Stadtmuſeum Paſſau

Bücherei

Invent. Nr.

Mg(b) 66 / 5/2

Stadtmuseum
Passau

Handbibliothek für Offiziere

oder:

Populaire Kriegslehre

für

Eingeweihte und Laien.

Bearbeitet und herausgegeben

von

einer Geſellſchaft preußiſcher Offiziere, unter Leitung der Redaktion der Zeitſchrift für Kunſt, Wiſſenſchaft und Geſchichte des Krieges.

Fünfter Band.

Der Haushalt der Kriegsheere.

Zweiter Theil.

Berlin, 1840.

Verlag von Friedrich Auguſt Herbig.

Der

Haushalt der Kriegsheere,

in

ſeinen militairiſchen, politiſchen und ſtaats=
wirthſchaftlichen Beziehungen.

Dargeſtellt

von

E. K. H. Freiherrn v. Richthofen,
Königlich Preuß. Militair-Intendanturrath.

Zweiter Theil.

Zuſtände der neueren und neueſten Zeit.

Berlin, 1840.
Verlag von Friedrich Auguſt Herbig.

Staatliche
Bibliothek
Passau

A, EC

Stadtmuseum Passau

Vorwort.

In den nachſtehenden Blättern übergiebt der Unterzeichnete die Darſtellung des Kriegs- und Militairhaushalts des gegenwärtigen Jahrhunderts den Leſern der Handbibliothek. Er dankt dabei für die nachſichtsvolle Aufnahme des erſten Theiles und bittet bei Erwägung der vielfachen Mängel, von denen auch der vorliegende Theil nicht frei iſt, die Schwierigkeiten in geneigte Berückſichtigung zu ziehen, welche die Darſtellung eines bisher ſo wenig erörterten, und dennoch ſo wichtigen Zweiges der militairiſchen Wiſſenſchaften darbietet. Gern wäre der Verfaſſer in manchen Beziehungen ausführlicher geweſen, gern hätte er auch dem Militairhaushalte einiger mittleren und kleineren Staaten eine nähere Darſtellung gewidmet und endlich auch eine Ueberſicht der Literatur der Mi-

litairökonomie beigefügt, wenn dieß die ihm geſteckten Grenzen dieſes Buches geſtattet hätten.

Indeß hat ſich der Verfaſſer bemüht, wenigſtens den gegenwärtigen Zuſtand des Militairhaushaltes im Kriege und Frieden bei den wichtigeren und größeren Staaten anſchaulich zu machen, und ſomit einer bis jetzt fühlbaren Lücke in der Literatur der Militairwiſſenſchaften, ſo weit ſeine Kräfte und manche andere Beſchränkungen dieß verſtatteten, einigermaaßen abzuhelfen.

In Folge des mehrſeitig geäußerten Wunſches iſt ein kurzes Inhaltsverzeichniß des Werkes dem Schluſſe deſſelben beigefügt worden. Auch hat bei der Abweſenheit des Verfaſſers vom Druckorte leider das Einſchleichen einiger Druckfehler nicht verhindert werden können, die ebenfalls am Schluſſe näher angegeben ſind.

Frankfurth a. d. O. im Juni 1840.

E. Freiherr v. Richthofen.

§. 1.

Bevor wir in dieſem zweiten Theile mit der hiſtoriſchen Darſtellung der Militairökonomie oder der Wiſſenſchaft, wodurch die Subſiſtenz der Armeen im Kriege und im Frieden begründet wird, weiter fortſchreiten, bedarf es von vornherein der Beſeitigung einer Erwartung, die vielleicht mehrere Leſer des erſten Theiles gehegt haben mögen, der Erwartung nämlich, daß mit Uebergehung alles Hiſtoriſchen nunmehr die Darſtellung von Grundſätzen erfolgen würde, welche zur Conſtruction eines vollſtändigen ſyſtematiſchen Gebäudes der Militair-Oekonomie dienen.

Und in der That würde dies keine beſondere Schwierigkeiten haben. Eine arithmetiſch genaue Berechnung der Mittel für ein beſtimmtes Heer von gewiſſem Umfange entweder im ruhigen oder mobilen Zuſtande, ein genauer Anſchlag der diesfälligen Bedürfniſſe, eine Vergleichung derſelben mit dem, was das Staats- und National-Vermögen in einem concreten Falle darbietet, ſyſtematiſche Grund-

ſätze über die Verwendung der Bedürfniſſe und ihre Heranſchaffung, alles das läßt ſich mit leidlicher Speculation und Abwägung von Gründen und Gegengründen — auf dem Papiere bald zu Stande bringen.

Aber damit würde der Gegenſtand nicht erſchöpft ſein; denn die Kriegsheere der Staaten ſtehen nicht ruhig da, wie ein Haus, wo die Werkſtücke ſeines Baues bleiben, wie wir ſie gefügt haben; jeden Augenblick ſtrömen vielmehr neugeſtaltete Bewohner ein, und die alten hinaus, ohne ſich an unſere kluge Eintheilung der Zimmer, an unſere ganze anordnende Weisheit zu binden. Jetzt aber wandelt und regt ſich und wechſelt in jedem Augenblicke der Stoff unſerer Wiſſenſchaft, er ſpottet unſeres Syſtemes und aller arithmetiſchen Berechnung, in ſofern dieſe eine allgemeine und nicht blos eine auf einen individuellen Fall beſchränkte Anwendung erleiden ſoll. — Was iſt alſo natürlicher, als daß in dem Militair-Haushalte auch auf dieſen Wechſel und Wandel der menſchlichen Dinge eben ſowohl Rückſicht genommen werden muß, als auf ihre ruhende Erſcheinung?

Der einen ſichern Erfolg ſeines Handels wünſchende Militair-Oekonom darf aber nicht blos auf die Vergangenheit Rückſicht nehmen, er darf ſich nicht blos darauf beſchränken, in einem kritiſchen Falle die Geſchichte ſeines Landes oder anderer Völker nachzuſchlagen und zu fragen: wie iſt da und da bei einer ähnlichen Gelegenheit gehandelt worden,

— denn er würde dann mit einem ſolchen, von ganz anders geſtalteten Zeiten und Perſonen entlehnten Begriff unmöglich in die Begebenheiten ſeiner Zeit eingreifen können — ſondern er muß auch die Forderungen der Gegenwart unter dem Geſichtspunkte der dringenden Zukunft und des Augenblicks zu erfaſſen ſuchen. Die Geſchichte iſt ihm allerdings unentbehrlich, aber nicht um als Copier-Muſter für ſein Handeln aus dem Zuſammenhange derſelben etwas Beſtimmtes herauszureißen, ſondern lediglich, um ſich in den freien, muthigen, nationellen Takt ſeines Handelns zu verſetzen; vermittelſt deſſen er allen unendlichen Forderungen des Augenblicks und der Zukunft entgegen treten könne. Es erſcheint daher für den Militair-Oekonomen belehrender, für unſern Zweck paſſender und überhaupt praktiſcher und nützlicher, die weitere Ausbildung des Haushalts der Heere in der Bewegung der Zeit zu beobachten und den gegenwärtigen Zuſtand der Heere der bedeutendſten Staaten in Hinſicht auf ihre ökonomiſche Verfaſſung darzuſtellen, als die Aufſtellung eines allgemeinen Syſtems zu verſuchen, welches im Grunde ohne alle mögliche Anwendung für die Zukunft, wie alle Syſteme nichts Anderes, als ebenfalls ein Abbild der Zeit und der Verhältniſſe, in denen es niedergeſchrieben iſt, enthalten und ſomit nicht weniger, als der darzuſtellende gegenwärtige Zuſtand ſelbſt durch jeden zuvor nicht zu berechnenden Umſtand eine Modification erleiden würde.

Denn der Haushalt der Heere iſt nirgend an

ſich etwas Selbſtſtändiges, überall Gleiches, ſondern richtet ſich, gleich dem innern Haushalt der Familien, nach deren verſchiedenartigen eigenthümlichen Verhältniſſen, nach den Zwecken, die ſie verfolgen, nach den Umſtänden, unter denen ſie leben, nach der Zeit und den eigenthümlichen Richtungen, unter denen ſie exiſtiren. Der Haushalt iſt alſo etwas Acceſſoriſches und nichts Principales, und erhält ſomit die Bedingungen ſeiner Einrichtung lediglich von den Beſtrebungen des Subjects ſeiner Beſtimmung, Dieſes Subject iſt das Heer.

Die Einrichtung des Haushalts der Heere kann daher grade ſo vielen Verſchiedenheiten unterliegen, als die Zwecke verſchieden ſind, welche durch ſelbige erreicht werden ſollen, die Mittel, mit denen ſie verfolgt werden, und die Umſtände und die Zeiten, in welche ihre Exiſtenz fällt. Wer würde wohl z. B. in derjenigen Periode, welche am Schluſſe des erſten Theils dieſes Buchs dargeſtellt worden iſt, haben glauben wollen, daß in dem gebildeten Europa, wo man dem Bekleidungsweſen der Truppen die größte Aufmerkſamkeit ſchenkte, Heere entſtehen würden, bei welchen man ſelbſt das nothwendigſte Kleidungsſtück, die Hoſen, für überflüſſig hielt. Und doch geſchah nur wenige Jahre nachher, was Niemand damals kaum hätte ahnen können.

Damit ſoll jedoch nicht geläugnet werden, daß, gleich wie es im Haushalte der Familien, mögen dieſe noch ſo verſchiedene Richtungen und Zwecke verfolgen, gewiſſe Regeln giebt, welche für alle an-

wendbar ſind, ſo auch im Haushalte der Heere Grundſätze vorhanden ſein müſſen, welche eine gleiche Anwendung für alle Heere zulaſſen. Sie beſchränken ſich aber nur auf das Allgemeinſte, und faſt nur auf die Erhaltung des Gleichgewichts zwiſchen den objectiven Kräften, oder mit andern Worten, den zum Unterhalt eines Heeres im ausgedehnteſten Sinne vorhandenen Gütermaſſen mit dem, was zu dieſem Unterhalte wirklich gebraucht wird, alſo auf das Gleichgewicht zwiſchen Forderung und Gewährungsmöglichkeit oder zwiſchen Vermögen und Verbrauch. Alles Speciellere in dem Maaße des Unterhaltes, der Beſchaffung deſſelben, in der Organiſation und der Verwaltung der Mittel, liegt dagegen in Umſtänden und Verhältniſſen, die jederzeit dem verſchiedenartigſten Wechſel unterworfen ſind.

§. 2.

Nirgend tritt die Richtigkeit dieſer Anſicht von der Verſchiedenheit des Haushaltes der Kriegsheere nach Maaßgabe des Zweckes derſelben und ihrer eigenthümlichen Verhältniſſe und Richtungen mehr hervor, als in derjenigen Epoche, deren militair-adminiſtrative Beziehungen wir jetzt zunächſt ſchildern wollen, nämlich in den erſten Jahren der franzöſiſchen Revolution von 1789.

Es iſt nöthig, daß wir, um dieſe militair-adminiſtrativen Beziehungen richtig aufzufaſſen, uns im Allgemeinen den Zuſtand der Verwaltung der franzöſiſchen Armee beim Beginn der Revolution ver-

gegenwärtigen, um ſo mehr als die Verwaltung der Militair Bedürfniſſe hier einen eigenthümlichen Gang genommen hatte.

Man hatte nämlich in Frankreich in dem Grade, als die Bedürfniſſe der Soldaten immer mehr zunahmen, und beſtimmter vortraten, für jedes einzelne dieſer Bedürfniſſe, den Koſtenaufwand, woraus es beſtritten werden ſollte, zu ermitteln und ſeine Verwaltung zu regeln geſucht. Die Summe nun oder das Capital, welches für irgend ein einzelnes Bedürfniß beſtimmt war, nannte man eine Maſſe. Man gründete dieſe Maſſen anfänglich allein auf Soldabzüge, und es gab ſolcher Maſſen im Anfange der Revolution 14, nämlich 1., für die Bäkkerei, 2., Insgemein oder für Speiſung, 3., für Fütterung, 4., Heizung, 5., Kleidung; 6., Geſchirr und Beſchläge, 7., Wäſche und Fußbekleidung, 8., den Compagnieen für Putz und Reinigung, 9., für Wohnung und Caſernement, 10., für Wacheſtuben-Heizung und Beleuchtung, 11., für Marſchbeköſtigung, (étapes) 12., für die Remonten, 13., für's Lazareth, 14., für die Lagerbedürfniſſe.

Es beruhete im Ganzen dieſes Syſtem auf der urſprünglichen Idee, den Soldaten dadurch, daß man ihn an dieſen Bedürfniſſen, über welche Rechnung gelegt und der Ueberſchuß baar ausgezahlt werden ſollte, gewiſſermaaßen ſelbſt intereſſirte, zu möglichſter Sparſamkeit zu bewegen, und ſo zugleich den Koſtenbetrag dieſer Bedürfniſſe ſelbſt auf das Minimum zu reduciren. Allein der Weg, der hinſicht-

lich der Verwaltung eingeſchlagen worden war, hob die Vortheile wieder auf, deren Erreichung man beabſichtigte.

Man hatte nämlich auf eine Art, als ſolches wie im erſten Theile bemerkt, in Preußen geſchah, die innere Verwaltung der Oekonomie bei den Truppen, mithin hier die geſammte Adminiſtration der Maſſen auf feſte Etats den Commandeurs derſelben allein überlaſſen. „Welche Gewährleiſtung — ſagt ein geiſtreicher Franzoſe *) — konnte aber auf dieſe Weiſe den Kriegern bleiben? Ihr ganzes Sein ſtand in der Gewalt eines einzigen unumſchränkten Herrſchers, der ſich mit dem mäſtete, was ſeinen Untergebenen rechtmäßig zugehört hatte. Auf der einen Seite ein eigennütziger, hochfahrender Herrſcher, auf der andern knechtiſche, ärmliche Unterthanen. Ein ſolches Bild ſtellte nach den übereinſtimmenden Zeugniſſen aller Zeitgenoſſen die Verfaſſung und Verwaltung der Truppen dar.“

Zwar gab es ſchon früh im franzöſiſchen Kriegsheere Commissaires, welche eine Einwirkung auf die Wirthſchaftsführung haben ſollten, und namentlich hatte Karl V. ſchon Kriegs-Commiſſaire eingeführt, welche zu Franz I., Heinrich II., Karl IX., Heinrich III. Zeit noch beſtanden und deren Geſchäfte allerdings außer den Maaßregeln zur Aufbringung einiger Bedürfniſſe vom Lande auch auf eine ge-

---

*) C. M. Morin in ſeinem Essai sur la théorie de l'administration militaire. Paris 1798.

wiſſe Controlle ſich bezogen, und König Karl IX. hatte 1584 verordnet, daß Niemand Kriegs-Commiſſair werden könne, der nicht von gutem Adel ſei und wenigſtens 6 Jahre in den Ordonnanz-Compagnien gedient habe. Mit der Zeit wurden aber dieſe Commiſſaire bloße Würdenträger, die ſich, wo es nöthig war, in den Geſchäften vertreten ließen. König Ludwig XIV. hob daher durch ein Edikt vom Jahre 1691 alle dieſe alten Stellen auf und errichtete das Commiſſariat auf einen neuen Fuß, jedoch wurde deſſen Wirkſamkeit nur auf gewiſſe Geſchäfte in belagerten Plätzen und im Kriege beſchränkt. Eine Controlle führten dieſe Commiſſairs nicht; endlich wurden dieſe Stellen zu einem theuern Preiſe gar käuflich und ſogar erblich; man bezahlte ſie mit 55,000, 40,000 und 33,000 L. und dieſe Aemter wurden daher in dem Grade vervielfältigt, als die Regierung neue Einlagen nöthig hatte.

Unter dieſen Umſtänden ſtanden die Oberſten der Regimenter als willkürliche und unumſchränkte Verwalter da, und die allgemeine Stimmung im Heere forderte die Abſtellung der Mißbräuche, welche dieſe Einrichtung herbei geführt hatte. Der Hof, welcher die vornehme Ariſtokratie an die Spitze des Heeres geſtellt hatte, und dieſe nicht gern in ihren freilich von Haus aus unrechtmäßigen aber durch langjährige Obſervanz gewiſſermaaßen legaliſirten Einkünften ſchmälern wollte, griff zu einer jener halben Maaßregeln, deren ſo viele die Zeit kurz vor der Revolution bezeichneten und eben zur Herbeiführung

dieſer letzteren weſentlich beitrugen, er führte nämlich an die Stelle der bisherigen Einrichtung mittelſt einer Verordnung vom 25. März 1776 ein Conseil d'administration ein, auf welches alle bisherigen Zuſtändigkeiten des Oberſten in der Oekonomie der Regimenter und Bewirthſchaftung der Maſſen überging. Zu dieſem Conseil d'administration ſollten die fünf erſten Offiziere jedes Regiments gehören; es geſchah alſo in Betreff der Vertretung der Geſammtheit der Krieger durch dieſe ſelbſt, oder unintereſſirte dritte Perſonen nichts, und dieſe Maaßregel hatte daher auch nur eine ganz unmerkliche Verbeſſerung ihres Zuſtandes zur Folge. Schon damals bemerkten nämlich ſcharfſinnige Köpfe, daß dieſes Conseil d'administration, weit entfernt, für den gemeinen Mann eine Verbeſſerung ſeines Zuſtandes herbeizuführen, vielmehr ganz geeignet ſei, einen Rückhalt und eine Schanze abzugeben, hinter welcher die Oberſten mit noch größerem Druck ihre bisherige, auf dem eigenen Vortheil berechnete, Vormundſchaft mit einem größern Anſchein von Geſetzlichkeit und einem geringeren Grade von Verantwortlichkeit fortſetzen würden, da die übrigen Räthe ihre Untergebenen ſeien, und es daher ganz natürlich ſei, daß ſie ganz nach dem Einfluß und der Willensmeinung des Oberſten handeln werden. In der That änderte ſich auch der Zuſtand der Mannſchaften eben ſo wenig, als die allgemeine Unzufriedenheit des gemeinen Mannes im ſtehenden Heere, wovon nur die Haustruppen des Königs durch einen

höheren Sold und manche andere Competenzen bevorzugt, eine Ausnahme machten.

Dieß war im Allgemeinen die innere wirthſchaftliche Verfaſſung der Regimenter der franzöſiſchen Armee, als die Revolution ausbrach.

§. 3.

Mit der Revolution wurde die alte franzöſiſche Armee beinahe ganz zerſtört. Die Militair-Chefs, welche die Revolution vorfand, waren natürliche Feinde derſelben, weil ſie ihr Intereſſe, welches ſich mit geringen Ausnahmen mehr auf Geburt als Verdienſt gründete, gefährdet ſahen. Aus der entgegengeſetzten Urſache hingen nach den eben geſchilderten Verhältniſſen die Gemeinen der neuen Ordnung der Dinge an, und ohne Zweifel regte ſie dabei der Widerwille gegen die bisherige Willkür und die darauf gegründete Disciplin, die in dem Grade, als ihre Geſinnung verdächtig ſchien, um ſo ſtrenger gehandhabt wurde, und der Wunſch nach höherem Solde eben ſo mächtig, als die neue Idee der Freiheit ſelbſt an. Ein gefährlicher Geiſt der Inſubordination war daher eine natürliche Folge der mangelhaften Verfaſſung des Militairhaushalts und zeigte ſich daher auch bald nach dem Ausbruche der Revolution faſt in der ganzen Armee. Die Infanterie vornämlich, vielleicht weil ſie mit dem Volke in noch nähere Berührung kommt, und weniger militairiſchen Stolz, als die Cavallerie beſitzt, befand ſich bald im Zuſtande offener Empörung, und es

bedurfte eines ſteten Garniſonwechſels und der ganzen kunſtvollen Energie eines Bouillé, um die gefährliche Aufregung des Heeres, wenn auch nur auf kurze Zeit, zu unterdrücken. Sehr geſchickt wählte er, als nach Niederdrückung des militairiſchen Aufſtandes in Metz, ſein Commandogebiet zu einem ſehr bedeutenden Umkreiſe erweitert wurde, zu ſeinem Cantonnement die Ufer der Seille, da, wo ſie ſich in die Moſel ergießt; er fand daſelbſt weite Flächen zur freieren Bewegung für die Cavallerie geeignet, Fourage genug, um ſie zu unterhalten, feſte Plätze, ſich im Nothfall zu decken, und vor Allem eine minder zahlreiche und ſonach weniger zu fürchtende Bevölkerung.

Aber dieſe Mittel vermochten nicht, den weitern Fortſchritt des revolutionären Geiſtes unter dem Heere zu hemmen. Nach dem verunglückten Fluchtverſuch der königlichen Familie hatte ſich Bouillé ins Ausland begeben, die meiſten Offiziere hatten die Armee verlaſſen und es befand ſich dieſelbe in einem Zuſtande anſcheinender Desorganiſation.

§. 4.

Wiewohl bei den weitern revolutionären Vorgängen in Frankreich das Entſtehen eines Krieges als wahrſcheinlich, ja nach der Deklaration zu Pillnitz (vom 27. Auguſt 1791) als faſt unvermeidlich ſchien, ſo wurden doch wenig eigentliche Voranſtalten zum Kriege getroffen. Frankreich ſchien wehrlos, aber ein ganzes aufgeſtandenes Volk iſt bald bewaff-

net und wie ſpäter Carnot ſagte: was wäre fünf und zwanzig Millionen Menſchen unmöglich? Eine Menge von Kenntniſſen, Talenten, von neuen nicht ſelten genialiſchen Anſichten, die Geiſteskräfte einer Nation trafen ſich in den neuen aber unerfahrenen Elementen des Heeres zuſammen, welches bis dahin nur durch die Geiſteskräfte einer Kaſte geleitet worden war; dazu kamen Kühnheit, Muth und der eiſerne Befehl zu ſiegen. Die natürliche Folge davon war, daß man eine Menge von alten Vorurtheilen und Methoden, kurz die ganze alte Schule der Kriegführung, entweder nicht kannte oder aufgab, und ſich ſelbſt aus der Natur der Sache aus dem Drange der Umſtände, aus der Maſſe des geſunden Menſchenverſtandes, auch wohl aus geleſenen, wenn auch ſelten gemachten Erfahrungen nach und nach ein neues Kriegs-Syſtem bildete, welches auch eine gänzliche Umgeſtaltung des Verpflegungsweſens und der geſammten Adminiſtration der Heere zur Folge hatte.*) Aber dieſe Umgeſtaltung geſchah nicht urplötzlich, und das Neue lag nicht ſogleich im Poſitiven, ſondern im Schwunge des Kriegführens ſelbſt. In der Entwickelungsepoche in der Champagne und den Niederlanden unter Dümoriez, wo

*) Bei Gelegenheit einer ähnlichen Bemerkung in dem Werke des Generals Cancrin über die Militair-Oekonomie (Petersburg 1820) fügt der Herr Verfaſſer den paſſenden Beiſatz zu: „Man halte dies für kein Lob der franzöſiſchen Revolution ſelbſt. Sie gab nur zufällig den Anſtoß dazu.“

zum Theil noch große Schlachten nach alter Manier geſchlagen wurden, wurde im Innern des Landes, wie wir bald näher ſehen werden, für die franzöſiſchen Heere durch Entrepriſen, Landeslieferungen, Etapen und andere Hülfsmittel geſorgt, grade ſo, wie es früher geſchehen.

§. 5.

Nur hinſichtlich der Geldmittel ſchritt man gleich zu außerordentlichen Maaßregeln, die anfangs zwar nicht allein durch das Bedürfniß des Heeres, ſondern vielmehr überhaupt durch die allgemeine Finanznoth und den Mangel an cirkulirendem Gelde herbeigeführt wurden, deren man ſich aber doch ſpäter und in einer weiteren Ausdehnung hauptſächlich als Mittel zur Kriegführung bediente. Denn wenn auch die Hinneigung zu den Grundſätzen der Revolution die Bürger von dem Heerd freiwillig in das Kriegslager trieb, ſo thaten ſie doch dort keine unentgeltlichen Dienſte; dieß wäre auch bei den Unbemittelten, und grade zu dieſen gehörte die überwiegende Mehrzahl, unmöglich geweſen, ſondern ſie wurden zu den älteren Soldaten unter die Regimenter vertheilt, und dort nach ihren erhaltenen Anſtellungen mit Löhnung verſehen. Selbſt die Nationalgarden bezogen, ſobald ſie die Heimath verließen, den gewöhnlichen Sold. Man bedurfte alſo des Geldes, und dieſer Bedarf zur Verpflegung des Heeres hatte zur Creirung der Aſſignaten, jenes Nationalpapieres, welchem man, indem man

die Inhaber auf die eingezogenen geiſtlichen und Kirchen-Güter anwieß, und dieſe Anweiſungen bei allen Zahlungen als baares Geld anzunehmen befahl, den Werth der Münze beizulegen ſuchte, mitgewirkt, ſo wie er ſpäter die hauptſächlichſte Urſache zur weitern Ausdehnung dieſer Maaßregel war. Die königliche Genehmigung und Proclamation über die erſten 400 Millionen (Franken) Aſſignate war vom 19. April 1790., und ſchon am 27. Auguſt deſſelben Jahres drang Mirabeau auf Verfertigung von 2000 Millionen neuer, welche letztere unverzinslich waren. Mochten die folgenden Vermehrungen dieſes Papiergeldes auch vorausſichtlich dahin führen, den Werth derſelben nach und nach auf nichts zu reduciren, ſo gewährten ſie jedoch in jener politiſchen Kriſe allerdings das Mittel, nicht nur zur Beſoldung des Heeres, ſondern auch zur Bezahlung der Lieferanten und Entreprenneurs, welche für die Verproviantirung der Armeen, für die Herbeiſchaffung der übrigen Bedürfniſſe, für die Fortſchaffung und den Transport ihrer Effecten auf Grund abgeſchloſſener Contracte ſorgten. Die Lieferanten ihrerſeits, welche dieſes Geld ſogleich wieder an ihre Unterlieferanten und dieſe wiederum an die einzelnen liefernden Perſonen abſetzten, verloren bei der Schnelligkeit dieſer Operationen, und da die Aſſignaten nur allmälig im Preiſe fielen, nichts, und ſo lag in dieſer Finanzoperation allerdings das Mittel, die Heere zu verpflegen und zu unterhalten.

§. 6.

Immittelſt hatte man nach einem Kriegsminiſter geſucht, dem man eine vollſtändige Kenntniß, hauptſächlich der Adminiſtration, zutrauen könnte, da dieſe ſich als eine Haupterforderniß darſtellte, um den vielſeitigen Anforderungen zu genügen, welche in dieſer Beziehung allſeitig erhoben wurden. Der Lieutėnant Colonel Joſeph Servan vormals im Regiment Dauphin No. 16, welcher ſchon 1780 durch ſein Buch: le Soldat-citoyen, ou vûes patriotiques sur la manière de pourvoir à la défense du Royaume, in welchem viele Andeutungen über die Nothwendigkeit der Verbeſſerung einzelner Gegenſtände der Militair-Oekonomie enthalten waren, ſich einen gewiſſen wiſſenſchaftlichen Ruf in dieſem Zweige erworben hatte, wurde unmittelbar vom Lieutėnant Colonel zum Kriegs-Miniſter erhoben. Dieſer Miniſter ſorgte nun in der That mit vieler Anſtrengung für die erſten Bedürfniſſe der eiligſt in der Champagne verſammelten Truppen, und ſchaffte jene mit großer Mühe herbei, und ſo gelang es Dümoriez, dem Befehlshaber derſelben, in der That, die Preußen, Oeſterreicher und vereinigten Emigrirten im weitern Vordringen nach Frankreich abzuhalten. Allein nach dem Feldzuge in der Argonne waren die mit ſo vieler Mühe herbeigeſchaften Vorräthe ſchon wieder erſchöpft; die Freiwilligen, welche bei Eröffnung des Feldzuges einen einzigen Rock gehabt hatten, gingen nun beinahe nackt, und man mußte

daher jedes Heer aufs Neue, und bei der Dringlichkeit der Umſtände ſchnell ausrüſten. Das Chaos der Verwaltung war unermeßlich, die Anforderungen ſtiegen täglich, die Mittel, ſie zu befriedigen, verminderten ſich und das Detail des Armeeverwaltungsdienſtes ſchien beinahe unbeſtreitbar. Der Kriegsminiſter Servan*) hatte daher demſelben ſchon einige Zeit die minder beſchwerlichen und minder verantwortlichen Functionen eines Armee-Commandanten vorgezogen und ſtärkte ſeinen Kopf und ſeine Geſundheit wieder in dem Lager an den Pyrenäen, als auf Rolands Vorſchläge Pache an ſeine Stelle trat, ein einfacher Mann und tüchtiger Arbeiter, der ſich ein Stück Brod in die Taſche ſteckte und das Miniſterium nicht einmal verließ, um zu ſpeiſen, ſondern den ganzen Tag über arbeitete, der aber eben weiter nichts, als Büreauarbeiter war, und indem er allen Parteien zu genügen und nachzugeben ſtrebte, aller Energie entbehrte. Schon während Servans ſchwieriger Verwaltung im Auguſt und September 1792

---

*) Von ihm ſagt Dumoriez in ſeinen Mém. (Vol. I. p. 16.) Servan, qui voyait l'impossibilité de conduire le département de la guerre, avoit fait le malade et s'était dit hors d'état de continuer à occuper cette place; en conséquence, il s'était fait lui même Général de l'Armée des Pyrenées. Er ward darauf Diviſions-General, und als die Inspecteurs aux révues eingeführt wurden, 1803 Inspecteur en chef aux révues.

war Pache aus dem Büreau des Miniſteriums des Innern in das der Kriegsverwaltung übergetreten, wo er nach Servans Ausſcheiden deſſen Portefeuille definitiv übernahm.

§. 7.

Dieſer Wechſel fiel in die Zeit des Beginnes jenes in Beziehung auf den Kriegshaushalt ſo intereſſanten, an Lehren für denſelben ſo reichen Feldzuges in Belgien, in welchem die erſten Spuren des Ueberganges von dem bisherigen Syſtem der Verpflegung der Krigesheere zu einem andern bemerkbar werden. Dümoriez erwartete damals grade die ſchnelle Herbeiſchaffung der Kriegsbedürfniſſe, welche nach den ihm in Paris gewordenen Verſprechungen am 23. Oktober in Valenciennes, woſelbſt ein großes Depot und Haupt-Magazin für alle Bedürfniſſe der Armee eingerichtet werden ſollte, hatten abgeliefert ſein ſollen, von denen aber nur etwa die Hälfte bis dahin angelangt war. Dümoriez ſchrieb dieſem Wechſel die Verzögerung der erwarteten Lieferungen zu, brach aber, ohne deren vollſtändige Herbeiſchaffung abzuwarten, auf, indem er an Pache ſchrieb, er brauche durchaus dreißigtauſend Paar Schuhe, fünfundzwanzigtauſend Decken und die nöthigen Lagergeräthſchaften für vierzigtauſend Mann, vor Allem aber zwei Millionen baares Geld zur Löhnung der Soldaten, weil man nun ein Land betrete, wo die Aſſignaten nicht gelten und man Alles baar bezahlen müſſe. Man

verſprach Alles, und Dümoriez ermuthigte ſeine Truppen durch die Ausſicht auf eine nahe und ſichere Eroberung und spornte ſie ſo zum Vordringen an, obwohl ſie von Allem entblößt waren, was zum Winter-Feldzuge gehörte. Der Sieg bei Jemappes hatte den Franzoſen Belgien eröffnet, als ſich dem weitern Vordringen Dumoriez's aufs Neue Schwierigkeiten entgegenſtellten, welche in der Adminiſtration und Verpflegung des Heeres begründet waren. Seinen in Valenciennes zum Empfang der erwarteten Sendungen zurückgelaſſenen Kriegs-Commiſſairen war nämlich nichts von dem, was verſprochen worden war, zugegangen. Der Bedarf an Kleidungsſtücken für die halbnackten Soldaten, Lebensmitteln, Pferden für das Geſchütz, eines thätigen Fuhrweſens, wodurch die Invaſion beſchleunigt werden ſollte, beſonders in einem Lande, wo die Straßen ſchlecht unterhalten waren, hatte ſich noch geſteigert, und der Mangel an Geld war um ſo empfindlicher geworden, als der Widerwillen, der ſich von Seiten der Belgier ohnedies gegen die Annahme der Aſſignaten zeigte, noch durch den Umſtand vermehrt wurde, daß die Emigranten viele falſche Aſſignaten zu verbreiten geſucht hatten. Dümoriez wurde daher in Mons durch dieſe Verlegenheiten aufgehalten und aus der Sphäre der Kriegführung auf die Verwaltungsangelegenheiten hingewieſen, die ihm, da er ſelbſt eine Zeit lang Kriegs-Commiſſair geweſen war, nicht unbekannt geblieben waren. Er wollte den Vergeudungen ſteuern, die

unermeßlichen Hülfsquellen der Gegenden für die Kriegführung benutzen und keine Claſſen der verſchiedenen Partheien des Landes verletzen, um ſein Heer nicht durch einen Aufſtand zu gefährden. Er befahl vielmehr, indem er in einer Proclamation das Eigenthum, die perſönliche Freiheit, und die Unabhängigkeit der Nation zu achten verſprach, daß es bei dem bisherigen Zuſtande der Dinge verbleiben, die Behörden ihre Amtsgeſchäfte fortſetzen und die Abgaben fortbezahlt werden ſollten. Mit dieſen Maaßregeln ſuchte er die Sorge für den Unterhalt des Heeres in Uebereinſtimmung zu bringen, und entwarf daher den Plan, mit den Belgiern ſelbſt Verträge über Lebensmittel, Fourage und ſonſtige Verproviantirung abzuſchließen, einen Plan, der für ſein Heer die größten Vortheile verſprach. Die zu verkaufenden Gegenſtände waren an Ort und Stelle, und es war alſo keine Verzögerung zu fürchten, vielmehr war zu erwarten, daß die Belgier dieſer regelmäßigen Verpflegung durch Ankäufe vor jeder andern unregelmäßigen den Vorzug geben würden. Außerdem gewährte ſie das Mittel, die Aſſignaten, mit denen die Lieferanten wenigſtens theilweiſe bezahlt werden ſollten, in Cours zu bringen. Zur Beſchaffung des erforderlichen baaren Geldes beabſichtigte Dümoriez, unter Garantie von Frankreich, ein Anleihe bei der reichen belgiſchen Geiſtlichkeit, welche, wenn es ihr auch natürlich etwas ſchwer anging, doch dazu gern geneigt ſchien, da ſie ſich dann wenigſtens wegen der ferneren Exiſtenz ihrer Güter

beruhigt fühlen konnte, was nach den Vorgängen in Frankreich ſonſt ſehr zweifelhaft ſchien. Da endlich Frankreich von Belgien Entſchädigung für die Koſten eines Befreiungskrieges fordern würde, ſo ſollten die dießfälligen Entſchädigungs-Gelder ſpäter zur Tilgung des Darlehns verwendet werden, ſo daß Dümoriezs Abſicht überall dahin ging, den Krieg, mittelſt einer kleinen Zulage von Frankreich, auf Unkoſten Belgiens zu führen, ohne deshalb das letztere zu desorganiſiren.

Bei der Dringlichkeit der Umſtände, mußte, was geſchehen ſollte, ſchnell geſchehen. Dümoriez beauftragte daher mit der ſofortigen Einleitung der diesfälligen Verträge und den in Rede ſtehenden Finanz-Operationen den Kriegs-Commiſſair Malus, den er wegen ſeiner Gewandheit und Thätigkeit ſehr ſchätzte, und um dieſer Eigenſchaften willen ſich, wie Thiers in ſeiner Geſchichte der franzöſiſchen Revolution bemerkt, nicht ſonderlich darum bekümmerte, ob ſelbiger ſich dabei mit einem gemäßigten Gewinne begnüge oder nicht, während er einen gewiſſen d'Espagnac, der früher ein etwas lüderlicher Abbé war, aber für alle Geſchäfte eine gewandte Leichtigkeit und gewinnende Manieren in der Behandlung der Perſonen beſaß, ſowie überhaupt von einnehmenden Formen war, nach Paris an das Miniſterium ſandte, um demſelben ſeine Pläne auseinander zu ſetzen, und die Genehmigung aller von ihm eingegangenen Verpflichtungen zu erwirken. Die ſchleunige Ausrüſtung bedeutender Heere

hatte, wie man ſieht, Menſchen des verſchiedenartigſten Berufes zu Verpflegungsbeamten umgewandelt, und ſo darf man ſich denn, beiläufig geſagt, nicht wundern, auch einen Abbé unter denſelben zu finden. Die Abordnung dieſes d'Espagnac ſcheint aber erſt erfolgt zu ſein, nachdem die von Malus nach dem obgedachten Plane eingeleiteten Unterhandlungen ſchon im Gange waren, wenigſtens wurde Dümoriez ſchon durch die Reſultate der Verhandlungen des Kriegs-Commiſſair Malus in den Stand geſetzt, den Marſch nach Brüſſel fortzuſetzen. Inzwiſchen billigte das Miniſterium die Art von Verwaltungs-Dictatur nicht, welche Dümoriez hierdurch ausübte, und die gleichwohl doch durch die Umſtände geboten war. D'Espagnac richtete in Paris nichts aus, und als Dümoriez am 14ten Nov. in Brüſſel eingezogen war, erneuerten ſich die Schwierigkeiten der Verpflegung.

§. 8.

Der Kriegs-Miniſter Pache, welcher gern den Heerführern nichts befehlen, andererſeits aber auch Jedermann und vorzugsweiſe den Jacobinern gefällig ſein wollte, war bis dahin wenigſtens den von Dümoriez ergriffenen Maaßregeln nicht geradezu entgegen getreten, verweigerte aber jetzt auf heftiges Andringen der Jacobiner die Ratification aller der letzten von Dümoriez geſchloſſenen Verträge über die Lieferung der Armee-Bedürfniſſe bis auf Einen über die Verpflegung der Truppen, und ſetzte an

die Stelle aller bisherigen Verwaltungs-Behörden eine neue, den Ankaufs-Ausſchuß.

Die Einrichtung dieſes Ankaufsausſchuſſes war hauptſächlich auf Veranlaſſung des Deputirten Cambon von Montpellier beſchloſſen worden, welcher mit dem heftigſten Eifer die Lieferanten verfolgte und Betrügereien und Unterſchleife zu ermitteln und zu entdecken ſtrebte. Seine Bemühungen mußten um ſo wirkſamer ſein, als die Militair-Adminiſtration zu denjenigen Verwaltungszweigen gehört, welche eine lange Erfahrung und beſondere Kenntniſſe erheiſchen, und daher gewöhnlich die letzten ſind, welche durch eine Revolution umgeſtaltet werden, weil die Nothwendigkeit, taugliche Arbeiter darin beizubehalten, ſie vor Neuerungswuth um ſo mehr ſchützt, als nebenbei der Ehrgeiz in dieſen Stellungen keine hinreichende Nahrung, mithin kein weſentlicher Andrang dazu Statt findet. Auf ähnliche Weiſe ging es dem Genie-Corps, den Miniſterial-Büreaus und der Marine. Hier waren alſo verhältnißmäßig die bisherigen Beamten, oder wie die Revolution dieſelben nannte, die Ariſtokraten auf ihren Stellen geblieben. Auch hatte man in der bisherigen adminiſtrativen Verfaſſung des Heeres aus eben denſelben Gründen nicht gleich eine durchgreifende Veränderung eintreten laſſen, ſondern das bisherige Syſtem bis auf Weiteres beibehalten. Die Jacobiner ſchrieen alſo, daß die Ariſtokraten von ihren Stellen entfernt werden ſollten, die ehrlichen Leute wollten die Lieferanten entfernen, welche dem

Geiſt ihres Gewerbes gemäß aus der Unordnung des Augenblicks theils wirklich übermäßige Vortheile zu ziehen ſuchten und für ungeheure Preiſe ſchlechte Lebensmittel lieferten, und den Staat mit kaum denkbarer Frechheit zu beſtehlen ſchienen, anderer Seits aber auch bei dem allgemeinen Mangel an Credit, der Ungewißheit der Zahlung, und dem ſteten Schwanken des Zahlungsmittels in einer üblen Lage waren, und die Betrüger ſelbſt vereinigten ſich mit dieſen Stimmen, um ihrer Seits den Zugang zu dieſen Verwaltungsſtellen ſich ſelbſt zu eröffnen. So ward alſo die Entfernung der bisherigen Militair-Verwaltung, ſo weit ſie ſich auf die Beſchaffung der Bedürfniſſe für den Krieg bezog, beſchloſſen, und jener Ankaufsausſchuß eingeſetzt, der als einzig geſetzlich autoriſirter Käufer im großen Ganzen für alle Bedürfniſſe des Heeres ſorgen ſollte. Man glaubte überdies durch Errichtung dieſes Ausſchuſſes die Steigerung der Preiſe zu verhindern, welche durch die bisherige Concurrenz vieler Lieferanten entſtanden war, da jede einzelne Verwaltung, jedes einzelne Heer für ſich allein ſorgte, und wiewohl dieſe Anſicht keinesweges ganz richtig war und die Verſtändigen ſich hierüber auch nicht täuſchten, ſo gaben doch alle Miniſter zu dieſer Maaßregel ihre Zuſtimmung.

§. 9.

Dümoriez erhielt daher die Weiſung, daß er keine Lieferungs-Verträge mehr abſchließen dürfe,

ja ſogar den Befehl, die bereits abgeſchloſſenen wieder aufzuheben. Selbſt die einzelnen Regiekaſſen, welche bis dahin zur Dispoſition des Heerführers geſtanden hatten, wurden aufgehoben, und die diesfälligen Maaßregeln wurden ſogleich mit ſolcher Strenge durchgeführt, daß der Finanzminiſter unmittelbar darauf Anſtand nahm, einem belgiſchen Kaufmann einen auf eine Quittung von Dümoriez für das Heer noch vor Erlaß jener allgemeinen Beſtimmung gemachten Vorſchuß wieder zu bezahlen. So hatte man auf einmal die bisherige Verwaltung entfernt, ohne daß die neue Einrichtung ſofort die Wirkſamkeit der erſtern bei den entfernten Heeren hätte fortſetzen können, wie ſich leicht denken läßt, wenn man die unermeßlichen Bedürfniſſe in Betracht zieht, die auf den verſchiedenſten Punkten erfordert wurden. Rechnet man hierzu noch die Hinderniſſe der Jahreszeit, das Erforderniß größtmöglichſter Eile, die Schwäche eines neuen Miniſteriums, die allgemeine Unordnung im Staate, und beſonders die Revolution in allen Theilen der Verwaltung, ſo wird man leicht die Verwirrung des erſten Augenblicks, die Entblößung der Heere, ihre bittern Klagen und die heftigen Vorwürfe der Generale gegen die Miniſter begreifen.

Als Dümoriez von dieſen adminiſtrativen Reformen Kenntniß erhielt, konnte es ſeiner Einſicht nicht entgehen, daß die Nichtigkeitserklärung ſeiner Verträge über die Unterhaltsmittel der Armee, wenn ſie wirklich zur Ausführung gebracht würde, ſeine

Truppen aus Mangel zum Untergange führen müſſe. Er nahm daher die Aufrechthaltung dieſer Verträge auf ſich, und befahl ſeinen Agenten, Malus, d'Es-pagnac und einem dritten Petit Jean ihre Finanz-Operationen und Verpflegungs-Arrangements auf ſeine Verantwortlichkeit fortzuſetzen. Zu gleicher Zeit ſchrieb er an den Miniſter, daß er, wenn er ferner dienen ſolle, verlange, daß man ihm allein die Sorge für die Bedürfniſſe ſeines Heeres überlaſſe; mit voller Wahrheit behauptete er dabei, der in Paris organiſirte Ankaufs-Ausſchuß ſei eine unſinnige Einrichtung, weil er unter großen Beſchwerungen das aus weiter Ferne herführen laſſen werde, was man leicht an Ort und Stelle finden könne, die Zufuhren, wenn ſie überhaupt ausführbar wären, würden unendliche Koſten und Zeitverluſt verurſachen und während dieſer Zeit die Heere aus Hunger, Kälte und Mangel aller Art zu Grunde gehen; er bemerkte ferner, daß in der That auch die Centraliſation der Geſchäfte des Ankaufs-Ausſchuſſes zu den widerſinnigſten Einrichtungen führe, indem man z. B. das Getreide aus den Niederlanden nach Nantes, und von da nach Paris bringe, wo man es zu Montmartre mahlen ließ und das Mehl wieder nach den Niederlanden zurückſendete, während man es daſelbſt gleich hätte mahlen laſſen können. Zu Allem dieſen käme noch, daß, indem die Belgier alle Theilnahme für die Franzoſen verlieren müßten, der Umlauf der Aſſignaten nicht mehr befördert werden könnte, dieſes einzige Zahlungsmittel

des Heeres daher im Courſe noch mehr ſinken werde; endlich würde der Ankaufs-Ausſchuß keineswegs die Betrügereien der Lieferanten hindern, weil, wie er im echt franzöſiſchen Geiſte hinzuſetzte, die Leichtigkeit, den Staat hierbei zu beſtehlen, immer Diebe gemacht habe, und jederzeit machen werde, und die Mitglieder des Ausſchuſſes durch nichts gehindert ſeien, dem Verbote zum Trotz ſelbſt die Lieferanten zu machen, und ſchloß damit, es ſei alſo dieſes Alles nur eine ökonomiſche Träumerei, die, wenn ſie nicht wirklich bloß eine Träumerei bleiben ſollte, für den Augenblick eine äußerſt verderbliche Unterbrechung in die Operationen bringen werde.

§. 10.

Wäre Pache ein energiſcher Miniſter geweſen, ſo hätte er die Vorſtellungen, welche Dümoriez gegen dieſe Maaßregeln machte, prüfen, die nothwendigen und in den Umſtänden begründeten Forderungen deſſelben billigen, die übrigen aber zurückweiſen müſſen, vor Allem aber dafür ſorgen ſollen, daß dem Heere die Quellen für ſeine Unterhaltsmittel nicht gewaltſam entzogen würden; er beſchränkte ſich aber darauf, im Miniſterrathe und Convente von dem gebieteriſchen Verlangen Dümoriez's weitläufige Referate zu erſtatten, ſtatt über den Gegenſtand ſeine eigene Meinung auszuſprechen, und Vorſchläge zu thun, wie der Unterhalt des Heeres am ſicherſten zu bewirken ſei.

Die Girondiſten, der Convent, die Jacobiner, jeder fühlte ſich nach ſeiner Art durch Dümoriez's

gebieteriſches Auftreten beleidigt. Cambon donnerte gegen Malus, d'Espagnac und Petit Jean, führte die Preiſe ihrer Ankäufe an, die wohl allerdings ſehr hoch waren, ſchilderte den ausſchweifenden Aufwand d'Espagnac's, die früheren Betrügereien Petit Jean's, behauptete dieſe Agenten des Generals ſeien alle wucheriſche Ränkeſchmiede, von denen man den General befreien müſſe, und wußte ſo gegen alle drei einen Beſchluß der Verſammlung auszuwirken, wonach Dümoriez veranlaßt wurde, dieſe drei Kriegs-Commiſſaire auszuliefern, welche, obwohl man ihm verſprach, ſie nicht zu verhaften, dennoch feſtgeſetzt wurden. Ja während man in dem Convente Dümoriez nur von ſeinen Umgebungen getäuſcht, und gegen die Einſetzung des Ankaufs-Ausſchuſſes, — für deſſen Einrichtung man die öffentliche Meinung um ſo mehr zu gewinnen gewußt hatte, als man die Anſicht verbreitete, daß durch den Kauf der Kriegsbedürfniſſe auf dem Kriegsſchauplatze ſelbſt die franzöſiſchen Arbeiter des Verdienſtes beraubt würden, und man ſich den Meutereien ihres Müßiggangs ausſetze, — eingenommen glaubte, hieß es bei den Jakobinern und in Marats Blatt gerade zu: Dümoriez handle mit ſeinen Commiſſairs unter einer Decke, und theile ihren Gewinn, obgleich man hierfür keinen andern Beweis hatte, als die häufigen Beiſpiele der Generale überhaupt und daß man daher an eine Ausnahme von dieſer ziemlich allgemeinen Regel nicht glauben wollte.

Der Kriegs-Miniſter Pache ſchrieb nun an Dümoriez, man werde ſein Verlangen unterſuchen, ſeinen Bedürfniſſen abhelfen, und der Ankaufs-Ausſchuß zu dieſem Behuf beträchtliche Ankäufe machen, auch kündigte er bereits die Abſendung vieler Vorräthe zu dem Heere an, was aber nicht wahr war. Dümoriez, welcher nichts erhielt, beklagte ſich ohne Unterlaß; las man einer Seits — ſagt Thiers in ſeiner Geſchichte der franzöſiſchen Revolution — die Briefe des Miniſters, ſo war man verſucht zu glauben, es ſei Ueberfluß an Allem bei der Armee, ſah man aber andererſeits die des Generals, ſo mußte man wiederum denken, es fehle an Allem.

§. 11.

Dümoriez mußte deshalb zu andern Nothbehelfen ſeine Zuflucht nehmen, nämlich zu Anleihen von den Kirchen-Capitalien, und durch einen noch von Malus abgeſchloſſenen Lieferungs-Vertrag, den einzigen, den man ihm der Dringlichkeit wegen beizubehalten geſtattet hatte, ſeine Armee zu unterhalten ſuchen.

Aller dieſer Mängel in der Verpflegung und Verwaltung des Heeres ungeachtet, war Dümoriez mit der Armee doch von Brüſſel weiter vorgerückt, Belgien wurde bis an die Maas eingenommen, und es ſollte nun noch die Eroberung des Landes bis an den Rhein bewirkt werden, als ſich wieder neue Schwierigkeiten und Hinderniſſe in dem Unterhalt des Heeres entgegen ſtellten. Der Ankaufs-Ausſchuß war inzwiſchen zwar in volle Wirkſamkeit getreten,

und hatte wirklich groſse Vorräthe nach Valenciennes expedirt; allein dort blieben ſie wegen ermangelnder Transportmittel liegen, und konnten nicht der Armee bis nach der Maas nachgeſchafft werden, die Heerverſorgung gerieth in Stocken, und während der Miniſter glaubte, daß für die Armee geſorgt ſei, litt ſie in der That an Allem Mangel, ja die Heerverwaltung hatte völlig aufgehört. An die Stelle der bisherigen Agenten beim Heere Malus und d'Espagnac hatte der Ankaufs-Ausſchuß einen anderen Commiſſair Namens Ronſin zu den diesfälligen Geſchäften zu Dümoriez's Armee abgeordnet, welcher aber gleich von vornherein bei der Armee ſehr ſchlechte Aufnahme fand, weil er nichts von alle dem mitbrachte, was der Ankaufs-Ausſchuß zu leiſten verſprochen hatte, und es blieb ihm daher, als die erwarteten Zufuhren nicht anlangten, endlich ebenfalls nichts weiter übrig, als ganz gegen die neuen Befehle, den Ankauf der Bedürfniſſe für das Heer in ähnlicher Art fortzuſetzen, wie derſelbe früher von Malus eingeleitet worden war, wodurch das Heer wenigſtens Brod und Fleiſch erhielt; allein an Kleidung, an Fuhrweſen, an baarem Gelde und Futter fehlte es gänzlich; alle Pferde fielen aus Hunger. Unter dieſen Umſtänden konnten die Kalküle des Feldherrn mit den ökonomiſchen Maaßregeln nicht in Uebereinſtimmung gebracht werden, der Enthuſiasmus der Freiwilligen nahm daher bald ſehr ab, und die Armee, obgleich ſiegreich und Meiſter des Landes, befand ſich in der übelſten Lage.

Der Convent beſchloß auf Dümoriez's heftige Klagen und da ähnliche Beſchwerden auch von dem Heere an den Pyrenäen ebenfalls erhoben wurden, endlich vier Abgeordnete abzuſenden, um ſich von dem wahren Zuſtande der ökonomiſchen Verhältniſſe bei den Heeren und von ihren Bedürfniſſen zu unterrichten, da man nicht begriff, wie die Klagen der Armee begründet ſein könnten, da man 180 bis 200 Millionen Franken zur Unterhaltung der Heere an den Pyrenäen, wo Servan aus Mangel an Hülfsmitteln die größte Mühe hatte, das Beobachtungsheer zuſammenzuziehen, an den Alpen und an der Moſel verwendete, und demungeachtet nach den Schilderungen der Generale überall das größte Elend herrſchte, herbeigeführt durch den gänzlichen Mangel an Organiſation der Commiſſariate und die Verwirrung und die Energieloſigkeit des Kriegsminiſteriums.

§. 12.

Aber die Sorge für die Heerverpflegung trat grade jetzt in den Central-Stellen der Hauptſtadt einen Augenblick zurück vor der wichtigeren Begebenheit des erſchütternden Prozeſſes Ludwigs XVI. und der Hinrichtung des unglücklichen Monarchen.

Nach dieſer Abſcheu erregenden That wurde die äußere Kriegesgefahr weit drohender, als je vorher; aber grade dieſe Gefahr begünſtigte jenen Terrorismus, jenes Schrecken-Syſtem, welches vermittelſt der Guillotine und der Todesfurcht mehr, als vermittelſt der Liebe zur Freiheit, die Bürger in die Läger, den alleinigen Zufluchtsort vor Re-

volutionstribunalen und zu den gigantiſchen Anſtrengungen trieb, womit die unermeßlichen Forderungen eines beiſpielloſen Krieges beſtritten werden mußten. Die Nothwendigkeit, die für den Krieg erforderlichen Mittel zu ſchaffen, war die nächſte, welche ſich den Revolutionsmännern aufdrang. Die Ideen, welche ſich ihrer hierbei bemächtigten, waren in der That bis dahin unerhört. „Seht“ ſprachen ſie, alle dieſe Königreiche! es iſt nur eine kleine Anzahl mit Mühe zuſammengetriebener Recruten, welche die Reihen der Heere füllen; die Völker ſelbſt nehmen wenig Antheil und man ſieht lediglich eine Handvoll uniformirter Individuen, welche bisher über das Schickſal der Reiche entſchieden. Was muß dagegen ein ganzes Volk ausrichten, welches, dem Privatleben entriſſen, ſich zu ſeiner Vertheidigung bewaffnet? Mögen die Koſten noch ſo groß ſein, ſie können nicht unerſchwinglich ſein! Man wieß dabei auf das Capital der Nationalgüter hin, welches ſich durch Auswanderung täglich vermehrte, und deſſen Werth die öffentliche Schuld überſtieg. Zwar konnte man ſich nicht verhehlen, daß dieſe Nationalgüter im Augenblick keinen Werth hatten aus Mangel an Nachfrage danach, allein die Aſſignaten, wenn ſie auch ſchon im Courſe auf ein Drittheil ihres Nennwerthes geſunken waren, erſetzten doch einigermaßen die Realiſirbarkeit jenes Werths der Grundſtücke. Ueberdieß faßte man die ganze bürgerliche Geſellſchaft in ihrem Geſammtbeſtande ins Auge, und indem man bemerkte, daß

dieſe mehr Eigenthum habe, als nöthig ſei, um Aller Bedürfniſſe zu befriedigen, wieß man darauf hin, daß es ſomit nur einer beſſern Vertheilung dieſes Eigenthums bedürfe, weswegen man den Reichen Abgaben auflegen, und ſie zunächſt die Koſten des Krieges tragen laſſen müſſe. Endlich war ja in den Staaten, in welche man eindringen wollte, auch eine alte Ordnung der Dinge umzuſtürzen, ſie hatten Fürſten, Adel und Geiſtlichkeit, denen man ebenfalls ihre Güter abnehmen konnte, und die Völker, denen man den Seegen der Freiheit bringen wollte, hielt man überdieß für verpflichtet, die Hülfe zu bezahlen. So wenigſtens ſtellte Cambons glühende Einbildungskraft die Sache dar, und die Guillotine ſchaffte dieſen Anſichten überall Eingang. Die alte Staatskunſt der Kabinette rechnete bis dahin nach 100 und 200,000 Mann Soldaten, die mit dem Ertrage der Abgaben oder dem Einkommen aus den Staatsgütern bezahlt wurden, allein hier ſollte es eine Maſſe von Menſchen ſein, die ſich freiwillig erhob und ſagte: ich will Armeen bilden; die nur die allgemeine Summe der Reichthümer ins Auge faßte und wieder ſagte: „dieſe Summe reicht, richtig vertheilt, für alle hin." — Ganz gewiß führte nicht das ganze Volk dieſe Sprache, allein der überſpannteſte Theil faßte dieſe Entſchlüſſe und ſuchte ſie auf alle Art der großen Menge einzuprägen.

§. 13.

Wir wenden uns nach dieſer Abſchweifung über die veränderten Anſichten in Betreff der Beſchaffung

der Kriegsmittel, wie ſolche ſich zunächſt auf dem eigentlichen Heerd der Revolution, in der Hauptſtadt geſtaltet und nach und nach mit dieſem neuen Geiſte auch die Provinzen angeweht hatten, zurück zu dem Heere an den Oſtgrenzen Frankreichs. Hier fand ſich der größte Contraſt zwiſchen den ebengedachten Deklamationen der franzöſiſchen Freiheitsmänner und dem Zuſtande der Armeen. — Dümoriez hatte aus Mangel an Subſiſtenzmitteln an den Ufern der Maas Halt machen müſſen, und nicht bis zum Rheine vordringen können. Bei ſeiner Ankunft in Lüttich war das Heer beinahe völlig deſorganiſirt; die Soldaten waren beinahe nackt, aus Mangel an Schuhen umwickelten ſie die Füße mit Heu, und nur durch einen Contract über die Lieferung an Fleiſch und Brod, welchen Dümoriez durch ſein perſönliches Anſehn aufrecht zu erhalten gewußt hatte, waren ſie in Stand geſetzt, ihr Leben zu friſten, allein es fehlte an Geld, um die Truppen zu bezahlen und ſie plünderten die Bauern oder ſchlugen ſich mit ihnen herum, um ihnen die Aſſignaten aufzuzwingen. Die Pferde ſtarben Hungers, aus Mangel an Fourage, von dem Artilleriefuhrweſen waren ſchon über 6000 gefallen. Dieſe Entbehrungen, und die dadurch herbeigeführten Stockungen des Krieges hatten die Soldaten unmuthig gemacht, die Deſertion nahm überhand, und das Heer ſchien ſich aufzulöſen, als der National-Convent überdieß unterm 15. December ein Decret erlaſſen hatte, wonach das Syſtem, welches Dümoriez in der po-

litiſchen und adminiſtrativen Behandlung Belgiens befolgte, ganz umgeworfen wurde. Danach war den Feldherrn allgemein befohlen, in allen Ländern in die ſie mit den Armeen eindringen würden, ſich als revolutionäre Gewalt zu erklären, d. h. es ſollte die Souverainität des Volkes, die Abſchaffung des Lehnweſens, des Zehnten, kurz aller Einrichtungen verkündet werden, welche ſich in den Augen der Revolution als Mißbräuche darſtellten, überall ſollten von den Generalen die alten Behörden aufgelöſt und neue Localverwaltungen eingeſetzt werden, und das Land durch einzuberufende Convente organiſirt, vor Allem aber jedenfalls die Güter der Feinde der Revolution d. h. des Adels, der Prieſter, der weltlichen oder geiſtlichen Gemeinheiten, der Kirchen, u. ſ. w ſequeſtrirt, unter den Schutz der franzöſiſchen Revolution geſtellt, und ihre Einkünfte den Ortsobrigkeiten berechnet werden. Dieſe Güter ſollten dann als einſtweiliges Zahlungsmittel für die Kriegskoſten dienen, von denen die befreieten Länder, das, was ihre Befreiung koſten würde, bezahlen ſollten; nach dem Feldzuge ſollte man Rechnung ablegen; wenn die Republik an Lieferungen mehr erhalten habe, als der ihr gebührende Theil betrüge, ſo ſollte der Ueberſchuß bezahlt, im umgekehrten Falle aber die eigenen Mehrkoſten erſtattet werden. Die auf die neue Vertheilung des Eigenthums gegründeten Aſſignaten ſollten in den eroberten Ländern eingeführt werden, von denen man vorausſetzte, daß ihre Circulation ſich mit der

weitern Verbreitung der Grundſätze ausdehnen müſſe, welche ſie hervorgerufen haben, und die proviſoriſchen Regierungen müßten vor allen Dingen die Sequeſtration der Güter in ſchleunigen Vollzug ſetzen. Nur keine halbe Revolution! fügte man hinzu. Jedes Volk, welches nicht annehmen wollte, was man ihm hier vorgeſchlagen, ſolle als Feind angeſehen, und als ſolcher behandelt werden. Friede und Freundſchaft allen Freiheitsfreunden, Friede den Hütten, Krieg den Schlöſſern.

Durch die ſtrenge Ausübung dieſer Grundſätze glaubte man die Mittel, die der Krieg erfordern würde, zu erhalten. Sie ſtimmten indeß, wie wir geſehen haben, in keiner Beziehung mit demjenigen Syſteme überein, welches Dümoriez bei der Behandlung Belgiens befolgt, und welches ſich ſeinem ſcharfen Blick als allein anwendbar dargeſtellt hatte. Er hatte geſucht, die Revolution bei den Belgiern beliebt zu machen, und ſie ihnen gewiſſermaßen aufzuſchmeicheln, ſtatt, wie es nun geſchehen ſollte, ſelbige aufzudringen. Der den Belgiern dadurch eingeflößte Haß gegen dieſelbe mußte, wie er richtig bemerkte, auf die Erhaltung und Ernährung ſeines Heeres nachtheilig wirken, welches mehr auf den guten Willen der Belgier und auf das ihnen an der Annahme der Aſſignaten durch die Concurrenz bei den Lieferungen für die Armee beigebrachte Intereſſe gegründet war.

Als daher in Folge jenes Dekrets vom 16. Dezember Belgien ſogleich mit Beamten aller Art über-

ſchwemmt wurde, welche die Sequeſtration der adlichen und geiſtlichen Güter, ſowie die Wegnahme der ſilbernen und goldenen Geſchirre aus den Kirchen in Vollzug zu ſetzen ſuchten, begab ſich Dümoriez ſelbſt nach Paris, und übergab dort dem Nationalconvent vier Denkſchriften, von denen ſich drei auf die Adminiſtration und Verpflegung des Heeres bezogen. Die eine ſtellte die Nachtheile der Ausführung des Beſchluſſes vom 16. Dezember in Beziehung auf die Erhaltung der Armee dar, die zweite betraf die anderweiten Vorſchläge rückſichtlich der Lieferung und Herbeiſchaffung der Verpflegungs-Bedürfniſſe der Armee, die dritte die Organiſation der Armee und ihrer Verwaltung und die vierte endlich den Plan zum Feldzuge für das nächſte Jahr.

Der National-Convent hatte inzwiſchen außer ſeinem militairiſchen Ausſchuſſe noch einen beſondern allgemeinen Vertheidigungsausſchuß eingeſetzt, welcher ſich hauptſächlich mit der Beſchaffung und Verwaltung der Kriegsmittel beſchäftigen ſollte. Die Wichtigkeit dieſer Arbeiten war ſo ſehr in die allgemeine Ueberzeugung übergegangen, daß außer den in den Ausſchuß beſonders erwählten Mitgliedern es auch jedem andern Mitgliede des National-Convents freiſtand, den Verſammlungen beizuwohnen. Hier gelangte man zu der Ueberzeugung, daß allerdings für die Verpflegung der Armee Etwas geſchehen müſſe, allein man wollte doch auch andererſeits nicht von den gefaßten Beſchlüſſen und ſtrengen Grundſätzen der Revolution abweichen. Man

ſuchte daher das Auskunftsmittel zu ergreifen, daß man Dümoriez ſeine gefangen gehaltenen Kriegs-Commiſſaire Malus, d'Espagnac und Petit Jean wiedergab, ihm ſomit mehr eigene Machtvollkommenheit bei Beſchaffung der Bedürfniſſe überließ, außerdem auch noch hinreichende Zufuhren verſprach, und rückſichtlich dieſes Verſprechens ihn dadurch einigermaaßen ſicherſtellte, daß an des energieloſen und mehr paſſiven Pache's Stelle, Bournonville, Dümoriez's Freund, zum Kriegs-Miniſter ernannt wurde, von dem er zuverſichtlich hoffen durfte, nach Möglichkeit mit allem Nöthigen für ſeine Armee eifrigſt verſehen zu werden.

In der That geſchah auch ſogleich Vieles, um die Operationen der Armeen zu fördern und ihre Streitmittel zu organiſiren; man ergänzte die Heere durch bedeutende Aushebungen, es wurden neuerdings 800 Millionen Aſſignaten creirt und man befahl die Fällung der Wälder von Corſika für die Marine. Bei Dümoriezs Armee war das frühere Verpflegungs-Syſtem wieder aufgenommen worden, und d'Espagnac hatte das geſammte Armeefuhrweſen in Generalentrepriſe genommen. So konnte Dümoriez wieder lebhaft die Offenſive ergreifen, Maſtricht und Venloo blieben belagert, er ſelbſt rückte nach Holland vor, wo Breda und die kleineren Feſtungen genommen und bei Moerdyck der Uebergang über den Meeresarm bewerkſtelligt werden ſollte als während deſſen von den verbündeten Herrſchern 260,000 Streiter auf allen Puncten vom Oberrhein

bis gegen Holland hin in einer Linie vorrückten, und unter ihnen, von dem Herzog von Coburg geführt, 60,000 Oeſterreicher und 10,000 Preußen gegen die franzöſiſchen Stellungen an der Maas marſchirten, die Blockade von Maſtricht aufhoben, die Franzoſen überall zurückdrängten und bis Tongeren kamen, wo der Erzherzog Carl einige Vortheile erlangte. Bei Tirlemont gelang es den franzöſiſchen Generalen, ſich wieder zu ſammeln, woſelbſt Dümoriez's Ankunft von ihnen laut gefordert wurde. Schon als dieſer die erſte Kunde von den Unfällen der Armee erhalten hatte, hatte er dem unter ihm ſtehenden General Miranda befohlen, ſein ganzes Corps zuſammen zu ziehen, und unverzüglich wieder nach Maſtricht zu marſchiren, und die Belagerung mit allen ſeinen Truppen, von beiläufig 70,000 Mann fortzuſetzen. Allein dieſer General hatte die einzelnen Corps nicht ſo ſchnell vereinigen können, um dieſen Befehl zu vollziehen, der Schrecken, den das Vordringen der verbündeten Armeen veranlaßte, hatte allgemein überhand genommen, und die Abgeordneten des National-Convents, welche ſich dem mehrerwähnten Decrete vom 16. Dezember gemäß mit der Revolutionirung befaßt hatten, waren eilig nach Paris zurückgekehrt, wo ſie den Befehl erwirkten, daß Dümoriez das beabſichtigte Unternehmen gegen Holland einem Andern überlaſſen, und ſich ſelbſt eilig an die Spitze des großen Heeres an der Maas begeben ſollte.

§. 14.

Dümoriez erhielt am 8. März dieſen Befehl, und am 9. ging er bereits nach der Maas ab, wo ſich ihm, ſeiner ſtets geäußerten Anſicht nach, die gewaltſame Einführung des revolutionairen Syſtems als die nächſte und unmittelbarſte Veranlaſſung zu dem Zurückwerfen ſeiner Truppen darſtellte. Und allerdings hatte er Urſache, dieſer Maaßregel den ſchlechten Erfolg ſeines Feldzugsplanes zur Laſt zu legen. Die Agenten der vollziehenden Macht führten eine despotiſche und drückende Regierung. Sie hatten überall den Pöbel aufgereizt, und oft in den Verſammlungen, in denen die Vereinigung mit Frankreich entſchieden wurde, Gewalt angewendet. Sie hatten ſich des Silbers der Kirchen bemächtigt, die Einkünfte der Geiſtlichkeit unter Sequeſtration geſtellt, die Güter des Adels eingezogen, und mehr oder weniger bei allen Claſſen der Belgier die größte Erbitterung erregt. Schon begann bei Grammont ein Aufſtand gegen das franzöſiſche Heer auszubrechen. Dieſe Lage der Dinge galt Dümoriez als hinlänglicher Beweggrund die Commiſſaire der Regierung mit Strenge zu behandeln. Er fing damit an, zwei derſelben zu verhaften, und ſie unter Bedeckung nach Paris führen zu laſſen. Zu den übrigen ſprach er in ſtolzen Worten, hieß ſie zu ihren gewöhnlichen Geſchäften zurückkehren, und verbot ihnen, ſich in die Anordnungen der Generale zu miſchen, und den Truppen Befehle zu geben, welche ſich in den Bezirken ihres Commiſſariats befänden. Er ſetzte den

General Maraton ab, welcher mit den Commiſſairs gemeinſchaftliche Sache gemacht hatte, ſchloß die Clubs, gab den Belgiern einen Theil ihres aus den Kirchen entnommenen Silber- und Gold-Geräths zurück, mißbilligte die verübten Bedrückungen, die er als Räubereien bezeichnete, und vindicirte ſo für ſich die Dictatur der geſammten Verwaltung des Landes, wodurch er einerſeits die Erbitterung des Landes zu ſtillen und andererſeits ſein Heer hinſichtlich der gewiſſeren Erlangung der Subſiſtenzmittel und der Verpflegung ſicher zu ſtellen und ſomit den ferneren Aufenthalt des Heeres in Belgien, ſowie einen beſſeren Erfolg der Unternehmungen möglich zu machen verſuchte. Die Soldaten waren ſo erfreut, ihren mit ſo großer Umſicht und Entſchloſſenheit für ihre Bedürfniſſe ſorgenden General wieder in ihrer Mitte zu haben, daß ſie ſich bemühten, in Gegenwart der Convents-Deputirten ſein Pferd anzuhalten, und ihm, den ſie ihren Vater nannten, die Füße zu küſſen. Der Sieg bei Tirlemont, am 16. März, war das Reſultat dieſes Enthuſiasmus, deſſen Folgen indeß aber durch die bald darauf bei Neerwinden dem linken Flügel, welchen Miranda kommandirte, zugefügte Niederlage wieder aufgehoben wurden.

Inzwiſchen hatte ſich Dümoriez den ganzen Haß der Jakobiniſchen Machthaber in Paris, deren Zerſtörungs-Geiſte Dümoriez die Aufregung, die ſich in Belgien gegen das Heer zeigte, und die er faſt nicht mehr beſchwichtigen konnte, und überhaupt alles Unglück ſeines Heeres nicht mit Unrecht zuſchrieb, zu-

gezogen, welche es, durch die ſpätern Niederlagen unterſtützt, dahin zu bringen wußten, daß der Kriegsminiſter mit vier Abgeordneten des Convents beauftragt wurde, ſeine Verhaftung zu bewirken, welche Ereigniſſe, wie bekannt, ſehr bald den Abfall Dümoriez's und die rückgängigen Bewegungen des Heeres zur Folge hatten.

§. 15.

Faſſen wir die politiſche und adminiſtrative Seite dieſes erſten Feldzuges der franzöſiſchen Revolution bis zum Abfalle Dümoriez's in einem Geſammtüberblick noch einmal ins Auge, ſo ergiebt ſich klar, daß die militairiſchen Combinationen, d. h. Taktik und Strategie nicht allein die Reſultate dieſes Krieges beſtimmt haben, ſondern daß auch ganz außerhalb jener rein militairiſchen Beziehungen liegende politiſche und finanzielle Combinationen eine ungeheure ja vielleicht die hauptſächlichſte Wirkung auf den Ausgang dieſes Krieges ausübten, eine Erſcheinung, die ſich in mehr oder minder hohem Grade bei allen Kriegen wiederholt.

Dahin gehören richtige Einſicht in den Charakter der Völker, ihre politiſchen Neigungen, in ihre Leidenſchaften, in die Hülfsquellen ihrer Finanzen und in die richtige Art, ſich dieſe Hülfsquellen für die Armee zu Nutze und ſelbige, ſo zu ſagen, flüſſig zu machen; der Einfluß, der von der herrſchenden Regierung von der Hauptſtadt aus auf die Operationen ausgeübt wird, die Hülfen oder die Hinderniſſe, welche die Armee dadurch erfährt, die mehr

oder minder beſchränkte Macht der Feldherrn in der ökonomiſchen Sorge für das Heer, und eine Maſſe anderer von der Zeit und Oertlichkeit abhangender Umſtände.

Gewiß iſt, daß der Frankreich ungünſtige Ausgang des Feldzuges in den Niederlanden nicht Dümoriez's Mangel an Einſicht und adminiſtrativem Talent zugeſchrieben werden kann, ſondern daß grade das, was im Laufe dieſes Feldzuges von den franzöſiſchen Waffen Erfolgreiches geſchah, vorzugsweiſe durch das Vorhandenſein dieſes Talents und dieſer Einſicht bewirkt worden iſt. Dümoriez beurtheilte zunächſt den Charakter des belgiſchen Volks ganz richtig, welches allgemein die fremde Herrſchaft verwarf, und die Unabhängigkeit der Nation wollte. Das Volk war dieſer allgemeinen Richtung ungeachtet aber in zwei Theile getheilt, von denen der eine, die Geiſtlichkeit und die Privilegirten, die alten Stände, die alten Inſtitutionen, die Trennung der Claſſen und der Provinzen, mit einem Worte: Alles bis auf die öſterreichiſche Herrſchaft beibehalten wollten; es hatte dieſe Partei einen großen Theil der noch ſehr abergläubiſchen und an dem Clerus hangenden Bevölkerung für ſich. Die belgiſchen Dämagogen und Jakobiner aber wollten eine vollſtändige Revolution, Souverainität des Volkes und abſolute Gleichheit, grade wie in Frankreich.

Es kam nun darauf an, beide Parteien ſo zu behandeln, daß das Nationalvermögen und die Hülfsquellen des Landes für die Armee eröffnet wurden.

Ein ausſchließlicher Anſchluß an die letztgedachte Partei würde die Chabots und Marats auch nach Brüſſel verpflanzt und durch den Umſturz alles Beſtehenden nur zu einer Vergeudung der reichen Hülfsquellen des Landes geführt haben und konnte ſomit nicht im wohlverſtandenen Intereſſe der Armee liegen. Dümoriez ſuchte alſo zwiſchen beiden Parteien die Mitte zu halten, bekämpfte Oeſterreich und die ausſchließlichen Anſprüche der Privilegirten, änderte aber an den alten Einrichtungen des Landes ſo wenig als möglich und eigentlich nur das, was zu ſehr an das Feudalweſen erinnerte. So ſuchte er, indem er die Revolutionairs nicht zu verletzen trachtete, das Vertrauen der Privilegirten und der Geiſtlichkeit, welche letztere er beſonders ſchonte, und ſomit einen Einfluß über ſelbige zu erhalten, der alle ſeine Maaßregeln für die Armeeverpflegung nothwendig unterſtützen mußte, und es iſt nicht zu leugnen, daß vermittelſt dieſes Einfluſſes die Armee würde erhalten und in ihren Fortſchritten nicht gehemmt worden ſein, wenn, wie wir geſehen haben, die Ausübung deſſelben nicht grade von Paris aus Hinderniſſe erfahren hätte. Durch die Einführung der ſtarren Grundſätze der Revolution aber wurde Dümoriez der Mittel, auf die Hülfsquellen des Landes zu wirken, beraubt, ohne daß von den herrſchenden Parteien in Frankreich irgend ein Erſatz dafür geſchah. Man ließ die Armee nicht nur mit den Hülfsmitteln des eigenen Landes im Stich, ſondern beraubte ſie ſogar der Möglichkeit, ſich derjenigen

des occupirten Belgiens zu Nutze zu machen. Man ſuchte ferner den Heerführer von aller Einmiſchung in die Oeconomie und Adminiſtration des Heeres fern zu halten, und that doch nichts, um dieſe Adminiſtration ſelbſt zu leiten; man gab zwar ſpäter halb nach, aber erſt als es ſchon zu ſpät war. So konnte es denn nicht fehlen, daß die Operationen des Heeres nicht nur mit den Verpflegungsmaaßregeln nicht in der nothwendigen Uebereinſtimmung ſtanden, ſondern es wurde das Heer, ſtatt in ſeinen Bewegungen durch die Adminiſtration und Verpflegung unterſtützt zu werden, vielmehr durch dieſelbe aufgehalten, indem man die zwar allerdings in mancher Beziehung einer Verbeſſerung fähige Thätigkeit der den Feldherrn ſubordinirten Agenten der Heerverpflegung aufhob, aber nicht nur nichts Beſſeres ſondern eigentlich gar Nichts an deren Stelle ſetzte.

Uebrigens deuten die von Dümoriez in Abſicht auf die Verpflegung des Heeres befolgten Grundſätze ſchon hin auf das ſpäter in ſo ausgedehntem Maaße zur Anwendung gebrachte Requiſitions-Syſtem, und unterſchieden ſich von ſelbigem nur dadurch, daß er, gewiſſermaaßen noch in den alten Anſichten befangen, nicht unmittelbar das Natural und Material zur Unterhaltung der Armee von den Belgiern requirirte, ſondern vielmehr nur das Geld, und zwar dieſes eigentlich nicht im ſtrengen Sinne requirirte, ſondern auf die ungewiſſe Ausſicht der Wiedererſtattung, jedoch ſchon mit etwas Untermiſchung gewaltſamer Mittel, beſonders von der

Geiſtlichkeit zu borgen ſuchte, um damit die Ankäufe für die Armee bezahlen zu können. Das humanere Syſtem, Alles auf Käufe zu reduciren, hatte in Frankreich ſchon unter Ludwig XIV. auf dem Papiere wenigſtens angefangen, und ſpäter in Verbindung mit dem Fünfmärſche-Syſtem großen Einfluß auf die Art Krieg zu führen, ſelbſt gehabt. Vor dieſer Zeit, namentlich vor dem 13ten Jahrhundert, wo noch keine Löhnung üblich war, verſammelte man die Truppen, wenn ſie zu Felde gehen ſollten, und nicht der öffentliche Schatz, ſondern die Lehnsträger der Krone mußten ſie erhalten. Die Provinzen waren verpflichtet, Vorräthe, welche durch Ausſchreibungen und Frohnen zuſammengebracht wurden, in den Orten bereit zu halten, wo die Truppen lagerten oder ſich aufhielten, und Kammer-Agenten, welche Proviant-Commiſſarien, Commissaires aux vivres hießen, hatten die Verwaltung derſelben. Mit dieſen Commissaires aux vivres hatte es übrigens dieſelbe Bewandniß wie im §. 2. in Betreff der Kriegs-Kommiſſaire erwähnt worden iſt. Die Schwierigkeit dieſe Lieferungen beizubringen, und der Mangel an Einheit in der Aufſicht veranlaßte oft, daß keine oder doch nicht hinreichende Vorräthe vorhanden waren. Dieſer Uebelſtand wurde mit der ſteigenden Größe der Heere immer fühlbarer, und man ſuchte ihm ſo durch Ankäufe im großen Ganzen im Wege der Verdingung abzuhelfen, und dieſe Maaßregel von der man angiebt, daß ſie im Jahre 1574 zuerſt in

allgemeine Anwendung getreten ſei, wurde endlich eine bleibende, und nach einem beſtimmten Syſtem zur Ausführung gebracht. *) Der eigentliche Hauptgründer dieſes Syſtems und der Verpflegungs-Einrichtungen bei den Franzoſen in früheren Zeiten überhaupt, war Paris-Duverney oder Paris du Vernet, Erbauer der Ecole militaire. Er war Errichter und Haupt der ſogenannten General-Lieferungs-Compagnie (Compagnie des vivres), welche ſeit den letzten Jahren Louis des XIV., weiterhin unter Louis XV. und XVI. als ein vis à vis der Generalpächter, ihre Wirkungen ununterbrochen fortſetzte. Dieſe Compagnie war, ſoviel uns bekannt, eine Compoſition aus einer intereſſirten Regie mit dem Weſen der General-Lieferungen verſetzt. Da ſie nur eine gewiſſe öffentliche Autorität beſaß, ſo organiſirte ſie das Nöthige im Verpflegungsfach, machte überhaupt Ordnung, ja gab gewiſſermaaßen Geſetze, zwar vorerſt zur Einrichtung ihres eigenen Haushalts, die aber in der Folge auf den Verpflegungsdienſt der Heere ſelbſt übergingen.

Jener vielgelobte Mann Paris du Vernet ſtellte als Grundſatz auf, immer zu kaufen und im Kriege lieber Geld-Contributionen als Natural-Lieferungen auszuſchreiben. Es hatte dies der Sicherheit wegen auch allerdings Manches für ſich,

---

*) Vergl. Essai sur la théorie de l'administration militaire p. C. M. Morin. Paris 1798.

da man überdieß einmal einem gebundenen Verpflegungs-Syſtem zu folgen gewohnt war, es hat aber auch gewiß oft zu ſimulirten Ankäufen geführt und das Einſchleichen des Eigennutzes befördert. Auch die übrigen Staaten, namentlich Oeſtreich, huldigten grade zu dieſer Zeit dieſem Syſtem der Käufe, und ſetzten daſſelbe mit Hülfe *) einiger, großes Vertrauen genießender, Lieferanten durch. Im Ganzen genommen, waren aber dieſe eigentlichen Ankäufe im Kriege nur deshalb mißlich, weil hierbei die ordentlichen Formen nicht beobachtet werden konnten, die in gewöhnlicher Zeit dafür angeordnet ſind, und es zu einer Richtſchnur zu Ankäufen in fremden Ländern im äußerſten Drange des Bedürfniſſes fehlt, ja es war noch ſchlimmer, wenn, wie es hier geſchah, den bei der franzöſiſchen Armee unter der Autoriät der Feldherrn handelnden Kriegs-Commiſſairs die ſtrenge Beobachtung der Form zur Bedingung gemacht, oder von ihnen gar gefordert wurde, daß erſt die höhere Beſtätigung der Preiſe von weit her, wie hier von Belgien aus Paris eingeholt werden ſoll, weil dann der fliegende Vogel ganz entſchlüpft. Daher führt dieſe Maaßregel beſonders im letztern Falle zu Mißtrauen und Ver-

*) Z. B. eines Oberſt W * * *, der nachher ſeinem Monarchen 1000 Remontepferde ſchenkte, aber doch, wie beinahe alle Lieferanten, zuletzt nicht reich wurde. Vergl. über die Militair-Oekonomie im Krieg und Frieden u. ſ. w. Petersburg 1820. V. Band. Seite 318.

druſs, und wirkt, wie dieß die Erfahrung auch bewieſen hat, nachtheilig auf die Verpflegung der Armee, und ſomit auf die ungehinderte Fortſetzung der Operationen.

Erſt ſpäter ſtellte man gewöhnlich das Princip auf, wo man kaufen könne, könne man auch requiriren. Dieſes Princip zeigte ſich auch namentlich dann, wenn die Heere ſich in voller Bewegung befanden, und daher zu der Verpflegung auch Alles ſehr raſch herbeigeſchafft werden mußte, nicht ganz unrichtig. Aber beim Stillſtand einer Armee, oder wenn ſich die Bewegung derſelben nur auf ein enges Teritorium beſchränkt, ſind oft Ankäufe, beſonders in alliirten Ländern, wo für die Beſchaffung der Verpflegung überdieß mildere Formen in Anwendung zu bringen ſind, das einzige Mittel, Naturalien durch Ankäufe zum Vorſchein zu bringen, die ſonſt verſteckt geblieben wären; namentlich kommen hierbei Handelsvorräthe in Betracht, wie es denn überhaupt ſehr natürlich iſt, daß Requiſitionen nicht ſo ziehen, wie ordentliche Ankäufe. Sie ſind immer das ſicherſte Mittel, größere Magazinanlagen, wo ſelbige erforderlich ſind, bald zu vollenden, machen am wenigſten Aufſehen und führen ohne Anſtoß zum Ziele. Nicht minder wichtig ſind dieſelben, wenn es, wie bei Dümoriez's Armee der Fall war, darauf ankam, an der Offenſivbaſis, die man erſt kürzlich erobert hatte, Hauptvorräthe anzulegen, da die Requiſitionen zu wenig Sicherheit gewährt hätten, und überdieß die Größe des

Bedarfs möglichſt wenig decouvrirt werden durfte. Indeß ſind die Ankäufe diejenige Form der Verpflegungs-Beſchaffung, welche ſonſt für die Feldherrn wie für das Adminiſtrationsperſonal am meiſten Schwierigkeiten, Umſtände und Verdruß mit ſich bringen, weil es oft nicht möglich iſt, die geſetzlichen Formalitäten dabei ganz zu erfüllen, ſchon um keinen Lärm zu machen, und die Preiſe nicht zu erhöhen, weshalb man dazu auch nur Discretionärmittel und vertraute Perſonen wählen darf, während in der Regel das Kriegsminiſterium, oder die Ober-Rechnungs-Kammer, die Kriegsbuchhaltung, oder wie ſonſt die controllirenden Behörden heißen mögen, hinterdrein am Schreibtiſch in der warmen Stube, vielleicht auf an ſich ganz richtige Friedensformen geſtützt, — jedoch unbekannt mit dem Zeitlaufe der Dinge, aber das Ende überſehend — das hinterdrein in behaglicher Muße verurtheilen, was auf dem Bivouac in verzweiflungsvoller Lage, und bei banger Ungewißheit, was am Beſten ſein dürfte, unternommen worden iſt, und vielleicht die Armee gerettet hat. So confiscirte einſt, ähnlicher Rechnungen wegen der Hofkriegs-Rath ein Gut von Laudon, welches Maria Thereſia ihm geſchenkt hatte. Die dankbare Kaiſerin ließ es zu, ſchenkte ihm aber ſogleich ein beſſeres. Der treue Diener muß freilich ſich hierdurch nicht abhalten laſſen, ſondern auch das Riſico auf ſich nehmen, daß hinterdrein Neid, Pedanterie und Schlendrian gegen ſein Verfahren Vieles aufbringen kann, was im Kriege

unvermeidlich, nach den Friedens-Grundſätzen aber ſchwer zu vertheidigen iſt.

§. 16.

Als ſolchergeſtalt in Frankreich bereits ſich der Uebergang von dem bisherigen Militairverwaltungs- und Verpflegungsſyſtem zu dem Requiſitionsſyſtem allmälig vorzubereiten und bemerklich zu machen anfing, hatte auch bei den deutſchen Armeen das Verpflegungsweſen nach und nach eine andere Wendung genommen. Preußen, deſſen großer König, Friedrich II., in ſeinen Feldzügen die großen Maaßregeln der Verpflegung ſelbſt beſtimmte, leitete und ordnete, hatte nach dieſes Königs Tode eigentlich gar kein feſtes Verpflegungsſyſtem; in der innern Oekonomie der Regimenter war das bisherige Ausländerſyſtem, die Beurlaubung für Rechnung der Compagnie und Eskadrons-Chefs beibehalten worden. Regimentsquartiermeiſter beſorgten die Abrechnung mit dem Staate und die innere Oekonomie. Im Uebrigen fehlte es gänzlich an höherer Organiſation. Zwar hatte man gefühlt, daß Etwas geſchehen müßte, um jene obere Leitung zu erſetzen, die unter Friedrich II. von dieſem ſelbſt ausging, und namentlich, um die in der Nothwendigkeit ſelbſt begründete innere Verbindung der Hülfsquellen des Landes mit der Adminiſtration der Kiegsmittel zu erhalten, und hatte daher das Militair-Departement des Generaldirektoriums, der oberſten Behörde für alle Finanz und Adminiſtrations Gegenſtände, welche bis dahin alle Verpflegungs- und Heerverwaltungsſachen zu bear-

beiten hatte, ſchon im Jahre 1790 mit der oberſten Kriegsbehörde, dem Oberkriegs-Collegio, jedoch als ein beſonderes Departement in der Art vereinigt, daß demſelben ein eigener Präſident vorgeſetzt wurde welcher, wie es in dem diesfälligen königlichen Befehl hieß, wie der Präſident des Ober-Kriegs-Collegii in dieſem, nebenbei aber auch noch in dem General Direktorio, als wirklicher Etats- und Kriegs-Miniſter Sitz und Stimme haben ſollte, um durch genugſame Erfahrung in der Landes-Verfaſſung, wie auch durch Kenntniſſe von dem Zuſtande der Provinzen das Wohl des Staates mit dem Beſten der Armee vereinigen und die königlichen auf die allgemeine Wohlfahrt abzweckenden Verfügungen gehörig ausführen zu können. Zwar war die Wahl auf einen anerkannt tüchtigen Mann, den Grafen v. d. Schulenburg-Kehnert, bis dahin Präſident des Generaldirektoriums, worin er Vieles für die Verbeſſerung einzelner Zweige der Militairverwaltung, namentlich für das Lazarethweſen gethan hatte, gefallen, welcher nachdem er 1766 als Lieutenant ſeinen Abſchied aus Militairdienſten genommen, und in der weiter geſuchten Civil-Anſtellung durch ſeine Tüchtigkeit ſich bereits zum Staatsminiſter aufgeſchwungen hatte; zwar war derſelbe ferner bei ſeinem Eintritt in das Ober-Kriegs-Collegium, deſſen Direktion man ihm bald ganz überließ, um darin dem Militair gegenüber mit Kraft und Nachdruck handeln zu können, ſogleich zum General der Cavallerie ernannt worden, allein der günſtige Einfluß

den dieſer Mann alsbald auf die Verbeſſerung eini=
ger Zweige der Militairadminiſtration zu äußern be=
gann, wurde ſogleich durch ſeine Ueberhäufung mit
Geſchäften, da man ihm auch ſchon 1791 das De=
partement der auswärtigen Angelegenheiten mit über=
trug, beſonders aber dadurch aufgehoben, daß man
ihm hiermit zwar das Kriegs=Miniſterium beließ,
ihm aber das Civildepartement abnahm, wodurch
er zu den Hülfsmitteln des Landes außer Beziehung
kam, und die Kraft verlor, dieſelben für die Armee
nutzbar machen und die gegenſeitigen Beziehungen
zwiſchen dem Nationalvermögen und dem Bedarf
für das Heer aufrecht erhalten zu können. Man
brauchte überdieß damals das Geld von Jahr zu
Jahr mehr zu andern Dingen und es mangelte da=
her als eine Folge davon auch an fertigen Anſtalten
zur Mobilmachung eines Heeres. Man ſuchte des=
halb zu Anfange des Kriegs mit Frankreich, wie es
der Augenblick an die Hand gab, jedoch ohne rech=
ten Plan, dem Mangel, wo er ſich zeigte, durch die
Hülfsmittel, welche die Umſtände und die Oertlich=
keit darboten, meiſtentheils auch vermittelſt des An=
kaufs abzuhelfen. Die oberſte Leitung des Verpfle=
gungsweſens bei den mobilen Armeen wurde nun
in der Regel in die Hände einiger hierzu commit=
tirten, mit den Militairverhältniſſen unbekannten
Mitglieder der Civiladminiſtrationsbehörden gelegt,
welche unter der Benennung: Feld=Kriegs=Com=
miſſariat ein Collegium bildeten, welches ſpe=
ciell vom Ober=Kriegs=Collegium, und in gewiſſer

jedoch entfernterer Beziehung von dem kommandirenden General reſſortirte. Während der Rhein Campagne im Jahre 1793 waren der Geheime Ober Finanz Kriegs und Domainen Rath von Harlem als Direktor und die Kriegs und Domainen Räthe Baron v. der Reck und v. Wägern hiermit chargirt, anſcheinend ohne andere weſentliche Unterordnung unter den Heerführer, als diejenige, welche in der Wahl der Orte für die Magazindepots beſtand. Dieſem Commiſſariat waren die verſchiedenen Feld Caſſen und alle Proviantämter untergeordnet. Zu den Feld Caſſen gehörten: die allgemeine Feld-Kriegs-Caſſe, die Feld-Haupt-Magazin-Caſſe, die Feld-Haupt-Proviant-Caſſe, die Feld-Haupt-Lazareth-Caſſe, und die Feld-Haupt-Bäckerei-Caſſe. Aus dieſer branchenweiſen Eintheilungen der Caſſen ergiebt ſich auch, daß die Bearbeitung des Rechnungsweſens in eben ſo viele Abtheilungen zerfiel. Nach Befinden der Umſtände wurde auch noch eine oder die andere Caſſe errichtet, z. B. zur Zeit der Belagerung der Stadt Mainz eine Belagerungs-Caſſe. Zu den Proviantämtern gehörte zunächſt das Ober Proviant-Amt, unter welchem die verſchiedenen nach Bedarf errichteten Proviant Aemter ſtanden. Wie es indeß bei dieſen Proviantämtern hergegangen, bei welchen allerhand ſchlechte Subjekte ohne feſte Anſtellung mit der gewiſſeſten Ausſicht auf Entlaſſung nach dem Kriege angeſtellt wurden, wie das königliche Intereſſe dabei überall gefährdet wurde, ergiebt eine Schrift „über das Feld-Kriegs-

Commiſſariat der preuß. Armee von Dr. Weiße 1794." Das Fuhrweſen war nicht ausreichend, man mußte ſich wo die Zuführung der Bedürfniſſe ſich nicht zu Waſſer bewerkſtelligen ließ, meiſtentheils auf auszuſchreibende Landfuhren verlaſſen. Das Heer durfte ſich daher, zumal nach den damaligen Anſichten über die Kriegskunſt und dem beſonderen Werthe, den man auf die Sicherheit der Communicationslinien legte, von den Verpflegungsanſtalten nicht weit entfernen.

In dieſer Anſicht wurde man auch durch die Erfahrungen des Jahres 1792 noch mehr beſtärkt, wo die Preußen nach der Eroberung von Longwy und Verdün bei dem weitern Vorrücken großen Mangel zu leiden anfingen. Brod, das unentbehrlichſte aller Bedürfniſſe, wurde immer ſchwieriger nachzuſchaffen, gleichwie deſſen Mangel, bei den unzureichenden Anſtalten ſchon den Aufbruch des Heeres von Verdün verzögert hatte. Die Soldaten hatten in den Weingärten Verdüns und im weitern Vorrücken ſich in den noch unreifen Trauben zu ſättigen geſucht; dieß und die eintretende naßkalte Witterung erzeugten Dyſenterieen. In dem Lager ſchauderte man vor ecklen und jammervollen Anblicken, und das zu Grandpré angelegte Hauptlazareth, nur auf 800 Kranke eingerichtet, mußte 1000 aufnehmen, und verwandelte die nahe Gegend in einen Kirchhof. Der Herzog von Braunſchweig hatte daher ausdrücklich beſtimmt, daß die Armee nie über zwei Märſche von den Bäckereianſtalten

ſich entfernen dürfe;*) bei jeder weitern Entfernung mußten dieſe Anſtalten, da ſie ſehr unzureichend waren, abgebrochen, und anderweit aufgeſtellt werden, wodurch ihre Thätigkeit für die Armee beſchränkt, und dieſe ſelbſt in ihrem Marſche aufgehalten wurde. An Inſtructionen, Reglements und Beſtimmungen über die Verpflegung im Kriege fehlte es überhaupt damals noch ſehr. Zwar war 1784 zu Leipzig und Deſſau von Johann Jacob Weinberg eine Anweiſung erſchienen, von dem, was bei einem zu errichtenden Feld-Kriegs-Magazin zu beobachten ſei, wovon 1791 von J. G. Schrapel in beſonderer Rückſicht auf die preußiſche Armee unter Beifügung eines Anhanges unter dem Titel „Anweiſung zu dem, was bei einem zu errichtenden Feldkriegs-Magazin, desgleichen einem Commiſſariat, Feldbäckerei, Proviantfuhrweſen und Lazareth zu beobachten ſei (2 Theile Potsdam bei Horvath) eine 2te Auflage erſchien, allein es enthielt dieſes Buch nur Theorieen und Andeutungen, die, wenn ſie auch an ſich nützlich waren, von den Praktikern gar nicht geleſen, von den Generalen gewiß aber gar nicht gekannt wurden. Die Voranſtalten zur Verpflegung der Armee waren daher in jeder Beziehung mangelhaft. Auch fehlte es, wie geſagt, an einem leitenden Centralpunkt der Ver-

---

*) Der Feldzug der königl. Preußiſchen Armee am Rhein im Jahre 1793 vom Oberſtlieutenant Wagner 1831. S. 104.

pflegung, die Maaßregeln, welche meiſtentheils in dem durch einzelne desfalls ernannte Commiſſionen bewirkten Ankauf der Verpflegungsgegenſtände beſtanden, waren daher ſchwankend, langſam und in der Regel auch nicht großartig genug. Dazu kam endlich daß bei der damaligen Erſchöpfung der Caſſen des preußiſchen Staates und den eigenthümlichen Urſachen, welche dieſelbe hervorgerufen hatten, die Berührung der Geldbedürfniſſe, womit alles Adminiſtrative unmittelbar beginnen mußte, ein ſehr kitzlicher Punkt war, womit wenigſtens die Generale nicht gern Etwas zu thun haben mochten. Auf eine ſpecielle Angabe der Bedürfniſſe und auf die Art und Weiſe, wie alſo die Ausrüſtung und Verpflegung zu bewirken ſei, ließ ſich damals kein General gern ein, vielmehr nannte man dieß Commiſſariats-Sachen, die man füglich, unberührt laſſen müſſe, und der General von Möllendorf ſchrieb im Anfang des J. 1795. dem damaligen Generalquartiermeiſter der Armee, daß er ihm nur mündlich, nicht ſchriftlich auseinander ſetzen könne, warum er Behutſamkeit über Alles, was nicht militairiſches, namentlich Verpflegungsangelegenheiten, anginge, zu obſerviren habe. Alles, worauf man ſich Seitens des Feldherrn beſchränkte, war, daß man bei einer bevorſtehenden Bewegung, und in der Regel erſt ganz kurze Zeit vorher, wenn eben die Bewegung ſchon vor ſich gehen ſollte, ein Gutachten der bei der Armee befindlichen Kriegs-Räthe einholte, in welcher Art

die Verpflegung zu bewirken ſei, und ſolches zur Approbation nach Hofe ſendete. Es dürfte daher für die Verpflegungs-Geſchichte nicht unintereſſant ſein, hier ein ſolches Gutachten nämlich die Bemerkungen des bereits oben genannten Kriegs-Raths von Wägern mitzutheilen, welche derſelbe am 3. Auguſt 1793 dem Herzog von Braunſchweig, als derſelbe mit der Armee von Kaiſerslautern aufzubrechen beabſichtigte, auf deſſen Anſuchen übergab, und welche von dem Herzog an den König eingeſendet wurden.

„Um die Armee mit 9 Tagen Brod von hier abmarſchieren laſſen zu können, iſt nöthig, daß außer den acht Oefen, in welchen gegenwärtig zu Alſeborn gebacken wird, noch in den ſechs zu Lautern befindlichen maſſiven Oefen baldmöglichſt gebacken werde.

Zu dieſem Behuf iſt bereits zur Eſtafette der Major von Kühnebaum zu Frankenthal requirirt worden, Bäcker und Requiſiten ungeſäumt anhero zu ſchicken.

Das Nachfahren des dreitägigen Fouragebedarfs kann deshalb unterbleiben, weil in Cuſſel ſo viel Fourage befindlich iſt, daß die Armee dort fouragiren kann. Zu ihrer Verpflegung mit Rauchfutter während des hieſigen Campagnements muß inzwiſchen das Heu gekauft werden, da für einen ſolchen Zuwachs von Truppen hier keine Vorräthe befindlich ſind und in ſo kurzer Zeit nicht angefahren werden können. In Cuſſel wird der dreitägige Brod-

und Fouragebedarf bereit gehalten werden. Aus den in Cuſſel verbliebenen Beſtänden und durch die nachkommenden Brigadewagen wird ſodann von Cuſſel Fourage nachgefahren, damit die Armee mit Hülfe der aus Trier kommenden Naturalien auf 3 Tage ſogleich bei ihrer Ankunft verpflegt werden kann. Da übrigens die dem Corps des Herrn General-Lieutenant Grafen von Kalkreuth folgende Bäckerei nicht eher aufgeſchlagen werden kann, als an dem Tage, wo die Armee bereits bei Tholey eintrifft, mithin gleich bei Ankunft der Armee noch kein Brod liefern kann, ſo bleibt nichts übrig, als den dreitägigen Brodbedarf in Zwieback oder in Reis ſofort von Bingen nach Cuſſel zu disponiren und von dort der Armee nachzufahren, welches lediglich von Höchſter Entſcheidung Sr. Durchlaucht abhängen wird.

Die Bäckerei wird ſo ſchleunig als möglich in Tholey errichtet, der Mehlbedarf theils durch Proviantfuhrweſen nachgefahren, theils durch Landfuhren angeſchafft, und die Fourage ebenfalls in oder bei Tholey empfangen, wie ſolches das Locale an die Hand geben wird."

Der Mangel an Gelde war, ſelbſt, wenn die Pläne einmal feſtſtanden, oft noch hindernd, und 1794 kündigte ſich die nahe Erſchöpfung in dem Antrage des Königs an das deutſche Reich deutlich an, wonach er die einſtweilige Verpflegung ſeines mobilen Heeres den ſechs vorderen Kreiſen des Reiches bis dahin zur Laſt ſtellen wollte, wo man zu Regens-

burg beſtimmte Maaßregeln faſſen würde; weigerten ſie ſich deſſen, ſo würde er genöthigt ſein den größten Theil ſeines Heeres vom Rhein abziehen zu laſſen. Die Anſchläge, welche zu dieſem Behuf den ſechs vorderen Reichskreiſen, von den königlichen Miniſtern vorgelegt wurden, berechneten den täglichen Verpflegungsbedarf auf 82,154 Portionen und 41,966 Rationen, worunter die Verpflegung der Knechte und des Troſſes mitbegriffen war. Nach den damaligen Preiſen der Lebensmittel und der Fourage war das ganze Erforderniß für die 70,000 Mann ſtarke Armee auf jährlich circa 10 Millionen Thaler berechnet worden, *) die wenn man die Naturallieferung nicht vorzog, baar gezahlt werden ſollten. Allein man ging auf dieſen Antrag des Königs von Preußen Seitens der Reichsſtände nicht ein.

In der That trat daher damals das Heer den Rückzug an, bis der mit England und Holland im April geſchloſſene Subſidienvertrag der Sache plötzlich wieder eine andere Wendung gab. Preußen verpflichtete ſich 62,400 Krieger noch vor dem 24. Mai ins Feld zu ſtellen, und die Seemächte zahlten 300,000 Pfund Sterling zur Ausrüſtung ſogleich, und 100,000 bei der Rückkehr, an Hülfsgeldern aber monatlich vom April bis zu Ende des

*) Intereſſante Aufſchlüſſe hierüber giebt die Schrift: Beleuchtung der ſogenannten Gedanken eines Franken über die den ſechs vordern Reichskreiſen zugemuthete proviſoriſche Verpflegung des königlich preußiſchen Kriegsheeres; im May 1794 von Erichſon Heel.

Jahres 50,000, und an Verpflegungskoſten für den Mann monatlich 1 Pfund und 12 Schillinge. Das Heer ſollte aber dann da auftreten, wo die Vortheile Englands und Hollands ſolches erheiſchten.

Hierdurch gelangte man wieder zu den Mitteln, das Heer weiter zu unterhalten, bis ſpäterhin die Weigerung der Seemächte zur ferneren Zahlung dieſer Gelder an Preußen, als dieſes nicht den Anſichten ſeiner Alliirten entſprach, die Abſchließung des Friedens beförderte.

§. 17.

Bei den Oeſtreichern beſtand beim Anfange des Revolutionskrieges das alte Colonnenſyſtem jedoch nach freieren Anſichten, wie beim Fünfmärſcheweſen behandelt — in ungeſtörter Organiſation. Es diente den ganzen Krieg durch ſehr nutzbar, mit Hülfe örtlicher Ankäufe großer Nachſchübe und Waſſer-Transporte. Man hatte zwar auch vollſtändige Bäckereien und die Verpflegung war ganz auf das eigene Brod gegründet, aber man bediente ſich der Mittel freier; die Anſtalten waren dabei immer großartig. In die Niederlande wurden 1794 ſogar Vorräthe aus den Erbſtaaten an die Weichſel und über Danzig und Rotterdam zur Armee diſponirt, ein freilich großer Umweg! aber mit Rückſicht auf die Koſten und die Zeit konnte doch dieſer Transport beſonders für Feſtungsapproviſionnements nützlich ſein. Uebrigens verhandelte man damals wegen der Lieferungen auch mit Trier und Cöln, vermittelſt der Oberlandes-Commiſſaire, wozu höhere, mit den Mitteln

des Landes genau bekannte, und gewandte Civil=beamten ausgewählt wurden. Es lag der Einrichtung dieſer Landes=Commiſſariate die Idee zum Grunde, eine Behörde zu haben, welche gewiſſermaaßen für alle Bedürfniſſe der Armee, welche nicht durch die von den Central-, Hof= und Länder=Stellen getroffenen allgemeinen, ins Große gehenden und von der unmittelbaren Armeeadminiſtration den Kriegs-Commiſſairen und den Verpflegungsverwaltern auszuführenden Dispoſitionen ſicher geſtellt waren, ergänzungsweiſe aus den bereiteſten Mitteln des Landes ſorgen ſollte. Die Thätigkeit dieſer Commiſſaire, welche bald Landes=, bald Ober-Landes- und General=Ober=Landes=Commiſſaire genannt wurden, je nachdem ihre Wirkſamkeit mehr oder weniger ausgedehnt war, äußerte ſich daher in der Verpflegung der Truppen und des bei denſelben befindlichen Reit= Zug= und Schlachtviehes, in der Sorge für die Ausmittelung der erforderlichen Behältniſſe zur Unterbringung der Vorräthe, in der Erleichterung und Beförderung der Bewegungen der Armee und einzelnen Corps derſelben, in der Intervenirung bei Ausmittelung der Cantonnirungsquartiere und in der Ausmittelung der Gebäude zur Anlage der Spitäler, und zwar inſoweit nicht für alle dieſe Gegenſtände ſchon durch allgemeine Maaßregeln geſorgt war. Das Bedürfniß mußte daher dieſen Beamten jederzeit und möglichſt in voraus von den General Commandos angegeben werden, um alle zur Beſchaffung nöthigen Maaßregeln treffen zu können.

Die öſterreichiſchen Armeen, welche an dieſe auch wirklich nützliche Organiſation einmal gewöhnt waren, behielten dieſelbe auch außerhalb der Erblanden des Kaiſers bei, wo dann der betreffende Staat des deutſchen Reiches, in welchem ſich die Armee befand den Ober-Landes-Commiſſair ernannte. So war der Baron Wrede, nachmals Fürſt und königlich baierſcher General-Feldmarſchall, welcher damals Landgerichtsrath und Aſſeſſor beim Oberamte Heidelberg war, 1792 pfälziſcher Landes-Commiſſair bei dem öſterreichiſchen Heer unter Hohenlohe, und Ober-Landes-Commiſſair 1793—1798 unter Wurmſer, dem Herzog Albert und dem Erzherzog Carl, ging aber ſpäter, von ſeinem Churfürſten zum Oberſt ernannt, aus dem Adminiſtrationsdienſt in den eigentlichen Militairdienſt über. Dieſe Einrichtung der Landes-Commiſſaire, welche bis jetzt bei den Kriegen der Oeſterreicher beibehalten worden ſind, und deren Functionen, beiläufig bemerkt, im Jahre 1809 reglementariſch geordnet wurden, trug ſehr viel bei, das Heer ſtets mit den erforderlichen Bedürfniſſen zu verſehen, zumal, wie geſagt, ihre Wirkſamkeit mehr ſubſidiär und ergänzend da einſchritt, wo durch die großen Verpflegungsmaaßregeln der Centrallandesſtellen die Bedürfniſſe des Heeres nicht vollſtändig gedeckt waren, als daß die ganze Laſt der Verpflegung allein auf ihnen geruhet hätte, wie dieß bei der preußiſchen Armee mit den Kriegsräthen der Fall war, welche von den Kriegs- und Domainen-Cammern hierzu deputirt wurden.

Die Centralſtelle für alle Verpflegungsangelegenheiten des Heeres, der Hofkriegsrath, ſuchte durch Ankäufe, Lieferungen und Transporte aller Art die Bedürfniſſe für das Heer möglichſt ſicher zu ſtellen, und es iſt nicht zu leugnen, daß er leiſtete, was irgend in ſeinem Wirkungskreiſe ſtand, und wenn einmal einiger Mangel eintrat, ſo kann die Urſache davon nicht den Maaßregeln dieſer Behörde, die ſich immer als praktiſch und zweckmäßig erwieſen, ſondern ſie muß dem Umſtande zugeſchrieben werden, daß manchmal, zumal bei der Entfernung der Centralſtelle vom Heere ein zu weiter Raum zwiſchen der Anordnung und Erfüllung lag, wodurch Mißgriffe und Mißverſtändniſſe, die für das Ganze nachtheilig ſind, oft nicht vermieden werden konnten. Eben um dieſe anerkannten Uebelſtände zu heben, ohne jedoch die unmittelbare Wirkſamkeit der Hoflandesſtelle, die man einmal für durchaus nöthig hielt, zu lähmen, mag man in jenen Ober-Landes-Commiſſarien ein zweckmäßiges Auskunftsmittel geſucht haben.

In der That hat auch die öſterreichiſche Armee bei ihren vielen Hin- und Herzügen in dieſer Epoche doch nie ſehr weſentlichen Mangel gelitten, welches außer der obigen Maaßregel der nicht zu verkennenden Erfahrung der Verpflegungs-Beamten im Detail des Dienſtes, wenngleich man ihnen auch mitunter etwas Pedanterie vorwirft, und einer entſprechenden Einrichtung des Fuhrweſens, vor Allem aber dem Umſtande zuzuſchreiben iſt, daß die kom-

mandirenden Generale beim Ausbruche des Krieges auch alle Zweige der Verpflegung und Verwaltung des Heeres nach den über die Heranſchaffung der Bedürfniſſe von dem Hofkriegsrath getroffenen generellen Anordnungen und Beſtimmungen in oberſter Inſtanz bei ſich vereinigten und ein ſogenannter dirigirender Oberverpflegungs-Verwalter nur den Referenten machte, und mithin die Uebereinſtimmung der adminiſtrativen Maaßregeln mit den Operationen und umgekehrt wenigſtens im Detail der Ausführung und in ſoweit erhalten werden konnte, als dieß die von dem Hofkriegsrath ausgehenden generellen Maaßregeln zu ließen.

§. 18.

Wir kehren nach dieſen allgemeinen Umriſſen der Verwaltungsorganiſation der in der gegenwärtigen Epoche gegen Frankreich ſtreitenden Haupt-Heere des deutſchen Reiches zu den Begebenheiten zurück, welche die Umwandlung der bisher in dem Militairhaushalte befolgten Anſichten und Grundſätze immer mehr vorbereiteten, und dieſe letztern von Frankreich aus auch den Armeen der übrigen Staaten aufdrangen. Wir ſetzen dabei als bekannt voraus, daß England Bündniß und Subſidien-Verträge mit den meiſten Mächten Europa's, beſonders innig mit Oeſterreich und Preußen, dann auch mit Rußland, Sardinien, Spanien, Neapel und Portugal abgeſchloſſen, und Frankreich nicht nur alle dieſe Mächte, ſondern auch

den weit gefahrdrohenderen Aufſtand in der Vendée zu bekämpfen hatte.

Es war im Monat Auguſt 1793 als von allen Seiten die Gefahr für die Republick aufs Höchſte geſtiegen war. Im Weſten war der Aufſtand der Vendée; in Marſeille ein hartnäckiger Aufruhr, zu Toulon ein geheimer Verrath, zu Lyon ein offener Widerſtand und eine Belagerung zu bekämpfen. Am Rhein und im Norden waren die zwei Bollwerke, Condé und Valenciennes, welche bis dahin die Coalition aufgehalten und die Heere derſelben verhindert hatten, nach Paris vorzudringen, verloren worden; der Augenblick, in Anſehung der Heere und der Sicherſtellung ihrer Bedürfniſſe große Maaßregeln zu nehmen, war alſo erſchienen.

Der Wohlfahrtsausſchuß, ein ſchon im Monat April errichteter, aus neun ſpäter aus eilf Mitgliedern beſtehender enger Rath, urſprünglich nur mit der Leitung des Krieges und der auswärtigen Angelegenheiten beauftragt, welcher aber ſchon Ende Mai, obwohl unter ſcheinbarer Unterordnung unter dem Convent, die höchſte Gewalt an ſich geriſſen hatte, bewirkte zunächſt das Aufgebot des Volkes in Maſſe.

Es geſchah dieſe außerordentliche Maaßregel unter den mißlichſten Umſtänden, die nicht allein durch die fünf oder ſechs Schlachtfelder bezeichnet wurden, auf welchen Menſchenblut gefloſſen war. Das Innere der Republik, welches, da es die ma-

teriellen Mittel zum Streite, und die Anwendung die man von ihnen machte, darſtellt, uns für unſern Zweck zunächſt intereſſirt, zeigte einen nicht minder gefahrdrohenden Zuſtand. Zwar hätte es, wenn man das geſammte Nationalvermögen überſchaut, Frankreich weder an Getreide, noch an Urproducenten, noch an verarbeiteten Stoffen gefehlt, um den Bedarf für das Volk und die Armee zu ſchaffen, allein die friedliche und gleichmäßige Vertheilung deſſelben, die vermittelſt des Handels, durch das Bedürfniß, wo es ſich zeigt, von ſelbſt herbeigeführt wird, war durch die Wirkungen des Papiergeldes auf die Unterbrechung des Handels unmöglich geworden. Die Revolution, welche bei Abſchaffung der Monarchie doch deren Schulden übernommen und außer der bei Abſchaffung der Verkäuflichkeit der Aemter gleichfalls übernommenen Rückzahlung der Ankaufsſummen, vor allen Dingen bei der äußern und innern Vertheidigung der neuen Ordnung der Dinge die Koſten eines allgemeinen Krieges zu tragen hatte, beſaß zur Beſtreitung aller dieſer Ausgaben nur die dem Clerus und den Emigrirten entzogenen Nationalgüter. Um den Werth dieſer Güter in Umlauf zu ſetzen, waren, wie bereits erwähnt, die Aſſignaten erſonnen worden. Da jedoch kein feſter Glaube an das Gelingen der Revolution, und ſomit an den Beſtand des Verkaufs jener eingezogenen Güter ſtatt fand, ſo wurden dieſelben faſt gar nicht gekauft. Die Aſſignaten, deren Preis

aber nur durch jenen Verkauf bedingt wurde, blieben im Umlauf wie ein nicht acceptirter Wechſel und ſanken durch dieſes Mißtrauen und ihre Menge.

Das baare Geld allein bleibt immer der einzig wirkliche Maaßſtab der Preiſe und nichts iſt für eine beſtrittene Münze ſo nachtheilig, als die Nebenbuhlerſchaft einer gewiſſen und unbeſtrittenen Münze. Das eine wird eingeſchloſſen und nicht ausgegeben, während das andere im Ueberfluſſe angeboten wird, und indem es ausgeboten wird, eben dadurch in noch größeren Mißkredit geräth. Dieß war das Schickſal der Aſſignaten in Bezug auf das Metallgeld. Die Revolution, zu gewaltſamen Mitteln gezwungen, mußte ſuchen, das Sinken des Werths der Aſſignaten, welche für ſie das einzig verfügbare Geldmittel war, vermittelſt deſſen ſie alſo allein ihre Vertheidigungsmittel und den Unterhalt der Heere, organiſiren konnte, zu verhindern, und der Convent hatte daher ſchon im April 1793 beſchloſſen, Jeden mit ſechsjähriger Eiſenſtrafe zu belegen, welcher baares Geld verkaufen, d. h. eine gewiſſe Menge Silber oder Gold gegen eine größere Menge von Aſſignaten umtauſchen würde als der ihnen beigelegte Geldwerth betrage. Er bedrohte mit gleicher Strafe Jeden, der beim Verkaufe für die Waaren bei Bezahlung mit Aſſignaten mehr fordern würde, als bei Bezahlung mit baarem Gelde. Dieſe Mittel verhinderten jedoch nicht, daß die Differenz reißend zunahm. Im Juni galt eine Metall Frank

drei Franks Aſſignaten, und im Monat Auguſt, als das Aufgebot des Volks in Maſſe erklärt wurde, alſo nur zwei Monat ſpäter, galt er ſchon ſechs Franks Aſſignaten. In dem Grade nun als die Aſſignaten fielen, hatten die Verkäufer, welche die Aufdringung von Aſſignaten gewärtigen mußten, die Preiſe geſteigert, und forderten nun für einen Gegenſtand ſechsmal ſo viel als früher an baarem Gelde. Dies veranlaßte den Convent, ein Maximum feſtzuſetzen für welches die Bedürfniſſe verkauft werden ſollten, bei deſſen Feſtſetzung die Aſſignaten mit dem Metallgelde von gleichem Werthe angenommen wurden. Da nun Niemand gern unter dem Werthe verkaufen wollte, ſo zogen ſich die Verkäufer, ſelbſt der nöthigſten Lebensbedürfniſſe, vom Markte zurück, und dies führte wieder neue Zwangsmaaßregeln herbei, nach welchen die Producenten und Beſitzer der Lebensbedürfniſſe zum Verkauf eines gewiſſen Theils derſelben gezwungen wurden. So folgte denn eine Zwangsmaaßregel aus der andern. Da man den Cours der Aſſignaten erzwungen hatte, mußte man auch bei dem Verkehr, bei den Preiſen, ſelbſt bei der Quantität, der Stunde und der Art der Einkäufe Zwang anwenden; das Letztere war die Folge des Erſten.

§. 19.

Indeß duldet der Handel, zumal mit den erſten Lebensbedürfniſſen, ſeiner Natur nach keinen Zwang, und es iſt unmöglich, den im Lande be-

findlichen Vorrath genau unterſuchen, die Konſumtion berechnen, den Ueberfluß oder Mangel beſtimmen zu laſſen, und danach den Handel einſchränken oder ihm wenigſtens eine beliebige Richtung zu geben. Unterſuchungen der Art ſind äußerſt trüglich, die Vorausſetzungen willkürlich und unzuverläßig. Noch nachtheiliger werden ſolche gemeiniglich zwecloſe Veranſtaltungen durch den großen Aufwand den ſie erfordern, durch die Bedrückung aller Einwohner, welche das Aufſuchen der Vorräthe im Lande, die mühſame Vertheilung derſelben und dergleichen veranlaßt. Sie ſind in der Regel nichts als eine unnütze Geldverſchwendung eine Veranlaſſung zu Unterſchleifen, Beſtechungen, Angebereien, zur Mißhandlung vieler Unſchuldiger, zur Strafloſigkeit großer Verbrecher, zur Zerrüttung des Gewerbes, zur Bereicherung der Betrüger, und ſtatt den beabſichtigten Zweck zu fördern, ſind ſie vielmehr das nächſte Mittel, ihn völlig zu vereiteln; der Producent, um ſeine Waare nicht unter dem Werthe zu verſchleudern, hält ſtärker an ſich, er wird überdieß durch die Zwangsmaaßregeln in Furcht geſetzt, rechnet daher, um ſich ſicher zu ſtellen, mehr von ſeinem Vorrath zum eignen Bedürfniß, als dieſes wirklich erfordert, und vermindert dadurch noch die Maſſe der ſonſt zum Verkauf gebrachten Gegenſtände, die er aller Verbote ungeachtet, zu verheimlichen weiß. Während ſolchergeſtalt die Noth wächſt, nimmt die Circulation des Geldes immer mehr ab. Die

Unterbrechung des Handels führt überdieß große Rechnungsabſchlüſſe herbei, welche die Maſſe der todten und ſichere Unterbringung ſuchenden Capitals noch vermehrt, und ſelbige dem Handel entzieht.

Die Regierung der Republik hatte daher durch dieſe Maaßregeln den Handel völlig unterdrückt und mußte nun bei dem immer dringender werdenden Mangel zuletzt ſelbſt die nöthige Verſorgung nicht blos der Armee, ſondern auch des Landes übernehmen, und da überdieß die Zwangsmaaßregeln nicht viel fruchteten, endlich doch in die Hände der Capitaliſten fallen, deren Hülfe ſich als das einzige Mittel darſtellte, dem Uebel abzuhelfen. Die durch die vorgedachten Verhältniſſe aufgehäuften Capitale waren daher einem beſtändigen Geldwucher an der pariſer Börſe Preis gegeben, und verwandelten ſich, je nach den Umſtänden, in Gold, Silber, Lebensmittel, Wechſel, Actien von Geſellſchaften, insbeſondere aber in Verträge mit dem Staat über den Unterhalt und die Verproviantirung der Armeen. Die Speculationen hierin gingen ins Unermeßliche. So befand ſich z. B. die Regierung, weil ſie kein Fuhrweſen für das Heer beſchaffen konnte, in der größten Verlegenheit. Nun war aber der Dienſt des Fuhrweſens in ſeinen Beziehungen mit den andern Dienſtzweigen in ſofern der wichtigſte von allen, als auf ihm die Bewegung auch der übrigen Armeebranchen beruhete. Man theilte nach einer alten Gewohnheit das Fuhrweſen der Armee damals in 5

Abtheilungen, nämlich: 1) das Geſpann, für die Artillerie und die Geſchütze, 2) für die Nachführung der Verpflegungsgegenſtände, 3) für diejenige der Fourage, 4) für das ſonſtige Heergeräth und Gepäck und 5) für die beweglichen Lazarethe. Mochte nun auch auf das Thätigſte von dem Staate für Vorräthe an Armee-Bedürfniſſen und Verpflegungsgegenſtänden aller Art geſorgt werden, die Vorräthe nützten nichts, wenn es kein Fuhrwerk gab, ſie überall nachzuſchaffen. Welchen Verluſt, welche Unordnung, welche ungeheure Verſchleuderung mußte dieſer Mangel grade erzeugen! Die Regierung mußte daher zu jedem Mittel ſchreiten, das Fuhrweſen zu beſchaffen und wandte ſich daher ſelbſt an jenen, ihr, wie bereits früher bemerkt, verhaßten d'Espagnac, jenen verſchmitzten Abbé, welcher unter Dümoriez Lieferant in Belgien war, um ihn das ganze Fuhrweſen und die Lieferung eines großen Theils der übrigen Kriegsbedürfniſſe in Entrepriſe zu geben, weil man gar kein anderes Mittel wußte, den Bedarf ſicher zu ſtellen, und d'Espagnac beſchaffte wirklich mit ſeinem Gelde und durch ſeine Bekanntſchaft mit den Unterlieferanten, die wieder wußten, wo ſie durch angemeſſene Bezahlung das Verborgene zum Vorſchein bringen konnten, was die Regierung durch alle Zwangsmaaßregeln nicht bewirken konnte.

§. 20.

Dieß war die finanzielle Lage Frankreichs als wie geſagt im Auguſt 1793 das Volk durch das

Organ ſeiner Vertreter erklärte, daß es in Maſſe aufſtehen wolle. Alle Maaßregeln, dieſen allgemeinen Aufſtand in Vollzug zu ſetzen, ſollten großartig und dem Charakter jener Erklärung ſelbſt angemeſſen ſein. Deshalb hielt man es zunächſt nicht für paſſend, auf, wie man es nannte, deutſche Art jeder einzelnen Gemeinde ihr Contingent zu beſtimmen, und Menſchen wie Steuern zu fordern. Der Wohlfahrtsausſchuß erſann vielmehr das den außerordentlichen Umſtänden, worin man ſich befand, allerdings anpaſſende Mittel, die ganze Bevölkerung dem Staate für die Armeen zur Verfügung zu ſtellen, ſie in Altersclaſſen einzutheilen, und dieſe, wie es das Bedürfniß erheiſchte, gegen den Feind zu ſchicken. Hier findet ſich der Anfang jenes Volksbewaffnungs-Syſtems, das, wenn auch viel ſpäter, doch nach und nach in gewiſſem Grade auch von den übrigen Staaten angenommen wurde, und durch welches natürlich auch das bisherige Syſtem des Militairhaushalts weſentlich verändert und ausgedehnt wurde. Galt es bis dahin in der Militair-Adminiſtration nur dem Unterhalt einer Zahl von einigen tauſend Streitern, die, wenn ſie ſich auf 50,000 Mann belief, ſchon für ziemlich großartig gehalten wurde, ſo mußten jetzt die Maaßregel der Adminiſtration, da ſie auf viele 100,000 zu berechnen waren, einen ganz andern Maaßſtab annehmen. Wir dürfen uns nur der eigenen Worte in dem diesfälligen Beſchluſſe des Wohlfahrtsausſchuſſes bedienen, um dieſe Veränderung anzudeuten: „Von dieſem Augenblick ab —

hieß es in dieſer Erklärung über die allgemeine Volksbewaffnung vom 25. Auguſt 1793 — bis zu dem, wo die Feinde aus dem Gebiet der Republik vertrieben ſein werden, ſind alle Franzoſen ſchuldig, ununterbrochen in den Heeren zu dienen. Die jungen Männer werden die Feinde ſchlagen; die Verheiratheten werden Waffen ſchmieden, und die Zufuhren herbeibringen; die Frauen werden Zelte und Kleider verfertigen und in den Spitälern dienen; die Kinder werden aus alter Leinwand Charpie zupfen; die Greiſe werden ſich auf die öffentlichen Plätze tragen laſſen, um den Muth der Krieger zu entflammen und Liebe zur Freiheit zu predigen.

Alle unverheiratheten jungen Männer, und alle kinderloſen Wittwer von 18 bis 25 Jahren, bildeten das erſte Aufgebot. Sie mußten ſich auf der Stelle vereinigen, und zwar, um die Schwierigkeiten ihres Unterhalts und ihrer Verpflegung zu vermeiden, welche die Anhäufung großer Maſſen in den Hauptſtädten der Departements herbeigeführt haben würde, nicht in dieſen, ſondern in den kleinern Bezirks-Städten, wo die Formation einzelner Bataillone keine ausgedehnten Maaßregeln der Verpflegung erheiſchte. Die Alters-Claſſe zwiſchen 25 und 30 Jahren wurde aufgefordert, ſich bereit zu halten, und hatte vorläufig den innern Dienſt zu verſehen. Die dritte Claſſe von 30—60 Jahren wurde zur Verfügung der Abgeordneten geſtellt, welche dieſe allgemeine Bewaffnung einzurichten hatten. Außerdem aber wurde noch in einigen beſon-

ders bedroheten Gegenden das unmittelbare Aufgebot der ganzen Maſſe erlaſſen, z. B. in der Vendée in Toulon, Lyon, am Rhein, u. ſ. w.

§. 21.

Die adminiſtrativen Vorſchriften über Ausrüſtung, Verpflegung und Bequartierung der Aufgebote waren dieſer außerordentlichen Maaßregel ſelbſt angemeſſen. Zunächſt wurde hinſichtlich der Ausrüſtung beſtimmt, daß alle nicht für den Ackerbau und die Fabriken unentbehrliche Pferde zur Verfügung der Kriegs-Commiſſaire geſtellt werden ſollten. Alle Beſitzer kalibermäßiger Waffen mußten dieſe an die erſte Alters-Claſſe abliefern; Jagdgewehre und Piken wurden für den innern Dienſt beſtimmt. Da, wo Waffenwerkſtätten errichtet werden konnten, wurden die öffentlichen Plätze, die Spaziergänge, die großen Häuſer aus der Maſſe der Nationalgüter zur Errichtung dieſer Werkſtätten beſtimmt. Die Hauptanlage wurde in Paris gemacht. Die Schmieden ſollten in den Garten des Pallaſtes Luxemburg, die Bohrmaſchinen für die Kanonen an die Seine-Ufer kommen; alle Waffenſchmiede der Republik wurden aufgeboten, eben ſo alle Uhrmacher, die man zur Bearbeitung einzelner Waffentheile anwendete. 30 Millionen Franken wurden blos für dieſe einzige Fabrikation dem Kriegs-Miniſter zur Dispoſition geſtellt, und dieſe außerordentlichen Maaßregeln ſollten ſo lange fortgeſetzt werden, bis man es dahin gebracht hätte, täglich tauſend Flinten zu verfertigen. Man errichtete dieſe

groſse Anſtalt in Paris, weil hier unter den Augen der Regierung und der Jakobiner jede Nachläſſigkeit unmöglich war. Da es an Salpeter fehlte, ſo verfiel man darauf, ihn aus der Erde in den Kellern zu gewinnen. Man beſchloß alſo, alle Keller zu unterſuchen, um zu ſehen, ob ihre Erde nichts der Art enthalte, und jeder Eigenthümer mußte ſich dieſe Hausſuchung gefallen laſſen.

Die durch die Confiscation zu National-Eigenthum gewordenen Häuſer wurden zu Kaſernen und Vorraths-Depots beſtimmt. Um die nöthigen Lebensmittel für ſo große Maſſen zu erhalten, ergriff man ebenfalls Maaßregeln, die nicht weniger auffallend waren, als die eben erwähnten. Die Jakobiner wollten, daß der Staat Beſtandstabellen von ſämmtlichen in der Republik vorhandenen Lebensmitteln aufnehmen laſſe, alle dieſe Lebensmittel ſelbſt ankaufe, den Bedarf für die Heere ſogleich davon ausſcheide und an die Soldaten abgebe, und den Reſt um mäßige Preiſe wieder an die Bürger verkaufe. Aber, wie ſchon bemerkt, dieſe Neigung der Staatsregierung, Alles zu thun, und die Natur gewiſſermaaßen ſelbſt zu erſetzen, konnte nicht zum Ziele führen, wenigſtens nicht in ſo kurzer Zeit zur Ausführung gebracht werden, als die Dringlichkeit der Umſtände und der Bedarf des Augenblicks ſolches erheiſchte; man beſchloß alſo, daß die den Gemeinden befohlenen Ueberſichten ſchnell beendigt und an den Miniſter des Innern geſendet werden ſollten, um eine allgemeine Statiſtik der Hülfsquellen

und der Bedürfniſſe zu entwerfen, ferner, daß, wo das Dreſchen noch nicht beendigt ſei, es ſofort geſchehen müſſe, daß da, wo die Eigenthümer ſich deſſen weigerten, die Commune das Dreſchen beſorgen laſſen ſolle, und daß endlich die Korneigenthümer alle rückſtändige Steuern und zwei Drittheile der laufenden Jahresabgaben in Getreide und die Pächter und Verwalter der Nationalgüter, resp. die Pacht und die Einkünfte in den gewonnenen Naturalien abliefern ſollten.

§. 22.

Um nun dieſe außerordentlichen Aufgebote von Menſchen und Sachen in ſchleunigen Vollzug zu ſetzen, wurden Abgeordnete des Convents mit unumſchränkter Vollmacht und dictatoriſcher Gewalt in die Provinzen und zu den Heeren geſendet. Außer den ſchon früher nach der Vendée, nach Grenoble und Lyon und anderen Orten abgeſendeten Repräſentanten des Convents wurden noch achtzehn andere abgeſchickt, ſo daß in jedem Departement ein ſolcher Abgeordneter vorhanden war, um die Ausrüſtung und Verproviantirung der jungen Leute des erſten Aufgebots zu bewirken, und ſie je nach dem Rathe und den Forderungen der Generale dahin, wo es nöthig ſchien, abgehen zu laſſen.

Allein man ſah, was die Ausrüſtung und Verpflegung dieſer Maſſen betraf, bald ein, daß durch die ausgeſchriebenen Natural-Lieferungen von Waffen, Getreide und Armee-Bedürfniſſen allein das Erforderniß nicht ſichergeſtellt werden konnte, ſon-

dern daß außerdem zur Aufbringung der Kriegskoſten unter allen Umſtänden auch Geld, und viel Geld nöthig war. Der finanzielle Zuſtand in dem ſich Frankreich damals befand, ſchien die Beſchaffung des Geldes nicht eben zu begünſtigen. Eine in Unordnung gerathene, und aus Forderungen aller Art und aller Zeiten beſtehende Staatsſchuld, welche von ganz verſchiedenartiger Beſchaffenheit und theilweiſe den ſeit der Revolution contrahirten ganz entgegengeſetzt war, verrufene Aſſignaten, denen man das baare Geld, die fremden Papiere und die Actien der Finanzgeſellſchaften entgegen ſetzte, und welche weder die Regierung zur Beſoldung der Armee und der Staatsdiener, noch das Volk zum Ankauf der ihm nöthigen Gegenſtände brauchen konnte, — dieß war damals Frankreichs finanzielle Lage. Anleihen zu machen, war bei der Unordnung, in der ſich die Staatsſchuld befand, und bei dem geringen Zutrauen, welches die Republik einflößte, unmöglich; die Schöpfung neuer Aſſignaten würde zwar an ſich leicht geweſen ſein, indem es dazu nur der Preſſe der Nationaldruckerei bedurfte, allein man hätte dann auf die geringſten Ausgaben ungeheure Summen Papiergeld verwenden müſſen, nämlich nach dem damaligen Courſe deſſelben, mindeſtens ſechsmal mehr, als ſein Nominalwerth betrug, was nothwendigerweiſe das große Uebel ſeines Verfalles verſchlimmert und eine noch größere Vertheuerung aller Gegenſtände herbeigeführt haben würde.

§. 23.

Es war daher zur Gewinnung der Mittel für die Beſchaffung der Bedürfniſſe für die Heere die erſte und unerläßlichſte Maaßregel, in die Staatsſchuld durch Aufhebung der Verſchiedenheit der Staatspapiere, von denen die unter der Königlichen Regierung emittirten noch einen beſſern Cours und mehr Vertrauen genoſſen, als die unter der Republik ausgegebenen, an deren Beſtehen man nicht recht glaubte, Ordnung und mehr Sicherheit zu bringen, und dadurch den öffentlichen Credit zu neuen jetzt unentbehrlichen Anleihen wieder herzuſtellen. Es geſchah dieß durch die von Cambon vorgeſchlagene Maaßregel, die geſammte Staatsſchuld, wie man es nannte, zu republikaniſiren, d. h. alle verſchiedenartige Contracte der Staatsgläubiger in eine Inſcription auf ein großes Buch zu verwandeln, welches das große Buch der öffentlichen Schuld genannt und in den Staatsarchiven niedergelegt wurde. Bei Vermeidung des Verluſtes ihrer Forderung mußten alle Staatsgläubiger die Dokumente darüber innerhalb einer beſtimmten Friſt vorlegen, wonächſt die Summe in das große Buch eingetragen, darüber eine Ausfertigung ertheilt, und dagegen das frühere Dokument vernichtet wurde. Auf dieſe Weiſe wurde die unter dem Königthum gemachte Schuld mit der republikaniſchen vermiſcht, und konnte von derſelben nicht mehr unterſchieden werden. Die Beſitzer ſolcher früher königlichen Staatsſchuldverſchreibungen, welche in der Rückkehr der königlichen Regierung

größere Sicherheit für ihre Forderung fanden, wurden ſo an die Republik gewieſen, welche nun ihre Schuldnerin wurde, und mit deren Untergang ſie auch ihr Capital zu verlieren fürchten mußten.

Der Vortheil dieſer Einrichtung beſtand jedoch nicht hierin allein, ſondern ſie gewährte deren noch andere nicht minder große, wodurch von Neuem das Syſtem des öffentlichen Credits wenigſtens für den Augenblick begründet wurde. Das Capital einer jeden Forderung wurde in eine perpetuirliche Rente verwandelt, und mit fünf vom Hundert verzinſt, ſo daß z. B. der Gläubiger von einer Summe von 1000 Franks mit einer Rente von 50 Franks eingeſchrieben wurde, und außerdem ein Amortiſationsfonds zum Wiederkauf der Capitale organiſirt, wenn dieſe unter ihren Nennwerth fielen; ja um zu der neuen Nationalſchuld vollſtändiges Vertrauen zu erwecken, ſollten die Renten an die auswärtigen Gläubiger, da die Aſſignaten außerhalb Landes keinen Cours hatten, in baarem Gelde bezahlt werden. Das Capital der nunmehr gleichförmig gemachten Schuld wurde in eine Rentenmaſſe von 200 Millionen jährlich verwandelt, wovon bei der Zahlung ein Fünftel als Entſchädigung für die Abzüge innebehalten wurde, womit die früheren verſchiedenartigen Schulden belegt waren. Auf dieſe Weiſe wurde Alles in Einfachheit und Klarheit gebracht, die ſtarke Quelle des bisherigen Geldwuchers verſtopft, und das Vertrauen einigermaaßen wiederhergeſtellt, ja in gewiſſer Beziehung, wie wir bald ſehen werden,

erzwungen, weil ein theilweiſer Bankerott in Bezug auf die eine oder die andere Art von Schuldforderungen nicht mehr Statt finden konnte, und ein allgemeiner Bankerott, hinſichtlich der ganzen Schuld nicht füglich zu erwarten ſtand.

So wurde es von jetzt ab leichter zu einer Anleihe, ohne welche, wie geſagt, die Bedürfniſſe des Heeres durchaus nicht hätten beſchafft werden können, ſeine Zuflucht zu nehmen.

Man brachte dieſe Anleihe zuerſt mit dem Verkaufe der Nationalgüter in Verbindung, indem man bei Bezahlung der Gläubiger des Staats, inſonderheit bei Rückzahlung des Geldes für erkaufte Stellen Liquidationsſcheine emittirte, womit wiederum bei Verkäufen von Nationalgütern die Hälfte des Verkaufs-Preiſes bezahlt werden durfte. Die andere Hälfte konnte in Aſſignaten bezahlt werden. Dieſe Leichtigkeit des Verkaufs mußte neue Käufe und neue Einziehungen von Aſſignaten veranlaſſen. Aber dieſe Maaßregeln reichten doch noch nicht zu, der Republik die geſammten für die drängenden Kriegsbedürfniſſe erforderlichen Mittel zu verſchaffen und die Maſſe des Papiergeldes blieb noch immer zu bedeutend, als daß deſſen Cours weſentlich geſtiegen wäre. Es mußten daher noch andere Wege zu dieſem Behuf eingeſchlagen werden.

§. 24.

Es war ſchon früher allgemein die Idee geweſen, die Ausrüſtung und Unterhaltung der Heere ſowie überhaupt die Kriegskoſten durch eine gezwun-

gene Anleihe auf die Reichen zu bewirken. Dieſe Anleihe ſollte jetzt ins Werk geſetzt und dazu beſtimmt werden, eine Milliarde Aſſignaten außer Umlauf zu bringen. Die Einbringung dieſer Anleihe mußte, wenn ſie Nutzen haben ſollte, ſchnell geſchehen, und man nahm daher Bedacht, die Reichen an der Schnelligkeit der Operation ſelbſt zu intereſſiren. Man glaubte dies am ſicherſten zu erreichen, wenn man den Bürgern, welche einen beſſern Willen zeigten, freie Wahl ließe, und ſie einiger Vortheile verſicherte, und eröffnete daher zunächſt, bis zu einem nahen Ablauftermine, eine freiwillige Anleihe; diejenigen, welche ſogleich beitrugen, dieſelbe voll zu machen, erhielten eine Renteninſcription zu dem bereits feſtgeſetzten fünfprocentigen Zinsfuße. Sie konnten ſich durch dieſe Inſcription von dem Beitrage zu der gezwungenen Anleihe, oder wenigſtens bis auf den Betrag der bei dem freiwilligen Anleihen angelegten Summen befreien. Die Reichen aber, welche mit ihren Beiträgen zu der freiwilligen Anleihe an ſich hielten, ſollten dagegen eine unverzinsliche Urkunde erhalten, welche allererſt zwei Jahre nach dem eventuellen Frieden bei dem Verkaufe der Nationalgüter an Zahlungsſtatt angenommen werden ſollte, während die Rente-Inſcriptionen ſogleich dazu verwendet werden konnten. Man müſſe, — ſo lautete der Vorſchlag — auf dieſe Weiſe den Reichen die ſchleunige Beendigung des Krieges und die Herſtellung der Ruhe in Europa wünſchenswerth machen. Für

die Ausführung der gezwungenen Anleihe brachte man, wie man bald ſpäter auch mit den Natural=bedürfniſſen für die Armee verfuhr, ſchon eine Art dictatoriſcher Requiſition in Anwendung, und übertrug dieſelbe den Gemeindevorſtehern. Jedes Individuum mußte den Zuſtand ſeines Einkommens angeben; in jeder Gemeinde ernannte der allgemeine Rath Senatoren, welche nach ihrer Lokalkenntniß über die Richtigkeit der Angaben entſchieden, und wenn die Unrichtigkeit der Angaben ermittelt wurde, das Doppelte der urſprünglichen Forderung einzuziehen angewieſen waren. Von dem Einkommen einer ganzen Familie blieben 1000 Fr. für die Perſon, für Mann, Weib und Kinder frei, und erſt von dem, was dieſelbe bis zu der Summe von 10,000 Franks darüber hinaus beſaß, mußten 10 pro Cent bezahlt werden. Jedes über den Betrag von 10,000 Franks überſchießende Einkommen wurde aber für die Anleihe ganz in Anſpruch genommen. Man wieß darauf hin, daß dieſe pecuniären Opfer der wohlhabenden Claſſen äußerſt gering ſeien, im Vergleich zu der perſönlichen Hingebung ſo vieler Individuen, welche im Begriff ſtänden, auf dem Schlachtfelde ihr Leben aufzuopfern; endlich käme der Staat noch für alle dieſe Beiträge auf, die man übrigens überdieß ohne alle Rückgewähr als unumgänglich nothwendige Kriegsſteuer auszuſchreiben, berechtigt geweſen wäre.

Wiewohl nun durch dieſe Finanzoperation allerdings eine Milliarde Aſſignaten aus dem Um=

laufe gezogen, und außerdem durch die Einziehung der rückſtändigen Steuern die Maſſe der im Cours befindlichen Aſſignaten beträchtlich verringert, nämlich die Geſammtſumme derſelben von 3,776 Millionen auf etwa 2,076 Millionen reducirt worden war, ſo wollten dennoch die Aſſignaten noch nicht recht im Preiſe ſteigen, ſondern die Capitalien floſſen nun den Aktien der Privat-Finanz-Geſellſchaften z. B. der Lebensverſicherungsbank, der Geſellſchaft der Diskonto-Caſſe ꝛc zu. Man ſuchte daher auch die nachtheilige Concurrenz dieſer Inſtitute aufzuheben, indem man dieſelben auflöſete.

Aber auch dieſes Mittel führte noch nicht dazu, daß die Aſſignaten gleich dem baaren Gelde dem Preiſe der Waaren gleichgeſtellt wurden, weshalb nichts Andres übrig blieb, als dieſen Preis gewaltſam herabzuſetzen. Ueberdieß ſuchte das Volk die Urſache des Mißverhältniſſes zwiſchen dem Preiſe der Waaren und den Aſſignaten nicht in der Werthloſigkeit und dem ſchlechten Cours der letztern, ſondern hauptſächlich in dem Vorhandenſein gewiſſer Aufkäufer, welche die Bedürfniſſe in Maſſe aufkauften, ſie dann verbargen und alsdann den dadurch herbeigeführten Mangel zu einer wucheriſchen Aufſchraubung des Preiſes benutzten. Man erließ daher einen Beſchluß, welcher den Ankauf unter die Zahl der mit dem Tode zu ſtrafenden Hauptverbrechen ſtellte. Als Aufkäufer aber ſollte jeder betrachtet werden, der die allernothwendigſten Waaren dem Umlaufe entzöge, ohne

ſie öffentlich zum Verkaufe auszubieten. Als die allernothwendigſten Waaren wurden erklärt: Brod, Wein, Fleiſch, Getreide, Mehl, Gemüſe, Früchte, Kohlen, Holz, Butter, Talg, Hanf, Flachs Salz, Leder, Getränke, eingeſalzenes Fleiſch, Tücher, Wolle, und alle Stoffe, kurz alle diejenigen Gegenſtände, welche irgend zu den Bedürfniſſen der Armee gerechnet werden konnten, denn wenn ſich nun auch dieſe Maaßregel zunächſt auf das allgemeine Bedürfniß des Volkes bezog, ſo war der Zweck derſelben doch auch ganz eigentlich und vorzugsweiſe auf die Verſorgung des Heeres mit dieſen Gegenſtänden gerichtet. Jeder Kaufmann mußte daher angeben, welche Quantität Waaren in ſeinen Magazinen vorhanden ſei, und ſich die Prüfung der Richtigkeit ſeiner Angaben, ſowie die Einſicht der Facturen gefallen laſſen, auf Grund deren, unter Belaſſung eines mäßigen Gewinnes die Gemeindevorſteher die Preiſe des Verkaufs beſtimmen ſollten. „Wenn dennoch — fügte der Beſchluß hinzu — der hohe Preis der Waaren den Kaufleuten den Gewinn unmöglich machte, ſo ſollte nichtsdeſtoweniger der Verkauf auf eine für den Käufer erreichbare Weiſe Statt finden."

Dieß waren die adminiſtrativen und finanziellen Operationen, durch welche man das Aufgebot des Volkes in Maſſe, welches dem äußern und innern Feinde entgegen treten ſollte, zu unterſtützen ſuchte. Es waren dieſe Maaßregeln allerdings gewaltthätig, ja ſelbſt im Widerſpruch mit den wah-

ren Grundſätzen der Staatswirthſchaft, aber ſie waren durch die außerordentlichen Umſtände allerdings einigermaaßen begründet, in welchen ſich die Republik befand. Dieſelbe hatte kein Geld, vermittelſt deſſen ſie die Bedürfniſſe für das in Maſſe aufgeſtandene Volksheer beſchaffen konnte, ſondern es ſtanden ihr nur die unverkauften Nationalgüter zur Dispoſition, welche ſie vermittelſt der Aſſignaten und des gezwungenen Courſes derſelben möglichſt in verfügbares Geld umzuwandeln ſuchen mußte. So weit es daher zur Ergänzung der vollen Wirkſamkeit dieſer Maaßregel nöthig war, mußte Gewalt angewendet, oder die Erhaltung der Republik auf dem einmal eingeſchlagenen Wege aufgegeben werden.

So mag alſo auch der Militairökonom, wenn er ſich in das Verhältniß Frankreichs zu jener Zeit verſetzt, jene durch das dringende Bedürfniß des Augenblicks herbeigeführten Maaßregeln für gerechtfertigt halten, Maaßregeln, die wir, wenn auch nicht in gleichem Maaße und mit eben ſo großer Gewaltthätigkeit nach dem Vorgange Frankreichs auch in andern Staaten ſpäter zur Anwendung bringen ſehen werden.

§. 25.

Außer dieſen allgemeinen Verwaltungsmaaßregeln traf man noch beſondere, welche dem jedesmaligen Kriegsſchauplatze angepaßt waren.

So hatte man durch einen furchtbaren Convents-Beſchluß die Vendée, wo die ganze Bevöl-

kerung zu bekämpfen war, mit Vernichtung bedroht, und ſuchte auf dieſen allerdings gefährlichſten Punkt die kräftigſten und erbittertſten Maaßregeln zu concentriren, weil nur auf dieſe Weiſe die Unterwerfung dieſes Landestheiles unter die Grundſätze der Revolution zu erwarten war. In Folge dieſes Decrets wurde dem Kriegsminiſter anbefohlen, in die aufrühreriſchen Departements Brennmaterialien zu ſchicken, um die großen Waldungen, das Niederholz und das Pfriemkraut anzuzünden. „Die Wälder — hieß es, — ſollen niedergebrannt, die Schlupfwinkel der Aufrührer zerſtört, die Erndten durch beſondere Arbeiter-Compagnieen abgemäht, das Vieh weggenommen, und Alles außer Landes geſchafft werden. Die Greiſe, Weiber und Kinder ſollen aus der Gegend fortgebracht, doch für ihren Unterhalt, mit der Achtung, die man der Menſchheit ſchuldig iſt, geſorgt werden.“ Außerdem wurde den Generalen und Repräſentanten des Convents, welche nach der Vendée abgeſendet wurden, eingeſchärft, ringsum dieſelbe die zum Unterhalt großer Maſſen erforderlichen Lebensmittel aufzuhäufen, weil in den benachbarten Departements nicht, wie in andern Landestheilen ein ſtufenweiſes, ſondern ein plötzliches und allgemeines Aufgebot aller irgend dienſtfähigen Alters-Claſſen erlaſſen und ſo eine Bevölkerung auf die andere geworfen werden ſollte.

Roſſignol, einer der eifrigſten Jacobiner, wurde vom Bataillons-Commandeur plötzlich zum Ober-Feldherrn an den Küſten von la Rochelle er-

nannt, und ihm Ronſin, den wir bereits im Hauptquartier von Dümoriez kennen gelernt haben, als Agent des Miniſteriums im Sinne des Convents mit dem Range als Brigadegeneral und mit Gewalt des Kriegsminiſters ſelbſt beigegeben, um die adminiſtrative Vollziehung dieſes neuen Kriegsſyſtems zu leiten. Solche Agenten wurden überall mit faſt unbeſchränkten Vollmachten, und den Generalen eben ſo zur Controlle und zur Beurtheilung ihres Benehmens und des Syſtems ihrer Kriegführung, als zur Hülfe, insbeſondere bei den großen Maaßregeln zur Anſchaffung der materiellen Bedürfniſſe, geſetzt, nach den Armeen geſendet, und wirkten dort öfters nachtheilig, aber weil hierzu in der Regel die heftigſten und leidenſchaftlichſten Republikaner gewählt wurden, theilten ſie auch nicht ſelten den Generalen, durch die Furcht die ſie durch ihren bedeutenden Einfluß und ihre Macht denſelben einflößten, jene Kraft des Entſchluſſes mit, ohne welche ſonſt weder Bewaffnung, noch Proviant, noch ſonſtige Bedürfniſſe zu beſchaffen waren. Sie waren oft ungerecht gegen die Generale, aber ſie entflammten ihren Eifer zu raſchen Handlungen. Fanatismus und im nahen Hintergrunde die Furcht vor der Guillotine trieben zum Außerordentlichen. Der Convent befahl am 1ſten October die Beſiegung der Vendée bis zum 20ſten deſſelben Monats und es hatte dieſer Zeit nicht völlig bedurft, denn die Entſcheidungsſchlacht bei Chollet hatte anſcheinend ſchon die Unterwerfung bewirkt, wiewohl es

zur völligen Pacificirung der Vendée ſpäterhin noch anhaltender Kämpfe bedurfte, Kämpfe, welche allernächſt durch den verzweifelten Widerſtand veranlaßt wurden, zu welchem die beabſichtigte Vertilgung der Vendée dieſelbe angeregt hatte. Auch Lyon war am 9ten October von dem Revolutionsheere bezwungen worden, und dieſe Vortheile überwogen die Nachtheile, welche die Coalition der Republik auch die in dieſelbe Zeit fallende Einnahme der Weiſſenburger Linien zugefügt hatte.

§. 26.

Inzwiſchen hatte die Verfaſſung der Republik eine Veränderung erlitten, die auf die Bewegungen des Kriegshaushaltes einen weſentlichen Einfluß übte.

Auf Vorſchlag von Saint-Juſt, eines Mitgliedes des Wohlfahrtsausſchuſſes, war nämlich die Regierung Frankreichs bis zum Frieden für revolutionair erklärt worden, was ſo viel bedeutete, als daß die Verfaſſung für den Augenblick ſuspendirt, und bis zur Beſiegung aller Gefahren eine außerordentliche Diktatur eingeführt werden ſolle. Dieſe Diktatur wurde dem Convent und dem Wohlfahrtsausſchuſſe übertragen. Der vollziehende Rath, — ſo lautete das Decret, die Miniſter, die Generale, die verfaſſungsmäßigen Behörden, ſtehen unter der Aufſicht des Wohlfahrtsausſchuſſes, welcher dem Convent alle acht Tage Rechenſchaft ablegen wird. Es verwandelte ſich indeß dieſe Oberaufſicht bald in die höchſte Gewalt, weil die Miniſter, die Generale und Beamten,

welche ihre Operationen der Beurtheilung des Ausſchuſſes unterwerfen mußten, ſich allererſt durch Einholung aller Anordnungen von dieſem vor Verantwortlichkeit ſicher zu ſtellen ſuchten. Es hieß ferner: „die revolutionären Geſetze müſſen ſchnell ausgeführt werden;“ da die Unthätigkeit der vollziehenden Gewalt Urſache der bisherigen Niederlagen ſei, ſo ſollten gewiſſe Termine für alle Ausführungen beſtimmt, und deren Verſäumung gleich einem Attentat auf die Freiheit beſtraft werden. Man errichtete ein eigenes Revolutionsheer, um den Maaßregeln des Wohlfahrtsausſchuſſes mehr Nachdruck zu geben, und bediente ſich hierbei der Sansculotten, welche mit 40 Sous für den Mann und Tag bezahlt wurden. *) Die Anwendung dieſer revolutionären Grundſätze auf die Adminiſtration der Bedürfniſſe zur Unterhaltung der Armeen wurde dabei namentlich eingeſchärft. Die allgemeine Aufzeichnung der Lebensmittel, die jetzt beendet war, ſollte allen Behörden in Liſten mitge-

*) Mercier in ſeinem Tableau de Paris ſchildert die Bewohner der Vorſtädte St. Antoine und St. Marceau im eigentlichen Sinne als Hoſenloſe, und dieſe waren es, welche, da ſie bei den verſchiedenen revolutionären Auftritten ohne jenes Kleidungsſtück, oder daſſelbe auf Piken einhertragend erſchienen, zu der allgemeinen Bezeichnung des Sansculottismus Veranlaſſung gab, welche ſpäter zur bleibenden Benennung der Volkspartei, im Gegenſatze zum Ariſtokratismus, gebraucht wurde.

theilt, und das nothwendige Bedürfniß der Departements annähernd geſchätzt und garantirt werden; der Ueberfluß eines jeden von ihnen unterlag den Requiſitionen für die verſchiedenen Heere. Dieſe Requiſitionen wurden von einer Commiſſion für die Lebensmittel geordnet. Paris ſollte bis zum erſten März wie ein Kriegsplatz auf ein Jahr verproviantirt werden. Endlich dekretirte man noch die Einſetzung eines Tribunals, welches das Benehmen und Vermögen aller derer unterſuchen ſollte, welche öffentliche Gelder verwaltet hatten.

§. 27.

In dieſe Zeit fielen die erſten nahmhaften Fortſchritte in der neueren Kriegskunſt, und nothwendigerweiſe auch diejenigen Veränderungen, welche dadurch zugleich in der Verpflegung der Armeen bedingt wurden. Bis dahin hatte man ſeit dem ſiebenjährigen Kriege mit verhältnißmäßig kleinen Armeen eigentlich nicht gekämpft, ſondern mehr operirt. Man ſtritt mit Behutſamkeit um die Vertheidigung oder den Angriff einer Linie, man berechnete aufs Genaueſte die Vortheile eines Terrains, die Anwendung der verſchiedenen Waffengattungen, welche daſſelbe zuließ, kam aber mit allen dieſen Mitteln nicht weiter, ſondern man befand ſich am Schluſſe eines Jahres in der Regel da, wo man ſich am Anfang befunden hatte. Es ließen ſich ſomit für die Verſorgung der Armeen durch Zufuhr der Bedürfniſſe lange vorher Vorbereitungen treffen, die durch keine weſentliche Wan-

delbarkeit des Kriegsſchauplatzes Veränderungen oder Modificationen erfuhren. Jetzt aber hatte die Revolution ungeheure Menſchenmaſſen für ihre Sache aufgeregt, deren Ungeduld nach außerordentlichen Erfolgen ſie dahin brachte, ſtatt der bisherigen methodiſchen und langſamen Kämpfe auf Einen Punkt ſchnell und in großer Maſſe loszubrechen. Dieſe Maſſen waren bei weitem bedeutender als alle, welche in den neueſten Kriegen in Bewegung geſetzt worden waren. Zu ihrer Verpflegung und Ernährung reichten daher auch die bisher gewöhnlichen Maaßregeln nicht aus, ſondern es wurden andere großartigere Mittel, und eine ſchnellere Art der Herbeiſchaffung und Vertheilung erforderlich. Man konnte daher die Regelmäßigkeit der Beſchaffung der Bedürfniſſe nicht mehr in Anwendung bringen, die bei den bisherigen kleineren Heeren möglich und ausführbar war. Mit der Abnahme der Zuläßigkeit eines regulairen und ſchonenden Verfahrens bei Beſchaffung der Kriegsmittel ſtand natürlich auch die Zunahme des Zwanges und der Anwendung gewaltſamer Mittel im nächſten Zuſammenhange. Die zur Bewegung und zum Unterhalt der aufgeregten Völkermaſſen erforderlichen Bedürfniſſe erheiſchten daher die gewaltſamſten Maaßregeln. Von den überſpanteſten Männern erſonnen, waren ſie ſchon in ihren Principien gewaltthätig; aber vollends fern von den Häuptern, die ſie gefaßt hatten, in jenen niederen Kreiſen ausgeführt, wo die Leidenſchaften minder aufgeklärt um ſo zügel-

loſer wütheten, wurden ſie in der Anwendung noch gewaltthätiger. Man zwang einen Theil der Bürger ihren Heerd zu verlaſſen, ſperrte die andern als Verdächtige ein, ließ Lebensmittel und Waaren für den Bedarf des Heeres wegnehmen, legte Frohnen für den ſchnellen Transport der Lebensmittel auf, und gab für dieſe Gegenſtände oder Leiſtungen nur Aſſignaten oder Anweiſungen auf den Staat, welche kein Vertrauen hatten. Man verfuhr mit der Abſchätzung des Vermögens zu den Beiträgen für die gezwungene Anleihe völlig willkürlich, und die Abſchätzenden in den Gemeinden ſagten zu den Einen: Ihr habt 10,000, zu den Andern: Ihr habt 20,000 Franks Renten; und alsbald mußte jeder ohne alle Einwendung die geforderte Summe geben.

Wie ſchnell und wirkſam durch die Commiſſaire des Convents, welche ſich an die bedrohteſten Puncte begaben, dieſe Maaßregeln in Vollzug geſetzt wurden, ergiebt ſich aus den eigenen Aeußerungen derſelben. Einer derſelben, Laplanche,*) der in das Departement von la Cher geſandt worden war, erklärte den Jacobinern: „Ueberall habe ich den Schrecken zur Tagesordnung gemacht, überall habe ich den Reichen und den Ariſtokraten Abgaben auferlegt! Orleans hat 50,000 Livres beigeſteuert, und in Bourges haben für mich zwei

*) Thiers Geſchichte der franzöſiſchen Revolution. 2ter Theil 1ſtes Capitel.

Tage hingereicht um 2 Millionen zu erheben. Da ich nicht überall ſein konnte, ſo haben meine Abgeordneten meine Stelle verſehen: ein gewiſſer Mamin, der ſieben Millionen im Vermögen hat, und von einem derſelben mit 40,000 Livres angeſetzt war, hat ſich bei dem Convente darüber beklagt, der jedoch mein Benehmen billigte; wäre ihm von mir ſelbſt die Auflage beſtimmt worden, ſo hätte er 2 Millionen zahlen müſſen. Ich habe in Orleans meine Abgeordneten öffentliche Rechnung ablegen laſſen. Es geſchah dies im Schooße der Volksgeſellſchaft und die Rechnung iſt vom Volke ſanctionirt worden. Ueberall habe ich die Glocken einſchmelzen laſſen und mehrere Pfarreien in eine vereinigt. Ich habe alle Föderaliſten abgeſetzt, die Verdächtigen eingeſperrt und den Sanscülotten Anſehen verſchafft. Prieſter hatten in den Verhaftshäuſern alle Bequemlichkeit, die Sanscülotten lagen dagegen in den Gefängniſſen und auf Stroh; jene haben mir für dieſe Matratzen hergeben müſſen; überall habe ich die Herzen und Gemüther electriſirt. Ich habe Waffenmanufacturen angelegt, die Werkſtätten, die Hospitäler, die Gefängniſſe beſucht. Ich habe mehrere Bataillone des Aufſtandes in Maſſe aufbrechen laſſen. Ich habe über eine Menge Nationalgarden Muſterung gehalten, um ſie zu republikaniſiren, und mehrere Royaliſten guillotiniren laſſen. So habe ich meinem gebieteriſchen Auftrage überall Folge geleiſtet."

Auf ähnliche Weiſe verfuhr man in allen übri-

gen Departements. Was die Armee bedurfte wurde ohne Weiteres, wo man es fand, durch die Deputirten des Convents und die Beamten der Kriegsverwaltung requirirt, und höchſtens nach der Taxe des Maximums in Aſſignaten bezahlt.

Unſtreitig hatte dieſe Willkür große Bedrükkungen zur Folge, aber ſie war es doch, die das Fortbeſtehen der Republik im Drange des Augenblicks bewirkte. Frankreich ſtand am Ende des Jahres 1793 als Sieger an den Pyrenäen und Alpen, als drohender Feind in den Niederlanden und an dem Rhein, und hatte ſich kraftvoll, wenn auch mit minderem Erfolge den Engländern zur See entgegengeſtellt. Die Armeen füllten ſich mit Rekruten, die Lebensmittel wurden im Ueberfluß nach den Magazinen geſchafft, und die Milliarde Aſſignaten, die man aus dem Umlauf ziehen wollte, wurde bald eingebracht. So wurden die Truppen überall für den Augenblick in den Stand geſetzt, mit Erfolg gegen den äußeren Feind operiren zu können.

§. 28.

Dazu kam, daß durch die angewendeten Zwangsmittel es der Regierung wenigſtens momentan gelungen war, die Aſſignaten im Courſe nach und nach ſo zu heben, daß ſelbige dem baaren Gelde wenigſtens ſcheinbar gleich kamen. Dieſes Steigen war theils durch natürliche, theils durch künſtliche Mittel bewirkt worden. Es hatte nämlich die gedachte allmälige Einziehung einer im Umlaufe befindlichen Milliarde, der glückliche Erfolg der erſten

Aushebung, welche in kaum vier Wochen 600,000 Mann geliefert hatte, und die inzwiſchen erfochtenen Siege der Republik, welche deren Beſtehen ſicherten, den Verkauf der Nationalgüter beſchleunigt, und wieder einiges Vertrauen zu den Aſſignaten erweckt, ohne daß dieſelben jedoch dadurch allein dem baaren Gelde würden gleichgeſtellt worden ſein, wenn nicht durch die ſtrenge Verpönung eines höheren Preiſes des baaren Geldes in Vergleich zu den Aſſignaten, das erſtere beinahe gänzlich außer Cours gekommen wäre, und ſo die Aſſignaten allein zur Benutzung als Maaß des Tauſchwerths der Dinge übrig geblieben wären. Die Capitaliſten, welche früher geſucht hatten, ihre Papier-Effecten bei dem ſinkenden Courſe derſelben in baares Geld umzuſetzen, vergruben daſſelbe in der Hoffnung künftiger Benutzung. Aber man beugte auch dieſem Verfahren durch ein Geſetz vor, wonach das vergrabene Gold, Silber oder Geſchmeide theils dem Staate theils dem Angeber gehören ſollte; von nun an konnte man das Geld weder mehr ſicher verbergen, noch es im Handel beſſer gebrauchen, als die Aſſignaten, ja die gegebenen Geſetze machten den Beſitz des baaren Geldes überhaupt in jeder Beziehung ſo gefährlich, daß es Viele freiwillig mit den Steuern an den Staat abgaben, oder es den Ausländern beim Einkauf der Waaren überließen, namentlich den Italienern und Genueſern, welche viel Getreide in Frankreichs ſüdliche Häfen einführten; end-

lich hatte auch das Schreckensſyſtem alle Geldgeſchäfte gänzlich niedergedrückt.

§. 29.

Inzwiſchen war die Heeresmacht durch die fortwährenden Aushebungen immer mehr gewachſen, und es ſtanden in kurzer Zeit 1,200,000 Mann, für deren Verpflegung und Beſoldung nun geſorgt werden mußte, an den Grenzen oder in den feſten Plätzen des Innern. Ihre Bewaffnung und Ausrüſtung machte weniger Schwierigkeiten als ihre Ernährung und Beſoldung. Die Gewehrfabricken von Paris und in den Provinzen entfalteten die größte Thätigkeit, die durch den Eifer der Jakobiner ſtets neu belebt wurde. Der Wohlfahrtsausſchuß ließ gedruckte Anweiſungen vertheilen, und beſoldete chemiſche Arbeiter, um die Bürger in der Fabrikation des Salpeters zu unterweiſen, und bald lieferte jedes Haus einige Pfund dieſes koſtbaren Artikels. Ganze Stadtviertel vereinigten ſich, um dem Convente und den Jakobinern den von ihnen bereiteten Salpeter mit Pomp zu überbringen, und man veranſtaltete ein Feſt, an dem jeder ſeine diesfälligen Gaben auf dem Altare des Vaterlandes niederlegen ſollte. Man gab dabei dem Salpeter ſinnbildliche Formen und Beinamen, wie das rächeriſche Salz, das Befreiungsſalz. Um den noch mangelnden Bedarf an Pottaſche zu beſchaffen verordnete der Ausſchuß, alle Kräuter, die für das Vieh und den häuslichen und landwirth-

ſchaftlichen Bedarf entbehrlich wären, zu verbrennen, um ſie zu Salpeter oder Pottaſche zu verwenden.

Alles dieß ließ ſich darum ohne weſentliche Schwierigkeiten effectuiren, weil die diesfälligen Anordnungen nicht das unmittelbare Intereſſe und Bedürfniß des Volkes berührten, ſondern auch jeder leicht ohne Salpeter und Pottaſche leben konnte. Anders aber war es mit den Lebensmitteln, dem Gelde und den für die Armee erforderlichen Reit- und Zug-Pferden.

Was zunächſt die Reit- und Zug-Pferde betrifft, an welchen resp. Geſchütz und Reiterei den größten Mangel litten, ſo war der Enthuſiasmus bei deren Beſchaffung ſchon bedeutend geringer als beim Salpeter. Zwar hatten die Jacobiner verſucht, die freiwillige Geſtellung von vollſtändig ausgerüſteten und berittenen Reitern, die deswegen Jacobiner-Reiter genannt wurden, einzuleiten, allein obgleich manche freiwillige Geſtellungen ſolcher Reiter wirklich geſchahen, wurde doch das Bedürfniß darin in keiner Beziehung gedeckt. So mußte man denn auch hier zu dem Gewaltmittel der Requiſition ſchreiten, indem man in allen Bezirken von 25 Pferden eins wegnahm, das man mit 900 Franks Aſſignaten bezahlte. Als auch dies nicht völlig ausreichte, wurde noch eine beſondere Aushebung von 44,000 Pferden für die Armee eingeleitet.

In Anſehung der Lebensmittel war zunächſt der Bedarf an Getreide zu berückſichtigen, deſſen Unermeßlichkeit man leicht begreifen wird, wenn man

erwägt, daß die Republik außer den 1,200,000 M. Soldaten auch noch in den größern Städten für das Volk ſorgen mußte, da ihre Zwangsmaaßregeln den Handel unterdrückt hatten, und ſie daher ſelbſt die diesfällige Sorge übernehmen mußte. Indeß hatte man noch Ausſicht auf eine reichliche Erndte, und Zufuhren aus den neutralen Ländern, beſonders aus Nordamerika halfen bis dahin. Von dem geſammten auswärtigen Handel hatten wegen der Zwangsmaaßregeln die Privaten ſich zurückgezogen und nur der verbliebene Reſt befand ſich lediglich in den Händen der Regierung und beſchränkte ſich überhaupt auf die Beſchaffung der Proviantmittel, wobei man ſich der Vermittelung größerer Lieferungs-Unternehmer bediente, welche vom Auslande mit dem Betrage baaren Geldes, der von den franzöſiſchen Banquiers gewaltſam requirirt worden war, kauften. Indeß ſah man ein, daß dieſe Hülfe in dem Maaße, als das baare Geld immer mehr ſchwand, in Abnahme kommen würde, und der Wohlfahrtsausſchuß ſuchte daher die inländiſche Production zu heben, indem er hier auf eine merkwürdige Weiſe die gewaltſamſten Mittel mit Maaßregeln vermiſchte, die auf Vermehrung des National-Reichthums gerichtet und dazu ganz geeignet waren. Der Wohlfahrtsausſchuß befahl, daß alle Luxusgarten eingehen, und mit Getreide oder Gemüſeſorten beſtellt werden mußten; vielfache Anordnungen wurden erlaſſen, um den Ackerbau zu verbeſſern, die Pachtgeſetze zu ändern und dadurch die Be-

nutzung der Ländereien möglichſt zu theilen; eine neue Koppelwirthſchaft und künſtliche Wieſen ſollten eingeführt, und Verbeſſerungen in der Viehzucht vorgenommen werden; man dekretirte die Anlegung botaniſcher Gärten in allen Departementshauptſtädten, um exotiſche Gewächſe zu acclimatiſiren, Baumſchulen für alle Gattungen von Bäumen anzupflanzen und populäre Lehrvorträge über Ackerbau, welche auf die Faſſungskraft der Landleute berechnet ſein ſollten, zu eröffnen; man befahl eine ganz Frankreich umfaſſende Austrocknung der Moräſte nach einem großartigen weitausgedehnten Plane, und beſchloß, der Staat ſolle zu dieſem umfaſſenden Unternehmen Vorſchüſſe leiſten, die Eigenthümer hingegen, deren Ländereien ausgetrocknet und ergiebiger gemacht wurden, ſollten entweder eine Abgabe bezahlen oder die Grundſtücke theilweiſe an den Staat abtreten, endlich erforderte man von allen Baumeiſtern Pläne, wie die Dörfer vermittelſt der Niederreißung der Schlöſſer beſſer aufgebaut werden könnten u. dgl. m.

§. 30.

Da man indeß einſah, daß mit der Vermehrung des Nationalreichthums zum Behuf der Beſchaffung der Bedürfniſſe für das Heer noch nicht Alles gewonnen ſei, ſondern daß es auch hauptſächlich darauf ankomme, dieſe Bedürfniſſe durch eine überſichtliche, zweckmäßige und unmittelbar auf das Wohl der Soldaten gerichtete innere Verwaltungsart möglichſt zu verringern, und in gewiſſe Grenzen zurückzuführen, ſo wurde eine Commiſſion

Staatliche Bibliothek Passau

ernannt, welche die innere Oeconomie der Truppentheile, welche bis dahin ganz nach den früheren Grundſätzen (vergl. §. 2) fortgeſetzt worden war, und namentlich die Bewirthſchaftung der Maſſen und das ganze Syſtem derſelben ſowie den Organismus der geſammten Militairverwaltung zu prüfen hatte. Der Bericht, welchen dieſe Commiſſion erſtattete, ging tief ein auf die Unzweckmäßigkeit und Unregelmäßigkeit der bisherigen Wirthſchaftsverhältniſſe und des Verwaltungs-Organismus. — „Nur zu ſehr — äußerte darin unter Anderen die Commiſſion — habe die Erfahrung den Trug aufgedeckt, welcher das Weſen mit den Maſſen und Abzügen vom Solde gleichſam verkleiſtere, denn daraus ſei keine andere Wirkung entſtanden, als daß die Verrechnung verwickelter werde, und tauſend unbegründete Anmaaßungen im Heere entſtehen.“ „Warum — ſagte man weiter — iſt es überhaupt nöthig, unter dem Namen der Abzüge einen Theil des Soldes zu verſchleppen und Maſſen zu bilden? Der Soldat ſieht keinen zureichenden Grund von allen dieſen Unterſchieden, in Sold, Zulage, Vorſchuß, Taſchengeld, Anlage für Bekleidung und Rüſtung, Unterhalt, Krankenwartung u. ſ. w. ein. Es wird ihm dadurch nur die klare Einſicht in ſeine Competenzen entzogen, und er vermag nicht zu überſehen, was ihm nach allen Abzügen endlich gebührt. Iſt es nicht lächerlich wenn man ihm ſagt: Deine Löhnung beträgt 15 Dreier, davon behält man ein: 3 Dreier für Kleidung und

Rüſtung, 2 Dreier 2 Pfennige für Brod u. ſ. w. zuſammen ſo und ſo viel, was dir nicht ausgezahlt wird. Einfacher wäre es ja doch zu ſagen: Du erhältſt 7 Dreier 2 Pfennige Löhnung, und wirſt bekleidet, geſpeiſt, im Lazareth verpflegt u. ſ. f."

Man unterſuchte ferner Seitens der Commiſſion, ob aus der Aufhebung der Maſſen in ſo fern Nachtheil entſtehen könne, als zu befürchten ſtehe, daß der Krieger, der nun keinen eigenen Vortheil bei der Schonung ſeiner Kleider ꝛc. mehr habe, ſich etwa Mißbräuche ſeiner Sachen zu Schulden kommen laſſen werde. Indeß ergab ſich hierbei das Grundloſe einer ſolchen Befürchtung ſchon dadurch, daß in der That nach dem bisherigen Syſtem nicht dem Soldaten die eventuelle Erſparniß zu Gute gekommen war, ſondern der Oberſt mit dem Quartiermeiſter das Geld eingeſteckt hatten, der Soldat mithin nicht durch eine ihm zu Gute gekommene Oeconomie, ſondern durch andere noch ferner anwendbare Mittel der Disciplin zu möglichſter Schonung ſeiner Sachen bewogen worden ſei. — Außerdem gab es noch einen andern Mißbrauch, indem bisher der Sold nach dem Fuße der etatsmäßigen Zahl der Truppen bezahlt wurde. Nun ging aber fortwährend eine bald größere bald kleinere Zahl von Kriegern entweder als beurlaubt, oder als abkommandirt oder als krank von der Etatszahl ab; gleichwohl zog der Oberſt die Löhnung für ſie. Kamen nun dieſe Soldaten zurück, ſo gab die Verwickelung des Abrechnungsgeſchäfts eine erwünſchte

Gelegenheit., ſie dabei zu übervortheilen. Kamen ſie nicht zurück, wie Wegläufer und Verſtorbene, ſo wurde das Geld ganz eingeſteckt. Dieſe Unterſchleife waren etwas ſo Hergebrachtes, daß die Oberſten ſie als bloße Näſchereien bezeichneten, die um ſo unſchuldiger ſeien, als durch ſie die Regierung keinen Schaden leide, da ſie ja nur den gemeinen Mann betrafen, den man nun einmal nach allen Seiten hin beſtohlen und übervortheilt zu werden, durch eine langjährige Gewohnheit für beſtimmt hielt.

Auf Grund dieſes Berichts erfolgte am 2ten Therm. J. 2. eine gänzliche Veränderung des bisherigen Syſtems des innern Haushalts der Truppen, indem mit alleiniger Ausnahme der Maſſe für Compagnie = Unkoſten und für Fußbekleidung und Wäſche ſowie für Speiſung in der Friedensgarniſon die übrigen Maſſen, ſo weit ſie auf Abzügen von dem Solde beruheten, aufgehoben, und der Soldat nun auf reinen Sold geſetzt, und dieſer nicht mehr nach der etatsmäßigen Zahl, ſondern nach der effectiven Präſenz gezahlt wurde. Um dieß deutlicher zu machen, bemerken wir, daß die Militairgeſchäftsſprache der Franzoſen in Belang der Stärke der Truppen drei Cathegorien unterſcheidet. Sie nennt grand complet d'un corps den Zuſtand, wie er verordnungsmäßig ſein ſoll, effectif den, welcher alle die in den Liſten der Truppentheile als zum Verbande derſelben gehörig Eingetragenen begreift, ſomit auch Kranke und Beurlaubte; effectif present den der wirklich Dienſtthuenden. Nach

dieſem letztgedachten Verhältniß nun ſollte die Auszahlung des Soldes an die Truppentheile erfolgen, während Abweſende und Kranke, nach ihrer Rückkehr vom Urlaub oder aus dem Lazareth, die erſteren mit der Hälfte, jedoch mit einem fixirten Abzug zur Compagnie-Maſſe, die letzteren mit einem Drittheil ihres reinen Soldes nachgetragen wurden (ils sont rappelés). Die Löhnung der Unteroffiziere und Gemeinen wurde alle fünf Tage vorausbezahlt, und hieß prêt. Das, was nach den noch fortbeſtehenden Abzügen übrig blieb, hieß déniers de poche.

Von der Zeit ab, wo die Mehrzahl der Maſſen in dem bisherigen Sinne d. h. als Abzüge von der Löhnung aufgehoben worden waren, wurden die Bedürfniſſe, welche hieraus bis dahin beſchafft worden waren, wie Kleidung, Rüſtung und in gewiſſer Beziehung auch Unterhalt ꝛc. vom Staate ſelbſt beſorgt, in der Art, daß dem Kriegsminiſterium für jedes dieſer Bedürfniſſe ein jährliches Betriebs-Capital zur Dispoſition geſtellt wurde. Dieſes Capital, welches im Grunde genommen nun nichts weiter als eine einzelne Poſition des kriegsminiſteriellen Budgets war, behielt demungeachtet die Bezeichnung „Maſſe“, ſo daß es von jetzt ab zwei Arten derſelben gab. Von dieſer letztgedachten Art wurden wieder die Betriebs-Capitale für einige Gegenſtände, für kleinere Bedürfniſſe dem Conseil d'administration zur Selbſtbewirthſchaftung unter Controlle des Kriegsminiſters überlaſſen, wäh-

rend die Maſſen für die größern Bedürfniſſe, z. B. die geſammte Anſchaffung der Waffen, des Materials zu der Kleidung und Rüſtung, wie Tuch, Leinen, Leder vom Kriegs-Miniſterio ſelbſt durch einzuleitende Ankäufe, Verdingungen und Lieferungen im großen Ganzen beſorgt werden ſollte. Man gab das Material an die Regiments-Conſeils, welche nur für façon und entrétien zu ſorgen hatten. Es beſtand daher ein Directoire de d'habillement. Ein überzähliger Capitain, capitain d'habillement genannt, hatte die Aufſicht über das ganze Bekleidungsweſen des Regiments, und war deshalb dienſtfrei; unter ihm beſorgten das Specielle in dieſem Fache bei den Compagnien die Sergeants majors, die ihrerſeits hierbei von dem Fourier unterſtützt wurden. Die gefertigte Bekleidung wurde von dem Capitain d'habillement an die einzelnen Compagnieen vertheilt. Indeß iſt von dieſem Syſteme namentlich im Kriege häufig abgegangen worden, und man überließ den Conseils auch häufig die Materialienbeſchaffung, beſonders dann, wenn die Staats-Caſſe überhaupt keine Mittel hatte, und die Regiments-Caſſen von dem, was ſie durch Eroberung oder ſonſt erworben hatten, hergeben mußten.

§. 31.

Mit dem Conseil d'administration ſelbſt war ſchon im Auguſt 1793 bei der Eintheilung des geſammten Fußvolks in Halbbrigaden inſofern eine Veränderung eingetreten, als die Zahl der Mitglieder dieſes Conseils auf 17 erhöht wurde, unter de-

nen ſich auch 7 Individuen aus dem Stande der Unteroffiziere und Gemeinen befanden. Der Wirkungskreis dieſes Adminiſtrations-Conſeils wurde in den diesfälligen Geſetzen vom 19ten und 24ſten Vent. J. 2. im Allgemeinen dahin feſtgeſtellt, daß dieſes Conſeil alles Einzelne der innern Wirthſchaft der Truppen ſowie alle Einnahmen und Ausgaben, und das Rechnungsweſen darüber beſorgen ſollte.

So wie aber überhaupt in der Geſetzgebung über die franzöſiſche Militairadminiſtration viel Unbeſtändigkeit bemerkbar iſt, ſo wurde auch dieſe Einrichtung ſchon im Fructidor des Jahres 5 wieder modificirt, und die Zahl der Mitglieder des Wirthſchafts-Conſeils auf 7 herabgeſetzt, worunter 2 aus der Zahl der Unteroffiziere und Gemeinen, da man gefunden hatte, daß die Zahl von 17 Mitgliedern zu bedeutend ſei, und den Geſchäftsgang zu ſchleppend mache. Auch wurde für den Fall, daß die Bataillone der Halbbrigaden durch eine ſolche Entfernung von einander getrennt wären, daß es länger als 8 Tage zu einer ſchriftlichen Communication bedürfe, angeordnet, daß dann ſogleich ein einweiliges (eventuel) Conseil zu unabhängiger ökonomiſcher Wirkſamkeit zuſammentreten ſolle.

So blieb die Verfaſſung des Adminiſtrations-Conſeil beſtehen bis zum Jahre 1808, wo, wie ſpäter erwähnt werden wird, ein kaiſerliches Decret dieſe Organiſation einigermaaßen modificirte, ohne jedoch im Weſen der Einrichtung ſelbſt etwas zu

ändern. Das Geſchäft des Wirthſchafts-Conſeils blieb vielmehr ziemlich unverändert folgendes:

1) Den Sold der Truppen aus den Staatskaſſen einzunehmen, und den Soldaten die Löhnung auszuzahlen;

2) unter ſie nach Vorſchrift der diesfälligen Verordnungen die Kleidungs- und Ausrüſtungs-Stücke, kurz alles dasjenige zu vertheilen, was der Staat ihnen im Ganzen übergiebt;

3) mittelſt gewiſſer zu dem Zweck ausgeſetzter Summen, die nöthigen Ausbeſſerungen der Kleidungen zu beſorgen;

4) alle ſonſtige wirthſchaftliche Beſorgungen zu veranlaſſen, die im Einzelnen nicht alle aufgezählt werden können, und darüber Rechnung zu legen. —

Worin dieſe einzelnen Geſchäftsleiſtungen beſtehen, wird am beſten erſichtlich, wenn man die 13 Bücher und Liſten in Betracht zieht, deren Führung dem Adminiſtrations-Conſeil aufgetragen war, nämlich: 1) eine Liſte über alle allgemeinen wirthſchaftlichen Verhandlungen, eine Art Correspondenz Journal, worin auch die wirthſchaftlichen Beſchlüſſe eingetragen wurden, 2) ein allgemeines Caſſen-Journal, 3) ein Special-Journal über Einnahme und Ausgabe des Quartiermeiſters, 4) eine Geldrechnung über die Einnahme und Ausgabe bei der Maſſe: zu Futter, 5) die Lieferungsrechnung über dieſelbe, 6) die Rechnung über die Maſſe: zur Heizung, 7) die über die Maſſe: zur Bekleidung, 8) eine allgemeine Ueberſicht des Zuſtandes der Maſſe: für Wäſche und Fußbedeckung, 9) eine Rechnung über Einnahme und

Ausgabe der Maſſe: für Pferdelieferung; 10) ein Journal über den Ab- und Zugang an Mannſchaften und Pferden, 11) eine Contrôle de signalement oder matricule (ein Grundbuch welches das Nationale der Mannſchaft enthält); 12) eine Jahresliſte über alle Soldaten und Offiziere jedes Grades, bataillonsweiſe; 13) ein Vorſchuß-Conto über Vorſchüſſe auf Reiſen und Marſchvergütigung.

Das Conseil d'administration hatte ſonach die Sorge für das ökonomiſche Wohl des Truppentheils und in Beziehung auf den Staat die Verpflichtung zur Rechnungslage. — Gleich bei Errichtung des Conſeils machte indeß die diesfällige Commiſſion, welche mit dem Entwurf einer neuen Organiſation der Militairverwaltung beauftragt war, darauf aufmerkſam, daß es noch keinen Beweis eines vorſchriftlichen Verfahrens des Wirthſchafts-Conſeils abgebe, wenn von Seiten des Truppentheils, auf welchen ſich ſeine Wirkſamkeit bezog, keine Klage über ihn einkam; es brauchte, um dieß zu vermeiden, nur das Intereſſe des Staats, da wo es demjenigen des Truppentheiles entgegen ſtand, aufzuopfern, ſo war es gewiß dagegen ſicher. Man konnte daher in keiner Weiſe Gewißheit über ſeine treue Geſchäftsführung erlangen, als durch die Einführung einer Controlle über ſeine Geſchäfte und Rechnungen.

§. 32.

Dieſe Wahrheit ſah man ein, und man ſuchte deshalb die Oeconomie der Halbbrigaden möglichſt einfachen, klaren und genauen Vorſchriften hinſichts

der Controlle zu unterwerfen. Im Weſentlichen enthielten dieſe Vorſchriften Folgendes: der Sold welcher nur wirklich Anweſenden bezahlt werden darf, ſollte alle 15 Tage von dem Quartiermeiſter jeder Halbbrigrade auf einen Löhnungszettel (feuille de prêt) ausbezahlt werden, welches den Stand der wirklich Anweſenden angiebt, von dem Wirthſchaftsrath beſcheinigt, und von dem betreffenden Kriegs-Commiſſair mit Sicht verſehen iſt. Die Gewähr der Richtigkeit der Löhnungszettel lag in der Feſtſetzung durch das Conseil d'administration und dem Gegenzeichniß des Kriegs-Conmmiſſairs. Dieſe beiden gründeten ſich auf die Liſten über den Stand und die Veränderungen der Abtheilungen, welche ihnen der Quartiermeiſter alle 5 Tage zuzuſtellen hatte. Der Quartiermeiſter ſeiner Seits fußte auf die einzelnen Compagnieliſten, welche die Sergeants majors unter Controlle der Hauptleute zu fertigen und der Bataillons-Commandeur*) zu beſcheinigen hatte. Dieß war die Reihe, welche ſich in die Hände arbeiten mußte, ehe der Löhnungszettel, feuille de prêt, angelegt werden konnte. Wenn ein einziges Glied dieſer Kette losging, ſo ging der Zuſammenhang des Ganzen verloren, und die gezogenen Folgerungen konnten unzuverläſſig und ſelbſt ganz falſch ſein.

*) Späterhin bei der Einrichtung der Regimenter ging mit der obern Leitung alles Oekonomiſchen dieſes Geſchäft auf den gros-majors, den erſten Stabs-Offizier des Regiments nach dem Commandeur, über.

Um dieſer Gefahr zu entgehen, wurde den Hauptleuten zur Pflicht gemacht, den täglichen Zuſtand ihrer Compagnieen zu verzeichnen; dem Quartiermeiſter, den Zuſtand der Heerabtheilungen zuſammen zu ſtellen; dem Adminiſtrations-Conſeil, dieſe vom Quartiermeiſter gemachten Liſten in ein zu dieſem Zweck beſtimmtes Buch einzutragen; den Kriegs-Commiſſairen, dieſe Liſten bei ihren Gegenverzeichniſſen zum Grunde zu legen, und daraus allgemeine Wirthſchaftsüberſichten (revues générales de comptabilité) zuſammen zu ſtellen. — Alle 3 Monate, von 1 Vendem. jedes Jahres ab, ſollte die Rechnung jedes Adminiſtrations-Conſeils über den Sold von dem betreffenden Kriegs-Commiſſair berichtigt und abgeſchloſſen werden. Hierauf erfolgte die definitive Zahlungsanweiſung Seitens des Kriegs-Miniſters nachdem vorher bereits auf vorläufige Standesausweiſe von den Kriegszahlmeiſtern den Wirthſchafts-Conſeils die von dieſen erforderlich erachteten Summen gezahlt worden waren, oder doch wenigſtens gezahlt worden ſein ſollten. Daß öfters kein Geld da war, um die von dem Kriegs-Miniſter erlaſſenen Zahlungs-Befehle zu realiſiren, oder jene Löhnungs-Vorſchüſſe zu leiſten, geht aus den bereits früher dargeſtellten allgemeinen finanziellen Verhältniſſen der Republik hervor. Die Truppen mußten dann warten, und wie die Lieferanten von Armee-Bedürfniſſen ſich in dieſer Beziehung zu helfen ſuchten, darauf werden wir ſpäter noch zurückkommen.

§. 33.

Gegenwärtig wo wir nur die Organiſation der Militairverwaltung, wie ſie nach den neuen Verordnungen der franzöſiſchen Republik im gewöhnlichen Gange der Dinge ſein ſollte, vor Augen haben, iſt nur zu bemerken, daß nach den vorſtehend eingeführten Veränderungen, auch das Amt der Kriegs-Commiſſaire einer neuen und feſten Begründung und Beſtimmung bedurfte; die Verrichtungen der Kriegs-Commiſſaire ſollten danach von zweifacher Art ſein, und einmal die Ober-Aufſicht auf den Wirthſchafts-Betrieb, ſodann aber auf eine wirkliche Theilnahme an dieſem Wirthſchaftsbetriebe ſelbſt umfaſſen.

Als Oberaufſeher ſollten die Kriegs-Commiſſaire bis ins Einzelne ſich um die ganze Verwaltung und Wirthſchaft bekümmern, damit überall Ordnung und Beſtimmtheit erhalten werde; ſie ſollten alle Arten von Mißbräuchen unterdrücken, alle mit dem Wirthſchaftsverkehr unmittelbar chargirten Individuen in Controlle halten, und diejenigen, welche ſich hierbei Etwas zu Schulden kommen ließen, anzeigen; ſie ſollten vorzüglich um die Austheilungen beſorgt ſein, und darauf halten, daß die Lebensmittel der Geſundheit zuträglich, die Ausrüſtungs-Gegenſtände aber dauerhaft und von gutem Material ſeien. Sie ſollten deshalb ſtets auf ihrer Hut ſein und keinen Augenblick zweifeln, daß die Lieferer auf der einen Seite zu betrügen, und ſtatt guter ſchlechte Waare in die Magazine zu lie-

fern, und auf der andern die Beamten der Verwaltung zu beſtechen ſuchen würden. *)

Als Wirthſchafter ſollten die Kriegs-Commiſſaire den Gang aller ökonomiſchen Beſorgungen leiten, die Anſchaffungen veranſtalten, die Orte zur Aufſpeicherung anweiſen, Magazine errichten und für die Bedürfniſſe der Truppen ſorgen und ſorgen laſſen, die Vertheilungen an die Einzelnen anordnen, die Beſtandsverzeichniſſe (Inventarien-Nachweiſungen) die Standesausweiſe und Ueberſichten anfertigen, alle Ausgaben für das Kriegsweſen revidiren, berichtigen, feſtſetzen und die Zahlung dafür, ſo weit dieſe nicht unmittelbar vom Kriegsminiſterium reſſortirte, verfügen.

In der erſten Beziehung ſollten ſonach die Kriegs-Commiſſaire die Triebfedern aller Beſorgungen und die natürlichen Beſchützer der Soldaten gegen alles Mißbräuchliche und Unſtatthafte in ihrer Verpflegung und im Unterhalte, und dem

---

*) Das ganze Syſtem beruhete ſonach in letzter Inſtanz auf der Treue und der Redlichkeit der Kriegs-Commiſſ ire. Schon Guignard in der Ecole de Mars (Paris 1725. Tom. I. Liv. II. p. 215.) hatte in dieſer Beziehung bemerkt: „Das größte Unheil, wider das es beinahe keine Rettung gäbe, würde ſein, wenn der Kriegs-Commiſſair ſelbſt von dem Lieferer beſtochen und dahin gebracht werden könnte, daß er bei dergleichen Unfug die Augen zudrückte. Geſchehe etwas dergleichen ſo muß nothwendig Alles zu Grunde gehen.“

Staate für das Wohlſein und die Erhaltung der Krieger verantwortlich ſein. In der zweiten Beziehung waren ſie Haushalter der Regierung und verfügten über einen Theil der öffentlichen Gelder.

Die Verfaſſung, welche den Kriegs-Commiſſairs durch das Geſetz vom 28, Nivoſe Jahr 3 gegeben wurde, unterſchied drei Arten von Kriegs-Commiſſairs nämlich Commiſſairs der erſten und zweiten Claſſe und Ordonnateurs. — Hinſichtlich der Geſchäfte war zwiſchen den Commiſſairs 1ſter und denen 2ter Klaſſe kein Unterſchied. Sie waren es, welche unmittelbar mit den Truppen in Beziehung ſtanden, und bei den Halbbrigaden alle vorhin erwähnten Functionen auszuüben und die Muſterungen abzuhalten hatten. Die Ordonnateurs aber waren den Kriegs-Commiſſairs unmittelbar vorgeſetzt. Gewöhnlich befand ſich bei einem Armee-Corps ein Ordonnateur, welcher ſich dann nicht ſelbſt in das Spezielle der Verwaltung zu miſchen, ſondern hierin nur die ihm untergeordneten Commiſſairs zu controlliren hatte.

Nach dieſer Verfaſſung machte die Wirkſamkeit der Kriegs-Commiſſaire gleichſam den Schlußſtein des ganzen Syſtems der Militairverwaltung, und auf der ihnen obliegenden Controlle beruhte gewiſſermaaßen die Ueberzeugung von der Richtigkeit der geſammten Adminiſtration. Man mußte alſo, dieß fühlte man allgemein, die Kriegs-Commiſſaire ſo ſtellen, daß ſie frei wirken konnten. Daß dieß nicht geſchehen konnte, ſo lange die,

über welche die Verwaltung geführt wird, auf jene, welche die Verwaltung führen, irgend einen perſönlichen Einfluß zu üben vermochten, leuchtete gleich auf den erſten Blick ein. Man ſorgte daher, daß die Kriegs-Commiſſaire nicht von den willkürlichen Anſichten der Militair-Chefs abhängig würden, und daß ſie nicht unter den Einfluß von Gefühlen kämen, die einer unbefangenen Denkungsweiſe ungünſtig ſind, indem das Geſetz vom 28. Nivoſe Jahr 3. Tit. 1. Art. 9. die Unabhängigkeit in ihren Dienſtverrichtungen mit folgenden Worten bezeichnete: „Die Kriegs-Commiſſaire ſind gänzlich unabhängig von den Kriegsbefehlshabern; ſie unterliegen keiner militairiſchen Strafe und werden nur bei den etwaigen Veruntreuungen vor ein Militairgericht geſtellt; im Uebrigen werden ſie nach den Civilgeſetzen beurtheilt.“

Man kann es nur eine unglückliche Idee nennen, die aber leider ziemlich allgemein verbreitet iſt, durch welche die Controlle desjenigen Theils des Militairhaushaltes, welcher von den Truppen unmittelbar ſelbſt verwaltet wird, wie hier durch das Adminiſtrations-Conſeil und anderwärts durch Oeconomie-Commiſſarien, und die Ausübung eines Theils der vorzüglichſten Verwaltungs-Functionen ſelbſt in die Hand einer und derſelben Behörde gelegt wird. Eine ſolche Behörde kann in Beziehung auf die Controlle der Truppen nur dann eine ent-

ſprechende Wirkſamkeit äußern, wenn ſie von allem Einfluſſe derer, auf welche ſich ihre Controlle bezieht, durchaus frei daſteht; dieſe Freiheit verträgt ihrem Principe nach nicht den allergeringſten Einfluß. Fände ein ſolcher Statt, ſo wird die Bedingung, auf welcher die Controlle beruht, nothwendig aufgehoben. So ſtellt ſich die Sache von der einen Seite dar. Von der andern kann aber nicht geleugnet werden, daß dem Militair-Chef auf die Verwaltung ſelbſt, da dieſelbe ein Hülfsmittel zur Erreichung der militairiſchen Maaßregeln iſt, alle diesfälligen Hülfsmittel ſich aber nothwendigerweiſe in einer Hand vereinigen müſſen, um zu einem und demſelben Zweck zu wirken, namentlich im Kriege ein präponderirender Einfluß geſtattet werden, und die Verwaltung daher zu dieſem Behuf den Militair-Chefs mehr oder weniger nothwendig ſubordinirt werden muß. Wollte man die Militair-Chefs von jeder diesfälligen Einwirkung auf die Adminiſtration ausſchließen, ſo würde ein eben ſo großer Mißgriff begangen, als wenn man anderer Seits die Controlle des Militairhaushalts unter den Einfluß der Militair-Chefs ſtellen wollte. Hieraus ergiebt ſich die Unmöglichkeit einer zweckentſprechenden Wirkſamkeit einer Behörde, welche in gewiſſer Beziehung ſelbſt eine Verwaltung des Militairhaushaltes führen, und denjenigen Theil dieſes Haushaltes controlliren ſoll, welcher von den Truppen ſelbſt geführt wird. Es laſſen ſich dabei nur zwei Fälle denken: entwe-

der die Rückſicht auf die controllirende Eigenſchaft der Militairverwaltungsbehörde hat die Geſetzgebung beſtimmt; ſie von allem Einfluß der Militair-Chefs freizuhalten, oder die Geſetzgebung hat einen ſolchen Einfluß in Beziehung auf die adminiſtrative Wirkſamkeit geſtattet. Im erſten Falle wird die Adminiſtration iſolirt von den Maaßregeln des Militairs daſtehen, und ſtatt wirkſam für das Intereſſe deſſelben zu ſein und ſeine Maaßregeln zu unterſtützen, denſelben eher ſchaden als ſie fördern, mithin in jeder Beziehung zweckwidrig ſein; im zweiten Falle wird ſie, weil ſie ſich unter den Einfluß von mächtigen Gewalthabern geſetzt ſieht, nach einem natürlichen Gefühl Alles vermeiden, was ihre Controlle bemerkbar machen würde. Sie wird durch ihre Stellung gleichſam von ſelbſt darauf hingeleitet, mehr ein Anwald des Militairs als deſſen controllirende Behörde zu ſein. Statt einer wirklichen Controlle tritt nur der äußere Schein einer ſolchen hervor, welcher allemal weit ſchlimmer iſt, als der gänzliche Mangel, weil er zugleich für die Beamten ſelbſt viel Demoraliſirendes in ſich ſchließt. Unter allen Umſtänden muß alſo der eine oder der andere Theil des Geſchäfts leiden, und entweder von der Controlle abſtrahirt werden, oder von dem eben ſo nothwendigen Einfluß der Militair-Chefs auf die Verwaltung.

Als alleiniges Mittel, alle dieſe Nachtheile, über deren ſchädliche Einwirkung auf das Nationalvermögen kein Zweifel ſein könne, zu vermeiden,

ſtellt ſich lediglich eine ſolche Organiſation dar, welche alle Verwaltungs=Functionen von der Controlle auf das Genaueſte trennt, und dieſe, wie jene getrennten und von einander verſchiedenen Behörden zuweiſet. Es war daher die Einrichtung des franzöſiſchen Kriegs=Commiſſariats, indem man zwei widerſprechende Functionen in dieſer Behörde zu cumuliren ſuchte, ein Mißgriff. Man hatte es als Verwaltungsbehörde von den Kriegsbefehlshaber unabhängig gemacht, und man mußte daher bald die Nachtheile einer ſolchen Einrichtung einſehen, als die Zeitumſtände mehr als je erforderten, daß alle militairiſchen Maaßregeln von den adminiſtrativen aufs innigſte unterſtützt und befördert würden. Man fühlte daher, daß man dem Geſetze über die Organiſation des Commiſſariats in dem erwähnten Punkte nachhelfen müſſe, und ſtand ſomit unmittelbar, nachdem man die Unabhängigkeit des Commiſſariats feſtgeſtellt hatte, den Generalen die Befugniß zu, Aufforderungen an die Kriegs=Commiſſaire ergehen zu laſſen, mit der Verpflichtung für dieſe letzteren, dieſen Aufforderungen Folge zu leiſten. Man ordnete ſo re vera die Commiſſaire ſogleich den Militair=Chefs unter, und jene Satzung der Unabhängigkeit blieb reine Theorie. Mit dem Augenblick als dies geſchah, hörten die Kriegs=Commiſſaire auf, die kontrollirende Behörde des Militairhaushaltes zu ſein, ſie waren nichts als Agenten der Generale und der Truppen, und ſtanden unter einem Einfluſſe, der ſie hinderte, das allge=

meine Intereſſe des Staats, da wo es dem ſpeziellen der Truppen entgegenſtand, oder mit demſelben collidirte, wahrzunehmen, mit Einem Worte, ſie hörten auf, Kontrolleure zu ſein und wurden reine Verwalter.

§. 34.

Da nun aber nach der oben geſchilderten Verfaſſung die Controlle lediglich auf den Kriegs-Commiſſairs beruhen ſollte, dieſe aber durch die vorgenommenen Veränderungen in der Organiſation unter Einflüſſe geſtellt waren, welche die Ausübung einer durchgreifenden Controlle verhinderten, ſo war die Folge davon, daß alle Controlle im Militairhaushalte bald ganz wegfiel und hiermit ſogleich eine große Willkür der Militair-Chefs in allen adminiſtrativen Angelegenheiten in einem bedenklichen Grade überhand nahm, wodurch der Verbrauch und die Koſten des Militairhaushalts überhaupt bedeutend geſteigert wurden. Man ſah alſo ein, daß Etwas geſchehen müſſe, um jene Controlle zu erſetzen, von der man ſich überzeugte, daß ſie gänzlich aufgehört hatte. Statt nun die Verfaſſung in der Art zu ändern, daß die Controlle völlig von der Verwaltung getrennt würde, ſuchte man vielmehr anfänglich dem Einfluß der Militair-Chefs dadurch ein Gegengewicht zu ſtellen, daß man Inſpecteurs und General-Inſpecteurs ernannte, welche die Kriegs-Commiſſairs in Aufſicht nehmen und darauf halten ſollten, daß ſie die Controlle ſtreng zur Ausübung brächten. Da man es aber auch

darin wieder verſah, daß man dieſen Inſpecteurs einige adminiſtrative Functionen zutheilte, ſo fanden die Gründe, welche die Controlle der Kriegs-Commiſſaire erſchlaffen gemacht hatten, auch auf dieſe Inſpecteurs Anwendung. Sie erwieſen ſich daher auch als völlig unnütz, und wurden bald außer Thätigkeit geſetzt An ihre Stellen traten durch Verordnung vom 6. Frim. J. 6. Gegenſchreiber bei den Beſorgungen und Verwaltungsgeſchäften (controleurs des services et des operationes administratives), welche man vom militairiſchen Einfluſſe möglichſt frei zu halten ſuchte, auch hatte man ſchon kurze Zeit vorher, nämlich durch Vorſchrift vom 1. Nivoſe J. 5. die Muſterungen wieder zum Aufleben gebracht, welche nun alle Monate von den Kriegs-Commiſſairs abgehalten werden ſollten. Im Fructid. des J. 6. wurde dieſe Vorſchrift noch geſchärft, und vom Directorium befohlen, daß die Kriegszahlmeiſter denjenigen Kriegs-Commiſſairs, Befehlshabern und Soldaten, welche durch ihre Schuld die Anfertigung der Muſterungsliſten verzögerten oder verhinderten, die Gehaltszahlungen verweigern ſolle.

§. 35.

Die Zahlungen für die Armeen im Frieden wurden durch die Verwaltungs-Caſſen der Departements bewirkt, für die Auszahlungen im Felde hatte jede Armee einen General- jedes Corps einen Principal- jede Diviſion einen Diviſions-Kriegszahlmeiſter (payeur). Der erſte ernannte die an-

deren. Ihr Geſchäft war, die Nachrichten über die Stärke der Corps entgegen zu nehmen, die Soldverlage in 15tägigen Raten nach den Etats und die Offiziers- und Beamtengehälter monatlich zu zahlen, auch auf beſondere Ordonanzen des Miniſters an die darin bezeichneten Perſonen, z. B. Lieferanten u. ſ. w. Zahlung zu leiſten; ſie hatten auch diejenigen Fonds zu verwalten, die der General en Chef zu ihrer Dispoſition ſtellen würde, und auf dieſe Fonds von ihm ausgehende Anweiſungen zu realiſiren. Sie erſetzten in gewiſſer Beziehung auch die Departemental-Caſſen in ſofern dieſe im Frieden fürs Militair vom Kriegsminiſterio Credite erhalten hatten. Das Syſtem der Rechnungslage wechſelte oft. Unmittelbar nach der Revolution bis zur Einſetzung der Inspecteurs aux revues im Jahre 8, von denen ſpäter die Rede ſein wird, waren alle Zahlungen nur proviſoriſch und man kam mit der Verification der Rechnungen im Jahr nicht zu Ende, Nachher wurden die Zahlungen unter Garantie der Inspecteurs aux revues und der Ordonnateurs definitiv.

§. 36.

Es iſt klar, daß dieſe Schwankungen in der Organiſation der Militair-Verwaltungs-Behörden, welche bis zur Kaiſerzeit fortdauerten, einen nachtheiligen Einfluß auf die Verwaltung ausüben mußten. Dieſer nachtheilige Einfluß beſtand nicht allein darin, daß durch den Mangel einer hinreichenden Controlle die Anforderungen des Militairs

im hohen Grade ſtiegen, ſondern auch darin, daß wegen des Unbeſtimmten und Schwankenden, welches die Stellung insbeſondere des Kriegs-Commiſſariats und des geſammten Verwaltungsperſonals der Armee darbot, meiſt nur unredliche oder unwiſſende Subjecte ſich zu dieſen Stellen fanden, wodurch denn auch die Betrügerei einer Seits und die Unwiſſenheit anderer Seits die Koſten des Militairhaushalts ins Unendliche ſtiegen. Es gab kein Armee-Corps, von dem nicht Tauſende ſchrieen:*) „dieſes Heer ward ſo lange auf Koſten des Inlandes oder des eroberten Landes verpflegt, wir zeigen die Unterſchleife der Generale und die Untreue der Verwaltungsbeamten an, die für dieſen Zeitraum die Lieferungen dem Staate verrechnet haben, man zwinge ſie zum Erſatz eines ſchändlichen Betruges und ſtelle ihre Namen zur bleibenden Schande öffentlich aus.

Allein ſolche Klagen hatten keine weſentlichen Folgen, weil, wie wir ſpäter noch näher ſehen werden, die Beamten mit den Generalen unter einer Decke handelten, und von dem Kriegsgericht ſomit nichts Weſentliches zu befürchten hatten, wenn ſie ſonſt nur verſtändig genug waren, den Vortheil der Generale mit dem ihrigen zu verbinden. Dazu kam, daß endlich die Organiſation des Kriegsminiſteriums ſelbſt nicht von der Art war, um Mißbräuche abzuſchaffen. „Wenn wir in das Innere

---

*) Morin a. a. O.

des Kriegs-Miniſteriums, zur Zeit der Directorial-Regierung, dringen, — ſagt Morin — was ſehen wir da? Vorſtände der Abtheilungen, welche die Willkür der Miniſter anſetzt und abſchafft; die Geſchäfte des Miniſteriums ohne Grund in zahlreiche Departements vertheilt, welchen nach außerweſentlichen Beweggründen mehr oder weniger Arten von Verrichtungen zugetheilt ſind, und die ohne Plan, ohne Uebereinſtimmung unter ſich, ohne Zweck verfahren; die Arbeit, welche in der Staatsverwaltung nur durch allgemeines Zuſammenwirken entſcheidende Erfolge erzeugt, wird durch die beſonderen Verfahrungsweiſen aufgehalten, denen die kleinen Herrſcher in den Büreaux ſolche unterwerfen; dieſe Departements-Chefs wollen wieder die Miniſter in ſolchen ſpielen, ſie vernachläſſigen alles Nützliche, was ſie in ihrem Amte wirken können, wenn es zugleich mühſam ins Werk zu ſetzen iſt, kramen dagegen das eitle Gepräng einer lächerlichen und nachäffenden Herrlichkeit aus, oder halten ſich auch im Gegentheil ganz unſichtbar, um ſich dadurch in der öffentlichen Meinung als vielbeſchäftigte Geſchäftsmänner geltend zu machen.“ In Mitten dieſer Leute nun erhob ſich der Miniſter, der heute nicht wußte, ob er morgen noch ſein würde, was er heute war, und den die ſchwankenden Zuſtände ſomit zu einer ſelbſtthätigen Wirkſamkeit nicht gelangen ließen.

Unter dieſen Verhältniſſen konnten ſelbſt die kräftigſten Maaßregeln, die man ergriff, um die

innern Kräfte des Landes zu heben, und den Nationalreichthum zu befördern, damit dieſer dereinſt für die Militair- und Vertheidigungsanſtalten die nöthige Ergiebigkeit haben möge, keinen genügenden Erfolg haben. Das Ungenügende, Unſichere, Schwankende, und — warum ſoll man es nicht bei dem wahren Namen nennen? — ſelbſt Unredliche in der Verwaltung der Mittel, ſteigerte den Bedarf ins Unendliche. Es war daher keine Möglichkeit einer wohlthätigen Wirkung dieſer Maaßregeln vorhanden, und wenn ja damit Etwas hätte geſchafft werden können, ſo würde der ſtets offene Schlund des Militairbedarfs dadurch in keiner Beziehung haben gefüllt und geſättigt werden können, vielmehr würde ſich die Gier danach nur noch geſteigert haben. Es ergiebt ſich dieß vollſtändig aus der gewaltſamen und zerſtörenden Art des Requiſitions-Syſtems, welches nunmehr immer allgemeiner und durchgreifender auch im Innern des eigenen Landes in Anwendung gebracht wurde, und der Irregularität, welche eine unvermeidliche Folge der vorhin geſchilderten Verhältniſſe und der überdieß nothwendigen Eile und Schnelligkeit war, mit welcher die Bedürfniſſe beſchafft werden mußten. In mancher Gemeinde, ja ſelbſt in manchem Departement nahm man gleich eine ganze Gattung von Lebensmitteln in Beſchlag. Alsdann durften die Pächter oder Kaufleute nur an die Beamten der Republik, welche bei den Heeren ſich befanden, verkaufen. Die Waare lag dann oft lange Zeit da, ohne abgeholt und be-

zahlt zu werden. In der durch den Drang der Umſtände herbeigeführten Verwirrung nahm man auf keine Entfernung Rückſicht, ſondern requirirte aus Departements, die nicht ſelten von den Armeen die man verproviantiren wollte, am entlegenſten waren, wodurch ungeheure Vorräthe von Lebensmitteln und Waaren in den Magazinen aufgehäuft wurden, wo ſie nicht ſelten aus Unachtſamkeit verdarben und unbrauchbar wurden. Ueberdieß ging auch ſchon viel durch den langen und erſchwerten Transport verloren, zumal da bei der im Jahre 1794 ſtattgehabten Trockenheit viele Flüſſe und Canäle ohne Waſſer waren, und man ſich alſo auf den Transport zur Achſe beſchränken mußte. Auch hierzu wurden dann wieder viele Pferde gebraucht und dem Ackerbau entzogen.

Als alle dieſe Umſtände auf die Verminderung des Getreides erſt zu wirken anfingen, hatte dagegen der Mangel an eßbarem Fleiſch ſchon weit früher und fühlbarer ſich geltend gemacht.

Das zahlreiche Vieh, welches die Vendée ehemals den benachbarten Provinzen lieferte, blieb ſeit dem Aufſtande ganz aus; die Departements des Rheins lieferten ſchon, ſeit der Krieg daſelbſt wüthete, keins mehr, und konnten ſelbſt den Bedarf der dort vereinigten Armeen nicht mehr befriedigen; das Schlachtvieh, was irgend noch aufgekauft werden konnte, mußte von weither den Armeen zugetrieben werden, und lieferte ſchlecht gefüttert und mager geſchlachtet, in der Regel weder Talg noch

Fett. Zu dieſer Noth, welche die ſtets wachſende Zahl der Truppen erzeugt hatte, kam endlich auch der jetzt eintretende unaufhaltſame Fall des Papiergeldes.

§. 37.

Wir haben bereits oben bemerkt, durch welche Mittel der Cours der Aſſignaten zeitweilig auf eine mit dem baaren Gelde gleiche Höhe getrieben wurde. Die immer noch mehr wachſende Stärke der Armee hatte aber mit andern dringenden Staatsbedürfniſſen alsbald wieder die Nothwendigkeit herbeigeführt, immer mehr dergleichen Papiere in Umlauf zu ſetzen, wodurch der Cours derſelben wieder fiel. Im Verhältniß des Sinkens dieſes Courſes oder was gleichbedeutend iſt, des Werths der Aſſignaten ſtieg das Bedürfniß der Creirung neuer, und dieſe nahm daher in dem Maaße zu, als das Sinken ſtattfand, ſo daß in den erſten 8—9 Monaten des Jahres 1794 die Menge des circulirenden Papiergeldes, welches man Anfangs dieſes Jahres wenigſtens um 2000 Millionen zu vermindern gehofft hatte, um wenigſtens 4000 Millionen vermehrt worden war. Mit dieſem Sinken der Aſſignaten tief unter den Werth des Papiergeldes, traten wieder alle ſchon früher bemerkten Nachtheile eines doppelten Handels, der Verheimlichung der Lebensmittel der Unterbrechung der Fabrikation in erhöheterem Maaße, und dadurch immer größere Schwierigkeiten in der Verpflegung der Truppenmaſſen hervor. Man hatte zweierlei Fleiſch, zweierlei Brod, kurz

von allen Waaren zwei Arten, die eine, für die, welche mit Aſſignaten, die andere für die, welche mit baarem Gelde bezahlen konnten. Da nun die Soldaten nicht zu den letzteren gehörten, ſo erhielten ſie Alles ſchlechter als diejenigen welche noch etwas baares Geld hatten. Die Landleute wurden überdieß im Verbergen der Lebensmittel täglich erfinderiſcher, die Beſtände wurden verheimlicht, falſche Verzeichniſſe gefertigt, und das Getreide nicht gedroſchen, hin und wieder wirklich aus Mangel an Menſchen, weil die Aushebungen für den Krieg über anderthalb Millionen Menſchen dem Ackerbau entzogen hatten, theils nur unter dieſem Vorwande. Ferner klagte man über Unfruchtbarkeit der Jahreszeit, und in der That war die Erndte nicht ganz ſo ausgefallen, als es nach dem Stande der Saaten im Frühſommer zu erwarten ſtand. Die Fabrikanten hatten ihre Arbeiten ganz eingeſtellt, und nur die Manufacturen von Sedan, welche früher feines Tuch fabricirten, waren gezwungen, nunmehr nur das Tuch für die Truppen zu bereiten. Man hatte, um gegen die Kaufleute nicht ungerecht zu ſein, das Geſetz wegen des Maximums des Preiſes auch auf Manufaktur- und Fabrikwaaren ausgedehnt, dabei aber die Erhöhung unberückſichtigt gelaſſen, welche Material und Arbeitslohn erlitten hatten. Darum ſtellten die Manufacturiſten, welche nicht mehr auf ihre Koſten kamen, ihre Arbeiten ein. Daſſelbe galt von den Kaufleuten. Die Schiffsfracht von Colonialwaaren z. B. war von 150 Franks für die Tonne

auf 400, die Aſſekuranz von 5 und 6 auf 50 bis 60 pC. geſtiegen. Die Kaufleute konnten daher die in die Häfen eingebrachten Waaren nicht mehr für den durch das Maximum beſtimmten Preis verkaufen, und ſtellten gleichfalls ihre Geſchäfte ein. Wollte man einen feſten Preis erzwingen, ſo mußte dies durchgängig bei Allem geſchehen, dieß war aber unmöglich. Der Handel war unſicher und ſchwankend, und ſo zogen ſich von dem Ackerbau, Handel, von dem Gewerbe und der Fabrikation gleichmäßig alle Betriebskräfte zurück, indem die meiſten Individuen es für vortheilhafter hielten, in die Armeen freiwillig einzutreten, oder in den Clubs, als Municipalräthe oder als Sectionairs für 40 Sous täglich zu revolutioniren, weil ſie ſich hier und im Lager ſicherer fühlten, als in ihrem eigenen Bette.

§. 38.

Bei dieſem allgemeinen Stillſtand aller Thätigkeiten und ſomit aller Production ſchien für Frankreich der Augenblick gänzlicher Erſchöpfung gekommen, die unerhörteſten Anſtrengungen, die härteſten Requiſitionen hatten Frankreich zwar nicht nur von der Invaſion der Coalition befreit, ſondern auch noch zu weitern Erfolgen geführt; die franzöſiſche Republik hielt am Ende des Jahres 1794 Belgien, welches ſie ſchon in der Mitte des Jahres wieder gewonnen, dann das holländiſche Brabant, Luxemburg Lüttich und Jülich, das Churfürſtenthum Trier, die Pfalz, Savoyen, Nizza, eine Feſtung in Catalonien beſetzt, und bedrohete ſo zu gleicher Zeit Hol-

land, Piemont und Spanien; aber es ſchien demungeachtet ferner nicht mehr möglich, nach dem bisherigen Syſteme den Unterhalt ſo großer Heeresmaſſen ſicher zu ſtellen.

Das Heer, welches im Auguſt und September in Maſſe ausgehoben in haſtiger Eile und unvollkommen ausgerüſtet, ſogleich nach Hondſchoote, Watigines und Landau geführt worden war, hatte von der Kriegsverwaltung im eigentlichen Sinne nichts erhalten, als Pulver und Kugeln. Seit längerer Zeit lagerte es nicht mehr unter Zelten, ſondern bivouacquirte, trotz des Anfanges eines ſehr ſtrengen Winters, unter Baracken. An Zelten, von denen ſonſt jede Corporalſchaft eines mit ſich führte, war großer Mangel. Die franzöſiſchen Zelte beſtanden ſonſt, beiläufig bemerkt, aus einem Maſt oder Gabel, der Querſtange, dem Tuch oder den Seiten ſeines Saumes und den Ringen oder Schnallen, der Kappe, dem Wettertuch und ſeinen Pflöcken. Man nannte cul de lampe eine jede Rundung, worauf ſich ein Zelt der Länge nach endigte. In der Mitte der Länge befand ſich die Thüre. Die Kappe ſchützte den obern Theil des Zeltes. Der Maſt trug auf ſeiner doppelten Gabel die Querſtange, auf welcher die Kappe auflag. Das Zeltentuch theilte ſich ſcheitelrecht gegen den Maſt; die eine der beiden Thüren wurde zugehalten, und nur die wurde offen gelaſſen, welche nach der größern Gaſſe des Lagers hinging. Das Wettertuch, eine Verbrämung, welche gröber war, als das Tuch, wel-

ches zum Schirme diente, ward nach innen zu umgelegt und war am untern Theil des Zeltes gegen den Saum angenäht, woran die Knäufe oder Ringe des Seils geknüpft waren, durch welches die Knöpfe gingen. Ein ſolches Zelt nahm eine Corporalſchaft von 15 Mann in ſich auf. Indeß, wie geſagt, hier fehlte es daran. Viele Soldaten, denen es auch an Schuhen fehlte, umwickelten ihre Füße mit Stroh, oder bedeckten ſich anſtatt der Capots mit Matten. Die Offiziere lebten wie der gemeine Soldat, marſchirten zu Fuß, den Sack auf dem Rücken, und mußten ſich, wie der gemeine Mann, hinſichtlich ihrer Mundverpflegung meiſt auf den Zufall des Kriegs verlaſſen. Die Mittel der Republik ſchienen durch die außerordentliche Anſtrengung, die ſie durch Aushebung und Bewaffnung von 1,200,000 Mann gemacht hatte, völlig erſchöpft, und man mußte daher auf andere Wege denken, den Unterhalt und die Exiſtenz der Armee zu ſichern.

Die Armee welche innerhalb Frankreichs im Innern deſſelben oder an den Grenzen ſtand, konnte lediglich aus den eigenen Hülfsquellen des Landes erhalten werden, während der Unterhalt derjenigen Corps der Armee, welche das Ausland beſetzt hielten, dieſem obtrudirt werden konnte. Hiernach nahmen die diesfälligen Maaßregeln natürlich eine verſchiedene Richtung.

§. 39.

Was zunächſt die franzöſiſchen Truppen im Auslande betraf, ſo wirkte Alles, die bisherige Noth,

welche ſie im eigenen Lande erlitten hatten, der daher zumeiſt ſich ſchreibende Mangel an Inſubordination, die Willkür, zu der ſie ſich als Sieger berechtigt glaubten, die Habſucht und Zerſtörungsluſt der zu den Heeren abgeſendeten Conventsdeputirten, dazu, die Wildheit der Schreckensregierung auch gegen den äußern Feind zu kehren. Unerſchwingliche Brandſchatzungen, Lieferungen ohne Zahl und Maaß wurden von den Beſiegten erpreßt, und was die Raubſucht übrig ließ, fiel der Zerſtörungsluſt anheim. „Wir haben, — alſo rühmten ſich die Commiſſarien, welche die Pfalz ausgeleert — den Bewohnern blos die Augen gelaſſen, um zu weinen." Belgien war durch eine dreijährige Ueberſchwemmung mit Heeren aller Art völlig erſchöpft worden. Bei der Eroberung Hollands durch Pichegrü, erklärten zwar die ſeine Armee begleitenden Repräſentanten des Convents, daß ſie alles Privateigenthum mit Ausnahme deſſen des Statthalters achten würden; da letzterer der einzige Feind der Revolution wäre, ſo gebühre ſein Eigenthum den Siegern als Entſchädigung für die Kriegskoſten; die Franzoſen zögen als Freunde der bataviſchen Nation ein, nicht um ihnen einen Cultus oder eine Regierungsform aufzudringen, ſondern um ſie von ihren Unterdrückern zu befreien. Dieſe Proclamation machte Anfangs den günſtigſten Eindruck; aber der hinkende Bote kam nach. Um die Bedürfniſſe der franzöſiſchen Armee, welche an allem Mangel litt; zu befriedigen, erließen die Repräſentanten an Tuch,

Schuhen, Kleidern jeder Art, an Lebensmitteln und Munition eine Requiſition an die proviſoriſche Regierung, welche, da die Forderung anfangs mäßig war, derſelben zu genügen verſprach, und auch wirklich mit großem Eifer und pünktlich genügte. Aber man blieb bei der erſten Forderung nicht ſtehen, ſondern forderte beim Friedensſchluß noch eine Entſchädiguug von 100 Millionen für die Kriegskoſten, auch ſchrieb man weitere Requiſitionen aus, und ſuchte endlich die Aſſignaten auch hier in Cours zu bringen. Man ſetzte nämlich feſt, daß die Krämer und Kaufleute gezwungen ſein ſollten, die Aſſignaten von den franzöſiſchen Soldaten für die Taxe von 9 Sous für den Frank zu nehmen; ſie ſollten jedoch — um der dann zu gewärtigenden Ueberfluthung mit Aſſignaten wenigſtens einigermaaßen vorzubeugen — nur gehalten ſein, einem und demſelben Soldaten nur für den Betrag von 10 Franks zu verkaufen; zu Ende jeder Woche ſollten dann die Erwerber ſolcher Aſſignaten ſich bei den Communalbehörden einfinden, welche für verpflichtet erklärt wurden, ſie nach der Taxe einzulöſen, womit eigentlich nichts Geringeres effectuirt wurde, als die Belaſtung der Communen mit der Bezahlung der ſämmtlichen Bedürfniſſe der franzöſiſchen Krieger, denn die Communen konnten von den ſolchergeſtalt erworbenen Aſſignaten nur einen ſehr ungewiſſen und zweifelhaften Gebrauch machen.

In Folge dieſer Verordnungen hoben ſich allerdings die Kräfte der franzöſiſchen Armee in dem

Grade, als die Laſt für das damals noch an Hülfs-mitteln aller Art reiche Land immer drückender wurde, und die Armee gelangte wirklich zu einem Ueberfluß, der ihr Sporn zu neuen Siegen ſein und ſie dazu fähig und kräftig machen mußte.

§. 40.

Weniger günſtig ſtanden diejenigen Truppen, welche in der Rheingegend nur einzelne kleinere fremde Länderſtriche occupirt hatten, und für die ſich alſo zur Anwendung des Requiſitions-Syſtems in der erforderlichen Ausdehnung kein zureichendes Terrain darbot, am ungünſtigſten aber diejenigen Corps der Armee, welche innerhalb der Grenzen der Republik, namentlich diejenigen, welche unter Hoche zu völligen Pacificirung der Vendée verwendet wurden.

Hier ließ ſich keinem fremden Lande ganz oder theilweiſe der Unterhalt des Heeres zur Laſt ſtellen, ſondern es blieb nichts übrig, als dieſe Truppen aus den eigenen Hülfsmitteln des Landes zu unterhalten. Man hatte zu dem Behuf eine eigene Commiſſion ernannt, welche, da man im Lande keine hinreichende Nahrungsmittel, namentlich nicht Getreide genug herbeiſchaffen konnte, vermittelſt des Handels vom Auslande das Fehlende ergänzen ſollte. Dieſe Commiſſion wurde deshalb die Commiſſion des Handels und der Verproviantirung genannt. Die Errichtung dieſer Commiſſion war eine Folge der durch das eingeführte Zwangsſyſtem unmöglich gewordenen freihändigen Beſchaffung der

Bedürfniſſe im Wege großer Lieferungs-Entrepriſen und der Verdingung der Unterhaltsmittel für das Heer.

Man ſah aber bald ein, daß auf dem bisherigen Wege der Staatsregie der Unterhalt für die Heere auf franzöſiſchem Boden nicht ferner zu beſchaffen war, und daß mit der Niederdrückung des Handels und durch Prohibitiv-Maaßregeln Englands auch der auswärtige Verkehr ſo gelitten hatte, daß man meiſt ſich nur auf die eigene Production beſchränken mußte.

Es trat daher eine Reaction in den bisherigen Principien ein, deren Ausführung durch den Sturz der Jacobiner noch mehr befördert wurde. Es wurden nämlich anfangs alle Waaren des dringendſten Bedürfniſſes von dem Maximum, und in gewiſſer Beziehung auch von den Requiſitionen befreit; man erhöhete überdieß den Getreidepreis und ſetzte feſt, daß außer der Verproviantirungs-Commiſſion nur die Repräſentanten bei den Armeen, und auch nur da, wo eine ſchnelle Bewegung oder ein Mangel an Lebensmitteln dieß erfordere, das Recht zur unmittelbaren Requiſition haben ſolle. Bald darauf ging man hierin noch weiter. Man hob das Maximum allgemein auf, und modificirte die Requiſitionen dahin, daß die Regierung jetzt nur ein jus eminens, eine Art Wegnehmungsrecht, d. h. die Befugniß haben ſolle, gegen Bezahlung des Marktpreiſes, die Nahrungsmittel zu nehmen. An Stelle des bisherigen Syſtems der Staatsregie trat wie-

der das der Privat-Unternehmung. Die gedachte Commiſſion verlor einen Theil ihres Titels, und hieß nicht mehr Commiſſion des Handels und der Verproviantirung ſondern nur Commiſſion der Verproviantirung. Ihre fünf Vorſteher wurden auf drei, ihre 10,000 Beamte auf einige 100 reducirt. Das Fuhrweſen der Armee ging ſogleich in die Hände freiwilliger Unternehmer über, die Gewehrfabrik von Paris, welche obwohl ſie ſehr koſtſpielig war, doch große Dienſte geleiſtet hatte, ward aufgelöſt, und die Verfertigung der Waffen an Privaten überlaſſen. In Sedan wurde die Thätigkeit der Tuch-Fabrikation wieder ganz freigegeben.

§. 41.

Indeß hatte dieſe Rückkehr zu den früheren Verhältniſſen, die Abſchaffung des Maximum, die Beſchränkung der Requiſitionen und Sequeſtrationen, und überhaupt aller Anſtalten zu gezwungenen Mitteln den Fall der Aſſignaten, von dem bereits früher die Rede geweſen iſt, noch mehr beſchleunigt. Sie hatten ſich nun ihrem wirklichen Werth, oder richtiger ihrem Unwerth immer mehr genähert, und da durch die früheren Maaßregeln alles baare Geld zwangsweiſe verdrängt war, ſo mußte nothwendig die große Theurung für den Augenblick noch vermehrt werden. Jede zu plötzliche Veränderung in dem Werthe der Staatspapiere führt überdieß gewagte Speculationen auf dieſelben herbei, und da eine ſolche Verärderung nur in Folge einer politiſchen oder finanziellen Unordnung ſtattfindet, wäh-

rend welcher die Production leidet, Induſtrie und Handel gehemmt ſind, ſo iſt dieſe Art von Speculation faſt die einzige, welche übrig bleibt. Die Geldſpeculanten waren daher thätiger als je, und obgleich das Verbot, baares Geld gegen Aſſignaten zu verkaufen noch beſtehen geblieben war, ſo wurde doch ein faſt öffentlicher Handel damit getrieben. Der Louisd'or wurde zu 160 Livres in Papiergeld verkauft, und in Zeit von einer Stunde ließ man ihn von 160 auf 200 und ſogar auf 210 Livres ſteigen.

Schrecklicher Mangel an Brod,*) gänzlicher Mangel an Brennmaterialien bei einer mitten im Frühlinge (1795) noch ſtrengen Kälte, außerordentliche Theuerung aller Lebensbedürfniſſe, die Unmöglichkeit, mit dem Papiergelde, das alle Tage mehr fiel, ſich dieſelben zu verſchaffen, und mitten unter dieſen Uebeln ein unerhörter Geldwucher, Alles dieſes mußte auf die Ausrüſtung und den Unterhalt der Armeen den nachtheiligſten Einfluß ausüben.

In der That litten die Truppen jetzt Mangel am Nöthigſten, und dieſer Mangel wurde täglich drückender, je mehr alle Triebfedern der Regierung erſchlafften, und der Fall des Papiergeldes zunahm.

---

*) Man ſah im Palais-Royal Brod, welches zu 22 Franks das Pfund feil geboten wurde, und um den ungeheuren Fall der Aſſignaten anſchaulich zu machen, darf man nur erwähnen, daß an einem Ueberfahrtspunkt der Seine ſich Schiffsleute denſelben Dienſt mit 40,000 Franks bezahlen ließen, den ſie früher für 100 Franks geleiſtet hatten.

Jourdan hatte weder Brückengeräthſchaften, um über den Rhein zu gehen, noch Pferde für ſeine Artillerie und das Gepäck. Kleber hatte vor Mainz nicht den vierten Theil des zur Belagerung des Platzes erforderlichen Materials. Die Soldaten deſertirten zahlreich in das Innere, wo die Kraftloſigkeit der Regierung ſie in den Städten dulden mußte, da man nicht wagte, die durch den Mangel an Unterhalt zum Entweichen gezwungenen Soldaten mit Gewalt zurückzuführen. Die Armeen hatten den vierten Theil ihres wirklichen Beſtandes verloren, und man empfand lebhaft die allgemeine Abſpannung, welche den Soldaten vom Dienſte trennt, die Anführer unzufrieden macht, und ihre Treue in Gefahr bringt.

Dieſer Schwäche, womit Frankreich in eben dieſem Jahre den Krieg fortzuſetzen vermochte, ungeachtet, war, wie bekannt, doch mit Toskana, Preußen, Spanien und Heſſen-Caſſel ein für die Republik vortheilhafter Frieden geſchloſſen, und ſomit die Zahl der zu bekämpfenden Feinde vermindert worden Durch dieſe Friedensſchlüſſe ſahen ſich einer Seits die öſterreichiſchen und die durch dieſen Abfall ſehr geſchwächten Reichstruppen außer Stand geſetzt, ſogleich die Offenſive gegen Frankreich zu ergreifen, während anderer Seits auch von deſſen Seite nach der Einnahme von Luxemburg, wegen des eben erwähnten in der Ausrüſtung, dem Unterhalt und der Verpflegung der Armeen herrſchenden Nothſtandes wenig geſchehen konnte. Es herrſchte

daher im Vergleich zu den Ereigniſſen des Jahres 1794. am Rhein eine Waffenruhe, welche die gegenſeitige Noth erzeugt hatte. Indeß waren am Ende des Jahres, nach der Beſiegung des franzöſiſchen Belagerungsheeres vor Mainz und der Wiedereroberung Mannheims die Franzoſen doch bis hinter die Queich zurückgedrängt worden, während bei der Armee in Italien der Sieg der Franzoſen bei Laono, wodurch ihnen viele Magazine in die Hände fielen, die Nachtheile am Rhein einigermaßen aufwog.

§. 42.

Unter dieſen ungünſtigen Umſtänden war in der Verfaſſung der Republik durch die Conſtituirung eines aus fünf Mitgliedern beſtehenden Directoriums,*) welchem die vollziehende Gewalt übertragen worden war, eine Veränderung vor ſich gegangen, die auch auf den Militairhaushalt nicht ohne Einfluß blieb. Die Staats-Caſſe war damals ganz ausgeleert, alle finanziellen Mittel durch Uebertreibung abgenutzt, die Aſſignaten, — deren bereits an 40,000 Millionen waren ausgegeben worden, zum Unwerth herabgeſunken, während der allſeitige Nothſtand der Heere und der Mangel an den nöthigſten Bedürfniſſen derſelben dringender als je finanzielle Mittel zu erfordern ſchien.

Als eine Hauptſorge der Directoren mußten

*) Den 28. October 1795.

ſich daher die Finanzen von ſelbſt aufdringen. Außerordentliche, ſelbſt gewaltthätige Mittel ſchienen nöthig, um den dringendſten Bedürfniſſen der Armee abzuhelfen. Der Verkauf von Nationalgütern, welcher dem Convent bis dahin die nöthigſten Hülfsmittel dargeboten, konnte nicht in der bisherigen Art fortgeſetzt werden. Die wiederkehrenden Grundſätze der Mäßigung hoben die Wirkung der früher ausgeſprochenen Confiscationen auf, und die täglich kühnere Reaction ſchreckte vom Ankauf der Emigrantengüter ab. Ein gezwungenes Anlehen von 650 Millionen in Metallwerth und der Verkauf eines Theils der Staatswaldungen wurden verſucht und ſchlugen fehl. Eben ſo hatte die verſuchte zwangsweiſe Beitreibung von 250,000 Centner Getreide in den an das Departement der Seine angrenzenden Departements, auf Abſchlag auf die in natura zu zahlende Grundſteuer kein genügendes Reſultat geliefert.

Da wurde *) die Ausgabe eines neuen Papiergeldes beſchloſſen, der Territorial-Mandate, welche, wenn ſie gleich wie die Aſſignaten ebenfalls nichts Anderes als Anweiſungen auf den künftigen Verkauf der Nationalgüter waren, doch vor dieſen Aſſignaten einen doppelten Vorzug hatten, indem ſie nämlich als eine ſpecielle Hypothek auf einzelne, auf einer Tafel namentlich

*) Am 18. März 1796. (28. Ventoſe).

aufgeführte Güter, ein mehr ergreifbares Unterpfand gewährten, als die Aſſignaten, welche nur im Allgemeinen auf Nationalgüter fundirt waren, und überdieß in ſo fern jeden Augenblick realiſirbar waren, als deren Inhaber ohne alle Weigerung und Formalitäten in jedes auf der Unterpfandstafel verzeichnete Gut, ſo bald er ſich dieſerhalb meldete, und den vierten Theil des Preiſes hinterlegen würde, ſofort eingeſetzt werden ſollte.

Es wurden ihrer anfänglich für 600 Millionen, aber bald darauf — ſchon am 18ten März 1796 — für 2,400 Millionen erſchaffen. So ſuchte und fand man alſo Mittel, die ungeheuren Koſten wenigſtens zu den erſten Einleitungen beim Beginn eines neuen Feldzuges zu beſtreiten. — Es that vor Allem Noth, den Heeren, welche, wie wir geſehen haben, aus Mangel an den nöthigſten Bedürfniſſen ſich aufzulöſen begannen, wieder Vertrauen zu den finanziellen Mitteln der Republik beizubringen. In richtiger Erwägung, daß eine nothwendige und ſtrenge Disciplin nur da zu handhaben, und die Deſertion nur da durch Zwangsmittel zu verhindern ſei, wo die Verpflegung und der Unterhalt wenigſtens nicht dauernd ermangelten, hatte das Directorium erſt die Verpflegung der Heere durch möglichſte Zahlung des rückſtändigen Soldes und Beſchaffung der Bedürfniſſe zu verbeſſern geſucht, und außerdem noch eine Milliarde Thaler von dem Erlöſe der Grundſtücke

zu einer außerordentlichen Belohnung der Soldaten beſtimmt, *) um den erſchlafften Eifer derſelben neu zu beleben, und hierauf ſtrengere Geſetze gegen die Deſertion zu begründen. Auf die Deſertion ins Ausland konnte jetzt die Todesſtrafe feſtgeſetzt werden. Jeder, den ausgehobenen jungen Leuten gegebene Urlaub ſollte nicht über 10 Tage ausgedehnt werden dürfen. Die Verfolgung der Deſerteurs wurde den Civilbehörden abgenommen, und der Gensd'armerie übertragen. Die Deſertion im Inlande wurde das erſte Mal mit Gefängniß, das zweite Mal aber mit den Galeeren beſtraft.

Hierdurch wurde der Eifer der Armeen neu belebt und gehoben. Der Marſch Jourdans nach dem Hundsrück hatte die Angelegenheiten der Franzoſen am Rhein wieder etwas verbeſſert, und zu einem Waffenſtillſtand geführt, deſſen Aufhebung eine zehntägige Aufkündigung vorhergehen ſollte.

Inmittelſt gewann die Republik Zeit, die Armeen mit jungen Recruten zu ergänzen, welche man mit der größten Strenge zwang, bei den Heeren einzutreffen. Das Directorium hatte außerdem die Ermächtigung erlangt, wieder, wie man ſchon früher gethan hatte, alle Luxuspferde auszuheben, und das dreißigſte Acker- und Fuhrmannspferd gegen Bezahlung zu nehmen. Der Empfangsſchein des Pferdes ſollte bei Bezahlung

---

*) Thiers a. a. O. Theil 2. Capitel 18.

der Steuern zu dem angeſetzten Preiſe in Anrechnung kommen. So ſuchte das Directorium ſeine Heere auf einen Furcht erweckenden Fuß zu ſetzen; allein es konnte ihnen nur Menſchen und allenfalls Pferde, und im günſtigſten Falle die nöthigen Lebensbedürfniſſe auf ganz kurze Zeit geben, in der Regel aber auch nicht einmal auf dieſe kurze Zeit.

Da ergriff das Directorium, welches einſah, daß ein rein defenſiver Militairſtand, wo es ſich um den Unterhalt ſo bedeutender Maſſen handelte, eine Laſt ſei, welche kein Staat auf längere Zeit tragen konne, die Idee, den Krieg durch den Krieg zu ernähren. Schon Cäſar hatte einſt zu ſeinen Freunden geſagt: wenn man nur eine Armee braver Soldaten hat, und ſo viel Geld, daß man ſie einige Zeit bezahlen kann, ſo iſt einem Nichts unter der Sonne unmöglich; die Soldaten ſchaffen einem die nöthigſten Bedürfniſſe und das Vorhandenſein dieſer Bedürfniſſe ſchafft wieder Soldaten. Nach dieſer Idee war es die Abſicht des Directoriums, auf allen Seiten angriffsweiſe zu verfahren, den Krieg in der Vendee völlig zu beendigen, die Armeen des Rheins nach Deutſchland zu führen, um Mainz zu blockiren und zu belagern, die Unterwerfung der Fürſten des Reiches zu vollenden, Oeſterreich zu iſoliren, den Kriegsſchauplatz mitten in die Erbſtaaten zu verlegen und ſeine Truppen auf

Koſten des Feindes in den reichen Thälern des Main und des Neckar leben zu laſſen.

§. 43.

In Bezug auf Italien war das Directorium von noch größeren Gedanken erfüllt, welche ihm der General Bonaparte eingegeben hatte. Da man den Sieg bei Laono nicht benutzt hatte, ſo war es die Meinung dieſes jungen Generals, man müſſe einen neuen zu erkämpfen, Piemont zum Frieden zu bewegen, oder dem Könige ſeine Staaten zu nehmen, ſodann über den Po zu gehen und Oeſterreich die Lombardei zu entreißen, und ſo das dürftigſte und ärmſte der franzöſiſchen Heere mitten in der fruchtbarſten Gegend der Erde zu ernähren und zu ſtärken ſuchen.

Bonaparte's Feldzug in Italien, den wir in Betreff ſeiner adminiſtrativen Seite hier zunächſt betrachten wollen, begann in ökonomiſcher Beziehung faſt ohne alle weſentliche Voranſtalten. Er fand, als er am 26ſten März im Hauptquartier zu Nizza anlangte, das Heer in einem beklagenswerthen Zuſtande, und die Truppen, in einer Stärke von circa 30,000 Mann, lebten im äußerſten Elende. Der Bericht über die Armee, den General Scherer ihm vorlegte, enthüllte ihm in dieſer Beziehung traurigere Specialitäten über die Verfaſſung der Armee, als er ſelbſt geahnet hatte. Die Zufuhr von Brod war nicht geſichert, und Fleiſch ſeit langer Zeit nicht vertheilt worden. Die Cavallerie befand ſich in dem kläglichſten Zu-

ſtande, obſchon ſie an der Rhone geweſen war, ſich zu erholen. Der Mangel an Fourage hatte ſie zum großen Theile aufgerieben. Die Arſenale von Nizza und Antibes waren mit Artillerie zwar ſehr wohl verſehen, aber es fehlte an den nöthigen Transportmitteln, denn alle Zugpferde waren ebenfalls aus Mangel an Fourage umgekommen. 500 Mauleſel waren die einzigen Laſtthiere welche man hatte. Die Ebbe der Finanzen war ſo niedrig, daß die Regierung, trotz aller Anſtrengung nur 2000 Louisd'or in Geld, und eine Million in Tratten, von denen überdieß ein Theil proteſtirt wurde, an Bonaparte für die Armee-Caſſe des italiſchen Heeres hatte mitgeben können. *) Marſchall Berthier bewahrte unter ſeinen Papieren einen Tagesbefehl, welcher kurz nachher von Allenga datirt war, und jedem Diviſionsgeneral eine außerordentliche Gratification von 3 Louisd'or bewilligte. **) Eine Armee, die ſich in einem ſolchen Mangel befand, hatte nichts von Frankreich, ſondern nur Alles vom Siege zu hoffen; nur in den Ebenen Italiens konnte ſie Pferde für die Artillerie, Kleidung, Geld und Nahrungsmittel für die Soldaten, Roſſe für die Cavallerie, und Fourage, ſie zu ernähren finden. Um

---

*) Geſchichte der franzöſiſchen Revolution von Thiers. 2ter Band 20ſtes Capitel.

**) Geſchichte Napoleons von William Hazlitt, 9tes Capitel.

indeß die Subſiſtenz der Armee wenigſtens vorläufig einigermaaßen zu ſichern, mußten einige Maaßregeln ergriffen werden. Auf welche Weiſe dies geſchah, geht aus mehreren Armee-Befehlen hervor, die Bonaparte zu dieſem Behuf ſchon von Oneglia aus am 4ten April 1796 erließ. Sie waren faſt alle nach einer Form, doch führen wir wegen der Kürze und Bündigkeit in welcher ſie abgefaßt waren, einen der erſten derſelben als Beiſpiel an. Er lautete: „der Ober-General befiehlt eine Contribution von 400 Säcken Mehl. Er beauftragt den General Caſalta dieſe Contribution zu erheben. Jedes Dorf, das nicht binnen 24 Stunden nach erhaltenem Befehl die geforderten Säcke Mehl abgeliefert hat, zahlt für jeden Sack, den es nicht geliefert, 100 Franken als Geldbuße.“ Aber Säcke voll Mehl waren nicht das einzige Bedürfniß der franzöſiſchen Armee; es fehlte auch an Geld, an Kleidung, an Waffen, kurz an Kriegsmaterial aller Art. Die Naturallieferungen, die ausgeſchrieben wurden, waren im Grunde genommen, noch die am wenigſten drückendſte Laſt für die Bewohner des Kriegsſchauplatzes. Eine bei weitem drückendere Laſt für den Einwohner war die Verpflegung und Bequartirung der Soldaten, ſchon eben wegen der Unregelmäßigkeit, welche in der Austheilung des Soldes und der Bekleidung ſtattfand. Der Soldat ſuchte ſich bei ſeinem Wirth für das, was ſeine Regierung ihm ſchuldig blieb, zu entſchädi-

gen. Dieſer mußte ihn ernähren, ſeine Kleidung vervollſtändigen, ſeine Sachen ausbeſſern, und oft noch Geld geben. Für alle dieſe Ausgaben gab es keinen Maaßſtab, die Willkür des Soldaten allein beſtimmte ſie. Außer dieſen auf das Individuum geachteten Erpreſſungen fanden auch noch allgemeine gegen die Communen ſtatt, welche ohnedieß ſchon an den dem ganzen Staate aufgelegten Contributionen mitzutragen hatten. Die Communen mußten Tuch, Leder, Leinwand hergeben, um die Nackten zu bekleiden. Schneider, Schuhmacher, Schmiede und alle Handwerker wurden zum Arbeiten requirirt und alles mit Quittungen und Scheinen bezahlt, die Gott weiß wann und wie vergütet werden ſollten. Dieß waren die Mittel, wodurch der einzelne Soldat und kleinere Theile der Armee, Bataillone und Compagnieen ihre Bedürfniſſe zu beſchaffen ſuchten. Aber indem man dieß zuzulaſſen genöthigt war, wurde der Mangel an Geld für allgemeine Kriegsbedürfniſſe der ganzen Armee nicht beſeitigt. Die Nothwendigkeit, Geld hierzu zu erlangen ließ kein Mittel zur Bemächtigung deſſelben unbenutzt. Eine Depeſche Bonapartes an das Directorium, von demſelben Datum, wie der obgedachte Armeebefehl, lautet folgendermaaßen: „Ich habe in Oneglia Kunſt-Gegenſtände aus Marmor vorgefunden, die einigen Geldwerth haben. Dieſe ſollen auf meinen Befehl taxirt und verſteigert werden; ſo können wir zu einer Summe von 30 bis

40,000 Livres gelangen. *) In ähnlicher Art verfuhr man an allen Orten und Gegenden, wo die Armee hingelangte, man nahm wo man Etwas fand und es waren alſo, wie dieſe Depeſche beweiſt, ſelbſt Privat-Eigenthum und noch dazu Kunſtgegenſtände ein Artikel, den bis dahin jeder civiliſirte Krieger reſpectirt hatte, der Contribution, oder da dieſer Ausdruck immer eine gewiſſe Art von Regelmäßigkeit der Beitreibung bezeichnet, richtiger geſagt, dem Raube unterworfen. **) Es war indeß ſehr natürlich,

*) Aus der Correſpondenz Napoleons während des Feldzuges in Italien, welche 1819 in Paris gedruckt wurde, und deren Echtheit nachgewieſen worden iſt, nach dem United service Journ. (vergl. Literatur des Auslandes. Jahrg. 1837. No. 156.)

**) Man hat dieſen Raub an Kunſtgegenſtänden ſpäterhin vielfach zu rechtfertigen geſucht. „Man kann" — ſagt in dieſer Beziehung ein neuerer Biograph Napoleons (William Hazlitt) — „hierbei auf alle andere Sammlungen in Europa verweiſen. Waren dieſe Gegenſtände Erbſtücke und unzertrennlich mit dem Boden verbunden, auf welchem ſie entſtanden? durften ſie auf keine Weiſe entfernt werden? Was Gegenſtand des Verkaufs und des Schacherns in Friedenszeiten ſein kann, das kann man mit Recht auch unter die Beute des Krieges rechnen." — Allein dieſe Anſicht erſcheint gänzlich unrichtig. Nach einem aufgeklärten Naturrecht iſt der Krieg vielmehr das letzte Mittel, um einen ſtreitigen Rechtspunkt zu ſchlichten. Da mithin das Recht das Ziel des Krieges iſt durch Sieg, ſo kann im Kriege nur dasjenige Recht ſein, was zum Siege führt. Nach dem Siege zu plündern, und Gegen-

daß die Soldaten eines Heeres, welches durch Strapatzen und Entbehrungen ſo ſehr gelitten hatte, dieſen Beiſpielen ihrer eigenen Vorgeſetzten nicht widerſtehen konnten, und wir leſen die bitterſten und ergreifendſten Klagen darüber von Seiten ſolcher franzöſiſcher Generale, in deren republikaniſchem Schwindel nicht alles Gefühl von Recht und Unrecht untergegangen war. Laharpe ſchreibt einmal aus Piemont an Bonaparte: „die Agenten, die Aufſeher der Magazine u. ſ. w. machen ihre Requiſitionen ganz ohne Fug und Rückſicht; der Bauer wird ruinirt und der Soldat ſchmachtet demungeachtet im Elend. Unter ſolchen Umſtänden iſt es nicht möglich, den Soldaten im Zaum zu halten. Wenn dieſe geſetzwidrigen Räubereien fortdauern ſollten, ſo thäte man beſſer, ſämmtliche Einwohner niederzuſchießen, und alsdann die Verwüſtung vollſtändig zu machen, denn am Ende ſterben ſie doch vor Hunger." Ein anderer Offizier, Chambarlac ſchreibt aus derſelben Gegend: „Es giebt keine Exceſſe mehr, die unſere Soldaten nicht begingen, und Alles, was ich dagegen thun kann, iſt fruchtlos. Ich bitte Sie daher, meine Entlaſſung anzunehmen; denn ich kann nicht ferner bei einem Heere dienen, das keine Art von Subordination kennt, und jeden Augenblick ſeine Chefs und Offi-

---

ſtände zu plündern, die unmittelbar für die Sicherung der weitern Operationen der Armee keinen Zweck hatten, war eine Barbarei.

ziere bedroht.“ In der That mochte aber auch die faſt unglaubliche Schnelligkeit der Märſche, welche in einem weniger fruchtbaren Lande unausführbar geweſen wäre, dem Verwaltungsperſonale keine Zeit gewährt haben, das Röthige regelmäßig auszuſchreiben und auszutheilen. Während heute ein ſolches Geſchäft begonnen wurde, war vielleicht am zweiten Tage der Schauplatz des Krieges ſchon gänzlich verändert, und die zuſammengebrachten Gegenſtände konnten ſomit der Armee kaum nachgeſchafft werden. Die neue Kunſt, wie man es nannte, ohne Magazine zu kriegen, entſtand daher von ſelbſt, weil man nirgends ſo lange blieb, um Magazine etabliren und ſie benutzen zu können.

Bonaparte ſah indeß recht gut ein, daß dieſe Art, den Soldaten ſelbſt für ſeine Subſiſtenz ſorgen zu laſſen, und ſo gewiſſermaaßen das Raubſyſtem zu legaliſiren, wenn es auf die Dauer fortgeſetzt würde, keine Sicherung des augenblicklich günſtigen Erfolges der in einem achtzehntägigen Feldzuge geſchehenen Unterwerfung Piemonts bewirken könne. Montenotte, Dego und eine Menge anderer mit Blitzes-Schnelle auf einander folgender Siege befeſtigten ſein Anſehn und ſeinen Einfluß, und dieſer letztere wurde von ihm benutzt, den gefährlichſten Feind, den Mangel an Mannszucht in der eigenen Armee zu bekämpfen. Dieß konnte indeß nur geſchehen, wenn für die Subſiſtenz der Armee ſo geſorgt wurde, daß die Soldaten nicht in der Nothwendigkeit waren, ſich ſelbſt den Unter-

halt zu nehmen, wo ſie ihn fanden. Es war daher vor allen Dingen nöthig, Mittel zu einer regelmäßigen Verpflegung zu ſchaffen. Der dem Herzog von Parma an der Trebia bewilligte Waffenſtillſtand gab hierzu die nächſte Gelegenheit. Der Herzog mußte ſich zu einer Steuer von zwei Millionen baaren Geldes, woran die Armeekaſſe großen Mangel litt, ferner zur Lieferung von 1,600 Pferden, deren die Artillerie und Bagage bedurfte, vor Allem aber zur ſofortigen Lieferung einer großen Quantität Korn und Hafer, zum freien Durchzug durch das Herzogthum, und zur Errichtung von Hospitälern für die Kranken auf Koſten des Herzog verſtehen. Hiermit waren die Mittel gewonnen, eine regelmäßigere Verpflegung beginnen zu laſſen, und mit dieſem Augenblick ergingen aus Bonaparte's Haupt=Quartier die ſtrengſten Befehle gegen Meuterer und Marodeurs. Seine Vorſtellungen ſchienen auch das Directorium, wo ſein Freund Carnot damals die militairiſchen Angelegenheiten bearbeitete, überzeugt zu haben, daß es hierin auf's Aeußerſte gekommen ſei. Carnot, der wohl einſah, daß es dem General wünſchenswerth ſein mußte, wenn die ſtrengen Maaßregeln mehr von dem Directorium ausgingen, und er dem noch ziemlich ungebundenen Soldaten gegenüber mehr als der gezwungene Vollſtrecker, als der unmittelbare Urheber einer ſtrengeren Mannszucht erſchien, that Bonaparte hierin allen möglichen Vorſchub. Es wurde die Einſetzung eigener Kriegsgerichte gegen die Plün=

derer befohlen, und eine große Anzahl von Exekutionen an denſelben vollſtreckt. So wurde es endlich möglich ein Syſtem militairiſcher Disciplin zu begründen, das, indem es den unglücklichen Landbewohnern mehr Schutz und Sicherheit gewährte, zugleich für die Armee die Möglichkeit darbot, den Unterhalt von dieſen auf eine regelmäßigere und ſomit gewiſſere Art zu gewinnen.

Als dieſer große Zweck erreicht war, konnten die offiziellen Beraubungen ſyſtematiſcher vor ſich gehen. Die Armee erhielt Bekleidung und aus den Magazinen Piemonts und den von dem Herzoge von Parma gelieferten großen Getreidevorräthen reichliche Beköſtigung; der rückſtändige Sold wurde ausbezahlt und der Soldat wurde durch die Fürſorge ſeines Feldherrn reichlich mit allen Bedürfniſſen verſehen. Die Mittel hierzu gewann Bonaparte außer den bereits erwähnten, dem Herzog von Parma auferlegten Contributionen noch durch eine Kriegsſteuer von 20 Millionen, die er nach ſeinem Einzuge in Mailand (15. Mai) dem Mailänder Gebiet auflegte; außerdem hatte er ſchon vorher neue Ausbeute gefunden, da die Oeſterreicher im mailändiſchen Gebiet an unbefeſtigten Orten eine Anzahl Magazine angelegt hatten, welche gleich auf den erſten Handſtreich in die Hände der Franzoſen geriethen, und es wird behauptet, daß nur durch Gewinnung dieſer Magazine, welche wiederum nur durch den Mangel an jeder Befeſtigung der Orte, wo ſie angelegt waren, möglich war, Bonaparte

in den Stand geſetzt wurde, die Belagerung von Mailand unternehmen zu können. Die Magazine der Oeſterreicher waren eigentlich, wie von Bülow in ſeinen Lehrſätzen des neueren Krieges bemerkt, da angelegt, wo die Huſaren Patrouille gingen, bei den Vorpoſten, und mithin das Erſte, was der Feind gewinnen konnte, und was zu gewinnen für ihn am meiſten Intereſſe haben mußte. Die Gewinnung dieſer Magazine war es eigentlich, was den Sieg Bonapartes entſchied. Nach dieſen Erfolgen ſchickte auch der Herzog von Modena, deſſen Staaten ſich längs dem Po ausbreiteten, ihm ſchleunigſt Abgeſandte, um die nämlichen Bedingungen zu erbitten, die dem Herzog von Parma gewährt worden waren. Bonaparte bewilligte Waffenſtillſtände, die dem Frieden beinahe gleich kamen, und forderte zehn Millionen, Subſiſtenzmittel aller Art, Pferde, von denen er fünf ausgezeichnet ſchöne aus dem Marſtall des Großherzogs zum Geſchenk an Carnot nach Paris ſendete, und zuletzt ſogar Kunſtgegenſtände, beſonders die ſchönen Gemälde. Mit Hülfe dieſer Ausbeute, die er im Lande ſelbſt gemacht, errichtete Bonaparte an den Po-Ufern große Magazine, Hospitäler, mit allen Gegenſtänden des Bedarfs für 15,000 Kranke verſehen, und füllte die Armee-Caſſe ſelbſt für eine längere Zeit der Zukunft. Da er ſo ſeine ihm anvertraute Armee ſicher geſtellt hatte, verſchaffte er ſogar dem Directorium mehrere Millionen von Genua. In einem ſeiner Briefe bemerkt Bonaparte

dem Directorium, daß ſechs Monate activen Kriegs der Republik nur 450,000 Franks gekoſtet haben. Auch für die Rheinarmee, von der er wohl wußte, daß ſie ganz von Geld entblößt war, und daß dieſer Mangel ſie hindere, ſich in Schlachten einzulaſſen, ließ er eine Million durch die Schweiz an Moreau gelangen; damit dieſer zum offenen Kampfe gegen die Oeſterreicher ſchreiten und ſie ſo hindern konnte, ihre Streitkräfte in Italien zu concentriren. Bei jedem weitern Vorrücken in Italien finden wir Bonaparte aufs eifrigſte bedacht, die Subſiſtenz der Armee zu ſichern, und die hierauf gerichteten Maaßregeln waren ſtets ſo eingeleitet, daß die Magazine ganz nahe bei der Armee in den Cantonnementsquartieren des Centrums oder der Nachhut derſelben angelegt werden konnten. So war Bonaparte, als er der Republik Venedig Neutralität bewilligte, doch in einem geheimen Tractat mit ihr darüber übereingekommen, daß ein jüdiſcher Lieferant die Armee mit allen nöthigen Bedürfniſſen verſorgen, Venedig aber ihn ins Geheim bezahlen ſollte, damit Oeſterreich davon nichts erfahre. (Beiläufig geſagt, fing der Judäismus hier ſchon an, bei dem Requiſitionsſyſtem die Möglichkeit eines Vortheils zu ſpüren. Ueberall begannen daher die Juden von jetzt ab, ſich in den Hauptquartieren der Generale einzufinden, um dieſen als Commiſſaire bei den Requiſitionen zu dienen. Wir werden ſpäter auf dieſen Gegenſtand noch näher zurückkommen.) Bei den bald darauf Statt findenden Un=

terhandlungen mit dem Papſte, die für den letzteren der ſpaniſche Geſandte Azara führte, waren außer der Erklärung der Unabhängigkeit der beiden Legationen von Bologna und Ferrara und einer franzöſiſchen Beſatzung für Ankona, eine Kriegsſteuer von 21 Millionen, eine den Bedürfniſſen der Armee entſprechende Quantität Getreide und eine große Anzahl Vieh, endlich 100 Stück Gemälde oder Statuen nach ſeiner Auswahl Gegenſtände der auch ſogleich bewilligten Forderung.

Rechnet man ſomit nur den Betrag der baaren Contributionen zuſammen, welche Bonaparte in der Zeit von kaum drei Monaten, aus den verſchiedenen Staaten Italiens zu erheben wußte, ſo ergiebt ſich die bedeutende Summe von 53 Millionen Franks, und es läßt ſich mit Sicherheit annehmen, daß das, was an Naturalleiſtungen für das Heer, an Lebensmitteln und Fourage für die Magazine an Pferden, Bekleidungs- und Ausrüſtungs-Gegenſtänden, ſo wie für die Lazareth-Einrichtungen regelmäßig requirirt wurde, gewiß das Dreifache dieſer Summe bei weitem überſtiegen hat, den Werth der Kunſtgegenſtände, die veräußert oder nach Frankreich gebracht, und was ſonſt unregelmäßig geplündert und geraubt wurde, gar nicht mitgerechnet. Es iſt daher erklärlich, daß ſich, da die Mittel vorhanden waren, die Armee in einen ausgezeichneten Zuſtand zu verſetzen, in dem Maaße, als ſich dieſer ihr ökonomiſcher Zuſtand verbeſſerte, auch die Mannszucht wiederherſtellen ließ, welche

der anfängliche Mangel beinahe ganz verſchwinden gemacht hatte.

§. 44.

Während ſolchergeſtalt die franzöſiſche Armee in Italien ſchon ſo große Erfolge gewonnen hatte, war die Armee, welche Frankreich am Rhein hatte, kaum noch mobil geworden. Die Schwierigkeit, Magazine zu errichten, zu denen alles Nöthige meiſtentheils nur aus dem Innern des eigenen Landes herbeigeſchafft werden konnte, welches durch die bisherigen Anſtrengungen, wie wir geſehen haben, ſchon in ſo hohem Grade erſchöpft war, insbeſondere auch der geringe Erfolg der Bemühungen zur Beſchaffung der nöthigen Pferde, hatte die Armee bisher in Unthätigkeit erhalten.

Bleiben wir bei dieſer Thatſache etwas länger ſtehen, und fragen wir, warum nicht für den Unterhalt und die Ausrüſtung der Armee am Rheine von ihren Führern eben ſo geſorgt werden konnte, als dies von Bonaparte in Italien für ſeine Armee geſchah, ſo läßt ſich die Frage ganz einfach dahin beantworten, daß das von Bonaparte in Anwendung gebrachte Syſtem, welches jetzt vorzugsweiſe das Requiſitionsſyſtem genannt wird, im eigenen Lande auszuüben, ganz unmöglich war, weil es eine ſo große Erſchöpfung und Verſchwendung der Landeserzeugniſſe zur Folge hat, daß keine Regierung ſie ihrem eigenen Lande zumuthen kann.

Im Allgemeinen war dieſes Requiſitionsſyſtem keine neue Erfindung; denn in allen Kriegen wur-

den, wie wir gezeigt haben, Contributionen, Zwangslieferungen und gewaltſame Steuern ausgeſchrieben; das Unterſcheidende des Bonaparteſchen Syſtems von den früheren lag nur darin, daß es dadurch eine ſchneller wirkende Ausdehnung erhielt, daß die dem Lande auferlegten Abgaben nicht mehr nach einem verhältnißmäßigen Maaßſtabe auf das betreffende Land vertheilt, und wie früher meiſtentheils erſt nach einer vollbrachten Unternehmung als Erſatz für die bereits verzehrten Naturalien oder als Vorrath für den künftigen Bedarf abgefordert und eingetrieben wurden, ſondern, daß unbeſchadet auch dieſer von dem Sieger in Anſpruch genommenen Befugniß, jede Truppenabtheilung gleich bei ihrer Einrückung oder auf ihrem Durchmarſch, alle Lebensmittel, die man bis auf einen gewiſſen Grad in jedem Lande zu finden hoffen darf, in der umliegenden Gegend erpreßte, und zum täglichen Gebrauch verwendete.

Eine ſolche Verpflegungsart mußte nothwendig alle ſchnellen, weit umfaſſenden Operationen, beſonders in einem ſo blühendem Lande, wie Italien, erleichtern, ſie verminderte den Troß, den ſonſt die Mitführung bedeutender Verpflegungsanſtalten veranlaßte, und war daher vom weſentlichſten Einfluß auf die ganze Kriegführung. Aber man beurtheilte die Wirkung dieſes Syſtems falſch, man legte ihr ein zu großes Gewicht bei, wenn man bei den erſten Erfolgen, die daſſelbe erzeugte, meinte, daß man nunmehr von der Nothwendigkeit der Magazine und

ihrer geſicherten und zweckmäßigen Anlage im Kriege gänzlich abſtrahiren könne. *)

Abgeſehen davon, daß das Requiſitions-Syſtems ſchon in beſchränkter Ausdehnung eine große Erſchöpfung und Verſchwendung aller Landeserzeugniſſe zur Folge hat, und daß, wenn daſſelbe als alleiniges Mittel der Heerverpflegung in Anwendung gebracht wird, dieſe Erſchöpfung und Verſchwendung noch um ſo größer iſt; ſo iſt auch ſchon die Natur deſſelben mehr und faſt ausſchließlich nur für einen Invaſions-, als für einen Poſitions-Krieg geeignet, weil es im erſtern wohl gleichgültig ſein kann, ob die mit durchziehenden Truppen überſchwemmte Gegend ausgeleert und geplündet wird: — für länger verweilende Armeen aber gebietet die Vorſicht, auch für eine längere Verpflegung zu ſorgen, und ſchon aus dieſem Grunde wird die Zuſammenhäufung der requirirten Naturalien, und folglich die Anlegung möglichſt vor dem Feinde geſicherter Magazine an vorläufig berechneten Punkten nothwendig. Auch haben wir geſehen, daß Bonaparte hierauf ſtets Bedacht nahm, und ſobald es irgend anging, das Heer in Italien, alſo ſelbſt in einem Lande, wo, wenn Magazine überhaupt entbehrt werden könnten, dieſelben am allereheſten hätten gemißt werden können, aus Magazinen leben ließ, die freilich durch die Beſiegten erſt angelegt werden muß-

*) Man ſehe hierüber auch des Erzherzogs Carls Grundſätze der Strategie. Wien 1814. 1. Th. S. 169.

ten, deren Zufluß und Beſtand zu ſichern aber Bonaparte wohl verſtand.

Wenn alſo unter dieſen Umſtänden die Franzoſen ſelbſt in Italien Magazine für erforderlich hielten, ſo waren ſie für die Armee am Rhein völlig unentbehrlich. Hier konnten ſie aber nur aus den Mitteln des eigenen Landes angelegt und die Bedürfniſſe herbeigeſchafft werden, denn eine Wegnahme der öſterreichiſchen Magazine war hier, da dieſe nicht, wie in Italien, an unbefeſtigten Punkten, ſondern in den großen Feſtungen der Operationslinie des Feindes völlig geſichert angelegt waren, nicht ſo leicht auszuführen. Ueberdieß hatte der Hofkriegsrath, durch die desfalls gemachten traurigen Erfahrungen bewogen, Anordnungen an die Verpflegsbeamten ergehen laſſen, worin ihnen genau vorgeſchrieben wurde, wie ſie bei dem Herannahen der Gefahr eines feindlichen Angriffs auf die Magazins-Stationen zu verfahren hatten. Man hatte den Beamten eine ſtete Communication mit dem Commandanten der Truppen, welche dem Magazin am nächſten ſtanden und deſſen Schutz zu übernehmen hatten, und mit der Civillandesbehörde befohlen, welche letztere ohne Schonung des Landes, und ſelbſt wenn das letzte Stück Zugvieh dazu verwendet werden ſollte, ſtets die nöthigen Transportmittel zur Verſicherung der ärariſchen Vorräthe durch die Möglichkeit einer ſofortigen Fortführung in Bereitſchaft halten ſollten. Man autoriſirte dem zu Folge die Kreisämter zur ſtrengſten

Beitreibung der Fuhren, und legte ſogar den Verpflegsbeamten ſelbſt die Berechtigung bei, ſolche Ausſchreibungen in dringenden Fällen vornehmen zu dürfen, denen dann bei bedeutender Strafe von dem Lande die pünktlichſte Folge geleiſtet werden ſollte. Den Verpflegungsbeamten ſelbſt wurde zur Pflicht gemacht, ihren Poſten ohne die äußerſte Feindesgefahr nicht zu verlaſſen.*)

Es gehörten alſo hier längere Anſtrengungeu von Seiten der Franzoſen dazu, feindliche Vorräthe zu gewinnen, um das Heer aus dieſen zu ernähren und während dieſer längeren Zeit mußte das Heer leben, deſſen Hunger nicht durch die Hoffnung auf die ungewiſſe Eroberung völlig geſicherter Magazine geſtillt werden konnte. Das deutſche Land am linken Ufer des Rheins, ſo weit es die Franzoſen inne hatten, genügte theils an ſich, theils bei der langen Zeit, während deren es ſchon den Kriegsſchauplatz bildete, nicht zur Ernährung der Armee, und es war daher die Anlegung von Magazinen, hier eine gebieteriſche Nothwendigkeit. Dieſe Anlegung von Magazinen, die ſolchergeſtalt nur aus den eigenen Hülfsquellen bewirkt werden konnte, hatte indeß für die Franzoſen, wie bereits bemerkt, ſeine eigenthümlichen Schwierigkeiten. Die Directorial-Regierung litt grade damals den jämmerlichſten Mangel. Das neue Papiergeld hatte ſich nur kurze Zeit

---

*) Hübler Oekon.-Syſtem der k. k. öſterr. Armee. Bd. 3. S. 487.

im Cours erhalten, und ſein Fall entzog dem Directorium eine wichtige Hülfsquelle. Am 16. März 1796 waren zwei Milliarden und 400 Millionen Mandate angefertigt, und als Unterpfand Güter von gleichem Werthe angewieſen worden. Ein Theil dieſer Mandate war dazu beſtimmt, die 24 Milliarden Aſſignaten einzuziehen, die noch im Umlaufe geblieben waren, und der Reſt zu andern Staatsbedürfniſſen, insbeſondere für die Ausrüſtung und Mobilmachung der Armeen. Die 24 Milliarden Aſſignaten wurden durch 800 Millionen Mandate erſetzt, und ſtatt noch 48 Milliarden neue Aſſignaten zu verfertigen, machte man 1,600 Millionen Mandate, ſo daß der ganze Unterſchied nur im Namen und der Zahl, in der Natur des Unterpfandes aber nur inſofern beſtand, als die Mandate nach ihrem Nennwerth allerdings einen gleichen Werth von Grundſtücken repräſentirten, aber nicht den derzeitigen, ſondern den Werth der Grundſtücke im Jahre 1790, welcher bis jetzt um drei Viertheile geſunken war; folglich repräſentirte das Papier immer nur höchſtens den vierten Theil ſeines Nennwerths in Grundſtücken.

Dieſe Umſtände, ſowie die Schwankungen denen das Papiergeld überhaupt ſeit der Revolution unterlegen, und die Verluſte die es erzeugt hatte, machten im Verein mit dem Aufhören der früheren Zwangsmaaßregeln, daß das Papiergeld aus den Händen der Privaten immer mehr verſchwand und in die einzelner Speculanten gelangte, die es der

Regierung abnahmen, und den Käufern der Nationalgüter wieder verkauften.

So hatte alſo die finanzielle Noth für die Regierung noch keineswegeſ aufgehört, während durch die Handelsverbindungen, die Bonaparte's Siege erzeugten, vorzugsweiſe aber durch das Aufhören der Zwangsmaaßregeln, der Handel und die Induſtrie der Privaten ſchon wieder einen Wohlſtand erzeugenden Schwung bekommen hatten.

§. 45.

Unter dieſen Umſtänden konnte daher das Directorium für die Rheinarmee wenig thun, deren Zuſtand übrigens unvergleichbar beſſer war, als derjenige der Armeen des Innern. Hoche's Soldaten lebten nur von Lebensmitteln, die man ihnen in den Weſtprovinzen ſpendete, und er war daher genöthigt die militairiſche Verwaltung derſelben, die früher durch politiſche Gründe eingeführt war, nur um deshalb aufrecht zu erhalten, um ſeine Subſiſtenzmittel in natura herbeiſchaffen zu können. Was ihn ſelbſt und ſeine Offiziere betraf, ſo hatten ſie kaum die nothdürftigſte Kleidung. Der Etappendienſt in Frankreich für die im Lande umhermarſchirenden Truppen, auf deſſen Einrichtung wir ſpäter noch zurückkommen werden, blieb ſehr oft aus, weil die Lieferanten ſich oft weigerten noch ferner Vorſchüſſe zu machen. Die Truppen-Abtheilungen, die von den Meeresküſten zur Verſtärkung der Armee von Italien abgeſchickt wurden, blieben wegen Mangel an Verpflegung unterwegs liegen, ja ſelbſt

die Hoſpitäler gingen ein, und die unglücklichen Soldaten wurden aus denſelben vertrieben, weil man ihnen keine Arzenei noch Lebensmittel liefern konnte. Die Gensd'armerie war beinahe völlig aufgelöſt; ſie empfing weder Sold noch Kleidung und leiſtete beinahe keinen Dienſt mehr. Bei dieſem Zuſtande im Innern war es natürlich, daß für die Rheinarmee nichts geſchehen konnte. Das Directorium mußte ſich darauf beſchränken, den Heerführern zu empfehlen, eifrigſt auf das weitere Vordringen bedacht zu ſein, um auf dieſelbe Weiſe, wie in Italien, wieder neue Hülfsquellen zu gewinnen. Die von Bonaparte an Moreau geſendeten Summen hatten einigermaaßen geholfen, die deutſchen Länder links des Rheins mußten, ſo weit ſie die Franzoſen inne hatten, für die Armee hergeben, was ſie irgend hatten, und ſo war zuerſt Jourdan in den Stand geſetzt, Anfang Juny über den Nieder-Rhein zu gehen, als Bonaparte's Siege die Abſendung beträchtlicher Hülfstruppen vom Rhein nach Italien nöthig machten. Jourdan wurde zu bald hinter den Rhein und die Sieg zurückgeworfen, als daß er hierbei eine beträchtliche Ausbeute zur beſſeren Ausrüſtung ſeines Heeres hätte machen können, aber die Bewegung, zu welcher das öſterreichiſche Heer hierdurch genöthigt wurde, hatte die Moreau'ſche Armee in den Stand geſetzt, von Straßburg aus über den Strom zu ſetzen (4ten Juny), und nach den Siegen bei Renchen, an der Murg und bei Ettlingen durch die eroberten Päſſe des Schwarz-

waldes unaufhaltſam in Schwaben vorzubringen, ſich alles Landes bis zum Lech zu bemächtigen, über dieſen Fluß zu gehen und unter ſtets ſiegreichen Gefechten Tyrol zu bedrohen, und ſich ſo der Vereinigung mit der Armee in Italien zu nähern. Gleich nach dieſen erſten Siegen wurde das Bonaparteſche Syſtem auch hier in Anwendung gebracht. Würtemberg und Baden, ſämmtliche ſchwäbiſche Stände Reichsſtädte und Prälaten hatten einen Waffenſtillſtand erkaufen müſſen, um 20 Millionen an Geld und um ſofort herbeizuſchaffende ungeheure Natural lieferungen. Friedensverträge für noch größere Opfer folgten bald nach, und auch Baiern ſchloß zu Pfaffenhofen einen Waffenſtillſtand um den Preis von 10 Millionen an Geld, von vielnamigen Kriegsbedürfniſſen und um gleichſam in Nichts Bonaparte's Requiſitionsſyſteme nachzuſtehen, von 20 Gemälden. Inzwiſchen war auch Jourdan mit der Sambre- und Maas-Armee neuerdings über den Rhein, über die Sieg, dann über die Lahn gegangen, hatte Frankfurt, Würzburg und Nürnberg erobert, und dort allenthalben die ſchwerſten Brandſchatzungen eingetrieben, und dieſe Städte in die tiefſten Schulden geſtürzt. So hatte Nürnberg 1797 eine Schuldenlaſt von gegen 9 Millionen Gulden, die es meiſt ſeinen eigenen Bürgern ſchuldig war, und zu deren Verzinſung die Einkünfte der Stadt nicht ausreichten. Hierdurch wären mehr als ausreichende Mittel gewonnen geweſen, die Armee hinſichtlich ihrer Bedürfniſſe auf einen völlig befriedigenden Fuß zu

ſetzen, aber die baldige Beſiegung der Jourdan'ſchen Armee, und das hierauf erfolgte Zurückdrängen Moreaus durch den Erzherzog Carl verhinderten die Franzoſen einen ſo weſentlichen Nutzen hiervon zu ziehen, als dieß Bonaparte bei ſeinen Erfolgen zu thun im Stande war. Indeß hatte doch Moreau auf ſeinem 37tägigen Rückzuge viel Geld und Material mit fortgeſchleppt, und überall die Spuren ſeines Marſches durch bedeutende Verheerungen bezeichnet.

§. 46.

Während auf dieſe Art die Franzoſen ohne alle Rückſicht auf das Land, von dieſem den zum Unterhalt der Armeen erforderlichen Bedarf erpreßten, und ſo ſtets hinſichtlich ihrer Verpflegung zu großen und entſcheidenden Schlägen ſich in Stand zu ſetzen ſuchten, fanden bei den Oeſterreichern noch immer die ängſtlichſten Schonungsrückſichten für das Land Statt. Der Geiſt, welcher damals dieſen wichtigen Zweig der militairiſchen Adminiſtration beherrſchte, paßte nicht zu dem von den Franzoſen eingeführten neuen Kriegs-Syſteme. Er war, wie der Erzherzog Carl ſelbſt erklärte, *) langſam, ſchwerfällig und allen außerordentlichen Maaßregeln entgegen. Die rückſichtsvolle und übertriebene Schonung des Landes, die man aller Anordnungen in dieſer Beziehung ungeachtet, nicht aufgeben wollte,

*) Vergleiche deſſen Werk über den Feldzug von 1799 in Deutſchland, S. 266.

wurde aber grade umgekehrt zur ſchlimmſten Laſt, weil ſie eben die ſchnellen Operationen und entſcheidenden Schläge verzögerte, ja oft gänzlich verhinderte, und ſo nicht allein den Krieg, ſondern auch den damit verbundenen drückenden Aufenthalt der Armeen in einer und derſelben Gegend verlängerte und ſomit die Laſt des Krieges weſentlich vermehrte. Zwar leiſtete der Hofkriegsrath Alles, was in ſeinem Wirkungskreiſe ſtand, und ſuchte das Bedürfniß durch Ankäufe, Lieferungen und Transporte aller Art zu decken, aber das Bedürfniß war, nach dem Stande der Armeen nach Zeit und Ort veränderlich, und die Momente, welche die Veränderungen herbeigeführt hatten, konnte dieſe vom Kriegsſchauplatze entfernte Behörde nicht in den Kreis ihrer Beurtheilung ziehen. Mit einem Worte, das Wirken der Adminiſtration war unabhängig von dem Feldherrn, und unbekannt mit dem Zwecke und dem Gange der Kriegsereigniſſe; die Adminiſtration konnte ſomit die Voranſtalten nur auf den allgemeinen von Haus aus beabſichtigten Gang, nicht auf die Wechſelfälle der Ereigniſſe ausdehnen, die in jedem Kriege eintreten. Hierdurch entſtanden Mißgriffe und Mißverſtändniſſe, die für das Ganze verderblich, kränkend für den Feldherrn und niederſchlagend für die Armeen ausfielen. — In Bonaparte's Armee dagegen concentrirte ſich die Leitung der Armee und der ganze adminiſtrative Theil der Heerführung in einer Hand. Er berechnete die Operationen nach ſeinen Mitteln und beſchaffte dieſe

letztern nach Verhältniß der erſtern. Der oberſte Feldheer des Heeres war zugleich deſſen General-Intendant, und ſo fand Einheit in Kräften, in Hülfsmitteln und im Handeln Statt. Es iſt daher nicht zu leugnen, daß das von Bonaparte eingeführte Verpflegungs- und Unterhaltungs-Syſtem der Armee, da es hauptſächlich darauf berechnet war, die Herbeiſchaffung der Verpflegungs- und aller übrigen Kriegsmittel mit den kriegeriſchen Unternehmungen auf einen und denſelben Grad der Schnelligkeit zu bringen, im größten Einklange mit den Operationen ſtand, und die Adminiſtration, ihrer Idee und ihrem Weſen nach ganz die eingeſchlagene Kriegsmanier zu befördern und zu unterſtützen, geeignet war, und ſomit vor der öſterreichiſchen Armee bedeutende Vorzüge hatte. Man wird dies vielleicht in Abrede ſtellen und ſich auf den Druck beziehen, den die Länder, welche von der franzöſiſchen Adminiſtration betroffen wurden, zu erleiden hatten, und welcher auf dieſen bei weitem ſchwerer laſtete, als die öſterreichiſche Adminiſtration auf den ihrigen. Allein dies lag nicht im Syſteme, nicht in der Idee, welche derſelben zum Grunde lag, ſondern vielmehr darin, daß die franzöſiſche Militairverwaltung, der Richtigkeit des Syſtemes ungeachtet, in der Ausführung einen bedeutenden Fehler hatte, der, wie man nach neuern Ereigniſſen *) annehmen möchte, auch jetzt noch

*) Der Prozeß Bügeaud's und Broſſard's.

nicht völlig in der franzöſiſchen Armee exſtirpirt zu ſein ſcheint. Sie war im Verwaltungsfach nicht ehrlich. Vom Obergeneral herab bis zum Sous-Lieutenant und weiter hinunter ebenſowohl als von den Repräſentanten und Agenten des Directoriums, den oberſten Civilbeamten bei den Armeen herunter bis zu den niedrigſten waren Alle mehr oder minder einem Betrugs-Syſteme ergeben, in deſſen Befolgung ſie mehr eine perſönliche Klugheit als eine Verletzung ihrer bürgerlichen und militairiſchen Ehre fanden, wie wir dieß ſpäterhin noch öfter zu bemerken Gelegenheit haben werden. Von dieſem Charakter wurden ihre unermeßlichen Forderungen diktirt, die, wenn ſie nur für die Koſten der Armee berechnet geweſen wären, weit leidlicher ausgefallen ſein würden. Von dieſem Fehler aus ſchreiben ſich auch jene Räubereien, zu denen Bonaparte die Civilbeamten, welche die Contributionen für das Heer eintreiben ſollten, autoriſirte. Noch mehr; es ſchreibt ſich hiervon alles das, was über jene Autoriſation hinaus von den Requirenten genommen wurde. Er wußte, daß Alle, die hierbei einzuwirken hatten, ſtehlen würden, und er ſuchte daher den Diebſtahl bei der Forderung gleich mit in Anſchlag zu bringen. Zwar ſuchte er Alle diejenigen, welche Contributionen für das Heer einzutreiben hatten, in ſtrenger Controlle zu halten; wie wenig dieß aber gelang, leſen wir aus einem Schreiben Bonaparte's vom 8. October 1796 an

das Directorium,*) worin er klagt; „ich bin ganz von Spitzbuben umlagert; ich habe ſchon 3 Kriegs-Commiſſaire, 2 Adminiſtratoren und mehrere andere Beamte vor ein Kriegsgericht geſtellt.“ Dennoch läßt er drei Tage ſpäter ſelbſt folgenden Befehl ergehen: „die lombardiſche Legion ſoll von den Mailändern beſoldet, gekleidet und equipirt werden. Zur Beſtreitung dieſer Ausgaben wird man ſie ermächtigen müſſen, das Silbergeräthe der Kirchen zu veräußern.“ — Das Uebel griff jedoch ſo bedrohlich um ſich, daß Bonaparte den erſten ruhigen Augenblick benutzte, um in Mailand eine Unterſuchung gegen die Commiſſäre zu veranlaſſen, welche das Directorium zu den Verwaltungsangelegenheiten bei der Armee nach den occupirten Provinzen abgeordnet hatte. Es ergab ſich, daß Einige derſelben große Quantitäten Arzenei verkauft hatten, während die Hospitäler mit Kranken angefüllt waren, und ſogar die Strohmatratzen waren entwendet, obgleich die armen Verwundeten keinen anderen Schutz gegen die Steinplatten oder den Eſtrich der Fußböden hatten. Seinen diesfälligen Bericht an das Directorium (vom 12. October) ſchließt Bonaparte mit folgenden Worten: „Sie rechneten ohne Zweifel darauf, daß Ihre Commiſſaire zwar ſtehlen, aber wenigſtens ein Bischen ſich ſchämen würden, — dem iſt aber nicht ſo; ſie ſtehlen vielmehr auf eine ſo lächerliche und un-

*) Aus der erwähnten Correſpondenz.

verſchämte Weiſe, daß ich, wenn ich nur einen Monat Zeit hätte, alle mit einander erſchießen laſſen würde. „Indeß waren die Generale, welche das Kriegsgericht bildeten, im Punkte der Ehrlichkeit nicht beſſer, als die Commiſſaire, wie der weitere Inhalt des Schreibens bekundet.“ Täglich — fährt er fort — werden Einige dieſer Schurken vor das Kriegsgericht geſtellt, allein man erkauft das Urtheil der Richter, — es iſt hier ein großer Jahrmarkt, Alles iſt käuflich. „Hören wir nun, auf welche Weiſe Bonaparte ſelbſt Beſtechungen annahm; und ſein Gewiſſen darüber beruhigte. Er ſagt in dem erwähnten Schreiben: „Therenin (einer jener Commiſſaire) iſt ein Dieb, er affectirt einen empörenden Luxus, — er hat mir einige ſehr ſchöne Pferde offerirt, deren ich bedarf; ich habe ſie angenommen; obwohl er keine Bezahlung verlangt. Laſſen Sie ihn arretiren und 6 Monate ins Gefängniß bringen.“

Von den höheren Civilbeamten, die im Geiſte des oben angedeuteten Syſtems rüſtig arbeiteten, bewies Keiner mehr Gewandheit und Verſchlagenheit, als Calcault, der Geſandte des Directoriums zu Rom. Am 31. Juli ſchrieb er aus Rom an Bonaparte, er habe von Seiner Heiligkeit als Honorar für die Allianz, deren Frankreich den Pabſt würdigte, zehn Millionen Franken bekommen, und ſetzte hinzu: „Nous commencerons demain à travailler avec les savans et les artistes pour règles les objets à demender dans ce genre.“ Und

gewiß betrieb man dieſe Art von gelehrten Unterſuchungen mit erſtaunlichem Eifer, denn Rom war während weniger Wochen ſeiner ſchätzbarſten Kunſtwerke beraubt.

Dieſe Einzelnheiten dürften genügen, um im Allgemeinen den Geiſt anzuzeigen, von welchem die Verwaltung der republikaniſchen Generale und Civilagenten bei Behandlung der occupirten friedlichen Länder geleitet wurde.

§. 47.

Es iſt erklärlich, daß unter dieſen Umſtänden die Eroberungen in Italien dem Staatsvermögen der Republik keine Einnahmen verſchafften, ſondern daß ſich der Vortheil darauf beſchränkte, daß dieſe für die Armee in Italien nur wenig oder gar nichts zuzuſchießen brauchte. Der Zuſtand der Geldmittel, über welche die Republik zu disponiren hatte, war ſomit nicht verbeſſert worden, und es traten vielmehr neue Verlegenheiten ein, als die beiden franzöſiſchen Hauptarmeen am Rhein, da ſie auf ihr Gebiet zurückgekehrt waren, nun wieder vom Lande verpflegt und unterhalten werden mußten, und ſomit das Drückende der Finanzen noch vermehrten. Die Mandate hatten nicht mehr den gezwungenen Cours der Münze, ſondern waren außerordentlich gefallen. Der Rückſtand der Staatsabgaben war zwar beträchtlich, aber er war nicht beizutreiben. Nicht viel beſſer ging es mit der gezwungenen Anleihe und den currenten Steuern. Die angebrachten Nationalgüter waren nur zum Theil bezahlt, auch die verbliebenen Reſte

gingen ebenfalls nur ſpärlich ein, und die noch zu realiſirenden Verkäufe waren nicht zahlreich genug, um dem Schatz das Nöthige zu liefern. Gleichwohl ſuchte man ſich, ſo viel als möglich, mit dem, was einging, zu helfen, und entwarf das Bugdet für das Jahr V., wonach man die gewöhnlichen Ausgaben mit 450 Millionen, die außerordentlichen mit 550 Millionen in Anſatz brachte, von denen man indeß nicht wußte, wie ſie beſchafft werden ſollten. Die Armee-Lieferanten, welche noch für ältere Rückſtände unbefriedigt waren, ſtellten ihre Lieferungen ein, und verweigerten neue Vorſchüſſe. Alle Hülfsquellen ſtanden ſtill, und man konnte das Heer nicht bezahlen. Dies war der finanzielle Zuſtand der Republik gegen Ende des Jahres 1796, durch welchen auch die ökonomiſche Verfaſſung der Heere bedingt wurde.

Die Befriedigung der Lieferanten der Armee-Bedürfniſſe, ohne deren Mitwirkung nach dem Stande der öffentlichen Verhältniſſe der fernere Unterhalt der Armeen, namentlich derjenigen am Rhein nicht zu bewirken war, erſchien daher als derjenige Gegenſtand, welchem zunächſt die meiſte Sorgfalt gewidmet werden mußte. Zwar hatte Bonaparte in Italien ſich aufs Neue von Genua 4 Millionen zu verſchaffen gewußt, allein dieſe wurden zunächſt für ſeine eigene Armee verwendet, und das Directorium bekam davon wenig zu ſehen. Die Beſtrebungen, dem Papſte neue Contributionen aufzulegen, oder wenigſtens diejenigen, die er ſchon übernom-

men hatte, von ihm beizuſchaffen, hatten bisher noch nicht den gewünſchten Erfolg gehabt, und ſo war man denn lediglich auf diejenigen Mittel beſchränkt, welche noch irgend die Kräfte des eigenen Landes darboten. Man ſuchte ſich durch Auskunftsmittel zu helfen, indem man den Lieferanten Miniſterial-Ordonnanzen, Liquidationszettel, eine Art Warte-Anweiſungen gab, die aber, da ſie nur ſehr niedrig untergebracht werden konnten, und den Preis der Käufe beträchtlich ſteigen machten, das Uebel eher verſchlimmerten, als ihm abhalfen. Bei dem gänzlichen Mangel an Credit, den die Regierung erlitt, war es den Lieferanten ſelbſt wünſchenswerth, mit ihren Forderungen an Privatperſonen, welche Schuldner der Republik waren, gewieſen zu werden, und von ihnen ſelbſt ging daher der Vorſchlag aus, ſie auf den noch rückſtändigen Theil des Erlöſes der veräußerten Nationalgüter anzuweiſen. Die Regierung ging hierauf ein, und ließ ſich von den Erwerbern der Nationalgüter auf Höhe des rückſtändigen Kaufwerthes Obligationen ausſtellen, die zur Verfallzeit, bei Vermeidung des ſofortigen gerichtlichen Verkaufes des Guts baar ausgezahlt werden ſollten. Durch dieſe Maaßregel, die im Grunde genommen nichts Anderes als eine Anticipation eines künftig fälligen Erlöſes war, konnte man einige 80 Millionen in Obligationen erhalten, die, wie die Lieferanten ſagten, ſich ſelbſt bezahlen würden. Man hatte kein Zutrauen mehr auf den Staat,

wohl aber auf Privatperſonen, und dieſe 80 Millionen in perſönlichen Papieren hatten ſonach einen größeren Werth, als wenn ſie von der Republik ausgegangen und garantirt worden wären. Die noch zu verkaufenden Güter ſollten in Zukunft folgendermaaßen bezahlt werden; $\frac{1}{10}$ in Zahlungswerth, $\frac{5}{10}$ baar, in Miniſterial Ordonnanzen oder Liquidationszetteln, die man bereits früher an Lieferanten gegeben hatte, $\frac{4}{10}$ endlich in 4 Obligationen, deren eine jährlich zahlbar war.

Dieſe Beſtimmungen, welche hauptſächlich auf die Wiedererweckung des Vertrauens bei den Armeelieferanten berechnet waren, welche, ſeit man von Zwangsmaaßregel im Innern des eigenen Landes immer mehr zu abſtrahiren angefangen hatte, nicht mehr zu entbehren waren, verfehlten ihre Wirkung nicht. Um den dringendſten Bedürfniſſen des Kriegs-Miniſterii zu genügen, bewilligte man ihm ſogleich für die Monate Nivôſe, Pluviôſe, Ventôſe und Germinal 120 Millionen, welche den Vorbereitungen zum neuen Feldzuge gewidmet waren, wovon 33 Millionen aus den laufenden Einnahmen an Eintragungsgebühren, Poſten, Zöllen, Patent- und Grundſteuern, die übrigen 87 Millionen dagegen aus der Nutzung der Waldungen, dem Rückſtande der Kriegsſteuern und den Obligationen der Erwerber von Nationalgütern entnommen werden ſollten. Das Eingehen dieſer Werthe erſchien ſicher und man bezahlte daher die Armeebedürfniſſe mit vorläufigen Zahlungsanwei-

ſungen, und die Armee ſelbſt mit Billets, welche auf die Inhaber lauteten und durch die Bezahlung der Nationalgüter fällig waren.

Dies waren die Mittel, auf die man bei dem bevorſtehenden Feldzuge franzöſiſcher Seits baſirte.

§. 48.

Auch die Oeſterreicher verwendeten im Winter 179⁶⁄₇ eine große Thätigkeit auf die Ausrüſtung und Verſtärkung ihres Heeres. Eine Maſſe administrativer Vorſchriften des Hof-Kriegs-Raths aus jener Zeit bezeugen noch heute die mit deutſcher Gründlichkeit betriebenen Rüſtungs-Anſtalten. Die Arbeiten der Verwaltung, um das Heer unter Alvinzy in Italien zu verſtärken, und mit allem Nöthigen zu verſehen, waren außerordentlich. Man hatte die Truppen durch poſtmäßigen Vorſpann transportirt, und die ganze Beſatzung von Wien war auf dem Wege nach Tyrol. Die Einwohner der Hauptſtadt hatten auf eigene Koſten 4,000 Freiwillige geſtellt und ausgerüſtet. Auch in Ungarn hatte man ein neues Aufgebot erlaſſen, und ſo war Alvinzy's Armee von 20,000 Mann bis auf gegen 60,000 Mann wohl ausgerüſteter und gut verpflegter Truppen gebracht worden.

§. 49.

Bei Bonaparte's Armee in Italien, deren ökonomiſche Lage unter allen franzöſiſchen Corps, wie wir geſehen haben, durch die Art von Räuberkrieg, den ſie führte, noch die beſte war, hat-

ten ſich inzwiſchen Intriguants aller Art eingefunden, um als Offiziere und Beamte an der Verwaltung des Heeres Theil zu nehmen, und von den Reichthümern dieſer ſchönen Gegend Nutzen zu ziehen. Während in den Rheinarmeen Noth und Armuth herrſchte, ſah man bei der Armee von Italien einen ungeheuren Luxus. Bonaparte ſelbſt, dem das Nachtheilige dieſer luxuriöſen Lebensweiſe nicht entging, lebte einfach und ſtreng. Entrüſtet über die Unordnungen in der Verwaltung ſah er mit ſtrengem Blick auf die kleinſten Details, unterſuchte ſelbſt die Verwaltungen der Compagnieen, verfolgte die untreuen Verwalter und klagte ſie unverſöhnlich an. Namentlich machte er ihnen den Vorwurf der Feigheit, indem ſie in den Tagen der Gefahr das Heer verließen. Er bezeichnete dem Directorium die Offiziere und Civilbeamten, von denen er das Heer befreit wiſſen wollte, und machte eine kräftige Schilderung von ihren Erpreſſungen. Er verlangte die Ernennung eines Intendanten der Contributionen und eiferte vorzüglich gegen die eigenen Deputirten des Directoriums. Er verlangte, daß dieſe, dem Geiſte ihrer Inſtruction gemäß, mit der Einhebung der Contributionen nichts zu thun haben, überhaupt gar kein Verwaltungsgeſchäft ſelbſt beſorgen, ſondern nur die Oberaufſicht führen ſollten, indem ſonſt alle Controlle wegfalle. Dieſe Anſicht war richtig und zeigt die klarſte Einſicht in die Organiſation der Militairverwaltung.

Er empfahl, zu den Verwaltungsſtellen Männer von geprüfter Thatkraft zu wählen, und um künftig ſelbſt einen größeren Einfluß auf die Verwaltung zu üben, als ſolcher nach der bisherigen Verfaſſung möglich war, wünſchte er die Einrichtung einer Art von Geſchwornengericht, welches auf die einfache Ueberzeugung von dem Vorhandenſein eines Vergehens beſtrafen könne, bei welchem, wie er ſich in dem diesfälligen Antrage ausdrückte, materielle Beweiſe nie beizubringen wären. In der That wurde auch hierauf eingegangen und Anklage und Ausmittelung des Vergehens einer militairiſch ſummariſchen Form unterworfen. So löblich der Zweck war, den Bonaparte vor Augen hatte, ſo hatte er ſich doch in dem Mittel geirrt, welches zu deſſen Erreichung führen ſollte. Dieſes, weit entfernt, den Zweck zu befordern, erzeugte vielmehr ganz das Gegentheil des beabſichtigten Reſultates. Die Unſicherheit und die Willkür, deren ſich nämlich hierdurch die mit der Verwaltung chargirten Offiziere und Beamten ausgeſetzt ſahen, beſtimmte nämlich auch die Brauchbaren und Rechtſchaffenen, welche oft, wenn ſie mit den Generalen nicht unter einer Decke handeln wollten, einer unbegründeten Anfeindung, und auf bloße Angaben hin, einer Beſtrafung ausgeſetzt waren, ſich von dieſen Aemtern zurückzuziehen, zu denen nun alle diejenigen zuſtrömten, welche das Amt nur um des eigenen Gewinnes willen ſuchten, und denen daher jede Lage

recht war, wenn ſie darin nur ſelbſt ihren Vortheil fanden. Am Ende waren dieß auch diejenigen, die ſich am Beſten mit der Generalen und Oberſten zu verſtändigen wußten. Ihre ſtete eigene Straffälligkeit machte ſie nachgiebig gegen alle ungeſetzliche Forderungen, und ſie begünſtigten daher gern alle Uebergriffe und Mißbräuche, ſtatt denſelben, ihrer Pflicht gemäß, entgegen zu treten.

Bonaparte fühlte indeß bald ſelbſt dieſe Nachtheile jenes willkürlichen Verfahrens, und beeilte ſich, eine ſicherere Gewähr für die Kriegs-Commiſſaire durch ein beantragtes und am 4ten Fruct. J. 5. emanirtes Geſetz herbei zu führen, in welchem befohlen wurde, daß künftig bei allen Kriegsgerichten über Commiſſariatsbeamten drei Richter aus ihres Gleichen zugeſtanden werden ſollten. *) Sei es nun aber, daß dieſe Einrichtung noch keine hinlängliche Gewähr gab, oder hatte dieſer Dienſtzweig nun einmal durch die ſchiefe Organiſation, die man ihm, wie bereits erzählt, gegeben hatte, ſchon zu viele demoraliſirende Elemente in ſich aufgenommen, die Armee gewann hierdurch keine redlicheren Beamten, vielmehr blieb Alles im bisherigen Zuſtande. Am meiſten litt unter dieſen Verhältniſſen das Staatsärarium ſelbſt, weil die Einrichtung des Commiſſariats nur allenfalls darin Sicherheit gewährte, daß es der Armee an nichts Weſentlichem gebrach, nicht aber darin, daß die

*) Morin a. a. O.

Armee ſich auf die geſetzlichen Grenzen des Bedarfs beſchränkte. Wäre dieß der Fall geweſen, ſo hätten von Italien aus, viel von den dort zuſammengepreßten Requiſitionen nach Frankreich abgeliefert werden müſſen, während dem Directorium nur wenig oder gar nichts von alle dem zuging.

§. 50.

Ueberdieß hatten ſich ganze Geſellſchaften von Kaufleuten gebildet, welche die Armee begleiteten und ſich durch Aufkauf in den Alleinbeſitz von Waaren des unmittelbaren Bedürfniſſes, namentlich für die Ausrüſtung der Truppen geſetzt hatten, welche ſie nun zu enorm hohen Preiſen an die Armee verkauften. Die Leichtigkeit, hier auf einem Flecke und ſogleich zu erhalten, was, wenn es hätte requiſitoriſch und durch Zwangsmittel beigetrieben werden ſollen, viel Zeit und Umſtände gemacht haben und am Ende doch nicht von ſolchem Erfolge geweſen ſein würde, gab dem Ankauf der Bedürfniſſe öfters vor der Requiſition derſelben den Vorzug. In Anſehung der Verproviantirung des Heeres mit Lebensmitteln ſorgte nach dem früher (S. 151) erwähnten Verhältniß Venedig nach wie vor durch Unterhändler. Dieſen Unterhändlern wurde durch die Kriegs-Commiſſairs namentlich durch die Commiſſairs Ordonnateurs der jeweilige Bedarf vorher bekannt gemacht, und in großen Quantitäten von ihnen entnommen. Als indeß ſpäterhin die Armee Bonaparte's die öſterreichiſchen Erbſtaaten betrat, wollten die Be-

netianer, daß die Verproviantirung auf ihre Unkoſten aufhören ſollte. Die von der venetianiſchen Regierung zur Unterhaltung der Armee heimlich beauftragten Lieferanten hatten ihre Lieferungen eingeſtellt, und man war daher genöthigt, in den venetianiſchen Staaten Lebensmittel zu requiriren. In der Audienz, welche Bonaparte den venetianiſchen Abgeordneten zu Görz verwilligte, als er ſich eben mit der Regulirung der Capitulation von Trieſt beſchäftigte, äußerte Bonaparte denſelben in Bezug auf dieſe Requiſition: „dieſe Maaßregel iſt fehlerhaft, ſie drückt die Einwohner und giebt ſchändlichen Verſchleuderungen Raum. Gebt mir — fuhr er fort — während der kurzen Dauer des Feldzuges monatlich eine Million; die franzöſiſche Republik wird dann mit euch abrechnen und euch durch dieſe Million mehr Getreide erhalten, und die Nachtheile beſeitigen, welche ihr durch die Requiſitioner erdulden werdet.“ Wir führen dieſe eigenen *) Worte Bonaparte's an, um darzuthun, daß er ſelbſt die nachtheiligen Einflüſſe der mit dem Requiſitions-Verfahren jederzeit verbundenen Unregelmäßigkeit richtig und im vollem Umfange würdigte. Auch war es ihm darum zu thun, beim Eintritt in die öſterreichiſchen Staaten, die Einwohner nicht durch Contributionen gegen ſich zu reizen, ſondern ſie in guter Stimmung zu erhal-

*) Vergleiche Thiers Geſchichte der franzöſiſchen Revolution.

8**

ten. Er bedurfte daher die Nachführung von Verpflegungs-Gegenſtänden aus Italien, oder wenigſtens die Mittel zum Ankauf.

§. 51.

Dem zu Folge hatte Bonaparte auch den General Joubert bei deſſen Eindringen in Tyrol kurz dahin inſtruirt, den Prieſtern zu ſchmeicheln, Gutes vom Kaiſer, Schlechtes von ſeinen Miniſtern zu reden, die Einwohner durchgängig zu ſchonen, nur die kaiſerlichen Caſſen anzugreifen, und in den Verwaltungs-Behörden des Landes keine Aenderung vorzunehmen. Alle Armeebedürfniſſe ſollte er lieber zu kaufen als ſie gewaltſam herbeizuſchaffen ſuchen. Dazu war die Million, zu deren monatlicher Zahlung Venedig ſich auch verſtand, als eine fortlaufende Einnahme allerdings erwünſcht, wenn auch die Caſſen der franzöſiſchen Armee durch den zu Tolentino kurz vorher geſchloſſenen Frieden mit dem Papſte, gefüllt waren. In dieſem Frieden waren dem Papſte für die Rückgewähr von Urbino und Macerata 15 Millionen aufgelegt worden. Eine gleiche Summe ſollte dem Waffenſtillſtande von Bologna gemäß, welcher noch nicht vollzogen worden war, bezahlt werden. Von dieſen 30 Millionen waren zwei Drittel in baarem Gelde und ein Drittel in Diamanten oder andern Edelſteinen zu berichtigen. Der Papſt mußte überdieß 800 Cavalleriepferde, eben ſo viele Zugpferde, Büffel und andere Producte des Kirchenſtaates liefern, wodurch die Ar-

mee vortrefflich ausgerüſtet und verpflegt werden konnte. Es iſt hierbei zu bemerken, daß das durch die Friedensſchlüſſe und Eroberungen gewonnene Geld in der Regel nicht an den Staatsſchatz gelangte, ſondern zu den Regie-Caſſen der Armee genommen wurde. Nur ſelten, und wenn der Bedarf der Armee mit Berückſichtigung der Zukunft reichlich gedeckt war, ließen die Generale dem Directorium einige Millionen zukommen. Die Feldherrn wußten, daß ſie von der Regierung kein Geld zu erwarten hatten, und behielten ſonach lieber gleich für ihre Armee, was ſie mit derſelben erobert hatten, weil überdieß das Geld, einmal an den Staatsſchatz abgeliefert, leicht zu Zwecken verwendet werden konnte, welche für die Armee, die ſie zunächſt im Auge hatten, keinen unmittelbaren Nutzen gewährten. Hieraus erklärt ſich der Luxus bei der italiſchen Armee, die gleichzeitige völlige Erſchöpfung der Staatsfonds der franzöſiſchen Republik und die Armuth der Sambre- und Maas-Armee, deren Commando jetzt Hoche übernommen hatte.

§. 52.

Auch Hoche, der deshalb nur wenig für ſeine Armee vom Directorium erlangen konnte, da die Finanz-Noth deſſelben keine weſentliche Hülfe geſtattete, mußte ſich ſelbſt die Mittel ſchaffen, welche nöthig waren, ſein Heer in Bewegung zu ſetzen. Das politiſche Schickſal der Provinzen zwiſchen der Maas und dem Rheine war noch nicht

definitiv feſtgeſtellt. Sie waren nicht, wie Belgien, in Departements eingetheilt, und mit Frankreich vereinigt worden. Hoche hatte hier eine Art militairiſcher Verwaltung eingerichtet, und in Bonn eine Commiſſion niedergeſetzt, welche das Land adminiſtriren, und die Contributionen feſtſetzen, eintreiben und empfangen ſollte, die ſowohl diesſeits als jenſeits ausgeſchrieben wurden. So hatte man in der diesfälligen Caſſe zwei Millionen und einige hundert Tauſend Franks zuſammengebracht, welche auf Hoche's Befehl ebenfalls nicht dem Kriegszahlmeiſter überliefert wurden, weil ſie ſonſt dem Schatze verfallen wären. Er ließ ſie vielmehr für den Bedarf der Armee und für die von ihm beabſichtigte Expedition nach Irland und für unvorhergeſehene Fälle in Reſerve halten. So erzeugte ſich denn von ſelbſt eine uneingeſchränkte Dispoſition der Feldherrn über Mittel, die man von allem Einfluſſe einer unwillkommenen Controlle und von aller Rechnungslegung an die Staatsbehörde freizuhalten wußte. Zwar controllirten die Kriegs-Commiſſairs den Verbrauch, aber nicht mehr als Organ des Kriegsminiſterii und beziehungsweiſe als Staatsbeamten, ſondern lediglich als Organ des Feldherrn, nach alleiniger Maaßgabe der Inſtructionen des letzteren.

Es iſt unſtreitig, daß dieſe Art von Verwaltungs-Diktatur, welche die Generale, und unter dieſen vorzüglich Bonaparte, den ſein Ruhm ſchon über alle Erinnerungen von Seiten der Regie-

rungsgewalt erhoben hatte, ausübten, weſentlich zu den Reſultaten beigetragen hat, welche in ihrer Folge die Friedens-Präliminarien zu Leoben und den nachherigen Frieden zu Campo-Formio herbeiführten. Aber auch das iſt unzweifelhaft, daß grade dieſe Dispoſitionskraft, welche die Feldherrn hierdurch erhielten, dieſelben in eine Stellung zu dem Directorium und der Republik überhaupt brachte, durch welche ſie ſchon jetzt mehr als Gebieter denn als fügſame Vollſtrecker eines höheren Willens erſchienen. Indeſſen mochte Bonaparte, nachdem er in Folge der gedachten Friedens-Präliminarien das öſterreichiſche Gebiet zu räumen hatte, eine Gelegenheit ſuchen, aufs Neue den Unterhalt ſeines Heeres ſicher zu ſtellen. Eine ſolche bot ſich bald in dem Benehmen der venetianiſchen Staaten, denen Bonaparte den Krieg erklärte, und deren zeitlichen Beſitz nach ihrer baldigen Ueberwindung die Franzoſen durch emſiges Ausſaugen zum Nutzen des Heeres möglichſt zu nützen ſuchten. In Verona hatte man für den rückſtändigen Sold der Armee eine baare Contribution von 1,100,000 Franks auf die Stadt gelegt, die Koſten der Naturalverpflegung und Wiederausrüſtung des Heeres ungerechnet. Außerdem mußten die venetianiſchen Staaten noch 3 Millionen baar und 3 Millionen in See-Munitionen geben, auch 3 Kriegsſchiffe und 2 Fregatten abtreten, wodurch das Mittel gewonnen wurde, die ganze venetianiſche Marine mit Beſchlag zu belegen,

ein Mittel das Bonaparte zur Vorbereitung der Expedition nach Egypten trefflich zu benutzen wußte.

§. 53.

Inzwiſchen hatte ſich aus Genuas Ariſtokratenreich die liguriſche Republik gebildet, deren Verfaſſung in Bonaparte's Hauptquartier zu Montebello näher beſtimmt worden war, und die übrigen von Bonaparte für frei erklärten italieniſchen Staaten waren unter dem Namen der ciſalpiniſchen Republik vereinigt worden. Ihre Freiheit beſtand hauptſächlich in der Verpflichtung zur Ernährung und zum Unterhalt einer franzöſiſchen Beſatzungs-Armee von 25,000 Mann, deren Generale, — Berthier ſtand als General en chef an ihrer Spitze — in der That die eigentlichen Herrſcher dieſes neuen Staates waren, und die Behörden militairiſch organiſirten, d. h. als Behörden diejenigen Perſonen einſetzten, die ihnen nach ihrer Richtung zuſagten. Auch hier hatte man Sorge getragen, den Unterhalt der Beſatzungs-Armee möglichſt ſicher zu ſtellen, und auch außerdem ſich noch die Einkünfte dieſer ciſalpiniſchen Republik für etwaige Kriegsfälle vorzubehalten. Es war nämlich eine Of- und Defenſiv-Alliance für alle Fälle zwiſchen Frankreich und der ciſalpiniſchen Republik abgeſchloſſen, und jene 25,000 Mann Beſatzungs-Truppen durch die, wie geſagt, die Republik beherrſcht wurde, wurden derſelben als eine Art Wohlthat gewährt, für welche daher der neue Staat das Lokal für die Caſernirung;

die vollſtändige Ausſtattung deſſelben, die Magazine, die Hospitäler hergeben, und für den Sold und Unterhalt jährlich ein Averſionalquantum von 10 Millionen zahlen ſollte. Auch beließ man der Republik, natürlich zum Gebrauch für die franzöſiſche Beſatzungs-Armee, einen großen Theil der eroberten Geſchütze. Für den Fall eines Krieges waren außerdem außerordentliche Subſidien ſtipulirt.

Der That nach war ſonach die ciſalpiniſche Republik nach der Organiſation, die man ihr gegeben hatte, nichts anders, als eine franzöſiſche Provinz, und ſogar mehr, wie in dieſer, die geſammte politiſche und adminiſtrative Einrichtung darauf hingeleitet, ſie zu den Koſten des Unterhaltes der franzöſiſchen Armeen nach Möglichkeit heranzuziehen.

Deſſen ungeachtet mochte die finanzielle Organiſation dieſer neuen Republik in der eben bezeichneten Richtung ihre eigenthümlichen Schwierigkeiten haben, denn in der That hatten die Finanzkräfte derſelben nicht einmal hingereicht, die Armee von 25,000 Mann, die man in Ciſalpinien zurückgelaſſen hatte, regelmäßig zu beſolden. Der Sold war vielmehr gegen 5 Monate rückſtändig geblieben, als Berthier Befehl erhielt, mit einem großen Theil dieſer Armee in Folge der auf Anſtiften Joſeph Bonaparte's, des franzöſiſchen Geſandten zu Rom, daſelbſt ausgebrochenen Unruhen nach Rom zu marſchiren. Am 22. Pluviôſe (10. Februar 1798) zog Berthier in die ehemalige Haupt-

ſtadt der Welt ein. Die päbſtliche Regierung ward abgeſchafft und die römiſche Republik verkündet. Berthier ging bald darauf nach Paris ab, und Maſſena folgte auf ihn. „Dieſer Held — ſagt Thiers in ſeiner Geſchichte der franzöſiſchen Revolution" — dem Frankreich eine ewige Dankbarkeit ſchuldig iſt, weil er es bei Zürich von einem unvermeidlichen Untergange rettete, wurde beſchuldigt, das erſte Beiſpiel zu den Exceſſen gegeben zu haben, welche nicht gegen die Perſonen doch gegen das Eigenthum gerichtet, den Einzug der Franzoſen in die alte Weltherrſcherin beſudelten. Es fand bald Nachahmung. Man plünderte die Paläſte, die wohlhabenden Klöſter, die reichen Sammlungen; Juden, die man jetzt ſtets im Gefolge der Armee ſah, kauften um Spottpreiſe die prachtvollen Gegenſtände, welche die Plünderer ihnen brachten. Die Räubereien waren empörend. Man muß es geſtehen, daß nicht die Subaltern-Offiziere ſich dieſer Unordnung hingaben, ſondern die höheren Offiziere. Alle Gegenſtände, die weggenommen wurden, und die man als erobertes Gut betrachtete, hätten nach den diesfälligen Beſtimmungen in ein gemeinſames Depot gebracht und zum Vortheil der Armee-Caſſe verkauft werden ſollen, die, wie wir bereits bemerkt haben, ganz leer war. Die Soldaten und Subalternoffiziere waren durch die verbliebenen Sold-Rückſtände in große Noth geſetzt, und ſie waren empört, zu ſehen, wie ihre Vorgeſetzten ſich durch

Plünderung bereicherten, und ohne irgend einen Nutzen für die Armee den franzöſiſchen Ruhm ſchmälerten. Es entſtand eine Verſchwörung gegen Maſſena. Die Offiziere verſammelten ſich in einer Kirche, und erklärten, daß ſie nicht unter ihm dienen wollten. Ein Theil des Volkes, der gegen die Franzoſen geſtimmt war, traf Anſtalten, den Augenblick dieſer Zerwürfniſſe zu einer Unternehmung zu benutzen. Maſſena ließ die Armee von Rom ausrücken, indem er eine Garniſon in die Engelsburg legte. Die Gefahr endete den Aufſtand, doch die Offiziere beharrten dabei, verſammelt zu bleiben, und die Verfolgung der maaßloſen Plünderer und die Abberufung Maſſenas zu fordern. So kam zu den Schwierigkeiten den Gang der neuen Republiken zu mäßigen und zu lenken, noch die hinzu, die Armee zu zügeln, und zwar das Alles bei Entfernungen, die für den Verwaltungsverkehr ungeheuer waren. Das Direktorium rief Maſſena ab und ſchickte zur Organiſation der neuen Republik nach Rom eine Commiſſion von vier rechtſchaffenen aufgeklärten Männern: Daunou, Monge, Florent und Faypoult. Der letztere ein gewandter, redlicher Staatsmann, war mit Allem beauftragt, was auf die Finanzen und den Unterhalt der Beſatzungstruppen Bezug hatte. Man ſuchte auch hier vor allen Dingen der neuen Republik eine Einrichtung zu geben, welche ſie einer contributionspflichtigen Provinz möglichſt ähnlich machte. Die Armee von Italien

wurde demnächſt getheilt; man nannte die, welche den Pabſt entthront hatte, Armee von Rom. Die neue Republik mußte dieſe Armee, wie ſich nach den franzöſiſchen Principien von ſelbſt verſtand, ernähren, welche ihrer Seits dazu diente, die finanziellen Maaßregeln, die man zur möglichſten Ausſaugung des neuen Staates ergriff, zu unterſtützen.

§. 54.

Auch in den einzelnen Cantonen der Schweiz hatte Frankreich noch das Vorhandenſein eines Staatsvermögens geſpürt, nach welchem es beſonders zu der bevorſtehenden Expedition entweder nach England oder nach Egypten (damals war dies noch nicht ganz beſtimmt) lüſtern war. Ein Vorwand, ſich dieſes Staatsvermögens zu bemächtigen, war bald gefunden. Frankreich fand einen Rechtsvorwand, ſich des Waatlandes, welches das Joch Berns abzuſchütteln ſuchte, annehmen zu müſſen, da durch die Erwerbung Savoyens auch die dem Herzog dieſes Landes zugeſtandene Garantie der Waatländiſchen Freiheit auf Frankreich übergegangen ſei. Indeß gab ſich nach der Eroberung, oder, wie es die Franzoſen nannten, nach der Befreiung der Schweiz, und gleichzeitig mit der Conſtituirung der helvetiſchen Republik gleich die wahre Abſicht kund. Nicht nur in Bern, — wo der Krieg noch allenfalls einigen Vorwand dargeboten hätte — ſondern auch in Waatland, und überhaupt in allen Cantonen, wo-

hin das Machtwort der Franzoſen drang, war das erſte Geſchäft derſelben, alles öffentliche Eigenthum und die Staats-Caſſen für Frankreich in Beſchlag zu nehmen. Faſt in allen Cantonen fanden ſich mehr oder weniger bedeutende Staatsſchätze. Denjenigen Berns hat man auf 30 Millionen angegeben, indeß mochte er wohl bedeutend geringer ſein. Thiers, in ſeiner Geſchichte der franzöſiſchen Revolution, giebt ihn nur auf 8 Millionen an. Gewiß iſt indeß, daß die ſchweren Brandſchatzungen und Lieferungen aller Art, die von Bern eingetrieben wurden, mit Hinzurechnung der Beſtände der Caſſen und Magazine, welche zum Eigenthum der franzöſiſchen Republik erklärt wurden, Bern allein — ohne die jetzt loßgeriſſenen Provinzen im Waatland und Aargau — über 60 Millionen gekoſtet haben. In ähnlichem Verhältniß wurden die übrigen Cantone herangezogen. Le Carlier und nach ihm Rapinat — des Directors Rewbell Schwager — ſetzten ihren Ruhm darin, das Ausſaugungs-Syſtem mit möglichſter Vollkommenheit in practiſche Ausübung zu bringen. Die Mitglieder der alten Ariſtokratie von Bern, Solothurn, Freiburg, Zürich u. ſ. w. mußten ſchwere fortlaufende Contributionen für die Caſſen der Armee, zum Solde und Unterhalt derſelben entrichten.

§. 55.

So hatte Frankreich in der letzten Zeit alle ſeine Beſtrebungen darauf gerichtet, ſich die un-

geheuren Mittel zuſammen zu rauben, deren es zu den größeren Unternehmungen bedurfte, die es in der nächſten Zukunft beabſichtigte. Es hatte überall ſich Kriegsbedürfniſſe, Ausrüſtungsgegenſtände, Kriegs-Material aller Art, und das erſte vorzüglichſte Kriegsmittel, Geld, zuſammengepreßt. Aus Venedig hatte es eine Marine geholt, aus den übrigen italieniſchen Staaten und der Schweiz Geld, und ſomit ſchienen alſo die Mittel für eine größere Unternehmung gewonnen.

Der anfänglichen Abſicht des Directoriums gemäß ſollte dieſe Unternehmung unmittelbar gegen England gerichtet werden, aber ſo groß und überwiegend war bereits der Einfluß des General Bonaparte, daß er ſeiner Meinung, die Expedition nur unter dem Anſchein einer Unternehmung gegen England auszurüſten, dieſelbe aber demnächſt auf Egypten zu richten, Geltung zu verſchaffen wußte. Die Spontanität, welche Bonaparte nicht blos in militairiſcher; ſondern auch in diplomatiſcher und politiſcher Beziehung auszuüben begann, die Befugniß, die er ſich bereits thatſächlich und ohne diesfällige Erörterung über die geſetzliche Zuläßigkeit beimaaßte, ſich in allen Fällen ohne Anfrage und Beſchränkung militairiſch ſelbſt zu beſtimmen, ja ſogar allenfalls den Kriegsplan ſelbſt zu ändern, war weſentlich begründet auf die Dispoſition über das Geld und die Kriegsmittel, die in Italien und in der Schweiz gewonnen waren. Helvetien und das Patrimonium des

heiligen Petrus waren, wie wir geſehen haben, in Demokratieen verwandelt worden, um dem franzöſiſchen Heere den Weg zu größeren Unternehmungen zu bahnen, und die Schätze der neuen Republiken waren es, welche ihm die Thore von Cairo öffnen ſollten. Bern hatte die Gelder für die Marine zu Toulon, Genua für das Geſchwader in ſeinem Hafen, und Rom für das zu Civita Vecchia hergeben müſſen, von deren Verwendung er allen anderweitigen Einfluß des Directoriums theils ganz zu entfernen, theils aber doch möglichſt zu beſchränken gewußt hatte. Er übte ſomit ſchon zu jener Zeit eine Art Feldſouverainität aus, deren Einfluß ſich auch außerhalb der Sphäre des Krieges auf die weſentlichſten Intereſſen der Verwaltung zu äußern begann. Es war ihm klar, daß dieſer ſein perſönlicher Einfluß in dem Grade wachſen mußte, als die materiellen Mittel zunehmen würden, auf die er begründet war. Ihre Vermehrung war daher das Ziel ſeiner Wünſche, da er ſie mit Recht als das geeignetſte Mittel zur Befeſtigung und Erweiterung ſeiner eigenen Macht betrachtete. Die politiſchen Gründe, welche Bonaparte dem Directorium vorhielt, um deſſen Zuſtimmung zu dieſer Unternehmung zu erhalten, waren folgende: Egypten war, ſeiner Meinung nach, der wahre Vereinigungspunkt zwiſchen Europa und Indien, dort mußte man ſich niederlaſſen, um England zu vernichten; von dort mußte man für immer das mittelländiſche Meer beherr-

ſchen, und die Exiſtenz des türkiſchen Reiches ſichern, oder den beſten Theil für ſich nehmen. Hatte man ſich einmal in Egypten feſtgeſetzt, ſo konnte man entweder eine Marine in dem rothen Meere bilden und die Niederlaſſung auf der großen indiſchen Halbinſel vernichten, oder auf Egypten eine Colonie und ein Zwiſchendepot errichten. Bald mußte dann der indiſche Handel das Cap der guten Hoffnung verlaſſen, und ſich hierher wenden. Alle Caravanen aus Syrien, Arabien, Afrika kreuzten ſich ſchon in Cairo. Bonaparte glaubte alſo, die Ueberzeugung ausſprechen zu dürfen, daß es möglich ſein werde, von hier aus dem Handel eine ſolche Richtung zu geben, daß er ſich unmittelbar nach Frankreich wenden müſſe.

Egypten, welches ſchon vormals, als es noch eine römiſche Provinz war, Roms Kornkammer hieß, war überdieß ein Land, das da, wo des Nils ſegnende Fluthen und die von ihm aus geleiteten Canäle und Waſſerabflüſſe das Land durchſtrömen eine reiche Fülle von Verpflegungsmitteln und Ausrüſtungsgegenſtänden für die Armee darbot, und welches daher für den Unterhalt der Truppen wenig Beſorgniſſe erregen konnte. Rindvieh, Büffel, Pferde, Eſel, Kameele, Schaafe mit Fettſchwänzen und vieles Hühnervieh bevölkern in großer Zahl das Land. Ackerbau in allen Arten des Getreides auch ein beträchtlicher Anbau von Reis, Hirſe und Hülſenfrüchten aller Art, Bienen und Viehzucht, Bereitung des Salmiaks,

Verarbeitnng des Leders, Flachſes, Hanfes, der Seide und Baumwolle, Verfertigung der Tapeten, Glas-, Töpferwaaren, vor Allem aber ein wichtiger Land- und See-Handel beſchäftigten die Einwohner. Ueberdieß war Egypten weit genug entfernt von Frankreich, und demſelben hinſichtlich ſeiner innern Verfaſſung auch hinreichend unbekannt, um den Feldherr in der Wahl ſeiner Mittel völlige Freiheit zu geben. In die Civil-Organiſation, welche er der neuen Eroberung zu geben beabſichtigte, durfte er alſo keinen Einfluß von Paris aus befürchten. Hier mußte vielmehr Alles in ſeine Macht, wie in die eines unbeſchränkten Herrſchers gelegt werden, und je mehr wirkliche Souverainetät die Natur dieſer Stellung ſchon an ſich ſelbſt mitbrachte, deſto mehr mußte dieſelbe geeignet ſein, Bonapartes Plänen zu entſprechen. Ueberdieß war der Einfluß, den er ſich hier erwarb, nicht blos beſchränkt auf das zu erobernde Land, vielmehr erſtreckte er ſich vermittelſt des Handels, deſſen er ſich bemächtigen wollte, um ſeine Richtung zu beſtimmen, auch auf alle europäiſchen Staaten, welche durch den Handel Egyptens berührt wurden, und noch berührt werden ſollten. Je mehr er alſo hier Alles an ſeine Perſon kettete, je mehr mußte ſeine perſönliche Macht aus den republikaniſchen Elementen heraustreten, in denen ſie ſich wenigſtens formell bisher bewegt hatte.

§. 56.

Daß dieſe perſönliche Machtvollkommenheit des

Feldherrn auch auf die Verpflegung und Ausrüſtung der Truppen, welche zu der beabſichtigten Expedition verwendet wurden, den größten Einfluß hatte, bedarf keiner Erwähnung. Bonaparte leitete die Voranſtalten zur Ausrüſtung und Verpflegung ſelbſt ein, und war in der Verwendung der hierzu erforderlichen Mittel, wenigſtens inſoweit, als dieſe von den italieniſchen Republiken herbeigeſchafft werden mußten, eben ſo unbeſchränkt als in den ſpeciellen Feſtſetzungen über das, was er als Bedürfniß erachtete. Der Schatz erhielt Befehl, während der Dauer der Ausrüſtung 1½ Million für die Decade an den General Bonaparte zu zahlen, die dieſer, ſo wie 3 Millionen die man ihm ein für allemal aus dem weggenommenen Berner Schatz zur Dispoſition ſtellte, nach ſeinem alleinigen Urtheil zu den Koſten der Ausrüſtung ꝛc. verwenden durfte. Bonaparte bildete auf der Stelle eine Commiſſion, welche beauftragt wurde, in den Häfen des mittelländiſchen Meeres alle Transportmittel vorzubereiten. Dieſe Commiſſion, welche aus dem Contre-Admiral Duchayla, dem Marine-Commiſſair Leroy welcher die Functionen eines Commissair ordonnateur en chef für die Marinetruppen zu verſehen hatte, dem General Dommartin und dem Commissair ordonnateur der Landtruppen, Sucy als ordonnateur en chef derſelben, beſtand, wurde Commiſſion zur Ausrüſtung der Küſten des mittelländiſchen Meeres genannt. Sie erhielt für jeden einzelnen Hafen, worin die Ausrüſtung bewirkt

wurde, ſowie für diejenigen Truppen, welche zur Einſchiffung deſignirt wurden, beſtimmte Fonds angewieſen, woraus ſie die Ausrüſtung zu beſtreiten hatten. Die Gegenſtände dieſer Ausrüſtungen waren in den Tagesbefehlen des General Bonaparte angegeben. Er beſtimmte die Zahl der Schiffe, die einzelnen Truppen, welche eingeſchifft werden ſollten, und ihre Anzahl. Die Commiſſaires de guerre begleiteten die Truppen und wirkten nach wie vor unter den Befehlen der Ordonnateurs. Sie ſetzten die Controlle über alle Beſchaffungen Sold, Unterhalt und Ausrüſtung, ſo wie über die Wirthſchaftsführung der Conſeils d'Administration fort, die ihnen bisher zuſtand. Für die Verpflegung wurden noch beſondere Employers angeſtellt, welche ihrer Seits wieder den Kriegs-Commiſſairen untergeben waren, und das Specielle der Empfänge und der Austheilungen an die Truppen unter Controlle der gedachten Commiſſairs zu beſorgen hatten. Der Zweck dieſer Ausrüſtung, welche die gedachte Commiſſion zu leiten hatte, war ihr ſelbſt, ſo wie aller Welt unbekannt. Nur Bonaparte und die fünf Directoren kannten das Geheimniß. Da in allen Häfen zugleich große Rüſtungen getroffen wurden, hielt man die im mittelländiſchen Meere nur für eine nothwendige Folge der im Ocean. Die im mittelländiſchen Meere verſammelte Armee hieß der linke Flügel der Armee von England.

Bonaparte machte ſich mit jener außerordentlichen Thätigkeit an das Werk, mit der er alle ſeine Pläne ausführte; und ließ Alles mit unglaublicher Schnelligkeit vorbereiten. Das adminiſtrative Perſonal, hierbei ganz an die Beſtimmung des Befehlshabers gewieſen, und frei von jeder formellen Weitläuftigkeit und Aengſtlichkeit der Geſchäftsführung, wurde von der Armee ſelbſt in ſeiner Wirkſamkeit unterſtützt. Die Ausrüſtung der Truppen mit allen Erforderniſſen eines Land- und See-Krieges machte mehr Schwierigkeit als die Verpflegung derſelben. Bonaparte ließ auf einem Theil der Transportſchiffe nur einen zweimonatlichen Mundvorrath und Waſſer auf einen Monat für die ganze Stärke der Truppen in der Art mitführen, daß in jedem der weiterhin genannten Ausgangspunkte der Expedition ein verhältnißmäßiger Theil der Lebensmittel auf die Transportſchiffe verladen wurde. Da, wenn man die Expedition betrieb, zu hoffen war, daß die Landung in die Jahreszeit der Erndte und der Fruchtbarkeit der Felder fiel, ſo ſchien ihm eine weitere Verproviantirung nicht im Bedürfniß zu liegen. Die Verproviantirung ſelbſt beſtand in Lebensmitteln aller Art Fleiſch, Zwieback, Mehl, Wein, Branntwein und Eſſig. Die Civil-Behörden in den italieniſchen Republiken mußten auf Anordnung der Ordonnateurs vorzüglich für Herbeiſchaffung dieſer Verpflegungsbedürfniſſe ſorgen, welche theils baar bezahlt wurden, theils auf Leiſtungen dieſer Staaten an die franz. Republik angerechnet

werden ſollten. Auch wurden auf den Schiffen einige Requiſiten zu Backanſtalten mitgenommen, um das Mehl zu Brod verbacken zu können.

Das franzöſiſche Commis-Brod (le pain de munition) wird von $\frac{3}{4}$ Weitzen und $\frac{1}{4}$ Roggen oder guter Gerſte gebacken. Dabei werden gewöhnlich 15 Pfd. Kleie von 100 Pfd. gemengtem Korn und 10 Pfd. Kleie von 100 Pfd. Weitzen abgenommen. Jeder Laib mußte $3\frac{1}{2}$ Pfd. Teig haben und gebacken 3 Pfund ſchwer ſein, ſo daß die Portion etwas weniger als $7\frac{1}{2}$ Hektogramm hatte. Er mußte rund ſein und im Durchmeſſer beiläufig 10 Zoll oder 27 Centimeter haben und 8 Centimeter oder 3 Zoll dick ſein. Der Zwieback, den ſie mitführten, wurde in der Regel aus reinem Weitzenmehl, von dem die Kleie entnommen war, gebacken. Die franzöſiſchen Feldbacköfen, in denen nur das erſtgedachte pain de munition gebacken wurde, hatten eine ähnliche Conſtruction mit eiſernen Bögen, wie die bereits im erſten Theile S. 556 erwähnten preußiſchen Backöfen. Sie waren indeß etwas breiter als die letztern, nämlich inwendig nicht wie dieſe 9 ſondern 12 Fuß. Inwendig, vom Heerde gerechnet, war der Backofen nach Malouin in ſeinem „le parfait Boulanger“ 18 Zoll hoch. Die Franzoſen rechneten ſechs Gebäcke in einem Tage oder 4 Stunden auf ein Gebäck, nämlich 1 Stunde 55 Minuten zum Aufwärmen, und den Reſt der Zeit zum Einſetzen, Backen, Ausdunſten und Herausnehmen des Brodtes. Sie haben aber im Nothfall auch 7—8

mal an einem Tage gebacken. Zum Verbacken von 100 Säcken Mehl, deren jeder 202 Pfund wiegt, oder zu 2000 Stück Brodten zu 3 Pfund brauchte man nach Carnot „de la defense de places fortes“ 3 Klaftern Holz. Die tägliche Portion war bei den Franzoſen 1½ Pfund des obgedachten gemengten Brodtes zu ¾ Weitzen und ¼ Roggen, da dieſes mehr vorhält, als bloßes Roggenbrod. Das Brod wurde dreipfündig alſo auf zwei Tage gebacken, wobei aber der Teig zu dieſen dreipfündigen Brodten des Verluſtes beim Backen wegen mit 3 Pfund 16 Loth abgewogen wurde. Die Verausgebung des Brodtes geſchah erſt, wenn es einen Tag alt war. Die Franzoſen rechneten zwei Säcke Getreide zu 202 Pfund Brutto oder zu 198 Pfund Netto Mehl mithin zuſammen 396 Pfund Mehl oder 528 Pfund Brod für den jährlichen Unterhalt eines Mannes.

Ferner wurde beſtimmt, daß jeder zur Theilnahme beſtimmte Truppentheil mit einem beweglichen Feldlazareth (Ambulance) mit allen Erforderniſſen deſſelben an Wagen, Einrichtungsgegenſtänden, Medicamenten, Bandagen, und mit dem erforderlichen ärztlichen und chirurgiſchen Perſonal nach Verhältniß der Stärke des Truppentheils zu verſehen ſei. In allen dieſen Beziehungen wurden ebenfalls hauptſächlich die italieniſchen Staaten in Requiſition geſetzt. Als Médecin en chef begleiteten Desgnettes und als chirurgien en chef Larey die Expedition.

Bonaparte beſtimmte vier Puncte zur Vereinigung der Convois und Truppen. Der erſte und bedeutendſte Convoi ſollte von Toulon aufbrechen, der zweite von Genua, der dritte von Ajaccio, der vierte von Civita Vecchia. Die Abtheilungen der Armee von Italien, welche nach Frankreich zurückkehrten, ließ er nach Toulon und Genua dirigiren, und nach Civita Vecchia eine Diviſion der Armee von Rom. Er ließ in Frankreich und Italien mit Capitainen von Kauffahrern unterhandeln, und verſchaffte ſich ſo in den Häfen, welche als Zugangspuncte dienen ſollten, 400 Fahrzeuge. Er brachte eine zahlreiche Artillerie zuſammen, und wählte 2500 Mann Cavallerie unter den beſten Truppen. Sie ſollten jedoch, nach der Anordnung des Generals ohne Pferde eingeſchifft werden, weil er ſie gleich auf Koſten der Araber beritten zu machen dachte, bei denen man Pferde in eben ſo großer Menge als Schönheit anzutreffen wußte. Dagegen war er darauf bedacht, Sättel und die für die geſammte Stärke der Cavallerie erforderliche Pferdebekleidung mitnehmen zu laſſen, ſchon deshalb, weil die orientaliſche Bekleidung und das Sattelzeug der Pferde von der franzöſiſchen Art derſelben mannigfache Abweichungen bietet, an die ſeine Cavallerie wenigſtens für den Augenblick nicht gewöhnt war. Für die Artillerie, und um ſogleich einige beſpannte Geſchütze zu haben, ſollten indeß 300 Pferde mitgenommen werden. Die Fourage, die auf dieſe kleine Anzahl Pferde mitzunehmen war, war ſomit

nicht von ſehr weſentlicher Bedeutung. Die allgemeinen Grundſätze, nach denen die Ausführung aller dieſer Maaßregeln bewirkt wurde, waren von Bonaparte ohne alle anderweite Einmiſchung durch Ordonnanzen an die Ausrüſtungs-Commiſſionen und ſpeciell an die beiden Ordonnateurs en chef angeordnet worden. Ueber die Details, wie die Ausführung der ohne allen Zweifel großartigen Beſchaffungen hiernach in die Wege geleitet wurde, über den Verwaltungsorganismus, über die Art der Rechnungslage ꝛc. iſt außer dem eben angeführten, was wir hauptſächlich aus der Corresp. officielle et confidentielle de Napoléon Bonaparte en Egypte *) entnommen haben, wenig bekannt geworden. Die Abnahme aller angekauften und durch Lieferungen herbeigeſchafften Ausrüſtungsgegenſtände fand danach in Bauſch und Bogen unter Zuziehung der Generale und Admirale durch den Ordonnateur en chef Statt, welcher ſich dabei des Commiſſariatsperſonals bediente. Eine eigentliche Rechnungslage über die geſammten Koſten der Unternehmung oder einzelner Theile derſelben an den Staat aber ſcheint ganz unterblieben und die ganze Controlle nur im Innern der Truppentheile erfolgt zu ſein, in der Art, daß dies Perſonal des Kriegs-Commiſſariats hierüber dem Feldherrn unmittelbar Rechenſchaft gab, da eine Verbindung mit dem Kriegs-Miniſterium gar nicht Statt fand. Die Inſtruction

*) Paris chez C. F. Pancoucke 1819.

welche der Marineminiſter Bruix dem Ordonnateur Leroy gegeben hatte beſtand in folgenden kurzen Worten, die in Allem unmittelbar an den General Bonaparte wieſen: L'intention formelle du Directoire est qu'aucun des ordres du général en chef ne soit contrarié que par des circonstances impossibles à vaincre. In der Regel wurde den Commiſſionen oder Perſonen, welche Bonaparte mit Anſchaffung der Ausrüſtungsgegenſtände beauftragt hatte, eine gewiſſe Summe zur Dispoſition geſtellt, welche der Zahlmeiſter der betreffenden Armee-Caſſe zu zahlen von dem General en chef unmittelbar angewieſen wurde. Dieſem allein wurde daher auch Rechnung gelegt, ſo wie von Seiten der Caſſen durch den Ordonnateur en chef an ihn in beſtimmten kurzen Zeitfriſten die Ueberſichten von dem jeweiligen Zuſtande der Caſſen gelangten. Betrachtet man überdieß, daß das Kriegs-Miniſterium ſelbſt den Plan der Unternehmung gar nicht einmal kannte, ja daß daſſelbe ſelbſt in gewiſſer Beziehung durch das Directorium ohne Kenntniß der Geldmittel blieb, welche Bonaparte theils aus den in Italien erworbenen Geldern, die der Armee zur Dispoſition verblieben waren, theils aber auch auf Verfügung des Direktorium aus dem Schatze direct zu ſeiner Verfügung geſtellt erhielt, ſo ergiebt ſich, daß eine anderweite Controlle, als ſie der Feldherr durch eigenen Augenſchein und durch Vermittelung der Commissairs de Guerre und in oberſter Inſtanz durch die beiden Ordonnateurs resp. der Ma-

rine und der Landtruppen ausüben konnte, faſt garnicht möglich war. Aber auch dieſe kann, der Natur der Sache nach und bei der Kürze der Zeit, in der alle Vorbereitungen geſchahen, ſich nur auf das Allgemeinſte beſchränkt haben. Alles war alſo hier auf das Vertrauen der Generale, Agenten und Comiſſarien geſetzt, die Bonaparte mit den diesfälligen Maaßregeln chargirte.

Die Eskadre, welche auf dieſe Art in Toulon ausgerüſtet wurde, und welche der Admiral Brueys befehligte, beſtand aus 13 Linienſchiffen; darunter war eins von 120 Kanonen (der Orient für den Admiral und den kommandirenden General beſtimmt) 2 von 80 und 10 von 74 Kanonen. Außerdem waren noch 2 venetianiſche Schiffe von 64 Kanonen, 6 venetianiſche und 8 franzöſiſche Fregatten, 72 Korvetten, Kutter, Aviſos, Kanonierſchaluppen und kleine Fahrzeuge aller Art. Die in Toulon, Genua, Ajaccio und Civita Vecchia geſammelten Transportſchiffe betrugen, wie bereits bemerkt, gegen 400. So waren daher 500 Segel, welche zugleich das mittelländiſche Meer befahren ſollten. Sie faßten gegen 40,000 Mann, eine große Zahl Nichtkombattanten mit eingerechnet, welche dem Heere als Gelehrte, Aerzte, Künſtler und Handwerker folgten. Der Kern der Truppen war jene italieniſche Armee, welche den Frieden zu Campo-Formio erkämpft hatte, mit allen Generalen derſelben.

Dieſe Armee war reich, ruhmbedeckt und man konnte ſagen, daß ihr Glück bereits gemacht war.

Sie hatte daher auch weit weniger Eifer Krieg zu führen, und es war daher die ganze Leidenſchaft, die ihr General ihr einflößte, erforderlich, um ſie zu bewegen, ſich einer unbekannten Beſtimmung entgegen führen zu laſſen. Er unterließ dabei nicht, außer dem Ruhm und Sieg, den er ihnen verhieß, auch ihren Eigennutz anzuregen. Ich verſpreche, ſagte Bonaparte in der Proklamation, die er am Tage ſeiner Ankunft in Toulon an das Heer erließ, — jedem Soldaten, daß er bei ſeiner Rückkehr von dieſem Zuge ſo viel zu ſeiner Verfügung haben wird, um ſich 6 Morgen Landes zu kaufen" — eine Verſprechung, die beiläufig geſagt, nie gehalten wurde. Indeß bewieß dieſe Aeußerung den Standpunkt des Generals, welchen derſelbe dem Staate und Heere gegenüber in ökonomiſcher Beziehung bereits eingenommen hatte, und vermöge deſſen er ſich als unumſchränkter Disponent über diejenigen Güter betrachtete, die in Folge der Eroberung in die Hände der Armee fallen würden.

§. 57.

Am 30. Floreal (19. Mai) verließ die Flotte den Hafen von Toulon, ſegelte zuerſt gegen Genua um die in dieſem Hafen verſammelten Convois unter den Befehlen des General Baraguay d'Hilliers an ſich zu ziehen. Was dieſer letztgedachte Convoi an Verpflegungsgegenſtänden enthielt, iſt ſpeciell angegeben, in einem Schreiben Baraguay d'Hilliers an Bonaparte vom 9ten Juny 1798, abgedruckt in der erwähnten Correspondence de Na-

poleon en Egypte. Man hatte in Genua Zwieback, Stockfiſch und Käſe nur auf 50 Tage, Eingeſalzenes, Flüſſigkeiten, andere Lebensmittel und Fourage aber auf 60 Tage eingeſchifft. Der Verbrauch war vom 26. April bis zum 12. Juny berechnet. Die Vorräthe gingen jedoch früher zu Ende weil ein Theil des Zwiebackes durch übereiltes Bakken und Einſacken verdorben, ein Theil des Oeles und des Weines aus den Tonnen gefloſſen, ein Theil des Fleiſches verſalzen, und ein großer Theil der Fourage, welche wegen der geringen Faſſungskraft der Schiffe auf dem Verdeck hatte untergebracht werden müſſen, durch Wind und Wellen zerſtreut worden war, ſo daß in Malta ſchon eine Ergänzung der Vorräthe nöthig wurde.

Die Flotte ſegelte von Genua zunächſt gegen Corſika, vereinigte ſich mit dem Convoi von Ajaccio, der unter dem Commando von Vaubois ſtand, fuhr dann in das Meer von Sicilien ein, und zog hier auch den Convoi von Civita Vecchia unter Deſaix an ſich. In adminiſtrativer Beziehung bietet die weitere Fahrt der Flotte nach Egypten nur in Betreff der im Vorbeigehen erfolgten Einnahme der Inſel Malta einiges Intereſſe dar. Der Beſitz dieſer Inſel, welche die Herrſchaft des mittelländiſchen Meeres beherrſcht, war ein wichtiger Communikations-Punkt für die Coloniſation, welche in Egypten bewirkt werden ſollte, und zwiſchen Frankreich. Hier konnte man die Bedürfniſſe für die Ausrüſtung des Heeres, ſo weit man ſie von Europa bedurfte, ſammeln, und leicht nach Egyp-

ten nachführen. Die Art von Organiſation, welche Bonaparte der Verwaltung der Inſel gab, entſprach ganz derjenigen Methode, die man in Italien befolgt hatte. Regnault von Saint Jean d'Angely wurde zum Civil-Intendanten ernannt und traf alle Anſtalten zur Einführung einer Municipalverwaltung, welche insbeſondere zum Zweck hatte, den Unterhalt und die Verpflegung eines Beſatzungs-Corps von 4,000 Mann, welches unter Vaubois zurückblieb, ſicher zu ſtellen, und ſich deswegen der öffentlichen Einkünfte und Erzeugniſſe der Inſel zu bemächtigen.

§. 58.

Bonaparte verließ am 19. Juni (13 Meſſidor) mit der Flotte Malta, und traf am 1. July vor Alexandrien ein. Seine adminiſtrative Wirkſamkeit, unterſtützt durch die eifrigſten Bemühungen des Ordonnateurs en chef Sucy, welcher gleich bei dem erſten Vordringen nach Alexandrien verwundet wurde, dadurch aber ſich in ſeiner Thätigkeit nicht hindern ließ, beginnt nach der Einnahme dieſer Stadt, und es handelte ſich zunächſt darum, eine Verwaltung zu begründen, welche mit den Sitten des Landes übereinſtimmte, und auf ſolche Art eine Baſis für den Unterhalt und die Verpflegung der Truppen und ſomit für die weiteren Operationen derſelben zu gewinnen.

Es iſt bereits im erſten Theile dieſes Buches öfters davon die Rede geweſen, daß bei der Behandlung eroberter oder zu erobernder Länder, in Rückſicht auf die aus ihnen zu gewinnenden Ver-

pflegungsmittel der Truppen nicht blos die Bevölkerung und die productive Beſchaffenheit des Bodens, ſondern auch vorzüglich die geſammte Landes-Organiſation und das ganze Volksleben in Betracht gezogen werden muß. Die Organiſation, welche man vorfindet, muß benutzt werden, um die Verpflegungsmittel zu beſchaffen, und die Verpflegungs-Adminiſtration ſelbſt muß den Typus dieſer Organiſation annehmen. Die Aufgabe, die Bonaparte hier zu löſen hatte, war alſo die, die Verpflegung und Adminiſtration des Heeres in Abſicht auf die Beſchaffung der für daſſelbe erforderlichen Mittel gleichſam zu orientaliſiren. Dazu war vor allen Dingen eine nähere Kenntniß des Landes nöthig. Bonaparte hatte ſich in dieſer Beziehung durch die von dem franzöſiſchen Conſul in Egypten erſtatteten Berichte hierüber vorläufig in Kenntniß geſetzt. Er fand — ſagt Thiers in ſeiner Geſchichte der franzöſiſchen Revolution — die Bevölkerung Egyptens zuſammengeſetzt aus einer Anhäufung von Trümmern verſchiedener Völker. Die Ueberreſte von Kopten, Arabern und Türken bewohnten das Land. Als die Franzoſen einzogen, gab es höchſtens noch 200,000 Kopten. Verachtet, arm, roh, hatten ſie ſich, wie faſt alle unterdrückte Claſſen, den unwürdigſten Handthierungen hingegeben. Die Araber bildeten die größte Maſſe der Bevölkerung; ſie ſtammten von den Gefährten Mahomeds ab, und waren unter dem Titel von Scheiks die eigentlichen Großen Egyptens. In den Divans

vertraten ſie das Land, wenn die Tyrannen ſich an daſſelbe wenden wollten; in den Moſcheen bildeten ſie eine Art von Univerſitäten, in denen ſie die Religion, die Moral des Koran, und etwas Philoſophie und Jurisprudenz lehrten. Die große Moſchee von Jamil-Azar war das erſte gelehrte und religiöſe Collegium des Orients. Nach dieſen kamen die geringern Grundbeſitzer, die zweite und zahlreichſte Claſſe der Araber; dann die Proletarier, zu der Lage wahrer Heloten herabgeſunken. Dieſe Letztern waren Tagelöhner, bebauten das Land unter dem Namen von Fellahs, und lebten in Noth und Elend. Es gab noch eine vierte Claſſe von Arabern, die Beduinen oder wandernden Araber. Dieſe waren die Söhne der Wüſte. Auf Pferden oder Kameelen reitend, zahlreiche Heerden vor ſich hertreibend, irrten ſie umher, ſuchten Weiden auf irgend einer Oaſe, oder kamen jährlich, den Saum des tragbaren Bodens zu beſäen. Aber als treuloſe Räuber plünderten ſie häufig die Kaufleute, die ſie eskortirten, oder denen ſie ihre Kameele liehen, und richteten, faſt immer ungeſtraft die größten Verheerungen an. Dieſe wandernden Araber, an beiden Seiten des Thales in verſchiedene Stämme getheilt, mochten etwa 120,000 Seelen zählen und konnten an 25,000 Reiter ſtellen, tapfer, aber nur gut, den Feind zu necken, nicht, ihn zu bekämpfen.

Der dritte Stamm endlich war der der Türken, jedoch nicht zahlreicher, als die Kopten. Er theilte ſich in Türken und Mamelucken. Die Tür-

ken, ſeit der letzten Eroberung der Sultane von Conſtantinopel herüber gekommen, waren faſt ſämmtlich auf der Liſte der Janitſcharen eingeſchrieben; man wußte aber, daß ſie ſich gewöhnlich auf dieſer Liſte nur einſchreiben ließen, um die Vorrechte der Janitſcharen zu genießen, und daß ſehr wenige wirklich im Dienſte waren. Nur Wenige von ihnen ſtanden daher in der Miliz des Paſchas. Dieſer Paſcha, von Conſtantinopel geſendet, war der Stellvertreter des Sultans in Egypten; doch kaum von einigen Janitſcharen begleitet, hatte er ſeine Gewalt durch eben die Vorſichtsmaaßregeln verſchwinden ſehen, die der Sultan Selim einſt anwendete, die ſeinige zu erhalten. Dieſer Sultan glaubte, daß Egypten durch ſeine Entfernung der Herrſchaft Conſtantinopels entgehen könnte, daß ein ehrgeiziger gewandter Paſcha ſich hier ein mächtiges Reich bilden möchte, und erſann daher ein Gegengewicht, indem er die Miliz der Mamelucken einſetzte. Da man aber die phyſiſchen Gründe nicht beſiegen kann, welche ein Land von einem andern abhängig oder unabhängig machen, hatten ſtatt des Paſchas die Mamelucken ſich unabhängig von Conſtantinopel und zu Herren von Egypten gemacht. Die Mamelucken waren in Cirkaſſien gekaufte Sclaven. Unter den ſchönſten Kindern des Caukaſus gewählt, jung nach Egypten gebracht, in der Unwiſſenheit ihres Urſprungs und zum Gebrauche der Waffen erzogen, wurden ſie die tapferſten und gewandteſten Reiter der Erde. Sie rechneten es ſich zur Ehre, keinen Urſprung zu

haben, theuer erkauft, ſchön und tapfer zu ſein. Sie hatten 24 Beys, ihre Eigenthümer und Häuptlinge. Dieſe Beys hatten Jeder an 600 Mamelucken. Das war eine Heerde, die ſie zuerhalten ſtrebten, und die ſie zuweilen ihren Söhnen, häufiger aber ihren Leibmamelucken vererbten, der dann ſeiner Seits Bey wurde. Jeden Mamelucken bedienen zwei Fellahs. Die ganze Miliz beſtand ungefähr aus 12,000 Reitern, durch 24,000 Heloten bedient. Sie waren die wirklichen Herren und Tyrannen des Landes. Sie lebten entweder von dem Ertrage der Ländereien, die den Beys gehörten, oder von den Einkünften der unter den unten erwähnten Formen erlaſſenen Abgaben. Die Kopten waren ihre Einnehmer, ihre Spione, ihre Geſchäftsträger, denn die entwürdigten Menſchen treten ſtets in den Dienſt des Stärkeren. – Die 24 Beys bekriegten ſich unter einander, und der ſtärkſte, der die andern unterwarf, übte eine lebenslängliche Oberherrſchaft. Er war ganz unabhängig von dem Paſcha des Sultans zu Conſtantinopel, duldete den Paſcha höchſtens in Cairo in einer Art von Nullität und verweigerte ihm häufig den Miri, eine Abgabe, welche das Recht der Eroberung andeutend, der Pforte gehörte.

Der Miri war übrigens nicht die Hauptabgabe, welche erhoben wurde, vielmehr war ſein Ertrag im Ganzen nur gering. Es war zur Zeit der Invaſion der Franzoſen in Egypten bis auf 28 türkiſche Beutel (1 Beutel = 500 Piaſter = 1781 Fr. 28 Cent.) durch die Mamelucken heruntergebracht

worden. Die eigentliche Grundabgabe wurde vielmehr von den Feddams erhoben, worunter man eine beſtimmte Quantität urbares Land im Flächeninhalt circa eines franzöſiſchen Morgens verſtand. Die Feddams am Nilufer waren indeß von geringerem Flächeninhalt. Ein jeder ſolcher Feddam brachte circa 110 Livres, alſo eine verhältnißmäßig beträchtliche Summe. Der dritte Theil aller Feddams gehörten den Mameluckén, welche dieſe unter verſchiedenen Rechtsverhältniſſen an die Fellahs ausgethan hatten, die ihnen allerlei Abgaben davon entrichten mußten. Eine beſondere Abgabe war noch auf die Palmen und Orangenbäumen gelegt, und ferner wurde von allen auf Märkte zum Verkauf gebrachten Gegenſtände noch ein beträchtlicher Impoſt erhoben. Endlich nahm auch Bonaparte alle Verlaſſenſchaft derjenigen in Anſpruch, welche ohne Erben ſtarben.

Egypten war alſo ein wahrer Lehnsſtaat, wie die Europa's im Mittelalter; es zeigte zugleich ein unterjochtes Volk, eine erobernde Miliz, die ſich gegen den Herrſcher auflehnte, und einen alten herabgewürdigten Stamm, der in Dienſt und Lohn des Stärkeren ſtand. — Zwei, den andern überlegene Beys, herrſchten in dieſem Augenblicke in Egypten. Der eine, Ibrahim Bey, reich, liſtig, mächtig; der andere Murad Bey, unerſchrocken, tapfer, voll Feuer. Sie hatten unter ſich eine Art von Theilung der Macht verabredet, durch welche Ibrahim die bürgerlichen, Murad die militairiſchen

Functionen ausübte. Dieſer war mit dem Kampfe beauftragt; er zeichnete ſich darin aus, und beſaß die Neigung der Mamelucken, die ſämmtlich ſeiner Perſon ergeben waren.

§. 59.

Bonaparte, der mit dem Talente des Feldherrn, den Takt und die Geſchicklichkeit eines Begründers verband, erkannte auf der Stelle die Politik, die er in Egypten zu befolgen hatte. Zunächſt mußte er das Land ſeinen wahren Herren, d. h. den Mamelucken entreißen. Dieſe Claſſe mußte er bekämpfen und vernichten, durch die Waffen wie durch die Politik. Ueberdieß hatte man Gründe gegen ſie geltend zu machen, denn ſie hatten nicht aufgehört, die Franzoſen zu mißhandeln. Was die Pforte betraf, ſo mußte man thun, als griffe man ihre Oberherrſchaft nicht an, ſondern achte ſie im Gegentheile. So wie dieſe Oberherrſchaft jetzt war, hatte ſie wenig Wichtigkeit. Man konnte mit der Pforte unterhandeln, entweder wegen der Abtretung Egyptens, indem man ihr anderwärts andere Vortheile bot, oder wegen einer Theilung der Gewalt, die nichts Verletzendes hatte; denn wenn man den Paſcha in Cairo ließ, wie er bisher geweſen war, und nur die Gewalt der Mamelucken erbte, ſo hatte man eben nicht viel zu beklagen. Um die Einwohner an ſich zu ziehen, mußte man die wahre Bevölkerung gewinnen, d. h. die Araber. Achtete man die Scheiks, ſchonte ihren alten Stolz, vermehrte ihre Macht, ſchmeichelte

einem geheimen Verlangen, das man bei ihnen fand wie man es in Italien gefunden hatte, wie man es überall findet, nämlich nach der Wiederherſtellung des frühern, des arabiſchen Vaterlandes: ſo war man gewiß, das Land zu beherrſchen, und die Einwohner ganz zu gewinnen. Noch mehr, wenn man das Eigenthum und die Perſonen bei einem Volke ſchonte, welches daran gewöhnt war, die Eroberung als das Recht zum Morde, zur Plünderung und Verheerung zu betrachten, ſo erweckte man eine Ueberraſchung, welche der franzöſiſchen Armee höchſt vortheilhaft ſein mußte; wenn man außerdem noch die Frauen und den Propheten achtete, ſo war die Eroberung der Herzen eben ſo ſicher wie die des Bodens.

Bonaparte benahm ſich nach dieſen eben ſo tiefen als richtigen Anſichten. Der Inhalt ſeiner Proklamationen war in dieſem Sinne abgefaßt, und in jenem feierlichen und impoſanten Style, welcher den Arabern zuſagte. Seine Maaßregeln mußten zunächſt darauf gerichtet ſein, in Alexandrien eine Operations-Baſis für ſeine weitern Invaſionsprojecte zu gewinnen. Er befahl daher, daß in Alexandrien Alles in dem bisherigen Zuſtande bleiben, die Religion wie bisher ausgeübt, die Gerechtigkeitspflege durch die Cadis ausgeübt werden ſollte, und war nur darauf bedacht, den öffentlichen Einkünften eine ſolche Richtung zu geben, daß ſie ſich unmittelbar in die Caſſen der franzöſiſchen Armee und in die Vorrathsbehältniſſe, welche für dieſelbe angelegt wur-

den, einmündeten. Er wollte in dieſer Beziehung nur an die Stelle der Mamelucken treten, und durch eine zum Empfange der öffentlichen Abgaben ernannte Commiſſion diejenigen Abgaben erheben laſſen, welche bisher von den Mamelucken waren bezogen worden. Dazu war es hauptſächlich erforderlich, die Kopten ins Intereſſe zu ziehen, welche die Erhebung und Einziehung der von den Mamelucken unter allen Formen erhobenen Abgaben bisher beſorgt hatten, und die mit der Art und Weiſe des hierbei beobachteten Verfahrens und der Finanzorganiſation des Landes bekannt und vertraut waren. Bonaparte verſäumte Nichts, ſie zu gewinnen, indem er ſie eine Verbeſſerung ihrer Lage hoffen ließ, und in der That leiſtete dieſes Volk der Armee weſentliche Dienſte, wiewohl ſie, da ſie wußten, daß ſie die Einzigen waren, die über die Finanzverhältniſſe einigen Aufſchluß geben konnten, damit etwas geheimnißvoll thaten, um ſich unentbehrlich zu machen. Außerdem ließ Bonaparte einen Divan, eine Art Municipalrath, aus den angeſehenſten Scheiks und Vornehmen Alexandriens errichten, welche mit ihrem Einfluß und ihrer Autorität die zur Erhebung der Abgaben niedergeſetzte Finanz-Commiſſion an deren Spitze der Bürger Pouſſielgue mit allen Attributen eines Finanzminiſters ſtand, unterſtützen ſollten.

In der That wurde auf dieſe Art eine ziemlich regelmäßige Verwaltung von Geld und Natural-Einkünften eingeführt, durch welche der Verpfle-

gungsbedarf des Heeres, welcher, wie wir bemerkt haben, durch die von Europa mitgenommenen Vorräthe von Haus aus nur auf zwei Monate geſichert war, wieder ergänzt werden konnte.

Man erhob indeß außer den unmittelbaren Nahrungsmitteln für Roß und Mann die meiſten Steuern in Gelde, und bezahlte damit lieber die Lieferanten, da man bei den Naturallieferungen auf vielfache Hinderniſſe ſtieß. Da grade die Zeit der Erndte war ſo bemächtigten ſich die franzöſiſchen Behörden der ſchon erwähnten Marktabgabe, und erhoben auf Abſchlag der laufenden Abgaben zunächſt eine Contribution, welche von den Einwohnern des Landes Kelf genannt wurde. Auch gewährte die Confiskation der Güter und die Geldſtrafen, die gegen die Mamelukken und ihre Angehörigen verhängt wurde ein geeignetes Mittel für die Füllung der Armee-Caſſe, wie folgende ſpätere Ordonnanz Napoleons zeigt:

Au Caire, le 4. Vend. an 7.

Au Général Dupuy.

Vu les intelligences, que la femme d'Osman-Bey a continué d'avoir avec le camp de Murad-Bey, et vu aussi l'argent qu'elle y a fait et voulait encore y faire passer, ordonne que la femme d'Osman-Bey restera en prison jusqu'a ce qu'elle ait versé dans la caisse du payeur de l'armée dix mille Talaris.

Buonaparte.

Dergleichen Ordonnanzen wurden indeß auch ſchon in Alexandrien erlaſſen.

Alle Gold- und Silber-Münzen, alle Gegenſtände von Gold und Silber, goldgewirkte Tapeten, werthvolle Schawls, kurz Alles, was in dieſer Art bei den Mamelucken vorgefunden wurde, wurde in Kaſten verſchloſſen, die der Armeezahlmeiſter mit ſeinem Siegel verſchloß, nachdem von einer desfalls ernannten Commiſſion ein Inventarium aller dieſer Gegenſtände gefertigt und ein Exemplar an den Ordonnateur en chef, das andere an den Adminiſtrateur der Finanzen abgeliefert war. Alle für die Armee irgend nothwendige Gegenſtände wurden durch eine Ordonnanz Bonapartes ein für allemal dem Ordonnateur en chef zur Dispoſition geſtellt, welcher bei Verabfolgungen Quittung zu ertheilen hatte.

§. 60.

So gewann man die Mittel die Transportſchiffe, welche man in den Nil einlaufen ließ, während die Flotte auf der Rhede vor Abukir ging, wieder mit denjenigen Verpflegungsgegenſtänden zu verſehen welche das Land bot, und nachdem für alles dieß, ſowie für möglichſte Befeſtigung und Sicherung von Alexandrien durch angeordnete Befeſtigungs-Arbeiten und Zurücklaſſung einer Beſatzung von 3,000 Mann unter Kleber, welche man indeß, der Sicherheit wegen, nicht einquartiren, ſondern auf den Straßen auf Matten bivouaquiren ließ, die man zu dieſem Behuf in den Kaufläden

von Alexandrien erkauft hatte, geſorgt war, wurde alsbald zum weitern Marſch geſchritten, um noch möglichſt vor Eintritt der Nilüberſchwemmungen Cairo zu erreichen. Die Verpflegungs-Dispoſition war hierbei folgende: die Transportſchiffe beladen mit Lebensmitteln, Artillerie, Munition und Bagage, und begleitet von einigen Kriegsſchiffen, ſollten, wenn ſich die franzöſiſche Armee in Marſch ſetzte, den Fluß hinaufgehen und auf der Höhe von Ramanieh an den Ufern des Nils ſich mit der Armee vereinigen, welche ihrer Seits nicht auf dem längern Wege durch das bewohnte Land am Ufer des Fluſſes, ſondern auf dem kürzeren, durch die Wüſte von Damanhur den Weg nach Ramanieh einſchlagen ſollte. Dieſer kürzere Weg dauerte vier Tage. Auf dieſe Zeit konnte die Armee ſich allenfalls von der Transportflotte entfernen, und die für dieſen Marſch erforderlichen Verpflegungsgegenſtände ſelbſt tragen, und ſich zur Aushülfe beim Transport der Eſel bedienen, die man in großer Zahl im Lande antraf. Kameele wurden zu dieſem Behufe erſt ſpäter benutzt. Die Verpflegungsgegenſtände ſelbſt beſtanden, da man theils der Eile wegen, womit man die Unternehmung betrieb, theils aus Mangel an Holz, woran das Land ſehr arm iſt, *) nicht ſogleich einige Backanſtalten einrichten konnte, insbeſondere aus dem noch vorhandenen Schiffszwieback, aus Linſen, Flügelvieh, beſonders Tauben,

*) Man brennt dort ſtatt des Holzes Kuhfladen.

und aus einer Art vortrefflicher Waſſer=Melonen, die in den ſüdlichen Ländern unter dem Namen Paſteque bekannt ſind. Die Soldaten nannten ſie die heilige Paſteque.

Nach einem ſehr beſchwerlichen viertägigen Marſche durch die Wüſte vereinigte ſich die Armee wieder mit der Flotte bei Ramanieh, eben als dieſe gegen Murad Bey's Djermen (leichte egyptiſche Fahrzeuge) einen harten Kampf zu beſtehen hatte, welchen die rechtzeitige Ankunft der Armee zu Gunſten der Franzoſen, und den Rückzug des Feindes nach Cairo hin, entſchied. Bei dem weitern Marſche nach Cairo hin blieb indeß die Armee ſtets in der Nähe der Transportflotte, welche jedoch ebenfalls nur die bereits gedachten Verpflegungsmittel gewährte, welche im Lande ſelbſt gewonnen wurden. Da man aber jetzt durch einigermaaßen bewohntes und bebautes Land kam, fehlte es an einer zureichenden Menge derſelben nicht. So näherte man ſich allmählig Cairo, wo unter den Piramiden die entſcheidende Schlacht geliefert wurde, welche die Franzoſen in den Beſitz dieſer Hauptſtadt des Landes ſetzte.

§. 61.

In Cairo begann die Verwaltungsthätigkeit Bonaparte's ſich nach derſelben Methode und nur in außgedehnterem Maaßſtabe zu äußern, welche er bereits in Alexandrien in Anwendung gebracht hatte. Pouſielgue, übernahm nun unter Bonapart's unmittelbarer Oberleitung in Cairo die Central=

adminiſtration des Finanzweſens. Auch hier be- mächtigte man ſich zunächſt alles den Mamelucken gehörigen Eigenthums, und es wurde ein Divan aus den erſten Scheiks errichtet, um über alle Ge- genſtände der innern, insbeſondere der Finanz Ver- waltung, Kunde zu geben, auf die Bonaparte ein ganz beſonderes Augenmerk richten mußte, um vor allen Dingen den Unterhalt und die Bedürfniſſe des Heeres ſicher zu ſtellen. Die innere Organiſa- tion begünſtigte im Allgemeinen die Art von Be- mächtigung aller Finanzquellen, die Bonaparte beab- ſichtigte, da die eigentlichen Producenten des vor- handenen Nationalvermögens, die Fellahs, durch ihre Unterdrücker gewöhnt waren, alle Produkte, bis auf einen ganz geringfügigen Theil, den man ihnen beließ, in die Magazine ihrer Beherrſcher abzulie- fern. Es konnte alſo für dieſe eigentlichen Produ- centen ziemlich gleichgültig ſein, an wen ſie ihre Steuern und Naturalabgaben ablieferten. Die Kop- ten, welche, wie bereits bemerkt, die Beitreibung der Abgaben bewirkten, hatte Bonaparte in ſein Intereſſe gezogen, und ſo gelang es wirklich ſowohl in Cairo als in Alexandrien, ſowie in den übrigen Theilen Egyptens, namentlich zu Roſette, wo Me- nou, zu Gizeh, wo Belliard, in dem Menufieh wo Zayonſchek, in dem Keliub, wo Murat, in den Provinzen von Manſura und Damiette, wo Vial, und in denen von Ofarbyeh, wo Fugières com- mandirte, und zwiſchen denen durch eine auf Bo- napart's Befehl vom Ordonnateur en chef Sucy

eingerichtete Feldpoſt eine ſtete Verbindung ins Werk geſetzt worden war, ohne weſentliche Veränderung des bisherigen Verwaltungsorganismus eine Art von Finanzverwaltung herbeizuführen, welche ihrem hauptſächlichen Zwecke, die Bedürfniſſe der Armee herbeizuſchaffen, ohne den bisherigen Steuerfuß zu verändern und die Einwohner gleich gar zu ſehr zu erbittern, ziemlich entſprach. Ueberdieß waren die letzteren bei den bisher gegen die Mamelucken gehabten ſtrengen Verpflichtungen und der dadurch herbeigeführten Rechtloſigkeit ihres Zuſtandes an eine beſſere Behandlung gar nicht gewöhnt. Man konnte alſo zur Errichtung von Magazinen, und zu einer regelmäßigeren Verpflegung ſchreiten. An allen mit Garniſon belegten Orten wurden dergleichen errichtet. Alle fünf Tage hatte der Ordonnatenr en chef nach einem Befehl Bonapartes in Begleitung eines Offiziers des Generalſtabes, des Adminiſtrateurs der Finanzen und eines Mitgliedes der proviſoriſchen Verwaltungs-Commiſſion und eines Beamten von jeder Branche des Militairhaushaltes die Hauptmagazine der in Beſchlag genommenen Gegenſtände nachzuſehen, und dabei alles dasjenige zu beſtimmen, was für die Hospitäler, die Zufuhren, die Bekleidung und für die übrigen Zweige des Verwaltungsdienſtes nützlich und anwendbar ſchien. Außerdem wurde ein Comité zur Veräußerung derjenigen Gegenſtände errichtet, welche für den Dienſt der Armee nicht unbedingt nöthig waren. So ſuchte man ſich der Mittel zur

Begründung eines Finanzweſens zu bemächtigen, auf welches die Befriedigung der Armee mit allen Bedürfniſſen allein gegründet werden konnte. Die allgemeine Organiſation dieſes Finanzweſens ging von dem Commissair ordonnateur Sucy aus und baſirte ſich hauptſächlich auf ein Syſtem der Beitreibung der zum Unterhalt der Armee unentbehrlichſten Naturalerzeugniſſe, welche aus den Provinzen mit Hülfe der Truppen nach Cairo geſchafft wurden, und inſonderheit auf die Erhebung der bereits erwähnten Geldabgaben. Insbeſondere durch dieſe letztern wurden die Mittel gewonnen zu großen Ankäufen, die man der Natural-Requiſition, welche bei den Einwohnern viele Schwierigkeiten fand, vorzog, zu ſchreiten, oder durch größere Lieferungs-Contrakte auf längere Zeit die großartigſten Magazine zu errichten, die man nach beendeter Erndte mit allen Lebensbedürfniſſen auf zwei Jahre anzufüllen ſuchte. Es kann nicht auffällig ſein, daß die franzöſiſche Armee in Egypten ihre Verpflegung hauptſächlich und faſt einzig und allein auf Magazine gründete, während ſie in Italien von dieſem Verpflegungsſyſtem abgegangen war. Hier in einem weit fremderen unbekannteren Lande, welches überdieß nicht ſo bevölkert und cultivirt wie Italien war, in einem Lande, deſſen Sprache dem franzöſiſchen Soldaten gänzlich unbekannt war, lag die Unmögkeit zu Tage, den Soldaten, wie man es meiſtens in Italien gethan hatte, von ſeinem Wirth leben zu laſſen. Ueberdieß war eine Einquartirung der

Soldaten bei den Einwohnern gar nicht ausführbar, ſondern es wurden, wenn die Armee, wie auf Märſchen, nicht campirte, in den größeren Städten die Soldaten in den öffentlichen Gebäuden untergebracht. Man bedurfte alſo hier zur Sicherung des Unterhalts der Soldaten Magazine, und dieſe mußten in wohl befeſtigten Orten angelegt werden. Cairo, als Hauptſtadt des Landes, mußte ohne Frage in allen Verpflegungs-Beziehungen die Baſis für die künftigen Operationen abgeben nnd hier war es alſo, wo man die größten Vorräthe an Armeebedürfniſſen aller Art aufzuhäufen ſuchte. Man errichtete hier auch ein großes Zeughaus und traf Sorge, nach Maaßgabe des Bedürfniſſes Lazarethanſtalten einzurichten, deren Requiſite der innern Ausſtattung, wie bereits bemerkt, man theilweiſe aus Frankreich und Italien mitgebracht und in Egypten wieder zu ergänzen geſucht hatte. Ein gewiſſer Rutty, welcher der Armee als Agent gefolgt war, hatte die Lazarethe in Cairo auf Entrepriſe eingerichtet und ſorgte für die Krankenpflege und für die Fleiſchlieferung bei der Armee. Mit welchen Schwierigkeiten derſelbe zu kämpfen hatte, wie man ihm Seitens des Militairs zu Leibe ging, welche Anforderungen man an ihn machte, wie man die hinſichts ſeiner Bezahlung eingegangenen Verbindlichkeiten nicht pünktlich erfüllte, Alles das ergiebt ſich ſpeciell aus einem Rechtfertigungsbriefe den derſelbe am 14 Nov. 1798*) dieſerwegen an

*) cf. Correspondence de Napoleon en Egypte.

den General Bonaparte ſchrieb, worin er unter andern bemerkt, daß ſchon der bloße Titel eines Verwalters (administrateurs) in den Augen des Militairs hinreiche, ihn als einen Betrüger darzuſtellen.

In Cairo, Alexandrien und anderen Hauptorten wurden bald auch Backanſtalten eingerichtet, um die Armee mit Brod zu verſehen, das ſie auf dem Marſche lange hatte entbehren müſſen. Es waren von Bonaparte für die einzelnen Provinzen Intendanten ernannt worden, die unter der Anleitung des Ordonnateur en chef und unter Mitwirkung der Kriegs-Commiſſaire alle dieſe Einrichtungen mit Hülfe der Landesbehörden zu beſorgen hatten. Die Schwierigkeiten, mit denen dieſelben anfänglich zu kämpfen hatten, und die hauptſächlich in der Unbekanntſchaft mit der Landesſprache und den Einrichtungen des Landes beſtanden, ſind leicht zu begreifen. Auch fehlte es nicht an gegenſeitigen Klagen des Militairchefs über das Verwaltungsperſonal und umgekehrt. Doch ergiebt ſich, daß die Ordonnateurs en chef der Marine und der Landtruppen ein großes Anſehn genoſſen und daß ſich die Klagen, wenn dergleichen vorkamen, niemals auf ſie, die auch von Bonaparte, wie die an ſie gerichteten Schreiben beweiſen, ſehr zart behandelt wurden, ſondern nur auf das untergeordnete Verwaltungsperſonal bezogen. Auch der Thätigkeit der Gelehrten und Künſtler, welche Bonaparte aus Frankreich mit ſich genommen, und welche er durch Errichtung des Inſtituts von Aegypten,

dem er gewiſſe Einkünfte und einen der Paläſte in Cairo überwieß, mit den unterrichteteſten Offizieren in Verbindung geſetzt hatte, wurde zunächſt eine unmittelbar militairökonomiſche Richtung gegeben, die in dem vorwaltenden Bedürfniß ihre völlige Erklärung findet. Die erſten Aufgaben, die Bonaparte demſelben zur Beantwortung ſtellte, waren nämlich folgende: die beſte Conſtruction der Wind- und Waſſermühlen; Ergänzung des Hopfens, der Egypten mangelt, bei der Bierbrauerei; Beſtimmung der beſten Orte zur Cultur des Weinſtocks; Erfindung eines Mittels, der Citadelle von Cairo Waſſer zu verſchaffen; Graben von Brunnen an verſchiedenen Orten der Wüſte, Aufſuchung von Mitteln, das Waſſer des Nils klarer und friſcher zu machen; die Trümmer mit denen Cairo und alle egyptiſchen Städte angehäuft waren, nützlich zu verwenden; die nöthigen Materialien zur Fabrikation des Pulvers in Egypten ausfindig zu machen.

Dieſe Fragen ſtanden alle mehr oder weniger in unmittelbarer Beziehung zu der Sorge für den Unterhalt und die Vertheidigungsmittel der Armee, und zeigen ſomit deutlich die Geiſtesrichtung des Generals, der Alles anwendete, um der Armee für ihre Exiſtenz in dem fremden Lande die möglichſte Sicherheit zu verſchaffen.

Je mehr die Armee mit den Verpflegungsmitteln des Landes vertraut wurde, jemehr ſie die Gelegenheit entdeckte, ſich dieſe Hülfsmittel zu eigen zu machen, indem ſie die vorhandene Landesorgani-

ſation zu benutzen, und in ihr Intereſſe zu verweben ſuchte, um ſo mehr verbeſſerte ſie ihre Lage, wurde ihr Unterhalt geſicherter.

Cairo, wo ſich das Hauptquartier befand, bot bald durch Bonapartes unermüdliche Thätigkeit den Anblick und die Hülfsquellen einer europäiſchen Stadt dar, und ſchien, mitten in der einheimiſchen Barbarei, eine Baſis der Civiliſation und Betriebſamkeit, welche dem Heere die Genüſſe des Vaterlandes gewährte. Zwei Journale, eins für Literatur und politiſche Oekonomie unter dem Titel: Décade Egyptienne, welches beſonders bezweckte, die Kunde von der Lage, dem Zuſtande und den Hülfsmitteln des Landes nach ſtatiſtiſchen Notizen, welche die Generale über die Provinzen, in denen ſie ſich befanden, an Bonaparte einſenden mußten, allgemeiner zu verbreiten, und ſomit auch auf die Subſiſtenz des Heeres nicht ohne Einfluß blieb, das andere ein politiſches unter dem Namen: Courrier d'Egypte, wurden zu Cairo herausgegeben. Ein Pallaſt des Beys und ſeine Gärten in ein anderes Tivoli verwandelt, geſellſchaftliche Vereinigungsorte, Läden, Hammerwerke, Schmelzhütten, Manufacturen, welche die Bemühungen des ſinnreichen Conté hervorzauberten, Windmühlen, welche ſich zum erſten Male vor den Augen der Egyptier bewegten, Werkſtätten, welche Champy zur Bereitung des Pulvers errichtete, die Wiederbelebung des Handels, dieß Alles gab dieſer einförmigen Stadt einen Anſtrich von Thätigkeit und Reg-

ſamkeit, wie ſelbige unter der Herrſchaft der Otto-
manen nicht aufzuweiſen war.

Bonaparte konnte alſo den Winter 179⁸⁄₉ über
ohne Beſorgniß für die Subſiſtenz ſeiner Armee
die Ereigniſſe abwarten, obwohl er nach dem bal-
digen Verluſt der bei Abukir durch die Engländer
verbrannten Flotte von der Verbindung mit Eu-
ropa faſt ganz abgeſchnitten war, und alſo von
dorther keinen Erſatz für die Bedürfniſſe ſeiner Ar-
mee beziehen konnte, vielmehr lediglich auf diejeni-
gen Hülfsmittel reducirt war, welche er aus der
innern Verwaltung Egyptens ſelbſt zu ziehen vermochte.

Indeß hatte es nicht fehlen können, daß die
Beitreibung der Unterhaltsmittel für das Heer,
auf die man nach dem Verluſte der Flotte ernſter
bedacht ſein mußte, die ſtrengen Maaßregeln welche
zur Erhebung der Abgaben eingeleitet wurden, auch
wohl manche Mißgriffe, die bei der Unbekanntſchaft
mit den Verhältniſſen und den Einrichtungen des
Landes unvermeidlich waren, die politiſchen Brenn-
ſtoffe noch vermehren mußten, welche die noch im-
mer mächtige Partei der Mamelucken und ein Ma-
nifeſt des Großherrn anzuregen wußte. Es ent-
ſtand, als Bonaparte grade in Alt-Cairo war,
am 21. October zu Cairo ein Aufſtand, bei wel-
chem verhältnißmäßig viele franzöſiſche Beamte (der
Bericht ſagt: une vingtaine d'autres personnes
de différentes administration) einzeln gemordet
wurden. Strenge und kräftige Maaßregeln beru-
higten indeß bald das Volk, ſo daß dieſe Haupt-

ſtadt die ganze Zeit der Anweſenheit der Franzoſen hindurch ruhig blieb. Dieſer Charakter der Hauptſtadt, in welchen ſich nothwendig alle Verwaltungsbranchen centraliſiren mußten, und von wo aus die Provinzial-Adminiſtrationen ihre Impulſe erhielten, hatte einen günſtigen Einfluß auf die Einziehung der Abgaben, und auf das auf die Regelmäßigkeit der Abgabenerhebung gegründete Syſtem des Unterhalts der Armee.

§. 62.

In militairökonomiſcher Beziehung tritt nun zunächſt der im Februar 1799 gegen Djezzar Paſcha unternommene Feldzug durch die Wüſte nach Syrien als beſonders bemerkenswerth hinſichtlich der dabei in Anwendung gebrachten Verpflegungsmittel hervor.

Der Ordonnateur en chef Sucy hatte ſeiner bei Alexandrien erhaltenen Wunden wegen nach Frankreich zurückkehren müſſen. Daure beſorgte nunmehr die Geſchäfte eines Ordonnateurs en chef. Bonaparte entwarf, wie immer, die Vergflegungs-Dispoſition zu dieſem Feldzuge ſelbſt. Die Truppen, die hierzu beſtimmt wurden, waren etwa 13,000 Mann ſtark. Unter dieſen befand ſich eine ganz neue Cavallerie, nämlich ein Regiment Dromedar-Reiter. Zwei Männer mit dem Rücken gegen einander ſitzend wurden von einem Dromedar getragen, und konnten vermöge der Schnelligkeit und Kraft dieſer Thiere 25 — 30 Stunden machen, ohne anzuhalten. Die Belagerungs-Artillerie ging von

Alexandrien aus unter dem Contre-Admiral Perrée zu Waſſer an die Küſten von Syrien. Catieh, drei Tagereiſen in der Wüſte wird von Bonaparte als Operationsbaſis bezeichnet. Hier ſammeln ſich die Truppen und die Convois der Verpflegung, welche aus allen Gegenden auf Kameelen dahin geſchafft werden; eben dahin werden alle Verpflegungsgegenſtände dirigirt, welche in den Magazinen zu Tineh aufbewahrt waren, und welche gänzlich evacuirt werden ſollten. Der General-Adjutant Grezieux war unter Mitwirkung des Ordonnateurs en chef mit dieſem letzteren Geſchäft beauftragt worden.

Die gleichzeitig an Grezieux und an den Ordonnateur erlaſſenen Befehle Bonaparte's vom 15. Februar lauten folgendermaaßen.

„A l'Adjutant-Général Grezieux

Vous allez partir pour Tineh, citoyen, avec 200 chameaux et 50 hommes d'escorte et une compagnie de dromadaires. Arrivé à Tineh, vous ferez charger sur ces chameaux tout l'orge, le riz et le bisquit que vous pourrez; vous presserez le départ du bataillon de la quatrième et des trois compagnies de grenadiers de la dixneuvième; vous ecrirez à l'adjutant général Almegras, commandant à Damiette, et vous lui marquerez d'activer le plùs possible le départ de convois de subsistances pour Tineh. Vous m'expédierez de Tineh un Arabe sur un dromadaire pour me rendre compte exactement de

la situation des magasins de Tineh, et me donner des nouvelles du Caire et de Damiette.

Vos chameaux chargés, vous vous rendrez à Catieh; vous y trouverez un convoi de chameaux revenant à vide d'El-Arich, vous ferez charger dessus cinquante mille rations de riz, de biscuit, et si le nombre de chameaux n'était pas suffisant, vous prendriez dans les deux cents chameaux de quoi assurez le transport de ces cinquante mille rations; vous partirez avec ce convoi pour El-Arich, et vous remettrez le chameaux dont vous n'aurez plus besoin. Avant de partir, vous donnerez l'ordre au commandant de Catieh de fair filer continuellement sur El-Arich les vivres qui arriveraient de Tineh, et de m'envoyer des exprés pour m'instruire de sa situation, de celle de ses magasins et de celle de Tineh.

Buonaparte.

P. S. Si, à Tineh, il y avait des denrées pour charger plus de deux cents chameaux, vous feriez un second voyage avec vos chameaux. Le parc d'artillerie a ordre, des l'instant qu'il sera arrivé, d'envoyer cent chameaux à Tineh."

„A l'ordonnateur en chef.

L'adjutant-général Grezieux, qui part avec deux cents chameaux pour Tineh, a ordre de faire un second voyage, si cela est nécessaire,

pour l'entière évacuation des magasins de Tineh. Le parc d'artillerie qui arrive ce soir enverra, 100 chameaux à Tineh, et, si cela est nécessaire, ces chameaux feront deux voyages. Vous donnerez ordre au commissaire Sartelon de reſter à Catich jusqu'a nouvel ordre, et de fair filer, avec la plus grande activité, sur El-Arich tous les objets de subsistance qui se trouveraient à Catich.

Il doit y avoir à Damiette, Menouf, Mehal-el-Kebir, une grande quantité de son, faites filer le tout sur Catich: ce point et le plus essentiel tant pour avancer que pour la retraite, et doit être approvisionné par tous les moyens possibles.

Vous renouvellerez les ordres à Salahieh, Belbeis et au Caire, de faire filer avec activité des convois de bisquit, orge, fèves, son et riz sur Catich."

Buonaparte.

Von Catieh aus ſetzte ſich die Armee nach El-Ariſch in Bewegung, während welchen Marſches ſie mehrere Tage hindurch kein Waſſer fand, und ſomit viel leiden mußte, da man keine hinreichende Anzahl Schläuche hatte, um Waſſer genug mitzunehmen. So weit man dergleichen hatte, wurden ſie auf die Kameele geladen, deren größtmöglichſte Tragefähigkeit Bonaparte vorher hatte unterſuchen und feſtſtellen laſſen. Auch ſuchte man auf dem See Menzaleh zu Schiffe einen großen

Theil der Verpflegung auf El-Ariſch zu dirigiren. Vous activerez — ſchreibt in dieſer Beziehung Bonaparte an den General Genteaume — par tous les moyens possibles la navigation du lac Menzaleh, qui, dans ce moment, est notre moyen principal pour l'approvisionnement de l'armée. Am 17. Februar langte die Armee bei El-Ariſch an, welches ſich nach kurzem Widerſtande ergab. Obwohl man hier ziemlich beträchtliche Magazine, und namentlich Vorräthe von Zwieback und Reis fand, ſo waren ſie doch, da ſie nur auf eine Garniſon von etwa 12 bis 1300 Mann berechnet waren, nicht bedeutend genug, um für die Expeditions-Armee von 13,000 Mann eine weſentliche Aushülfe zu gewähren. Auch langten die Transporte von Catieh aus, bei der Kürze der Zeit, nur langſam und mit unzulänglichen Vorräthen in El-Ariſch an. Bonaparte ſchrieb daher von El-Ariſch aus an den General Dagua, welcher als Commandant von Cairo zurückgeblieben war, am 5. März: Faites filer du biscuit par tous les occasions; faites connaitre aux habitans du Caire, de Damiette, qu'ils peuvent envoyer des caravanes en Syrie; qu'ils vendront bien leurs marchandises, et que leurs propriétés seront respectées. Aber aller dieſer Maaßregeln ungeachtet war die Verpflegung doch nur unzureichend, und das Heer ſah ſich genöthigt, auf dem weitern Marſche von El-Ariſch nach Gaza, da der Mundvorrath verzehrt war, Pferde, Mauleſel und Kameele zu ver-

zehren. Insbeſondere hatte auch die Avantgarde von Waſſermangel viel zu leiden, da ſie ihren Weg in der Wüſte verloren hatte. Indeß traf die Armee am 25. Februar bei Gaza ein, welches die Muſelmänner, ohne einen weſentlichen Angriff abzuwarten, räumten. Man fand da Pulver, Kriegsvorräthe, Bomben, 6 Stück Geſchütz und vielen Zwieback. Man ließ nun die von Catieh nach El-Ariſch geſchafften Vorräthe möglichſt nach Gaza nachführen, und ſuchte ſo hinſichtlich der Subſiſtenz bei dem weitern Vordringen, durch Anhäufung von Lebensmitteln in einem im Rücken der Armee gelegenen, möglichſt nahen Punkte, eine neue Baſis für die Operationen zu gewinnen. Auch bei Rameh, auf dem weitern Marſche nach Jaffa hin, fiel ein wichtiges Verpflegungsmittel in die Hände der Franzoſen, nämlich 1,500 Waſſerſchläuche, welche auf Djezzar Paſchas Befehl dort zum Behuf ſeines projectirten Zuges durch die Wüſte angefertigt worden waren. Da man hierin vorzüglich Mangel hatte, ſo war dieſe Acquiſition beſonders willkommen. Auch fand man daſelbſt 100,000 Rationen Zwieback und eine noch größere Menge Gerſte. So war alſo hinſichtlich der Verpflegungs-Bedürfniſſe auf dem weitern Marſche bis Jaffa hin kein weſentlicher Mangel. Kleber's Diviſion war die erſte, welche vor Jaffa anlangte, welches bald erobert und einer 24ſtündigen Plünderung Preis gegeben wurde, weil der von Bonaparte abgeſendete Parlamentair ſtatt aller Antwort getödtet und

ſein Haupt auf einer Stange von der Mauer aus gezeigt wurde. In Jaffa fand man wiederum einen großen Vorrath von Lebensmitteln, namentlich viel Reis, ſo daß in Beziehung auf den Unterhalt die Armee, welche außerdem noch die durch den General-Adjutanten Grezieux beſorgten Nachſchübe erhielt, keine weſentliche Noth litt.

Ehe Bonaparte Jaffa verließ, errichtete er dort einen Divan mit ähnlichen Attributen, wie jenen zu Cairo, und ließ eine Beſatzung zurück, für deren Verpflegung dieſer Divan zu ſorgen hatte.

Es hatten ſich Symptome der Peſt gezeigt; mehrere Soldaten der 32ten Halbbrigade waren von ihr ergriffen worden, und ein Bericht der Generale Bon und Rampon beunruhigte den Obergeneral ernſtlich über die Verbreitung dieſer Geißel. Nun eröffnete man zu Jaffa das Hospital für die Peſtkranken, wo ſich Desgnettes und Larrey aufs Neue wegen ihrer Hingebung und Treue auszeichneten. Bonaparte wieß mittelſt einer Ordre an den Ordonnateur en chef vom 27. Aprill 1799 jedem dieſer beiden Aerzte (veulent leur donner une marque de satisfaction pour les services qu'ils ont rendus et rendent tous les jours à l'armée) eine Gratification von 2,000 Franks an.

Jaffa liegt zwiſchen Gaza und St. Jean d'Acre, und die Straße welche zu letzterer führt, läuft längs des Meeresufers dicht am Berge Carmel vorüber. Auf dem Wege dahin bemächtigte man ſich des Ortes Caiffa wo man beträchtliche

Magazine mit Baumwolle und 3,000 Centner Getreide fand, deren Wegnahme um ſo zuträglicher war, als ſie für das Approviſionnement der Eskadre, welche Alexandrien blockirte, beſtimmt war. Demungeachtet läßt Bonaparte die Zufuhr durch Grezieux eifrig betreiben. Am 20. März kam man vor St. Jean d'Acre an. Noch an demſelben Tage ſchrieb Napoleon an den Emir der Druſen, Cechir, der ſich mit ſeiner Nation den Franzoſen ſehr ergeben gezeigt hatte: Vous pourrez faire proclamer dans tous les villages de la nation druse que ceux qui viendront apporter des vivres au camp, et surtous du vin et de l'eau-de-vie, seront exactement payés. In der That bewirkten auch die Zufuhren, welche die Armee nun durch die Druſen erhielt, den Unterhalt derſelben während der zweimonatlichen Dauer der vergeblichen Belagerung von St. Jean d'Acre mindeſtens in keinem geringern Grade, als die Convois, welche aus Egypten nur mit Mühe, und öfters mit großer Unſicherheit theils zu Lande, theils auf dem Meere herbeigeſchafft werden konnten. Die Armee hatte indeß, theils durch Krankheit, theils durch Schlachten und durch die Mühſeligkeiten des Marſches in der Wüſte an 4,000 Mann, alſo gegen den dritten Theil ihrer Mannſchaft verloren. Die Einnahme von St. Jean d'Acre war bei dem trefflichen Geſchütz, womit die Engländer dieſen Platz verſehen hatten, und bei dem Mangel, den das franzöſiſche Heer ſowohl hierin als auch namentlich an Muni-

tion litt, nicht mehr zu erwarten. Bonaparte begnügte ſich daher damit, die feindlichen Streitkräfte hier in ſoweit vernichtet zu haben, daß ein Eindringen derſelben nach Egypten nicht weiter zu befürchten ſtand, und hob am 20. May 1799 die Belagerung von St. Jean d'Acre auf. Da ſowohl auf dem Felde bei St. Jean d'Acre als im Rücken der Armee auf dem Berge Carmel, in Jaffa, zu Caraiffe und an allen mit franzöſiſcher Beſatzung belegten Orten, der vielen Kranken und Verwundeten wegen, große Lazarethe etablirt worden waren, ſo kam jetzt bei dem beſchloſſenen Rückzuge der Armee Alles auf Evacuation derſelben an. Dieſe ſollte nach Bonapartes Befehl theils zu Lande, theils zu Waſſer bewirkt werden. Mit der Evacuation zu Lande aus Jaffa nach Damiette und ſo weiter bis nach Cairo hin, war der Ordonnateur en chef beauftragt, welchem Bonaparte zu dieſem Behuf eine Summe von 100,000 Franks zur Dispoſition ſtellte. Der Contre-Admiral Perrée ſollte 500 Kranken, die man nach Tentoura geſchafft hatte, auf ſeinen Fahrzeugen nach Alexandrien bringen. Bei dieſer Gelegenheit ſchrieb ihm Napoleon: vous vaincrez, par votre intelligence, vos connaissances nautiques et votre zèle tous les obstacles que vous pourriez rencontrer; vous et vos équipages acquerrez plus de gloire par cette occasion que par le combat le plus brillant: jamais croisiére n'aura été plus utile que la vôtres, et jamais frégattes n'auront rendu

un plus grand service à la république. Eine gleiche Sorgfalt für die Kranken, insbeſondere für diejenigen, welche die Peſt befallen hatte, bewieß Bonaparte bei dem Rückzuge aus Jaffa und es hatte hier jener bekannte Auftritt Statt, aus welchem der Maler Gros eins der Meiſterwerke der franzöſiſchen Schule gemacht hat. Begleitet von den Generalen Berthier und Beſſières, dem Ober-Intendanten Daure und dem oberſten Staabsarzte Desgnettes, ging Bonaparte in alle Säle, ſprach mit den Kranken, ſuchte ihnen Muth einzuflößen, und ſagte, indem er ihre Beulen berührte: Nun ſehet ihr wohl, daß es nichts iſt! Beim Herausgehen warf man ihm lebhaft ſeine Unvorſichtigkeit vor, aber er antwortete kalt: das iſt meine Pflicht, ich bin der Obergeneral. Dieſer Beſuch, und die Hingebung von Desgnettes, der ſich in Gegenwart der Soldaten die Peſt inokulirte und ſich durch die Mittel heilte, die er ihnen verordnete, beruhigten das Heer, welches durch das Erſcheinen eines ſo ungewöhnlichen Uebels im höchſten Grade erſchüttert war. Desgnettes entwarf allgemeine Vorſchriften hinſichtlich der Behandlung und der Pflege der Peſtkranken, welche überall, wo dieſe Krankheit ſich zeigte, in den Lazarethen zur Anwendung kommen ſollten.

Mit dem Namen Jaffa's iſt eine gräßliche Anſchuldigung Bonapartes verknüpft, nämlich die angeblich auf Befehl Bonaparte's durch den Ober-

Feld-Apotheker Rouger erfolgte Vergiftung einiger Soldaten in dem Hoſpital ſeiner Armee. Dieſe Anſchuldigung, welche hauptſächlich durch eine diesfällige Andeutung in des Kriegs-Commiſſairs Miot's Geſchichte der Expedition nach Egypten verbreitet wurde, hat indeß ihre völlige Wiederlegung gefunden. *) Das Wahre an der Sache iſt, daß bei dem Auszuge aus Jaffa im daſigen Spital einige wenige unheilbare und intransportable Kranke lagen, welche nach Larreys Bericht höchſtens noch 24 Stunden leben konnten, und ſelbſt den Tod wünſchten, indem ſie fürchteten, bei der mit dem Abrücken der Franzoſen zu erwartenden Rückkehr der Türken unter fürchterlichen Martern zum Tode gebracht zu werden. Larrey hielt es für eine Handlung der Menſchlichkeit, dieſen Wünſchen zu willfahren, während Desgnettes ſich ihm mit der Erklärung widerſetzte, daß der Beruf des Arztes ſei, die Kranken zu heilen, nicht, ſie zum Tode zu befördern. Bonaparte ließ 500 Mann Kavallerie zu ihrer Bedeckung zurück, die nicht eher ſich zurückziehen ſollten, als bis der Tod jener Leute erfolgt ſei. Indeß ſcheint dieſer Befehl nicht genau befolgt zu ſein, indem 2 Individuen noch lebten, als die engliſchen Truppen unter Sidney Smith, durch welche Djezzar Paſcha unterſtützt wurde, die Stadt beſetzten.

---

*) Histoire scientifique et milit. de l'Exped. franc. en Egypte; 14. Lieferung. Paris 1832.

§. 63.

Mit der Rückkehr der Armee nach Egypten trat in jeder Beziehung derjenige Verpflegungs- und Unterhalts-Modus für das Heer ein, welcher bereits früher ausführlich dargeſtellt worden iſt, und welcher durch die zurückgelaſſenen Beſatzungen in ſteter Ausübung erhalten wurde. In adminiſtrativer Beziehung bietet daher der weitere Aufenthalt des franzöſiſchen Heeres in Egypten keine weitern Momente, als die bereits erwähnten dar.

Nur in Beziehung auf die Bekleidung der Armee iſt noch zu erwähnen, daß Bonaparte durch Contracte, die er über die Lieferung von Tuch mit fränkiſchen Kaufleuten abgeſchloſſen hatte, das Material zu beſchaffen ſuchte. Allein dieſe Kaufleute ſteigerten, da ſie glaubten, daß Bonaparte alle Bedingungen, die ſie ſtellten, eingehen müſſe, die Preiſe, und wollten zuletzt die Elle Tuch nicht mehr für 20 Franks liefern. Im Auguſt wurden wieder 24,000 Ellen gebraucht, und Bonaparte ließ daher durch den General Marmont die öſterreichiſchen und toskaniſchen Kaufleute mit dem Bemerken zur Lieferung von dieſen 24,000 Ellen Tuch auffordern, daß die franzöſiſche Republik mit dem Kaiſer und dem Großherzoge im Kriege ſei, und der Kriegsgebrauch ihn daher ermächtige, alle ihre Kauffahrtei-Schiffe, ihre Beſitzungen und Waaren mit Beſchlag zu belegen. Indeß wolle er davon und auch von der unbezahlten Lieferung

abſtehen, und ihnen 18 Franks (Aſſignaten?) für die Elle bewilligen, nach denjenigen Zahlungs-Modalitäten, welche der Ordonnateur en chef feſtſetzen würde. Andernfalls ſollte Confiscation über ihre Güter, ihre Schiffe und alle ihre Waaren verhängt werden. So wurden denn die erforderlichen Tuchquantitäten herbeigeſchafft und dieſelben insbeſondere durch Naturalien, namentlich durch Reis, zu dem gedachten Preiſe bezahlt.

Als Bonaparte, nach Beſiegung der türkiſchen Armee bei Abukir, Egypten verließ, und das Ober-Commando an Kleber abgab, erwähnte er in dem diesfälligen Schreiben an denſelben hinſichtlich der Verwaltung des Landes: „der Bürger Pouſſielgue iſt ausſchließlich mit den Finanzen beauftragt worden. Ich habe ihn als einen Arbeiter und einen Mann von Verdienſt erkannt. Ich fange an, einige beſtimmte Begriffe über das Chaos der Verwaltung Egyptens zu haben. Ich hatte die Abſicht, wenn kein neues Ereigniß dazwiſchen käme, dieſen Winter eine neue Art, die Auflagen zu erheben, einzuführen, wodurch wir die Kopten ziemlich hätten entbehren können, doch ehe Sie es unternehmen, rathe ich Ihnen, lange darüber nachzudenken. Es iſt beſſer, dieſe Operation ein wenig ſpäter vorzunehmen, als zu bald.“

In der That behielt Kleber, und nach deſſen Ermordung Menou den bisherigen Verwaltungs-Organismus der Finanzen und die darauf gegründete Verpflegung der Armee, bis zu den bekann-

ten Ereigniſſen bei, die bald nachher die Räumung Egyptens durch die Franzoſen herbeiführten.

§. 64.

Während dieſe Ereigniſſe ſich im Orient zutrugen, wurde auf dem Congreſſe zu Raſtadt von den deutſchen Mächten der Friede unterhandelt ohne jedoch dieſes Ziel wirklich zu erreichen. In der Zeit wo dieſe Unterhandlungen ſchwebten, erhoben ſich nicht nur in Frankreich ſelbſt, ſondern auch in den fünf neuen Republiken, die durch die franzöſiſchen Truppen, die man ihnen als Beſatzung gegeben hatte, beherrſcht wurden, die größten Schwierigkeiten in Beziehung auf den Unterhalt dieſer Truppen und die Verwaltung der Bedürfniſſe, welche für dieſelben zu beſchaffen waren.

In Holland mußte nach den Artikeln des diesfälligen Vertrages das Land für alle Bedürfniſſe des franzöſiſchen Armeecorps ſorgen. Man bemächtigte ſich zu dieſem Behuf der öffentlichen Einkünfte und die franzöſiſchen Agenten und Generale ſchalteten damit nach Willkür. Es ging dieß indeß ohne weſentlichen Widerſpruch der Behorden der neuen Republik vor ſich, welche von Frankreich eingeſetzt auch im Sinne deſſelben handelten.

Nicht ſo ruhig ließ ſich die Schweiz ein gleiches Verfahren gefallen. Rapinat, der franzöſiſche Commiſſair, hatte ſich hier ebenfalls der Magazine und Kaſſen, welche den ehemaligen Cantonen gehörten, bemächtigt, um die Koſten

des Kriegs daraus zu beſtreiten, und hatte zu dem Behuf alle dieſe Caſſen und Magazine unter Siegel gelegt. Zur Beſtreitung der laufenden Armee=Bedürfniſſe hatte er den adelichen Familien außerdem eine Contribution von 15 Millionon aufgelegt. Viele Schweizer, ſelbſt von denen, welche die Revolution gewünſcht hatten, ſuchten dieſe Contribution zu hintertreiben, und das Directorium der helvetiſchen Republik ließ neue Siegel auf die von Rapinat in Beſchlag genommenen Caſſen legen, welche letzterer wieder abreißen ließ. Eine Art von Anarchie herrſchte zwiſchen den Unterthanen dieſes neuen Staats und deſſen Regierung und wiederum zwiſchen dieſer und den franzöſiſchen Commiſſairs und den Generalen und endlich wiederum zwiſchen dieſen und letztern ſelbſt. Dies drückte die Regelmäßigkeit des Unterhalts der Beſatzungs=Armee darnieder und der Soldat ſah ſich hinſichtlich ſeiner dringendſten Bedürfniſſe vernachläßigt. Nirgends war jedoch die Verwirrung in dieſem Punkte größer als in Ciſalpinien. Obgleich das Land reich war, beſaß es wegen Mangel an Organiſation doch keine Finanzen. An der Spitze der Republik ſtanden die ärgſten Revolutionäre, welche in ihrer Herrſchaft über das Land von der franzöſiſchen Armee unterſtützt wurden, und wofür ſie den Chefs derſelben alle mögliche Tyrannei und Eigenmächtigkeit nachſahen. So übte z. B. der Commandant von Mantua die Fiſcherei des

Sees zu ſeinem alleinigen Vortheil aus. Aehnliche Forderungen und Erpreſſungen geſchahen von den übrigen Generalen, nach ihrem Grade. Außerdem participirten ſie bei dem Vortheil der Lieferungen, welche auf Koſten des Landes für die Armee geſchahen. Endlich liquidirten ſie die Verpflegungs-Koſten der Armee nach dem vollen Etat ſämmtlicher Truppentheile, während nur etwa die Hälfte der etatsmäßigen Zahl in Reihe und Glied ſtand, und die Republik zahlte ſo das Doppelte von dem, was ſie hätte zahlen ſollen. Bei alle dem wurden die Soldaten doch noch ſchlecht verpflegt, ja man blieb ihnen den Sold mehrere Monate rückſtändig. So wurde alſo das Land, das die Franzoſen beſetzt hielten, fürchterlich gemißhandelt, ohne daß die franzöſiſchen Soldaten ſich dadurch beſſer befanden. Die ciſalpiniſchen Patrioten duldeten dieſe Unordnungen, weil der franzöſiſche Generalſtaab ſie in der Regierung des Landes zu halten ſuchte. *) Beſſer ging es in Rom. Hier war wie bereits früher bemerkt, die Militairgewalt einer Civil-Commiſſion gänzlich untergeordnet, welche aus Daunau, Florent und Faypoult beſtand, welche das Land rechtſchaffen verwalteten. Es war indeß ſchon eine ſo ungewöhnliche Erſcheinung, daß die Verwaltung des Landes wo franzöſiſche Truppen ſtanden, nicht von dem Staabe des kommandirenden

*) Thiers Geſch. der franz. Revol. Th. 2. Cap. 31.

Generals bewirkt, oder wenigſtens die oberſte Leitung der Finanzen von hier ausging, da in deren Bemächtigung von dem Generale und deſſen Staabe mancher perſönliche Vortheil gefunden wurde, daß ſelbſt der durch Rechtſchaffenheit ausgezeichnete General St. Cyr, welcher in Rom commandirte, vielleicht nur aus einem gewiſſen Geſchmack an Herrſchaft, welcher bei allen ſeiner Cameraden jetzt ſchon ſehr allgemein zu werden anfing, unzufrieden ſchien über die Einwirkung einer ſolchen Commiſſion, und ſich über eine Einrichtung verletzt fühlte, welche mit der Idee von adminiſtrativer Machtvollkommenheit eines franzöſiſchen Generals im feindlichen Lande nicht vereinbar erachtet wurde.

Indeß ſchien doch dieſes in Rom in Anwendung gebrachte Verwaltnngsſyſtem nicht mit Unrecht dem franzöſiſchen Directorium mehr zuzuſagen. Er ſah das wahrhafte Intereſſe ſeiner Truppen mehr geſichert und beſchloß daher eine ähnliche Einrichtung in Ciſalpinien zu treffen. Trouvé, früher Miniſter Frankreichs in Neapel, und Faypoult, eins der Mitglieder der Commiſſion von Rom wurden nach Mailand geſchickt, um anfänglich auf möglichſt diplomatiſche Weiſe den Einfluß des franzöſiſchen Generalſtaabs auf Finanz-Verwaltungs-Angelegenheiten demſelben aus den Händen zu ſpielen, und eine Verwaltung nach Art der römiſchen einzurichten. Die Generale wollten ſich aber nicht fügen, Trouvé hatte Unannehmlichkeiten aller Art und die franzöſiſchen Offiziere behandelten ihn auf

auf die unanſtändigſte Weiſe. Er konnte im Wege der Güte nichts ausrichten, und mußte alſo von den Vollmachten Gebrauch machen, die ihm für den äußerſten Fall gegeben worden waren. Die Generale Brune und Lahoz reiſten hierauf ſogleich nach Paris, wurden aber gleich bei ihrer Ankunft mit dem Befehle nach ihrem Commandobezirke zurückgeſchickt, dort zu den Veränderungen beizutragen welche Trouvé vornehmen würde. Auch als dieſer durch Fouché, welcher nachgiebig gegen Brune war, erſetzt wurde, und manche Modificationen der Verfaſſung zu Gunſten der größeren Gewalt der Generale genehmigte, blieb das Directorium doch auf den einmal durch Trouvé getroffenen Einrichtungen beſtehen, und es rief Fouché zurück, indem es die integrale Wiederherſtellung der durch Trouvé getroffenen Einrichtungen befahl.

Dieſer Kampf zwiſchen den franzöſiſchen Militair- und Civil-Autoritäten brachte äußerſt nachtheilige Wirkungen für die franzöſiſche Republik hervor, indem er dieſelbe in der Achtung der neuen Staaten herabſetzte, und die Schwierigkeiten noch vermehrte, welche der Beziehung regelmäßiger Einkünfte aus denſelben und deren Verfügbarkeit für die Ausrüſtung und Verpflegung der Armee ſchon ohnedieß entgegenſtanden.

§. 65.

So gewährten alſo die von Frankreich mehr oder weniger abhängigen Staaten nichts, was die Finanzkräfte deſſelben hätte heben, und zu den Un-

terhaltungskoſten der Heere im Innern des Landes und an den Grenzen hätte beitragen können.

Man war alſo hier wieder lediglich auf die eignen innern Hülfsmittel des Landes beſchränkt. Das Budget des Jahres VI. (1797—1798) war auf 616 Millionen beſtimmt geweſen. Allein es hatte eine Mehrausgabe von 62 Millionen Statt gehabt, und außerdem waren einige Einnahmen rückſtändig geblieben. Dieß war die Lage der Finanzen als das Budget für das Jahr VII. (1798—1799) entworfen werden ſollte. Die Ausgaben wurden auf 600 Millionen feſtgeſetzt, vorausgeſetzt, daß kein neuer Continentalkrieg entſtände, in welchem Falle eine Separatforderung geſchehen ſolle. Aber auch ſchon für die gewöhnlichen Bedürfniſſe der Armee wurde es nöthig, die Steuern zu erhöhen. Namentlich decretirte man Zuſatzcentimen auf die Communalſteuern und den Thorzoll zum Behuf der Unterhaltung der Hospitäler und anderer Anſtalten, und man legte auf Thüren und Fenſter Steuern. Als aber nach den Rüſtungen Oeſtreichs, die von Paul I. von Rußland unterſtützt wurden, bald nicht mehr zu zweifeln war, daß ein neuer Continentalkrieg entſtehen werde, mußte man zu noch erſchöpfenderen Maaßregeln ſchreiten.

Die franzöſiſchen Armeen waren durch Deſertion ſehr vermindert, und das Directorium beſchloß daher, ihre Rekrutirung durch eine kräftige noch zu vollziehende Maaßregel zu bewirken. Der Convent hatte, wie wir geſehen haben, zweimal zu der Be-

völkerung Frankreichs ſeine Zuflucht genommen, jedoch als außerordentliche Maaßregel, und ohne das Geſetz zu der jährlichen Aushebung der Soldaten permanent zu machen. Im März 1793 hatte er eine Aushebung von 300,000 Mann befohlen, und im Auguſt deſſelben Jahres die Erhebung der Nation in Maſſe angeordnet. Seitdem exiſtirte das franzöſiſche Heer nur durch dieſe Maaßregel, indem man die, welche damals die Waffen ergriffen hatten, zwang, unter den Fahnen zu bleiben. Doch hatte der Krieg einen großen Theil davon aufgerieben. Man hatte nur 12,000 Abſchiede ertheilt, aber zehnmal ſo viel waren deſertirt. Man mußte alſo zu permanenten und durchgreifenden Maaßregeln ſchreiten, um das Heer durch fortlaufende neue Aushebungen ſtets in der erforderlichen Stärke erhalten zu können, und dies geſchah durch Einführung der Conſcription.

Der General Jourdan war der Berichterſtatter des diesfälligen Geſetzes, welches in der weitern Ausdehnung, die es erhielt, Europa mit Trümmern und Leichen füllte. Durch dieſes Geſetz wurde jeder Franzoſe in dem Lebensalter vom 20ſten bis 25ſten Jahre zum Soldaten erklärt, und alle junge Leute dieſes Alters in 5 Claſſen eingetheilt. Im Kriege ſollte der Dienſt über das 25ſte Lebensjahr hinaus nach dem Bedarfe des Staates fortdauern, und erſt dann beendigt ſein, wenn die Regierung ſich in der Lage glaubte, ohne Gefahr für den Staat den Abſchied ertheilen zu können. Außerdem wurde die

Regierung ermächtigt, im Kriege, wie im Jahr 1793 über die ganze männliche Bevölkerung zu disponiren.

Das Geſetz wurde am 19ten Fruct. J. 6 (5. September) gegeben und ſogleich ausgeführt. Das Directorium verlangte 200,000 Conſcribirte zur Ergänzung der Armee und da jede Aushebung von Menſchen eine Erhebung von Geld nothwendig machte, außer dem laufenden Budget noch 125 Millionen, von denen 90 zur Ausrüſtung der 260,000 Conſcribirten, und 35 zur Widerherſtellung der Flotte nach dem Verluſte bei Abukir verwendet werden ſollten. Um dieſe 125 Millionen ſogleich disponibel zu haben, decretirte man den Verkauf von Nationalgütern zum Betrage dieſes Werthes. Ein Zwölftel mußte baar bezahlt werden, der Reſt in Obligationen der Käufer, nach und nach zahlbar in einer Friſt von 18 Monaten. Sie ſollten 5 pC. Intereſſen tragen. Dies Papier durfte baarer Zahlung gleich geachtet werden, weil man es den Lieferanten der Armee-Bedürfniſſe geben konnte, und dieſe nahmen es auch wirklich, wenn auch nicht zum vollen Nominalwerthe, an, gewannen aber dabei außerdem noch beträchtlich, da man den Verkaufs-Preis der Grundſtücke nur zu dem achtfachen Betrage der Revenüen veranſchlagt hatte.

Allein die herrſchende Finanznoth hatte es nicht möglich gemacht, daß die Lieferanten der Armee-Bedürfniſſe gleich nach Ausführung ihrer Lieferungen befriedigt worden wären, und jeder Lieferant brachte daher bei Eingehung des Lieferungsgeſchäfts

nicht nur die Verzögerung der Bezahlung, die er zu erwarten hatte, ſondern auch das Riſico der Bezahlung überhaupt, denn auch dieſe konnte bei den Verhältniſſen des Staats nicht als unbedingt gewiß angeſehen werden, in Anſchlag. Die Summen welche für Lieferungen vom Staate ſtipulirt wurden, überſtiegen alſo jederzeit den wahren Werth des Lieferungs-Objects um mehr als das Doppelte, und die mit Obligationen, Wechſeln, Anweiſungen aller Art verſehenen Lieferanten paßten mit ängſtlicher Emſigkeit auf jede bei der Regierung eingehende Zahlung, um ſolche in Beſchlag zu nehmen. So waren denn auch die Gelder für den Verkauf jener Nationalgüter im Betrage von 125 Millionen ſogleich bei ihrem allmäligen Eingehen vergriffen. Da die Generale ohne Wiſſen des Kriegsminiſters (damals Dubois de Cancré) Lieferungsunternehmungen einleiten ließen, ſo verlor derſelbe alle Ueberſicht über den Verbrauch und den Zuſtand der Armee. Demungeachtet mußten jene Lieferungsverträge immer nachträglich anerkannt werden, um keine Stockung der Armeethätigkeit entſtehen zu laſſen. Man konnte daher nicht angeben, wieviel die Armee im Augenblicke bedürfe, allein das machte ſich klar, daß mit jenen 90 Millionen dem Bedürfniß in keiner Beziehung abgeholfen werden konnte. — Man mußte alſo zu neuen Zwangsmaaßregeln ſchreiten, und dekretirte eine gezwungene progreſſive Anleihe von 100 Millionen. Demungeachtet kam man aus den ewigen Verlegenhei-

ten für das Heer nicht heraus, weil man darin zurückgehalten wurde, durch die Verwirrung der Staatsgewalten, durch den Mangel an Einheit bei den Localbehörden, und durch die vielvermögenden Einwirkungen anderer Verhältniſſe, unter denen die aller Controlle enthobene Willkühr der Generale, die freilich wieder ihren unmittelbaren Entſtehungsgrund darin hatte, daß man ſie von Seiten der Regierung mit den Unterhaltsmitteln der Truppen im Stich ließ, oben anſteht. An eine geregelte Rechnungsabnahme war gar nicht zu denken, ja ſelbſt der Ausdruck: Liquidation war, wie Morin in ſeinem bereits öfters angeführten Werke ſagt, in Vergeſſenheit gekommen. Jede Armee konnte man ſagen hatte ihre eigene Adminiſtration und ihre ſeparaten Hülfsquellen und dieſe beruhten in letzter Inſtanz auf der Thatkraft des Generals der ſie kommandirte, auf den Mitteln, die ſein Genie und ſeine Obſorge aus dem Lande, wo man ſich grade befand zu verſchaffen wußte. Der Verband mit dem Kriegsminiſterium war aber beinahe völlig gelöſt.

Dübois de Cancré konnte daher auch, als nach den Ereigniſſen des 18ten Brumaire die Directorial-Regierung geſtürzt worden war, den proviſoriſchen Conſulen auch nicht die geringſte Auskunft über den Etat und den Zuſtand der Armee geben. Als Dübois de Cancré gefragt wurde, „Sie bezahlen die Armee, Sie können uns gewiß die Zahlliſten vorlegen? antwortete er:“ „Wir be-

zahlen die Armee nicht.“ Sie verproviantiren die Armee, laſſen Sie uns die Berichte der mit dem Proviantweſen beauftragten Behörde ſehen. „Wir verproviantiren die Armee nicht.“ Sie kleiden die Armee, zeigen Sie uns die Bekleidungsüberſichten. „Wir kleiden die Armee nicht.“ Die Armee wurde im Lande durch Wegnahme der öffentlichen Einkünfte durch die Generale bezahlt; im Auslande verpflegte und bekleidete ſie ſich durch Requiſitionen, über welche das Miniſterium des Krieges keine Controlle ausübte.

Berthier wurde nun an die Stelle von Dübois de Cancré zum Kriegsminiſter ernannt, und brauchte lange Zeit, um allererſt über die wahre Lage der Dinge Information zu erhalten und die Fäden der Gewalt nach und nach wieder an ſich zu ziehen, die ſich von dem Kriegsminiſterio losgeriſſen hatten. Carnot, welcher als Berthier bald darauf Obergeneral der Reſerve-Armee wurde, das Kriegsminiſterium übernahm, ſuchte die Autorität des Miniſterii den Generalen gegenüber mit jener Unbeugſamkeit der Grundſätze wieder herzuſtellen, die ihm eigen war, allein eben deshalb blieb er nicht lange in dieſer Stelle, und Berthier übernahm ſie bald wieder.

§. 66.

Ließen nun auch die Stürme der Zeit die neue und verbeſſerte Organiſation, welche der erſte Conſul für das Kriegs-Miniſterium nöthig hielt, nicht ſofort ins Leben treten, ſo hatte man doch

geſucht, einem der Hauptübelſtände, nämlich dem Mangel an Controlle über den Verbrauch des Staatsvermögens zu Militairzwecken dadurch abzuhelfen daß man neben den Verrichtungen der Kriegs-Commiſſaire, durch Verfügung vom 9. Pluv. J. 8. Inspecteurs aux revues anordnete, welche unter den Befehlen des Kriegsminiſters und eines General-Directors der Muſterungen und der Conſcription einen Theil der bisher dem Kriegs-Commiſſariat abgelegenen Geſchäfte zu übernehmen hatten. Dieſe Einrichtung war gewiſſermaaßen die Vorläuferin auch einer neuen Organiſation des Kriegs-Minſſterii; welche endlich durch Verordnungen erſten Conſuls vom 17. Vend. J. 10. ins Leben trat. Wiewohl hiernach dieſe neue Organiſation des Kriegs-Miniſterii gegen zwei Jahre ſpäter eintrat, ſo hängt ſie doch genau mit der vorangegangenen Einführung der Inspecteurs aux revues zuſammen, daß wir füglich jene gleich erwähnen müſſen, um von der geſammten Armee-Adminiſtration ein richtiges Bild zu geben; überdieß blieb ſeitdem die nunmehrige Einrichtung bis zur Reſtauration ziemlich unverändert.

Nach dieſer neuen Organiſation wurde nun die oberſte Leitung des geſammten Kriegsweſens unter einem Kriegsminiſter und einem Miniſter-Director der Kriegswirthſchaft getheilt. Der Kriegsminiſter hatte in ſeinem Geſchäftskreis: 1) Die Aufbringung, Organiſation und Polizei der Armee. 2) Die Bewegungen, Revuen, den Sold mit ſei-

nen Annexen, die Fourage-Verpflegung durch die Regimenter, die Feldgratificationen, den Erſatz verlorener Effecten. 3) Die Ernennung zu allen Aemtern ſeiner Parthie, das Invalidenweſen, die Militairſchulen. 4) Das Perſonelle und Materielle der Artillerie und des Genies. 5) Penſionen, Kriegsgefangene, Belohnungen. 6) Kanzleikoſten bei dem Militair. 7) Die Kriegsarchive und Plandepots. 8) Die außerordentlichen und geheimen Ausgaben. 9) Die Komptabilität aller dieſer Zweige.

Der Miniſter-Director der Kriegsadminiſtration beſorgte: 1) Brod, Fourage in den Magazinen, Fleiſch, Getränke, Feldgeräthe, außerordentliche Belagerungsbedürfniſſe, Militairbetten, Heizung und Beleuchtung, Unterkommen und Gefängniſſe (gîte et geôlage). 2) Geldverlage, Hospitäler, die Präſentationen zur Anſtellung der Ordonnateurs, Kriegs-Commiſſaire, des mediziniſchen Perſonals und verſchiedener anderer Beamten der Adminiſtration, die Armeepoſten. 3) Bekleidung und Ausrüſtung, Lagerbedürfniſſe, Wagenwerk, Militairtransporte und Convois, die Etapen, Remonte und Ausrüſtung der Pferde. — Jeder dieſer Parthien ſtand ein Staatsrath vor. Zuſammen machten dieſe Vorſteher, unter Vorſitz des Miniſters, ein Adminiſtrationskonſeil aus, wo alle adminiſtrative Maaßregeln beſchloſſen und die Komptabilität verificirt wurde. Die Operationen dieſes Conſeils und eigne Vorträge wurden vom Adminiſtrationsminiſter direct, alſo nicht in Abhängigkeit

vom Kriegsminiſter, dem erſten Conſul und nachmals dem Kaiſer vorgelegt.

Dieſe Theilung der Kriegsverwaltung unter zwei coordinirte Gewalten hatte zum Zweck, das übermäßig groſʒe Geſchäft bezwinglich zu machen. Aber ſie führte auch zu Colliſionen, wie es bei ſolchen Coordinationen immer geht, welche die Geſchäfte an ſich vermehren.

Die zwei ökonomiſchen Haupthebel dieſes dualiſtiſchen Miniſteriums waren die zwei Dienſtlinien der Revue = Inſpectoren und Kriegs = Commiſſaire. Erſtere wurden vom Kriegsminiſter, letztere vom Adminiſtrationsminiſter proponirt; ſtanden aber unter beiden.

Die Hauptbeſchäftigungen der Revue = Inſpectoren im Krieg und Frieden waren folgende: 1) Alle iſolirte Militairs = und Verwaltungsbeamte in Anſicht des Soldes in Etats zu bringen, und dieſe den verſchiedenen Behörden einzuſenden; beſonders an den General = oder Prinzipal = Kriegszahlmeiſter und an das Kriegsminiſterium. 2) Die jährliche Kontrolle der verſchiedenen Truppen zu halten, in die alle Veränderungen gegen Etat namentlich eingetragen wurden. 3) Die monatlichen Revüen des effectiven Standes und die Haltung (tenue) der Truppen in Anſehung der Kleidung. Die Truppe ſtellte ſich daher vor dem Revue = Inſpector in voller Parade (grande tenue) in der Regel in Compagnie = Colonnen auf; und es ward Vorſicht gegen blinde Leute anempfohlen. Vorerſt wurde der Stand der Geſunden und Kranken verificirt; dann ob keine

Neuerung oder Luxus in der Bekleidung; die Güte der Materie, Zahl und Zuſtand der Waffen; die richtige Einzeichnung der Verlagsſummen; die Uebereinſtimmung der Livrets (Abrechnungsbücher der einzelnen Leute) mit den Compagnie-Rechnungen, ob keine ungeſetzliche Abzüge gemacht, das von den Familien geſchenkte Gut nicht vorenthalten worden; ob die Mitglieder des Adminiſtrationskonſeils in ihren Beſchlüſſen nicht durch Einfluß geleitet geweſen, und ſonſt ihre Pflichten und Rechte kennen; ob die zu den Generalen und Stäben abkommandirten Offiziere die Erlaubniß des Kriegsminiſters haben u. ſ. w. Auch abmarſchirende und ankommende Truppen mußten beſonders inſpicirt werden. 4) Die General-Rechnungsrevue, oder dreimonatliche Liquidation geſchah ſchriftlich, und beſtimmte die Soldzahlungen, mit allen Arten von Zulagen, Abzügen und Indemnitäten, und die Richtigkeit des Empfangs von vivres und außerordentlichen Fournituren, die Speiſemaſſe (ordinaire) und die Rechnung eines jeden dabei. Ferner, was den Truppen zukommt für Fuhrweſen, an den verſchiedenen Maſſen der Bekleidung und Ausrüſtung, des Pferdezeugs und Hufſchlags, der Remonte, der Heizung, der Lagerbedürfniſſe u. ſ. w. Die Rechnungsextracte der Revueinſpectoren, oder, eigentlicher zu reden, Armeekontrolleure, im Materiellen und Kalkul, denen jedesmal die monatlichen Revuen im Felde zu Grund lagen, waren daher die Baſen nach denen die beiden Miniſter für ihre reſpectiven Reſſorts die Zahlungen definitiv verfügten. Hinſichts

der Bekleidung war dies um ſo nöthiger, da man mit dem Staat nicht nach Stücken rechnete, ſondern für jede 360 Dienſttage das einmal für die Generalmaſſe beſtimmte Abonnement ausgezahlt wurde. Die Sous-Inſpecteurs beſtimmten die 3 monatlichen Liquidationen, nach Gegenſtänden getrennt, nur proviſoriſch; die Inſpecteurs, wie ſchon geſagt, jährlich definitiv unter Beſtätigung der Waffeninſpectoren. — Außerordentliche Verluſte vor dem Feind, wurden auf Ordre des Generals en Chef, nach dem visa und arreté des Revueinſpectors bezahlt. Einige auch nach den procès verbaux der Kriegs-Commiſſaire. Nach dem Abonnements-Syſtem war dergleichen Erſatz in weit mehr Fällen erforderlich, als bei anderen Syſtemen. Die Unterinſpectoren viſirten ferner die Regiſter der Kriegsgerichte und führten im Feld die Civilregiſter der Militairs über Kauf, Heirathen, Geburten, Sterbefälle u. ſ. w. — Ein zwar ſcharf durchdachtes, aber im Frieden ſchwer durchzuführendes, im Kriege meiſt unmögliches Detail.

Den Kriegs-Commiſſairen in ihren verſchiedenen Abſtufungen blieb, nach der Einrichtung der Revueinſpectoren Folgendes: Die Oberaufſicht über die Verpflegung jeder Art, auch deren Anſchaffung, die Polizei der Etapen; die Transporte; das Fuhrweſen der Lebensmittel, der Artillerie, der Krankenambulancen. Die Hospitäler, Gefängniſſe, Wachthäuſer und andere Militairetabliſſements. Die Vertheilung der Lebensmittel; auch der Fourage, wo

ſie in Natur gegeben wurde; der Heizmittel, auch die Conſtatirung des Ruheſoldes. — Sie führten ferner die Aufſicht bei Verkäufen der Militaireffecten von Leuten, die in Hospitälern oder Gefängniſſen verſtorben. In den Hospitälern hatten ſie die Oberaufſicht, koſteten die Nahrung täglich u. ſ. w., revidirten jährlich die Artillerievorräthe in den Feſtungen, concurrirten bei Kriegsbauten. Im Kriege erhielt die Artillerie einen beſondern Kriegscommisſair. Beſonders führten ſie in ihrem Fache die begleitende Controlle bei allen Forderungen der Truppen und verificirten das Magazin-Rechnungsweſen. — Schwere Pflichten; wo im Kriege eins zurückbleiben mußte, das brennende Geſchäft der Verpflegung oder die Controlle und die Menge von Nebenatributen. Doch nicht genug; im Kriege concurrirten die Ordonnateurs und Kriegs-Commiſſaire bei den Reparaturen, den Etapen, Convoi's, Requiſitionen, Transporten, Landeshospitälern und bei Fouragirungen. Die Kriegs-Commiſſaire ſchickten darüber täglich an den Ordonnateur und Chef des Corps Situationen. Die Ordonnateurs (oder Generalintendanten) beſorgten die Ankäufe von Brod, Fleiſch u. ſ. w., unter Autoriſation des Obergenerals. Das Kriegskommiſſariat ſorgte für Schuhe, Kapotte u. ſ. w., wenn die von den zurückbleibenden Adminiſtrationskonſeils angeſchafften Sachen nicht gehörig nachkamen oder überhaupt nicht beſchafft werden konnten. Die Kriegs-Commiſſaire viſitirten die Magazine und Vertheilungsorte, Hospitäler und Fuhrparke. — Alle dieſe Beamten führ-

ten eine im Detail genau beſtimmte, weitläuftige Korreſpondenz mit den Rechnungsbeilagen. Der Generalintendant oder Oberordonnateur mit dem Adminiſtrationsminiſter und Obergeneral; er und andere nach Verhältniß mit den Chef des Stabes, den Revueinſpectoren, den Landesbehörden, den untergebenen Beamten; dem General-Kriegszahlmeiſter, dem Feld-Poſt-Director u. ſ. w. — Die Kriegs-Commiſſaire ſupplirten endlich die Revueinſpectoren, wo keine ſind, gaben Bons an iſolirte Militairs, verificiren Kaſſen auf Befehl u. ſ. w.

Für die Auszahlungen blieb die bereits Seite 118 erwähnte Einrichtung beſtehen nur mit der Modifikation, daß jetzt alle payeurs unter die Aufſicht der Revueinſpectoren geſtellt wurden. Außerdem gab es bei der franzöſiſchen Armee Employes, welche ſich hauptſächlich in folgende Klaſſen theilten: 1) Proviſoriſche Kriegs-Commiſſaire und Adjunkten. 2) Aerzte, Chirurgen, Apotheker. Sie wurden vom Miniſter angeſtellt und ſtanden bei activen Armeen unter einem Chefarzt, Chefchirurgus und Chefapotheker, welche kollegialiſch handelten und in gewiſſer Beziehung vom Ordonnateur en Chef abhingen. Bei dem Miniſter war eine Inspection de Santé. 3) Hospitalbeamten. Im Felde gab es bei der Armee einen Generalregiſſeur der Hospitäler und Prinzipaldirectoren bei den Corps und Diviſionen. 4) Für die Verpflegungszweige des Brodes, Gemüſes und Salzes, für Fourage, Holz und Licht, hatte man im Feld, unter dem Namen des vereinten Dienſtes, in jeder Diviſion

einen Inſpector, bei dem Ordonnateur en chef der Armee aber drei Generalregiſſeurs, die nach ſeiner Anleitung das Detail kollegialiſch beſorgten. Uebrigens komplicirte ſich der vereinte Dienſt, der hauptſächlich als eine Magazindirection angeſehen werden muß, mit dem Kommiſſariat auf mancherlei Weiſe und nicht immer zum Vortheil der Geſchäfte. In abgetheilten Korps, gab es auch General-Directoren der Verpflegung. Doch traf es ſich zuweilen, wie überall, daß man Truppen-Corps beinahe ohne alle Adminiſtrationsorganiſation ins Feld ſchickte. Bei einem Inſpecteur waren drei Gardes magazin, und dazu eine verhältnißmäßige Anzahl von Aides garde magazin; Commis, Bäkkern, Fleiſchern. Die Inſpectionen haben mit den preußiſchen Proviantämtern einige Aehnlichkeit. — Manche franzöſiſche Generale haben dieſes Perſonal im Kriege als meiſt überflüſſig geſchildert, vermuthlich, weil die Adminiſtration aus lauter Methodismus zu nichts kommen konnte. Es ſcheint wirklich daß zu viel Leute zum Verwalten und zu wenig zum Schaffen, Zuſammentreiben, Herumſchicken angeſtellt geweſen. Das Verfügende lag auf den unmäßig beſchäftigten Kriegs-Commiſſairen. Vielleicht kommt es auch von dem vielen verwaltenden Perſonal, daß die Franzoſen ſo gern die Landesleiſtungen in eigne Manutenenz nahmen. — Alle höheren Beamten ſtellte der Miniſter an, nöthigenfalls der Chef-Ordonnateur proviſoriſch. Zu den Unterſtellen ernannten die unmittelbaren Chefs die

Leute; oft mehr wie man Hausgeſinde annimmt, als Staatsbeamte anſtellt. Mehrere franzöſiſche Schriftſteller klagen daher bitter, daß der Mangel an ordentlich zugebildeten und öffentlich beſtellten, verſicherten Beamten der Art (Comptables) ein Hauptmangel der Adminiſtration geweſen. 5) Beamte bei dem Verpflegungs= (Regimentscaiſons) und Hospital=Fuhrweſen (ambulances), welches beides aus den Bataillons de train des équipages militaires gezogen wurden; die denen der Artillerie ähnlich organiſirt, aber ſchlechter beſchaffen waren. Bei gemiethetem, auch Landesfuhrweſen hatte man gardes parc mit Gehülfen; bekam aber das Gemiethete Fuhrweſen Conſiſtenz, ſo ernannte man einen Director en Chef und Inſpecteur. 6) Bekleidungsbeamte für die Fälle, wo die Regiments-Conſeils nicht wirken könnten. Eine gewöhnliche nicht zahlreiche Branche. Man ernannte nöthigenfalls einen Director, verſchiedene Prepoſes, Comptables und Commis, ohne ſtehende Verfaſſung. Für das ganze mit Inbegriff der Regimenter, gab es das oben erwähnte Directorium. 7) Alle Büreaubeamte hießen gewöhnlich Secretaire. Sie hingen blos von denen ab, die ſie annahmen und bekamen im Felde keine Portionen. Ein großer Fehler, als ob dieſe Leute nicht auch Verantwortlichkeit haben müßten, als ob eine ſolche Art der Anſtellung die Mißbräuche nicht erleichterte. In Feſtungen hatte man beſondere Sécretaires ecrivains. In den Regimentern wurde alles Adminiſtrative

nach wie vor durch das Conseil d'Administration beſorgt, deſſen Organiſation, wie ſelbige Seite 104. dargeſtellt wurde, ziemlich unverändert blieb. Nur im Innern dieſer Adminiſtration, in den Gegenſtänden, worauf ſich dieſelbe bezog, hauptſächlich aber in den Competenzen der Soldaten ſelbſt gingen in der Kaiſerzeit mehrfache Veränderungen vor ſich. Der Sold zunächſt war nur folgendermaaßen feſtgeſtellt worden:

Grade.		Sold für den Mann täglich. Fr.	Cent.
Kleiner Stab.	Adjutant, Unteroffizier . . .	1	60
	Wagenmeiſter	1	66⅔
	Regimentstambour	1	80
	Bataillonstambour	—	55
	Muſikanten	—	55
Meiſter.	Schneider	—	30
	Schuſter	—	30
	Gamaſchenmacher	—	30
	Büchſenſchäfter	—	30
Grenadier Carabinier oder Voltigeurs-Compagnien.	Feldwebel	—	85
	Sergeant	—	72
	Fouriere	—	72
	Corporäle	—	50
	Grenadiere, Carabinier und Voltigeurs	—	35
	Tambour	—	45
Füſelier-Compagnien.	Feldwebel	—	80
	Sergeanten	—	62
	Fouriere	—	62
	Corporäle	—	45
	Füſiliere	—	30
	Tambours	—	40
	Regimentskinder	—	15

In dieſem Solde war inbegriffen: der Abzug für Leinwand und Beinkleidermaſſe, die Löhnung, der Abzug für die Tiſchkameradſchaftsmaſſe und den Tappenerſatz. Die Leinwand und Beinkleidermaſſe zunächſt, wurde gebildet durch einen Vorabzug am Solde von 8 Centims für die Unteroffiziere und von 5 Centims für die Corporäle und Soldaten. Dieſer Fonds war zur Anſchaffung der ſogenannten kleinen Equipirung angewieſen und blieb bei der Maſſe des Corps deponirt, aus welchen die Capitaine mit Genehmigung des Verwaltungsrathes die Bedürfniſſe der Mannſchaft der Compagnie beſtritten. Dieſer Abzug an jeder Löhnung bildete für jeden Mann eine Sparkaſſe, welche für die Unteroffiziere in 27 Franks und für den Soldaten in 18 Franks beſtehen ſollte. Erſt wenn ſo viel für jeden Mann wirklich in der Kaſſe war, wurde der Ueberſchuß bei der vierteljährlichen Abrechnung dem Manne ausgehändigt. Die Löhnung wurde den 1ſten 6ten 11., 16., 21., und 26., jedes Monat durch den Compagnie-Commandanten unter die Chefs der Corporalſchaften ausgetheilt. Dieſe hatten täglich für jeden Soldaten 20 und für jeden Unteroffizier 25 Centims zur Tiſchkameradſchaftsmaſſe zu deponiren. Der Ueberreſt, ſo wie die Soldzulagen, die den länger als zehn Jahr gedienten Soldaten und Mitgliedern der Ehrenlegion ſtatutenmäßig gewährt wurden, wurde dem Soldaten baar verabreicht. Ein Decret vom 1ſten Mai 1806 verbeſſerte den Zuſtand der Speiſe-Kaſſe dadurch, daß aus der Staats-

kaſſe eine Zulage von 15 Centims für jeden unter den Waffen ſtehenden Mann außer jenem Vorabzug von 20 und resp. 25 Centims beigetragen wurde, um jedem Soldaten täglich wenigſtens drei Unzen Weißbrod zur Suppe, ein halbes Pfund Fleiſch und Gemüſe zu gewähren. Die Hauptleute mußten für die Beſchaffung ſorgen. Auf dem Marſche erhielten die Truppen das Brod und Quartier in natura. Für die übrigen Lebensmittel, welche man ihnen früher auf den Tappen (Marſch-Rationen) lieferte, ward ihnen folgende Entſchädigung gewährt, welche mit der Löhnung zugleich bezahlt wurde, nämlich: dem Feldwebel für den Marſchtag 25 Cent., dem Sergeanten und Fourier 20 Cent., dem Corporal und Soldaten 10 Cent. Dieſe Entſchädigung wurde aber nur dann gegeben, wenn die Truppe mindeſtens 2 Tage marſchirte und wenn ſie den Feldproviant nicht erhielt.

An Naturallieferungen erhielten die Truppen in Friedenszeiten in der Garniſon außer Kleidung und Equipirung, wovon ſpäter die Rede ſein wird, nur Commisbrod, von deſſen Beſchaffenheit und Maaß ſchon Seite 195 die Rede geweſen iſt, Brennmaterialien (die Winterportion aus 4 Pfd. Holz oder 2 Pfd. Steinkohlen oder 10 Pfd. Torf, die Sommerportion aus der Hälfte dieſer Quantitäten beſtehend) und Kaſernen-Utenſilien, letztere, ſofern ſie nicht bei den Bürgern in Naturalquartier gelegt waren. Sowohl in den Kaſernen als bei den Bürgern mußten die Soldaten in zweiſchläfrigen Bett-

ſtellen ſchlafen, über deren Beſchaffenheit ſpecielle Vorſchriften ergangen waren, und über deren Befolgung das Adminiſtrations-Conſeil ebenfalls zu wachen hatte. Die Feldportionen beſtanden hingegen zunächſt in Brod und Zwieback, die Portion zu 5½ Hectogrammen, in Reis die Portion zu 2 Loth, in einer doppelten Gemüſeportion, in Salz auf den Mann monatlich ein Pfd., in Fleiſch die Portion zu 16 Loth, wovon bei der alle 2 Tage erfolgenden Austheilung zwei Drittheile an Rindfleiſch und ein Drittel an Kuh- oder Hammelfleiſch angenommen werden mußte, in geſalzenem Rindfleiſch, in Speck die Portion resp. zu 8 und zu 6 Unzen, in Stroh zum Campiren, alle 14 Tage 10 Pfund, in Branndtwein ein Sechszehntelsliter auf den Mann: in Eſſig ein Zwanzigſtes vom Liter und in Brennmaterial. Für die Lieferung dieſer Feldverpflegung hatte das S. 254 ad 4. erwähnte Beamtenperſonal zu ſorgen.

Hinſichts der Kleidung iſt bereits ebenfalls bemerkt worden, daß mit deren Ankauf und Verfertigung das Adminiſtrations-Conſeil beauftragt war, daß indeß, wenn, namentlich im Kriege die Beſchaffung auf dieſem Wege nicht ausführbar war, das Commiſſariat dafür zu ſorgen hatte. Die jedem Soldaten zu liefernden Stücke und die Zeit, wie lange ſie dauern mußten, waren folgende:

Ueberrock (capote) 3 Jahre, Rock 2 J., Weſte 2 J., Hoſen 1 J., Czako 4 J., Holzkappen 2 J., Bärenkappen 6 Jahre, das Lederzeug und Patrontaſche 20 Jahre.

Die kleinen Montirungsſtücke, die ſich der Soldat auf Koſten der Leinwand und Beinkleidermaſſe alſo aus ſeinen Abzügen anſchaffen mußte, waren: 1 ſchwarze Halsbinde und 2 Ueberſchläge, 2 Paar Strümpfe, 1 Paar graue Stiefeletten, (Gamaſchen) 1 Paar ſchwarze desgl., 1 Paar Schuhe, 1 lederner und ein leinener Sack, 2 Cocarden, davon eine auf dem Hut. Doch wurden dem Soldaten bei ſeinem Eintritt in die Armee die eben genannten Gegenſtände aus der Kleidermaſſe ein für allemal verabfolgt und er hatte daher nur für den Erſatz der Stücke aus ſeiner Maſſe der kleinen Montirungsſtücke zu ſorgen, während folgende Gegenſtände gleich anfangs von ſeiner Maſſe getragen werden mußten: 1 Kittel, 3 Sacktücher, 2 Kopfbinden, 2 Hutroſen (pompon) Knie- Hals- und Hoſenſchnallen, 1 Kappen-Ueberzug, 1 Czakot-Ueberzug von Wachstuch, 1 Kamm, 1 Kleidergerte (martinet) Bürſten für Kleider und Schuhe, 1 Knopfſcheere, (patieuve) 1 Räumer, 1 Futteral zu Kamm und Bartmeſſer, 1 Feldflaſche, 1 Ahle, 1 Knopfſack, 1 Rechnenbüchlein, 1 Patrontaſchen-Ueberzug, 1 lange Nadel, 1 Krätzer.

Die Waffen wurden aus den Magazinen des Staats geliefert und ſollten im Frieden 20 Jahre dauern. Alle nöthigen Ausbeſſerungen geſchahen nach einem feſtgeſtellten Tarif.

Die Fourageverpflegung in Frankreich geſchah bis 1806 auch durch eine Entreprise générale. Von dieſer Zeit ab wurden aber die Fouragegelder

(masse de Fourages) den Regimentern ſelbſt anvertraut. Die Conseils d'administration ſollten demnach die Anſchaffung nach einer Taxe beſorgen die jährlich von dem Kaiſer ſelbſt in allen Militairdiviſionen, nach Ortsnachrichten beſtimmt wurde. — Es mußte danach die Zahlung auf den kompletten Stand verabfolgt werden, und der Ueberſchuß blieb dem Regiment für den Fall der Theuerung. Bei Quartierveränderung ging der Ueberſchuß an diejenigen Regimenter, welche die Stellen der früheren einnahmen. Das Conseil d'administration zahlte für das Gras zu Sommerfütterung nach freier Uebereinkunft. Im Kriege mußten nach Umſtänden die feindlichen Länder die Fourage in natura liefern oder ſie wurde aus den Kriegs-Contributionsgeldern angeſchafft. Die Aufſicht auf die gute Erhaltung der Pferde lag den Commandeurs der Militairdiviſionen ob.

Die Friedensſätze für die Fourage waren zu der eben erwähnten Zeit:

Karabiniere, Cuiraſſiere und Dragoner.

vom 1. April bis 1. Octob.	vom 1. Nov. bis 31. März.
Heu: 5 Kilogramme	5 Kilogramme
Stroh: 5 —	5 —
Hafer: 8½ Litres.	6½ Litres.

5 Kilogramme machen zwiſchen 10 und 11 Pfd., 4 Kilogramme zwiſchen 8 und 9 Pfd., 8½ Litres machen nicht volle ¼ Scheffel.

Reitende Jäger und Huſaren.

Heu: 5 Kilogramme	4 Kilogramme
Stroh: 5 —	5 —
Hafer: 6½ Litres.	6½ Litres.

Die grüne Ration war zu 40 Kilogrammen friſches Gras oder gegen 80 Pfund beſtimmt im Kriege gab es folgende Sätze:

Karabiniere, Cuiraſſiere, Dragoner.	**Reitende Jäger, Huſaren, Infanterie-Offiziere 2c.**
vom 1. Octob. bis 1. April.	vom 1 Nov. bis 31 März.
Heu: 7½ Kilog. o. g. 16 Pf.	— 5 Kilogramme
Stroh: 5 —	5 —
Hafer: 8½ Litres.	8½ Litres.

Dieſe Organiſation der franzöſiſchen Kriegsverwaltung, deren Hauptzüge wir ſo eben dargeſtellt haben, wurde im Innern des Landes regelmäßig, außerhalb Frankreich aber nur in ihren allgemeinſten Umriſſen in allen Kriegen in Anwendung gebracht, welche während der Kaiſerzeit geführt wurden. Man glaube aber nicht, daß man ſich immer genau und ängſtlich an die gedachten Einrichtungen band, ſondern man benutzte die Umſtände und die Perſonalitäten und bediente ſich ihrer zur möglichſten Erreichung des Zwecks mit der größten Freiheit. Daher entſtanden bei den einzelnen Armeen und zu

den verſchiedenen Zeiten und in den verſchiedenen Län- dern, wo dieſe ſtanden, ſo viele Modificationen, daß eine völlige Gleichheit der franzöſiſchen Armeen hin- ſichts ihrer Verwaltungs-Organiſation bei keinem der einzelnen Heertheile derſelben angetroffen wurde. Die Nothwendigkeit und Unvermeidlichkeit ſolcher Modifi- cationen ergab ſich ſchon einfach aus dem Umſtande daß die Hauptaufgabe der Armeeverwaltung immer die blieb, die Mittel zum Unterhalt und zu allen Bedürfniſſen der Heere zu beſchaffen. Frankreich ſelbſt konnte wegen der immer größeren Erſchöpfung ſelbige für die ungeheuren Heeres Maſſen die Na- poleon in Bewegung brachte, nicht aufbringen, ſon- dern man mußte ſie aus den Ländern ziehen, die man occupirt hatte. Auch waren die Heere ſelbſt von Frankreich oft zu entfernt, als daß ſich der Unterhalt irgend wie von dort aus hätte beziehen laſſen. Man war daher gezwungen die Armeever- waltung in ihrer beitreibenden und beſchaffenden Thätigkeit der Organiſation der occupirten Länder anzupaſſen, und beide in gewiſſe Uebereinſtimmung zu bringen. Dies führte von ſelbſt zu neuen Func- tionen, die dem jedesmaligen Bedürfniß angepaßt waren, und die auf das Innere der Armeeverwal- tung den entſchiedenſten Einfluß äußerten. Hier wurden beſondere Commiſſionen niedergeſetzt, welche die Naturalleiſtungen der occupirten Länder, im Einverſtändniß mit Deputirten derſelben zu regeln hatten, dort bediente man ſich des Ankaufs der Be- dürfniſſe durch landeskundige Individuen, öfter auch

durch Juden, welche hierfür großes Geſchick zeigten, und beſchränkte ſich darauf, das hierzu nöthige Geld von dem occupirten Lande beizutreiben, in den meiſten Fällen benutzte man auch beide Arten der Beſchaffung nebeneinander und ließ außerdem faſt überall für die Mundverpflegung der Soldaten durch die Quartiergeber ſorgen, indem man nur auf Märſchen und in großen Lagern beſondere Verpflegungsmaaßregeln nahm; bei anderen Gelegenheiten wieder ſchritt man zu Fouragirungen, wie es die Nothwendigkeit grade mit ſich brachte. —

Dieſe unſyſtematiſche Verfahrungsweiſe iſt bedingt durch die Natur des Krieges, welcher ſelbſt ein unregelmäßiger Zuſtand iſt, und eine normalmäßige Behandlung ausſchließt. Daher möchte das Streben, die Beſchaffung und Verwaltung der Armee=Bedürfniſſe im Kriege auf feſte Lehrſätze zurück zu führen, vergeblich ſein, eine verſuchte Anwendung derſelben auf den Krieg aber die nachtheiligſten Folgen herbeiführen. Die beſte Heeres=Adminiſtration iſt im Kriege (im Frieden treten natürlich andere Verhältniſſe ein) offenbar die, welche unter den verſchiedenen Arten der Verpflegungsbeſchaffung diejenige ergreift, welche die Ausführung der Operationen nach der Idee des Feldherrn am meiſten befördert und allen Mangel abwendet und hiernächſt ſo weit dies ohne Beeinträchtigung dieſes Hauptzwecks geſchehen kann, dem betreffenden Lande am wenigſten ſchadet.

Und in der That kann man nicht ſagen, daß

Bonaparte und die Feldherrn ſeiner Schule jene erſtgedachte Rückſicht aus den Augen geſetzt hätten, wenn ſie auch allerdings die zweite Rückſicht, nämlich die möglichſte Schonung des Landes meiſt ganz unbeachtet ließen. Es konnte nicht fehlen, daß die Reſultate, welche die franzöſiſche Armee erreichte, zum großen Theil der Einrichtung der Verwaltung und Verpflegung derſelben und den Mitteln, die hierzu angewendet wurden, zugeſchrieben wurde, und daß daher die übrigen Staaten nicht mit Unrecht glaubten, in der Einführung ähnlicher Einrichtungen ein Gegengewicht gegen die franzöſiſche Macht zu finden, wogegen es eine natürliche Folge der Eroberung war, daß diejenigen Staaten, zumal die kleineren die Napoleon entweder ganz oder theilweiſe überwunden hatte, und die zu ſeinem Heere Contingente ſtellen mußten, nach und nach ganz den Typus der franzöſiſchen Militairverwaltung von ſelbſt annahmen oder daß ihnen derſelbe aufgedrungen wurde. Dieß war nämlich mit den Fürſten des Rheinbundes, mit dem nachmaligen Königreich Weſtphalen, und allen Ländern der Fall, welche Napoleon durch ſeine Angehörigen beherrſchen ließ, eben ſo mit dem Königreich Sachſen, welches auch ſeinem Kriegsminiſterium eine eben ſo dualiſtiſche Form gegeben hatte, als dieß in Frankreich geſchehen war.

§. 67.

Auch Oeſterreich, welcher Staat zunächſt von

dem Uebergewicht der franzöſiſchen Waffen gelitten, und denſelben am längſten als Feind gegenüber geſtanden hatte, traf manche Einrichtungen, welche dem neueren Kriegsſyſtem mehr angepaßt waren.

Zunächſt ſehen wir hier, da ſich als das erſte Kriegsbedürfniß die Beſchaffung des Geldes von ſelbſt aufdrang, eine ähnliche Erſcheinung, wie in Frankreich mit den Aſſignaten und Mandaten, nur unter andern Modificationen. Es gab nämlich in Oeſterreich Bancozettel, welche urſprünglich bloße, auf die Fonds der Wiener Stadtbank fundirte Aſſignationen von 5 Floren bis zu 1000 Floren nach dem Conventions-, oder ſogenannten 20 Guldenfuß waren, und welche nicht allein in der Wiener Haupt-Banko-Kaſſe, ſondern auch in allen Provinzial-Banko-Kaſſen auf Verlangen ſogleich gegen baares Geld gewechſelt wurden. Da dieſes allemal ſogleich ohne Aufſchub und Abzug geſchah, ſo wurden ſie nicht vermöge eines Geſetzes, ſondern nach der allgemeinen Meinung, nicht allein in ganz Oeſterreich ſondern auch außerhalb dieſes Landes dem baaren Gelde völlig gleich geachtet. Als aber im Jahre 1798 die Finanzen Oeſterreichs durch eine Reihe unglücklicher Kriege ſo zerrüttet worden waren, daß es unmöglich ſchien, die zur ferneren Kriegführung erforderlichen Summen durch vermehrte Abgaben aufzubringen, ſo erwählte die Regierung das Mittel dieſe Bankozettel zu vermehren, und ſtatt

des fehlenden baaren Geldes zu den Staatsbedürfniſſen anzuwenden. Natürlich konnten nun die Bankal-Kaſſen ſie nicht mehr realiſiren, und die Fonds der wiener Bank gewährten für die zunehmende Menge derſelben auch keine Sicherheit mehr. Sie würden augenblicklich und zwar mit jedem Tage mehr gefallen und im kurzen auf Null herunter gekommen ſein, wenn die Regierung, die ſie im Werthe zu erhalten ſuchen mußte, wenn ſie ſie ſelbſt fernerhin in Zahlungen gebrauchen wollte, ihnen nicht durch eine ſehr gemeßene Verordnung einen vollen Werth in allen Zahlungen, ganz dem Conventionsgelde gleich, beigelegt, und dieſes gegen alle dagegen gemachte Einwendungen mit vieler Energie durchgeſetzt hätte. Die erſte hiervon bemerkte Folge war indeß, wie in Frankreich, bei dem zwangsmäßigen Courſe der Aſſignaten die, daß das baare Metallgeld aus dem gewöhnlichen Courſe verſchwand, und aus dem Gelde eine Waare wurde, die Niemand mehr für den Nennwerth ausgeben wollte, und doch Andere auch nicht zwingen konnte, ſie höher anzunehmen. Die Regierung ſah ſich deshalb genöthigt, eine Scheidemünze von ſchlechtem Metall zur Auseinanderſetzung für das Publikum prägen zu laſſen und im Jahr 1800 wurden aus eben dieſem Grunde kleinere Bankozettel von 1 und 2 Gulden gemacht, und ſtatt der metallenen Scheidemünze in Umlauf geſetzt. — Bis zum Jahre 1805, wo die Regierung durch zinsbare Anleihen

dieſe Zettel immer wieder an ſich zu ziehen ſuchte erhielten ſich dieſelben auf einer 10 pro Cent nicht überſteigenden Coursdifferenz gegen das baare Geld. Von 1805 an aber, wo man ſie für die ſtets ſteigenden Kriegskoſten immer mehr vermehrte, ſanken die Noten ſtark und der Krieg von 1809 beſchleunigte ihren Fall, bis das Uebel im Jahre 1811 ſeinen Gipfel erreichte und Einlöſungsſcheine creirt werden mußten, mit denen die Regierung für 100 Fl. 500 Fl. einlöſete. Aber auch dieſe Einlöſungsſcheine ſtanden niedriger als das baare Geld. Die Maſſe des Papiergeldes kam 1815 bis zu ungefähr 650 Millionen Floren. So ſtark nun auch allerdings die Verluſte waren, welche die Beſitzer der Staatspapiere durch das Sinken des Courſes derſelben erlitten, ſo iſt doch ſoviel gewiß, daß dieſes Papiergeld, da es ſogleich, wenn auch zu geringerem als dem Nominalwerthe verfügbar war, weſentlich dazu beigetragen hat, die Mittel zu den Kriegen zu gewähren, welche Oeſterreich bis zum Jahre 1815 gegen Frankreich geführt hat.

Nächſt der Beſchaffung des Geldes war die ſtete Ergänzung der Armee durch die erforderliche Mannſchaft ein Hauptbedürfniß. Auch hier ſchienen die bisherigen Vorſchriften zur vollſtändigen Erreichung des Zwecks nicht auszureichen, weshalb der Hof=Kriegsrath, wenigſtens was die deutſchen Erbländer des Kaiſers betraf, (denn in Ungarn mußte jederzeit und auch noch jetzt nach dem

Antrage des Königs die zur Ergänzung der ungariſchen Regimenter erforderliche Rekrutenzahl vom Landtage beſonders bewilligt werden) im October 1804 ein neues Conſcriptionspatent ergehen ließ. Als Zweck der Conſcription bezeichnete jene Verordnung die Aufnahme der Volksmenge überhaupt, und der Qualification der Einzelnen insbeſondere, mit der Rückſicht, die Armee ohne Nachtheil des Nährſtandes beſtändig vollzählig zu erhalten. Zugleich wurde bei der Conſcription die Anzahl der verſchiedenen Viehgattungen ſammt deren Beſitzern, und dabei vorzüglich die Zahl und Beſchaffenheit der Zug- und Tragthiere aufgenommen, welche zum Gebrauch der Armee im Kriege geeignet ſind. Die erſte Aufnahme hatte nach jener Verordnung zunächſt jeder Hausbeſitzer rückſichtlich der Inwohner ſeines Hauſes zu beſorgen, zu welchem Behuf er einen ſogenannten Conſcriptionszettel d. h. ein diesfälliges Schema mit der Angabe des Perſonal- und Viehſtandes ſeines Hauſes auszufüllen hatte. Dieſer Conſcriptionszettel unterlag zunächſt auf dem Lande der Reviſion der Dominien und in den Städten der ſtädtiſchen Obrigkeiten, welche aus jenen Conſcriptionszettel für die ganze Ortſchaft das Conſcriptionsbuch zuſammen zu ſtellen hatten. Demnächſt wurde das ganze Land in Conſcriptionsbezirke eingetheilt, und jedem Regimente ein ſolcher Conſcriptionsbezirk, aus dem es ſeine Leute zu erhalten hatte, zugewieſen. Im Anfange jedes Jahres begann durch

alle Ortſchaften des Bezirks das Conſcriptionsgeſchäft, welches ein Offizier aus dem Stande des Regiments, welchem der Conſcriptionsbezirk zugewieſen wurde, in Gemeinſchaft mit dem betreffenden Kreisamte und unter Zuziehung des Ortspfarrers, ortſchaftsweiſe vorzunehmen hatte. Hier wurde der Perſonalſtand aller männlichen Individuen genau geprüft, Ab- und Zugang nach den frühern Liſten verglichen und recherchirt, und jedes männliche Individuum von 20 bis 45 Jahren perſönlich vorgeſtellt, und in diejenige Colonne der Liſte eingetragen, wohin es ſeinem Status nach gehörte. Diejenigen Mannſchaften, welche nach den diesfälligen Beſtimmungen des Conſcriptionspatentes zum Dienſt verpflichtet waren, wurden nach Maaßgabe ihrer körperlichen Qualification in minder Anwendbare, gänzlich Unanwendbare und Anwendbare eingetheilt, von denen die erſte und letzte Abtheilung zum Dienſte der Regimenter und Corps verwendet wurde. Sobald die Bevölkerung eines Orts aufgenommen war, wurde die Ortsviehſtandstabelle ausgefüllt, und dabei hinſichtlich der Pferde und Zug- und Laſtthiere deren Brauchbarkeit für den Krieg geprüft. Zugleich erklärte das mehrgedachte Conſcriptionspatent die Eigenthümer der zum Kriegsgebrauch tauglichen Pferde verpflichtet dieſelben im Falle eines Erforderniſſes gegen eine feſtzuſtellende Bezahlung unweigerlich an die Armee abzuliefern. Wer dieſe Pferde abzugeben hatte,

war dem Ermeſſen der Civilbehörde anheim gegeben. Von Seiten des Militairs ſollte blos darauf gehalten werden, daß der Bedarf gedeckt würde. Zur Schonung des Conſcriptions-Standes und um dem Ackerbau keine unentbehrlichen Pferde zu entziehen, ſollten die Behörden nicht blos auf die Pferde des Landmannes, ſondern vorzugsweiſe auf jene der Bürger, Müller, Wirthe, Fleiſcher, Brauer, Fuhr- und Handelsleute, der Klöſter, Pfarrer und Beamten, ſowie der Pferde des Adels und der höhern Geiſtlichkeit zurückgehen. Indeß war es den Eigenthümern der zum Kriegsdienſt claſſificirten Pferde freigeſtellt, dieſelben zu veräußern.

Nach geendeter Reviſion ſollte in jedem Orte das Orts-Summarium und zwar durch den conſcribirenden Offizier und den Beamten, von jedem beſonders verfaßt, und beide Arbeiten hiernächſt unter ſich verglichen werden. Wenn die Aufnahme des ganzen Bezirks erfolgt war, hatte der conſcribirende Offizier das Summarium auszuarbeiten, und an das Regiments-Commando einzuſenden. Von dort gelangte es an das General-Commando. Die Kreis-Aemter ihrer Seits ſollten die von ihnen gefertigten Summarien an die politiſche Landesſtelle gelangen laſſen. Bei jedem General-Kommando wurde ein Stabsoffizier als Conſcriptions-Director angeſtellt, um eine nochmalige Prüfung der Liſten vorzunehmen und die Geſchäftsthätigkeit der conſcribirenden Offiziere zu

controlliren. Endlich wurde bei der politiſchen Provinziallandesſtelle und dem General-Commando ein Landes Summarium verfaßt, und resp. dem Hofkriegs-Rath und der politiſchen Hofſtelle eingereicht, welche beide letztere Behörden nun hinſichtlich der alljährigen Rekrutirung ſelbſt das Nöthige verfügen, und zu dem Behuf alljährlich zwei Mal, oder in Kriegszeiten ſo oft als es zur Rekrutirung der Armee nöthig ſchien, zuſammentreten uud die Rekrutenaustheilungen auf die Länder einleiten ſollten.

Im Uebrigen traten in der Verfaſſung und ökonomiſchen Verwaltung der öſterreichiſchen Landarmee bis zu dem Wiederbeginn des Krieges gegen Frankreich im Jahre 1805 keine weſentlichen Veränderungen ein. Dagegen erhielt im Jahre 1802 die öſterreichiſche Marine ein neues Reglement, welches im Jahre 1804 (durch die ordinanza della Marina) noch weiter vervollſtändigt wurde. Beiläufig bemerkt, iſt die öſterreichiſche Seemacht in ihrer Oberleitung und Verwaltung nicht ganz ſo wie in andern Staaten, namentlich in England und Frankreich, von der Landmacht ausgeſchieden, vielmehr iſt das Marine-Commando, welches in Venedig ſeinen Sitz hat, dem venetianiſchen General-Commando und durch dieſes dem Hofkriegsrath unterſtellt; zu den übrigen auswärtigen General-Commandos, ſo wie zu dem Feſtungs-Commando in Venedig, ſteht aber das Marine-Commando in coordinirtem Verhältniß. Auf die öko-

nomiſche Verwaltung der Marine finden übrigens die Prinzipien der Verwaltung der Landes-Armee ſo weit der Marinedienſt und die in Bezug auf ſolchen beſtehenden beſonderen Anordnungen deren Geltung nicht ausſchließen, analoge Anwendung. Auch ein ganz wie bei der Landarmee organiſirtes Commiſſariat führt die Geſchäfte und resp. die Controlle über die Herbeiſchaffung und Verwendung der Gelder, die Vertheilung derſelben und die Anſchaffung von Materialien, die Arbeiten, die Approviſionirung und die Erhaltung der Magazine mit Materialien, Munition und Artikeln jeder Gattung, die Bezahlungen und Geldanweiſungen für Offiziere, Soldaten und Marineurs die Aushebung und Aſſentirung derſelben, die ökonomiſche Verwaltung der Spitäler, und aller Marine-Aerarial-Anſtalten und überhaupt das geſammte Rechnungsweſen.

Die nähere Darſtellung der Verfaſſung der Marine liegt indeß, abgeſehen von dem geringeren Umfange derſelben, außerhalb der vorgezeichneten Grenzen dieſes Werkes, weshalb wir uns darauf beſchränken, für diejenigen, die etwa eine nähere Kenntniß derſelben wünſchen, auf dasjenige hinzuweiſen, was in Hüblers Militair-Oekonomieſyſtem der öſterreichiſchen Armee im 7ten Bande hierüber ausführlich mitgetheilt wird.

§. 68.

In Preußen hatte einer Seits ein langer Friede, anderer Seits die Erinnerung an ſeinen

alten Ruhm, und die Achtung, die man vor dem Heere und vor deſſen Einrichtungen hatte, mit denen eben dieſer Ruhm erkämpft war, einen ſehr natürlichen Stillſtand der bisherigen Armee- und Kriegseinrichtungen erzeugt, und die Meinung begünſtigt, man dürfe nur das Vorhandene mit Obhut wahren, ohne auf ein Fortſchreiten mit der Zeit und auf das Aneignen neuer Erfahrungen und Grundſätze Bedacht zu nehmen. Das preußiſche Heer blieb daher ſtets brav und gut in der bisherigen Ordnung erhalten, aber Alles, ſeine Organiſation, ſeine Verwaltung, ſeine Zuſammenſetzung entſprach nicht mehr dem Umſchwung, welchen die franzöſiſche Revolution in der Kriegführung und den Mitteln dazu erzeugt hatte. Bis zu dem Kriege mit Frankreich im Jahre 1806 hatte ſich auch kein Bedürfniß, in dem Heere irgend eine Umgeſtaltung vorzunehmen, geltend gemacht, und es iſt daher wenig, was in dieſem Betracht von dem Schluſſe des 18ten Jahrhunderts bis zu dem obenerwähnten Zeitpuncte hin über Veränderungen in der Militair-Verwaltung zu bemerken iſt. Alles beſchränkte ſich vielmehr auf die im Jahre 1799 erfolgte Vermehrung des Soldes der Unteroffiziere und Soldaten durch eine Zulage an Geld und Brod, welche die, ſeit der Zeit, wo der Sold der Armee beſtimmt worden war, ſo ſehr geſtiegenen Preiſe als dringende Nothwendigkeit erſcheinen ließen. Der König ſetzte deshalb unter dem Präſidium des Staatsminiſters von Hoym eine Commiſſion nie-

der, welche ſich hierüber und über die Mittel, woher jenes Bedürfniß zu nehmen ſei, berathen ſollte, wobei jedoch auf eine mehrere Heranziehung des günſtiger geſtellten Adels hingewieſen wurde. Dieſe Zulage ſelbſt war auf 2 gute Groſchen alle fünf Tage für den Mann beſtimmt worden. Sonſt blieb, wie geſagt, Alles beim Alten. Nur im Jahre 1805 als die Franzoſen auf ausdrücklichen Befehl Bonapartes, ohne Rückſicht auf die Neutralität Preußens unter Bernadotte von Hannover aus, die fränkiſchen Fürſtenthümer Anſpach und Baireuth betreten hatten, und Preußen ſich deshalb zum Kriege rüſtete, wurde am 16ten September 1805 für die deshalb zu errichtenden Feldverpflegungs-Aemter eine Inſtruction erlaſſen, die ihr Geſchäftsverfahren beſtimmte, und wonach die Verpflegung der Armee gänzlich auf die regelrechte Anwendung eines Magazinſyſtems in der Art berechnet war, wie ſelbige in der Rhein-Campagne Statt gehabt hatte. Merkwürdig genug erſchien dieſe Inſtruction für die preußiſchen Feldverpflegungsämter faſt an demſelben Tage, als Napoleon an Bernadotte bei Gelegenheit des Befehls von Hannover aus über Anſpach bis Nördlingen vorzudringen, ſchreiben läßt: Quant aux subsistences, il n'est pas possible de vous nourrir par les magasins; cela n'a jamais été, et c'est à ne pas s'être servi de magasins que l'armée francaise doit en grande partie ses succès. Vous devez vous nourrir par les réquisitions faites

aux baillis, laisser des bons en règle, et l'empereur fera payer ce qui aura été fourni. *)

Ohne über die Art und Weiſe der Beſchaffung der Verpflegungsmittel etwas Näheres zu beſtimmen enthielt dieſe Inſtruction nur die Grundſätze, nach denen die Annahme, die Verwaltung und Verabfolgung derſelben geſchehen ſollte. Es iſt indeß bekannt, daß der zu Potsdam am 3ten November 1805 zwiſchen dem König und dem Kaiſer Napoleon unterzeichnete Vertrag den Ausbruch der Feindſeligkeit hemmte, und daß in Folge deſſen im Januar 1806 nach dem Abzug der franzöſiſchen Völker Preußen Hannover beſetzen ließ. Wie es mit der Verpflegung der Beſatzungstruppen gehalten werden ſollte, beſtimmte eine öffentliche Bekanntmachung an Hannovers Adel und Bürgerſchaft vom 27ten Januar 1806, in welcher dem Lande bekannt gemacht wurde, daß daſſelbe nur die Verpflegung der Krieger und die Beſoldung der Staatsdiener aus ſeinen Mitteln beſtreiten, hiergegen der Ueberſchuß ganz dem Lande zu Gute kommen ſolle. Die Beſatzung beſtand aus 23 Bataillonen Infanterie und 25 Schwadronen Cavallerie und einer verhältnißmäßigen Artillerie, für deren Verpflegung die in dem gedachten Regulativ vom 16ten September 1805 normirten Rations- und die früheren kärglichen Portionsſätze in Anwendung gebracht wurden, die

---

*) Mem. de M. Dumas XIII. 338.

indeß, wie wir ſpäter ſehen werden, einer Veränderung unterlagen.

Der Krieg mit Frankreich im Jahre 1806 unterbrach jetzt auf eine gewaltſame Weiſe die Art von Stabilität, die man in den Verwaltungsmaaßregeln, des Heeres überall wahrnahm. Die Maaßregeln zu denen die Beſchaffung des Geldes für die Ausrüſtung des Heeres zwang, waren diejenigen, die im dringendſten Bedürfniß lagen. Der kleine Schatz, durch die Sparſamkeit des Königs, ſeit des Vaters Tode, neu geſammelt, war in den vorangegangenen Bewaffnungen des Heeres im Jahre 1805 zerronnen. Vom Lande zu fordern, was man zur Ausrüſtung des Heeres bedurfte, dem wiederſprach die bisherige Gewohnheit und der Staat eröffnete daher lieber unter verſchiedenen Bedingungen beträchtliche Anleihen in Danzig und Caſſel, und bei der Bank in Franken. Einige kleinere unterſtützten jene größeren, und in den alten Provinzen erhöhte man die Verkaufspreiſe des Salzes. Zugleich ward durch einen Königlichen Befehl vom 4ten Februar 1806 eine Summe von 5 Millionen Thaler in Treſorſcheinen, welche bald auf 10 Millionen erhöht wurde, eingeführt.

Wurde ſomit auch das nöthige Geld herbeigeſchafft, um die pecuniären Mittel zur Ausrüſtung und Verpflegung des Heeres gewähren zu können, ſo fehlte es doch an ſolchen Anſtalten, welche die ſchleunige Umwandelung des Geldes

in die zur Ausrüſtung unmittelbar erforderlichen Bedürfniſſe hätte bewirken können. Die Adminiſtration war nicht organiſirt, das Commiſſariat wurde erſt formirt, zum allergrößten Theil aus Individuen, welche die Bedürfniſſe der Armee nicht kannten; nur das Corps des Generals von Blücher, dasjenige welches den Franzoſen am längſten widerſtanden hatte, hatte ein völlig organiſirtes Commiſſariat, an deſſen Spitze der Geheime Rath Ribbentrop ſtand, der nachmalige General-Intendant der Armee. Dieſes Commiſſariat war aber auch noch auf den Fuß eingerichtet, wie die Commiſſariate in der Rhein-Campagne. (vergl. Seite 52) Indeß fehlte es, wenn auch bei dieſem Corps weniger, als bei den übrigen Corps der Armee, an fertigen Anſtalten jeder Art, und die Armee mußte ins Feld rücken, ehe rückſichtlich ihrer Verpflegung große Maaßregeln ergriffen werden konnten. Die Verpflegung des gemeinen Mannes war demnach nur kärglich ungeachtet des großen Troſſes, den die Armee, zumeiſt auf die, nicht blos auf das Nothwendige, beſchränkten Bedürfniſſe der Offiziere berechnet, bei ſich führte. Die Bäckerei-Anſtalten waren unzureichend, und eben ſo die für die Adminiſtration beſtimmten Transportmittel, die Haupt-Magazine endlich, die man anzulegen möglich gemacht hatte, waren am unpaſſenden Orte und nach der Stellung, welche die Armee eingenommen hatte, vor der Fronte derſelben (in Hof im Baireuth-

ſchen) eingerichtet, und ziemlich das Erſte was dem Feinde in die Hände fiel. Auf requiſitoriſche Weiſe, wie die Franzoſen zu leben, darin war die Armee noch nicht erfahren, und widerſprach auch den Prinzipien der Landesſchonung, die man befolgen zu müſſen glaubte. An Lazarethanſtalten ꝛc. fehlte es endlich gänzlich.

Indeß hat dieſe kärgliche Verpflegung des Heeres doch nach dem Urtheile Kriegsverſtändiger, die Unfälle, welche daſſelbe im Jahre 1806 erlitt, weniger herbeigeführt und verſchuldet, als der Mangel an Einheit und Kraft, die Unſicherheit, Veränderlichkeit, Saumſeligkeit und Verblendung, die ſich überall in der Führung des Heeres kund gab, und die Scheelſucht, die unter den Feldherrn ſelbſt obwaltete. Es iſt hier nicht der Ort dieſe Urſachen näher zu entwickeln, vielmehr handelt es ſich hier im weitern Verfolge der Begebenheiten nur, den Antheil und Einfluß herauszuheben, welchen die Adminiſtration des Heeres an den folgenden Ereigniſſen hatte.

Der unglückliche 14te October hatte die Hauptſtadt in die Hände des Feindes gebracht, und die erſte Thätigkeit deſſelben war nun darauf gerichtet, den Unterhalt und die Bedürfniſſe ſeiner Krieger ſicher zu ſtellen, und die Einnahmequellen des Staats für die Armee in Beſchlag zu nehmen. Von den Einnahmen und Ausgaben des Staates mußten Ueberſichten angefertigt werden, um dem franzöſiſchen Kaiſer einen richtigen Ein-

blick in die Staatskräfte zu verſchaffen; der Landmann wurde angewieſen, Korn in die Magazine zu liefern, um die Hauptſtadt auf drei Monate mit Getreide zu verſehen. Die Anlage der Magazine geſchah hauptſächlich in der nahen Feſtung Spandau, wobei keine Vorſichtsmaaßregel vernachläßigt wurde. Es durfte in Berlin ſelbſt kein Depot angelegt, es durfte kein Verwundeter, Kranker oder Gefangener dahin gebracht werden. L'empereur veut — ließ er aus dem Hauptquartier zu Potsdam unterm 25. October alſo noch 2 Tage vor ſeinem Einzuge in Berlin an den General Songis ſchreiben — que les choses soient arrangées de manière que, si les circonstances le mettent dans le cas de ne laisser qu'un escadron a Berlin, qui se retirerait à Spandow, si des forces supérieurer se présentaient, l'ennemi ne pût prendre aucun magasin, ni dépôt, à Berlin; car il peut arriver telle circonstances où l'empereur, en manoeuvrant, laisse l'ennemi courir le pays, et qu'il n'y ait que Spandow, Wittenberg et Erfurth, de sûr. Vous connaissez assez la manière de ſaire la guerre de sa Majesté, pour entendre ce que je veut vous dire. *) Wie überall, wo die franzöſiſchen Truppen durchzogen und Quartier nahmen, deren Verpflegung und Bedürfniſſe den Communen zur Laſt fiel, ſo mußte auch die

---

*) Mém. de M. Dumas. XVI. 363.

Stadt Berlin den Bedarf für alle bleibenden und durchziehenden Schaaren beſchaffen, und zu dieſem Behuf bedeutende Anleihen aufnehmen. Ihre Anſprüche auf Koſt und Wohnung beeinträchtigten der Bürger Einkünfte und fielen ihnen um ſo ſchwerer je weniger ſie die ungeheure Laſt kannten. Man nahm das ganze Land auf dreifache Weiſe in Anſpruch, indem man dem geſammten Staate Contrirutionen auflegte, ſeine Einnahmequellen mit Beſchlag belegte, und alle Vorräthe, namentlich die der Zeughäuſer, Montirungs-Depots und Magazine aller Art wegnahm, außerdem aber eben ſo noch die einzelnen Communen beſteuerte, (Berlin zahlte 2½ Millionen Thaler) und endlich der einzelne Bürger für alle Bedürfniſſe der bei ihm einquartirten Soldaten ſorgen mußte. Dieſe Verfahrungsweiſe wurde von der franzöſiſchen Armee in allen occupirten Ländern in Anwendung gebracht und nur in der Art der Ausübung dieſes Syſtems ergaben ſich Verſchiedenheiten, die durch die örtlichen Verhältniſſe und jeweiligen Umſtände bedingt wurden. Bald nach Napoleons Einzug in Berlin erfuhr das Land eine neue Eintheilung und in den einzelnen Provinzen wurden Intendanten ernannt, um die Leiſtungen des Landes für die Armee feſtzuſetzen, und die öffentlichen Einkünfte für die Armee in Beſchlag zu nehmen. Die auf ihren Stellen verbliebenen Beamten mußten ſchwören, die Befehle des fremden Oberherrn anzuerkennen und zu be-

folgen und keine Verbindung mit ſeinen Feinden einzugehen. Um indeß den öffentlichen Credit aufrecht zu erhalten, deſſen Conſervation auch im wohlverſtandenen Intereſſe der franzöſiſchen Armee ſelbſt lag, wurde die vollgültige Annahme der Treſorſcheine in den Königlichen Caſſen von Napoleon befohlen. Das Unglück des preußiſchen Staates wurde noch vermehrt, durch die ſchnell erfolgende in dieſer Art beiſpielloſe Uebergabe faſt aller feſten Plätze an den Feind. Da auf die Erhaltung feſter Plätze in der Regel das Approviſionnement derſelben, mithin die adminiſtrative Seite den weſentlichſten Einfluß äußert, ſo dürfte ſich bei einer oberflächlichen Anſicht der Dinge die Meinung leicht aufdringen können, daß grade hierin weſentliche Vernachläſſigungen Statt gehabt haben. Dem iſt aber nicht ſo, vielmehr würde, wenn ein eben ſo reges Pflichtgefühl die Befehlshaber der Plätze beſeelt hätte, als die Kriegs- und Domainen-Kammern, denen als Civilprovinzialbehörden, nach der damaligen Verfaſſung das Approviſionement der Feſtungen oblag, dieſes Geſchäft größtentheils mit Eifer und Erfolg beſorgt hatten, dem preußiſchen Staate die Trauer über den Fall der meiſten Feſtungen erſpart worden ſein. Die Franzoſen wiederholten nun in dem ganzen Lande das Ausſaugungs- und Plünderungsſyſtem, wie ſelbiges bei den Kriegen in Italien bereits umſtändlich geſchildert worden iſt. Unter allen Provinzen des preußiſchen

Staates mußte Schleſien am meiſten leiden, weil es die wohlhabendſte war. Die erſten bedeutenden Contributionsausſchreibungen erfolgten nach der Einnahme von Glogau in dem Departement, deſſen Hauptſtadt dieſer Ort war. Die Franzoſen bedienten ſich hierzu der Landesbehörden und entzogen ſo ſogleich die Hülfsmittel dieſes Kammerbezirks dem Fürſten von Pleß, der mit der Organiſation der Vertheidigungsmaaßregeln in der Provinz beauftragt war. Die Requiſitionen ergingen von den franzöſiſchen Ordonnateurs an die Steuer Räthe, welche die Ausſchreibungen und den Vertheilungs-Modus zu beſtimmen hatten. Man requirirte ſofort allein vom Handelsſtande 100,000 Thaler baar, demnächſt 500,000 Ellen Leinwand und von Grünberg anſehnliche Quantitäten Tücher und Utenſilien. In Glogau mußten aus jenen 500,000 Ellen Leinwand ſogleich 80,000 Hemden durch eine Menge Frauenzimmer gefertigt werden; Schneider aus allen Städten des Departements herbeigeholt, mußten Montirungsſtücke anfertigen. Weit erſchöpfender wurden jedoch dieſe Requiſitionen, als ſich der Feind der Hauptſtadt der Provinz bemächtigt und Breslau an ihn übergegangen war, wo ihm die Central-Adminiſtration der Provinz Gelegenheit gab, ſich der Hülfsmittel des Landes noch mehr zu bemächtigen. Dem Breslauer Kammerdepartement wurde eine ſogleich aufzubringende baare Contribution von 18 Millionen Franken oder 4,864,864

Reichsthaler aufgelegt und in folgender Weiſe vertheilt: die adlichen Beſitzer geiſtlichen und weltlichen Standes zahlten 2,250,000, die Bauern, die Beſitzer bäuerlicher Güter und alle Einwohner des platten Landes, die Gewerbe- und Handeltreibenden 4,919,884, die Städte außerhalb Breslau 340,680, Breslau ſelbſt 354,300 Reichsthaler. Man projectirte die Ausholzung der oberſchleſiſchen Forſten, um mit dem Erlöſe die franzöſiſchen Armee-Caſſen zu füllen, ſtand indeß auf geeignete Vorſtellung davon ab. Zugleich verlangte man, um die abgeriſſenen Krieger zu kleiden, eine Menge Leinwand Tuch und Leder. Der diesfällige kaiſerliche Befehl vom 12ten Januar 1807 forderte 150,000 Hemden, 30,000 Capotten und 150,000 paar Schuhe. In demſelben Monat wurden 15,000 Centner Rindfleiſch und bald darauf 5000 Centner Weizen, 300,000 Scheffel Hafer und 50,000 Pinten Brantwein auf Breslau und Oberſchleſien gelegt, und 1500 Pferde ausgehoben. Was außerdem die laufende Beköſtigung der Einquartirten den Communen und einzelnen Bürgern koſtete wird einigermaaßen erklärlich, wenn man erwägt, das dasjenige, was für die Küche des Prinzen Hironymus Napoleon, welcher das Kammergebäude in Breslau bezogen hatte, an zahmen und wilden Vieh, Geflügel aller Art, Eier, Butter, Zucker und Kaffe täglich geliefert werden mußte, über 200 Thlr. koſtete.

Wer außer den großen und an den Heerſtra-

ßen gelegenen Städten, die ſtets Einquartirung hatten, und dadurch völlig ausgeſogen wurden, am meiſten litt, war der Gutsbeſitzer. Seine Getreidelieferungen waren anſehnlich, die Contribution in baarem Gelde ſtark, der Preis der Güter herabgedrückt, der Cours der Pfandbriefe (der auf die Güter aufgenommenen landſchaftlichen Schulden) gegen den vor dem Kriege um 19 bis 20 pro Cent zurückgegangen; wollte er alſo dergleichen extrahiren, ſo mußte er ſo viel einbüſſen. Dies hatte einen ſolchen Ruin der Gutsbeſitzer zur Folge, daß, um dieſelben durch Schuldprozeſſe und Executionen nicht ganz außer Nahrungsſtand zu ſetzen, ihnen ein allgemeiner Indult (Moratorium) auf beinahe 3 Jahre bewilligt werden mußte. Wer den Franzoſen bei den Requiſitionen am behülflichſten zur Seite ſtand, war der jüdiſche Handelsſtand. Unterdrückt, wie er nach der bisherigen Geſetzgebung war, konnte bei ihm das Vaterlandsgefühl nicht in dem Grade rege ſein, wie bei den andern Klaſſen der Staatsbürger. Der Dämon der Geldgier und um ſich ſelbſt vor Zumuthungen dieſer Art zu ſchützen, trieb die handeltreibenden Juden, ſich den franzöſiſchen Generalen als Commiſſaire aufzudringen. Sie requirirten und erpreßten unter dieſem Titel Materialwaaren, Tücher, Geſchirre, Pferde, kurz Alles, was dem Sieger nöthig war, und was ihm nicht nöthig war, brachten dieſe Requirenten ſelbſt an ſich.

Der Friede von Tilſit ſetzte endlich dem Kampfe

ſelbſt ein Ziel und endigte denſelben mit einem bedeutenden Länderverluſte und der Reduction der Armee bis auf 42,000 Mann. Aber während das verkleinerte Land ferner an den Wunden des Krieges blutete, während es anfänglich bis zur definitiven Beendigung des Ausgleichungsgeſchäfts gegen 200,000 franzöſiſche Krieger zu ernähren und mannigfaltige Anſprüche des Siegers zu befriedigen hatte, während daſſelbe eine Contribution von 120 Millionen Franken monatlich mit 4 Millionen zu entrichten, und außerdem nach dem Abzuge der größeren Heerhaufen, immer noch für alle Bedürfniſſe der franzöſiſchen Beſatzungstruppen der Feſtungen Glogau, Stettin und Küſtrin zu ſorgen hatte, nahm mit Reorganiſation des Heeres auch der innere Haushalt deſſelben einen ſo hohen Umſchwung, daß der Freund des Vaterlandes mit inniger Genugthuung bei den Maaßregeln verweilt, welche mit geräuſchloſer Thätigkeit die Wiedererhebung deſſelben vorbereiteten.

§. 69.

Als das dringendſte Bedürfniß ſtellte ſich die Erſchaffung eines Centralpunctes für die Leitung aller Kriegs- und Militair-Angelegenheiten dar. Das bisherige Ober-Kriegs-Collegium entſprach den veränderten Verhältniſſen nicht, da ſeine Thätigkeit ſich nicht gleichmäßig auf alle militairiſche Gegenſtände bezog und in ökonomiſcher Beziehung überdieß dem älteren, bis dahin befolgten Verwaltungsſyſteme zu Folge ſich darauf beſchränkte,

den Truppen die zu ihrer innern Verwaltung etats-mäßig ausgeſetzten Competenzen zu überweiſen, wo die Compagnie- und Eskadrons-Chefs ohne weitere Berechnung beliebig damit wirthſchafteten. Dem jetzt neu einzuführenden Oekonomieſyſtem gemäß, ſollte aber die Gebühr der Individuen berückſichtigend und deren vollſtändige Gewährung verfolgend, der Haushalt der Truppen für königliche Rechnung verwaltet, und dieſe Verwaltung unter unmittelbare Leitung und Aufſicht von Behörden geſtellt werden, die unabhängig von den wirthſchaftenden Truppentheilen darauf zu ſehen hatten, daß Alles, was dieſe vom Staate erhielten, auch den Beſtimmungen gemäß und in den Grenzen der Etats wirklich verwendet werde.

Es wurde daher auf königlichen Befehl vom 23. December 1808 ein Kriegsminiſterium errichtet. Dem Geſchäftskreis deſſelben wurde Alles zugewieſen, was auf das Militair, deſſen Verfaſſung, Errichtung, Erhaltung und den von ihm zu machenden Gebrauch Bezug hat, und ihm in dieſer Beziehung das ganze Militair und alle Militair Einrichtungen untergeordnet. Es ward in zwei Departements getheilt, von welchem das erſte die Benennung des allgemeinen Kriegsdepartements, das zweite die des Militair-Oekonomie-Departements erhielt. Dem allgemeinen Kriegsdepartement wurden alle auf die Verfaſſung der Armee und das Commando Bezug habenden Geſchäfte zugewieſen. Es hatte ſeinen

eigenen Chef und ward in drei Diviſionen getheilt, von denen die erſte alle Perſonalangelegenheiten der Militairperſonen, die zweite Alles, was auf die Bildung der Armee und den Gebrauch der Truppen in taktiſcher und ſtrategiſcher Hinſicht Bezug hat, und die dritte alle Artillerie-, Ingenieur- und Fortifications-Angelegenheiten zu bearbeiten hatte. Dem Militair-Oekonomie-Departement wurden alle die Militairökonomie tangirenden Gegenſtände zugewieſen. Zu ſeinem Chef ward ein Geheimer Staatsrath beſtimmt, und unter ſeiner obern Leitung das Geſchäft in vier Diviſionen vertheilt. Die erſte hatte das geſammte Kaſſen- und das Serviswesen (ſo weit dieſes letztere nicht nach der damaligen Verfaſſung noch von dem Miniſterio des Innern reſſortirte) die zweite die Verpflegungs-Angelegenheiten der Truppen mit Brod, Fourage und Viktualien, ſowie das Feſtungs-Approviſionnement, die dritte das Bekleidungsweſen, die vierte endlich die geſammten Invalidenangelegenheiten zu leiten.

Außer dieſen Abtheilungen ward ein Kriegs-Commiſſariat unter Direction eines General-Kriegs-Commiſſairs und ſieben Kriegs-Commiſſairs niedergeſetzt. Dem General-Kriegs-Commiſſair wurde Alles untergeordnet, was zu einer Mobilmachung der Armee erforderlich war und in Friedenszeiten vorhanden ſein mußte. Ihm waren in dieſer Beziehung das Proviantfuhrweſen, die Bäckerei Trains und Lazarethe untergeordnet. Beim Ausbruche eines Krieges hatte der General-Kriegs-Commiſ-

ſair die Leitung der Oekonomie für alle auf den Feldfuß geſetzte Truppen zu übernehmen, und ihm wurden dann die Kriegs-Commiſſairs der ins Feld rückenden Truppen, ſo wie die Magazine des Kriegsſchauplatzes untergeordnet. Von den ſieben Kriegs-Commiſſairs waren ſechs den ſechs Brigaden, aus welchen die Armee beſtand, zugetheilt, und bildeten eine Localbehörde für die Militair-Oekonomie-Angelegenheiten unter Leitung des Kriegs-Miniſterii und deſſen einzelner Departements und Diviſionen. Dieſe bei den Brigaden ſtehenden Kriegs-Commiſſaire ſollten ſich beſtändig bei den kommandirenden Generalen der letzteren aufhalten; an ſie ſollten ſich alle Truppen mit allen ihren Bedürfniſſen, mit allen ihren Berechnungen wenden, und von ihnen gingen alle weitere Anträge zu der Miniſterial-Inſtanz oder zu den coordinirten Civilbehörden. Sie hatten ferner die Aufſicht über die Regiments-Caſſen, Montirungs-Kammern, Militair-Magazine und Proviantämter des Bezirkes der Brigaden. — Sobald die Brigaden mobil wurden, traten die Kriegs-Commiſſairs unter den unmittelbaren Befehl des General-Kriegs-Commiſſairs, bei welchem ſich der ſiebente Kriegs-Commiſſair zur Hülfsleiſtung aufhielt.

Was zur Einrichtung des Kriegs-Commiſſariats hauptſächlich Veranlaſſung gegeben haben mochte, war wohl die Nothwendigkeit den Militairchefs ſachkundige Beamte zur Seite zu ſtellen, vermittelſt deren ſie ſelbſt ſtets eine genaue Ueberſicht der

Oekonomie ihrer untergeordneten Truppentheile erhielten, und in die Lage geſetzt wurden, die ökonomiſchen Verhältniſſe derſelben mit in Berückſichtigung zu ziehen, und dieſelben mit den militairiſchen Maaßregeln in Einklang zu bringen. Dieß Geſchäft andern Behörden, z. B. den Provinzial-Regierungen zu belaſſen, die es in den meiſten Gegenſtänden bisher beſorgt hatten, ſchien bei der größern Ausdehnung, welche die Militair-Oekonomie nach der obgedachten Veränderung des Syſtemes derſelben erhalten hatte, theils an ſich nicht räthlich, theils aber auch darum gar nicht angemeſſen, weil dieſe mit den Truppen nicht in der nahen Berührung ſtanden, welche zur Erreichung des Zweckes unerläßlich ſchien. Endlich hatte man aber nach den Erfahrungen der letzten Kriege eingeſehen, daß es zu ſpät ſei, ſich mit den Bedürfniſſen und innern Verhältniſſen der Truppen vertraut zu machen, wenn der Soldat ſchon im Kampfe begriffen war, und daß dann Staat und Armee litten, wenn es im Kriege an Beamten fehlte, die zu ihren Geſchäften ſchon im Frieden angeleitet worden. Das ehemalige Feldkriegs-Commiſſariat, welches, wie wir bereits früher bemerkt haben, immer erſt beim Ausbruche eines Krieges aus Beamten der Civilverwaltung errichtet wurde, und ſeine Functionen größtentheils tief im Rücken der Armee ausübte, paßte daher nicht mehr für die neue Art, Krieg zu führen, welche eine zur Stelle handelnde und unmittelbar nahe und wirkſame adminiſtrative Thätigkeit er-

heiſchte. Deshalb ſollte das neue Commiſſariat gleichſam im Frieden ſchon zu den Geſchäften des Krieges vorbereitet und angeleitet werden. Ueber ihr Geſchäfts-Reſſort im Frieden, und über das, was zu dem Dienſt der Kriegs-Commiſſaire bei den Brigaden gehörte, erhielten dieſe Commiſſaire daher von dem Militair-Oekonomie-Departement unterm 4. Februar 1809 eine vorläufige Inſtruction. Man bezeichnete ſie darin als commiſſariſche Mittelbehörden für die Militairökonomie unter der centralen Leitung des gedachten Departements, und ſtellte ſie zu den Brigade-Commandeuren, mehr in perſönlicher als in dienſtlicher Beziehung, in eine Art untergeordnetes Verhältniß, ohne daß jedoch hierüber Etwas mit Beſtimmtheit ausgeſprochen worden wäre. Wahrſcheinlich wollte man hierin abſichtlich kein Princip ausſprechen, ſondern von der Perſönlichkeit der Individuen erwarten, daß dieſe ſelbſt ſich ein geeignetes Verhältniß geben würden. Jedem Kriegs-Commiſſair wurden zur Hülfe in ſeinen Geſchäften mehrere Expedienten untergeordnet. Zu den Geſchäften ſelbſt gehörte zunächſt die Sorge für den Sold der Truppen, in welcher Beziehung ſie mit der Ausmittelung des Bedarfs, Mittheilung deſſelben an die General-Militair-Caſſe und mit der Aufſicht und Controlle darüber beauftragt wurden, daß die Truppen, Alles richtig empfingen, was ihnen an Geldgebührniſſen nach den Verpflegungs-Etats und beſonderen Inſtructionen zukam. Die Concurrenz der Kriegs-Commiſſaire bei Servis-

und Einquartirungs-Angelegenheiten wurde bis zur Emanation eines neuen Servis-Regulativs vorbehalten und ihre Wirkſamkeit vorläufig darauf beſchränkt, daß ſie ſich der Garniſon-Lazarethe annehmen und in Einquartirungs-Angelegenheiten die Streitigkeiten zwiſchen Militair- und Civil-Autoritäten ausgleichen ſollten. Hinſichtlich der Verpflegung der Truppen mit Brod und Fourage ſollten die Kriegs-Commiſſaire dafür ſorgen, daß der Bedarf nach den Etats für jede Garniſon richtig ausgemittelt, der Bedarf durch Ankauf gedeckt und derſelbe an die Truppen regelmäßig verabfolgt würde, mit dem Ankauf ſelbſt ſollten ſie jedoch nichts zu ſchaffen haben. Indeß wurden ihnen die Proviantämter ſubordnirt, um eine Art von Aufſicht über ſie zu führen. Was die Bekleidung der Truppen betraf, ſo ſollten die Kriegs-Commiſſaire die Anträge derſelben entgegen nehmen und darüber gutachtlich berichten, indem auch hier der ſpeciellere Wirkungskreis einer ſeparaten Feſtſetzung vorbehalten war. Endlich hatten die Kriegs-Commiſſaire alle Befehle des General-Kriegs-Commiſſairs zu vollziehen, welche ſich auf die Einrichtung und Vorbereitung einer künftigen Mobilmachung bezogen. Man ſieht hiernach, daß der Wirkungskreis dieſer neuen Behörde in Beziehung auf ihre Friedensthätigkeit noch ziemlich unbeſtimmt blieb, vielleicht um die Truppen erſt an dieſe neue Einrichtung zu gewöhnen. Dagegen traf man ſchon jetzt alle geeignete Maaßregeln, um für den Fall des Krieges

das Commiſſariat zu ſeiner umfangreichen und wichtigen Beſtimmung vorzubereiten und zu inſtruiren. Zum General-Kriegs-Commiſſair der Armee war der Staatsrath Ribbentrop, nachmals General-Intendant der Armee ernannt worden, deſſen hingebende Thätigkeit und ausgezeichneten Eigenſchaften bereits bei dem Commiſſariat des Blücherſchen Corps erprobt waren. Er begann ſeine für das Heer und Vaterland gleich erſprießliche Wirkſamkeit mit einer unterm 4ten Mai 1809 ertheilten Dispoſition über den Betrieb der Oekonomie-Geſchäfte im Felde, nach welchen denn auch in den folgenden Feldzügen von 1812, 13, 14 und 15 verfahren wurde, und deren Hauptinhalt daher hier zu erwähnen iſt.

§. 69.

Danach ſollte das Kriegs-Commiſſariat für alle ins Feld rückende Truppentheile an die Stelle des Militair-Oekonomie-Departements treten, und ſich unter Berückſichtigung der neuen Eintheilung der Armee, eine dem letztern analoge Organiſation geben. Es ward dabei angenommen, daß die damals aus ſechs Brigaden beſtehende Armee zur Zeit des Krieges in drei Hauptkorps zuſammenrücken werde.

Damit nun der Chef dieſer Behörden, ſo wie deſſen Stellvertreter bei etwa detachirten Haupt-Corps, ihre Zeit zur Leitung des Ganzen, zur Wahl und Ausübung großer Maaßregeln verwenden könnten, ſo ſollte in Abſicht der Specialien die Vertheilung der Geſchäftsgegenſtände in Referate

Statt finden. Dem erſten Referate wurden alle Generalien, die Berichte an den König oder die kommandirenden Generale, die Communication mit dem Generalſtabe, die Anfertigung der Generalrapporte, die Bewegungen, die Polizei, die Verpflegung der Gefangenen, die Sammlung ſtatiſtiſcher Nachrichten, die Austheilung allgemeiner Befehle, und die Communication der dirigirenden Kriegs-Commiſſaire bei den Hauptcorps ſowohl unter einander, als mit dem General-Kriegs-Commiſſair zugewieſen; das zweite Referat ſollte umfaſſen: die geſammte Caſſen- und Rechnungsparthie, die Adminiſtrationsangelegenheiten fremder Länder, Kriegsſteuern, Requiſitionen; das dritte die Mobilmachung, Bekleidung, Bewaffnung, Remontirung, Ausrüſtung, die Trains und die Feldlazarethe; das vierte endlich die Verpflegung mit Brod, Victualien und Fourage, ſo wie die Marſch-Quartier- und Lagerbedürfniſſe. Im Büreau des General-Kriegs-Commiſſairs wurden dieſe Referate reſp. mit 3 Kriegs-Commiſſairs und einem Ober-Proviantmeiſter, letzteren für das vierte Referat beſetzt, im Büreau der dirigirenden Kriegs-Commiſſaire bei den Corps wurden hierzu Expedienten erſter und zweiter Claſſe und resp. ein Proviantmeiſter beſtimmt. Außerdem wurden den dirigirenden und den Kriegs-Commiſſairs bei den Brigaden, Calculatoren und Aſſiſtenten beigegeben, oder durften von ihnen nach Bedarf angenommen werden, eben ſo das nöthige Regiſtraturperſonal, Regiſtraturwagen und Trainſoldaten zu dem Fuhrweſen.

Das Caſſenweſen der mobilen Armee war dahin geordnet, daß a) eine General-Kaſſe formirt wurde, welche an der Stelle der General-Militair-Kaſſe, die bereits im Frieden für die Armee-Bedürfniſſe exiſtirte, alle Zahlungen für die mobile Armee übernehmen ſollte, und b) für jedes Corps eine detachirte Corps-Haupt-Kaſſe eingerichtet werden ſollte, welche für Rechnung jener erſtern Kaſſe die Zahlungen für das betreffende Corps zu leiſten hatte. Dieſe Kaſſen ſtanden resp. unter dem General-Kriegs-Commiſſair und den dirigirenden Kriegs-Commiſſairs und hatten die diesfälligen Anweiſungen dieſer und der Brigade Kriegs-Commiſſaire zu realiſiren.

Für das Geſchäft der unmittelbaren Naturalverpflegung wurden die Feldproviantämter beſtimmt. Sie ſollten aber nicht blos eine Unterbehörde für die Verpflegung mit Brod, Fourage und Victualien, ſondern auch die Local-Polizei-Behörde für die Lebensmittel ſein, und die Armatur und Bekleidungsdepots, welche ſich bei der Armee und nicht weit im Rücken derſelben befinden. Sowohl die Feld-Kriegs-Kaſſen als die Feldproviantämter ſollten gleich bei der Mobilmachung conſtituirt werden. Die letzteren ſollten zerfallen in 1 Ober-Proviant-Amt, 6 Haupt-Proviant-Aemter, 6 Proviant-Aemter der Bäckereien, 12 Proviant-Aemter für Fourage, Brod und Victualien. Man legte bei allen dieſen Berechnungen die damalige geringere Stärke des Heeres zum Grunde. Das Oberproviant-Amt

ſollte zu demjenigen Theile der Armee gehen, wo ſich der General-Kriegs-Commiſſair befand, und daſelbſt der Ober-Proviantmeiſter, wie ſchon gedacht, das Referat der 4ten Section in dem Büreau der erſteren übernehmen. Von den 6 Haupt-Proviant-Aemtern erhielt jedes Haupt-Corps 2, mithin 2 Proviantmeiſter, 2 Controlleurs und 2 Aſſiſtenten, von welchen erſteren wiederum einer zugleich bei dem dirigirenden Kriegs-Commiſſair fungirte. Die 6 Proviantämter der Bäckereien und die 12 Proviant-Aemter für Fourage, Brod und Victualien, wurden den Corps ſo zugedacht, daß jedes Corps 6 vollſtändig beſetzte Proviant-Aemter erhielt, womit die Verpflegung reichlich zu beſtreiten war. Die Anlage der Magazine ſollte nach der militairiſchen Eintheilung eines jeden Corps erfolgen, und jedes Proviantamt eine Nummer erhalten. Man legte dabei folgende Situation zum Grunde:

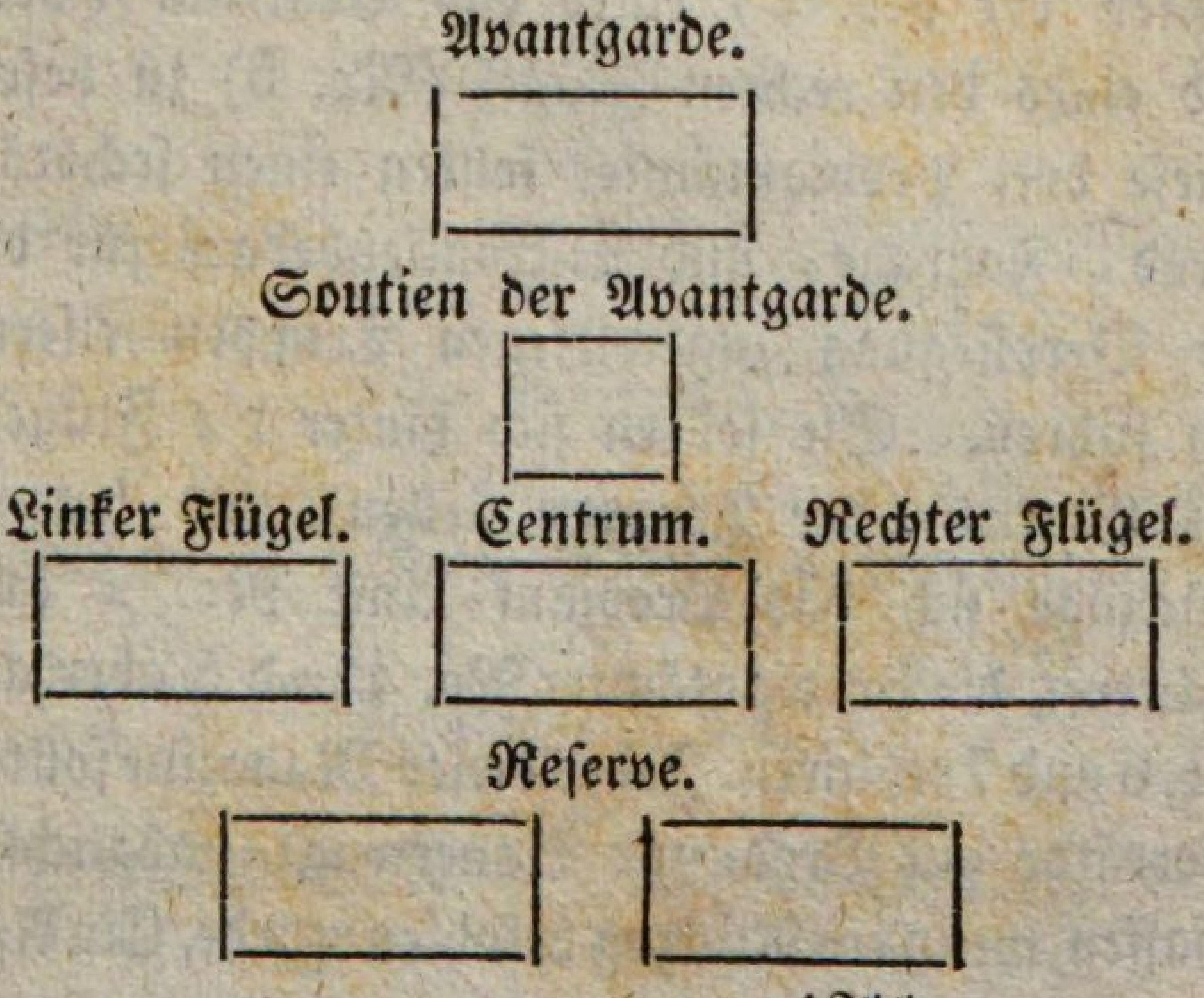

Wenn die Magazine hiernach angelegt wurden, ſo mußte folgende Eintheilung der Proviantämter Statt finden: neben dem Soutien der Avantgarde ſollte ſich ein Depot befinden, welches einen Vorrath an Brod und Fourage auf 3 Tage für die Avantgarde und deren Soutien als eiſern unterhält. Es ſollte mit einem der Controlleure beſetzt werden. Dieſes Depot vom Magazine des Centrums ſollte Proviantamt No. 1 heißen und ſich beim Rückzuge auf das Proviantamt des Centrums repliiren. Von den 6 Proviantämtern ſollte dasjenige, was für die Bäckerei beſtimmt iſt, hinter der Reſerve aufgeſtellt werden, und ſtets einen viertägigen Brodbedarf, einen achttägigen Mehl- und einen achttägigen Victualienbedarf und das zu dieſem achttägigen Bedarf erforderliche Fleiſch in lebenden Häuptern bei ſich führen. Von den übrigen Proviantämtern hatte eines den linken Flügel (unter der No. 4) eines das Centrum (No. 2) und eines den rechten Flügel (No. 5) zu beſorgen. Dieſe drei Proviantämter ſollten einen ſechstägigen Brod- Fourage- und Victualienbedarf für die ihrer Verpflegung zugewieſenen Truppen eiſern bei ſich führen. Sie ſollten ſich hinter die Flügel und das Centrum der Truppen ſtellen, und bei einem Rückzuge ſich das Proviant-Amt No. 2 auf die Bäckerei, die Proviantämter No. 4 und 5 aber auf die Nr. 6 und 7 repliiren. Jedes dieſer Magazine ſollte ſeine Vorräthe auf Brod- und Bauerwagen möglichſt fortſchaffen, wenn ein Rückzug befohlen wurde. Ein Aſſiſtent

des Magazins No. 2 ſollte dann bleiben, um den Re=plis des Magazins No. 1 abzuwarten und die Avantgarde auf dem Rückzuge zu verpflegen. Die übrigen beiden Proviantämter (6 und 7) ſollten die Reſerve=Magazine, welche hinter der Bäckerei angelegt und nach den Beſtimmungen des kom=mandirenden Generals und nach der Sicherheit, welche die Umſtände entſcheiden, mit einem neun oder achtzehntägigen Vorrath von allen Verpflegungsbe=dürfniſſen für die ganze Armee verſehen werden, beſetzen. Beim Rückzuge ſollten dieſe beiden Proviantämter und die Bäckerei zuerſt zurückgehen, jedes aber ei=nen Aſſiſtenten auf der vorigen Stelle laſſen, welcher die ſich repliirenden Magazine aufnimmt, und ihren weitern Rückzug befördert.

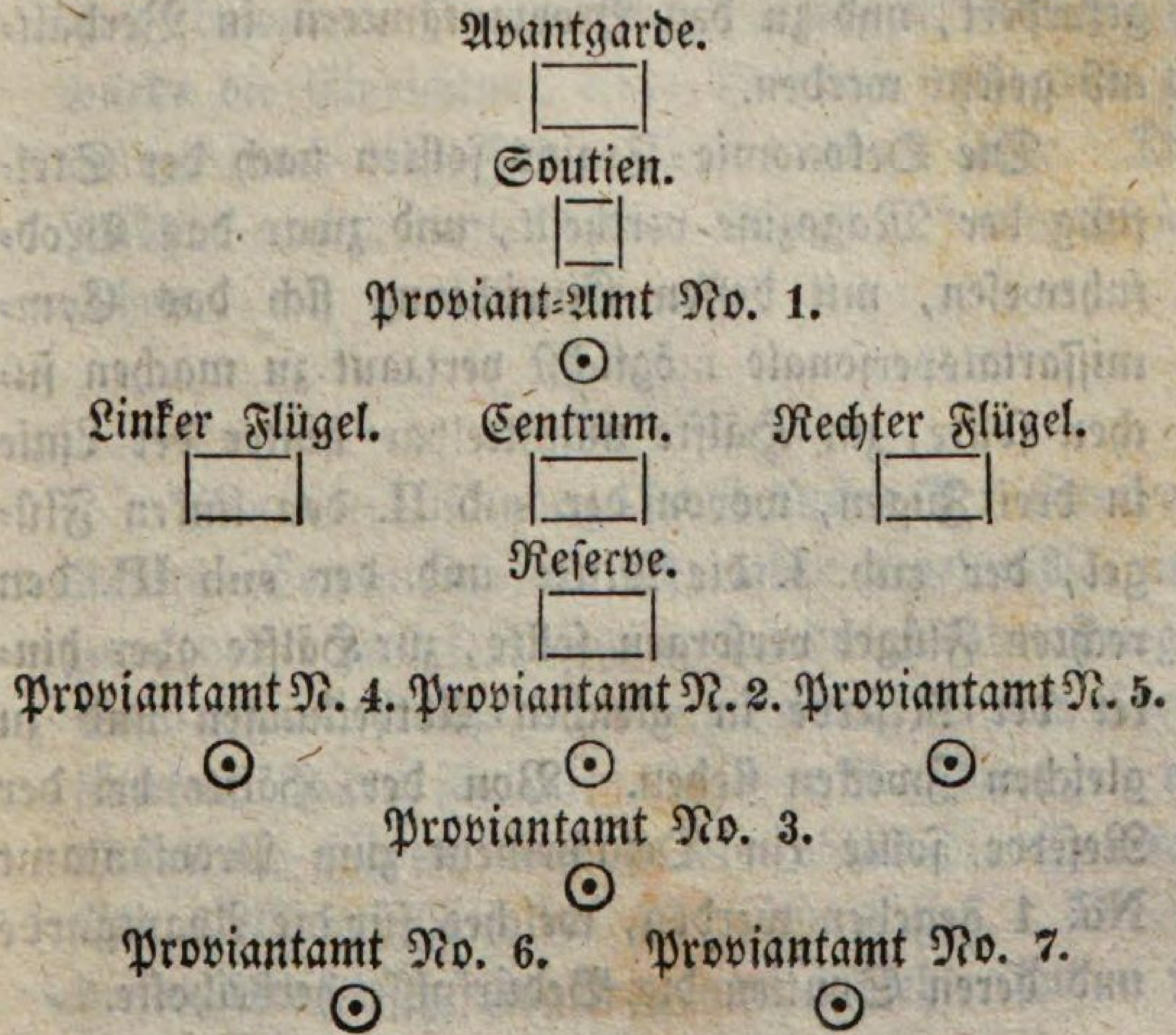

Der ganze Kriegsſchauplatz eines Corps ſollte möglichſt in ſo viel Verpflegungsbezirke eingetheilt werden, als es Proviantämter giebt, und jedem Proviantamt ſollten die Kreiſe und Ortſchaften, auf die es ſeinen Zwang und ſeine Forderungen auszuüben hatte, nahmhaft gemacht werden. Es ward dabei angenommen, daß 7 Proviantämter einen Flächeninhalt von 20 Meilen recht gut reſpiciren konnten, und ſollten, ſo viel es die Umſtände geſtatteten, den Proviantämtern möglichſt die rückwärts liegenden Gegenden zugewieſen werden. In den in dieſen Bezirken liegenden Städten, die zu entfernt waren, um Detachements zu einzelnen Verpflegungen abſchicken zu können, ſollten die Magiſtrats= und ſtädtiſchen Beamten zur Mitwirkung aufgefordert, und zu den Proviantämtern in Verhältniß geſetzt werden.

Die Oekonomie=Trains ſollten nach der Stellung der Magazine vertheilt, und zwar das Brodfuhrweſen, mit deſſen Einrichtung ſich das Commiſſariatsperſonale möglichſt vertaaut zu machen ſuchen ſollte, zur Hälfte unmittelbar hinter der Linie in drei Zügen, wovon der sub II. den linken Flügel, der sub. I. die Mitte und der sub III. den rechten Flügel verſorgen ſollte, zur Hälfte aber hinter der Reſerve in gleichen Abtheilungen und zu gleichen Zwecken ſtehen. Von der Hälfte bei der Reſerve ſollte ein Detachement zum Proviantamt No. 1 gegeben werden, welches für die Avantgarde und deren Soutien die Bedürfniſſe herbeiholte.

Dem Mehlfuhrweſen ſollte ſeine Stellung zur Hälfte bei den beiden Reſerve=Magazinen ebenfalls in 3 Zügen angewieſen werden.

Bei einem jedem Corps von 2 Brigaden waren 2 Trains=Compagnieen, von denen die erſte die Inſpectionsgeſchäfte für das Caſſen=Regiſtratur= und Brodfuhrweſen, die zweite für das Mehlfuhrweſen die Feldbäckerei und das Lazareth=Fuhrweſen verſehen ſollte.

Jedes Corps ſollte ferner 2 Lazarets ambulants und ein ſtehendes Lazareth erhalten, über deren Formation Ausſtattung und Stellung, ſo wie über die Zutheilung des chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Perſonals mit den General=Chirurgen Verabredung getroffen werden ſollte, worüber ſpäterhin noch beſondere Inſtructionen ergingen. Eben ſo wurde die Einrichtung einer Feldpoſt projectirt, zu welcher auch eine Felddruckerei gehören ſollte. Die Feldpoſt ſollte unter dem Kriegs=Commiſſariat ſtehen.

§. 70.

Den Geſchäftsgang ſelbſt ſuchte der General=Kriegs=Commiſſair einfach, aber regelmäßig und zweckentſprechend feſtzuſetzen. Die dirigirenden Kriegs=Commiſſaire, welche die obere Leitung bei dem Corps führten, ſollten für alle täglichen Anordnungen ein Ordrebuch führen, eben ſo wie ſolches der General=Kriegs=Commiſſair bei ſich führen ließ. Die in dieſes Ordrebuch eingetragenen Befehle ſollten ſo=

gleich nicht nur an alle, die es betraf gelangen und von dieſen ſofort ausgeführt, ſondern auch den übrigen dirigirenden Kriegs-Commiſſairs mitgetheilt werden, um Zuſammenhang in die Verpflegungsmaaßregeln zu bringen, und das Adminiſtrationsperſonal von allen Vorgängen in Kenntniß zu erhalten. Dem angemeſſen war die Regiſtratur und Journalführung ſo wie der ſonſtige äußere Geſchäftsgang geordnet. Die Leitung des Ganzen ſollte ſtets in den Händen der dirigirenden Kriegs-Commiſſaire bleiben und und von ihnen für die möglichſt ſchnelle, aber nicht übereilte Förderung aller adminiſtrativen Angelegenheiten geſorgt werden. Dieß geſchah, wenn das Detail bei den einzelnen Abtheilungeu gehörig bearbeitet und erledigt wurde. Deshalb ſchien eine genaue Geſchäfts-Inſtruction für dieſe nöthig. Darnach ſollte der Referent der erſten Abtheilung das eben gedachte Ordrebuch führen, außerdem ein zweites, worin Alles eingetragen werden ſollte, was das Allgemeine betraf und von Wichtigkeit war. Zu dieſem Zweck mußten alle übrige Abtheilungen der erſten alle Berichte und Concepte zur Kenntnißnahme vorlegen. Demnächſt hatte dieſe Abtheilung die Rapport- und Etats-Angelegenheiten, und endlich wie ſchon gedacht, als Hauptſache die Polizeigeſchäfte zu bearbeiten. Dahin gehörte zunächſt die Fürſorge für die Lebensmittel, mithin die Märkte und die Zufuhr derſelben. Dabei war Folgendes zur Beachtung an die Hand gegeben: 1) es ſollten nach der Stellung der Truppen Marktörter beſtimmt wer-

den, in welchen den Soldaten dasjenige zu möglichſt billigen Preiſen zu kaufen Gelegenheit gegeben wurde, was zum unentbehrlichſten Lebensbedürfniß gehört und nicht aus den Magazinen der Armee geliefert wird. 2) Zum unentbehrlichſten Bedürfniß ſollten diejenigen Artikel gerechnet werden, welche zu den Mundportionen der Soldaten gehörten. Ueber dieſe und über die Fouragesätze hatte der König unterm 30. Juny 1809 ein eigenes Regulativ erlaſſen, wonach die tägliche Brodportion, wie bisher, ferner in 2 Pfunden beſtehen, ſtatt der bis dahin üblichen sechspfündigen, ſchwer zu transportirenden Brode aber nur vierpfündige und außerdem noch Zwieback gebacken werden ſollte. Ein vierpfündiges Brod und ein Pfund Zwieback ward hiernach als dreitägige Portion für einen Mann ausgeſetzt, ſo daß alſo 1 Pfund Zwieback 2 Pfunden Brod gleich gerechnet wurde. Solchergeſtalt hatte der Soldat ſtatt der bisherigen 6 Pfund nur 5 Pfund zu tragen, dagegen ſollten die Truppen künftig 1 Pfund Reis, oder 1 Pfund Grütze oder Graupe bei ſich führen, und die Hälfte dieſes Vorraths ſtets eiſern unterhalten. An Fleiſch kam auf eine Portion $\frac{1}{2}$ Pfund friſches oder geſalzenes, oder $\frac{1}{4}$ Pfund Speck. An Gemüſe ſollte eine Portion enthalten:

Reis 6 Lth. od. Kartoffeln $\frac{1}{4}$ Metze od. 1 Pfd. 8 Lth.
od. Gerſtengraupe 8 Lth. od. Rüben desgleichen
od. Hafer u. Heidegrütze 8 Loth od. Backobſt 8 Loth.
od. Gerſtengrütze . . . 8 Loth od. Sauerkraut 16 Lth.

od. Erbſen, Linſen, Bohnen 16 Lth.
od. Speiſemehl . . . . . . 16 Lth.

Von Rüben, Backobſt und Sauerkraut wurden jedoch keine Vorräthe gehalten, ſondern der Portionsſatz war in Anſehung ihrer nur für den Fall beſtimmt, wenn etwa durch Requiſitionen oder auf andere Weiſe ſolche an Ort und Stelle herbeigeſchafft und zur Vertheilung beſtimmt wurden. An Salz ſollten auf eine Portion 2 Loth, an Butter 3 Loth, an Bier ¾ Quart, an Branntwein $\frac{1}{20}$ Quart an Rauchtaback ½ Pfund alle Tage gerechnet werden.

Hinſichtlich der Verabreichung galten folgende Grundſätze: a) So lange die Armee in weitläufigen Cantonnirungen dislocirt war, behielt der Soldat außer ſeinem Solde und der täglichen Brotportion, die etatsmäßige Zulage von 12 Groſchen monatlich und beſchaffte ſich dagegen ſeine Nahrungsmittel durch Ankauf ſelbſt, und eine Lieferung derſelben fand nicht ſtatt;

b) wenn der Sold nebſt der vorgedachten Zulage von 12 Gr. monatlich zwar regelmäßig bezahlt wurde, die Armee aber in der Art bivouakirte oder cantonnirte, daß der Soldat ſeine Bedürfniſſe nicht hinreichend zu kaufen im Stande war, ſo ſollte demſelben auf Anordnung des kommandirenden Generals wöchentlich vier mal Fleiſch und drei mal Gemüſe gegen Innebehaltung der Zulage von 12 Gr. in der Art geliefert werden, daß er an den Tagen, wo kein

Gemüſe verabreicht wurde, Fleiſch und ſo umgekehrt erhalten ſollte;

c) wenn der Soldat ſeine Nahrungsmittel und Bedürfniſſe einzukaufen, gar keine Gelegenheit hatte, ſo ſollten ihm täglich nach dem obigen Portionsſatz, Fleiſch, Gemüſe und Branntwein verabreicht, dagegen aber nicht blos die Zulage von 12 Gr. ſondern auch 2 Drittheile des Soldes einbehalten werden. Dieſe Verabreichung ſollte auch ſtattfinden:

d) wenn der Fall eintrat, daß weder der Sold noch die Zulage zeitweilig gezahlt werden konnte, ſondern die Nachzahlung des letztern zu einem Drittheil bis auf ſpätere Zeiten verſchoben werden mußte. In dieſem Falle ſollte der Soldat auch ½ Pfd. Rauchtaback alle fünf Tage und in feindlichen und wohlhabenden Ländern 2 Portionen Bier und Butter wöchentlich erhalten, dagegen aber ſich in armen Gegenden mit wöchentlich 4 Portionen Fleiſch und 3 Portionen Gemüſe begnügen. — Bei Bivouac's wurde die Branntweinportion verdoppelt, auch konnten unter Umſtänden auf Befehl des kommandirenden Generals Extraverabreichungen ſtattfinden.

Um nun dem Soldaten in dem ad a gedachten Falle die Gelegenheit zu geben, ſich ſelbſt ſeine Bedürfniſſe kaufen zu können, ſollten die Verpflegungsbehörden im Verein mit den Landesbehörden für die Bildung der Märkte, Zufuhr der Lebensmittel, Feſtſetzung der Preiſe, Verhütung des Vorkaufs und für Alles, was ſonſt zur Beförderung des Marktverkehrs dienen konnte, ſorgen. Den Landesbehör-

den mußte der Bedarf, nach Maaßgabe der obgedachten Portionsſätze angegeben werden, und dieſe mußten für die Heranſchaffung deſſelben zum Verkauf ſorgen. Alle diesfällige Mitwirkungen der Verpflegungsbehörde und die Anordnung der Marktpolizei gehörten nun zu dem Referat der 1ſten Section resp. des General-Kriegs-Commiſſairs und der dirigirenden Corps-Kriegs-Commiſſaire. Ferner hatte dieſelbe die Todtenſcheine der verſtorbenen Soldaten zu ſammeln und zu regiſtriren und endlich alle ſtatiſtiſchen Nachrichten zu ſammeln, zu deren Gewinnung auch die übrigen Referenten und die Proviantämter die Mittel liefern ſollten. Dieſe Nachrichten ſollten ſich möglichſt beziehen auf die Communications- und Heerſtraßen, auf ſchiffbare Ströme und Seen; auf die Frachten zu Lande und Waſſer auf den Zug- und Schlachtviehſtand, auf Getreide, auf das Mahl- und Backweſen, auf die Fabrikation und den Handel mit Armeebedürfniſſen, auf die geographiſche Eintheilung der Länder und Kreiſe auf Volkszahl und Wohlſtand, auf Häuſerzahl, große offene zu Magazin- und Lazarethanlagen geeignete öffentliche Gebäude, auf die Landesverwaltung und Eintheilung der Länder, auf Geldſorten, Maaß und Gewichtsverhältniſſe, auf Special-Karten und Verordnungen im Laufe des Krieges, ſowie auf die Geſinnungen der Einwohner. — Aus allen diesfälligen Nachrichten ſollte der Referent der 1ſten Abtheilung möglichſt alle Monate ein ſtatiſtiſches Memoir zuſammenſtellen.

§. 71.

Der Referent der zweiten Abtheilung ſollte den geſammten Geldbedarf nach den feſtſtehenden Grundſätzen, den Special-Etats und den Bedarfsanſchlägen der übrigen Referenten ausmitteln, und ſein Gutachten über deſſen Beiſchaffung abgeben, bei Ausſchreibungen von Kriegs-Contributionen die Requiſitionen entwerfen und leiten, die Verpflegungs Liquidationen der Truppen revidiren, die Caſſe controlliren, und nach den einzureichenden Tagesrapporten den Beſtand mit den Einnahmen und Ausgaben vergleichen, kurz Alles, was ſich auf das Geld- und Münzweſen und die Sicherheit des Caſſenverkehrs bezog, bearbeiten.

§. 72.

Die Geſchäfte der dritten Abtheilung umfaßten zunächſt die Bekleidung. Dieſer Geſchäftskreis, von dem wir Seite 293 bereits bemerkt haben, daß im Frieden, wo derſelbe von der 3ten Diviſion des Militair-Oekonomie-Departements reſſortirte, die Kriegs-Commiſſairs nur eine ſehr entfernte Einwirkung darauf hatten, ſollte im Kriege rückſichtlich der mobilen Truppen ganz auf das Commiſſariat übergehen. Der Referent dieſer Abtheilung ſollte ſich nach erfolgter Mobilmachung von Seiten des Militair-Oekonomie-Departements mit genauen Abſchlüſſen verſehen laſſen, aus welchen der Bekleidungszuſtand jedes einzelnen Truppentheils ſeines Corps erſichtlich war, ſowie dasjenige, was in den Depots, für deren Nachſchaffung geſorgt wer-

den ſollte, etwa für die einzelne Truppentheile vorhanden war. Alles, was an der completten etatsmäßigen Bekleidung fehlte, ſollten die Kriegs-Commiſſaire entweder aus den Depots oder von dem General-Kriegs-Commiſſair beſonders fordern, oder auch in ganz dringenden Fällen auf Autoriſation der Brigade-Generale die Anſchaffung ſofort verfügen. Die Beſchaffung der erforderlichen und abgehenden Stücke ſollte in Kriegszeiten auf folgende Weiſe erfolgen:

a) im Inlande durch freien Ankauf unter Leitung des General-Kriegs-Commiſſairs oder derjenigen der dritten Diviſion des Militair-Oekonomie-Departements; alle Forderungen ſollten zu dem Ende bei dem General-Kriegs-Commiſſair angebracht werden, um ſich hierüber mit dem gedachten Departement zu vernehmen. Wären aber die Truppen zwar nicht im Inlande, es müßte aber deren Beſchaffung demungeachtet in letzterem geſchehen, ſo ſollten ſich die dirigirenden Kriegs-Commiſſaire an den Kriegs-Commiſſair der Reſerve wenden, welcher darüber als Bevollmächtigter des General-Kriegs-Commiſſairs mit dem Departement zu verhandeln hatte;

b) im befreundeten oder neutralen Lande durch freien Ankauf, inſofern die inländiſchen Depots nicht ausreichen, als welches der Kriegs-Commiſſair der Reſerve ermitteln und den dirigirenden Kriegs-Commiſſairs mittheilen ſollte. War ein ſolcher Kauf nothwendig ſo hatten ihn die letztgedachten Commiſſaire ohne Rückfrage gleich abzuſchließen;

c) in Feindes Landen durch Requiſitionen, zu deren Einlegung die dirigirenden Kriegs=Commiſſaire ermächtigt wurden.

Beym Uebergange in Feindes Land ſollten ſogleich Depots von Mänteln, Czakots, Materialien zu den großen Montirungen und Lederzeuge durch Requiſition, oder wenn ſich Gelegeuheit fand, durch Eroberung angelegt, und dazu beſondere Offizianten angeſtellt werden, die zugleich wegen der Repliirung der Depots für den Fall des Rückzuges mit Verhaltungsbefehlen verſehen werden, und dafür ſorgen ſollten, daß in dieſen Depots fertige Bekleidungsgegenſtände aller Art in Vorrath gehalten werden.

Was die kleinen Montirungsſtücke betraf, ſo war deren Beſchaffung nach wie vor gegen das feſtſtehende kleine Montirungsgeld den Truppen überlaſſen; in Feindes Land aber, wo es Gelegenheit gab Vorräthe durch Requiſition zu beſchaffen, ſollten dieſe den Truppen überwieſen und die Zahlung des kleinen Montirungsgeldes ſiſtirt werden. In den Depots ſollten von allen Bekleidungsgegenſtänden der betreffenden Regimenter Proben niedergelegt werden, nach denen die Verwalter die Anfertigung zu beſorgen hatten. Auch hinſichtlich der Bewaffnung, wie wohl dieſe eigentlich von dem allgemeinen Kriegsdepartement reſſortirte, ſollten die Kriegs=Commiſſaire den damit beauftragten Officieren auf das Thätigſte zur Hand gehen. Hinſichtlich der ſonſtigen Ausrüſtungsgegenſtände, der Fahrzeuge, Geſchirre, Stallſachen und des geſammten

Feldgeräths, das man allmälig zu beſchaffen ſuchen ſollte, hatte dies Kriegs-Commiſſariat im Felde dieſelben Verpflichtungen, wie in Betreff der Bekleidung.

Das Oekonomie-Fuhrweſen ſollte bei einer Mobilmachung ſogleich beſchafft, und die Fahrzeuge, die nicht gleich zu beſchaffen waren, vom Oberpräſidenten der Provinz auf Requiſition des Kriegs-Commiſſariats ausgeſchrieben werden. Die Lieferung der Trainpferde ſollte auf dieſelbe Weiſe vom Lande bewirkt werden. Die Trainſoldaten ſollten, wenn ihre Bekleidung nicht gleich zu effectuiren war, wenigſtens auf dem Marſche ausgerüſtet und bekleidet werden.

Einen wichtigen Zweig der dritten Geſchäfts-Abtheilung bildete ferner das Feldlazarethweſen. Sobald die Mobilmachung befohlen wurde, ſollte dafür geſorgt werden, daß jedes Lazareth ſeinen Bedarf an Fuhrweſen, Geräth, Arzenei, Utenſilien aller Art ꝛc. nach den desfalls ausgearbeiteten Etats erhielt, und jeder Kriegs-Commiſſair hierfür beſonders ſorgen, daß das, was etwa nach der erſten Mobilmachung noch fehlte, durch Kauf oder Requiſition, je nachdem vom In- oder befreundetem Auslande, oder vom Feindeslande die Rede iſt, herbeigeſchafft werde. Bei der Mobilmachung ſollte gleich bei den kommandirenden Generalen die Beſtimmung der Oerter erbeten werden, wohin die Kranken der Armee, die nicht mitgenommen werden konnten, abzuliefern wären. Dieſe Kranken

hatten ſodann das ſtehende Lazareth des desfalls beſtimmten Ortes zu übernehmen, zu deſſen Behandlung ein Detachement zurückblieb, deſſen Perſonal in dem Maaße als die Kranken entlaſſen wurden, den Lazarethen des Armee-Corps nachfolgte. Rückſichtlich der letzteren ſollten die kommandirenden Generale nach den gutachtlichen Vorträgen der Kriegs-Commiſſaire entſcheiden, wo ſich die Lazarethe etabliren ſollten. Als leitender Geſichtspunkt diente dabei, daß die Lazaret-Ambulants der Armee möglichſt nahe folgen, die ſtehenden Lazarethe hingegen weiter im Rücken der Armee an ſchiffbaren Strömen und großen Landſtraßen ſich formiren und Detachements auf die Flügel, oder auf andere Puncte, wo ſolches erforderlich war, abſenden ſollten. Die Anlage der Cantonnirungs-Lazarethe ſollte dagegen den Commandeurs der Regimenter überlaſſen bleiben, und ſelbige von Seiten des Commiſſariats nur mit Utenſilien und Lebensmitteln auch allenfalls mit Medicamenten, letztere jedoch gegen Erlegung der Selbſtkoſten welche der Regimentsarzt für das Medicingeld zu erſtatten hatte, verſehen. In der Leitung der Feldlazareth-Angelegenheiten ſelbſt trat inſofern gleichzeitig eine Veränderung gegen die früheren Verhältniſſe ein, als ſtatt der in den bisherigen Kriegen üblichen Haupt-Feldlazareth-Direction und um eine Einheit des Ganzen zu bewirken die oberſte Direction aller Feldlazarethe mittelſt Cab. Ordre vom 8. Auguſt 1809 dem Generalſtaabs-

Chirurgus Dr. Görcke als Chef des Militairmedicinalweſens der Armee unter Zuweiſung eines ärztlichen und pharmazeutiſchen Staabes übertragen wurde. Jedoch hatte er in allen ökonomiſchen Angelegenheiten die Zuſtimmung des General-Kriegs-Commiſſairs einzuholen.

Bei der Ermittelung des Bedarfs an Feldlazarethen nahm man den zehnten Mann als Gegenſtand der allgemeinen Krankenpflege an, und ließ danach die Inventarien in den Traindepots zuſammenbringen. Die Armee war damals, wie bereits bemerkt, 42,000 Mann ſtark und zerfiel in ſechs Brigaden, von denen je zwei ein Corps bildeten. Auf Grund dieſer Formation wurden 6 fliegende Lazarethe, jedes zur Bedienung von 200 Leidenden und 3 Hauptlazarethe, jedes zur Bedienung von 1,200 Leidenden als Etat beſtimmt, und es konnten ſonach in dieſen Anſtalten 4,800 Leidende, alſo 600 mehr als der angenommene Grundſatz erforderte, verpflegt werden.

Außer dieſen Geſchäften ſollte endlich das Referat der dritten Abtheilung noch in gewiſſer Beziehung bei Ergänzung des Pferdebeſtandes der Armee mitwirken.

§. 73

Zu den Geſchäften der vierten Abtheilung gehörte das geſammte Verpflegungsweſen, ſo weit ſolches nach §. 70 auf der Lieferung der Verpflegungsartikel beruhete. Ausgeſchloſſen hiervon waren nur die Approviſionnements der inländiſchen

Feſtungen, rückſichtlich deren die zweite Diviſion des Militair = Oekonomie = Departements auch im Falle eines Krieges die Adminiſtration fortzuſetzen hatte. Ueberhaupt ſollte in Abſicht auf das Feſtungs=Approviſionnement die Einwirkung des Kriegs-Commiſſariats nur auf diejenigen Feſtungen Anwendung finden, welche im Laufe des Krieges durch die mobilen Truppen erſt beſetzt werden. Sonach lagen alle Approviſionnements von Feſtungen außerhalb Landes dem Kriegs=Commiſſariat ob. Hierbei ſollten folgende Grundſätze befolgt werden: a) der kommandirende General beſtimmt die Beſatzung und die Zeit, auf welche das Approviſionnement geſchafft werden ſoll; b) der dirigirende Kriegs=Commiſſair ſorgt ohne weitere Rückfrage nach beſtem Ermeſſen für die Beſchaffung unter jeden Umſtänden; c) der dirigirende Kriegs=Commiſſair ordnet die Adminiſtration der Verpflegung, ſo wie der ganzen Oekonomie der Feſtungen, und verſieht dieſe mit Inſtructionen und Etats und aſſignirt endlich, d) die gewöhnliche Verpflegung damit das Approviſionnement ſelbſt nicht angegriffen würde. — Von allen ſolchergeſtalt verfügten Approviſionements war dem General = Kriegs = Commiſſair Meldung zu machen, auch nach Umſtänden von den Landesbehörden ein Deputirter zur beſſern Beſchaffung der Verpflegung, Alles dieſes unter unmittelbarer Leitung der Commandanten, zuzuziehen.

Die Verpflegung im Felde beſtand in Brod und Victualien nach den bereits im §. 70. angegebe=

nen Sätzen und in Fourage. Was dieſe letztere betraf, ſo ſollte nach einem Cabinetsbefehl des Königs vom 30. Juny 1809 die ſchwere Ration beſtehen in $3\frac{3}{4}$ Metzen Hafer, 3 Pfund Heu, 4 Pfd. Stroh und an die Generalität, deren Adjutanten, den Generalſtab, Ingenieure und an die ſämmtliche Artillerie und Cavallerie, die leichte aus $3\frac{1}{3}$ Metzen Hafer, 3 Pfund Heu, 4 Pfund Stroh an die Infanterie und ſämmtliche Oekonomiebeamten verabreicht werden.

In welchem Umfange alle dieſe Verpflegungsbedürfniſſe für jede Stellung, zur Begünſtigung militairiſcher Operationen, und auf welchen Punkten ihre Zuſammenbringung und Verwendung ſtatt finden ſollten, war der Beſtimmung des commandirenden Generals anheim gegeben. Die Kriegs-Commiſſaire hatten dieſe Beſtimmung zeitig zu extrahiren. In der Regel aber ſollten ſie dafür ſorgen, daß von allen Bedürfniſſen ein vierwöchentliches Erforderniß in ſämmtlichen Magazinen ihres Corps eiſern unterhalten und dieſes wie ein Approviſionement betrachtet würde, welches für die laufende Verpflegung nicht in Anſpruch genommen werden ſollte. Der Verpflegung durch die Wirthe oder durch Landlieferung ſollte jederzeit vor der magazinmäßigen der Vorzug gegeben werden, und letztere nur im Fall der Noth und in ſoweit ſtatt haben, als die Verpflegungsartikel zur Verhinderung des Verderbens evacuirt und durch friſche erſetzt werden mußten. Der Referent dieſer Abtheilung hatte für vollſtändige monatliche Bedarfsanſchläge, Vorraths-

Ueberſichten und Repartitionen zu ſorgen, auch die Vertheilungsmaaßregeln ſelbſt anzuordnen, und Controlle über die Vorräthe und deren Verwendung zu führen. Alle Verfügungen an die Behörden, welche liefern ſollten, ſo wie alle Anordnungen an die Truppen hatte dagegen der dirigirende Kriegs=Commiſſair zu unterſchreiben. Die Proviant=Aemter hatten die von ihnen anzufertigenden Conſumtions=Deſignationen; Naturalien=Abſchlüſſe, Geld= und Inventarien=Rechnungen an den dirigirenden Kriegs=Commiſſair einzureichen, welcher die Reviſion derſelben durch die Referenten der vierten Abtheilung beſorgen und durch dieſen die Proviantämter ſelbſt beaufſichtigen ließ. — Wenn Corps marſchirten, ohne daß die Magazine nachfolgen ſollten, ſo war beſtimmt, daß von jedem Proviantamt auf den Flügeln ein Controlleur nebſt einem Aſſiſtenten und von dem Proviantamt im Centrum der Rendant nebſt einem Aſſiſtenten in gleicher Rückſicht mitgehen und für die Requirirung aller Bedürfniſſe ſorgen ſollten. Folgten hingegen die Magazine ſo ſollten dergleichen Detachirungen unterbleiben; in beiden Fällen ſollte jedoch das Brod= und Mehlfuhrweſen mit vorrücken und die Vorräthe, welche dieſe geladen hatten, ſollten als fliegende Magazine betrachtet werden, über deren Zuſtand dann täglich an den Referenten der mehrgedachten vierten Abtheilung berichtet werden ſollte. Jedes Proviantamt ſollte zu jeder Stunde ſo viele Fahrzeuge bei ſich führen, daß es ſeine ſämmtlichen Vorräthe ſchnell aufladen und fortſchaffen könne.

Dieſe Fahrzeuge ſollten beſtehen aus dem Oekonomie-Train und einen zu bildenden Park vou Landfuhrwerken. Was an den erſteren fehlte, ſollte an den letztern von den Obrigkeiten des Landes ausgeſchrieben und nöthigenfalls mit militairiſcher Gewalt beigeſchafft werden. Dieſe Landesfuhren ſollten dann alle 24 Stunden in der Art abgelöſt werden, daß die Ablöſung vor dem Abgange der alten Poſten ſtatt findet, und der Officier oder Unterofficier des kommandirenden Trains darüber die Aufſicht führen. Wenn Gegenden von dem Feinde leicht umgangen und die darin befindlichen Truppen leicht abgeſchnitten werden können, wenn lange Cantonnements im Frühjahr oder Spätjahr zu erwarten waren, und die Zufuhr durch ſchlechte Wege erſchwert werden konnte, ſo ſollten die Kriegs-Commiſſaire ein Approviſionnement der Hauptorte auf gewiſſe Zeit und unter möglichſter Berückſichtigung der Bedürfniſſe nach eingeholter Inſtruction des kommandirenden Generals veranſtalten und die Adminiſtration deſſelben unter ihre Controlle nehmen. Eben ſo ſollten auf großen Militairſtraßen Stapelörter angelegt werden, um die durchmarſchirenden Truppen zu verpflegen. In Rückſicht der Requiſition der Verpflegungs Bedürfniſſe ſelbſt war die größte Umſicht und Genauigkeit empfohlen. Sie ſollte in der Regel nach dem Ertrage, und nicht nach der Ausſaat angelegt, indeſſen auch auf den Handel, beſonders auf denjenigen in größeren Städten ausgedehnt werden, wo die Speicher nicht

durch vorherige Verkäufe oder Anſprüche ſchon geleert waren. Indeß ſollten ſich die Kriegs-Commiſſaire mehr auf die allgemeine Repartition beſchränken, die ſpecielle Vertheilung dagegen den mit ihrem Bezirke näher vertrauten Landesbehörden anheimgeben; auch ſich in Reclamationen gegen deren Feſtſetzungen nicht miſchen. Von allen gemachten Requiſitionen ſollte allmonatlich dem General-Kriegs-Commiſſair eine Ueberſicht eingegeben werden. Außer allen dieſen Maaßregeln ſollte auch noch möglichſt auf Anlegung von Magazinen tief im Rücken der Armee unter Adminiſtration der Landesbehörden und Controlle von Feld-Proviant-Beamten Bedacht genommen werden, um eine angemeſſene Reſerve zu bilden. Beſonders ſollten in dieſen Magazinen Hafer, Roggen, Mehl, trockenes Gemüſe, Salz und Branntwein aufbewahrt werden. Ueber die Abnahme der Naturalien bei Einlieferung in die Magazine auf Grund der Repartitionen und Aſſignationen der Landesbehörden waren ebenfalls ſpecielle Vorſchriften ertheilt.

Außer der eigentlichen Verpflegung ſollte der Referent der vierten Abtheilung auch für die Quartier- und Lagerbedürfniſſe nach näherer Beſtimmung des kommandirenden Generals ſorgen, ſeine Einwirkung jedoch in Beziehung auf die Quartierbeſchaffung nur da eintreten, wo die Ortsobrigkeiten hierin nicht das Erforderliche leiſteten. Für die Bivuaks ſollte indeß das Holz und Stroh, wie die

übrigen Verpflegungsartikel, durch die Proviant-Aemter herbeigeſchafft werden.

Endlich wurde auch noch wegen Anlegung von Feldpoſt-Aemtern unter Concurrenz des General-Poſt-Amts und wegen deren Stationirung und Beaufſichtigung durch das Kriegs-Commiſſariat das Erforderliche beſtimmt.

§. 74.

Dieß waren die eventuellen Beſtimmungen, welche der General-Kriegs-Commiſſair der Armee, Staatsrath Ribbentrop für die Adminiſtration und Verpflegung der Armee getroffen hatte, und nach denen im Allgemeinen auch in den nächſten Feldzügen wirklich verfahren wurde. Dieſe allgemeinen Beſtimmungen wurden durch ſpecielle Verordnungen, Etats, Ueberſichten und Schemas über die einzelnen Zweige der Adminiſtration ſo genau erläutert, und näher feſtgeſtellt, daß jedem Beamten ſein Wirkungskreis und ſein Geſchäftsverfahren genau vorgezeichnet war. Aber die raſtloſe Thätigkeit dieſes Adminiſtrations-Chefs, ſein Eifer, jedem Theile die entſprechende Sprungkraft und Bewegung zu geben, damit er in das große Ganze der Verwaltung richtig und zweckmäßig eingreife, beſchränkte ſich nicht blos auf Ertheilung dieſer Vorſchriften, ſondern er führte ſie auch mit einer Thatkraft mit einer Beherrſchung des Details, und unter ſteter Ueberſicht auf den Gang der ganzen Verwaltung in das wirkliche Leben ein, welche zu den glorreichen Erfolgen des Heeres auf das

Entſchiedenſte mitgewirkt hat. Insbeſondere verdient die raſtloſe Bemühung hervorgehoben zu werden, womit der General-Kriegs-Commiſſair, unter den ungünſtigſten Umſtänden, mitten in der Noth des Vaterlandes und mit den beſchränkteſten Mitteln die Ausrüſtung des Heeres und ſeine Vorbereitung zu künftigen Feldzügen betrieb. Die Sammlung von Vorſchriften, die im Laufe der Feldzüge von 1813 bis 1815 gedruckt wurden, ſind ein Denkmal ſeiner patriotiſchen Beſtrebungen, und zeigen insbeſondere von dem höhern Pflichtgefühl, womit er das Beamtenperſonal des Heeres zu dem hohen, ja heiligen Berufe erfüllte und anregte, dem es ſeine Thätigkeit zu widmen hatte. So hielt die Adminiſtration gleichen Schritt mit den zweckmäßigen Umgeſtaltungen und Veränderungen, die auch in rein militairiſcher Beziehung die Armee erfuhr. Das Gepräge, welches Scharnhorſts vorſichtiges und zugleich raſtloſes Schaffen der Armee gab, ſuchte auch Ribbentrop der Verwaltung deſſelben mitzutheilen.

§. 75.

Während ſolchergeſtalt in Preußen bis zu den großen Ereigniſſen des Jahres 1812 eine hohe militairadminiſtrative Thätigkeit ſich kund gab, die zu den allgemeinen Verwaltungsmaaßregeln, welche in der Leitung des Staates durch die kräftige Hand des Staatskanzlers Freiherrn von Hardenberg getroffen wurden, im innigſten Einklang ſtand, war auch im Oeſterreichiſchen Heere eine nicht min-

dere Thätigkeit in erneuerter Schaffung und Geſtaltung des Militairhaushaltes bemerkbar.

Bereits im Jahre 1807 war für die Hofſtellen (Miniſterien) und unter dieſen auch für den Hof-Kriegs-Rath eine neue Verordnung über die Geſchäftsbehandlung und im März 1808 für den Perſonalſtand des Feld-Kriegs-Commiſſariats eine neue Organiſationsvorſchrift erlaſſen, wovon bei der Darſtellung des gegenwärtigen Militairhaushalts der öſterreichiſchen Armee im Frieden noch nähere Erwähnung geſchehen wird. Hier iſt nur vorläufig im Allgemeinen zu bemerken, daß danach der Hof-Kriegsrath, die oberſte Stelle für das Kriegsweſen des ganzen Landes, welcher in Wien ſeinen Sitz hat, und von einem General präſidirt wird, die Geſchäfte in drei Gremien zu beſorgen hatte. Das erſte umfaßte das rein Militairiſche, das zweite oder politiſch-ökonomiſche Gremium den eigentlichen Haushalt, mit folgenden Unterabtheilungen: das Remontirungs-, Verpflegungs-, Rekrutirungs-, Kommiſſariats- und Kaſſen-, das Sanitäts und Verſorgungs-, und das Naturalien-Departement. Das dritte Gremium betraf die Juſtiz-Angelegenheiten.

Als die eigentlichen Verwaltungs-Organe des Hof-Kriegs-Raths in der Armee ſind die General-Commandos zu betrachten, welchen als Mittelbehörden zwiſchen dem Hof-Kriegs-Rath und dem ihnen untergeordneten Theile der Armee und als

Oberbehörden für dieſe letzteren die Leitung und beziehungsweiſe Selbſtverwaltung nicht nur der rein militairiſchen Angelegenheiten, ſondern auch der ökonomiſchen und gerichtlichen oblag. Die Dienſtfunctionen dieſer Behörde an deren Spitze der kommandirende General des Corps ſtand, waren durch eine Menge von Vorſchriften, welche für die gewöhnlichen und Friedensverhältniſſe der Hof-Kriegs-Rath ertheilt hatte, genau feſtgeſtellt. Aber für den Krieg, und namentlich für den Krieg nach der neueren Methode reichten jene Vorſchriften nicht aus und beengten die Thätigkeit der Generale insbeſondere durch den geringen Grad von Machtvollkommenheit und ſelbſtſtändigen Befugniſſen ſo wie durch eine Menge von Friedensformen, die in der Campagne nicht durchführbar erſchienen, und wie bereits früher bemerkt worden iſt, ſchädlich wirkten. Mit einem Worte, es ſtellte ſich das Bedürfniß heraus, die Verhältniſſe der Armee-Corps-Commandos im mobilen und Kriegszuſtande freier, unabhängiger und dadurch zu einer ſchnellen den Umſtänden angemeſſenen ſelbſtſtändigen Thätigkeit fähiger zu machen.

Es ward daher unterm 31. März 1809 von dem Hof-Kriegs-Rath für die Armee-General- und Armee-Corps-Commandeurs eine Inſtruction erlaſſen, welche jenem Mangel abhalf, indem ſie die Thätigkeit derſelben im Kriege möglichſt frei und ſelbſtſtändig zu geſtalten ſuchte.

Man unterſchied hiernach zwiſchen Armee-

General- und Corps-Commandos. Das erſtere war das Ober-Commando über eine aus mehreren Corps beſtehende Armee, das letztere das Commando eines einzelnen Corps. So wie ſich nun bei dem erſteren alle Geſchäfte einer Armee concentrirten, und dem Commando derſelben alle Truppen, Militairbehörden und Anſtalten untergeordnet waren, ſo concentrirten ſich ebenfalls für ein einzelnes Corps alle dieſe Gegenſtände bei dem Commando deſſelben. Namentlich gehörten dahin nächſt den Truppen ſelbſt, den Feſtungs-Platz- und Transports-Commandanten und dem General-Quartiermeiſter-Staab, die Feldſpitäler-Direction, die feldärztliche Direction, die Beamten der Feld-Kriegs-Kanzelei, das zur Local-Controlle aufgeſtellte Feld-Kriegs-Commiſſariat, das verpflegsämtliche Perſonal, die Feld-Operations-Kaſſe, das Monturs-Depot, das Medicamenten-Depot, die Fleiſchregie, das Feld-Superiorat (Geiſtlichkeit) und die Arreſthäuſer.

Zur Betreibung der Geſchäfte bei den Armee-General- und Corps-Commandos war in formeller Beziehung die ſectionsweiſe Erledigung derſelben in eben der Art beibehalten, als ſolche bereits bei den Provinzial- oder ſogenannten Länder-Corpskommandos Statt fand; es waren hiernach unter dem kommandirenden General ein Staabs-Offizier, als General-Adjutant zur Beſorgung der Militair-Geſchäfte, ein Ober- oder Feld-Kriegs-Commiſſair zur Leitung der ökonomiſchen Zweige, ein Ober-Verpflegs-Verwalter zur Beſorgung

der Verpflegsgeſchäfte, ein Staabs=Auditeur für die Juſtiz=Angelegenheiten, und die Feld=Kriegskanzelei aufgeſtellt; auch fanden für die Bearbeitung der Angelegenheiten dieſer einzelnen Reſſorts dieſelben Reſponſabilitäts=Grundſätze Statt, wie im Frieden, in Betreff deren bei der Darſtellung der gegenwärtigen Verwaltung der öſterreichiſchen Armee im Frieden noch nähere Erwähnung geſchehen wird. Auch war bei jedem Corps ein dirigirender Feld=Staabs=Arzt für die Leitung des techniſchen Theiles der Krankenpflege angeſtellt. Beim Eintritt einer Mobilmachung ſollten indeß noch andere Behörden zur Unterſtützung des kommandirenden Generals in den Verwaltungsgeſchäften zutreten, nämlich, wenn dieß von dem Kaiſer für erforderlich erachtet würde, ein eigener Armee=Miniſter im Hauptquartier des Generals en chef der Armee, welchem dann alle diejenigen untergeordnet ſein ſollten, welche zur Dispoſition über die Beiſchaffung, Verwendung und Vermehrung der Armee=Erforderniſſe bei den Armeen als dirigirende Oberbeamte und Referenten angeſtellt, und an den auch die Civil=Verwaltungs=Chefs der Länder und das Landes-Commiſſariat zur Beachtung ſeiner Befehle angewieſen waren. Bei den einzelnen Armee=Corps ſollte den Commandirenden deſſelben ein General=Major oder Feld=Marſchall=Lieutenant beigegeben werden, welcher die Oberleitung aller Verwaltungsgeſchäfte beſorgen, und alle Befehle, Noten und Berichte an die Militairbehörden im Namen des Kommandirenden zu un=

terfertigen hatte. Ihm zur Seite ſollte für die vom Lande innerhalb der deutſchen Erbſtaaten zu beſchaffenden Bedürfniſſe ein dem kommandirenden Generale zunächſt unterſtehender beſonderer General- oder Ober-Landes-Commiſſair (vergl. S. 61.) ſorgen, dem Kommandirenden über alles Nöthige Vortrag machen und zu allen Verfügungen an die Länderſtellen des letzteren Vollmacht einziehen. Dieſer General- oder Ober-Landes-Commiſſair ſollte die Befehle des kommandirenden Generals unbedingt zu befolgen verpflichtet ſein, und blos die Befugniß haben, wenn er damit nicht einverſtanden ſein ſollte, ohne jedoch die Ausführung irgendwie zu verzögern, hiervon dem Armee-Miniſter Kenntniß zu geben.

Sobald die Armee auf irgend einem Punkte ein fremdes Gebiet beſchritt, ſollten an die Stelle der blos für die Erbſtaaten ernannten General- oder Ober-Landes-Commiſſaire, General-Intendanten treten welche unter Dependenz von dem Armee-Miniſter nach den aufgeſtellten Grundſätzen dafür zu ſorgen hatten, daß die Armee, ſo viel möglich, mit allen Bedürfniſſen verſehen werde; daher denn dieſe General-Intendanten angewieſen wurden, gleich nach erfolgter Einrückung einer Armee unverzüglich mit dem zur Oberleitung der ökonomiſchen Angelegenheiten beauftragten Generale das genaueſte Einvernehmen anzuknüpfen, um die Bedürfniſſe der eingerückten Truppen nach allen Beziehungen abzuwägen, und dann die Beſchaffungen nach voraus

gegangener Beſtätigung des Armee-Miniſters bei der Haupt-Armee, und des kommandirenden Generals bei den Armee-Corps einzuleiten.

Wenn indeß für die ökonomiſche Geſchäftsverwaltung das Erforderniß aller Bedürfniſſe vom Hof-Kriegsrathe bekannt gemacht wurde, ſo durfte der Armee-Miniſter nur in die Geſchäfte Einſicht nehmen, ohne ſich in die Feſtſtellung des Erforderniſſes ſelbſt weiter zu miſchen. Ueberhaupt war die Wirkſamkeit des Armee-Miniſters; des Ober-Landes-Commiſſairs und General-Intendanten immer nur eventuell, d. h. ſie griff nur in ſoweit Platz, als die jederzeit vom Hof-Kriegsrath zur Sicherſtellung der Armeebedürfniſſe getroffenen Maaßnehmungen entweder ganz oder theilweiſe nicht ausrichten. Sollten aber die Operationen der Armee eine Abänderung in den erſten Verfügungen nothwendig machen, und dieſe entweder eine mehrere Anſtrengung des Landes oder einen die Summe von 6000 Fl. in einzelnen Rubriken überſteigenden größeren Geldaufwand erfordern, ſo ſollte jedes Mal über die Grundſätze dieſer neuen Dispoſitionen von den Militairbehörden das Einverſtändniß des Armee-Miniſters eingeholt werden. Gingen aber die Dispoſitions-Aenderungen blos dahin, daß nach der Vorrückung der Armee die Transporte derſelben auch weiter nach inſtradirt, oder den Armee-Bedürfniſſen andere Abfuhrsrichtungen und Stationen, die nicht über 12 Meilen entfernt ſind, gegeben und resp. angewieſen werden, oder be-

ſchränkten ſich dieſelben bloß auf Wartfuhren und Servis-Beiſtellungen, ſo hatte hierüber ſowohl, als über jene Gegenſtände, die meiſtens ihrer Dringlichkeit wegen die prompteſte Verfügung erheiſchen, der die Stelle des en chef Kommandirenden vertretende General unter jedesmaliger Beiziehung des Verpflegs- und ſonſtigen Referenten, zu deſſen Reſſort das Bedürfniß gehörte, blos mit dem General- oder Ober-Landes-Commiſſair, und wenn dieſer bei dem Armee-Corps nicht anweſend wäre, mit dem dieſem Corps beigegebenen Landes-Commiſſair im Einverſtändniß zu handeln, und die hiernach zu erlaſſenden Verfügungen nur dann vorher dem Armee-Miniſter zur Einſicht und Beſtätigung vorzulegen, wenn der General- oder Ober-Landes-Commiſſair Vorſtellungen von Unmöglichkeit der angeſonnenen Präſtationen machen ſollte.

Die oben bemerkte jedesmalige Beiziehung des Verpflegs-Departements-Referenten ſchien deshalb nothwendig, damit derſelbe nach ſeiner ausgebreiteten Wirkſamkeit die Mittel an die Hand gebe, welche die in ſeinen Wirkungskreis gehörigen großen und täglich dringenden Subſiſtenz-Bedürfniſſe weniger hindern, oder da, wo es um Fuhren ſich handelt, ſich erkläre, ob und in wie weit ſolche mit den Retour-Wagen ſeiner Transporte beſtritten werden können.

Eben ſo ſollten dem Armee-Miniſter alle Anträge, welche dahin gehen, die Verlagsgelder zu anderen Zwecken zu verwenden, als wozu ſolche

nach den Erforderniß-Entwürfen beſtimmt waren, vorher mündlich vorgetragen, oder durch Vorlegung der Concepte vor der Expedition zur Kenntniß gebracht werden.

Auch ſollten dem Armee-Miniſter die Geld-Erforderniß-Aufſätze immer 14 Tage vor dem Eintreten des Monates, für welchen das Erforderniß berechnet iſt, vorgelegt werden. Hiervon ſollten auch Parien (gleichlautende Abſchriften) dem Hof-Kriegs-Rathe eingeſchickt werden. Zur Sicherſtellung und Beſchaffung des monatlichen Gelderforderniſſes hatte zwar die Finanz-Hofſtelle im Einverſtändniſſe mit dem Hof-Kriegsrathe alle Anſtalten zu treffen; in ſo fern es aber darauf ankam, einen Theil der Erforderniſſe durch die Benutzung anderweiter Geldkräfte, oder für ein augenblickliches dringendes Geldbedürfniß, wo die Ankunft der Dotations-Gelder nicht abgewartet werden kann, Rath zu ſchaffen, da ſollte die Wirkſamkeit des Armee-Miniſters eintreten.

Käme eine zur ſelbſtſtändigen Operation angewieſene Armee oder ein ſolches Corps in die Lage, ſeine Bedürfniſſe aus dem ihm zugewieſenen Bezirke nicht aufbringen zu können, ſondern in den Bezirk eines andern Corps oder der Haupt-Armee zur Erreichung ſeiner Subſiſtenz eingreifen zu müſſen, ſo ſollte dieſes, wenn es die Noth erforderte, zwar auch ohne vorherige Rückſprache mit dem betreffenden Corps, in ſofern die Zeit dazu zu kurz wäre, geſchehen, doch ſollte dieß alsdann dem Corps,

aus deſſen Diſtricte die Nothaushülfe genommen wird, und zugleich auch dem Haupt-Armee-Commando auf der Stelle ſchleunigſt angezeigt, auch dieſe Nothaushülfe aus dem nächſt angrenzenden fremden Bezirke nur auf ſo lange genommen werden, als nach einer beiläufigen Berechnung Zeit erfordert wird, um von dem Haupt-Armee-Commando Antwort zu erhalten, weil dieſes, um den weitern Bedarf zu bedecken, vielleicht andere und zweckmäßigere Vorkehrungen zu treffen im Stande wäre. Auch im Fall unvorhergeſehener Geldbedürfniſſe, und wenn die Einholung der Genehmigung des Armee-Miniſters mit einem zu großen Zeitaufwand verknüpft wäre, ſollten die bei einem Armee-Corps fungirenden Ober-Landes-Commiſſaire in ſolchen dringenden Fällen die Abhülfe von dem Landes-Präſidium ihrer Provinz nachſuchen, und, wenn voraus zu ſehen war, daß die Hülfe auf dieſem Wege wegen der Entfernung zu ſpät kommen dürfte, berechtigt ſein, auf die nächſten Cameral- oder Bancal-, Steuer- und Waiſen-Caſſen zu greifen. Immer ſollten alsdann aber ſowohl die General- oder Landes-Commiſſaire dem Armee-Miniſter, dem Landes-Präſidium und dem Hof-Kammer-Präſidenten unverzüglich die Anzeige von dem Veranlaßten erſtatten, damit den Caſſen der Erſatz für die aus denſelben genommene Aushülfe im gehörigen Wege wieder verſchafft werde. Uebrigens ſollte die Dienſtbeziehung zwiſchen demjenigen General, welcher den kommandirenden in allen ökono-

miſchen Angelegenheiten vertrat und dem Oberlandes-Commiſſair rückſichtlich der vom Lande zu leiſtenden Hülfen mit keinem Schriftwechſel verbunden ſein, ſondern es ſollte zwiſchen beiden in dieſer Beziehung Alles durch mündliches Einverſtändniß erledigt werden. Um in dem Falle, wo zwei Armee-Corps zeitweiſe an einem Orte zuſammentreffen, Kreuzungen und Widerſprüchen in den Dispoſitionen vorzubeugen, wurde feſtgeſetzt, daß die beiden Corps-Directionen ſich alsdann in Eine zu vereinigen, der ältere der Oberbeamten die Corps-Direction zu führen, und der jüngere ſowohl ſich ſelbſt, als auch ſein beihabendes Perſonal und Fuhrweſen, jedoch nur ſo zur Aushülfe zu verwenden habe, daß bei einer ſchnell wieder erfolgenden Trennung der beiden Corps das zu jedem gehörige Perſonal und Fuhrweſen gleich wieder eingetheilt werden und mitgehen könne.

§. 76.

Gegen den Hof-Kriegsrath ſollte das Haupt-Armee-Commando beobachten, daß derſelbe nicht nur von dem Stande des bei der ganzen Armee zur Verwaltung der ökonomiſch-politiſchen Geſchäfte befindlichen Perſonals in der Ueberſicht erhalten, ſondern auch dieſer Hofſtelle alle jene Dispoſitionen zur Kenntniß gebracht werden, welche auf die Nachbringung der Armee-Bedürfniß-Aushülfen aus den rückwärtigen Erblanden bis an die vom Armee-Miniſter von Zeit zu Zeit beſtimmt werdenden Armee-Bezirks-Punkte Bezug haben, wie auch jene Ver-

handlungen, welche der Hof = Kriegs = Buchhaltung zur Controllirung der Rechnungen von den verſchiedenen Armee=Branchen nothwendig ſind. Hiernach waren alſo a) von jedem Referenten des Haupt = Armee = Commandos der Standesausweis des ſein Departement betreffenden Perſonals zu verſchaffen und dem Hof = Kriegsrathe einzuſenden, worin jedoch nur die Beamten und Offiziere namentlich, die Unteroffiziere und Gemeinen aber, ſie mögen zum Feuergewehre oder zum Profeſſioniſten=Stande gehören, bloß ſummariſch aufgeführt werden ſollten; b) dem Hof=Kriegsrathe jeder Sterbefall, jede Entlaſſung oder Caſſation eines Beamten oder Offiziers von den verſchiedenen Verwaltungszweigen der Armee, ſo wie alle außerordentliche Beförderungen oder Belohnungen anzuzeigen. Eben ſo waren demſelben c) alle neuen, in dem von dieſer Hofſtelle dem Haupt=Armee=Commando und den ſelbſtſtändig operirenden Armee=Abtheilungen beim Ausbruche des Krieges emanirten Bedürfniß=Anſchlage nicht ſchon berückſichtigte, entweder durch Requiſition im In= und Auslande, oder in außerordentlichen Fällen durch diesfällige Lieferungs= und Transportirungs = Contrakte bewirkten Hülfen, welche eine Verminderung des rückwärtigen Nachſchubes zur Folge haben, nicht minder die etwa zur Gewinnung der Zeit deshalb an ein oder das andere Landes=General=Commando unmittelbar von der Armee ergangenen Dispoſitionen eben ſo anzuzeigen, wie dieſes in dem Falle geſchehen mußte,

wenn die in dem Beſchaffungsplane aufgenommenen vorwärtigen Landeshülfen durch was immer für Ereigniſſe unerreichbar wären, und deshalb die Unterſtützung aus den rückwärtigen Ländern zu vermehren nothwendig würde. Ferner ſollten d) dem Hof-Kriegsrathe ſowohl zur eigenen Wiſſenſchaft, als zur Kenntniß der Hof-Kriegs-Buchhaltung bei der Rechnungs-Reviſion nicht nur Parien von allen, was immer für Gegenſtände betreffenden Contracten, ſondern auch von allen Repartitionen, Provinzen- und Kreisweiſe, ſo wie auch monatlich das Verzeichniß der neu errichteten oder eingegangenen Verrechnungspoſten und der Rechnungsführer bei Kaſſen, Magazinen oder der Fleiſch-Regie, den Feld-Monturs-Depots, Spitälern, dem Fuhrweſen, Feſtungs-Approviſionnement u. ſ. w. eingeſendet werden.

Die ſelbſtſtändig operirenden Armee-Abtheilungen hatten jedoch alle dieſe Eingaben und Anzeigen nicht unmittelbar an den Hof-Kriegsrath, ſondern theils zur nothwendigen Dispoſitions-Ueberſicht, theils zur Verfaſſung eines Totals dem Haupt-Armee-General-Commando einzureichen und zu erſtatten.

§. 77.

So wie aber die Armee auf fremdes Gebiet vorrückt, ſollte den Truppen die Gebühr auf den Kriegsfuß mit Beſtimmung der Art der Zahlung bekannt gemacht werden. Das Ober-Kriegs-Commiſſariat ſollte hiernach ſeine eventuellen monatlichen Geld-Erforderniß-Aufſätze verfaſſen, und auch

die Erfolglaſſung der Dotationen an die Regimenter und Branchen bewirken.

In Anſehung der ſonſt in die Feld-Operations-Kaſſen einfließenden außerordentlichen Gelder ſollte der Armee-Miniſter von Zeit zu Zeit beſtimmen, ob und wie weit, und zu welchem Zwecke oder auf welche Zahlungs-Rubriken ſolche verwendet werden können.

Bei der Ausrückung in das Feld ſollten die Regimenter, Bataillons und Corps ferner mit allen diesfallſigen Erforderniſſen an Montur- und Rüſtungs-Sorten auf die Kategorie des laufenden Jahres verſehen werden; wenn jedoch durch außerordentliche Abnutzungen oder ſonſtige Fälle Abgänge, beſonders an Schuhen, Mänteln und kleinen Montur-Stücken, entſtehen, deren augenblickliche Ergänzung nothwendig war, ſo ſollte, um nicht erſt um die Vorſendung der erforderlichen Stücke an die rückwärts etablirten Feld-Monturs-Depots ſchreiben zu müſſen, unter der Aufſicht und Verrechnung eines dazu aufzuſtellenden Offiziers, dem ein Rechnungs-Adjunkt von der Monturs-Commiſſion beigegeben werden ſollte, ein verhältnißmäßiger Vorrath an Monturs-Stücken immer beweglich hinter jedem Armee-Corps, und zwar bei der Magazins-Wagenburg, unterhalten werden, wozu die nöthigen Wagen in Bereitſchaft gehalten werden ſollten.

Wenn indeß der Ober-Kriegs-Commiſſair aus den Rapporten der rückwärtigen Feld-Monturs-Depots ſah, daß es dort zur Unterſtützung des Corps-

Wagenburgs = Depots an Vorräthen zu gebrechen anfing, und das Armee= oder Corps = Commando kein Aviſo hatte, daß Monturs=Transporte für die Feld=Depots ſich unterweges befinden, oder im Abgehen begriffen wären, und noch zeitig genug zur Bedeckung des Erforderniſſes eintreffen könnten, ſo ſollte derſelbe durch den Stellvertreter des Kommandirenden, wenn ſich dieſer Fall in eigenen Landen ereignet, den General= oder Ober=Landes=Commiſſair ſogleich auffordern, den Abgang durch eine Lieferung vom Lande, das iſt, von Handwerkern, Kaufleuten und Fabrikanten herbei zu ſchaffen; doch ſollten derlei Ausſchreibungen im Inlande in quanto ſich nur auf die Zeit beſchränken, bis zu welcher durch die Central=Leitung des Hof=Kriegsrathes die weitere Aushülfe verſchafft werden könnte.

So lange die Armee in den Erblanden ſtehen blieb, ſollten indeß, weil die unbeweglichen Monturs = Feld = Depots doch immer 25 bis 30 Meilen hinter der Operationslinie ſein ſollten, keine beſonderen Depots etablirt werden, da die in den erbländiſchen Provinzen, auch im Frieden ohnehin beſtehenden Monturs=Commiſſionen ſo nahe auf allen Punkten waren, daß es keiner unterlegten Depots bedurfte.

Wenn aber die Armeen über die Grenzen der Erbſtaaten vorrücken, ſo ſollte es die Obliegenheit der commandirenden Generale oder ihrer Stellvertreter ſein, nach Maaßgabe der Vorrückung und der Marſch=Directionen der Armee die Punkte der Sta=

tionen zu beſtimmen, wo die Feld-Monturs-Depots angelegt werden ſollen, und dem Hof-Kriegsrathe oder, wenn die Nachbringung dieſer Depots eilig geſchehen müßte, auch unmittelbar den betreffenden Länder-General-Commanden ſolche zur diesfallſig nöthigen Dispoſition bekannt zu machen, indem der in ſolchen rückwärtigen Feld-Depots zu unterhaltende Vorrath an Monturs- und Rüſtungs-Sorten ſchon verpackt, ſammt dem dabei anzuſtellenden Perſonale in Bereitſchaft gehalten werden ſollte, um gleich auf das erſte Anverlangen der Armee oder ſelbſtſtändigen Corps-Kommanden an die beſtimmten Depots-Einrichtungsplätze abgeſchickt werden zu können.

Damit aber der General-Stellvertreter verſichert ſein möge, daß die von ihm ausgewählten Depots-Einrichtungs-Stationen den Operationen angemeſſen waren, hatte derſelbe diesfalls immer vorher die Beſtätigung des commandirenden Generals dadurch einzuholen, daß derſelbe ihm die hierwegen an den Hof-Kriegsrath oder an die Länder-General-Kommanden erlaſſenden Berichte und Noten vor der Expedition zur Einſicht und Mitzeichnung vorlegt. Die Nachſchaffung der Vorräthe zur Ergänzung des Abganges ganzer Kategorien, wofür der in den Feld-Monturs-Depots zu unterhaltende Vorrath nicht zureicht, ſollte der Hof-Kriegsrath von Zeit zu Zeit beſonders veranlaſſen.

Das Armee-Kommando ſollte ferner dafür ſorgen, daß auch der Abgang an Cavallerie-Pferden

ergänzt werde, um ſolchen nicht mit enormen Trans-port-Koſten durchaus aus den Erbſtaaten ergänzen zu müſſen. Das Feld-Kriegs-Commiſſariat ſollte daher ſtets eine Evidenz des Abganges an Pferden bei den Cavallerie-Regimentern führen, um wo dieſer zu ſtark ſich äußert, und der Erſatz ſchneller nothwendig wird, als ſolcher aus den rückwärtigen Depots verſchafft werden kann, ſolchen vom Lande einzuleiten.

Eine ſolche Evidenz ſollte auch rückſichtlich der Armee-Beſpannungen, ihrer Wagen und Fuhrwerks-Requiſiten Statt haben. Dieſe Abgänge ſollten im Laufe des Krieges nie im Einzelnen bei den Regimentern und Branchen auf ihren ſyſtematiſch bemeſſenen Bedarf beſtehen, ſondern ſo wie ſich bei dieſen ein Abgang ergab, ſollte ſolcher von den Procento-Diviſionen (1ſter Theil S. 582) immer gleich an der Stelle ergänzt werden, daher der Stand der letzteren immer wenigſtens 5 Procente der ganzen Armee-Beſpannung zu geben hatte.

Auf dieſe Art ſollten die Abgänge immer im Ganzen bei den Procento-Diviſionen erſcheinen. Zeigte es ſich nun, daß der Stand der Procento-Diviſionen unter dem von dem Hof-Kriegsrathe jedes Mal zu Bemeſſenden ſteht, und war der Abgang nicht durch die auf die Dispoſition des Hof-Kriegsrathes oder der Länder-General-Commandos in Anzug begriffenen Ergänzungs-Transporte gedeckt, oder konnten ſolche allem Vermuthen nach von ihrer Marſch-Inſtradirung nicht mehr in rech-

ter Zeit eintreffen, ſo ſollte auch die diesfallſige Bedarfsergänzung vom Lande, jedoch nur in den Erbſtaaten nur auf die äußerſte Nothhülfe beſchränkt, im Auslande hingegen nach Erforderniß eingeleitet werden.

Für die Naturalien-Transportirungs-Militair-Fuhrweſens-Diviſionen, wenn ſolche wegen Unzulänglichkeit des Militair-Perſonals zu den Chargen nicht gleich, wie es bei den Operationen immer ſehr wichtig und nothwendig iſt, militairiſch nach dem Reglement organiſirt, oder aus Mangel an Mannſchaft und Pferden nicht vollſtändig ergänzt werden konnten, ſollten, bis dieſe verläſſigere Organiſirung thunlich wird, zur zeitweiſen Aushülfe vom Lande zu ſtellende Conducteurſchaften ſubſtituirt werden. Dieſe Conducteurſchaften waren alſo nur eine interimiſtiſche Maaßregel, um das Militairfuhrweſen gleich auf den erforderlichen Kriegsſtand zu bringen, und alſo ein Subſtitutum dieſes letztern. Hieraus folgte von ſelbſt, daß es ebenfalls gleich dieſelbe militairiſche Form annehmen mußte, als das ſchon vorhandene Militairfuhrweſen, und daß es in dem Maaße wieder entlaſſen werden mußte, als es gelang, das Militairfuhrweſen auf den Kriegsſtand zuſammenzubringen. Eine jede ſolche Conducteurſchaft ſollte aus 25 vierſpännigen vom Lande zu ſtellenden Transportwägen beſtehen und deren Ausſchreibung auf Requiſition des Hof-Kriegsraths gleich beim Ausbruche des Krieges durch die politi-

ſche Hofſtelle, oder während des Krieges durch den Oberlandes-Commiſſair einverſtändlich mit der Provinzial-Landesbehörde auf Requiſition des kommandirenden Generals erfolgen. Jeder Conducteurſchaft ſollte ein des Schreibens und Rechnens kundiger, zuverläſſiger Wirthſchaftsſchreiber oder Schaffner als Conducteur beigegeben, übrigens aber dieſes Fuhrweſen gleich unter Ober- und Unter-Offiziere der Militairfuhrweſens-Diviſionen geſtellt werden.

Dieſe Wägen ſollten ſo viel als möglich mit Leitern, Hinter-, Vorder- und Mittel- oder Bauchflechten, dann auch Bauchwieden und mit Plahnen, wenigſtens mit Rohrdecken verſehen ſein, um 600 Laib Commiß-Brod, oder 25 bis 28 Säcke Hafer, und erforderlichen Falls 5 Fäſſer oder 25 Centner Mehl laden zu können. Pferde und Geſchirre ſollten der Trachtſchwere angemeſſen ſein, um auch mit Anſtrengung über Gebirge und bei übler Witterung mit dieſer Fracht fortzukommen. Zur Fortſchaffung der Backöfen ſollten ſechsſpännige Züge von ſtarkem Schlage genommen werden, um mit ihrer 30 bis 32 Centner ſchweren Fracht auf allen Straßen fortzukommen.

Der Lohn für die Conducteurs und Knechte, desgleichen die laufende Entſchädigung der Eigenthümer für Pferd und Wagen, desgleichen beim Verluſt derſelben, nebſt der pr. Pferd mit ¼ Metze Hafer und 10 Pfund Heu oder 14 Pfund Futterſtroh mitzugebenden Fourage, und einer dem Knechte mitzugebenden Brod-Portion ſollte immer nach

Zeit und Umſtänden von den politiſchen Hofſtellen beſtimmt werden. Dieſer Rationsſatz und die gedachte Brodportion war aber gleich von der Uebernahme ab in natura aus den Militair-Magazinen zu verabfolgen, ſo wie denn auch das vom Lande geſtellte Perſonal an Conducteurs und Knechten das Fleiſch von der Aerarial-Fleiſch-Regie nach den limitirten Sätzen empfangen durfte und auf Spitalsverpflegung in Krankheitsfällen Anſpruch hatte.

Um dieſe Conducteurſchaften ſtets dienſtfähig zu erhalten, wurden für eine jede 5 Reſerve Knechte und eben ſo viele Pferde bewilligt, für welche ein Tagelohn ausgeſetzt wurde, nebſt einer Brod-Portion für den Knecht, und $\frac{3}{16}$ Metzen Hafer und 10 Pfund Heu für das Reſerve-Pferd. Eben ſo ſollte jedem über 50 oder 75 Züge aufgeſtellten Offizier eine äräriſche Feldſchmiede beigegeben, vom Lande aber dazu ein Schmid und ein Wagner geſtellt werden, für deren erforderliche Arbeit die Conducteure das Material beizuſchaffen, und die gegen billige Preiſe, mit Einrechnung des Materials, die Fuhrleute zu bedienen haben ſollten. Die Verwendung dieſes Landfuhrweſens hatte das Armee-Commando zu beſtimmen.

Hinſichtlich der Feſtungs-Approviſionirung war bemerkt, daß in den Feſtungen des Inlandes ſchon im Frieden für die Approviſionirung nach den desfalls aufgeſtellten Grundſätzen geſorgt ſein müſſe. Rückſichtlich fremder Länder aber galt der Grundſatz, daß jenes Land, in deſſen Gebiet die Feſtung

lag, die Approviſionirungs-Koſten zu tragen habe, und daher von ſolchen Ländern nicht nur die Artikel, welche ſie ſelbſt erzeugen, ſondern auch die übrigen gefordert werden durften, in welcher Beziehung die Landesregierungen die zur Lieferung der Bedürfniſſe erforderlichen Einleitungen zu treffen hatten.

§. 77.

Der Bedarf des Fleiſches oder Schlachtviehes ſollte ſo lange die Armee in den Erbländern ſtand, wenigſtens zur Hälfte von dem Horn- und im Nothfalle auch von dem Schaafviehſtande der Länder gedeckt, die andere Hälfte aber ſucceſſive durch Contracte nachgeſchafft werden; wo hingegen, ſobald die Armee in fremde Länder vorrückt, der Bedarf an Schlachtvieh ganz aus dieſen herbeigeſchafft, und nur in ſoweit eine Aushülfe hieran durch Contracte oder durch Nachlieferung aus den Erblanden eintreten ſollte, als in dem fremden Lande der ganze Bedarf nicht zu decken wäre.

Wenn durch das Stocken der Schlachtvieh Nachtriebe von rückwärts bei der Armee ein Fleiſchmangel entſtände, ſollte die Nothabhülfe durch augenblickliche Beiſchaffung vom Lande, innerhalb der Erbſtaaten, außer den von den Hofſtellen bereits im Allgemeinen eingeleiteten Schlachtvieh-Lieferungen geſchehen. Zur Verwaltung des Schlachtviehs für die Armee und zu deſſen Vertheilung wurde bei jeder in's Feld rückenden Armee eine eigene Aerarial-Fleiſch-Regie aufgeſtellt, welche das auf

die vorgedachte Weiſe herbeigeſchaffte Vieh zu übernehmen, und die Regimenter damit zu verſehen hatte, bei welcher ein Offizier zur Fleiſch-Manipulation und Verrechnung beſtimmt wurde.

Das Perſonal der Fleiſch-Regie ſollte beſtehen aus einem Staabsoffizier als Director, mehreren ihm untergebenen Ober- und Unter-Offizieren, Gefreiten und Gemeinen und den auf die Zeit des Krieges als Schätzmeiſter nach Bedürfniß angenommenen Schlächtern, Schaffnern und Treibaufſehern. Der Director, welcher ſtets im Haupt-Quartier oder deſſen Nähe ſein ſollte, war unmittelbar, an das Armee-Commando und in specie an den Oberverpflegsverwalter gewieſen, welcher das Referat über die vorkommenden diesfälligen Geſchäfte beſorgte und von dem daher auch die weitern Anordnungen zunächſt ausgingen.

Aus dem Fleiſch-Regie-Perſonal wurden gebildet: a) Uebernahms-Depots, welche das Schlachtvieh vom Lande oder von den Lieferanten übernehmen, durch die Schätzmeiſter abſchätzten, hiernach ſowohl das Gewicht des Fleiſches als des Unſchlittes recipiſſiren und die Ochſen mit dem vorgeſchriebenen Brandzeichen verſehen; b) Nachtriebs-Depots, welche das Vieh nach den von den Unteroffizieren oder Schaffnern, die den Trieb beſorgen, aus den rückwärtigen Stationen mitgebrachten Lieferſcheinen übernehmen, im Empfang ſtellen, die ſich äußernden Schwindungen feſtſtellen, und die erforderliche Anzahl des Schlachtviehes an

die Vertheilungsorte befördern; c) Abgabe-Depots, welche höchſtens drei Märſche, hinter der Armee etablirt werden, und bei welchen die Regimenter, welche ihnen zur Verpflegung zugewieſen ſind, von 10 zu 10 Tagen das erforderliche Schlachtvieh durch die hierzu beſtimmten Offiziere übernehmen, und endlich d) ein Haupt-Vertheilung-Depot, welches die Verpflegung der Regimenter und Corps und des Hauptquartiers theils unmittelbar theils durch die Abgabe an kleinere oder ſogenannte Filial-Depots beſorgt.

Jedem ſolchen Depot war ein Offizier der Regie, nnd zwar dem letztgedachten Depot ein Rittmeiſter und ein Rechnungsführer vorgeſetzt. Die Punkte, wo nach Beſchaffenheit der Diſpoſitionen und zu beziehenden Lager das Hauptvertheilungs-Depot und die Abgabe oder Filial-Depots von Tag zu Tag ſich zn etabliren hatten, waren durch das General-Commando dem Regie-Director bekannt zu machen.

Ueber die Art, wie innerhalb der Erbſtaaten das gelieferte Schlachtvieh zu vergüten oder zu berichtigen ſei, ſollte bei jeder im Allgemeinen eingeleiteten Lieferung vom Lande oder durch Contracte von Fall zu Fall den Regie-Directionen die Weiſung nach den zwiſchen den Armee- und Corps-Commanden und den General- oder Ober-Landes-Commiſſariaten concertirten Grundſätzen oder Contract-Bedingungen ertheilt werden.

§. 78.

Rückſichtlich der Anlage der **Feldſpitäler** war verordnet, daß ſich über die auszuwählenden Orte der Feld-Staabsarzt des Corps mit dem Verpflegs-Referenten und dem Ober-Landes-Commiſſair, unter Genehmigung des den kommandirenden General in oeconomicis vertretenden Generals einigen ſollten. Vorzüglich ſollten hierzu größere Städte, oder in deren Nähe befindliche Klöſter und Schlöſſer ausgemittelt, dabei aber auch zugleich Bedacht darauf genommen werden, die Lazarethe immer ſo viel möglich an oder unfern jener Land-Routen oder Flüſſe anzulegen, woher die Armee ihre Natural-Subſiſtenz bezieht, und hierdurch das Mittel zu erreichen, ſowohl von der Armee die transportabeln Kranken und Bleſſirten mittelſt des retournirenden Natural-Transports-Fuhrwerkes oder der Schiffe in die Spitäler abſetzen, als auch ſolche aus denſelben weiter zurück bringen zu können, ohne für dieſen Transport eigene Fuhren verlangen zu müſſen.

Es ſollte daher bei der Armee beobachtet werden, daß Kranke und Bleſſirte bis zum Orte der Colonnen-Magazins-Wagenburg zurück inſtradirt, daſelbſt oder in einem nahen Orte für ihre Labung und beſſern Verband Anſtalt getroffen, und von dort, als von dem zu errichtenden erſten Aufnahms-Spitale zur weiteren Zurückführung in das nächſte Haupt-Spital, welches nie über 9 bis 12 Meilen entfernt ſein durfte, die retour gehenden Natural-

Zufuhrswägen von dem bei der Wagenburg ange-ſtellten landescommiſſariatiſchen Perſonale angewie-ſen werden.

Wenn in den Erblanden, wo der Hof-Kriegs-rath für die Spitalbedürfniſſe zu ſorgen hatte, plötz-lich da, wo nicht auf dieſe Weiſe ſchon geſorgt war, Spitäler errichtet werden mußten, für deren innere Einrichtung es an den erforderlichen Bett-Fornitu-ren und Requiſiten entweder ganz gebricht, oder die vorhandenen Vorräthe auf den Krankenſtand nicht zureichten, auch eine diesfallſige Unterſtützung aus den rückwärtigen Spitälern nach den Rappor-ten, welche ſich der dirigirende Feld-Staabs-Arzt und Spitäler-Director über die darin beſtehenden Vorräthe immer geben laſſen ſollte, weder in der erforderlichen Quantität, noch in der rechten Zeit zu erwarten war, ſo ſollte der dirigirende Feld-Staabsarzt den Abgang augenblicklich dem Gene-ral-Stellvertreter, und dieſer dem Oberlandes-Com-miſſair bekannt machen, damit derſelbe aus dem umliegenden Bezirke der Spitäler ſogleich, mittelſt der für die Militair-Präſtationen ohnehin eigens aufgeſtellten Kreis-Commiſſaire, die Ausſchreibung und Einbringung der Bedürfniſſe, wobei nöthigen-falls auf die Hausgeräthe der Einwohner zurück gegangen werden ſollte, vom Lande beſorge. Eben ſo ſollte dies mit dem Bedarf an Spitalswäſche, Bandagen und Charpie geſchehen. Das Victua-lien- und Getränke-Erforderniß für die Spitäler ſollte in der Regel mittelſt eigener Lieferungs-En-

trepriſen contractmäßig in ſolchen Preiſen verſichert werden, gegen welche jeder Artikel immer in vorzüglich geſunder und guter Qualität eingeliefert werden konnte. Ein 14tägiger Bedarf ſollte ſtets vorräthig gehalten werden.

Konnten jedoch die Contrahenten zeitweiſe wegen unvorhergeſehener und plötzlich eintretender allzuſtarker Zunahme des Krankenſtandes oder anderer außerordentlicher Hinderniſſe mit dem Victualien- und Getränkebedarf der Spitäler nicht an der Stelle aufkommen, ſo ſollte hierbei eben ſo verfahren werden, wie bei den übrigen Lazareth-Requiſiten eben gedacht worden iſt. Zur Beiſchaffung der Medicamente, ſo weit etwa der Bedarf nicht aus den Medicamenten-Depots gedeckt werden konnte, ſollten in den Erblanden die Civilapotheken in Anſpruch genommen und dieſen die Leiſtung nach einer billigen Taxe vergütet werden.

Im Auslande ſollten die angeführten Bedürfniſſe der Spitäler durchaus, in ſo weit die Producte und Vorräthe der Länder in dieſen Artikeln zureichen, in der dem Gebrauche und der vorgeſchriebenen Nahrung des Kranken angemeſſenen Qualität durch den General-Intendanten vom Lande ausgeſchrieben, bei dem Eintritt in das Ausland jedoch der gedachte 14tägige Vorrath mitgenommen werden, damit die Bedürfniſſe bis zum Einbringen der neuen Ausſchreibungen nicht mangeln.

§. 79.

Für den Naturalien-Bedarf der Armee ſollte

im Allgemeinen der nämliche Grundſatz angewendet werden, welcher für die ſchon angeführten Bedürfniſſe bemerkt worden iſt. Weil jedoch der diesfallſige Bedarf gegen alle übrige Erforderniſſe der Armee der größte iſt, und in ſolchen Artikeln beſteht, welche zwar alle Länder erzeugen, deren Verſicherung jedoch unverſchiebbar und mit der angeſtrengteſten Wirkſamkeit des Landes verbunden iſt, ſo wurden die Grundſätze hierfür umſtändlicher angegeben.

Der Bedarf an dieſen Artikeln, im Allgemeinen auf den Zeitpunkt berechnet, bis wohin ſolcher aus den Erbſtaaten zu ergänzen iſt, ſollte durch den Erforderniß- und Bedeckungsplan ſowohl dem Haupt-Armee-Commando, als den ſonſt unabhängig operirenden Armeen und Corps vom Hofkriegsrathe mit der Unterſcheidung bekannt gegeben werden, was hierauf durch die Länder auf Ausſchreibungen der Hofſtelle geliefert, was hierauf durch Contracte eingehen, und wie die Nachbringung der Hülfen aus den rückwärtigen Ländern, dann auf welchen Routen, und zu welchen Punkten, Statt haben würde.

Den Armee-Commanden lag es dann ob, die in dem Armeebezirke ausgeſchriebenen Lieferungen, den vorfallenden Armee Operationen und dem zeitweiſen Bedarf angemeſſen, zur Abfuhr einzutheilen, und durch das General- oder Oberlandes-Commiſſariat zur rechten Zeit einbringen zu machen, eben ſo aber auch dem rückwärtigen Nachſchub, den Ar-

mee und Corps Diſpoſitionen anpaſſend, von Fall zu Fall die gehörige Richtung zu geben.

Der Stellvertreter des Commandirenden für die ökonomiſchen Geſchäfte, und der Verpflegs-Referent, welcher bei jeder vorfallenden Poſitions-Aenderung die Erforderniſſe zu berechnen hatte, ſollten hierbei gemeinſchaftlich insbeſondere berückſichtigen, daß der Bedarf nicht nur für die augenblicklichen, ſondern auch für die weiter daraus folgenden Operationen oder den Stillſtand derſelben und die fortwährend zureichende Verſorgung der Armee genau und richtig ausgemittelt, dieſem Bedarf alles dasjenige, was darauf durch die ſchon ausgeſchriebene Lieferung und durch den von dem Ober-Landes-Commiſſariat als ganz verläßlich und ſicher anzunehmenden, ſchon eingeleiteten Nachſchub herbeigeſchafft werden kann, entgegen gehalten, und in ſo lange dieſe ſchon geſicherten Mittel hinreichen, der Bedarf der Armee, ſo lange ſich ſolche innerhalb der Erbſtaaten befindet, blos durch die Lieferung gedeckt werde. Zeigte ſich aber bei der Combination des Erforderniſſes mit den erwähnten Bedeckungsmitteln ein Abgang, welcher durch ausgiebigeren und ſchnelleren Betrieb der von der Hofſtelle ſchon angeordneten Landeslieferung aus den nächſten Bezirken an der Armee nicht ergänzt werden könnte, dann ſollte dieſer Abgang durch außerordentliche Ausſchreibungen mittelſt des General- oder Oberlandes-Commiſſariats gedeckt werden. Die Errichtung von Lieferungs-Contracten auf ſolche Artikel

ſollte aber nur dann Statt finden, wenn der Stell vertreter des Commandirenden für die ökonomiſchen Geſchäfte im Einvernehmen mit dem General- oder Oberlandes-Commiſſär die Umſtände und Verhältniſſe von der Art finden ſollte, daß das Land für eine allgemeine Ausſchreibung ſchon zu ſehr erſchöpft wäre, die Requiſitionen ohne Erfolg bleiben würden, auf noch hier und da bei Privaten befindliche, den Landes- oder Ortsobrigkeiten verborgen gebliebene Vorräthe zur Einbringung mit Beſtimmtheit aber nicht gerechnet werden könnte, und ſonach theils zur Verſicherung des Armee-Bedarfs, theils um einer zur weſentlich nachtheiligen Erhöhung der für die Beiſchaffung vom Lande zu vergütenden Preiſe vorzubeugen, nichts anderes übrig bleibt, als ſich nach ſolchen Contrahenten umzuſehen, welche es unter hinlänglicher Sicherheit für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeit auf ſich nehmen, die noch da und dort beſtehenden Vorräthe aufzuſuchen, und der Armee noch in rechter Zeit zuzubringen.

Jeder ſolche eintretende Fall ſollte jedoch bei der Haupt-Armee dem Armee-Miniſter und bei den ſelbſtſtändig operirenden Abtheilungen dem commandirenden General vorgetragen und der Contract zur Beſtätigung vorgelegt werden.

Um aber dieſes, meiſtens Theuerung im Armee-Bezirke verurſachende äußerſte Mittel auch nur im wirklichen Nothfalle anzuwenden, war verordnet, daß ſich der Verpflegs-Referent, und mit dieſem der General-Stellvertreter durch die nach Umſtänden

täglich oder viertägig von den Magazinen einzufordernden Rapporte, der Oberlandes-Commiſſair aber durch die bei den Magazinen ſtationirten, politiſchen Beamten von den beſtehenden wirklichen Vorräthen, und durch die halbmonatlichen Landes-Lieferungs-Ausweiſe der Magazine von dem jedem Dominium zugewieſenen Lieferungs-Quantum und dem darauf noch aushaftenden Rückſtand in genauer Kenntniß erhalten ſollten, ſo wie anderer Seits die Gubernien im Voraus anzugeben hatten, auf welche Art im Bedarfsfalle ſchnelle Hülfe vom Lande zu beſchaffen ſei.

Der Populations-Stand ſollte in augenblicklichen Bedarfsfällen für die Beſchaffung des fertigen Brodes den Maaßſtab geben, in der Art, daß auf 4 Köpfe im flachen Lande, und auf 8 Köpfe im Gebirge, oder in Städten 1 Portion Brod, als auf der Stelle vom vorräthigen Hausbedarf entbehrlich gerechnet werden ſollten. Eben dieſer Populations-Stand ſollte auch zur Ausſchreibung der bei Verſchanzungen nnd anderen vorfallenden größeren Arbeiten erforderlich werdenden Arbeiten den Maaßſtab geben, wohingegen der Stand der Pferde und Ochſen den Maaßſtab für die Beiſchaffung der Fuhren dergeſtalt lieferte, daß, obſchon der Nothbedarf an Fuhren für die Armee in außerordentlichen Fällen auf kürzere Zeit und Nachſchubsſtrecken gar keine Einſchränkung leiden durfte, in der Regel immer angenommen werden ſollte, daß, wenn die mit Einrechnung des Tages der Abfahrt vom Hauſe bis

zur Heimkehr wechſelweiſe unter Weges befindliche Fuhrenanzahl nicht die Hälfte des Zugviehſtandes überſteigt, das Land weder über außerordentliche Bedrückung Beſchwerde führen, noch mit Beſtand über die Unbeſtreitbarkeit Vorſtellung machen könnte. Der Stand an Hornvieh und Schafen ſollte endlich zur Beiſchaffung des Fleiſchbedarfs in der Art zur Richtſchnur dienen, daß in dringenden Nothfällen von dem Stande der Ochſen der 20ſte und von dem Stande der Kühe der 40ſte Theil ohne allzugroße Bedrückung des Landes für die Armee genommen werden könne; an Schafen aber, wovon 6 Stück zum Aequivalent für 1 Stück Rindvieh gerechnet wurden, ſollte nur dann in Subſidium eine Bedeckung, und zwar nur mit dem 60. Theile des diesfallſigen Standes Statt haben, wenn das Land ohne gänzlichen Ruin der Landwirthſchaft mit dem Rindviehe nicht mehr aufzukommen im Stande wäre, und wegen des augenblicklichen Fleiſchbedarfes der Armee die diesfallſige Aushülfe nicht aus entfernten Gegenden geholt werden könnte.

Außerdem ſollte der Stand an Pferden und Kühen auch den Maaßſtab für die Beiſchaffung plötzlich eintretender Fourage-Erforderniſſe geben, ſo daß, wenn in den Wintermonaten, und ſelbſt noch im April und Mai pro Stück Pferd 2 Portionen Hafer und 10 Pfund Heu, für das Stück Rindvieh aber 20 Pfund, und für ein Schaaf 5 Pfund Heu zum Beitrage für die Armee ausgeſchrieben werden, dieſe Repartition als ſehr mäßig

angeſehen, und eine ſolche Nothaushülfe ganz füglich vom Lande präſtirt werden könne.

An dieſen mäßigen Maaßſtab ſollte ſich indeß nur gehalten werden, ſo lange als es ſich um zeit- und theilweiſe kleinere Ergänzungen von Dispoſitions-Rückſtänden handelt. Treten aber bei jähen Operationen Nothfälle ein, dann durfte ſich ſelbſt an das Drei-, Vier- und Mehrfache dieſes Maaßſtaabes nicht gebunden werden, ſondern es ſollte ſelbſt in eigenen Landen der Grundſatz gelten, daß das Land ſich den demſelben abgenommenen, eigenen Hausbedarf, entweder von der erhaltenden Bezahlung ſelbſt nachſchaffen, oder durch Anſtalten der Staatsverwaltung in der Folge dafür entſchädigen kann, der Armee-Bedarf aber ohne alle Rückſicht gedeckt werden müſſe.

An Lager-Service, nämlich Stroh und Holz, ſollten vorhinein keine Vorräthe geſammelt, oder diesfalſige Ausſchreibungen gemacht, ſondern dieſes Service nur von Fall zu Fall durch die Oberlandes-Commiſſariate nach dem von Zeit zu Zeit ihnen von dem Stellvertreter des commandirenden Generals bekannt zu machenden Erforderniſſe herbeigeſchafft werden.

Zu den Mitteln, plötzlichen Verlegenheiten für die Subſiſtenz der Truppen vorzubeugen, und um in den Poſitions-Gegenden nicht zu allzubeträchtlichen, das Land entkräftenden Beiſchaffungs-Hülfen, ſeine Zuflucht nehmen zu müſſen, gehört vorzüglich die aufmerkſame Leitung des Naturalien-Nachſchubes.

Deshalb bezeichnete in der Regel in dem den Armee-Commanden jedesmal zugeſtellten Plane der Hof-Kriegsrath die Route, auf welcher den Armeen und Corps in der erſten Poſition der Bedarf zugebracht werden, und bis zu welchen Punkten dieſer Nachſchub durch ihn im Einvernehmen mit der politiſchen Hofſtelle geleitet werden würde. Es ſollten aber jedesmal auch die Routen ſo gewählt werden, daß, wenn die Corps aus einem Lande in das andere rücken, es den Armee- und Corps-Commandanten nicht ſchwer falle, hiernach die Direction des Nachſchubes, ohne dieſen zu hemmen oder eine Kreuzung zu bewirken, auf der Stelle zu ändern.

Für Fälle ſolcher Nachſchubs-Aenderungen wurden die Länder-Gubernien angewieſen, erſtere auf Verlangen der Armee-Commanden, und letztere auf Aufforderung des Armee-Miniſters die erforderliche Inſtradirung der Transporte zu beſorgen und alles diesfalls Nöthige ſogleich zu verfügen.

Außer dem gewöhnlichen rückwärtigen Nachſchube lag die Haupthülfe für die Subſiſtenz der Armee während ihrer Operationen, in der Unterhaltung des Vorrathes bei den Regimentern auf ihren Proviantwägen und des Vorrathes bei den zur Faſſung für die Regimenter beſtimmten fliegenden Kolonnen-Magazinen.

Es ſollte daher die Sorgfalt der disponirenden Verpflegs-Ober-Beamten bei dem Corps vor Allen dahin gerichtet ſein, daß, wenn nichts Anderes angeordnet wird, der Mann von der Infanterie und

Cavallerie nie aus dem 2tägigen Brodvorrathe komme, den er ſtets bei ſich zu tragen hatte, zu welchem Ende demſelben jedesmal beim Aufbruche aus der Kantonirung oder aus Lagern, auf 3 Tage Brod und auf 1 Tag Zwieback aus dem Corps-Concentrirungs-Magazine verabfolgt werden ſollte. In der Folge ſollte ſodann der Mannſchaft wechſelweiſe alle zwei Tage einmal auf 2 Tage Brod und auf 1 Tag Zwieback von den Regiments-Proviantwägen ausgetheilt werden, ſo daß der Mann unter gewöhnlichen Umſtänden alle 4 Tage auf 1 Tag Zwieback zu genießen hatte.

Um aber dieſe Abgabe von den Proviantwägen zu bewirken, ſollten ſolche immer auf 1 Tag Zwieback und auf 3 Tage Brod mit ſich führen, und ſo wie die Hälfte dieſer Wägen durch die angeführte Austheilung des Vorrathes an die Truppen leer war, ſollten ſolche ſogleich zur Faſſung an das Kolonnen-Magazin, das iſt, an die weiterhin erwähnte Magazins-Wagenburg zurückgeſendet werden.

An Fourage ſollte blos ein 2tägiger unangreiflicher Vorrath auf den Pferden der Cavallerie und Infanterie, dann auf den Wägen der Regimenter, der Artillerie, der Laufbrücken und Pontons zu unterhalten und mitzuführen ſein, weswegen nach der erſten 4tägigen Faſſung in der Folge von 2 zu 2 Tagen die Nachfaſſung zu geſchehen hatte.

Zu der 2tägigen Fourage-Zufuhr vom Kolonnen-Magazine auf die verſchiedenen Lager- und Poſtirungs-Plätze ſollte das General- oder Oberlandes-

Commiſſariat die Wartwägen, auf den 4tägigen Fourage-Bedarf eines jeden Corps berechnet, ausſchreiben, in der Wagenburg unterhalten, und den Regimentern anweiſen.

Dieſe Wägen ſollten, wo nicht am nemlichen Tage, doch immer längſtens innerhalb 36 Stunden den beim Colonnen-Magazine aufgeſtellten landescommiſſariatiſchen Beamten zurückgeſtellt werden, welches um ſo füglicher geſchehen konnte, als das Colonnen-Magazin nie über eine und eine halbe oder höchſtens 2 Meilen hinter dem Corps zurückſtehen durfte, und die Ordnung beobachtet werden mußte, daß die Fourage, ſo wie ſie zum Regiment kommt, auf der Stelle von den Wägen ausgetheilt werde.

Da eine Verzögerung dieſer Austheilung gar oft bei jäh-erfolgendem Aufbruche der Truppen, wo alsdann die Wägen zurückbleiben müſſen, Mangel, und in jedem Falle eine unſtatthafte Vermehrung des Troſſes im Colonnen-Marſche verurſacht, ſo ſollte der commandirende General des Corps jeden muthwilligen oder aus Nachläſſigkeit entſtehenden Aufenthalt der Wartwägen an dem Schuldtragenden mit Strenge ebenſo ahnden, wie den Fall, wenn die Regiments-Proviantwägen zu einer anderen als ihrer wahren, eben gedachten Beſtimmung verwendet, und dadurch die Faſſungs-Ordnung und gehörige Verſehung der Truppen mit ihren Naturalien gehindert werden ſollte. Die Naturalien-Faſſung

ſollte auch nicht an einem und demſelben Tage von allen Truppen geſchehen.

Das für jedes Corps bei ſeinem erfolgenden Aufbruche zu formirende Colonnen-Magazin ſollte in der Wagenburg beſtehen, welche aus den jedem Corps zur Ladung eines 3tägigen Brod-, eines 1tägigen Zwieback-, und eines 4tägigen Hafer-Bedarfes zugetheilten Militair-Fuhrweſens-Transports-Diviſionen, und aus denen bis zur Abfaſſung auszuhaltenden Heu-Transports-Vorſpanns-Wägen zuſammengeſtellt, und immer mit dem 4tägigen Vorrathe von dem rückwärtigen Zuſchube ergänzt werden ſollte.

So lange das Militair-Fuhrweſen nicht in der Art ergänzt war, um nebſt dem immer auf dieſen Wägen fortzubringenden Brode auch den ganzen Haferbedarf zu laden, ſollten die von rückwärts ankommenden Hafer-Transporte auf den Vorſpann-Wägen bis zur ſucceſſiven Abfaſſung ihrer Ladung angehalten werden; war aber das für jedes Corps beſtimmte auf deſſen Natural-Erforderniß berechnete Militair-Fuhrweſen complett beiſammen, dann ſollten alle von rückwärts mit Brod und Hafer ankommenden Transporte auf die Militair-Fuhrweſens-Wägen, welche das Colonnen-Magazin formiren, geladen und um auch die mit Heu von rückwärts ankommenden Vorſpanns-Wägen nicht aufzuhalten, was ſonſt immer ein Stocken im Nachſchube verurſachen würde, da, wo es die Beſchaffenheit der Straßen zuläßt, den Militair-Transports-Fuhrweſens-Wägen zu ihrer ordinairen Ladung von 300

Schuß oder 21 Ctr. Brod, oder von 25 Säcken oder 22½ Ctr. Hafer auch immer noch 2 bis 3 Ctr. Heu von den jeden Abend unausgefaßt bleibenden Vorſpannswägen aufgetheilt werden, ſo wie wenn ſich am Abende noch leere Wartwägen in der Wagenburg befinden, auch auf dieſe die von rückwärts mit Vorſpann oder Militair-Fuhrweſen angekommen, unausgefaßt gebliebenen Naturalien-Transporte, um die Fuhren deſto ſchleuniger rückkehren zu machen, überladen werden ſollten, weil dieſe Wartwägen des anderen Tages den zur Faſſung kommenden Regimentern ohnehin zur Naturalien-Zufuhr angewieſen werden mußten, folglich ſolche denſelben gleich mit der Ladung erfolgt werden konnten.

Eben ſo ſollte, um dem rückwärtigen Nachſchube weniger Fuhren zu entziehen, in jedem Falle, wo das Corps d'Armee ſtehen bleibt, das Militair-Fuhrweſen bei den Colonnen-Magazinen zur Abholung des Brodes aus den nächſten Feldbäckereien verwendet werden, jedoch immer nur wechſelweiſe zur Hälfte, und nie ohne Zuſtimmung und Bewilligung des Corps-Commandanten, da dieſer nur allein beurtheilen konnte, ob die Dauer des Stillſtandes der Operationen oder das Stehenbleiben des Corps es geſtattet, das Militair-Fuhrweſen auf dieſe Art zu verwenden.

Zur Ergänzung und resp. Unterhaltung des viertägigen Wagenburg-Vorrathes ſollte gleich beim Aufbruche aus jeder Poſition die Einleitung geſchehen, daß ſchon am zweiten Tage darnach aus

dem betreffenden Bäckerei- und Nachſchubs-Magazine dem Corps ein viertägiger Brod- und Fourage-Bedarf in der dem Magazine vorgeſchriebenen Marſch-Direction nachfolge.

Weil aber nach dem zweiten Marſche des aufgebrochenen Corps das die Colonnen-Magazins Wagenburg formirende Militair-Fuhrweſen durch die zweitägige Faſſung der Regimenter von der Hälfte ſeiner Ladung ſchon entledigt wird, ſo ſollten die ſolchergeſtalt leer gewordenen Wägen an dem Orte ihrer Entfrachtung mit einem Beamten und einigen Individuen von der Bäckerei zurück gelaſſen werden, um die erſten nachkommenden Transporte mit Landfuhren, und vorzüglich das Brod, von dieſen auf die Militair-Fuhrweſenswägen zu überladen, und durch dieſes ausgeruhte Militair-Fuhrweſen dem Corps d'Armee in forcirten Märſchen von 4 bis 5 Meilen nachzubringen. Eben ſo ſollten mittelſt der leer zurückgelaſſenen Wagenburgs Landeswartwägen alle mit Vorſpann angekommenen Natural-Transporte, welche auf das Militair-Fuhrweſen nicht überladen werden konnten, in forcirten Märſchen dem Corps nachgeführt werden.

Auf die oben beſagte Art ſollte alſo jedes Corps beim Aufbruche aus der Poſition durch das, was die Mannſchaft ſelbſt mit ſich trägt, dann auf den Regiments-Proviant-Wägen und auf der Colonnen Magazins Wagenburgs nachgeführt wird, mit ſeiner Verpflegung an Brod auf 10 Tage, an Fourage auf 6 Tage geſichert, und nach dem vierten

Marſche der viertägige Wagenburgsvorrath noch ergänzt ſein. Die Landeslieferung war mithin erſt dann erforderlich, wenn das Corps, ſeinen Operationen gemäß, eine ſolche Marſch-Direction vor ſich hatte, daß daſſelbe mit dem fünften Marſche ſchon 11 bis 12 Meilen von ſeinem urſprünglichen Haupt-Magazine entfernt wurde, und wenn bis dahin von dem Haupt-Armee-General-Commando über die weitere Bedarfsergänzung nicht eine beſtimmte Weiſung erfolgt, auch von den mit der Avantgarde voraus zu ſendenden Diviſions-Beamten am vierten und fünften Tage kein Magazin, welches den zweitägigen Bedarf ganz oder wenigſtens zum Theil abgeben könnte, auf der Route anzutreffen war. Am fünften Marſchtage ſollte dann aus den betreffenden Gegenden die Landeslieferung für einen zweitägigen Bedarf zur Abfuhr binnen 48 Stunden an einem der Marſch-Direction angemeſſen zu beſtimmenden Orte ausgeſchrieben, an dieſen Ort ein Beamter und das durch die nächſte Faſſung leer werdende Militair-Fuhrweſen abgeſendet, und das Requirirte dem Corps in der nämlichen Art nachgebracht werden, wie dieſes bei dem Aufbruche derſelben bemerkt worden iſt.

Die Leitung des Marſches der Wagenburg und der Abgabe von derſelben war ganz dem zur Direction angeſtellten Corps-Verpflegs-Departements-Oberbeamten nach den weitern Befehlen des commandirenden Generals, übertragen, welcher zur

Verhütung von Unordnung demſelben ein angemeſſenes Cavallerie-Commando zuzutheilen hatte.

Die Anweiſung der Wagenburgsfrachten zur Abgabe an die Regimenter, die Abfertigung der von rückwärts ankommenden Vorſpanns-Transporte nach ihrer Eintreffungs-Tour, die Rückinſtradirung des Fuhrweſens und die oben erwähnte Vorraths-Ergänzung, die Detaſchirung des Magazin-Perſonals und der verhältnißmäßigen Militair-Bedeckungen mit den Wagenburgs-Abtheilungen, endlich die Wagenburgs-Verrechnung ſollte der Colonnen-Magazins-Rechnungsführer unter der Controlle des Wagenburgs-Commandanten beſorgen. Ihm lag auch ob, dafür zu ſorgen, daß ein Beamter mit dem nöthigen Perſonale für den Bedarf des Hauptquartiers aufgeſtellt werde.

Während des Marſches ſollten in der Regel keine Feldbäckereien angelegt, ſondern im Vorrücken nur für unvorhergeſehene Fälle immer in Diſtanzen von 12 zu 12 Meilen hinter Flüſſen oder ſonſt vom Commandirenden beſtimmten Poſitions-Puncten Reſerve-Bäckereien, blos von gemauerten Oefen, durch das Land errichtet werden, um ſie in der Folge in Nothfällen zu benutzen, der Marſchbedarf aber ſollte durch die Landeslieferungen bedeckt werden. Die Avantgarde ſollte beim Vorrücken jederzeit mit ihrer Naturalgebühr an die vor der Armee gelegenen Ortſchaften angewieſen werden.

Die Bewilligung außerordentlicher Naturalcompetenzen (Gratisportionen) innerhalb beſtimmter

Grenzen und unter gewiſſen Umſtänden z. B. bei vorauszuſehenden Affairen oder forcirten Märſchen ſtand dem commandirenden General zu.

Ueber die Vergütung der Länderhülfen in eigenen Landen ſollte in der Regel das Erforderliche hinſichtlich des Preiſes von der Hofſtelle, welche die Lieferung ausſchrieb, von Fall zu Fall beſtimmt, und den betreffenden Armee- und Corps-Commandanten bekannt gemacht werden.

Bei außerordentlichen von dem Armee-General-Commando befohlenen Lieferungen, beſtimmte der Oberlandes-Commiſſair in Gemeinſchaft mit dem Stellvertreter des commandiren Generals die Preiſe, und hatten die Liefernden über alle gelieferten Artikel Lieferſcheine (Quittungen) zu erhalten. Eben ſo waren in Betreff der Vergütung der Fuhrwerks-Präſtationen beſtimmte Grundſätze aufgeſtellt, und die Vorſpannsbauern erhielten, wenn ſie über die beſtimmte Station zu fahren genöthiget werden, Naturalien gegen Vergütung. Ueber Stellung, Verwendung, Gebühr und Zahlung der vom Lande geſtellten Wägen wurde ein Wagenburgprotocoll nach einem beſtimmten Schema geführt, aus dem ſich alles Nöthige ergab.

§. 80.

Ueber die Anlage und Veränderung der Magazine und Depots war beſtimmt, daß der Stellvertreter des Commandirenden und die Referenten des politiſch-ökonomiſchen Departements, das Armee-Commando, dann die Commandanten und Direc-

toren der untergeordneten Branchen insbeſondere darauf ſehen ſollten, daß vorwärts der Armee keine Vorräthe immobil geſammelt, oder abgelegt werden, weil es eben nicht unglücklicher Ereigniſſe bedarf, um ſolche vorwärts geſammelte Vorräthe entweder ganz zu verlieren, oder deren Deſtruirung dem Feinde möglich zu machen.

Es wurde bereits früher erwähnt, daß die Corps-Wagenburgs-Magazine ſamt den mobilen Monturs-Vorräthen, und ſo auch die nächſten Aufnahmsſpitäler immer wenigſtens eine und eine halbe, aber auch nicht weiter als zwei, höchſtens drei Meilen hinter der Corps-Poſitions-Linie ſein ſollen. Es ſollten aber auch die nächſten Bäckereien und Nachſchubs-Magazine nicht näher als fünf, höchſtens vier Meilen hinter den Wagenburgs- oder Colonnen-Magazinen ſein, mithin ſollten ſolche immer ſechs bis acht Meilen hinter der Armee beſtehen, und ſich blos auf einen ſechs-, höchſtens achttägigen Bedarfsvorrath beſchränken.

Auf zehn bis zwölf Meilen weiter rückwärts ſollten dann die zweiten Nachſchubs-Magazine mit einem acht- bis zehntägigen Vorrathe, und endlich auf weitere zehn bis zwölf Meilen zurück erſt die Haupt-Vorraths-Magazine mit einer drei- bis vierwöchentlichen Erforderniß Bedeckung etablirt werden.

So wie nun dieſe Haupt-Natural-Verpflegs-Magazine immer auf eine Strecke von 24 bis 30 Meilen hinter der Armee anzulegen waren, ebenſo ſollten auch die Feld-Monturs-, Artillerie-Fuhrweſens-

Material= und andere Depots mit größeren, eine längere Behebungs=Voreinleitung erfordernden Vorräthen durch gleich entfernte Anlegung geſichert werden. Die Armee= und ſelbſtſtändigen Corps=Commandanten ſollten daher, wenn durch Poſitions=Aenderungen derlei Haupt=Vorrathsorte bedroht werden, oder die Armee ſich denſelben näherte, deren Ueberführung in eine geſicherte Gegend im Rücken der Armee und auf eine verhältnißmäßige Entfernung immer mit der Rückſicht einleiten, daß das zum currenten Bedarf Nöthige zurück behalten, die Zufuhr von rückwärts aber, je nachdem die Sicherheit der vorwärts beſtandenen Depots=Plätze mehr oder weniger zweifelhaft iſt, entweder ganz eingeſtellt oder nur gemäßigt, und der im Zuge begriffene Nachſchub auf den zu beſtimmenden Punkten rückwärts angehalten werde. Auch wurden noch andere ſpecielle Vorſichtsmaßregeln bei Gefahr eines Rückzuges vorgeſchrieben.

§. 81.

Es iſt bereits bemerkt worden, daß, ſobald die Armee ſich in fremden Ländern befand, durch den General=Intendanten Alles, was zur Sicherung der Bedürfniſſe diente, auch von den fremden Ländern herbeigeſchafft werden ſollte. Hierbei ſollte der General=Intendant insbeſondere berückſichtigen, daß auch der Unterthan fremder Länder in ſteuerbarem Stande und auch auf künftige Zeit für die Armee dienſtbar erhalten werde.

Es ſollte daher eine das laufende Bedürfniß

überſteigende Herbeiſchaffung nur in einzelnen, außerordentlichen Fällen da eintreten, wo das Land verlaſſen oder geräumt werden müßte, und durch die Zurücklaſſung der einzubringenden und für die Armee zurück zu führen möglichen Kriegsbedürfniſſe ein weſentlicher Vortheil der feindlichen Armee zugehen würde. In dieſem Falle ſollte, wenn es an Transportmitteln zur Mitnahme gebricht, ſelbſt deren Vernichtung bewirkt werden.

Außer dieſen Fällen aber, und zumal wenn die Armeen, mit der Ausſicht der längeren Behauptung in den fremden Ländern, auch die weitere Vorrückung in denſelben vorhaben, ſollten in der Dispoſition mit den Armee-Bedürfniß-Beiträgen der fremden Länder ſo viel möglich auch jene Grundſätze beobachtet werden, nach welchen in dem vom Hofkriegsrathe den Armee-Commanden mitgetheilt werdenden Bedeckungsplane die Hülfen der eigenen Erblande angezogen werden, damit die Kräfte der occupirten Länder nicht zu zeitig erſchöpft, und dadurch Nachtheile für die Armee ſelbſt herbeigeführt werden. Eben ſo ſollte in fremden Ländern die Nachführung der Verpflegungs-Hülfen nicht blos wegen mehrerer Ausgiebigkeit und geringerer Beläſtigung des Landes auf Flüſſe, oder wegen beſonderer Fahrbarkeit der Hauptſtraße allein auf dieſe beſchränkt werden, ſondern es ſollten von den rückwärtigen Nachſchubs-Haupt-Magazinen, auch alle minder vollkommene Landſtraßen und Wege, welche hinter dem Corps beſtehen, benutzt werden, um

hiernach die Möglichkeit der Bedarfs-Nachfuhr zu erreichen, und ſowohl bei einem ſchleunigen Rückmarſche auf jeder Route Unterſtützung zu treffen, als auch bei jähem Wechſel der Armee-Poſitions-Gegenden leichter darnach die Inſtradirungen ändern zu können.

Hinſichtlich der Bezahlung der Beſchaffungsbeiträge fremder Länder war beſtimmt, daß in der Regel für dieſelben ab Aerario keine Zahlung zugeſichert, ſondern ſelbſt in jenen Fällen, wo Vorräthe von Handlungsniederlagen, von Fabriken, Gewerbſchaften und von Apotheken zu augenblicklichen Aushülfen für die Armee benutzt werden, darüber, ſo wie über die zu ſtellenden Handwerksleute und Tagelöhner, blos Beſcheinigungen in Conto der das Land im Allgemeinen treffenden Beiſchaffungs-Lieferungs-Summe ausgeſtellt werden ſollten; ſelbſt da, wo der General-Intendant für die Berichtigung ſolcher zu den allgemeinen Erzeugniſſen der Länder nicht gehörigen, ſohin auch nicht zur allgemeinen Ausſchreibung geeigneten Artikel und Arbeiten anzutragen beſondere Gründe hätte, als zum Beiſpiel: wenn ein Fabrikant, Handelsmann, Apotheker oder ſonſt ein Particulier im Einzelnen mit allzu großen derlei Ausgabs-Summen, die ihn, ohne irgend eine baldige Entſchädigung, zu Grunde richten würden, betroffen würde, ſollte ohne Ausnahme auch von den entfernten ſelbſtſtändigen Armee-Abtheilungen eine Zahlung ab Aerario militari oder eine Compenſation mit den ausgeſchriebenen Steuern nicht

16*

eher zugeſagt und umſo weniger geleiſtet werden, als bis über die in ſolchen Fällen dem Armee-Miniſter von dem General-Intendanten, dem Haupt-Armee-Commando aber von dem betreffenden Armee-Abtheilungs-Commandirenden zu erſtattenden Berichte die Reſolution und resp. die hierauf eingeholte Bewilligung erfolgt. Contracte, worin Zahlungen zugeſichert werden, ſollten daher in fremden Ländern ebenfalls nicht eingegangen werden, vielmehr die Herbeiſchaffung aller Bedürfniſſe durch die Landesregierung bewirkt werden. Dieſes Zahlungsverbot ſollte vielmehr nur da eine Ausnahme leiden, wo der commandirende General und der General-Intendant ſchon voraus etwa zur Schonung des einen oder anderen Landes angewieſen und berechtiget ſind.

Ueber die aus den Ländern-, Steuer- und Gefälls-Caſſen ratenmäßig in die von dem General-Intendanten einvernehmlich mit dem Stellvertreter des Commandirenden beſtimmt werdenden Armee-Haupt- oder Corps-Kriegs-Caſſen einfließenden Gelder ſollte der dirigirende Ober- oder Kriegs-Commiſſair die Evidenz des Vollzuges der Beiſchaffungen und den Betrieb der Rückſtände-Einbringung beſorgen und bei den Armeen dem General-Intendanten, bei den entfernten ſelbſtſtändigen Corps aber dem commandirenden Generale, den diesfallſigen Ausweis von 14 zu 14 Tagen geben, aber auch ein Pare davon dem Haupt-Armee-Commando zur Kenntniß für den Armee-Miniſter jedes Mal einreichen.

Die Evidenz-Haltung der übrigen zur Beiſchaf-

fung geeigneten Armee = Artikel = Bedürfniß ſollte hauptſächlich durch Quittungen und Lieferungen geſchehen, welche die Empfänger auszuſtellen, und ihrer Seits in gleichlautenden Exemplaren nach Maasgabe der Reſſorts entweder an den Verpflegs= oder kriegscommiſſariatiſchen Beamten zur Sammlung und Abreichung einzuſenden hatten. Die Lieferer ſelbſt hatten die Lieferſcheine der Landesbehörde vorzulegen, mit der dann über die Präſtationen Abrechnung gehalten werden ſollte. Die diesfälligen Summarien gelangten dann zur Rechnungs Reviſion an die Hofkriegsbuchhaltung.

§. 82.

Zu einer weſentlichen Erleichterung in den allgemeinen Subſiſtenz = Anſtalten, vorzüglich aber in der das Land am härteſten drückenden Nachführung der Bedürfniſſe ſollte in den geeigneten Fällen auch eine Etappen = oder Hausmannskoſt = Verpflegung, d. h. eine Verpflegung der Soldaten durch die Wirthe, bei denen ſie auf den Märſchen Quartier nehmen, eingeleitet werden.

Wenn dieſe Verpflegungsart in den eigenen Ländern, wo der Unterthan ſchon alle Gattungen von Bedürfniſſen der Armee durch die verſchiedenen Steuerauslagen im Gelde fournirt, wegen des zu großen und ungleichen Druckes, der gerade mit den meiſten Armee=Präſtationen belaſteten Concentrirungs=Gegenden, außer gebietender Noth nicht angewendet, wenigſtens den Unterthanen ſo nicht zu einer Schuldigkeit gemacht werden kann, und wenn auch in

fremden Ländern für das durch Zuſammenziehung mehrerer Corps geſammelte Corps d'Armée, oder in Lagern und in äußerſt engen Cantonirungen von dieſer Hülſe aus Mangel an Zulänglichkeit der Contribuenten ſich kein Gebrauch machen ließe, ſo ſollte doch alle Aufmerkſamkeit darauf gerichtet werden, daß den Vorpoſten und Streif-Commanden, die ohnehin von den Corps-Wagenburgs-Magazinen und Fleiſch-Regie-Depots zu weit vorwärts ſtehen, als daß ſie aus dieſen ihren Bedarf immer in rechter Zeit faſſen könnten, auf dieſe Art ihre Verpflegung angewieſen und verſchafft werde.

Auch einzelne in ausgedehnteren Bezirken operirende ganze Corps d'Armée, ſo lange dieſelben auf mehreren Routen ziehen, und zulängliche Concurrenz und geeignete Gegenden für ſolche Hülſen finden, ſollten dieſes Mittel zu ihrer Subſiſtenz vorzüglich anwenden. Eben ſo ſollte während der Winter-Quartiere, wenn eine ſo ausgedehnte Cantonirung beſteht, daß, ohne den Landmann zu andern Steuern und Abgaben unfähig zn machen, demſelben die Beköſtigung des Mannes und des Pferdes monatweiſe anhaltend übertragen werden kann, vermöge des vom General-Intendanten an den Commandirenden über die Ausführbarkeit abzugebenden Gutachtens, dieſe für den Mann und das Aerarium erleichternde Verpflegung eingeführt werden.

Wo aber die Etappenverpflegung nicht ausdrücklich befohlen war, ſollten die Commandanten der Truppen ſtrenge darauf halten, daß ſich die Truppen

mit ihrer in ſolchen Fällen nach der gewöhnlichen Ordnung durch ärariſche Anſtalt erhaltenden Gebühr, und in engen Cantonirungen mit demjenigen begnügen, was der öfters über ſeine Kräfte belaſtete Landmann nach ſeinem Vermögen aus gutem Willen außer der Lagerſtatt und den erforderlichen Brennmaterialien noch an Genußzubuße zu thun ſich herbei läßt.

Wo aber eine wirkliche Etappenverpflegung Statt finden ſollte, beſtand die Portion für die Mannſchaft, vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts zum Frühſtück in $\frac{1}{16}$ Maaß Branntwein, zu Mittag in einer Suppe, $\frac{1}{2}$ Pfund Fleiſch, in einem Gemüſe nach dem bereits früher gedachten Ausmaaß, in $\frac{1}{4}$ Maaß Wein oder $\frac{1}{2}$ Maaß Bier, und im Auslande in 2 Pfund Brod täglich.

Für die einquartirten, vom Lande zu verpflegenden Pferde ſollte die für jede Gattung normalmäßig bemeſſene Gebühr der Ortsobrigkeit bekannt gemacht, und die Fourage als Subminiſtrirung in Conto der Landeslieferung beſcheinigt werden.

An den Tagen, wo der Mann die Etappen-Verpflegung genießt, gebührte demſelben weder ein Theurungs- noch Fleiſchbeitrag, noch die Brot-Portion oder das Fleiſch ab Aerario, ſondern es ſollte vielmehr für ſo viel Etappen-Portionen, als genoſſen worden ſind, ein verhältnißmäßiger Betrag, der jedes Mal beſtimmt werden ſollte und eine Brot-Portion von der betreffenden Truppen-Abtheilung pro Aerario in Empfang verrechnet werden.

Außer den bisher erwähnten Landesleiſtungen iſt auch noch der Vorſpann für marſchirende Regimenter und Partheien zu erwähnen, welcher auf die diesfallſige Aſſignation des Feld-Kriegs-Commiſſariats, für die von der Armee zurückkehrenden Detachements, Transporte und Partheien und des Landes-Commiſſariats, für die von rückwärts zur Armee gehenden durch das in jeder Station aufgeſtellte Marſch-Commiſſariat, als eine gewöhnliche, von Station zu Station gehende Local-Präſtation, welche weder beſcheinigt noch vergütigt werden ſollte, vom Lande geſtellt werden mußte. Diejenigen Vorſpannsleiſter aber, welche über die Zeit, auf welche ſie beſtellt ſind, bei der Armee angehalten werden, ſollten die Brod- und Fourage-Gebühr gratis erhalten *).

§. 83.

Gleichzeitig mit allen dieſen auf die Zurüſtung zum Kriege bezüglichen adminiſtrativen Anordnungen wurde auch der Perſonalſtand des Feldkriegs-Commiſſariats und der verpflegsamtlichen Branche bedeutend vermehrt, und der Dienſt derſelben und die Verhältniſſe der Beamten durch diesfällige Organiſirungsvorſchriften näher geordnet und feſtgeſtellt. Die Erwähnung der diesfälligen Beſtimmungen, in denen bisjetzt keine weſentlichen Abänderungen erfolgt ſind, bleibt jedoch bis

---

*) Vergleiche Hüblers Militair-Oekonomie-Syſtem der öſterr. Armee.

zur Darſtellung der gegenwärtigen adminiſtrativen Verfaſſung der öſterreichiſchen Armee vorbehalten.

Die Vollziehung aller dieſer militairadminiſtrativen Maasregeln, durch welche, wie wir geſehen haben, Preußen und Oeſtreich die phyſiſche und moraliſche Stärke ihrer Heere in geräuſchloſer Stille zu heben und zu einem Widerſtande geeigneter zu machen ſuchten, konnte ohne einen bedeutenden Geldaufwand nicht vor ſich gehen, deſſen Beſchaffung um ſo ſchwieriger war, als beide Staaten resp. in Gemäßheit des Friedens von Tilſit und von Wien ſich in äuſerſter Erſchöpfung befanden und insbeſondere Preußen mit der größten Anſtrengung kaum die Abtragung der ſtipulirten Kriegsſteuer an Frankreich bewirken konnte. Dennoch geſchah, was irgend die Kräfte geſtatteten, und willig kamen die Unterthanen beider Staaten den drückenden Anordnungen nach, die die Regierungen zur Beſchaffung der erforderlichen Mittel zu treffen, gezwungen waren.

Die erſte Gelegenheit zur praktiſchen Anwendung jener militairökonomiſchen Maasregeln, welche Oeſtreich und Preußen für den Fall eines Krieges getroffen hatten, würde der Feldzug Napoleons vom Jahre 1812 gegen Rußland gegeben haben, zu welchem beide erſtgenannten Staaten Hülfsheere zu ſtellen hatten, wenn nicht eben der Umſtand, daß ſich dieſe Hülfsheere den für die ganze Unternehmung gegebenen allgemeinen Anordnungen alſo auch denen der Verpflegung und Adminiſtration in

gewiſſer Beziehung zu ſubordiniren hatten, die Anwendung ſelbſtſtändiger Maaßregeln mehr oder weniger, wenn auch nicht ausgeſchloſſen, ſo doch ſehr beſchränkt hätte. Zwar hatten die öſterreichiſchen und preuß. Hülfs-Corps ihr eigenes Commiſſariat, aber dieſes empfing durch die kommandirenden Generale die Anordung der franzöſiſchen Autoritäten, nach deren Befehlen in der Regel gehandelt werden mußte. Unter dieſen Umſtänden waren auch in adminiſtrativer Beziehung jene Hülfsheere einigermaaßen an das Schickſal des franzöſiſchen Hauptheeres gebunden. Conventionsmäßig ſollte das preußiſche Hülfs-Corps auf 20 Täge zur Verpflegung ausgeſteuert ſein; es ſollten dazu verabfolgt werden, und wurden auch verabfolgt: 3 Bäckereien, 3 Compagnien Fuhrweſen, jede von

2 Brodkolonnen zu 31 } Fuhren } 378 Wagen
2 Mehlkolonnen zu 32 } a 6 Wagen } mit 430,000 Portionen,

ferner ein fliegendes Pferde-Depot. Dazu ein General-Kriegs-Commiſſair, Kriegscommiſſaire, Proviantmeiſter u. ſ. w.—Dieſer bedeutenden Ausrüſtung ungeachtet kam die Verpflegung im Laufe des Feldzuges bald in Unordnung und es entſtanden Klagen. Ja die Beamten arteten zum Theil nach dem Bekenntniß ihres Chefs ſelbſt, aus, welches hauptſächlich dem fremder Commando und dem Nichthomogenen zwiſchen Commandirenden und Commandirten zuzuſchreiben ſein mochte. Es kreuz-

ten ſich die Requiſitionen der franzöſiſchen und preußiſchen Behörden, Selbſtrequiſitionen nahmen überhand und die Truppen bemächtigten ſich der Landesfuhren. Macdonald, unter deſſen Oberbefehl das preuß. Corps mit geſtellt war, ſchritt daher mit ſtrengen Befehlen ein, und verbot die vielfachen Requiſitionen wiederholt. Die Preußen wurden beſchuldigt, anderthalb Portionen, ſtatt des einfachen Satzes vertheilt zu haben; hieraus entſtanden Unterſuchungen und Mislaune. Zuletzt wurde das Ganze der Verpflegung mehrentheils dem franzöſiſchen Commiſſariat übertragen. Hier entſtanden aber neue Verwickelungen und Schwierigkeiten, und beſonders die franzöſiſche Diät in den Hospitalern und ihr ſchlechter Zuſtand, der den Franzoſen zur Laſt fiel, gaben zu manchen Anſtößen Veranlaſſung. Man errichtete indeß preußiſche Bäckereien und fuhr von Seiten des preußiſchen Commiſſariats fort, vom Lande Requiſitionen beizutreiben, wobei freilich ſtets mit Schwierigkeiten zu kämpfen war. Bei den Bewegungen fand ſich indeß bald, daß das obgedachte Fuhrweſen nicht zur rechten Zeit ankam. Man glaubte anfangs dadurch zu helfen, den Truppen Schlachtvieh mitzugeben, allein weiterhin fand es der General-Kriegs-Commiſſair Ribbentrop für nöthig, die Hälfte der Fuhrkolonnen als bewegliches Magazin einzurichten. Dieß war ſo verſtanden, daß es einen Beſtandtheil der Truppen ſelbſt ausmachen, ihnen überall folgen, beladen bleiben und

nachgefüllt werden ſollte, ohne zum Nachfüllen ſelbſt abzufahren. Somit ſollte es auch den Vertheilungspunkt für die Truppen abgeben, und war, ſo wie das Proviantfuhrweſen überhaupt, den Proviantämtern bei den Brigaden untergeordnet, die ſich ſelbſt bei dem beweglichen Magazin befanden. Anfangs ſollte es ½ Meile hinter dem Schlachtfelde bleiben, ſpäter wurde dazu 1 Meile feſtgeſetzt, wahrſcheinlich um es nicht unmittelbar an die Truppenkolonne ſelbſt anzuſchließen. Indeß zeigt dieſe Nähe, daß man nie zu hinreichendem Ranzenvorrath gekommen zu ſein ſcheint, ſondern aus der Hand in den Mund leben, alſo das Fuhrweſen ganz in der Nähe halten mußte.

Das öſterreichiſche Hülfsheer, welches den rechten Flügel der Armee bildete und ebenfalls mit ausreichendem Fuhrweſen verſehen war, ſuchte von Galizien aus ſeine Verpflegungsbedürfniſſe nachzuſchaffen, und modificirte ſeine Märſche nach der Möglichkeit dieſer Nachſchaffung und der Verpflegung im feindlichen Lande. Da es ſchon im Oktober wieder nach dem Herzogthum Warſchau zurückkehrte, und dann ſich wieder nach Galizien zurückzog, überhaupt ſich mehr negativ, als poſitiv verhielt, ſo litt daſſelbe weniger, als das franzöſiſche Hauptheer, deſſen Verpflegungs-Anſtalten unſere beſondere Aufmerkſamkeit in Anſpruch nehmen.

Die allgemeinen und umfaſſenden Anordnungen, welche Napoleon für die Verpflegung des

Heeres zu dem bevorſtehenden Feldzuge getroffen hatte, begannen von dem Zeitpunkte an, wo die Heertheile ſich an der Oder und Weichſel zu concentriren anfingen, denn auf dem Marſche dahin, welcher größtentheils auf den acht Kriegsſtraßen geſchahe, welche Preußen durchſchnitten und wo daſſelbe ſchon früher in Verfolg der gegen Napoleon eingegangenen Verbindlichkeiten für die durchziehenden Truppen Verpflegungs-Anſtalten aller Art hatte einrichten müſſen, war bereits für den Bedarf hinreichend geſorgt. Allein außerdem hatte Preußen in Verfolg einer Abkunft, zu welcher daſſelbe unterm 24. Febr. 1812 von Napoleon gezwungen worden war, Getreide, Pferde und andern Kriegsbedarf in ungeheurer Maſſe in die Vorrathshäuſer zu liefern, deren Anlegung an allen geeigneten Puncten der Oder und Weichſel, ſo wie an der See, beſonders aber in Thorn und Königsberg befohlen worden war. Graf Dumas war General-Intendant der großen gegen Rußland beſtimmten Armee und beſorgte unter der Oberleitung des Kaiſers alle Anſtalten im Großen. Alle drei Monate ſollte nach jener Convention über das, was Preußen in die Magazine geliefert hatte, Abrechnung geſchehen, und, da Preußens Schuldbetrag an Frankreich ſchon getilgt war, der Ueberſchuß baar bezahlt werden. Allein, wie der König auch erinnerte, mahnte, klagte, der Kaiſer und ſeine Umgebungen waren durch nichts zur Abrechnung zu bewegen, ſondern

verſchoben entweder läſſig die Antwort, oder ſchreckten mit trotzigen Worten, oder wieſen, unter allerlei Vorwand, die Auskunftmittel, die man vorſchlug, zurück.

Indeß hatte der Kaiſer Napoleon erreicht, was er beabſichtigt hatte und die Magazine, welche an der Oder und Weichſel und weiter herauf gegen den Niemen hin angelegt worden, waren mit ausreichenden Quantitäten an Unterhaltsmitteln aller Art gefüllt. Alles kam jetzt nur darauf an, ſie der Armee nachzuſchaffen. Die Armee war daher ſchon frühzeitig mit einer Menge leichter und größerer Fuhrwerke verſehen worden, von denen der Kaiſer annahm, daß jegliches einige tauſend Pfund in einem Sande würde führen können, welchen Karren von einigen Centnern kaum befahren konnten. Dieſe Transporte waren in Bataillons und Eskadrons formirt. Jedes Bataillon von leichten Fuhren beſtand aus 600 Wagen und ſollte mindeſtens 6000 Centner Mehl, ein Bataillon der ſchweren mit Ochſen beſpannten Wagen 4800 Ctr. führen. Außerdem hatte die Armee 26 Schwadronen von Wagen mit Militairgeräth, eine Menge von Bagagewagen, tauſende von Pulverkarren und Lazarethfuhren, 6 Brückenparks und einen Belagerungspark. Demungeachtet fand keine richtige Berechnung der Transportmittel auf den Geſammtbedarf Statt, ſondern man überließ hierin Alles den einzelnen Corps- und Armee-Abtheilungen, ſo daß in dieſem Haupt-

punkte allerdings keine ausreichende Ueberſicht und Ueberzeugung von dem Vorhandenſein der auf das Ganze erforderlichen Transportmittel Statt fand. Man beſchränkte ſich vielmehr darauf, die gedachten Proviantwagen nach den Magazinen an der Weichſel zu dirigiren, um dort ihre Ladungen zu erhalten. Als die Armee dieſen Fluß paſſirte, empfing ſie Befehl ohne Verzug ſich auf 25 Tage mit Lebensmitteln zu verſehen, allein ſich ihrer erſt hinter dem Niemen zu bedienen. Aber entweder war die Organiſation der Fuhrleute, da Ehre und Ehrgeiz die Disciplin dort nicht aufrecht erhielten, falſch, oder dieſe Wagen waren zu ſchwer für den Boden, die Entfernungen zu beträchtlich und die Mühſeligkeiten zu groß, kurz der größere Theil erreichte kaum die Weichſel und kam gar nicht dazu, Ladung aufzunehmen. Man nahm daher beſonders in den preußiſchen Provinzen jenſeits der Weichſel eine Menge Transportmittel vom Lande mit Gewalt weg. Die Zahl der daſelbſt wirklich requirirten nicht wieder zurückgeſtellten Wagen belief ſich nach offiziellen Angaben allein in den beiden Regierungsbezirken von Oſtpreußen und Litthauen auf 26,579 und 79,161 Pferde. Hiermit ſuchte man jenen 25tägigen Lebensmittelbedarf, welcher erſt nach dem Uebergange über den Niemen zum Verbrauch gelangen ſollte, aus den Magazinen fortzuſchaffen. Außerdem mußten aber die Provinzen Oſtpreußen und Litthauen einen 14tägigen Lebensmittelbedarf

für die erſte Zeit des Marſches beſchaffen, und Napoleon ſelbſt revidirte die Magazine an allen Hauptorten, um ſich von dem Vorhandenſein des Bedarfs und aller Anſtalten ſelbſt zu überzeugen. „Wenn nicht,“ — ſchreibt er in einer ſeiner Depeſchen an die Generale — „alle Vorſichtsmaasregeln bei den Maſſen, aus denen unſer Heer beſteht, getroffen werden, können die Lebensmittel eines ganzen Landes nicht ausreichen“ und in einer andern: „Man muß Anordnungen treffen, um alle Rüſtwagen mit Mehl, Brod, Reis, Gemüſe und Branntwein, ſo wie mit allen für Feldhospitäler erforderlichen Gegenſtänden beladen zu können. Das Reſultat aller meiner Bewegungen wird 400,000 Mann auf einem Punkte vereinen. Man darf auf keine Hülfsquellen des Landes rechnen und wird Alles mit ſich fortführen müſſen.“

In der That würde der in den Magazinen an der Oder, der Weichſel und nach dem Niemen hin aufgehäufte Vorrath an Lebensmitteln ausgereicht haben, um auf angemeſſene Zeit für die Verpflegung jener Maſſen vorzuhalten, wenn deſſen Nachſchaffung möglich geweſen wäre. Dieſe aber war es, welche die größten Schwierigkeiten darbot. Die Infanterie zunächſt war von der Zeit an, wo der von ihr für wenige Tage getragene Mundvorrath aufhörte, ganz an das nachfolgende Fuhrweſen gebunden, während die Cavallerie auf 14 Tage Lebensmittel bei ſich führen ſollte. Sie beſtanden aus Mehl, Zwieback und Reis; das

Mehl ſollte in zwillichen Beutel von der Länge des Mantelſackes gepackt und unter ſelbigen gelegt, und angefeuchtet werden, um das Durchſtäuben zu verhindern. Allein weder Vorgeſetzte noch Untergebene kannten den Werth dieſer Maaßregel, denn ſie kannten das Innere von Rußland nicht. Die Erfahrenſten hatten zwar Feldzügen beigewohnt, wo man ſchlecht gelebt hatte, aber doch nie ſo ſchlecht, um zu verhungern. Alle ältere Leute hielten ſie durchgängig für eine Beläſtigung ihrer Pferde; ſie meinten: „wo mein Pferd ſein Futter findet, da verhungere ich auch nicht,“ welcher Anſicht die jüngeren bereitwillig folgten. So geſchah es, daß jeder auf dem eintretenden Marſche die Lebensmittel verſchleuderte, und ſelbſt bei dem Corps des Marſchall. Davouſt konnte dies nicht völlig vermieden werden, welcher in dieſer Beziehung die allerſtrengſten Befehle hatte ergehen laſſen.

Hinſichts der Fourage für die zahlreiche Reiterei hatte man aber keine Vorkehrungen treffen können, ſondern ſie war gleich Anfangs auf Fouragirung und Grünfutter im Lande angewieſen.

Auf den erſten Märſchen von der Weichſel bis zum Niemen, namentlich am Pregel, welcher mit Transportſchiffen bedeckt war, ließ ſich die Verpflegung der Armee aus den aufgehäuften Vorräthen noch ziemlich gut effectuiren. Aber die Verpflegungsmöglichkeit wurde in dem Maaße geringer als die Armee durch die anhaltenden

Märſche, die ſie gleich Anfangs machte, ſich von den Stützpunkten ihrer Verpflegung entfernte. Namentlich waren, wenn auch die Verpflegung der Soldaten ſelbſt mit Lebensmitteln bis zum Niemen noch keine beſonderen Schwierigkeiten hatte, doch die Pferde, für welche auf dem Marſche die Fourage erſt beigeſchafft werden mußte, ſehr bedeutend angegriffen, als die Armee am Niemen ankam.

Von hier ab nahm aber auch die Verpflegung der Soldaten ſelbſt eine andere Wendung. So viel man nämlich, wie wir geſehen haben, gethan hatte, um die Verpflegungsbedürfniſſe herbeizuſchaffen, zu ſammeln und nachzuführen, ſo wenig nützten doch alle dieſe Anſtalten, denn vom Ausbruche des Krieges an trennte die gleich Anfangs Statt findende Schnelligkeit der Bewegung, von der ſich Napoleon, um eine Hauptſchlacht zu ſchlagen, fortreißen ließ, Lebensmitteltransporte und Armee für immer von einander. Beide ſahen ſich nicht wieder. Hierdurch wurden die Truppen darauf beſchränkt, von dem Lande zu leben, das ſie erobernd durchzogen. Da aber die Bedürfniſſe der Armee weit größer waren, als die Vorräthe des Landes, ſo erzeugte dieß ſchon in den erſten Tagen des Krieges Mangel an Lebensmitteln. Von Verpflegung war, vom Uebergange über den Niemen an nicht mehr die Rede; jeder nahm, wo er etwas fand, und lebte, wie er konnte, wer ermattet hinſank, blieb liegen. Anfänglich

fielen die Folgen dieſes Mangels weniger auf, oder wurden weniger beachtet; man glaubte zur Schlacht zu marſchiren, wobei in der Regel die geringeren Nachtheile den höhern Zwecken untergeordnet werden. An die Beharrlichkeit in ſolchen Operationen, wovon der Erfolg gleich Anfangs ſo augenſcheinlich hervortrat, glaubte Niemand. Als die Armee Wilna erreichte, wüthete der Hunger in den Reihen der Infanterie und mehrere tauſend Pferde waren gefallen.

Das Beiſpiel von Strenge, welches der Marſchall Davouſt gab, indem er einige nach Lebensmitteln ſuchende Hungrige erſchießen ließ, fruchtete wenig. Indeß war doch bei dem erſten Armee-Corps, welches dieſer Marſchall kommandirte, in allen adminiſtrativen und Verpflegungsmaasregeln wenigſtens im Anfang mehr Ordnung und Einheit als bei den übrigen. Der Marſchall hatte von Haus aus für ſein Armee-Corps größere ökonomiſche Vorbereitungen getroffen. Für ſeine 70000 Mann vollſtändig organiſirter Truppen hatte er beim Beginn des Feldzuges Lebensmittel auf 25 Tage, die er auf dem herbeigeſchafften Fuhrweſen und durch die Leute ſelbſt fortzuſchaffen bemüht war. Jede Compagnie hatte ihre Maurer, Bäcker, Schneider, Schuſter, Waffenſchmiede, Handwerker jeglicher Art; ſelbſt Handmühlen führten dieſelben bei ſich. Das Gepäck, welches die Soldaten zu tragen hatten, war genau beſtimmt. Ihre Torniſter, nur auf das durchaus

Nothwendige beſchränkt, enthielten an Kleidern 2 Hemden, 2 paar Schuhe und die zum Wechſeln nöthigen Sohlen, ein paar Beinkleider und Halbkamaſchen von Leinwand, einige zur Reinlichkeit erforderliche Gegenſtände, eine Binde, Charpie, und 60 Patronen. Auf beiden Seiten fanden ſich vier Zwiebackbrote, je von 16 Unzen Gewicht und auf dem Boden in einem langen und engen Sack von Leinewand 10 Pfund Mehl. Der ganze Torniſter mit den Tragriemen und dem darüber gerollten und befeſtigten Mantel war 33 Pfund 12 Unzen ſchwer. Am Bandelier trug außerdem jeder Soldat einen Sack von Leinewand mit zwei 3pfündgen Broden. Mit ſeinem Säbel, ſeiner gefüllten Patrontaſche, drei Feuerſteinen, ſeinem Schraubenſchlüſſel, ſeinen Wehrgehängen und ſeiner Flinte trug er 58 Pfund, hatte für 4 Tage Brod und Zwieback, für 7 Tage Mehl und konnte 60 Schüſſe thun.

Die adminiſtrative Verfaſſung der übrigen Corps der franzöſiſchen Armee war weniger gut geordnet, und ſie unterlagen daher bei weitem früher, als das Davouſt'ſche Corps dem allgemeinen Mangel und dem Elende.

Der geringe Anbau des Landes, verbunden mit der Dürftigkeit ſeiner Bewohner, verurſachte, daß die ins Lager einrückenden Truppenmaſſen, wenn ſie auch auf zehn Meilen in der Runde Alles ausleerten, — wozu ihnen nicht einmal die Zeit übrig blieb, — nur theilweiſe ihre Exiſtenz

friſten konnten. Die Zahl der Hungrigen war zu groß, und dieſes anhaltende und ſtets ſich vermehrende Misverhältniß, war es, was nach der Verſicherung von Augenzeugen *) als die einzige Haupturſache der Zerſtörung zu betrachten iſt, während andere Umſtände, wie die ungünſtige Witterung und die ſpätere Kälte nur als geringere Nebenwirkungen angeſehen werden können. Ein Soldat, wenn er nur drei Tage unter Märſchen und Strapatzen hungert und darbt, wird am vierten, iſt er Infanteriſt, ein Nachzügler, und als Cavalleriſt läßt er ſein Pferd verhungern, was zur Auflöſung beider Waffengattungen führen muß.

Von Kowno bis Wilna, einen Weg von 15 deutſchen Meilen, mußte die Armee in vier Tagen zurücklegen. Schon bei ihrer Ankunft in Kowno litt die Infanterie, die mehrere Tage in gedrängten Kolonnen marſchirt war, Mangel an Lebensmitteln; ſämmtliche Taſchenvorräthe waren aufgezehrt und die Transporte weit zurück. Hauptſächlich fehlte es an Brod, da wegen der nachfolgenden Viehheerden der Fleiſchbedarf noch ziemlich ſicher geſtellt war. Bald ging aber auch dieſe Hülfsquelle ab, da die Länge und Schnelligkeit

---

*) Vergl. hierüber die Fragmente zur Geſchichte des Feldzuges von 1812, nach einem beim 2ten preuß. Huſaren-Regimente geführten Tagebuche. Militair-Wochenblatt pro 1839 Nr. 40 und folgende.

der Märſche dieſe Thiere vernichtete. Nun betrug die unmittelbar auf der Hauptſtraße vorrückende Truppenmaſſe an 90,000 Mann Infanterie und über 25,000 Mann Cavallerie, die Bedienung und Beſpannung der Artillerie und Munition ungerechnet, ſämtlich ohne Lebensmittel und Fourage und zwar in einem Lande, deſſen Vorräthe der Feind bereits in Beſchlag genommen hatte, wo ſonſt 20,000 Mann, die vom Lande zu leben gezwungen ſind, ohne einen Feind vor ſich zu haben, Noth und Elend erdulden würden. Die gleich Anfangs eintretende Verminderung der Truppen, die ſich als Nachzügler im Lande zerſtreuten, erklärt ſich hierdurch hinlänglich. Insbeſondere litt die Infanterie größeren Mangel an Lebensmittel, wie die Reiter, denn dieſe, wenn ſie gleich die obgedachte Verſchleuderung der Mundportionen, die man ihnen auf 14 Tage zur Mitnahme auf ihren Pferden gegeben hatte, hart bereueten, hatten doch eher Gelegenheit, auf ihren weit reichenden Patrouillen und Fouragirungen einige Mittel gegen den Hunger aufzufinden, womit ſie denn, durch die Erfahrung klüger gemacht, ihre Pferde beläſtigten. Aber mit der Fourage für die Pferde ſah es bald eben ſo aus, wie bei dem Infantriſten mit dem Mundvorrath. Die Pferde waren verhungert, zu abgetrieben, um Lebensmittel für den Reiter herbeizuſchaffen, und unter den Sätteln gedrückt. Bei Wilna ſah man bereits viele franzöſiſche Kavalleriſten, die nach dem Verluſt ihrer

Pferde, ſich durch kleine Landpferde (Kuniaks) beritten machten, deren Erſcheinung damals noch auffiel, ſpäter aber allgemeiner ward.

Da die Fouragirungen ſich auf Garbenfutter beſchränken mußten, weil Körnerfutter beinahe nie anzutreffen war, ſo konnte von den zufällig während des Marſches aufgefundenen Vorräthen, die in den Futterſäcken nicht zu transportiren waren, kein Gebrauch gemacht werden. Bei ſolchen Fruchtſchobern, bei welchen der Landmann ſeine Getreidevorräthe aufzuſtellen pflegt, bivouacqirte öfters die Infanterie, während die Cavallerie weiterziehend da lagerte, wo weniger oder gar nichts zu finden war. Selten reichte am Abende die Fourage der Umgegend hin, ſo zahlreiches Vieh zu ernähren. Wenn es nicht thöricht wäre, ſo könnte man glauben, die Cavallerie ſei vorſätzlich in dieſem Kriege in Maſſe vereinigt worden, um ſich deſto ſchneller aufzulöſen. Um in dem betretenen Lande dem Hunger wenigſtens einigermaßen zu entgehen, war es nämlich nöthig, die Infanterie-Colonnen, welche ihre Verpflegung, ſo weit ſie dergleichen hatten, mitſchleppen, und langſamer marſchiren mußten, nebſt der nöthigen Anzahl leichter Reiterei an ihrer Spitze als Avantgarde voranzuſchicken, die übrige Cavallerie aber in Reſerve, fouragirend, blos mit der Verpflegung beſchäftigt, folgen zu laſſen, grade wie es die Ruſſen thaten, deren Reiterei ſtets in Reſerve blieb. So gingen die Cavallerie-Corps der fran-

zöſiſchen Armee früher zu Grunde, als die bei dem Armee-Corps vertheilte Reiterei, weil letztere 3 bis 4 Regimenter ſtark ſich leichter verpflegen konnten, als die 13 bis 14 Regimenter eines Cavallerie-Corps, die einer hungrigen Heuſchrekkenſchaar gleich, das arme und verödete Land überſchwemmten.

In dem Maaße als die Truppentheile wahrnahmen, daß die Beſchaffung der Verpflegung lediglich auf ihrer eigenen Thätigkeit und Einſicht beruhete, und jeder Einzelne eilen mußte, ſich den Verpflegungsbedarf zu beſchaffen, um nicht ein durch ſeine eigenen Cameraden bereits ausgeplündertes Feld zu finden, verringerte ſich die Beachtung der höheren Befehle und Inſtructionen, und Willkür trat an deren Stelle. Kaum war am Abend der Ort des Bivouaks beſtimmt, ſo trabten die Fourage- und Lebensmittel-Commandos ſchon davon. Je weniger dieſe nun einbrachten um ſo größer war, ſchon um der eigenen Erhaltung willen, am nächſten Abend das ausgeſendete Commando; nicht ſelten irrten dieſe Mannſchaften bei der Nacht in Wäldern umher oder kehrten leer ins Lager zurück; öfters blieben ſie ganz aus; Alles dieß veranlaßte die Regimenter am Morgen ſtarke Detachements mit dem Auftrage zu entſenden, aus der Umgegend Vieh und Lebensmittel zuſammenzutreiben, und ſelbige am Abend in den Bivouac abzuliefern. Sämmtliche Regimenter der Armee, ſowohl Infanterie als Cavallerie, ergriffen,

von gleicher Noth bedrängt, dieſe Maaßregel, woraus ein zweites Nomadenheer aus Viehheerden und Wagenzügen beſtehend, hinter dem erſten entſtand. Nur unterſchieden ſich die Infanterie-Commandos von denen der Cavallerie dadurch, daß erſtere ſich bemüheten, im Lande Wagen und Pferde, die ſie mit Lebensmitteln bepackten, aufzufinden, letztere ſich mehr auf Viehheerden beſchränkten, die ſie als Berittene leichter vorwärts ſchaffen konnten. Kein höherer Befehl rief dieſe Einrichtung ins Leben. Niemand widerſprach ihr, die Nothwendigkeit allein hatte ſie erzeugt. Bald aber blieben auch dieſe unvollkommenen Verpflegungsdetachements zurück und konnten den Truppen nicht mehr folgen, die Nachbringung war nicht mehr möglich, und der einzelne Soldat daher gezwungen, nach dem, was ihm Noth that, ſich ſelbſt umzuſehen. Die Nachtheile dieſes Verfahrens, in Folge deſſen die Vereinzelung immer mehr zunahm, lagen am Tage. Der Kaiſer erließ Befehle an die Marſchälle, dieſe an die Generäle und ſo herab zu den Befehlshabern der Regimenter und Bataillone, um dieſem Verfahren zu ſteuern, allein dieſe letzteren konnten über dieſe Befehle nur die Achſel zucken, da ihnen alle Mittel zur Ausführung derſelben fehlten.

Deshalb konnten denn auch die Befehle, die der Kaiſer auf dem weitern Vordringen in den Cantonements zu Witepsk und ſpäterhin an die Armee gegeben hatte, Lebensmittel herbeizuſchaffen,

die Verluſte zu ergänzen, die Nachzügler heranzuziehen, bei der theilweiſen Unmöglichkeit der Ausführung in ſo weit als hier von durchgreifenden, das ganze Heer betreffenden, auf beſtimmten Anordnungen beruhenden Verwaltungsmaaßregeln die Rede war, nicht effectuirt werden. Man konnte dieß nur als eine Benachrichtigung für jeden einzelnen Soldaten betrachten, für ſeine Bedürfniſſe nach Möglichkeit ſelbſt zu ſorgen. Das Fortbeſtehen der Armee war ſchon jetzt ein Wunder,*) ein Wunder, welches nur durch den thätigen, betriebſamen und gewandten Geiſt der franzöſiſchen Soldaten, durch ihre Fertigkeit, alle Schwierigkeiten zu überwinden, und die geringen Hülfsquellen des Landes zu benutzen, ſeine Erklärung findet. Demungeachtet nahmen die Befehle aus dem Hauptquartier und die Adminiſtrativ-Rapporte der Behörden den Schein an, als ſeien für Alles die nöthigen Anſtalten gemacht worden, gleichſam um ſich auf dem Papiere über das zu beruhigen, was in der Wirklichkeit fehlte. Man findet dieß Verfahren indeß nicht blos in der Adminiſtration ſondern auch ſonſt. Berthier erließ damals aus dem Hauptquartier ſtets nach wie vor täglich die Befehle, wo die verſchiedenen Diviſionen und dieſer und jener Truppentheil ihre Stellung einnehmen ſollten, und ſetzte dabei das Verhandenſein der Truppentheile zu einer Zeit voraus, in der

*) Vergl. Segur Geſchichte der franz. Armee im Jahre 1812.

ihm ſchon die gänzliche Auflöſung und die Nicht- exiſtenz derſelben längſt bekannt war. Man wollte damit Andere und ſich ſelbſt täuſchen.

Brod und Obdach waren Gegenſtände, wor- auf der Soldat ſchon lange hatte verzichten müſſen. Unter freiem Himmel lagernd, den Einflüſſen der Witterung und des ungewohnten Climas Preis ge- geben, bildeten jetzt Mehl und Grütze faſt die einzi- gen Beſtandtheile ſeiner Nahrung. Es war indeß auch ſchon hierauf, ſo wie auf einiges Schlachtvieh nicht mehr ſicher zu rechnen, weil der ruſſiſche Bauer ſeinen Bedarf auf Handmühlen mahlt, und mit dem Viehe und den Mühlen in die Wälder flüchtete. Der Soldat verſah ſich deshalb, wo es die Umſtände geſtatteten, mit ſo viel Mehl oder Grütze, als ſein Pferd, oder er ſelbſt tragen konnte, dazu, wenn es möglich war mit einigem Rinderfett und Salz; nur auf das, was er ſo mit ſich führte, konnte er mit einiger Wahrſcheinlichkeit bauen. Ein dicker Mehl- oder Grützbrei, worin der Löffel ſtand, geſalzen und mit ausgebratenem Fette vermiſcht, machten demnach die gewöhnliche Nahrung des Soldaten aus. Hierbei wäre er nicht verhungert, wenn der Mangel ſich nicht auch auf dieſe einfachen Nahrungsmittel ausgedehnt hätte. Gewöhnlich ſteigerte die Concentrirung der Armeen, wie vom Niemen bis Wilna, von Beszenkowiczi bis Witepsk denſelben zu einer Höhe, welche die Erſcheinungen einer Hungersnoth darbot. Brannt-

wein fand man nur ſelten, dann aber in großen Vorräthen auf, die eine allgemeine Austheilung zuließen, und für die an dieſes Getränk gewöhnten Leute einen Feſttag gaben. Beſſere Lebensmittel gehörten zu den größten Seltenheiten, die blos Einzelnen durch beſonders günſtige Umſtände in die Hände fielen.

So wie nun der Soldat durch ſchlechte, oft mangelnde Nahrung bei übertriebenen Strapazen täglich elender wurde, um ſo mehr mußte der Pferdezuſtand unter gleichen Verhältniſſen leiden, wozu noch kam, daß der Mann für ſich ſelbſt, das Pferd aber von ihm, deſſen Kräfte und Muth bereits zu ſchwinden anfingen, ernährt werden mußte. Die Art der Fourage wird hierüber näheren Aufſchluß geben.

Lithauen und Rußland haben für den Ackerbau einen günſtigen Boden und ſind reich an Getreide. Aber die Vorräthe des Landmanns ſind wegen ſparſamer Bevölkerung im Lande weitläufig vertheilt, weshalb die Reiterei ſich nur derjenigen Fourage, welche nach vollbrachtem Marſche ihre Commandos erreichten, bemächtigen konnte. Unzureichend in der Maſſe, erzeugte die Gewohnheit des Landes Schwierigkeiten anderer Art. Sowohl bei dem Gutsbeſitzer als Bauer fand man wegen Mangels an größeren Speichern keine Vorräthe von gedroſchenem Getreide; der Ueberfluß war in großen Piramiden aufgeſtellt. In den kleineren Speichern, die neben jeder Wohnung erbaut waren, fand man

nur an Weizen, Roggen, Hafer, Gerſte, Mehl, Grütze u. ſ. w. ſo viel, als der Hausbedarf nöthig machte. Deshalb beſchränkte ſich die Ausbeute der Fouragierer auf Garben, wovon Hafer und Weizen wenig, Roggen und Gerſte in größerer Quantität, jedoch immer nicht völlig zureichend, aufgefunden wurden. Die Garben gewährten indeß ein gutes nahrhaftes Futter, ſelbſt Roggen und Weizen zeigten keine Folge des Verfütterns, weil das Pferd die Körner mit der Aehrenhülſe zuſammen fraß. Hätte dieſe Fourage nie gemangelt, ſo würde der Pferdezuſtand und mit ihr die Cavallerie keine ſo gänzliche Auflöſung erlitten haben. Wie indeß dem Soldaten der Mehl= und Grützbrei öfters fehlte, in dem Maaße mangelte es auch an Garben. Häufig fouragirte man nur Heu und Stroh, wie von Bſzenkowiczi bis Witepsk. Bis Wilna, wo ähnlicher Mangel herrſchte, führte die Cavallerie Hafer für drei Tage in den Säcken mit, welches großen Vortheil brachte. Hiermit hatte aber das Körnerfutter ein Ende; die Futterſäcke wurden, wenn es anging, ſtatt der Fourage mit Mehl und Grützbeuteln angefüllt. An ſolchen Tagen mähte und ſichelte man das grüne Getreide von den Feldern. Selten fand man Senſen in den Häuſern, überall aber Sicheln, von denen jeder Cavalleriſt eine auf den Mantelſack geſchnallt mitnahm. Die Nothwendigkeit der Fütterung von grünem Roggen that indeß der Cavallerie vielen Schaden und raffte,

verbunden mit der Unvorſichtigkeit beim Tränken, viele Pferde weg.

Dieſe Lebensweiſe brachte für den Infanteriſten noch größere Nachtheile mit ſich, denn er war auf das angewieſen, was die Cavallerie übrig gelaſſen hatte. In ſtarken Colonnen marſchirend, konnte er ſchon der Natur der Sache nach weniger Vorräthe mit ſich führen, als der Cavalleriſt auf ſeinem Pferde und hatte am Abend größeren Hunger, während er, körperlich ermüdet, weder in der Nähe Etwas fand, noch den Bereich der Cavallerie-Commandos, wo noch allein Etwas zu finden geweſen wäre, überſchreiten konnte. Die bedeutendſten Vorzüge vor allen hatte die leichte Reiterei der Avantgarde, welche demungeachtet in einem beunruhigenden Zuſtande zu Witepsk anlangte, woraus der noch bei weitem ungünſtigere Zuſtand der übrigen Cavallerie und noch mehr der Infanterie leicht zu entnehmen iſt.

Diejenigen Uebel, welche Mangel, forcirte Märſche und Witterung erzeugten, wurden noch durch die mangelhaften Maaßregeln der franzöſiſchen Befehlshaber geſteigert. Gegen Mittag wurde der Marſch in der Regel unterbrochen, und zu kochen und zu futtern geboten, wozu 2 Stunden beſtimmt wurden. Das Futtern verbot ſich in der Regel von ſelbſt, da Niemand Etwas bei ſich führte, und zur Entſendung von Mannſchaften die Zeit nicht ausreichend war. Auch an Kochen dachten die franzöſiſchen Soldaten aus eben demſelben

Grunde in der Regel nicht, ſondern ſuchten die Zeit mit Schlafen auszufüllen. Alles blieb bis auf den Bivouac am Abend verſchoben. Aber auch während der Nacht wurden die Pferde nicht abgeſattelt und ruhen gelaſſen, höchſtens wurden die Sättel abgenommen, die Pferde geſtriegelt, und gleich wieder geſattelt. Dem Soldaten ging es nicht beſſer; über zwei Hemden, eins an, führte er ſelten im Mantelſacke, zum Waſchen fehlten Zeit und Mittel; verſuchte er es, die ſchmutzigen Hemden im Flußwaſſer auszuſpülen, ſo mußte er oft durchnäßt wieder einpacken. Ungeziefer brachten die Meiſten ſchon aus Polen mit, welches ſich ungeſtört vermehrte; die abgezehrten Geſichter waren durch Schmutz entſtellt, die Monturen, durch Näſſe und ſteten Gebrauch aufgelöſt, hingen ihnen in Stücken vom Leibe. So war der Zuſtand von Menſchen und Pferden in der erſten Periode des Feldzuges, was die ungewöhnliche Verminderung der Armee hinlänglich erklärt. In ſolcher Noth raubte der Soldat in Hütten, Palläſten und Städten ohne Schonung. Selbſt die Garde, für die ſonſt geſchah, was irgend geſchehen konnte, plünderte Witepsk trotz des ergangenen Verbotes unter den Augen des Kaiſers, und die gelinde Strafe, welche er über ſie verhängte, indem er ſie drei Stunden im Regen vor ſeiner Wohnung ſtehen ließ, und zu Berthier gewendet ſie mit den Worten: voyez vous bien les brigands! entließ — zeigt von der allgemeinen Ausbreitung des Uebels.

Es liegt nicht innerhalb der Grenzen dieſes Buches, den Gang des Krieges der Franzoſen in Rußland über alle Spuren jeder Adminiſtration nnd Verwaltung hinaus zu verfolgen; vielmehr würde dieß auf eine für den Zweck dieſes Werkes wenig erſprießliche Wiederholung des Jammers, Mangels und Elendes hinausführen, durch den das franzöſiſche Heer aufgerieben wurde. Alle geordnete Verwaltung, die ökonomiſche Verbindung der Truppentheile hatten ſchon vor der Erreichung von Moskau aufgehört, und die Einnahme dieſer Stadt hatte, wegen des baldigen Brandes derſelben, nichts dazu beigetragen, den ökonomiſchen Zuſtand des Heeres zu heben. Bei dem Rückzuge auf demſelben Wege, den das Heer auf dem Hinmarſche nach Moskau genommen hatte, mußten natürlich alle Uebel des Hinmarſches in Beziehung auf die Verpflegung in noch größerem Maaße hervortreten, weil die Gegend bereits ausgeſogen und überdieß die ganze Strenge des Winters eingetreten war. Die Nachſchübe an Heerden und Zufuhren, die man aus Deutſchland auf der beabſichtigten Verproviantirungslinie aus den Feſtungen der Weichſel auf Wilna und Minsk und von da weiter mit unermeßlichen Anſtrengungen und faſt rieſenhaften Bemühungen hatte vorſchieben laſſen, und deren Spitze in Smolensk anlangte, als das Heer grade in Moskau war, hatten dahin im Ganzen nur 200 Centner Mehl und Reis und einige hundert Ochſen gebracht, welche, als ſie ankamen, ſo abgema-

gert waren daß ſie weder gehen noch freſſen woll⸗ten. Ihre Augen, tief in die Höhlung zurückge⸗drängt, waren düſter und bewegungslos, man tödtete ſie, ohne daß ſie dem Schlag ſich zu ent⸗ziehen ſtrebten. Die übrigen Zufuhren fielen meiſt in die Hände des Feindes, ſo z. B. bei Krasnoe ein Park von 800 Ochſen. Was endlich in den Hauptdepots und den Magazinen der gedachten Städte wirklich anlangte, wurde daſelbſt durch die vielen Detachements, welche theils von hier nach der Armee gingen, und durch die Menge der Ma⸗rodeure und Kranken, welche die Nähe des Feindes in die Städte warf, aufgezehrt. So war das Re⸗ſultat aller dieſer Bemühungen faſt in jeder Be⸗ziehung nichtig, und die Armee fand auf ihrer Rück⸗zugslinie in Smolensk und den andern Orten, wo⸗ſelbſt man Proviantvorräthe zu finden hoffte, ſo wenig, daß die Detachements der verſchiedenen Corps ſich einander vor den Magazinen umbrach⸗ten, um wenigſtens die Reſte der Lebensmittel zu erhaſchen, die etwa noch vorzufinden waren.

So unterlag dieſe Unternehmung Napoleons nach Rußland, wie einſt diejenige des Xerxes nach Griechenland, ihrem eigenen Gewichte. Die natür⸗lichen Grenzen, wodurch der Unterhalt einer ſo zahlreichen Armee bedingt wurde, waren über⸗ſchritten; Napoleons Geiſt wollte ſich über Clima, Beſchaffenheit des Bodens, Zeit, Entfernung erhe⸗ben, und verlor ſich gleichſam im Raume; ſo groß

auch ſein Maaß war, er war darüber hinausgeeilt.

§. 85.

Als die preußiſchen Krieger ſich im Anfange des Jahres 1813 an die ruſſiſchen anſchließen ſollten, mußten unglaubliche Anſtrengungen gemacht werden, um ein hinlänglich zahlreiches Heer aufzuſtellen. Dieß war um ſo ſchwieriger, da der Staat durch das Bündniß mit Napoleon zum Behuf des Krieges gegen Rußland faſt noch mehr ausgeſogen und erſchöpft worden war, als durch die früheren Kriege mit ihm und die in Folge derſelben übernommenen Präſtationen. Es lag überhaupt in der Politik Napoleons durch die Bündniſſe in keiner Beziehung eine Beſchränkung in den Forderungen von dem verbündeten Lande, oder eine Schonung deſſelben eintreten zu laſſen, ſondern vielmehr gerade durch das Mittel der Bündniſſe ſich eine um ſo unbeſchränktere Einwirkung auf daſſelbe zu verſchaffen, die er ſich durch keine läſtigen Bedingungen ſchmälern ließ. Er gebot über die Führung des Krieges, über die Aufbringung der Mittel dazu, ſchaltete und waltete mit dieſen Mitteln ließ durch ſeinen General-Intendanten die Verbündeten zur Deckung der Kriegskoſten eben ſo gut als die feindlichen Staaten heranziehen, und machte zwiſchen beiden keinen anderen Unterſchied, als daß er jenen einige Vortheile des Krieges gönnte, beide dagegen gleichmäßig durch Kriegs-Contributionen, ſo wie durch Vexationen und andere verderbliche

Maaßregeln oder Zulaſſungen zur Verzweiflung und Rache reizte.

Unter dieſen Umſtänden konnte Anfang 1813 im Drange der Bedürfniſſe und Ausgaben für die Verpflegungsausſteuer des Heeres, beſonders an Fuhrweſen, bei weitem nicht das gethan werden, was wünſchenswerth, ja hier und da ſelbſt nothwendig geweſen wäre Das aus Rußland zurückkehrende Yorkſche Corps war noch wegen eines viermonatlichen Soldrückſtandes unbefriedigt, und die Armeekaſſen waren nicht in dem Zuſtande, um alle die dringenden Bedürfniſſe des Augenblicks beſtreiten zu können. Der Vertrag Preußens mit England über die Zahlung von 666,666 Pfund Sterling Subſidien für das laufende Jahr wurde erſt im Juni 1813 abgeſchloſſen, als die Truppen bereits in ihrer Organiſation bedeutend vorgeſchritten und vermehrt worden waren, und dieſe Hülfsgelder konnten alſo damals noch nicht in Betracht kommen. (Rußland erhielt, beiläufig bemerkt, 1,133,000 Pfund Sterling zu gleichem Zwecke). Indeß fand die Verwaltung des Heeres eine weſentliche Unterſtützung in der erſtaunlichen Kraftentwikkelung, dem Feuer und der Hingebung, womit die Erhebung des preußiſchen Volkes Statt fand. Man fühlte allgemein, es gelte hier völlige Vernichtung, wenn man beſiegt ward, glorreiche Wiederherſtellung des Vaterlandes und Weltbefreiung, wenn man ſiegte. Unendlich war die Kraftfülle, die aus dieſen moraliſchen Antrieben, aus freier,

ſelbſteigener Bewegung ſich entfaltete, und Greiſe Weiber und Kinder eilten für die in den Kampf gehenden Männer und Jünglinge herbeizubringen, was irgend noch die Anſtrengungen der früheren Kriege verſchont hatten. Die Behörden gaben dieſer Stimmung des Volkes eine entſprechende Richtung, und ſtellten ſich an die Spitze derſelben, um die vielfachen Opfer und Spenden zu empfangen und zweckgemäß zu vertheilen. Außerdem bildeten ſich an allen Orten Vereine und Anſtalten, um da, wo die allgemeinen Maaßregeln des Staats zur Ausrüſtung, Verpflegung und den ſonſtigen Bedürfniſſen der Krieger nicht ausreichten, das Fehlende zu ergänzen, und überall nach Möglichkeit zu helfen. Dieſe Verhältniſſe bedingten den Charakter der Verpflegung des Heeres bis zum Uebergange über den Rhein, und ſo wie ſie einerſeits die auf das Ganze der Armee gerichteten Beſtrebungen des General Kriegs-Commiſſairs Ribbentrop bei Errichtung der allgemeinen Verpflegungsanſtalten unterſtützten, zeigte ſich ihre Wirkſamkeit insbeſondere da, wo dieſe allgemeinen Anſtalten der größten Anſtrengung ungeachtet ausgedehnt genug und im Verhältniß mit der ſtets wachſenden Stärke des Heeres einzurichten, nicht möglich geweſen war. Im Allgemeinen aber beſtrebte man ſich die Adminiſtration der mobilen Armee ganz nach denjenigen Grundſätzen einzuleiten und für ihre Verpflegung zu ſorgen, welche zum leitenden Anhalt entworfen

waren, und in den §. §. 69 bis 73 bereits erwährt worden ſind.

Beim erſten Vormarſch der preußiſchen Armee nach Sachſen vor der Schlacht von Lützen, erhielt ſie damals zwar Mehl und Brod-Colonnen und Bäckereianſtalten; aber wegen Mangel an fertigen Fuhrmitteln ſollten aus Landfuhren eigne Colonnen unter der Benennung Verpflegungsreſerve errichtet und in feindlichen Landen umgewechſelt werden; eine Art Nachſchubs oder Wendungsfuhrweſen aus Landparks, das zwar freilich in der Praxis nicht ganz durchgeführt werden konnte und überhaupt die Alliirten, durch die Entblößung des Kriegstheaters an Vorſpann, hätte geniren können, das ſich aber in der That im Drange der Verhältniſſe als das nächſte erreichbare Mittel darſtellte. Es wurde übrigens als Norm angenommen, für 4 Tage Mehl und 4 Tage Brod mit ſich zu führen und eine volle Bäckerei zu haben.

Die ruſſiſchen Truppen der ſchleſiſchen (Blücherſchen) Armee hatten ihr volles Regimentsfuhrweſen für einen zehntägigen Zwiebacksvorrath, das heißt 4 auf dem Mann, und 6 für den kompleten Stand in Wagen, mit ſich, und außerdem noch einige vom Lande aufgebrachte bewegliche Magazine. Erſtere wurden indeß, außer bei der Hauptarmee, nicht immer mit der erforderlichen Sorgſamkeit benutzt, letztere waren im Anfange des Krieges zurück.

Während des Waffenſtillſtandes in Schleſien

ſuchte man von neuem dem Mangel an Transport=
mitteln abzuhelfen, alſo das Armeefuhrweſen nicht
blos herzuſtellen, ſondern auch zu vermehren; allein
bei der ſteten Zunahme der Armee blieb es ver=
hältnißmäßig unzureichend, und auch die Kräfte des
Landes waren nicht ſtark genug, um, außer der
laufenden Verpflegung der Heere und außer dem
laufenden Bedarf an Vorſpann, noch viel für eine
bewegliche Reſerve von Lebensmitteln zu thun.

Was die Einrichtung und Anlage der Laza=
rethe für die Armee betrifft, ſo ſorgte hierin eben=
falls der General=Kriegs=Commiſſair Ribbentrop
im Einverſtändniß mit dem General=Chirurgus
Dr. Görcke für das Erforderniß. Schon im Jahre
1809 hatte man, wie bereits S. 312 bemerkt, bei Er=
mittelung des Bedarfs an Feldlazarethen den 10ten
Mann als Gegenſtand der allgemeinen Kranken=
pflege angeſehen und danach die Inventarien in
den Traindepots zuſammengebracht. In dieſem
Verhältniß war auch das preuß. Hülfs=Corps im
Kriege Frankreichs gegen Rußland 1812 mit Laza=
rethen ausgerüſtet geweſen, und der etatsmäßige
Beſtand derſelben hatte ſich als zureichend gezeigt,
noch ein Drittheil mehr an Kranken aufzunehmen,
als dieß anfänglich angenommen wurde.

Als daher im März 1813 die preußiſche Armee
mit 80,000 Mann zum Kampfe gegen Frankreich
ausrückte, mußte, da, wie geſagt, der 10te Mann
als Gegenſtand der allgemeinen Krankenpflege an=
geſehen wurde, und die vorhandenen 3 Haupt=

und 6 fliegenden Lazarethe, welche die Armee ſämmtlich bei ſich hatte, obgleich etatsmäßig nur auf 4800 Leidende beſtimmt, doch unbedenklich 6400 Leidende aufnehmen konnten, noch für 1600 Leidende Rath geſchafft werden. Dieß geſchah durch die Bildung von ſtehenden, oder ſogenannten Provinzial-Lazarethen, welche nach einer Verabredung des General-Kriegs-Commiſſairs und des General-Chirurgus im Rücken der Armee angelegt, durch die Militair-Gouvernements der Provinzen eingerichtet und zur Evacuation der transportabeln Kranken aus den Feldlazarethen beſtimmt wurden. Die Beſetzung derſelben mit Aerzten und Beamten die Einrichtung und Ausſtattung hatten die Civilbehörden zu beſorgen. Aber auch hierbei blieb man nicht ſtehen, vielmehr wurde, da die durch Errichtung der Jägerdetachements entſtehende Vergrößerung der Armee einen größeren Bedarf an Lazarethanſtalten erforderte, von dem Generalkriegs-Commiſſair der Armee kurz vor der Schlacht von Gros-Görſchen ein ſiebentes fliegendes Lazareth gebildet, welches bei Rötha und Borna bereits in Wirkſamkeit trat. Nicht minder wurde in Sachſen und in allen von preußiſchen Truppen beſetzten Gegenden die Einrichtung von Provinzial-Lazarethen angeordnet.

In dieſer Lage waren die Hülfsmittel, als kurz vor dem Wiederausbruch der Feindſeligkeiten alſo im July 1813 die Landwehren erſchienen, und

der Beſtand an mobilen Truppen bis auf 180,000 Mann wuchs.

Zu den neu angehenden Operationen wurden bei der ſchleſiſchen Armee unter Blücher nun folgende Anſtalten getroffen. Neue Magazine, in drei Linien, für den rechten und den linken Flügel und das Centrum, jedes auf 6 Tage eiſern und mit 150 Bauerwagen, alſo zuſammen auf 1350 Wagen dotirt, wurden als Grundlage beſtimmt. Die Feldbäckerei ſollte bei der zweiten Linie bleiben, und das Magazin von Schweidnitz als Reſerve angeſehen werden. Die Corps waren an beſtimmte Magazine angewieſen. Auch die Etapenorte ſollten, nach früheren Verfügungen, eine Art Fuhrlinie bilden.

Dieſe Einrichtung war indeß für keine lange Offenſive geeignet, und es fehlte dazu an Mitteln; aber für eine kurze mit Defenſive wechſelnde Offenſive, wie vorerſt im Plan lag, war ſie ſo gut, als es ohne ein Linienfuhrweſen immer ſein konnte. Denn hätte man ein ſolches gehabt, ſo würde man vielleicht die Landestransporte, wie die Oeſterreicher in Böhmen thaten, ohne jedoch viel bei der Armee müßig ſtehen zu laſſen, grade an das Linienfuhrweſen addreſſirt haben. Das Binden der Landesfuhren an die Magazine war alſo mehr ein Werk der Noth um nur zu etwas Feſtem, Organiſchem zu kommen, und die Fuhren vor dem Verſchleppen zu ſichern; ſonſt war allerdings vorauszuſehen, daß beim weitern Vorrücken weder die

mäßige Zahl von Landesfuhren zum Vorſchieben hinreichen, noch auch daß es leicht ſein würde, neue Magazine anzulegen. Indeß verſtatteten die fehlenden Transportmittel eine anderweite Einrichtung nicht, und es gehörte im Drange der Umſtände ſchon die allergrößte Thätigkeit dazu, die Magazin-Anlagen und das Fuhrweſen auf dieſen Stand der Organiſation zu bringen. Uebrigens fiel auch die Verpflegung der zu der ſchleſiſchen Armee gehörigen ruſſiſchen Truppen in der Hauptſache den preußiſchen Armeebehörden anheim, welche auch dieſen Truppen Beamte zugaben, und das Möglichſte für deren Verpflegung thaten, wie dieß auch von den ruſſiſchen Behörden anerkannt wurde. Allein jede Miſchung dieſer Art iſt nicht ganz frei von Spannungen. Preußiſcher Seits wurde bemerkt: das Zwiebackfuhrweſen der Ruſſen bliebe oft weit zurück; man habe keine Feldbäckerei, und die Möglichkeit des Erdbackens ſei zu bezweifeln. Dieſes Erdbacken fing überhaupt ſchon an, bei der ruſſiſchen Armee, wiewohl dieſelbe demungeachtet keine Bäckereien in ihr Verpflegungsſyſtem aufgenommen hatte, in Vergeſſenheit zu gerathen. Auch hielt es etwas auf, und war von der Localität abhängig. Man mußte dazu ein thonigtes Ufer, oder einen Rain von ſolcher Bodenart ſuchen, ihn dann grade abſtechen, eine breite Berme machen, den Ofen wenigſtens mehrere Fuß unter der Oberfläche des Landes, in den Thon, mit Spaten an

langen Stielen ausſtechen, das Heizloch, wo es anging, mit Ziegeln ausſetzen und den Ofen allmälig ausheizen, auch, wo es nöthig war, mit einem Pultdach bedecken. Man brauchte zwar nur über 12 Stunden, um einen ſolchen Ofen zu errichten, allein öfters bröckelte ſich die Decke aus und das Gebäck war überdieß natürlich nie ſo rein, als das aus den preußiſchen Feldbäckerei-Oefen, weshalb die Ruſſen, einmal an dieſes gewöhnt, zu dem Erdbacken keine Luſt bezeigen mochten. Beim Gebrauch des Zwiebackfuhrweſens aber folgten die ruſſiſchen Generale meiſt ihren individuellen Anſichten oder überließen das Nähere den Regimentern, weshalb denn jene Klagen ganz erklärlich erſcheinen.

Als die zerrenden Operationen der ſchleſiſchen Armee in der Lauſitz ſchon eine Weile gedauert hatten, kam auf dieſe Weiſe die Verpflegung in Verwirrung und der Mangel riß ein, wie dieß denn bei einem Kriege der Art, ſelbſt bei größeren Hülfsmitteln, ganz unvermeidlich geweſen wäre. Dieſe natürlichen Umſtände brachten in Verbindung mit den vorhin erwähnten Verhältniſſen der ruſſiſchen Truppen auch noch andere Uebelſtunde mit ſich. Dieſe klagten nämlich über Hintenanſetzung und hatten ſich daher eigenmächtig in die Benutzung einiger preußiſchen Proviant-Colonnen geſetzt; die Verlegenheit kam aufs höchſte als grade die Armee ſchon Meißen gegenüberſtand, und bald darauf über die Elbe ging. Ribbentrop ergriff indeß im Einverſtändniß Gneiſenau's und mit Blüchers Geneh-

migung alle möglichen Maaßregeln. Beſonders an Brod war Mangel und die Bäckereien konnten den Bedarf nicht hinreichend beſchaffen. Man theilte daher den Truppen Rayons zu, innerhalb welcher alle Mühlen und Backanſtalten in militairiſche Benutzung genommen werden ſollten, um Mehl zu bereiten, und Brod zu backen. An Vieh fehlte es indeß nicht. Das Futter wurde mehrentheils nur fouragirt und anders konnte es auch nicht ſein; in Görlitz ſuchte man ein größeres Magazin zu errichten, welches mit ſo viel Beamten beſetzt werden ſollte, als es Verpflegungsartikel gab, um ſich von denſelben am Schluſſe jedes Abends nachweiſen laſſen zu können, wie ſtark der Beſtand des vorletzten Tages war, was durch neue Einnahmen hinzugetreten, und wie viel, auch an welche Brigaden davon verausgabt worden.

Weiterhin, während des faſt nothgedrungenen Vorrückens über die Elbe und dann zur Leipziger Armeeſchlacht, und fernerhin bis zum Rhein konnten indeß beinahe keine anderen Mittel ergriffen werden, als die Reſſourcen des geſchonteren Landes nach Möglichkeit zu Gute zu machen, theils durch Verlegung der Truppen in die Dörfer, theils durch Truppenrequiſitionen und Fouragirungen. Eine leidige Induſtrie mußte die Armee gegen den Hunger ſchützen. Sie nahm, wo ſie Etwas fand, und die einzelnen Armee-Corps der alliirten Mächte führten, da von den höchſten Armee-Inſtanzen den Verwaltungen der einzelnen Armeen keine Verpfle-

gungs=Bezirke zur ausſchließlichen Benutzung vorgeſchrieben worden waren, worüber der General-Kriegs=Commiſſair Ribbentrop ſich mit allem Grunde bei dem Miniſter Freiherrn von Stein beſchwerte, unter ſich eine Art von Verpflegungskrieg, um ſich gegenſeitig in der Beſchlagnahme und Benutzung der Reſſourcen der Gegenden des Kriegs=Theaters zuvorzukommen, wobei die ſchleſiſche Armee, welche anfangs die mitgenommenſten Gegenden zu paſſiren hatte, mit den größten Schwierigkeiten kämpfen mußte. Außerdem war aber die Dispoſition des General=Kriegs=Commiſſairs der ſchleſiſchen Armee über die Hülfsquellen der rückwärtigen Länder noch durch die am 21. October geſchloſſene Convention der verbündeten Mächte wegen Errichtung eines Centraldepartements zur Verwaltung der in Beſitz genommenen eroberten deutſchen Länder, namentlich der ſächſiſchen Länder ſehr eingeſchränkt worden, welche der General=Intendant der preußiſchen Armee, Graf Lottum, der die Verhandlungen mit den alliirten Mächten über allgemeine Armeeverwaltungsangelegenheiten namentlich über die Heranziehung der Reſſourcen der gemeinſchaftlich beſetzten Länder zur Verpflegung der Heere zu leiten hatte, dem General=Kriegs=Commiſſair unterm 9. November zugehen ließ, und wodurch der letztere angewieſen wurde, ſich jeder Einmiſchung in die Adminiſtration der bereits beſetzten und noch zu beſetzenden Länder zu enthalten, auch wegen aller Requiſitio-

nen, die nothwendigſten Lebensbedürfniſſe ausgenommen, ſich an die General-Gouvernements jener Länder oder an die Centralverwaltung derſelben unter dem Staatsminiſter Freih. von Stein zu wenden.

Als der Uebergang über den Rhein beſchloſſen war, ſtützte der General-Kriegs-Commiſſair alle ſeine Hoffnungen für eine beſſere Verpflegung der ſchleſiſchen Armee auf die Benutzung der feindlichen Gebiete, und benutzte dieſe Epoche um neue Verfügungen für die Verpflegung der Truppen zu treffen. Er extrahirte ſtrenge Armeebefehle, durch welche die Selbſtrequiſitionen der Truppen verboten wurden; Lebensmittel ſollten nur durch die Kriegs-Commiſſaire, alle übrigen Bedürfniſſe nur durch den General-Kriegs-Commiſſair requirirt werden dürfen. Im Nothfall ſollten zwar einzelne Offiziere für ihre Commandos fordern dürfen, aber unautoriſirte einzelne Militairs nicht. Nur für Schuhe, Geſchirrzeug und dergl. wurde billig etwas mehr Weite gelaſſen.

Ein neuer Tarif wurde ausgegeben und am 27. Dezember ergingen die weiteren Dispoſitionen zur Verpflegung im bevorſtehenden Feldzuge, während unterdeſſen die Truppen großentheils cantonirt hatten. Es waren ſchon früher Reſerve-Magazine in Limburg, Montabauer, Höchſt angeordnet worden. Zum Uebergang über den Rhein wurden nun noch Ufermagazine in Kaub, Thal-Erhenbreitenſtein, Mannheim (nachdem die böh-

miſche Armee abgegangen) anbefohlen. Aus ihnen ſollte über den Rhein nachgeſchoben werden; weitere Reſervemagazine in Siegen, Friedberg und Frankfurt ſollten zu Vorſchüben dienen und durch Landesbeamte verwaltet werden. Jenſeits des Rheins ſollte Alles quittirt und zu ſeiner Zeit neue Magazinpunkte beſtimmt werden; auf die Ufermagazine ſollten die Kriegs-Commiſſaire nur im Nothfall zurückgreifen. Particular-Requiſitionen wurden unterſagt, keine Caſſe ſollte weggenommen, aber wegen Einziehung der Beſtände rapportirt werden.

Auch die Lazarethe mußten mit dem ſteten Wachſen der Armee angemeſſen erweitert werden. Schon im Auguſt wurde unter Leitung des General-Diviſions-Arztes v. Gräfe ein Haupt-Reſerve-Feldlazareth, welches die Form und Organiſation eines ſtehenden Feldlazareths erhielt, formirt. Es reſſortirte unmittelbar von dem General-Intendanten Grafen Lottum, zerfiel in 10 gleich ſtarke Abtheilungen, und ſollte im Rücken der Armee eine vollſtändig organiſirte Krankenpflege bilden. Zwei dieſer Abtheilungen wurden ſpäter mobil gemacht und in fliegende Feldlazarethe umgewandelt, der Beſtand derſelben aber außerdem noch um zwei vermehrt. In der 2ten Hälfte des Monats Auguſt hatte die Armee 9 fliegende Feldlazarethe für 1800 Kranke 3 Hauptlazarethe für 3600, und die Reſerve (wovon $\frac{2}{10}$ mobil) für 3000, zuſammen für 8400 Kranke. In gleichem Maaße ſtieg die Zahl

der Provinziallazarethe, deren man Ende October 1813 ſchon 51 zählte, und dieſe wuchſen ſo an, daß im Monat März 1814 ſchon 124 ſolcher Anſtalten ſich vorfanden. Es war alſo hierin bis zum Uebergang über den Rhein geſchehen, was irgend möglich war. Die Zahl des militairärztlichen Perſonals war auf 2170 gebracht.

Beim Vorrücken in Frankreich ſelbſt wurde folgender Verpflegungsplan gemacht. Es ſollten vorerſt, nach Maaßgabe des Vorrückens, von 3 zu 3 Meilen Requiſitionsmagazine angelegt werden, Hauptmagazine aber in Nancy und Toul. Im Verfolge ſollten die erwähnten Magazine von 3 zu 3 Meilen auf den verſchiedenen Marſchlinien der Corps und zuletzt auf der koncentrirten Operationslinie bis Chalons fortgeſetzt werden. Dazu wurden Hauptmagazine für 120,000 Mann und 40,000 Pferde beſtimmt:
in St. Dizier } zuſammen auf 30 Tage;
in Vaſſy }
ſelbſt mit Vieh, wobei aber einige erleichternde Beſtimmungen ſtattfanden und in Vitry ein Viertel ſo groß. Zuſammen hätte dieß blos an Mehl à 1½ Pfund per Mann und Tag 75,000 Centner à 100 Pfund betragen, welches, den bei Requiſitionen erlaubten Grad des Mehrforderns mit angeſchlagen, bei dem ſchwankenden Zuſtande der Dinge und der Kürze der Zeit, auf einem ſchon angegriffenen Kriegstheater allerdings viel war.

Dieſe verſchiedenen Anſtalten ſcheinen denn auch nur in geringerem Maaße zu Stande gekom-

men zu ſein, theils der natürlichen Schwierigkeiten und Kriegsbegebenheiten wegen, theils weil die Ausführung nachmals wegen der großen Schonung, nach welchen die franzöſiſchen Provinzen nach den aus dem Hauptquartier der Verbündeten ergangenen principes généraux sur l'organisation des autorités administratives des provinces françoises occupées par les armées alliées behandelt werden ſollten, beſonders erſchwert worden war.

Die Krankenunterkunft wurde von Nachtquartier zu Nachtquartier beſtimmt. Als Aushülfe dienten eine Art von Einquartierungs-Lazarethen in der Weiſe, daß da, wo die Kranken in den gewöhnlichen Lazarethen nicht Platz hatten, in einer beſtimmten Stadtabtheilung eine gewiſſe Anzahl Häuſer mit Kranken, wie ſonſt mit gewöhnlicher Einquartierung, belegt wurden, die man unter genaue militairiſche und ärztliche Aufſicht ſtellte. Nancy wurde für 2000, Trier für 1000 namentlich beſtimmt.

Die jetzt folgenden mancherlei Unfälle und komplicirten, weit ausſehenden Bewegungen, verurſacht theils durch die Behutſamkeit der böhmiſchen und das nicht einſtimmende Vordringen anderer Armeen, theils dadurch, daß bei dem Mangel kombinirter, raſcher Unternehmungen, die mittlere Operationslinie zwiſchen Marne, Seine und Aube die Franzoſen in offenbaren Vortheil ſetzte: Alles dieß brachte eine gänzliche Unmöglichkeit durchgreifender

Verpflegungsanſtalten mit ſich. In Chalons hatte man zwar bedeutende Vorräthe, beſonders an Hafer, genommen; aber ſie wurden unter den Augen des kommandirenden Generals von der Cavallerie auseinander geriſſen. Man half ſich alſo durch Nothrequiſitionen in den Städten z. B. Arcis für Aube, durch Fouragirungen und wie man ſonſt konnte, denn Unordnungen im Rücken der Armee hinderten alles Nachſchieben beinahe gänzlich. Um die Zeit der Schlacht von Laon kam die Noth zum höchſten Extreme. Die Truppen hatten ihre Reisreſerve nicht haushälteriſch bewahrt. Ribbentrop hatte Salzfleiſch aus Nancy verlangt, aber dem ſtellte ſich nun die Schwierigkeit des Transportes entgegen; das Land war gänzlich geſtört, es fehlte ihm und der Armee beſonders an Fuhrweſen, denn Produkte waren noch da. Winzingerode, überhaupt ſehr gegen alles Fuhrweſen eingenommen, hatte das ſeinige in Elberfeld zurückgelaſſen. Man wußte nicht, wo ſich das von einem andern ruſſiſchen Corps befand; das eines dritten war durch Umſtände in den Train der großen Armee gerathen; ein großer Theil des ruſſiſchen beweglichen Magazins der ſchleſiſchen Corps wurde ſpäter bei Joinville überfallen. Die Gemeinden der Umgegend von Laon ſchickten die Ausſchreibungen uneröffnet zurück. Die hinten liegenden Departements, nach Belgien zu, waren nicht gehörig beſetzt und adminiſtrirt, da es dazu an Mitteln fehlte. Die Zu-

fuhren aus den Niederlanden, zu denen man jetzt griff, hatten nicht zeitig genug organiſirt werden können, und überdieß waren die Truppen, die letzte Zeit her immer von einer Operationslinie auf die andere geworfen worden. Die Magazine von La Fere und Laon konnten nicht das ganze Bedürfniß befriedigen; man nahm zwar Alles in Beſchlag, beſetzte die Mühlen, ließ die Bäckereien der Städte und Dörfer in Thätigkeit ſetzen, man fouragirte und that, was irgend möglich war, allein die Straßen nach Nancy waren nicht frei, die Bauern zum Theil inſurgirt, die Bäckereien von Bülow zwar in Laon, aber die von Kleiſt und York in Toul abgeſchnitten; man ſtand alſo von vielen Seiten bedrängt. Die Truppen waren indeß demungeachtet nicht ſo ganz leer an Verpflegung, und wiewohl dieſe Epoche der Aufſtellung derſelben bei Laon in der erſten Hälfte des Monats März 1814 nach den Aktenſtücken, die hierüber exiſtiren, allerdings die bedenklichſte war, ſuchte man ſich doch durchzuhelfen. Man ſuchte über die Oiſe zu greifen, und Verpflegungs-Rayons daſelbſt anzuweiſen, und dieſes hatte einigen Erfolg. Endlich ſchnappte das Corps von Bülow, das noch die meiſten Reſſourcen hatte, die erſten Zufuhren aus Mons weg, ſo daß bei anderen Corps eine große Verlegenheit hätte entſtehen können, wenn nicht die Sache der Alliirten jetzt die bekannte glückliche Wendung genommen hätte. Man marſchirte vor Paris, und die Armee hatte bis dahin keine an-

dere weſentliche Noth gelitten, als die eines ununterbrochenen zu manchen unangenehmen Verhältniſſen führenden Geldmangels.

Nach dem Einzuge in Paris rechnete die preußiſche Armee unter Blücher wieder vergeblich auf eine bedeutende Aushülfe. Die franzöſiſchen Behörden hatten nämlich aus den Mitteln der Hauptſtadt und des Landes für die Verpflegung der Armee nach den diesfälligen Portions und Rationsſätzen zu ſorgen, und die Einbringung dieſer Verpflegung war Alles, was für die Armee geſchah; und hätte man nicht den franzöſiſchen Autoritäten den Etat der Armee weit höher angegeben, als ſie wirklich war, ſo würde ſie ſelbſt weit weniger Proviant erhalten haben, als der Bedar erforderte. Das Alles war die Folge der großen Schonung, mit welcher insbeſondere auf die wohlwollende Veranlaſſung des Kaiſers von Rußland, Frankreich nach den erwähnten principes generaux behandelt werden mußte. Hätte Ribbentrop es wagen dürfen, Kriegs-Contributionen auszuſchreiben, dann würde es der preußiſchen Armee unter Blücher an Nichts gefehlt haben, aber eine ſolche Ausſchreibung war unterſagt, und der Feldmarſchall würde ſie daher auf keinen Fall zugelaſſen haben. Die einzige Abweichung, welche ſich Ribbentrop, und zwar auf gut Glück erlaubte, beſtand darin, daß er am Tage des Einrückens der Armee in Paris den Bauhof ermittelte, auf welchem die

Zierde des Brandenburger Thores zu Berlin in einem Schoppen von Brettern verſteckt war, und ſelbige von einigen Beamten bewachen, und gleich in den folgenden Tagen auseinander nehmen, einpakken und ihren Rückweg nach Berlin antreten ließ.

Unter den General-Intendanten der vereinigten Armeen war übrigens Ribbentrop der einzige, der, ſo wie ein Bezirk des feindlichen Gebietes nach dem andern von der ſchleſiſchen Armee occupirt wurde, auch die Verwaltung deſſelben anordnete, leitete nnd beaufſichtigte, und als Vorſteher dieſes Geſchäftszweiges die Inſtructionen für die Militairgouverneure und Militair-Intendanten, welche der Fürſt Blücher vollzog, entwarf. Sie ſind in den gedruckten Vorſchriftenſammlungen des General-Intendanten Ribbentrop enthalten, durch welche der edle Eifer, das thätigſte Beſtreben, die aufopferndſte Thätigkeit der Armeeverwaltung und dieſes ihres Chefs dargethan, und der Antheil ihres Wirkens an jener ruhm- und glanzvollen Epoche des Staates außer Zweifel geſtellt wird. Dieſe Vorſchriftenſammlung beweiſt zugleich wie ſchwierig die Aufgabe war, eine Armee unter den obwalten den Verhältniſſen zu verpflegen, wenn immerhin hinterher den Unkundigen dieſelbe leicht und wenig mühevoll erſchienen ſein mag, denn die Meiſten können das furchtbare Detail, die verzweiflungsvolle Ueberlaſtung, die tauſend unvorherzuſehenden Umſtände, Verwickelungen und Nebenarbeiten nicht einmal ahnen, die mit der vielſeitigen Leitung der

Militairökonomie eines großen Heeres im Kriege verbunden ſind. Dazu kommt noch der ewige Streit mit Schwätzern und Projektmachern, mit verſtecktem Eigennutz und falſchen Begriffen, das beſtändige Verkanntwerden, beſonders aber der lauernde Hinterhalt mancher Militairs, welche die Folgen ihrer Fehler immer auf die Verpflegung zu ſchieben ſuchen, endlich auch das nicht ſeltene Mislingen der beſten Maaßregeln und die mancherlei falſchen Schritte, die deshalb unvermeidlich ſind, weil man die Zukunft nicht vorausſehen kann.

§. 86.

Als der Krieg von 1815 bevorſtand, traten zu Wien Verhandlungen unter den Bevollmächtigten der drei großen Mächte, ſo wie der deutſchen Bundesſtaaten über gegenſeitige Leiſtungen ein, aber nicht über die Behandlung und Benutzung der feindlichen Gebiete, welche im Laufe jenes Krieges occupirt werden möchten, vielmehr blieb dieſe Frage unerörtert. Die Feindſeeligkeiten zwiſchen der franzöſiſchen und preußiſchen Armee fingen am 15. Juni an, die zwiſchen jener und der großbritaniſchen Armee zwei Tage ſpäter und nur 3 Wochen waren nothwendig, um die Hauptſtadt des feindlichen Landes mit nicht wenigen franzöſiſchen Departements unter die Gewalt der beiden Armeen zu bringen. Dieſem glücklichen Ereigniß war es lediglich und nur allein zu verdanken, daß die preußiſche Militairadminiſtration die Anordnung, Lei-

tung und Beaufſichtigung der Verwaltung, ſo wie die Benutzung eines nicht unbedeutenden Theiles von Frankreich wenigſtens eine Zeit lang mit vollſtändiger Selbſtſtändigkeit beſorgen konnte. Der Generalintendant Ribbentrop ſchrieb Kriegs-Contributionen aus, requirirte ſo viele Artikel, als zur Wiederherſtellung des materiellen Theiles der Armee erforderlich waren, reclamirte die von den Franzoſen aus Preußen, Braunſchweig, Kurheſſen und Meklenburg abgeführten Kunſtſchätze, belegte die Güter der Anhänger Napoleons mit Sequeſter, nahm die feindlichen Magazine weg, unterſtützte die Abführung von Waffen, ſo wie nicht weniger Artillerie-Effecten, hütete ſich aber auch vor jeder Unternehmung, die mit den Grundſätzen des Völkerrechts in Widerſpruch ſtand, und legte von allen ſeinen Unternehmungen dem Chef des Staabes der Armee, Grafen von Gneiſenau, täglich Rechenſchaft ab.

So wie aber die übrigen Armeen in und bei Paris eintrafen, und ſo wie das ruſſiſche Kabinet Beſchwerden der franzöſiſchen Autoritäten über das Verfahren des Chefs der Verwaltung des preußiſchen Heeres dem Cabinet dieſes letzteren Staates mittheilte, da mußte dieſes Rechtfertigung fordern, und wenn gleich der damalige Staatskanzler Fürſt Hardenberg dem General-Intendanten Ribbentrop einen ſehr kräftigen Schutz gewährte, ſo wurden dem letztern doch manche Unannehmlichkeiten zu Theil, die er aber alle willig ertrug, weil alle ſeine

Unternehmungen ſo ſchnell beendet und ausgeführt worden waren, daß der dem Staate und der Armee dadurch herbeigeführte Nutzen hinterher nicht mehr durch diplomatiſche Verhandlungen rückgängig gemacht und durch fremden Einfluß aufgehoben werden konnte.

Der einzige Fall, in welchem dieſer Einfluß noch nachtheilig für die Armee hätte werden können, trat ein, als über die Unterhaltung der zur Beſetzung einiger Departements Frankreichs zurückbleibenden Truppen verhandelt werden ſollte.

Die Generalintendanten der ruſſiſchen, der öſterreichiſchen, der preußiſchen und der großbritaniſchen Armee wurden beauftragt, die Unterhaltungs-Koſten dieſer Truppen zu veranſchlagen, und die Anſchläge mittelſt eines gemeinſchaftlichen Berichts der Miniſterien der vier Mächte einzugeben. Der preußiſche General-Intendant veranſchlagte ſogleich die Koſten zur Unterhaltung der Truppen und hielt ſich ſtreng an die Grundſätze des preußiſchen Kriegshaushalts. Der General-Intendant der öſterreichiſchen Armee verfuhr ſeiner Seits eben ſo und ſein Anſchlag überſchritt nur wenig die Forderung, womit der preußiſche Anſchlag abſchloß. Von dem General-Intendanten der ruſſiſchen Armee, war indeß bemerkt worden, daß ſein Monarch nur einen ſehr mäßigen Anſchlag erwarte und daß daher der für die zurückbleibenden ruſſiſchen Truppen mit einer ſehr geringen Summe abſchließen würde.

In einer diesfälligen Conferenz der gedachten

General-Intendanten der alliirten Hauptmächte trat der General-Intendant der ruſſiſchen Armee als Vorſitzer auf. Nach einer Rede deſſelben, in welcher er die Erwartungen ſeines Monarchen entwickelte und begründete, erfolgte die Erklärung, daß ſein Anſchlag mit einer Summe von 6 Millionen Franken abſchlöſſe. Der preußiſche General-Intendant führte indeß aus, daß die finanzellen Kräfte Preußens, durch die Kriege von 1806 — 1815 viel zu bedeutend angegriffen wären, und daß die franzöſiſchen Armeen viel zu verheerend darin gehauſet hätten, auch durch den Kaiſer Napoleon und deſſen General-Intendanten, die Provinzen des Staates viel zu ſtark mit Contributionen heimgeſucht worden ſeien, als daß aus den eigenen Staats-Caſſen ein Zuſchuß zu den Unterhaltskoſten der Beſatzungstruppen geleiſtet werden könne,*) und erklärte daher, daß ſein Anſchlag mit einer doppelt ſo ſtarken Summe abſchließe, als der ruſſiſche. Der General-Intendant der öſterreichiſchen Armee ſtimmte dem Vortrage des preußiſchen bei, der ſich in einer zweiten Conferenz auch der grosbritaniſche mit einer gleichen Forderung anſchloß.

---

*) Deshalb erhielt auch Preußen außer der Geldſumme von 100 Millionen, die Frankreich nach dem Friedensvertrage auch an jede der übrigen drei großen Mächte leiſten mußte, noch 25 Millionen für die größeren Anſtrengungen, denen es ſich unterworfen, voraus und 20 Millionen zur Befeſtigung des Niederrheins.

Hiernach wurde der Bericht an die Miniſterſchaft der verbündeten Mächte erſtattet, und nachdem dieſelben mit der resp. General-Intendanten noch mündliche Rückſprache genommen hatten, und im Verlauf der weitern Verhandlungen auch eine Verminderung der Stärke der Beſatzungsheere gegen die anfängliche Abſicht beſchloſſen worden war, erfolgte die Entſcheidung dahin, daß Frankreich für das geſammte Beſatzungs-Corps von 150,000 Mann funfzig Millionen bezahlen ſolle, von welchen Preußen, welches 30,000 Mann ſtellte, den fünften Theil, alſo 10 Millionen erhielt. Dieſe Summe war indeß nur für den Sold, die Ausrüſtung, Bekleidung und andere dahin einſchlagende Nebengegenſtände beſtimmt, während das franzöſiſche Gouvernement für Wohnung, Heizung, Licht, Lebensmittel und Fourage in Natur nach einem diesfälligen unterm 20. November 1815 zu Paris conventionsmäßig feſtgeſtellten Tarif beſonders und auf eigene Koſten des Landes ſorgen mußte. In dieſem Tarif, welchen das dritte Stück der preußiſchen Geſetzſammlung für das Jahr 1816 publicirt, war Alles, die Portions- und Rationsſätze für Soldaten und Offiziere, ihre Competenz an Wohnungsgelaß und Brennmaterial, ſo wie in Betreff der Verpflegung der Kranken in den Lazarethen, welche nach den von jeder Armee bei ihrem Einzuge in Frankreich bekannt gemachten Normen erfolgen ſollte, über das bei Märſchen und ſonſtigen

Bewegungen zu gewährende Fuhrweſen, die Militairpoſten u. ſ. w. feſtgeſetzt und conventionsmäßig geordnet worden.

Wir ſchließen hiermit die Darſtellung des Haushalts der Heere während der in den erſten 15 Jahren des gegenwärtigen Jahrhunderts geführten Kriege, ſo viel auch hierüber immer noch zu ſagen ſein möchte. Wir fühlen dabei die Mängel unſerer Darſtellung vollkommen. Nach unſerer Vorarbeit wird es indeß Andern leichter werden, etwas beſſer Geordnetes, Vollſtändiges, von Abſchweifungen und vielfachen Lücken Gereinigtes zu liefern. Die Fülle des Stoffes hat uns oft erdrückt, und vielleicht von der graden Linie hier und da abgebracht; dennoch glauben wir trotz aller Unvollkommenheiten auf ſelten betretener Bahn manches Nützliche geleiſtet zu haben. Nehme uns daher der Leſer, wie wir ſind. Sein iſt das Urtheil!

§. 87.

Ueber die gegenwärtige Verwaltung einiger europäiſchen Heere im Frieden.

Seit bald 25 Jahren genießt der größte Theil Europa's der Sonne des Friedens. Aber die Staaten haben darum nicht aufgehört, bedeutende Heere zu unterhalten, um durch ſtete Bereitſchaft zum Kriege, dieſen ſelbſt abzuwenden; im Gegentheil iſt man faſt überall darauf bedacht geweſen, eine ſolche Einrichtung zu treffen, daß im Fall der Nothwendigkeit die höchſt möglichſte Anzahl mit allen Bedürfniſſen verſehener Streiter ins Feld geſtellt

werden kann. Die Militairbudgets ſind nicht verringert, ſondern namentlich bei den Staaten erſten Ranges eher vergrößert worden, und alle Entwaffnungsprojekte der europäiſchen Heere, von denen oft die Rede war, ſcheinen nach den diesfälligen Verſuchen ſich als unausführbar dargeſtellt zu haben.

Nach dem gegenwärtigen Stande der Dinge blieb ſomit den einzelnen Staaten nur übrig, jene Nothwendigkeit der Aufſtellung einer hinlänglichen Macht gegen äußere Gefahr mit der möglichſten Schonung ihrer innern Verhältniſſe zu vereinigen, und in der That finden wir durch die ganze Zeit des 25 jährigen Friedens dieſes Beſtreben, ſo ſchwierig deſſen Ausführung bei dem jetzigen Stande der Armeen immer ſein mag, ſich doch in vielfachen Maaßnehmungen kund thun. Da natürlich der verſchiedene Stand der Cultur, der häuslichen und öffentlichen Einrichtungen, ſelbſt die Landes- und Volksart verſchiedene Maaßnehmungen erheiſchen, ſo erblicken wir hierin überall die mannigfaltigſten Modificationen. Faſt jeder Staat ſucht den obigen Zweck durch verſchiedene Mittel zu erreichen, die dem Naturell und den Eigenthümlichkeiten des Volkes entſprechen. Daher zunächſt die verſchiedene Ergänzungsweiſe der Heere, die in keinem Staate eine vollkommene Aehnlichkeit darbietet, daher ferner auch die Verſchiedenartigkeit der Verfaſſung und Verwaltung derſelben.

Sehr intereſſant ſowohl für das Studium der Staatenkunde und für jenes der Politik der Ver-

waltung überhaupt, als insbeſondere auch für den praktiſchen Staats- und Geſchäftsmann iſt die Ueberſicht und Kenntniß des vollſtändigen Zuſammenhanges dieſer organiſchen Einrichtungen der Armeen in den einzelnen Staaten und überhaupt des Mechanismus mittelſt welchem die Heere derſelben im Frieden verwaltet und die Bedürfniſſe für dieſelben beſchafft, ſo wie die Kenntniß der Anſichten und Grundſätze, welche über dieſe Bedürfniſſe ſelbſt beobachtet werden. Nicht nur, daß eine ſolche Kenntniß oft Anhaltspunkte zur richtigen Würdigung der Ergebniſſe der Verwaltung in einem gegebenen Staate darbietet, die außerdem in vielen Fällen gar nicht thunlich ſein würde, gewährt dieſe Kenntniß zugleich ein Hülfsmittel zur Vergleichung der Ergebniſſe in mehreren Staaten gegen einander, welches, wo es ſich um Schöpfung neuer oder um Umbildung beſtehender organiſchen Einrichtungen handelt, als wirkliche Erfahrung ſicherer, als abſtrakte Theorieen, leitet, und gegen Mißgriffe ſchützt, deren nachtheilige Folgen oft nur zu bald und zu empfindlich fühlbar werden.

Bei der Auswahl von Staaten, deren Armeeverwaltung in den nachfolgenden Paragraphen mehr oder minder ausführlich, je nachdem dem Verfaſſer Notizen hierüber zu Gebote geſtanden haben, dargeſtellt werden ſoll, bildet der Organismus der Behörden für die Militairverwaltung faſt überall ein für ſich abgeſchloſſenes, aus der Civilverwaltung faſt ganz ausgeſchiedenes Ganzes, und iſt

theils von der Stärke der Armee, ſodann aber, und vorzüglich auch von dem Syſteme abhängig, das in Anſehung der Militairverwaltung ſelbſt beſteht. Dieſe Syſteme können im Allgemeinen auf drei reducirt werden; nämlich:

1. jenes der Verwaltung durch Provinzial-Mittelbehörden (Provinzialkommandos), in größeren Bezirken, nicht nur der rein militairiſchen, ſondern auch der militairökonomiſchen und gerichtlichen Angelegenheiten, deren Leitung und beziehungsweiſe Selbſtverwaltung in Einer Behörde vereinigt iſt, die als Mittelbehörde zwiſchen dem Kriegsminiſterium und einem beſtimmten Bezirke, in dieſem letzteren aber als Oberbehörde für alle in demſelben garniſonirenden Truppenkorps, Abtheilungen u. ſ. w. und für alle in demſelben befindlichen Militair-Etabliſſements fungirt; ſodann

2. das Centraliſationsſyſtem und die Trennung der reinmilitairiſchen Angelegenheiten von allem, was auf Militairökonomie Bezug hat, in welchem die Wirkſamkeit der Provinzial und Diviſions-Commandos auf die erſteren beſchränkt iſt, die Behörden und Beamten für alle Zweige der Verwaltung aber theils unmittelbar, theils in ſtufenweiſer Unterordnung entweder von einzelnen beſonderen Centralbehörderen oder von einzelnen, dieſe Behörde bildenden Abtheilungen in dem Miniſterium reſſortiren; endlich

3. in einem Verwaltungsorganismus, der in einer Kombination einiger Grundzüge aus bei-

den vorgedachten Syſtemen, mit weſentlicher Vorherrſchung des einen oder des andern beſteht, zum Theil mit Modificationen, die theils in dem beſonderen Syſteme, das für den Militairhaushalt überhaupt angenommen iſt, theils in jenem, das für den innern Haushalt der Corps beſteht, theils aber auch in ſonſtigen Verhältniſſen begründet ſind.

Bei den engen Grenzen, die dieſem Werke geſteckt ſind, wird indeß eine kritiſche, prüfende Analyſe der darzuſtellenden organiſchen Einrichtungen in den einzelnen Staaten nicht ausführbar ſein. Ohnehin würde, was in gleichem Maaße dem Zwecke dieſes Werkes fremd iſt, eine ſolche Analyſe eine Darſtellung der finanziellen, ſtatiſtiſchen, rein militairiſchen und Verfaſſungs-Verhältniſſe bedingen, da alle dieſe und noch manche andern weſentlichen Einfluß hierauf äußern. Wir werden uns daher darauf beſchränken, die organiſchen Umbildungen, die ſeit dem, was über die frühere Einrichtung der Militairverwaltung in dem geſchichtlichen Theile dieſes Werkes erwähnt iſt, in neueren Zeiten verfügt worden ſind, und den gegenwärtigen Zuſtand begründet haben, darzuſtellen.

§. 88.

Oeſterreich.

Hofkriegsrath. Der öſterreichiſche Kaiſerſtaat zerfällt in drei Hauptländermaſſen, von welchen die erſtere aus den öſterreichiſchen, illyriſchen, böhmiſchen, galliziſchen und den italieniſch-

dalmaziſchen Provinzen; die zweite aus Ungarn und Siebenbürgen; die dritte aus den Militair-Grenz-Ländern beſteht, deren jede in Hinſicht auf Verfaſſung, zum Theil auch auf Verwaltung, von den andern in dem Maaße verſchieden iſt, daß der geſammte Staatskörper in jeder anderen als militairiſchen Beziehung mehr als ein Aggregat von beſonderen Staaten erſcheint, das nur in der Perſon und in der Hand des Regenten in ein zuſammenhängendes Ganzes vereinigt iſt. Eben deshalb ſind auch für die meiſten Verwaltungs-Branchen beſondere oberſte Centralbehörden (hier Hof-Stellen genannt) für einzelne Beſtandtheile des Staates angeordnet, ſo daß der Wirkungskreis und die Wirkſamkeit dieſer oberſten Hofſtellen nicht in gleichem Maaße und gleichförmig über alle Theile des Staates erſtreckt iſt. Nach einer ganz richtigen Idee, welche in Beziehung auf die Zuſammenhaltung der Militairmacht und der Diſpoſition über ſelbige alle Zerſplitterung verbietet, hat man rückſichtlich der Militairverwaltung eine ſolche Trennung nach den verſchiedenen Beſtandtheilen des Reiches nicht eintreten laſſen. Die oberſte Centralſtelle für alle Militair-Geſchäfte, ſowohl der rein militairiſchen und Commando-Angelegenheiten, als der adminiſtrativen und derjenigen für die Militair-Juſtiz, der Hofkriegs-Rath vereinigt in ſich die oberſte Aufſicht und Central-Verwaltung über alle Beſtandtheile des Reichs. Der Hof-Kriegsrath hängt unmittelbar von dem Kaiſer ab

und alle wichtigen Militairgeſchäfte der ganzen Monarchie concentriren ſich bei demſelben. Die Hofſtellen ſind Organe des Souverains, in deſſen Namen und auf deſſen Geheiß ſie die Geſchäfte in den verſchiedenen Fächern leiten. So iſt der Hofkriegsrath als alleinige Hofſtelle für die Militairverwaltung diejenige Behörde, durch welche Alles, was in militairiſcher Beziehung immer geſchehen mag, an die Perſon des Kaiſers gelangt. Alles, was bei Sr. Majeſtät irgend in militairiſcher Beziehung angebracht wird, muß nothwendig durch den Hofkriegsrath gehen, und eine unmittelbare Communication der einzelnen, ſelbſt der höchſten Militair-Chefs und Militair-Behörden mit dem Souverain findet nicht ſtatt, es ſei denn in Beſchwerdefällen über den Hofkriegsrath ſelbſt. Dies iſt weſentlich charakteriſtiſch, aber, wie die weitere Folge ergeben wird, eben ſo principienmäßig als in Rückſicht der Verfaſſung der untergeordneten Behörden nothwendig. — Der Hofkriegsrath iſt die in jeder Beziehung und rückſichtlich aller Verhältniſſe unbedingt vorgeſetzte Inſtanz aller übrigen Militair-Behörden, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, welche dem Hofkriegsrathe ihrer Seits durchaus ſubordinirt ſind. Von ihm unmittelbar hängen ab, und ſind an ſeine Befehle gebunden: 1) das Haupt-Genie-Amt, 2) das Artillerie-Hauptzeug-Amt, die Arcieren,' die ungariſchadelige, die Trabanten-Leibgarde und die Hofburgwache, 4) die commandirenden Generale in allen Ländern des Reiches,

5) der General-Quartiermeiſterſtab, 6) der Vicarius apostolicus castrensis 7) die Remontirungs-Inſpection, 8) die Monturs-Inſpektion, 9) das oberſte Schiffsamt, 10) die Wiener-Neuſtädter-Cadetten-Akademie, 11) das Militair-Fuhrweſens-Corps, 12) die Geſtüte- und Remontirungs-Commandos, 13) das Equitations-Inſtitut, 14) die Monturs-Oeconomie-Commiſſion, 15) die oberſt-feldärztliche Direction, 16) das Militair-Commando des Thierarzenei-Inſtituts, 17) die medicinisch-chirurgiſche Joſephs-Akademie, 18) die Depoſiten-Adminiſtration, 19) die Medikamenten-Regie, 20) die Akten-Unterſuchungs-Commiſſion, 21) das Univerſal-Kriegeszahlamt, 22) das Hernalſer-Offizier-Töchter-Inſtitut, 23) das Genie- und das Kriegs-Archiv. — Alle dieſe Behörden haben ihre Berichte und Eingaben über alle Gegenſtände ihres Geſchäfts-Bereiches, und ſowohl über das Perſonal als Material, in der Form des Dienſtſtyls der untergebenen Behörde gegen die vorgeſetzte, an den Hofkriegsrath gelangen zu laſſen, und erhalten von dort in der Form unmittelbarer Befehle ihre Erledigungen. Das Subordinationsverhältniß dieſer Behörden gegen den Hofkriegsrath iſt dadurch, und die ausdrückliche kaiſerliche Beſtimmung ganz außer Zweifel geſtellt, daß ſeinen Dekreten und Anordnungen die ſchuldigſte Folge geleiſtet, und in Beziehung auf die Befolgung der Befehle dieſer Hofſtelle, Alles dasjenige beobachtet werden ſolle, was hinwiederum dieſe

Hofſtelle in Beziehung auf die Allerhöchſten Entſchließungen des Kaiſers zu beobachten hat. Jeder unbefolgte Auftrag, welchen der Hofkriegsrath alſo z. B. einem General-Commando ertheilt hat, iſt, inſofern nicht die Umſtände, welche ſeine Vollziehung hindern, ſogleich angezeigt und vom Hofkriegsrathe gebilligt werden, ein Subordinations-Vergehen, und wird nach dieſen Grundſätzen behandelt. Der Hofkriegsrath iſt überdies vorgeſetzte Disciplinar-Inſtanz und oberſter Gerichtshof, welche Eigenſchaften demſelben eine unbedingte Macht und Kraft gewähren, ſeine Befehle in Vollzug zu bringen. — Die hiernach dem Hofkriegsrathe als militairiſch-politiſcher Hofſtelle und als oberſtem Gerichtshof zugewieſenen Geſchäfte, werden unter der Leitung des Präſidenten und zweier Vice-Präſidenten, in eilf militairiſch-politiſch-ökonomiſche und vier Juſtiz-Departements vertheilt und dergeſtalt verhandelt, daß die militairiſch-politiſch-öconomiſchen und die Juſtiz-Departements zwei abgeſonderte Gremien bilden, welche an verſchiedenen Tagen ihre Sitzungen halten. Jedes Departement iſt zur Ausſcheidung ſeiner Geſchäfte mit einem Buchſtaben bezeichnet, jedes, mit Ausnahme des Militair-Departements, welchem ein Oberſt oder General vorſteht, hat einen Hofrath (mit General-Majors-Rang) zum Referenten, dem ein Hofſecretair (mit Majors-Rang) als Aſſiſtent, und das erforderliche Expeditions-, Concipiſten-, und Canzellei-Perſonal beigegeben iſt. Auch ſind dem Hofkriegsrathe außer

dem zweiten Hofkriegsraths-Vice-Präſidenten, noch vier Generäle, nämlich zwei Feldmarſchall-Lieutenants und zwei General-Majore, als Hofkriegsräthe zugegeben, welche den Sitzungen beiwohnen und rein militairiſche Gegenſtände von höherer Wichtigkeit, unter dem Vorſitze des Präſidenten oder Vice-Präſidenten, und mit Zuziehung des Militair-Referenten in abgeſonderten Sitzungen verhandeln. — Danach beſteht das Perſonal des Hofkriegsraths überhaupt aus: einem Präſidenten, 2 Vice-Präſidenten, 5 Hofkriegsräthen (jederzeit Generale) 14 Hofräthen, 1 Militair-Referenten (entweder General oder Oberſt) 15 Hofſecretairen, 2 Rathsprotocolliſten, 20 Hofconcipiſten, 19 Concepts-Adjunkten, 22 Concepts-Praktikanten, 1 Expeditions-Direktor, 1 Expeditionsdirektor-Adjunkt, 5 Direktions-Adjunkten, 33 Hof-Kriegs-Expeditions-Kanzelliſten, 20 Expeditionsacceſſiſten, 1 Protokolls-Direktor, 5 Protokollsdirektors-Adjunkten, 1 Regiſtratur-Direktor, 7 dergleichen Direktions-Adjunkten, 17 Regiſtranten, 6 Regiſtratur-Acceſſiſten, 1 Archivsdirector, 1 dergl. Directions-Adjunkten, 2 Officialen, 1 Regiſtratur-Adjunkten, 1 Hofkriegsraths-Protocoll-Adjunkten, 1 Controlleur, und aus 40 zum Haus- und Boten-Perſonal gehörigen Individuen. — Der Perſonalſtand des Hofkriegsraths beläuft ſich daher überhaupt auf 244 Perſonen. Die Obliegenheiten der Beamten, ſo wie wechſelſeitigen Befugniſſe der vorgeſetzten und untergebenen Behörden im Allgemeinen, ſind

durch einen Allerhöchſten kaiſerlichen Befehl vom 10. Januar 1807 näher feſtgeſtellt, und dabei rückſichtlich des Hofkriegsraths und der Geſchäftsbehandlung bei demſelben insbeſondere folgende Beſtimmungen getroffen, welche hier ſo folgen, wie dieſelben aus der betreffenden Verordnung des Hofkriegsraths vom 7. Februar 1807 und 18. Juni 1807 (abgedruckt in Hüblers Militair-Oekonomie-Syſtem der öſterr. Armee), worin bis heute keine Aenderung eingetreten iſt, extrahirt worden ſind. Darin heißt es nach einer allgemeinen Einleitung über generelle für alle höheren Beamten gegebene Geſichtspunkte: daß der Präſident des Hofkriegsraths, ſo wie das Präſidium der hofkriegsräthlichen Juſtizabtheilung, die Leitung und Aufſicht über die ihnen anvertraute Behörde führen ſollen. Dieſem höchſt wichtigen Zweck ſollen alle übrigen untergeordnet, und jedes Hinderniß, welches die Ausübung der Aufſicht und Leitung, in dem ausgedehnteſten Wortverſtande unthunlich macht, ſoll beſeitigt werden. Wiewohl ſich aus dieſem Hauptgrundſatze ſchon der Inbegriff der Pflichten der Präſidien ergiebt, ſo ſind doch noch beſtimmte Vorſchriften gegeben, welche dem Hofkriegsraths-Präſidenten und den Vice-Präſidenten ſpeziell auflegen, ſich eine möglichſt vollkommene Kenntniß von dem Umfange und der Beſchaffenheit der ihrer Leitung anvertrauten Geſchäfte, ſo wie der Eigenſchaften des ihnen untergeordneten Perſonals, beſonders der Referenten der einzelnen Departements

zu erwerben, die Geſchäfte gleichmäßig zu vertheilen, auf eine ſchnelle Erledigung derſelben zu halten, die etwanigen Rückſtände zu revidiren und keine Anhäufung derſelben zu dulden. Wenn die Schuld in einem Mangel an Ordnung oder an Fleiß oder Thätigkeit liegt, ſo ſollen die Präſidenten auf deren Erledigung mit Nachdruck dringen; wenn aber die Maſſe der Geſchäfte und deren Wichtigkeit dies erfordert, ſo ſoll es ihnen freiſtehen, den Referenten permament oder zeitweiſe Hülfsarbeiter beizugeben Eine beſondere Aufmerkſamkeit ſollen aber die Präſidenten darauf richten, daß weitläuftige, dem Dienſt aber förderliche Operate, nicht liegen bleiben, ſondern ſo bald als möglich zur Erledigung kommen. Vierteljährlich haben die Präſidenten Sr. Majeſtät dem Kaiſer einen Nachweis aller Rückſtände mit Angabe der Gründe, welche dieſelben verurſacht haben, und alle Jahre einen allgemeinen Rechenſchafts-Bericht über die geſammte Verwaltung, einzureichen. Insbeſondere aber iſt den Präſidenten zur Pflicht gemacht darauf zu halten, daß die Referenten ihre Obliegenheiten ſtets ſo, wie es weiter unten angegeben wird, erfüllen, und durch ſorgfältige Rückſicht auf Uebereinſtimmung der Grundſätze und Entſcheidungen, divergenten Beſchlüſſen und Anordnungen von einer und der nämlichen Stelle, die von den verſchiedenen Anſichten der Referenten herrühren, vorzubeugen. Die Präſidenten ſollen ferner auf Entlaſſung oder Degradation derjenigen Beamten an-

tragen, welche wiederholte Warnungen nicht zur Pflicht zurückführen können; die ausgezeichneten Beamten aber ſollen am Jahresſchluſſe Sr. Majeſtät dem Kaiſer namhaft gemacht werden. Endlich ſollen ſich bei den Vortrags-Verſammlungen die Präſidenten gleichſam als Abgeordnete des Monarchen anſehen, denen es vorzüglich obliegt, darüber zu wachen, daß die Entſchließungen und Befehle der Hofſtelle ſchleunig und pünktlich vollzogen werden, und daß überall Seitens aller Mitglieder der Hofſtelle die ſchuldigſte Ehrerbietnng gegen die Allerhöchſten Befehle ſtattfindet. Wiewohl es hiernach die Präſidien ſind, von deren zweckmäßiger Leitung und unermüdeter Aufſicht erwartet wird, und welche dafür beſonders verantwortlich gemacht ſind, daß die ihnen anvertraute Stelle ihre Beſtimmung vollſtändig erfülle, ſo iſt jedoch ausdrücklich bemerkt worden, daß keinesweges die Abſicht hierbei dahin gehe, die Präſidenten deshalb zu berechtigen, die Geſchäfte ſelbſt und dergeſtalt zu erledigen, wie ſie es nach ihrem eigenen Urtheile für gut finden, vielmehr ſollen ſich die Präſidien, um Muße genug für eine wirkſamere Aufſicht und Leitung zu erhalten, mit ſelbſteigener Erledigung der Geſchäfte ſo wenig als möglich befaſſen, mithin nur ſolche, welche eine ſtrengere Geheimhaltung erheiſchen, oder wo ſonſt ganz überwiegende Dienſtrückſichten es nothwendig machen, präſidialiter behandeln, alle übrigen aber der Bearbeitung der hierzu aufgeſtellten Referenten im Hofkriegsraths-Collegio über-

laſſen. Da man annimmt, daß bei einem aus rechtlichen, erfahrenen und ſachkundigen Männern beſtehenden Gremium, die Entſcheidungen durch die Mehrheit der Stimmen eine beruhigende Ueberzeugung von der Gründlichkeit der Anträge, von der Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit der Ausſprüche gewähren, ſo ſoll außer den Präſidialien und den ſogenannten Currentien nichts der Collegial-Berathung entzogen, und die Freiheit der Meinungen der Referenten und Votanten ſoll auf keine Weiſe eingeſchränkt werden. Dringendere Gegenſtände, deren Erledigung bis zur nächſten Sitzung ohne Nachtheil für den Dienſt nicht verſchoben werden kann, dürfen uud ſollen zwar, ohne erſt den Vortragstag abzuwarten, auf der Stelle erledigt werden; allein es müſſen in ſolchen Fällen, vorzüglich wo es ſich um peremtoriſche Verfügungen und wichtigere Materien handelt, wenigſtens einige Glieder der Rathsverſammlung über den Antrag des Referenten ſchriftlich und mündlich vernommen, und damit das geſammte Rathsgremium in der zuſammenhängenden Kenntniß der Geſchäfte bleibe, muß der Gegenſtand in der nächſten Rathsſitzung mitgetheilt werden. Die Räthe ſollen nie vergeſſen, daß ihre Beſtimmung als Votanten in eben dem Grade wichtig, wie jene, als Referenten iſt. So wie es ihnen in der letzteren Eigenſchaft obliegt, den Gegenſtand mit möglichſter Deutlichkeit und Präziſion vorzutragen, keinen weſentlichen Umſtand zu verſchweigen 1) ſich von keinem Vorurtheile,

von keiner Nebenabſicht leiten zu laſſen, ſo iſt es in der erſten Eigenſchaft ihnen eben ſo ſehr zur Pflicht gemacht, den Vortrag des Referenten mit größter Aufmerkſamkeit anzuhören, über das, was ihnen dunkel oder zweifelhaft ſcheint, Aufklärungen zu verlangen, und ihre Einwendungen gegen die Entſcheidungsgründe zwar mit Anſtand, aber ohne Rückhalt anzubringen. — Ob demnächſt mit dem Votiren von dem jüngſten oder älteſten Rath angefangen werden ſoll, iſt dem Gutbefinden der Präſidenten anheimgeſtellt, welche dabei auf die Connexion der Materien, u. ſ. w. Rückſicht zu nehmen haben. Sodann iſt ausdrücklich feſtgeſetzt: 1) Daß der Erledigungsantrag allemal in der Sitzung wirklich abgeleſen werden müſſe, mithin das Referiren aus dem Gedächtniſſe ſich nur auf den Akteninhalt, nie aber auf das Votum erſtrekken dürfe; 2) Daß der Vorſitzende nie ſeine Meinung unmittelbar nach dem Vortrage des Referenten, ſondern erſt dann, wenn alle übrigen Rathsglieder abgeſtimmt haben, gebe, und daß, falls er zur Vermeidung irriger Vorausſetzungen eine oder die andere Angabe des Referenten zu berichtigen oder ſonſt Aufſchlüſſe zu geben nöthig finden ſollte, dieſes immer auf eine ſolche behutſame Art geſchehe, daß es nicht den Anſchein gewinne, als wollte der Chef die Votanten für dieſe oder jene Meinung einnehmen, ſo wie derſelbe überhaupt von ſeiner Superiorität bei dem Berathſchlagen über die Geſchäfte, ſo lange die ihm und der Ver-

ſammlung gebührende Achtung von den Stimmführern nicht verletzt wird, keinen Gebrauch zu machen hat; 3) daß, wenn von den Anträgen des Referenten im Ganzen oder einzelnen Punkten abgegangen wird, jedes Mal, und zwar nicht von dem Referenten, ſondern entweder von dem Präſidial- oder einem andern durch das Präſidium hierzu zu benennenden Hof-Secretair ein eigenes motivirtes Concluſum entworfen, dieſes in der Sitzung abgeleſen und mit namentlicher Angabe der Stimmführer, die ſich mit dem Concluſum, ſo wie derjenigen, die ſich mit dem Antrage des Referenten vereiniget haben, dem Referats-Bogen eingeſchaltet werde; doch ſteht es auch jenem Votanten, deſſen Meinung durch den Beitritt der Stimmenmehrheit zu einem Concluſum erwachſen iſt, frei, den Rathsſchluß ſelbſt zu entwerfen. Kann aber ein ſolcher Rathsſchluß nicht gleich während der Sitzung verfaßt und abgeleſen werden, ſo ſoll ſolcher bei ſämmtlichen Votanten in ſchleunige Circulation geſetzt und durch deren Unterſchrift beſtätigt werden. — Der Präſident darf bei Reviſion nur ſolche Veränderungen vornehmen, welche ſich auf Ergänzung des etwa aus Verſehen Weggelaſſenen oder auf Sprach- und Formalitäts-Fehler beziehen. Materielle Veränderungen darf er ſich unter keinen Umſtänden erlauben, ſondern es iſt, wenn die Präſidien ſolche Veränderungen für nöthig erachten, mit dem Referenten Rückſprache zu nehmen, und wenn dieſer

nicht ſelbſt damit einverſtanden iſt, die Sache zum Vortrag zu bringen und durch Abſtimmung zu erledigen, wo dann, wie in jedem anderen Falle, die Stimmenmehrheit entſcheidet. Die Vice-Präſidenten und die dem Hofkriegsrathe beigegebenen Generale, wenn dieſen letztern die Reviſion der Expeditionen in gewiſſen Sachen übertragen wird, dürfen aber die etwa vorgefundenen Anſtände nicht ſelbſt zu einem zweiten Vortrage bringen laſſen, ſondern müſſen die betreffende Angelegenheit dem Ermeſſen des Chefs unterziehen.

Durch dieſe Beſchränkung willkürlicher Abänderungen ſoll aber der Aktivität der Präſidien in Abſicht auf den eigentlichen Zweck der Reviſion keine Grenzen geſetzt vielmehr hierbei alle mögliche Genauigkeit angewendet und zu dieſem Behuf bei mehrerer Muße von den Präſidien manchmal die Expeditionen mit den Akten verglichen werden.

Es folgen hiernächſt Inſtruktionen für das Geſchäftsverfahren der Referenten, welche im Weſentlichen dahin gehen, daß denſelben zur Pflicht gemacht wird, die Materie, worüber ſie das Referat führen, ganz zu umfaſſen, die obwaltenden Gebrechen und möglichen Verbeſſerungen ſelbſt zu erforſchen, die Abſtellung der erſteren und die Einleitung der letzteren zu bewirken, auf Ordnung bei den Unterbehörden zu halten, jede Schlaffheit von oben zu vermeiden, dagegen aber auch die Unterbehörden zwar mit Anſtand und Würde,

aber auch ſo zu behandeln, daß dieſelben in der Art der Behandlung ſelbſt einen Antrieb zur thätigen Mitwirkung finden, und Alles vermieden werde, wodurch einerſeits die Würde-und Autorität der leitenden Stelle verliere, andererſeits bei den Unterbehörden Mißmuth und Widerſtreben erregt werden könnte. Die Referenten ſind für eine prompte, ſchnelle und geſetzmäßige Erledigung aller Gegenſtände ihres Referats Sr. Majeſtät dem Kaiſer verantwortlich. Alljährlich müſſen die Referenten einen ſpeciellen Geſchäftsbericht erſtatten. — Die Inſtruktion für die Referenten ſchließt dann mit folgenden überall zu beherzigenden Worten: „Indem nun aber, um auf ſchleunige und gründliche Behandlung der Geſchäfte, verbunden mit umfaſſender Ueberſicht, ſicher rechnen zu können, die Räthe fähige, für ihr Fach vollkommen ausgebildete Männer, und nicht bis zum Unerſchwinglichen belaſtet ſein müſſen, ſo habe Se. Majeſtät in dieſer Hinſicht zu erinnern befunden, wie nothwendig es ſei, bei Entwerfung der Vorſchläge zur Beſetzung der Rathsſtellen die ſorgfältigſte Auswahl zu treffen, und nicht blos die Eigenſchaften des Individuums überhaupt, ſondern auch insbeſondere deſſen relative Brauchbarkeit für das Amt in Anſchlag zu bringen, und bei demſelben keiner ſolchen Ueberhäufung mit Geſchäften ſtatt zu geben, deren Bezwingung auch die Kräfte eines fleißigen und thätigen Mannes überſteigt, zumal dem Dienſte ſehr

ſchlecht damit gedient iſt, wenn ſelbſt thätige und geſchickte Männer in die unangenehme Alternative kommen, entweder in Rückſtände zu verſinken oder die Stücke mit dem möglichſt geringſten Aufwande von Zeit und Mühe abzufertigen, und auf das viele Gute, was aufmerkſame Beobachtung getroffener Einleitungen, anhaltendes Verfolgen der eigentlichen Quellen ſich äußernder Gebrechen, öfteres Nachſinnen auf die möglichen Verbeſſerungen, mit einem Worte: vollſtändiges Umfaſſen der ihnen anvertrauten Geſchäftszweige, ſtiften könnte, bei dem beſten Willen und der äußerſten Anſtrengung Verzicht leiſten zu müſſen. —

Sowohl um die mit Geſchäften zu ſehr beladenen Räthe überheben, als auch um in Erkrankungs- oder Abweſenheits-Fällen die nöthigen Supplirungen ohne Belaſtung des Aerariums einleiten zu können ſind die Hofſtellen mit Secretairen verſehen, welchen die ſelbſtſtändige Führung der Referate auch längere Zeit hindurch anvertraut werden kann. Zu Secretair-Stellen bei den Hofſtellen ſollen, ohne Rückſicht auf Ordnungsrang, nur ſolche Individuen in Vorſchlag gebracht werden, von welchen mit Zuverſicht zu erwarten iſt, daß ſie dem Zweck entſprechen, und die Stellvertretung der Räthe zur Zufriedenheit zu erfüllen im Stande ſein werden.

Vertritt der Secretair die Stelle eines Rathes, ſo hat er in den Gegenſtänden, die er vorträgt, eben ſo gut wie der Rath, ein actives Vo-

tum zu führen, und ſoll auch in Abſicht auf die Leitung des Bureaus den Räthen gleich behandelt werden. Führt aber der Rath ſelbſt das Departement und leiſtet der Secretair hierbei nur Aushülfe, ſo ſteht es zwar dem erſten frei, die Erledigungs-Anträge des Secretairs ſeiner Prüfung zu unterziehen und die Aenderungen, die er angemeſſen findet, vorzunehmen, in welchem Falle er auch die Erledigungsentwürfe mit zu unterfertigen hat; allein auch der Secretair muß dieſelben, ſo wie jeder der eine Concepts-Arbeit verfaßt, unterſchreiben. —

Fände das Präſidium, daß irgend ein Departements-Secretair den Rath zu vertreten gar nicht geeignet ſei, ſo ſoll dafür geſorgt werden, daß ein ſolcher, wenn er anders den nöthigen Leitungsgeiſt beſitzt, bei Eröffnung einer Expeditions-, Regiſtratur- oder Einreichungs-Protocolls-Directors-Stelle untergebracht werde; iſt er jedoch Referate zu führen eben nicht unfähig, aber wegen vorgerückten Alters oder geſchwächter Geſundheit, beſonders bei einem größeren Zuſammenfluſſe von Geſchäften, doch nicht mehr vollkommen auszulangen im Stande, ſo ſoll einem ſolchen Büreau ein vorzüglich geſchickter Concipiſt zugewieſen, und überhaupt bei Vertheilung des Perſonals in die Büreaus der pflichtmäßige Bedacht darauf genommen werden, daß jedes Büreau ſo beſetzt werde, wie es das Maaß, die Gattung und die Wichtigkeit der darin vorkommenden Geſchäfte erheiſcht.

Nach dieſer allgemeinen Inſtruktion folgen noch einige andere ſpecielle Beſtimmungen Sr. Majeſtät des Kaiſers zum Behuf der Beſchleunigung des Geſchäftsganges, worin unter andern beſtimmt wird, daß die früher in gewiſſen Fällen zwiſchen dem Präſidium des Hofkriegsraths und den kommandirenden Generalen in den Provinzen ſtattgehabte Präſidial-Correſpondenz dahin modificirt werden ſolle, daß die kommandirenden Generale nur ſtatt der früher gebrauchten Allerunterthänigſten Noten, Präſidial-Vorträge erſtatten, und dieſe ganz in Form der Berichte an den Hof-Kriegsrath ſelbſt, und nur mit dem Unterſchiede abſtatten ſollen, daß ſelbige ſtatt an den Hof-Kriegsrath, an das Präſidium des Hof-Kriegsrathes addreſſirt werden, welches letztere in allen amtlichen Angelegenheiten nicht mehr ſogenannte Präſidial-Schreiben, ſondern Präſidial-Dekrete erlaſſen ſoll, welche ſich von den gewöhnlichen Dekreten des Hof-Kriegsraths nur dadurch unterſcheiden, daß ſie an die Perſon des betreffenden kommandirenden Generals resp. Chefs gerichtet werden, und rückſichtlich deren Befolgung Alles dasjenige gilt, was überhaupt in Betreff der Befolgung der Hofkriegsräthlichen Dekrete angeordnet und oben bemerkt worden iſt. — Man ſieht hieraus deutlich, daß die Abſicht Sr. Majeſtät des Kaiſers überall dahin gerichtet war, den Hof-Kriegsrath in allen und jeden militairiſchen Beziehungen im Frieden, wo es ſich nicht direkt um

das Führen der Armee vor den Feind, und um die militairiſchen Operationen handelt, an die Spitze der Armee zu ſtellen, und ihm in allen Fällen einen ganz unbedingten Gehorſam und ſo-mit einen überall durchgreifenden Einfluß zu ſichern. Im Kriege gelten andere Grundſätze, worüber das Nähere ſchon früher bemerkt worden iſt.

In Beziehung auf die Verwaltung und die Handhabung des Militair-Haushaltes im Frieden, iſt dieſe Stellung des Hofkriegsrathes von den weſentlichſten Folgen. Es giebt nämlich in allen Armeen nur zwei Fälle, entweder die höchſten Armeebefehlshaber, die eigentlichen oberſten Commandoführer ſtehen unbedingt unter dem Miniſterium, oder ſie ſtehen neben dieſem, in einer mehr coordinirten als ſubordinirten Stellung. In dem erſteren Falle iſt es, ohne Beeinträchtigung der Verantwortlichkeit des Armee-Miniſteriums, als oberſter Militair-Verwaltungsbehörde, zuläſſig, alle Zweige der Militärgeſchäfte in den oberſten Commandobehörden, für den ganzen Bezirk derſelben zu vereiniger, und ihnen ſelbſt die provinzielle Leitung der Verwaltung zu überlaſſen, weil ſie, als untergeordnete Organe an die Beſtimmungen der Centralinſtanz gebunden ſind, und ſomit, da ſie die Grundſätze, wonach ſie verfahren, von oben herab erhalten und deren Befolgung geſichert werden kann, weder ein Mangel an Uebereinſtimmung in den verſchiedenen Commandobehörden noch ein Mißbrauch von der ihnen über-

tragenen Verwaltung zu befürchten ſteht. Eine weitere Folge dieſer Unterordnung der Commandobehörden unter das Kriegs-Miniſterium iſt daher, daß dem Commando ſelbſt eine unmittelbare Befugniß und Dispoſition in Verwaltungs-Angelegenheiten, bei eigener Verantwortlichkeit beigelegt werden kann, und daß ſomit die Macht und Kraft der oberſten Militair-Commando-Behörden in Verwaltungs-Angelegenheiten überall da, wo dieſe Behörden dem Miniſter ganz untergeordnet ſind, unbeſchränkter und größer, daher ihre Stellung ſelbſt wichtiger und einflußreicher iſt, als da, wo eine ſolche Unterordnung nicht ſtattfindet. —

Wo dieſer letztere Fall nämlich eine bloße, entweder ausdrücklich legaliſirte oder doch durch die Praxis entſtandene Coordination der oberſten Commandobehörden zum Kriegs-Miniſterium ſtattfindet, da konnte den oberſten Commandobehörden die provinzielle Leitung der Verwaltung nicht mit übertragen werden. In dem Augenblicke, wo dies geſchähe, würde, da das Miniſterium in Beziehung auf dieſe Behörden nicht die Macht hat, die Befolgung ſeiner Anordnungen völlig zu ſichern, daſſelbe allen Einfluß verlieren, und für eine principienmäßige Leitung der Verwaltung ferner nicht mehr einſtehen können. Es iſt eine ganz in der Natur der Sache liegende Erfahrung, daß, je größere Befugniſſe in der Adminiſtration ſolchen coordinirten Commando-Behörden übertragen worden ſind, der Einfluß des Miniſteriums und die

Möglichkeit einer principienmäßigen Leitung des Ganzen der Armee-Verwaltung um ſo geringer wird, woraus denn anderer Seits für die ganze Armee große Nachtheile zu befürchten ſind. Zur Vermeidung derſelben macht es ſich daher nöthig, ſolchen, dem Miniſterio blos coordinirten Commandobehörden, ſo wenig als möglich von der Verwaltung zu übertragen und für alle Adminiſtrations-Geſchäfte eigene, blos vom Miniſterio abhängige Organe zu bilden, und dieſen in ihrem Verhältniß zu den Commandobehörden möglichſte Selbſtſtändigkeit zu gewähren.

Aus dieſem natürlichen Zuſtande der Dinge entwickeln ſich zwei verſchiedene Verwaltungsſyſteme, von denen das eine alle Verwaltungs-Angelegenheiten eines Corps ꝛc. in die Hände des Commandos legt, das andere zur Leitung der Adminiſtrations-Geſchäfte der verſchiedenen Corps beſondere Behörden erfordert.

Dies letztere Syſtem wird, wie wir ſpäter ſehen werden, in Preußen, wo die General-Commandos dem Kriegsminiſterium mehr coordinirt als ſubordinirt ſind, das erſtere in Oeſterreich befolgt, wo eine ganz unbedingte Subordination der General-Commandos unter den Hofkriegsrath ſtattfindet. —

Provinzial-General-Commandos. Alle in einem Lande des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates befindliche Truppen und Militair-Abtheilungen, mit allen dabei angeſtellten Generälen, kriegskommiſſariatiſchen und ſonſtigen Militair-Beamten, die

Feſtungs- und Militair-Oberkommandanten und Alles, was unter ihnen ſteht, die Militair-Verpflegungsämter, die Monturs-Oeconomie-Commiſſionen und Depots, die Geſtüt- und Remontirungs-Commandos, die Invalidenhäuſer ꝛc., ſind nämlich dem im Lande aufgeſtellten General-Commando untergeordnet. — Dieſe Provinzial-General-Commando's ſind permanente Provinzialbehörden, und nicht zu verwechſeln mit den Armee-, General- und Armeecorps-Commando's, welchen bei eintretender Mobiliſirung und beim wirklichen Ausbruch eines Krieges die oberſte Ausführung und Leitung der Truppen und aller Armee-Branchen, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, ſämmtlicher Vertheidigungs-Anſtalten und aller Zweige der Militärverwaltung übertragen iſt.

Von dieſer allgemeinen Unterordnung ſind jedoch ausgenommen die Neuſtädter Militair-Akademie, die Ingenieur-Akademie, das Hernalſer Offizier-Töchter Inſtitut, die Montur- und Remontirungs-Inſpection, der apoſtoliſche Feld-Vicar der Armee, der oberſte Feldarzt, die mediciniſch-chirurgiſche Josephs-Akademie und die Medicamenten-Regie-Ober-Direktion.

Von dieſen unterſtehet die Militair-Akademie zu Neuſtadt ihrem Ober-Direktor, die Ingenieur-Akademie dem General-Genie-Direktor und Haupt-Genie-Amte, die übrigen aber ſind als allgemeine, für das Militair in der ganzen Monarchie gewidmete Inſtitute, dem Hofkriegsrathe unmittelbar un-

tergeordnet. — Die Garniſon-Artillerie, die Fortificationsꞏ-Diſtricts-Directionen, die Marine-Anſtalten, ſind nur in gewiſſer Beziehung dem General-Commando untergeordnet, während dieſelben in Angelegenheiten des innern Dienſtes resp. lediglich von dem Artillerie-Haupt-Zeugamte, dem Haupt-Genie-Amte und dem oberſten Schiffs-Amt reſſortiren. Dem zu Folge iſt die ganze Monarchie in militairiſcher Hinſicht in General-Commando's abgetheilt. Solche beſtehen: zu Wien für Oeſterreich ob- und unter der Ems und Salzburg, zu Grätz für Inner-Oeſterreich, Tyrol und Illyrien, zu Prag für Böhmen, zu Brünn für Mähren und Schleſien, zu Lemberg für Gallizien, zu Ofen für Ungarn, zu Mailand für die Lombardei, zu Padua für das venetianiſche Gebiet, zu Peterwardein für Slavonien zu Agram eines für die Banalgrenze und eines für die Carlſtädter-Warasdeiner-Grenze, zu Temeswar für das Banat, zu Hermanſtadt für Siebenbürgen und zu Zara für Dalmatien.

Eintheilung jedes Provinzial-General-Commando's in 5 Abtheilungen oder Departements. Jedes General-Commando beſteht aus einem kommandirenden General und 5 Abtheilungen oder Departements, nämlich: aus dem militairiſchen, politiſchen, ökonomiſchen Verpflegungs- und Juſtiz-Departement.

Jedes dieſer Departements hat ſeinen Referenten, welcher dem Commandirenden für die in deſſen Wirkungskreis gehörigen Geſchäfte an die

Seite gegeben iſt, und die erforderlichen Ausarbeitungen und Ausfertigungen beſorgt. — Sämmtliche vorkommenden Geſchäfte werden bei den Länder-General-Commando's unter dieſe 5 Departements folgendermaßen vertheilt:

1. Militair-Departement. Zum Militair-Departement gehören alle eigentlichen Militair-Geſchäfte, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, ſo weit ſie nicht den weiterhin genannten Departements zugewieſen ſind.

Zur Beſorgung dieſes Referates iſt bei jedem General-Commando ein Stabsofiizier als General-Commando-Adjutant angeſtellt, deſſen Ernennung von Sr. Majeſtät, auf Vorſchlag des Hofkriegsrathes geſchieht, und der ſelbſt nach einer Verwechſelung des Commandirenden, gleich dem übrigen Perſonal, bei dem General-Commando verbleibt. Solche bei den General-Commando's angeſtellte Adjutanten, deren Geſchäfts- und Wirkungskreis eine diesfällige vom Hofkriegsrathe am 20. Februar 1815 erlaſſene Inſtruction bezeichnet, werden bei den Regimentern und Corps, von denen ſie genommen werden, als überzählig geführt, behalten ihren Rang nebſt ihrer charaktermäßigen Gage und Gebühr, und genießen während dieſer Anſtellung ohne Unterſchied des Ranges eine Zulage von monatlich 50 Gulden aus der Kriegskaſſe. —

Zur Aushülfe bei den, dem General-Commando-Adjutanten zugewieſenen Arbeiten, kann bei jedem General-Commando ein Hauptmann oder

Subaltern-Offizier, mit der Adjutanten-Zulage von 20 Gulden monatlich, verwendet werden. —

2. Das politiſche Departement. Das politiſche Departement, oder das ſogenannte Referat in publicis politicis, wird von dem Feld-Kriegs-Secretair beſorgt, der zugleich Kanzellei-Direktor iſt. Der Feld-Kriegs-Sekretair hat Kapitainsrang, ſein Wirkungskreis begreift: Die Aufſicht über die Kanzellei und Regiſtratur bei dem General-Commando, die Erbrechung und Zutheilung der eingehenden Aktenſtücke in der Eigenſchaft als Protocolls-Direktor, in Gegenwart des General-Commando-Adjutanten, wenn ſolche ſeine übrigen Dienſtverrichtungen geſtatten, mit Ausnahme derjenigen Stücke, welche mit drei Siegeln verſehen und nur von dem Commandirenden ſelbſt zu erbrechen ſind; Kanzellei-Perſonal-Angelegenheiten, den Geſchäftsgang und die Kanzellei-Manipulation; allgemeine Notificationen von andern Stellen und an dieſelben; Polizei-Gegenſtände, Zoll-, Mauth-, Tabak- und Stempel-Angelegenheiten, Poſtſachen, Adels- und Standeserhebungs-Geſuche, allgemeine Verhandlungen und Verhältniſſe mit auswärtigen Militär- und Civilbehörden, desgleichen Verhandlungen mit inländiſchen Civil-Stellen, inſofern das Geſchäft ſelbſt nicht zu dem Wirkungskreiſe eines anderen Referats gehört, Reclamirung der eigenen Deſerteurs, Auslieferung von fremden Deſerteurs und Delinquenten, Vermögens-Confiscationen der eigenen Deſerteurs,

oder Verwendung wegen der Vermögens = Confiscation, womit in Kaiſerl. Königl. Militairdienſten ſtehende Ausländer in ihrem Vaterlande bedrohet werden; Verſorgung der penſionirten Offiziere im Civil, Verſorgungs=Angelegenheiten der Offizier=Wittwen und Waiſen, Eingaben über die um Aufnahme in militairiſche Erziehungs = Inſtitute anſuchenden Offizier = Kinder, Sanitäts= und Contumaz=Anſtalten, geiſtliche Gegenſtände und Angelegenheiten der Feldkapläne. —

3. Das ökonomiſche Departement. Zum ökonomiſchen Departement, dem der Ober=Kriegs=Komiſſair, mit dem Range eines Oberſten, als Referent vorſtehet, und dem zur Aushülfe einige kriegskommiſſariatiſche Beamte beigegeben ſind, gehören: die Beiſchaffung, Verwendung und Dispoſition aller erforderlichen Gelder, die Erfordernißaufſätze, Anticipationen und Vorſchüſſe, die Verhandlungen über Aerarial = Forderungen und Schulden im Allgemeinen, über den Geld=Cours, Münzverluſt, über Contributions= und Steuerſachen und Tax = Gegenſtände, alle Gebühren und Paſſirungen in Verbindung mit dem betreffenden Referate und nach der diesfälligen General = Inſtruction vom 29. September 1801, Theurungs=beiträge, Fleiſchzulage = Diäten, Remunerationen und Douceurs, Equipirungs = Beiträge, Execu=tions = Gelder und ihre Verwendung, die Scontirung der Kriegs= und ſonſtigen Caſſen, Caſſen=Defecte, das Rechnungsweſen und die commiſſa=

riatiſche Intervenirung bei Contracten, die commiſſariatiſche Controlle in ihrem ganzen Umfange, Standes- und Monturs-Muſterungen und Erledigungen darüber, Regiments-Uebergaben, ökonomiſche Rechnungs-Differenzen, einvernehmlich mit dem betreffenden Referenten, Quartirung der Truppen nach der angeordneten militairiſchen Dislocation; Marſchrouten, Truppen-Märſche und Aerarial-Transporte, Stellung und jedesmalige Ergänzung der Regimenter mit Mannſchaft und Pferden, Conſcriptions- und Werbbezirks-Angelegenheiten, Todesfälle, Transferirungen, mit Ausnahme der Offiziere, Entlaſſung der obligaten Mannſchaft vor oder nach vollſtreckter Dienſtzeit, Exiſtenz-Eruirungen, Ergänzung der Cordons- und Polizei-Wachtmannſchaft, die Verhandlungen über eigene und fremde Kriegsgefangene, die Beurlaubung der gemeinen Mannſchaft, einvernehmlich mit dem General-Commando-Adjutanten, das Beſchäl-Geſtüt- und Remontirungsweſen, inſoweit es das Oekonomiſche betrifft, die Landes-Pferdezucht, das Fuhr- und Frachtweſen, die Montirung und Ausrüſtung in ökonomiſcher Hinſicht, Invalidengeſchäfte, Muſterung der Invalidenhäuſer und Oekonomie-Commiſſionen, das Medicinal und Medicamenten-Weſen in ökonomiſcher Hinſicht. —

Bei Verpflegungs-Geſchäften intervenirt der Ober-Kriegs-Commiſſair nur in jenen Fällen, wo es auf die Beſtätigung der Umſtände, auf beſondere Local-Verhältniſſe, auf Paſſirungen über die

feſtgeſetzte Gebühr und Ausmaaß, auf Verluſt, Beſchädigung, Verderbniß, ankommt. — Die Conſcriptions- nnd Werbbezirks-Angelegenheiten ſind einverſtändlich mit dem bei jedem General-Commando als Conſcriptions-Direktor angeſtellten Stabsoffizier, und die Sanitäts- und Medicamenten-Sachen einvernehmlich mit dem bei jedem General-Commando angeſtellten Feld-Stabsarzte zn verhandeln. —

4. Das Verpflegungs-Departement. Dem Verpflegungs-Departement, deſſen Referat der beim General-Commando angeſtellte erſte Ober-Verpflegungs-Verwalter (welcher ebenfalls den Rang eines Oberſten hat, jederzeit aber dem jüngſten Ober-Kriegs-Commiſſair im Range nachſtehen ſoll) zu führen hat, ſind zugewieſen: die Anſchaffung, Transportirung, Bewachung und Verwendung der Naturalien und des Serviſes; als: des Brodes, Back- und Kochmehles, des Hafers, Heues, Strohes, des Holzes und der Lichter, durch Subarrendirung oder äräriſche Regie, wo erſtere nicht beſteht; die Verrechnung der Bett-Fourrituren, die Herſtellung und gute Erhaltung der Verpflegungs-Magazine und der dazu gewidmeten Gebäude, die Landeslieferungen, Ausfuhr-Verbot-Päſſe zur Getreide-Ausfuhr und dergl.

Bei jedem General-Commando iſt indeß außer dem erſten Ober-Verpfleg-Verwalter auch ein zweiter Ober-Verwalter als Viſitirender angeſtellt. Außer der Zeit, wo der zweite Ober-Ver-

pflegs=Verwalter auf Viſitationen reiſet, hat er den beim General=Commando referirenden erſten Ober=Verwalter, in Behandlung und Bearbeitung der vorkommenden Verpflegungs=Gegenſtände zu unterſtützen, und in deſſen Erkrankung das Referat und die Geſchäftsleitung fortzuführen. Zu Preßburg, Laybach, Linz und Insbruck ſind Diſtricts=Direktoren in der Perſon eines Ober=Verpflegungs=Verwalters angeſtellt, welche unter den Befehlen des Landes=General=Commando's die Leitung der Verpflegungsgeſchäfte in den ihnen zugewieſenen Bezirken zu beſorgen haben. —

Bei wichtigern Angelegenheiten, beſonders ſolchen, die auf Verpflegungs=Diſpoſitionen Bezug haben, hat der erſte Ober=Verwalter mit dem zweiten conſultativ zu Werke zu gehen, und über ſolche Gegenſtände die Entwürfe der zu erlaſſenden Ausfertigungen auch von demſelben, unterzeichnen zu laſſen, wodurch dieſer in die Verantwortwortlichkeit mit eintritt, welche außerdem der referirende Ober=Verwalter allein zu tragen hat. In Fällen, wo ſich beide in ihren Meinungen nicht vereinigen können, hat der kommandirende General zu entſcheiden, oder nach Maaß der Wichtigkeit des Gegenſtandes, oder wenn keine Gefahr in dem Verzuge iſt, die Entſcheidung der Militair=Hofſtelle einzuholen. —

5. Das Juſtiz=Departement. Das Juſtiz=Departement, deſſen Referat der beim General=Commando angeſtellte General=Auditeur=Lieute=

nant (mit Oberſtlieutenantsrang) und wo ein ſolcher nicht angeſtellt iſt, der Stabs-Auditeur (mit Majorsrang) zu beſorgen hat, erſtreckt ſich über alle beim General-Commando vorkommende Criminal und jene Juſtizſachen, die nicht als Rechtsſtreitigkeiten der Geſchäfte des adelichen Richteramtes zum Wirkungskreiſe des Judicii delegati militaris mixti, vel pure militaris gehören. —

Geſchäftsbetrieb im Allgemeinen. Jeder der fünf Referenten des General-Commando's hat die ihm zugetheilten Geſchäfte mit aller Genauigkeit zu beſorgen, bei wichtigeren Gegenſtänden ſich mit dem commandirenden General unmittelbar einzuvernehmen, von einer wöchentlichen Sitzung zur andern, worin die wichtigern Gegenſtände vorgetragen und collegialiter entſchieden werden, die Referate zu bearbeiten, und nach dieſen die Aufſätze entwerfen zu laſſen. Alle vorkommenden Exhibita laufen durch ein allgemeines Exhibiten-Protocoll, und werden bei demſelben dem betreffenden Referenten zugetheilt. Die Ausfertigung der Erledigungen wird dann auf der Feld-Kriegs-Kanzellei des General-Commando's, unter Aufſicht und Haftung des Feld-Kriegs-Secretairs, beſorgt. Alle Weiſungen an Regimenter und Corps werden von dem Commandirenden, oder dem als Stellvertreter ihm zugegebenen General, allein unterfertigt. Jene Expeditionen, welche geringfügigere und blos Manipulations-Gegenſtände betreffen, und an untergeordnete

Beamte, z. B. reſpicirende Feld-Kriegs-Commiſſairs oder Verpflegungsbeamte gerichtet ſind, werden blos von dem Departements-Vorſteher unterſchrieben. Die Expeditionen an Civilſtellen oder an Militairbehörden von gleichem Range (die ſogenannten Noten), und die Berichte, welche vom General-Commando, inſofern es als erſte Inſtanz eintritt, an das Ober-Gericht, und in Bezug auf was immer für einen Gegenſtand, an den Hofkriegsrath zu erſtatten ſind, werden ebenfalls blos vom Commandirenden oder deſſen Stellvertreter unterfertiget. Die Akten werden in einer und der nämlichen Regiſtratur aufbewahrt.

Gegenſtände, welche nicht blos in den Wirkungskreis eines Departements, ſondern auch in den eines andern oder mehrerer einſchlagen, müſſen auch dieſen Referenten mitgetheilt, und von ihnen zum Beweiſe ihres Einverſtändniſſes vidirt werden. So liegt z. B. allen übrigen Referenten die Pflicht ob, in Sachen, wobei es auf beſondere Auslagen, auf Geld und Gebührenanweiſungen ankommt, vorläufige Rückſprache mit dem ökonomiſchen Referenten zu nehmen; der Commandirende ſoll daher keine dahinzielende Ausfertigung unterzeichnen, wenn nicht das Concept vorher von dem Ober-Kriegs-Commiſſair vidirt iſt. — Wenn die verſchiedenen Referenten unter ſich in Widerſpruch gerathen, ſo ſoll der Commandirende deſſen Befehle ohnehin im Allgemeinen pünktlich zu befolgen ſind, bei minder wichtigen,

und bei dringenden Vorfällen ohne weiteres unter ihnen entſcheiden, jedoch darüber dem Hofkriegs=rathe die Anzeige machen und demſelben die aus=führlichen Gutachten der Referenten einſchicken. Bei wichtigern und ſolchen Sachen, wo keine Ge=fahr auf dem Verzuge haftet, iſt die Entſcheidung des Hofkriegsrathes vor der Ausführung einzu=holen. —

Da die Entſchließung des commandirenden Gene=rals als Präſidenten befolgt werden muß, und da Alles, was geſchieht in ſeinem Namen vor ſich geht, ſo iſt derſelbe 1) für die Zweckmäßigkeit al=ler getroffenen Einleitungen und Verfügungen im Allgemeinen zuerſt und ganz vorzüglich verant=wortlich; 2) jeder Referent bleibt jedoch aus=ſchließlich und perſönlich verantwortlich: für die Richtigkeit und Vollſtändigkeit der aus den Akten geſchöpften factiſchen Darſtellung, und für die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der von ihm vor=gelegten, blos aus der Natur des Geſchäftes, für welches der Referent aufgeſtellt iſt, hergeleiteten Grundſätze; 3) wenn demnach der Commandirende durch unrichtige Darſtellung des Factums, oder durch Aufſtellung von ſolchen Geſchäftsgrundſätzen, welche er nicht von Amtswegen zu würdigen ver=mag, wie dieſes beſonders bei Verpflegungs= und commiſſariatiſchen oder auch Juſtiz=Gegenſtänden der Fall ſein kann, zu einer zweckwidrigen Ver=fügung verleitet wird, ſo iſt er von aller Verant=wortlichkeit frei, und dieſe fällt einzig und allein

auf den betreffenden Referenten zurück; 4) wenn das Factum zwar richtig dargeſtellt, aber eine zweckwidrige Entſchließung aus Gründen gefaßt wird, welche der Commandirende von Amtswegen zu kennen verbunden iſt, was z. B. bei eigentlichen Militairgeſchäften zutrifft, ſo theilen der Commandirende und jeder Referent, zu deſſen Geſchäftsſphäre die Sache gehört, die Verantwortlichkeit in gleichem Maaße; 5) wenn ein Gegenſtand in mehrere Referate einſchlägt, folglich mitgetheilt und in einer Sitzung vorgetragen wird, ſo iſt jeder Referent ausſchließlich verantwortlich für die Richtigkeit der Grundſätze, welche aus der Natur der ihm aufgetragenen Geſchäfte hergeleitet werden; 6) behandelt aber ein Referent dergleichen in mehrere Referate einſchlagende Gegenſtände einſeitig für ſich, ohne mit den betreffenden anderen Referenten gebührende Rückſprache zu nehmen, ſo wird er ebenfalls für jene Nachtheile verantwortlich, welche auch in den Wirkungskreis und für die Geſchäfte der übrigen Referate aus der getroffenen Verfügung entſtehen können; wenn endlich 7) der Commandirende auf den Vortrag, der ihm von einem einzigen Referenten, ohne Zuziehung der übrigen, gemacht wird, gegen deſſen Antrag, oder bei einer gemeinſchaftlichen Berathung, gegen den Antrag aller Anweſenden ſeine Verfügung trifft, wozu derſelbe in dringenden Fällen und zum Beſten des Allerhöchſten Dienſtes jederzeit befugt iſt, ſo nimmt er da-

durch die ganze Verantwortlichkeit auf ſich. Diejenigen Referenten, welche nicht dazu geſtimmt haben, können alsdann nur in ſo weit verantwortlich gemacht werden, als ſie die in Betrachtung kommenden und in ihre Sphäre einſchlagenden Grundſätze entweder gar nicht aufgeſtellt, oder doch nicht einleuchtend genug auseinandergeſetzt haben. — In einem ſolchen Falle muß zwar überhaupt die Weiſung des Commandirenden befolgt, zugleich aber über einen ſolchen Vorfall ſogleich an den Hofkriegsrath Bericht erſtattet werden, dem die individuellen Gutachten der betreffenden Referenten in Urſchrift beizuſchließen ſind. —

Das Provinzial-Kriegs-Zahl-Amt. Bei jedem General-Commando exiſtirt auch ein Provinzial-Kriegs-Zahlamt, aus deſſen Caſſe alle Zahlungen für das in deſſen Bezirke befindliche Militair geleiſtet werden. In Ungarn ſind auch Diſtricts-Kriegs-Caſſen zu Preßburg, Kaſchau, Neuſohl, Oedenburg, Fünfkirchen und Debrezien, und im Bezirke des Innerößterreichiſchen General-Commando's zu Klagenfurt, Laybach und Insbruck etablirt. Dieſe Kriegs-Zahlämter und Kriegs-Caſſen werden größtentheils durch eigene, aus dem Militairfonds beſoldete Beamte, hier und dort aber auch durch Kammeral-Caſſen-Beamte, welche dafür eine Zulage aus dem Militairfond genießen, verwaltet.

Die Kriegs-Zahlämter ſind auch zugleich mit der Verrechnung der Invalidengelder, und den diesfälligen Zahlungen beauftragt. —

Local=Verwaltung. Da der Zweck dieſer Blätter zunächſt auf die Darſtellung der Militair=Oekonomie=Verwaltung gerichtet iſt, ſo wird es nötig ſein, die beiden Branchen in welche dieſe Verwaltung zerfällt, nämlich das Commiſſariat und die Verpflegs=Branche, etwas näher zu betrachten.

a) Feld=Kriegs=Commiſſariat. Welche Geſchäfte dem Ober=Kriegs=Commiſſair bei den General=Commando's angewieſen ſind, iſt oben bereits im Allgemeinen bemerkt worden. Anzuführen iſt daher nur noch, daß, um dem General=Commando die Beruhigung zu verſchaffen, daß auch auf den entfernten Dienſtpoſten die Geſchäfte des Commiſſariats gehörig beſorgt, und aller Nachtheil für den Dienſt und das Aerarium abgewendet werde, dem Ober=Kriegs=Commiſſair nicht nur geſtattet, ſondern auch zur Pflicht gemacht iſt, ſo oft er durch ſeine perſönliche Anweſenheit auf einem auswärtigen Poſten beſondern Nutzen verſchaffen oder Schaden abwenden zu können vermeint, mit Wiſſen und Genehmhaltung des comandirenden Generals ſich zur Unterſuchung dahin zu verfügen, das Nöthige entweder an Ort und Stelle einzuleiten, und dem General=Commando zur weiteren Verfügung Anzeige zu machen hat.

Durch die für das Feld=Kriegs=Commiſſariat im Jahre 1808 getroffene Organiſirungs=Vorſchrift war der Perſonalſtand deſſelben auf 17 Ober=Kriegs=Commiſſairs, 88 Feld=Kriegs=Commiſſairs und 37 Commiſſariats=Adjunkten feſtgeſetzt worden. Es

muß ſich aber nochmals ergeben haben, daß mit dieſem Perſonal nicht auszureichen war, denn obwohl durch eine nachträgliche Verordnung aus dem Jahre 1809 der vorgedachte Perſonalſtand noch einen neuen Zuwachs, durch die Ernennung von Commiſſariats=Acceſſiſten erhielt, auf welche indeß, da dieſe letzteren mehr zu ihrer Ausbildung dienen, als zur eigentlichen Geſchäftsaushülfe verwendet werden ſollen, nicht beſonders gerechnet werden kann, weiſt der neueſte Armee=Schematismus (Armee=Rangliſte) 17 Feld=Ober=Kriegs=Commiſſaire, 103 Feld=Kriegs=Commiſſaire und 75 Feld=Kriegs=Commiſſariats=Adjunkten (die Acceſſiſten ſind nicht darin aufgenommen) nach, welche größere Anzahl durch die ſeit dem Jahre 1808 eingetretene Vergrößerung des öſterreichiſchen Kaiſerreiches herbeigeführt worden zu ſein ſcheint. — Die Feld=Kriegs=Commiſſairs ſind zur Localcontrolle der Militair=Oeconomie bei den Truppen ſowohl, als bei den verſchiedenen militairiſch=ärariſchen Anſtalten beſtimmt. Bei jeder Brigade (2 Regimenter enthaltend) iſt ein Feld=Kriegs=Commiſſair angeſtellt, desgleichen bei jeder größeren Militair=Anſtalt, z. B. den Invalidenhäuſern, den Militairs=Monturs=Oeconomie=Commiſſionen ꝛc. Bei den Diviſionen (2 oder 3 Brigaden enthaltend) befinden ſich keine Kriegs=Commiſſariats=Beamten. Man nennt die bei den Brigaden fungirenden Kriegs=Commiſſaire vorzugsweiſe reſpicirende Kriegs=Commiſſaire. Sie ſtehen in einem ähnlichen Verhältniſſe zu dem Brigadier, wie der Ober=Kriegs=

Commiſſair zum General=Commando, ihre Verantwortlichkeit regulirt ſich nach denſelben Grundſätzen, und ſo wie bei dem General=Commando ohne den Ober=Kriegs=Commiſſair kein in deſſen Geſchäfts=Departement einſchlagendes Geſchäft vorgenommen werden kann, ſo darf auch bei der Brigade keine Angelegenheit ohne Zuziehung und Einverſtändniß des Kriegs=Commiſſairs abgemacht werden. Sind der Brigadier und der Kriegs=Commiſſair verſchiedener Anſicht, ſo muß an das General=Commando berichtet und die Entſcheidung eingeholt werden. Es kann aber der Brigadier wenn er die dießfällige Verantwortlichkeit allein auf ſich nehmen will, in dringenden Fällen ſogleich zur Ausführung einer Anordnung ſchreiten, er muß aber jederzeit dem General=Commando die diesfällige Meinungsverſchiedenheit anzeigen. —

Aus der Zahl der Feld=Kriegs=Commiſſairs werden auch diejenigen Beamten genommen, welche bei jedem General=Commando als Gehülfen des Ober=Kriegs=Commiſſairs verwendet werden, und dieſen in Erkrankungs= oder Verhinderungsfällen zu vertreten beſtimmt ſind. — Die Commiſſariats=Adjunkten haben theils bei dem General= und größeren Militair=Commandos, theils auf den auswärtigen Dienſtpoſten, die mindern commiſſariatiſchen Functionen nach dem Auftrage des Ober=Kriegs=Commiſſariats zu ver=

richten; zur Reſpicirung der Regimenter und zu wichtigeren commiſſariatiſchen Geſchäften, werden die Adjuncten nur ausnahmsweiſe bei Verhinderung oder in Ermangelung eines Kriegs-Commiſſairs, zeitweiſe verwendet.

Die Commiſſariats-Acceſſiſten-Stellen werden mit ſolchen hofkriegsräthlichen Concepts-Practikanten beſetzt, welche wenigſtens ſchon ein halbes Jahr in dieſer Eigenſchaft gedient haben. Zur vollſtändigen Ausbildung muß jeder ein ganzes Jahr in einer Regiments-Rechnungskanzellei, wohin er vom Ober-Kriegs-Commiſſair beſtimmt wird, unter der Aufſicht und Leitung des betreffenden reſpicirenden Feld-Kriegs-Commiſſairs arbeiten, und ſich von der innern Regiments-Wirthſchaft, vom Stande, und von allen Arten der Verrechnung des Geldes, der Naturalien, des Serviſes, der Montur, der Feld Requiſiten ꝛc. practiſche Kenntniſſe erwerben und ſich in der Zuſammenſtellung der Rechnungs-Akten aus den Particularien üben.

Hat der Acceſſiſt nach Verlauf des erſten Jahres das Rechnungsgeſchäft ſo vollſtändig kennen gelernt, um ſelbſt eigenhändig und ohne Beihülfe eines Andern, eine vollſtändige einmonatliche Rechnungsrichtigkeit ſo vollkommen herzuſtellen, daß dieſe Arbeit von dem Kriegs-Commiſſair ohne Mängel befunden wird, ſo wird derſelbe dem Ober-Kriegs-Commiſſair des Landes zur weitern Ausbildung zugetheilt. —

Die Beſtimmung der Anzahl, ſo wie auch die Ernennung der Feld-Kriegs-Commiſſairs und Feld-Kriegs-Commiſſariats-Adjunkten für den Bezirk eines jeden General-Commandos, geſchieht von dem Hof-Kriegsrathe nach Erforderniß des Dienſtes. Die Eintheilung der Individuen zu den Brigaden und auf die ſonſtigen Anſtellungsposten, iſt aber den General-Commandos überlaſſen. —

Für den Fall eines Krieges wird der Stand des Feld-Kriegs-Cammiſſariats nach der Stärke und Eintheilung der Armee beſtimmt. So wie bei jedem General-Commando in Friedenszeiten, ſo iſt auch im Hauptquartiere des Armee-General-Commando's ein Ober-Kriegs-Commiſſair zur Direction angeſtellt, und außer jenen Kriegs-Commiſſairen und Commiſſariats-Adjuncten, die im Hauptquartiere an der Seite des Ober-Kriegs-Commiſſairs nöthig ſind, wird die Zahl der zur Reſpicirung der Armee erforderlichen Kriegs-Commiſſairs dergeſtalt berechnet, daß immer einer derſelben, je nachdem es die Vertheilung der Truppen geſtattet, eine Diviſion von vier oder ſechs Regimentern zu beſorgen hat. Dagegen werden den in den Provinzen zurückbleibenden commiſſariatiſchen Beamten mehrere Reſerven und Rechnungskanzelleien zur Beſorgung übertragen. Auch zur Reſpicirung der Feld-Spitäler ſollen nur wirkliche Feld-Kriegs-Commiſſairs, oder doch voll-

kommen ausgebildete Commiſſariats-Adjuncten angeſtellt werden. Die Benennung der Beamten zum Dienſte im Felde geſchieht vom Hofkriegsrathe, ihre Verwendung und Eintheilung wird dem Armee-General-Commando überlaſſen. Der Bildungsgrad, welcher im Allgemeinen von den Militair-Oeconomie-Beamten, und namentlich denjenigen des Kriegs-Commiſſariats gefordert wird, zeigt, welche große Wichtigkeit die öſterreichiſche Regierung auf dieſe Beamten-Claſſe legt. Die diesfällige hofkriegsräthliche Verordnung leitet die Bedingungen, unter welchen eine Anſtellung in den höheren Stellen des Militair-Oeconomiefaches zuläſſig iſt mit folgenden paſſenden Worten ein:

Bei dem unmittelbaren weſentlichen Einfluſſe, den eine gute Militair-Verwaltung auf den Zuſtand der Armee, auf die Finanzen, und in mannigfaltiger Beziehung auf den ganzen Staat nothwendig äußern muß, iſt es von der größten Wichtigkeit, daß bei der Kriegs-Centralſtelle ſowohl, als bei den Kriegsbehörden in den Provinzialſtädten zu jenen höheren Beamtenchargen, denen die Leitung der verſchiedenen Militair-Geſchäftszweige anvertraut iſt, durch ſtufenweiſe Vorrükkung fortan nur Männer gelangen, die in früheren Jahren ihren Geiſt durch höhere Studien gebildet, bei ihrem Eintritte in die Geſchäftsbahn die nöthigen wiſſenſchaftlichen Vorkenntniſſe mitgebracht, durch geſchickte Anwendung derſelben ihre

Fähigkeit und Brauchbarkeit beurkundet, durch Uebung nnd Erfahrung ſie vervollkommnet und in dem Laufe ihrer Dienſtzeit ſich durch Einſicht und umfaſſende Kenntniß der Militair-Verwaltungs-Geſchäfte, ſo wie durch Thätigkeit und reinen Dienſteifer ausgezeichnet haben."

In dieſer Abſicht iſt angeordnet worden, daß Niemand eine Stelle im Hofkriegsrathe oder bei dem Kriegs-Comiſſariat, als Kriegs-Commiſſair erhalten ſoll, welcher nicht vorher entweder als Concepts-Practikant beim Hofkriegsrathe unmittelbar, oder als Commiſſariats-Praktikant bei einem der General-Commandos ſeine Bildungs-Carriere begonnen hat.

Um als Concepts- und Commiſſariats-Praktikant angenommen zu werden, ſind folgende Bedingungen nachzuweiſen: 1) lediger Stand, 2) abſolvirte juriſtiſche und allgemein wiſſenſchaftlich-philoſophiſche Studien: 3) der Nachweis der bei dem allgemeinen Militair-Appellationsgerichte wohlbeſtandenen Prüfung.

Um nun einerſeits den Zweck, in die höheren Stellungen der Militair-Verwaltung nur wiſſenſchaftlich gebildete Männer zu erhalten, deſto ſicherer zu erreichen, andererſeits aber auch um denjenigen Concepts-Praktikanten, welche ſich dem Militair-Verwaltungsdienſte widmen, diejenige Ausſicht auf ein gewiſſes Fortkommen und jene billige Rückſicht zu ſichern, worauf ihnen ihre mit ungleich größerem Aufwande von Zeit

und Koſten erlangte höhere Ausbildung vor anderen, die nur bei gewöhnlichen niederen Schulſtudien ſtehen geblieben ſind, gegründeten Anſpruch giebt, iſt verordnet worden, daß unter keinen Umſtänden, von jenen Bedingungen abgewichen werde, und Sr. Majeſtät der Kaiſer haben ausdrücklich befohlen, daß Kanzellei- und Subaltern Beamte, welche ſich über jene Bedingungen nicht ausweiſen konnen, nie in das Kriegs-Commiſſariat eingebracht werden ſollen, und daß, wenn es an ſolchen geeigneten Individuen etwa zeitweiſe fehlen ſollte, die diesfälligen Stellen lieber offen bleiben ſollen. —

Die Commiſſariats-Praktikanten werden zunächſt einer Regiments-Rechnungskanzellei zugetheilt, wo ſie in Verfaſſung der monatlichen und jährlichen Rechnungen aller Art, der verſchiedenen Ausweiſe, der Muſterungs- und Reviſions-Akten ſich üben und ſodann eine Probearbeit fertigen müſſen, welche der betreffende Kriegs-Commiſſair, zu deſſen Brigade die Rechnungskanzellei gehört, zu prüfen hat. Den hierbei für das Commiſſariat tauglich befundenen Candidaten wird noch Gelegenheit verſchafft, ſich von der Rechnungs-Manipulation einer Kriegs-Kaſſe, eines Verpflegungs-Magazines und einer Monturs-Commiſſion die nothwendigſte Kenntniß zu erwerben, und dann erſt hat der Ober-Kriegs-Commiſſair die Prüfung mit dem Candidaten vorzunehmen, in welcher er ihn über alle ſich er-

worbene commiſſariatiſche Kenntniſſe, insbeſondere aber über die Kenntniß der Normalien, über ſeine Fähigkeit, in den Geiſt derſelben einzudringen und ſie auf vorkommende Fälle richtig anzuwenden, wie auch über ſeine Geſchicklichkeit in ſchriftlichen Aufſätzen, zu prüfen hat. —

Findet der Ober-Kriegs-Commiſſair den Geprüften zur Anſtellung im Commiſſariate geeignet, ſo hat er über den Prüfungsbefund an das General-Commando ſeinen ausführlichen gutachtlichen Bericht zu erſtatten, worin beſtimmt ausgedrückt ſein muß, wie der Candidat in jedem Gegenſtande Genüge geleiſtet habe. Dieſer Bericht, nebſt jenem des Feld-Kriegs-Commiſſairs über die erſte Prüfung, wird von dem General-Commando ſammt allen Beilagen dem Hofkriegsrathe eingeſandt.

Auch die Rechnungsführer von Regimentern, Corps, Monturs-Oeconomie-Commiſſionen, die Militair-Grenz-Oeconomie-Offiziere und die Buchhaltungs-Beamten, die zum Feld-Kriegs-Commiſſariat zu gelangen wünſchen, müſſen ſich bei dem Ober-Kriegs-Commiſſair auf die vorhin beſagte Weiſe der Prüfung unterziehen. Die eingeſendeten Prüfungsakten werden beim Hof-Kriegsrathe genau erwogen, und die Geprüften nach Befund zur Anſtellung im Feld-Kriegs-Commiſſariate notirt. Bei Beſetzung der Stelle eines Adjunkten ſowohl als eines Kriegs-Commiſſairs und Ober-Kriegs-Commiſſairs, wird

nur auf Fähigkeit und Verdienſt Rückſicht genommen; der ältere Rang kann nur bei faſt gleichen Anſprüchen einen Vorzug gewähren. Kriegscommiſſariatiſche Beamte, die wegen phyſiſcher, intellectueller oder moraliſcher Gebrechen ihrer Beſtimmung nicht entſprechen, hat der kommandirende General, einverſtändlich mit dem Ober-Kriegs-Commiſſair, unter eigener Haftung für derſelben fernere Fehler, dem Hofkriegsrathe anzuzeigen, damit ſolche Beamte entweder durch Verſetzung zu einer andern minder ſelbſtſtändigen Dienſtleiſtung, oder im Falle erwieſener Unredlichkeit, nach vorgängiger gerichtlicher Unterſuchung, ſelbſt durch Dienſtesentlaſſung vom Feld-Kriegs-Commiſſariate, entfernt werden. —

Zu den Dienſtverrichtungen der Feldkriegscommiſſariatiſchen Beamten gehört insbeſondere: a) Die Anweiſung der verſchiedenen Gebühren an Geld, Naturalien, Servis, Montur u. ſ. w. b) Die Ausſtellung und Inſtradirung der Marſchrouten, und Anweiſung des Vorſpanns. c) Die Liquidirung der Reiſekoſten. d) Die Reviſion der Rechnungen aller Art und Scontrirung der Kaſſen. e) Die Aufſicht und Reſpicirung der Spitäler, Medicamenten-Depots, der Transporthäuſer, Monturs-Oeconomie-Commiſſionen, Verpflegungs-Magazine u. ſ. w. f) Die Amtshandlung an der Seite des Brigadiers bei den abzuhaltenden Muſterungen und Reviſionen. Die

Revidirung der Muſterakten und Verfaſſung der Muſterungs-Relationen. g) Die Intervenirung bei Aſſentirungen: (d. h. die Zuſtimmung zum Eintritt in den Militairdienſt) Arbitrirungen (d. h. den Vorſchlägen zur Entlaſſung als Invaliden), Superarbitrirungen (Feſtſtellung der Invalidität und der Penſionen) und bei Entlaſſungen.

In Beziehung auf die ad. f. gedachten Amtshandlungen der feldkriegscommiſſariatiſchen Beamten an der Seite des Brigadiers iſt zu bemerken, daß unter den, den Brigadekommando's außer den Muſterungen und Reviſionen zugewieſenen ökonomiſchen Geſchäften, auch eins der vorzüglichſten die Ertheilung der ſogenannten Paſſirungen (Verausgabungsbewilligungen) iſt. — Alles, was außer der beſtimmten Gebührzeit auf was immer für eine Art zu Grunde geht, oder in Verluſt geräth, kann ohne eine Paſſirung weder zur Gebühr geſtellt noch verausgabt, folglich auch zu neuem Empfange nicht angewieſen werden, es wäre denn, daß der Dienſt oder die Mannſchaft darunter zu leiden haben würden, wenn die Anweiſung nicht ſogleich erfolgte, in welchem Falle ſolche unter dem Vorbehalte, daß die Paſſirung noch einzuholen ſei, nicht verſagt werden darf.

Sobald eine Paſſirung oder Verausgabungsbewilligung nachgeſucht wird, muß nebſt dem Gegenſtande auch der Geldbetrag in der diesfälligen

20**

Eingabe angeſetzt, und es müſſen auch die Gründe erſchöpfend dargeſtellt werden, aus welchen um die Paſſirung oder Bewilligung eingeſchritten wird. Zur Ertheilung derſelben ſind ermächtigt: der Brigadier, gemeinſchaftlich mit dem reſpicirenden Feld-Kriegs-Commiſſair; das vorgeſetzte General-Commando und der Hofkriegsrath. —

Nach der General-Inſtruction für den Hofkriegsrath und die untergeordneten Behörden, können die Brigadiers und Kriegs-Commiſſairs nach vorausgegangener Unterſuchung, daß die Sorten ganz unbrauchbar ſind, die Paſſirung über die auf Märſchen, oder ſonſt vor ihrer Dauerzeit durch blos zufällige Ereigniſſe, ohne Jemandes Verſchulden zu Grunde gegangenen Monturs-Sorten, ertheilen; es müſſen aber darüber die vorgeſchriebenen Unterſuchungs-Protokolle und Zeugniſſe vorhanden ſein, und den Paſſirungs-Eingaben beigeſchloſſen werden. —

Alle übrigen Paſſirungs-Geſuche, außer den beſagtermaßen dem Brigadier zugewieſenen, werden im vorgeſchriebenen Dienſtwege, und mit den nöthigen Beweiſen und Beilagen verſehen — in deren Ermangelung ſie der Brigadier ſogleich zurückzuweiſen hat, — dem vorgeſetzten General-Commando eingereicht, welches in ſofern der Werth 110 Gulden Conv. Münze nicht überſteigt, nach Befund die Paſſirung ertheilen kann, bei größerem Werthe aber ſolche Geſuche mit einem

gutachtlichen Berichte und allen erforderlichen Belägen, dem Hofkriegsrathe einzuſenden hat.

Schließlich ſind noch die Gehalts-Gebührniſſe der Kriegscommiſſariatiſchen Beamten zu erwähnen; ein Ober-Kriegs-Commiſſair erhält jährlich im Frieden 2000 Gulden; ein Kriegs-Commiſſair 1200 Gulden; ein Adjunkt 1ter Klaſſe 800 Gulden; ein Adjunkt 2ter Klaſſe 700 Gulden; ein Kriegs-Commiſſariats-Acceſſiſt 400 Gulden ſämmtlich in Conventions-Münze. Alle dieſe Gehälter ſind im Kriege um ein Drittheil höher.

Außerdem erhalten ſie im Frieden Quartier, Holz, auch Erleuchtungsgelder, welche circa auf ⅓ ihres Gehaltes anzuſchlagen ſind. In Anſehung der Reiſekoſten ſind ſie ſehr auskömmlich geſtellt. Ein Ober-Krieges-Commiſſair z. B. erhält 8 Gulden Conv.-M. tägliche Diäten und Vergütigung für 4 Pferde u. ſ. f. Dieſe Gehälter und Emolumente kommen im Weſentlichen mit denjenigen überein, welche für die gleichen Functionen in Preußen gezahlt werden. Es finden aber in Oeſterreich, wo die Belohnungen der Beamten faſt einzig und allein in Gelde beſtehen, ſehr viele perſönliche Zulagen ſtatt. So beziehen faſt viele Ober-Kriegs-Commiſſaire eine perſönliche Zulage von 500 Gulden außer ihrem Gehalte, von welchem weder Penſionsbeiträge für die Beamten ſelbſt, noch Abzüge für Wittwen-Caſſen ſtattfinden. Die Penſionirung der Beamten, desgleichen der Wittwen und Waiſen bis zu ihrer vol-

lendeten Erziehung wird nach ſehr auskömmlichen Sätzen aus dem Aerario beſtritten. Nach 40 Dienſtjahren behält jeder Beamte bei Penſionirung ſein volles Gehalt, nach 25 Dienſtjahren die Hälfte, nach 10 Dienſtjahren ⅓. — Die Wittwe eines Ober-Kriegs-Commiſſairs, der wenigſtens 10 Jahr im Staatsdienſt geweſen iſt, erhält beiſpielsweiſe 400 Gulden jährlich, und für jedes Kind über die Zahl von dreien, bis zu einem gewiſſen Alter, noch eine Unterſtützung von 200 Gulden. Dieſe Unterſtützungen verbleiben den Kindern, wenn ihre Mutter vor Erreichung desjenigen Alters ihrer Kinder ſtirbt, in welchem die Penſionsgebühr aufhört. —

Verpflegungs-Branche. In Anſehung der Verpflegs-Branche iſt bereits oben bei Gelegenheit der Angabe der Functionen der Militair-Verpflegs-Oberverwalter als Referenten bei den Länder-General-Commandos angeführt worden, welche Gegenſtände dieſelbe umfaßt.

Alle eigentlichen Verpflegungs und die ſogenannten Better-Magazine (woſelbſt die Bettfournituren von den weiter unten zu erwähnenden Monturs-Commiſſionen abgenommen, ergänzt, aufbewahrt und verabfolgt werden), ſtehen unter dem unmittelbaren Befehle des betreffenden General-Commandos.

An den größeren Garniſonorten ſind zur Wahrnehmung der Verpflegsgeſchäfte und zur Verwaltung der Magazine Verpflegsverwalter

(mit Capitains = Rang), in den mittleren Verpflegs-Adjunkten 1ter Klaſſe (mit Oberlieutenants-Rang) und in den kleinern Militair = Verpflegs-Adjunkten 2ter Klaſſe, (mit Lieutenants = Rang) angeſtellt, welchen wiederum Verpflegs = Aſſiſtenten 1ter und 2ter Klaſſe (mit Fähnrichs = Rang) beigegeben ſind. Der neueſte Armee-Schematismus weiſet außer den bei den General = Commandos befindlichen 13 Ober = Verpflegsverwaltern, 43 Verpflegsverwalter, 57 Adjunkte 1ter Klaſſe, 57 Adjunkte 2ter Klaſſe, 57 Aſſiſtenten 1ter und 57 Aſſiſtenten 2ter Klaſſe, im Ganzen alſo ein Militair = Verpflegs = Perſonal von 285 oberen Beamten nach.

Sie alle ſtehen nach Maaßgabe ihres Geſchäftsverhältniſſes resp. unter dem Ober-Verpflegsverwalter und den Verpflegsverwaltern u. ſ. f.

Die Verpflegsbeamten vom Verpflegsverwalter abwärts, ſind nicht, wie die Kriegs-Commiſſaire in ein gewiſſes Abhängigkeitsverhältniß zu den Truppen = Commandeurs geſtellt, ſondern reſſortiren in disciplinariſcher und jeder anderen geſchäftlichen Beziehung durch den Ober-Verpflegs-Verwalter direkt vom General-Commando, von wo aus ſie durch den zweiten bei jedem General-Commando, nach den obigen Bemerkungen angeſtellten Verpflegsverwalter (den ſogenannten viſitirenden) revidirt werden. Auch erſtatten ſie ihre Berichte und Rechnungen an das General-Commando. —

Hinſichtlich der Ausbildung und Ascenſion der Verpflegsbeamten gelten folgende Grundſätze: Zu Verpflegs-Praktikanten ſollen nur ſolche Individuen von den Länder-General-Commando's dem Hofkriegsrathe vorgeſchlagen werden, welche ledig ſind und über ihr moraliſches Betragen ein legales Zeugniß beibringen, und ſich über die abſolvirten philoſophiſchen Studien mit glaubwürdigen Zeugniſſen, wenigſtens der letzten Klaſſe, ausweiſen können. Dabei ſollen jene mit Vorzug berückſichtigt werden, welche ſich beſondere Kenntniſſe in der Technologie erworben, in der Mathematik und Algebra ausgebildet und an nachdenkende Combinationen gewöhnt haben; und ſo auch die, welche in Landes-Oekonomie-Geſchäften oder bei großen Handels- und Wechſelhäuſern ſchon in Dienſten geſtanden haben, wenn ſie die übrigen vorgeſchriebenen Eigenſchaften damit verbinden.

Jeder zur Praxis bei der Verpflegs-Branche Aspirirende hat ſich vorher einer ordentlichen Prüfung bei einem General-Commando zu unterziehen, und zwar: 1) im Diktando-Schreiben in Hinſicht der Recht- und Schönſchreibekunſt; 2) im Ausrechnen der bei der Verpflegs-Branche vorkommenden Beköſtigungs- und Manipulations-Objecte, wozu ihm die erforderlichen Sätze mitzutheilen ſind; 3) in Hinſicht der Arithmetik und in Verfaſſung eines kurzen Aufſatzes, wozu demſelben die Themata und Gründe mündlich,

mit Bezug auf ſeine philoſophiſchen Kenntniſſe zu geben ſind; 4) die der Mathematik und Algebra kundigen Individuen haben aus mehreren zuſammenhängenden fremden Verhältniſſen die nächſte Aequation zu dem geltenden Geld-Cours, Maaße und Gewichte zu finden, Terrains, auch beiläufige Baumaterial-Erforderniſſe und cubiſche Berechnungen über das Verhältniß von Brennholz verſchiedener Länge, Breite und Höhe zu dem niederöſterreichiſchen Maaße und dergleichen zu verfaſſen; 5) die in der Land-Oekonomie-Erfahrenen ſind hauptſächlich über die auf das Militair-Verpflegs-Geſchäft Bezug habende Verſchiedenheit der beſſeren und ſchlechteren Naturalgattungen und ihre Beſchaffenheit, dann über die Art der Aufbewahrung und Conſervation zu vernehmen; 6) ſind auch den in Handlungsgeſchäften gebildeten Individuen hierüber zweckmäßige Fragen zur Beantwortung ſchriftlich zu ſtellen. —

Die Prüfungen werden durch eine eigene Commiſſion von dem Ober-Kriegs-Commiſſair und Ober-Verpflegsverwalter, und wenn mathematiſche Prüflinge vorkommen, auch mit Beiziehung eines Stabsoffiziers vom Ingenieur-Corps beim General-Commando, oder, im Falle ſich das zu prüfende Individuum bei einem auswärtigen entfernten Magazine befindet, daſelbſt, bei Gelegenheit der Magazins-Bereiſung, durch den viſitirenden Ober-Verpflegsverwalter, in Gegen-

wart des Magazins-Rechnungsführers und Controlleurs vorgenommen, und von dem Ausfalle mit Einſendung der Prüfungsakten die Anzeige an den Hofkriegsrath erſtattet. — Die Söhne verdienter Staatsbeamten und Offiziere haben auf die Annahme zur Praxis bei der Verpflegs-Branche einen vorzüglichen Anſpruch.

Die Verpflegs-Praktikanten werden demnächſt einem Magazin zugetheilt, wo ſie den eigentlichen Verpflegungsdienſt und die Manipulation des Geſchäfts kennen lernen. Die Zahl der Praktikanten iſt auf 40 feſtgeſetzt. Ueber ihre Fortſchritte in der Ausbildung, moraliſche Führung und Geſchäftskenntniſſe wird der Hofkriegsrath durch die einzureichenden Conduiten-Liſten in Kenntniß erhalten, und beſetzt die offen werdenden Aſſiſtentenſtellen mit den als fähig hierzu bezeichneten Individuen, welche dann, wenn ſie ſich in dieſer Stelle bewähren bei ſich ereignender Gelegenheit zu Adjunkten und Verwaltern ſtufenweiſe befördert werden. —

Die Gehälter ſind in der Verpflegsbranche folgendermaaßen normirt. Ein Ober-Verpflegsverwalter (als Referent beim General-Commando) erhält jährlich 2000 Gulden, ein Verpflegsverwalter (als Viſitirender) 1500 Gulden, ein Verpflegsverwalter ohne Unterſchied der Anſtellung 1200 Gulden, ein Adjunkt 1ter Klaſſe 800 Gulden, ein Adjunkt 2ter Klaſſe 700 Gulden, ein Aſſiſtent 1ter Klaſſe 500 Gulden, ein Aſſiſtent

2ter Klaſſe 300 G. Conv.=Münze. Im Kriege erhöht ſich das Gehalt um ein Drittheil. In Anſehung des Serviſes, der Penſionen für die Beamten, ihre Wittwen und Waiſen gelten dieſelben Grundſätze wie beim Kriegs=Commiſſariat. Eben ſo hinſichts der Diäten und der Fuhrkoſten=Vergütigung.

Die Verpflegungs=Beamten haben, wie bereits oben im Allgemeinen bemerkt, nur mit der Anſchaffung, Aufbewahrung und Verabfolgung der eigentlichen Verpflegnng zu thun, und führen darüber die große Rechnung. Die Anſchaffung geſchieht theils durch Landeslieferungen, theils durch Ankäufe, meiſtens aber durch Lieferanten; dazu koncurriren hinſichtlich der Preisbeſtimmung und in Betreff der Auswahl des Beſchaffungs=Modus, die Kreis=Aemter. — Die Verpflegs=Verwaltung iſt eine Territorial=Einrichtung, und, wie bereits bemerkt, von den übrigen Zweigen der Militair=Oeconomie geſondert. Es iſt nämlich in jedem Kreiſe oder Bezirke ein Haupt=Verpflegs=Magazin errichtet, dem ein Verwalter oder geeigneter Adjunkt mit dem nöthigen zugetheilten Perſonale als Rechnungsführer vorſteht; da aber die Localität und Entfernung nicht immer geſtattet, daß alle in dieſem Bezirke verlegten Truppen in dem Haupt=Magazins=Orte ihre Verpflegung beziehen können, ſo werden auch nach Verſchiedenheit der Ausdehnung des Bezirkes und der Zahl der darin verlegten

Truppen, in einem oder mehreren Orten Filial-Magazine errichtet und bei ſolchen Adjunkten oder Aſſiſtenten, jedoch in der Abhängigkeit vom Hauptmagazine, als Rechnungsführer angeſtellt.

Die Aufſicht und Controlle über die Verpflegs-Amtirung bei jedem Magazine hat in der Regel der Commandeur des Regiments oder des ſonſtigen im Orte einquartirten größten Truppen-Korpers zu führen, und alle Verfügungen an die Filial-Magazine zur pflichtmäßigen Befolgung für die dortigen Controlleurs und filialiſirenden Militair-Stations-Commandanten mitzufertigen, auch die Magazins-Caſſe unter ſeiner Mitſperre zu halten, und in dieſen beiden Obliegenheiten nur für Fälle ſeiner Entfernung aus dem Anſtellungsorte, durch den ihm im Range folgenden Stabs oder Oberoffizier ſich vertreten zu laſſen.

Dagegen iſt es einem ſolchen Commandanten und Haupt-Stations-Controlleur geſtattet, zur Aufſicht bei den Manipulations-Handlungen in den Depoſitorien geeignete Offiziere von ſeinen Subalternen aufzuſtellen, und durch dieſe über das ordnungsmäßige Verfahren ſich Ueberzeugung zu verſchaffen. In den Filialien führt dieſe Aufſicht und Controlle ebenfalls der Commandeur der im Orte liegenden Truppe, unter gleicher perſönlicher Obliegenheit für die Mitſperre der Caſſe, und mit der Befugniß zur Mitanwendung ſubal-

terner Offiziere bei der zeitweiſen Aufſicht über die Manipulations-Handlungen.

Ohne beſondere, für außerordentliche Fälle beim Hofkriegsrathe anzuſuchende Bewilligung, darf in Friedenszeiten von dieſer Vorſchrift über Controlle der Verpflegs-Amtirung nicht abgewichen, und nur in Kriegszeiten kann die Controlle in Orten, wo eine ſtabile Garniſon nicht beſteht, an Offiziere aus dem Penſionsſtande übertragen werden. —

Ohne Vorwiſſen und Einwilligung des controllirenden Stabs- oder Oberoffiziers darf hiernach der Magazins-Rechnungsführer weder eine Zahlung leiſten, noch irgend etwas unternehmen; es müſſen daher alle Empfangs- und Ausgabe-Documente, Rechnungen, Rapporte, Berichte und Correſpondenzen, dann alle Aufträge der Hauptmagazine an die Filialien, von dem controllirenden Offizier mitgefertigt, oder coramiſirt werden, der auch eben darum für jede ordnungswidrige Benachtheiligung des Aerars, und überhaupt für alle bei dem Verpflegungsgeſchäfte vorkommenden Gebrechen mit dem Magazin-Rechnungsführer in solidum zu haften hat. —

Von dieſen Normalvorſchriften ſind jedoch diejenigen Beſtimmungen, welche die Verpflegung der Truppen durch ärariſche Regie betreffen, für jetzt in den deutſcherbländiſchen Provinzen, in Galizien und Italien nur ausnahmsweiſe in Wirkſamkeit. Schon im Jahre 1810 war angeordnet

worden, daß die Militair-Verpflegung überall, in ſoweit es nur immer ohne nachtheilig höhern Aufwand möglich iſt, durch die bereits im Jahre 1782 gegründete, (und vormals in den Niederlanden mit dem gedeihlichſten Erfolge angewendete), Verpachtung an Städte, Gemeinden, Ortsobrigkeiten, Zünfte oder Privatperſonen, d. i. die ſogenannte Subarrendirung, unmittelbar bewirkt, und nur in ſo weit durch eigene Regie beſorgt werden ſolle, als die Subarrendirung nicht in angemeſſenen Preiſen zu erreichen iſt. Im Jahre 1817 iſt Allerhöchſten Orts befohlen worden, daß in allen Verpflegs-Magazinſtationen und Bequartirungsorten der Truppen mit alleiniger Ausnahme der in Ungarn und Siebenbürgen befindlichen, folglich auch in der Reſidenzſtadt Wien, die Subarrendirung mit dem 1ten November des gedachten Jahres in Ausübung kommen ſolle. Hinſichtlich der Art und Weiſe der Ausführung iſt dabei Folgendes beſtimmt worden:

a) Zur Erhebung des Bedarfs der in einer jeden Provinz für das Militair nöthigen Naturalien und Materialien, ſollen die Länderſtellen und General-Commando's in dem letzten Quartal eines jeden Militair-Jahres zuſammentreten, die Erfordernißausweiſe entwerfen, und dieſe an die Kreisämter, Delegationen und Verpflegsmagazine ausgeben. b) Die Kreisämter haben demnächſt, nach vorläufig von den Verpflegs-Aem-

tern entworfenen Preis=Anſätzen (welche in der öſterreichiſchen Militair=Verwaltungs=Sprache, Preis=Cynoſuren genannt werden), die erforderlichen Aufforderungen an alle Unternehmungsluſtige, mit Beſtimmung der Tage, an welchen in jeder Station die Behandlung vorgenommen werden wird, und unter allgemein abgefaßter Andeutung der den Unternehmern zugeſtandenen Vortheile zu erlaſſen. Mit den ſich anbietenden Unternehmern haben die Kreisämter oder ihre Delegirten, im Beiſein der Haupt=Magazins=Rechnungsführer und controllirenden Offiziere, die Verhandlungen zu führen, und über die vorkommenden Anbote, unter gemeinſchaftlicher Unterſchrift, ein eigenes Protokoll nach einem desfalls vorgeſchriebenen Formulare aufzunehmen. Mit demjenigen, der das billigſte Anbot macht — wobei aber die Ortsobrigkeiten, Dominien und Gemeinden vor anderen Offerten, ſobald ſie die Lieferung mit letztern zu gleichen Preiſen übernehmen wollen, den Vorzug haben — wird ein bündiger Contract abgeſchloſſen, worin das Gewicht, Maaß, die Qualität und der Bedarf an täglichen Portionen, die Zeit der Contracts=Dauer, die unter gewiſſen Umſtänden dem Contrahenten zu leiſtenden Vergütigungen und die Preiſe genau beſtimmt werden. Der Contract wird im Namen der Militairbehörde abgeſchloſſen, von dieſer und von dem Contrahenten gefertiget, und von dem Kreisamte oder deſſen

Repräſentanten vidirt. — c) Dieſe Subarendirungs-Contracte werden in der Regel auf ein ganzes Jahr abgeſchloſſen; wo dieſes nicht zu erreichen iſt, auf ½ Jahr oder wenigſtens auf ¼ Jahr. — Die nur auf drei Monate abgeſchloſſenen Contracte, und die auf längere Zeitdauer lautenden, ſind die Unterbehörden, ſobald nur das Preis-Maximum nicht überſchritten iſt, auf drei Monate definitiv zu beſtätigen ermächtigt, und nur über die längere Dauer iſt von dem Hauptmagazine das Protocoll dem Landes-General-Commando vorzulegen. Die Entſcheidung hierüber geſchieht von der, zur Vermeidung des verzögernden Schriftenwechſels, eigens in jeder Provinz für die Behandlung der Subarrendirungs-Angelegenheiten aus Gliedern der Landesſtelle uud des Militair-General- oder Ober-Commandos zuſammengeſetzten, unter dem Vorſitze des Civil-Landes-Chefs und des commandirenden Generals oder ſeines Stellvertreters ſich verſammelnden Commiſſion. d) Jede Bequartierungs-Station muß für jeden Erforderniß-Artikel ſo viel möglich einen Arrendator haben. In großen Städten, wo die Verſehung der Garniſon mit allen Verpflegsbedürfniſſen ein zu großes Capital erfordern würde, kann jedoch auch die Subarrendirung der einzelnen Artikel nach den Truppen-Körpern, oder nach beſondern Caſernen, abgetheilt, behandelt und verpachtet werden. Der Subarrendator muß die Naturalien-Abgabe an

die Truppen unmittelbar gegen die Quittungen des Militairs beſorgen, und um bei unvermutheten Truppenmärſchen, Einziehung der Beurlaubten und dergl. hinſichtlich der Verpflegung nicht aufzuliegen, muß derjenige, welcher die Subarrendirung auf ein ganzes Jahr übernommen hat, in dem Abgabeorte ein ganzes einmonatliches Quantum der von ihm daſelbſt an das Militair zu verabfolgenden Naturalien, bei halbjährigen Contracten aber ein 15tägiges und bei vierteljährigen Contracten ein 8tägiges Quantum als Vorrath halten, und wenn ſich bei einer vom Verpflegsmagazine, Kreisamte oder Truppen-Commandanten vorgenommenen Viſitation ein Abgang daran zeigte, iſt derſelbe auf Koſten des Subarrendators vom Verpflegs-Magazine anzukaufen; dagegen kann dem Subarrendator der freie Gebrauch der dem Verpflegsamte entbehrlichen Depoſitorien, Bäckereien und Requiſiten, gegen verhältnißmäßigen Miethszins und mit der Verbindlichkeit, ſie im unverſchlimmerten Zuſtande wieder zurückzuſtellen, ſo wie die Verwendung des Bäcker-Perſonals gegen gütliche Uebereinkunft in Anſehung des zu reichenden Lohnes, geſtattet, und auch ein verhältnißmäßiger Geldvorſchuß zugeſtanden werden. Ob und welche Entſchädigung dem Arrendator in dem Falle zu leiſten iſt, wenn die Truppen während der Dauer der Contractszeit plötzlich aus ihrem Quartierungsorte weggezogen werden, wird in dem Con-

tracte feſtgeſetzt. — e) Ueber die von Vierteljahr zu Vierteljahr zu Stande gekommenen Subarrendirungs Contracte haben die Haupt-Verpflegsmagazine und Kreisämter, nach dem eigens vorgeſchriebenen Formular die Ausweiſe an die im Lande zur Beſorgung der Subarrendirung oben erwähnte, gemiſchte Commiſſion zu überreichen, welche ſodann aus dieſen speciellen Ausweiſen einen Total-Ausweis zuſammenſtellt und dieſen der Hofſtelle vorlegt. —

Während das Kriegs-Commiſſariat ſo eingerichtet iſt, um der Armee ſogleich ins Feld folgen zu können, muß für die Verpflegsverwaltung eine neue Adminiſtration geſchaffen werden. Hierzu dient zu den großen Maaßregeln ein dirigirender Ober-Verpflegsverwalter, deſſen Functionen ausgedehnter und ſchwieriger ſind, als dieſer beſcheidene Titel andeutet. Wir haben, ſowohl über deſſen Functionen im Kriege als auch über diejenigen der dann für die Landeshülfen anzuſtellenden Ober-Landes-Commiſſairs in den §. §. 75 seq. bereits das Nähere mitgetheilt.

Die Monturs-Oeconomie-Commiſſion. Der Militair-Monturs-Oekonomie-Verwaltung iſt in den vorſtehenden Blättern nur gelegentlich bei dem Kriegs-Commiſſariat erwähnt worden, welches, wie bereits bemerkt, die Controlle über dieſe Verwaltung zu führen hat. Monturs-Oekonomie-Commiſſionen beſtehen: 1) zu Stockerau, wo ſich die Haupt-Monturs-Oeko-

nomie=Commiſſion befindet; 2) zu Prag; 3) zu Brünn; 4) zu Ofen; 5) zu Jarosbau; 6) zu Carlsburg in Siebenbürgen; 7) zu Grätz und 8) zu Verona.

Jede dieſer Commiſſionen hat, mit Ausnahme der in Carlsburg befindlichen, welche von einem Hauptmann kommandirt wird, einen Stabsoffizier zum Commandanten; übrigens iſt der Stand derſelben in jeder Provinz verſchieden, je nachdem ihnen mehr oder weniger Truppen zur Bekleidung und Ausrüſtung zugetheilt ſind.

Im Allgemeinen gehören zum Perſonale einer Monturs=Commiſſion, und zwar 1) zur Amtsverwaltung: der Commandant, und bei den größeren Commiſſionen noch ein zweiter Stabs=Offizier, nebſt zwei oder drei Hauptleuten, oder Capitain=Lieutenants, als Mithaftern. 2) zur Magazinverwaltung: mehrere Ober und Unter=Lieutnants, oder auch Fähnriche, denen Feldwebel, Korporale, Gefreite und Gemeine zur Dienſtleiſtung beigegeben ſind. Dann zur Bewirkung der den Monturs=Oeconomie=Commiſſionen zugewieſenen Erzeugniſſe, die erforderliche Anzahl von Ober= und Untermeiſtern, Altgeſellen, Alt= und Jung=Milizern. 3) zur Beſorgung des Rechnungsweſens: Ein erſter Rechnungsführer mit Oberlieutenants=Rang, ein oder zwei zweite Rechnungsführer mit Unter=Lieutenants=Rang, nebſt einer Anzahl von Rechnungs=Adjunkten der

erſten und zweiten Claſſe. Endlich ein Adjutant welcher aber blos Unteroffizier iſt, bei den meiſten Commiſſionen ein Oberarzt; zu Stockerau auch ein Feldkaplan, und bei jeder Commiſſion ein Kriegs-Commiſſair, oder Commiſſariats-Adjunkt zur Local-Controlle. Die Beſtimmung der Monturs-Oeconomie-Commiſſionen iſt, die Armee ſowohl in Friedens- als in Kriegszeiten mit den erforderlichen Monturs, Armatur, Lederwerks, Pferdrüſtungs- und Feld-Requiſiten-Sorten aller Art zu verſehen, die in Kriegszeiten für die Feld-Spitäler nöthigen Spitalgeräthſchaften und ärztlichen Requiſiten in Vorrath zu halten, und auch die für die Truppen erforderlichen Bett-Fornituren zu erzeugen. Die erforderlichen Oberoffiziere, Handlanger, Corporals, Gefreiten und Gemeinen werden aus dem Halbinvaliden-Stande der Regimenter und Corps, oder aus dem Penſionsſtande in die Prüfung genommen, und nach anerkannter Tauglichkeit, erſtere mit hofkriegsräthlicher, Unteroffiziere und Gemeine aber mit General-Commando-Bewilligung dahin verſetzt, die nöthigen Profeſſioniſten aber, in ſo weit nicht aus den Truppen die Hülfe mit Halbinvaliden verſchafft werden kann, gegen Capitulation aufgenommen, oder nach Umſtänden in konſcribirten Ländern aus der Claſſe ſolcher Menſchen geſtellt, die wegen Gebrechen zum Feuergewehrsſtande nicht tauglich ſind. Die Ober- und Untermeiſter werden auf Vorſchläge der

Monturs-Commiſſionen, und des als Inſpec-teur über ſämmtliche Monturs-Commiſſionen an-geſtellten Generals, aus den Profeſſioniſten vom Hofkriegsrathe ernannt. —

Alle Monturs-Oeconomie-Commiſſionen ſind der Monturs-Central-Inſpection in Wien un-tergeordnet.

Der als Inſpecteur angeſtellte General führt unter der oberſten Leitung des Hofkriegsrathes, die Oberaufſicht über das Monturs-Ausrü-ſtungs- und Bettengeſchäft der Armee, und über die dieſes Geſchäft beſorgende Monturs-Oecono-mie-Commiſſionen und Depots, ohne daß er je-doch für die Vorräthe und Rechnungen zu haf-ten hat.

Die verſchiedenen Materialien und ander-weitigen Erforderniſſe zur Verfertigung der Mon-tur, Rüſtung und Bettzeuge werden von den Monturs-Commiſſionen auf dem vorgeſchriebenen Wege beigeſchafft, und zwar in der Regel mit Vorbehalt der Genehmigung des Hofkriegsrathes. Der Monturs-Inſpecteur hat aber dieſes Be-ſtellungsgeſchäft im Ganzen zu leiten, auf die baldmöglichſte Herſtellung einer durchgängig gu-ten und muſtermäßigen Qualität der Montur und Rüſtung zu ſehen, zu dieſem Ende die Monturs-Commiſſionen von Zeit zu Zeit, und zwar die näheren alle Jahre, die entferntern wenigſtens alle drei Jahre zu bereiſen, und auf dieſen Rei-

ſen nicht nur bei den Truppen ſelbſt, wo er dazu Gelegenheit findet, ſondern auch bei den General-Commandos, denen die Aufſicht und Controlle des Monturweſens in ihrem Bezirke ohnehin obliegt, ſorgfältige Erkundigungen einzuziehen, ob die Truppen mit guter, vorſchriftsmäßiger und ihrer Dauerzeit angemeſſener Montur und Rüſtung zur rechten Zeit verſehen worden. Zeigen ſich dabei Gebrechen oder Klagen, ſo muß ihre Urſache erforſcht und nach Möglichkeit Abhülfe getroffen — ſonſt aber dem Hofkriegsrathe die Anzeige erſtattet werden. Nächſtdem hat der Inſpecteur bei ſeinen Viſitationsreiſen auch auf den innern Dienſt der Oeconomie-Commiſſionen, auf Ordnung und Reinlichkeit in den Magazinen, Kanzelleien und Caſſen, auf die vorgeſchriebene Vertheilung der Geſchäfte, oder die ſogenannte Departements-Eintheilung, auf Feuer- und andere Sicherheitsanſtalten, auf die Disciplin unter dem Perſonale, und überhaupt darauf zu ſehen und zu halten, daß die Verwaltung genau nach den beſtehenden Vorſchriften geführt werde. —

Ueber das Reſultat dieſer Viſitationsreiſen erſtattet er dem Hofkriegsrathe ſeine Relation. Damit er über das ganze Geſchäft in fortwährender Ueberſicht und Kenntniß erhalten werde, werden ihm alle von den Oeconomie-Commiſſionen und Depots an den Hofkriegsrath gelangenden Berichte und Eingaben von dem hofkriegsräthlichen Einreichungs-Protokoll vorläufig zuge-

ſchickt, und ſo auch die Concepte der an die Oe-
nomie-Commiſſionen ergehenden Verordnungen
nach ihrer Ausfertigung zur Einſicht mitgetheilt.
Von den monatlichen Eingaben behält er ein
Exemplar der in Duplo einzureichenden Vor-
rathsrapporte und Standestabellen für ſich, und
verfaßt aus den Vorrathsrapporten ſämmtlicher
Commiſſionen alle Monate ein Totale, welches
er dem Hofkriegsrathe vorlegt. Zur Beſtreitung
dieſer Schreibgeſchäfte iſt ihm ein Rechnungsfüh-
rer nebſt zwei Rechnungs-Adjuncten aus dem
Perſonale der Monturs-Commiſſionen beigegeben.

Das Monturs-Commiſſions-Perſonal iſt
zwar in allen mit dem Lande zu verhandelnden
Gegenſtänden, in politiſchen und Disciplin-Sa-
chen, wie auch hinſichtlich der Gerichtsbarkeit in
peinlichen und bürgerlichen Rechtsfällen, und in
den Geſchäften des adelichen Richteramtes, dem
General-Commando des Landes untergeordnet;
der Monturs-Inſpector hat aber über Alles, was
das Perſonal betrifft, Einſicht zu nehmen; er
überreicht dem Hofkriegsrathe die Vorſchläge über
die Beſetzung der Stabs- und Oberoffizier-Stel-
len, und über die zu veranlaſſenden Verſetzungen
der Offiziere und Beamten von einer Commiſ-
ſion zur andern; er empfängt die Conduiten-Li-
ſten, befördert die der Oberoffiziere und Beam-
ten an den Hofkriegsrath, und verfaßt ſelbſt jene
der Commandanten und Stabsoffiziere. Trans-
ferirungen vom Feldwebel oder Obermeiſter ab-

wärts, kann er für ſich veranlaſſen. — In Rückſicht auf Disciplinar-Strafen iſt den Commandanten der Commiſſionen gleiche Gewalt, wie den Commandanten ſelbſtſtändiger Corps einzuräumen.

Das General-Rechnungs-Directorium. Nachdem in den vorſtehenden Blättern der Organismus der Central, Provinzial- und Local-Militair-Verwaltungs-Behörden dargeſtellt worden iſt, bleibt noch übrig derjenigen Behörde zu gedenken, welche die Prüfung, Abnahme und Dechargirung der Rechnungen über die Militair-Fonds zu beſorgen hat.

Es iſt nämlich ein General-Rechnungs-Directorium niedergeſetzt, welches die Rechnungen über alle landesherrliche Fonds zu prüfen hat. Dieſe Behörde iſt unmittelbar dem Monarchen untergeordnet, und ſteht zu den Hofſtellen im coordinirten Verhältniß. Dieſes General-Rechnungs-Direktorium, welches ein bedeutendes Beamtenperſonal beſchäftigt, zerfällt in 14 Buchhaltungen, nämlich in 13 Civil-Buchhaltungen für die verſchiedenen Landestheile, und in eine Militair-Buchhaltung, die Hofkriegs-Buchhaltung genannt, welche ſich über den ganzen Staat erſtreckt. Jeder Buchhaltung ſteht ein wirklicher Hofrath (welcher etwa einem dieſſeitigen Rath 1ter Claſſe gleich ſteht, und im Vergleich zum Militair, General-Majors-Rang hat) vor. Der Perſonalſtand der Hofkriegsbuchhal-

tung beſtand nach dem neueſten Hof- und Staats-Schematismus, außer dem vorgedachten Chef, aus 1 dirigirenden Hofkriegs-Buchhalter, 1 Hofkriegs-Buchhalter, 9 Vice-Buchhalter, 68 Rechnungs-Räthen, 1 Expedits- und Registratur-Direktor, 102 Rechnungs-Offizialen (Reviſoren) 94 Ingroſſiſten, 84 Acceſſiſten, 11 Aſſiſtenten, 47 Fouriere, welche dem Armee-Evidenzhaltungs- und Grundbuchs-Departement zugetheilt ſind, 4 Diätarien und in einem Hauptperſonal von 6 Individuen, mithin überhaupt aus 427 Perſonen, während zur Beſtreitung eines ähnlichen Geſchäfts, wiewohl mit weit geringerer quantitativer Ausdehnung, bei der preußiſchen Ober-Rechnungs-Kammer, ein Geheimer Ober-Rechnungs-Rath, 3 Rechnungs-Reviſoren und 6 Calkulatoren, alſo 10 Individuen beſchäftigt ſind!

Die Hofkriegsbuchhaltung verhandelt ihre Geſchäfte in eilf Hauptabtheilungen oder Departements. Dieſe ſind: 1) das Cenſur-Departement, 2) das Hauptbuchs-Departement; 3) das kommiſſariatiſche Departement; 4) das Monturs- und Ausrüſtungs-Departement; 5) das Verpflegs-Departement; 6) das Naturalien-Departement; 7) das Bau-Departement; 8) das Invaliden-Departement; 9) das Grenz-Departement; 10) das Marine-Departement; 11) das Grundbuchs-Departement.

Das Geſchäftsverfahren bei der Hofkriegs-

Buchhaltung iſt folgendes: So wie bei der Hof⸗kriegs⸗Buchhaltung eine Rechnung eingeht und in das betreffende Protocoll eingetragen iſt, muß ſie gleich in die Unterſuchung genommen werden. Der unterſuchende Rechnungs⸗Offizial hat hier⸗bei vorzüglich auf inſtructionswidrige Vorgänge, ungebührliche Zahlung oder ſonſtige nachtheilige Manipulation zu ſehen, und wenn er eine einem geringen Bedenken unterworfene Handlung ent⸗deckt, das diesfällige Monitum kurz und deutlich aufzuſtellen. Nach geendigter Unterſuchung hat die Rechnung ſogleich an den vorgeſetzten Rech⸗nungsrath zur Reviſion zu gelangen, welcher ſie vorzüglich mit Rückſicht auf die durch den Exa⸗minanten gerügten Gebrechen vorzunehmen hat. Die examinirte und revidirte Rechnung wird dann von einem Rechnungsrathe ſuperrevidirt, wobei die von dem Examinanten und von dem Reviden⸗ten beſtätigten Mängel wieder beſtätigt, mode⸗rirt oder verworfen werden. Die mehr auf Schreib⸗fehler und den Styl, als auf die Sache ſelbſt hinausgehenden Superreviſionen, wobei keine Er⸗örterung des Gegenſtandes ſtattfindet, ſollen gänzlich unterlaſſen werden. Alle Calcülfehler in Geldrechnungen, welche den Betrag von vier Kreuzern nicht überſteigen, werden unbemängelt gelaſſen, und wenn am Schluſſe einer Rechnung die Differenz den Betrag von Einem Gulden nicht überſteigt, ſo wird der Fehler, wenn er dem Aerarium zu gute kommt, unbemerkt gelaſſen.

— Wenn die Hofkriegs-Buchhaltung von einem Rechnungsleger über einen einzelnen Gegenſtand, welcher keiner beſonderen Auseinanderſetzung bedarf, eine Auskunft verlangt, ſo muß ſie binnen vier Tagen, vom Tage des Empfanges beantwortet werden. — Wenn einem Rechnungsleger von der Hofkriegs-Buchhaltung über eine gelegte Rechnung die Monita zukommen, ſo iſt das darin Angeordnete genau und willig zu befolgen, auch die darüber zu erſtattende Erläuterung, ordentlich und mit Anſtand verfaßt, allezeit in der Zeitfriſt, die von der Hofkriegs-Buchhaltung beſtimmt wird, gehörig einzuſchicken. Alle Anmerkungen oder Mängel von der Hofkriegs-Buchhaltung kommen den Rechnungslegern durch die General-Commandos zu, und die Erläuterungen gelangen auf dem nämlichen Wege an die Hofkriegs-Buchhaltung. In den Erläuterungen ſelbſt ſoll mit der ohnehin erforderlichen Vollſtändigkeit und Deutlichkeit beſcheiden und ohne Anzüglichkeiten über den Gegenſtand der Frage ſich geäußert werden, damit auch das General-Commando, wenn es die eingehenden Erläuterungen durchſieht, aus dieſen ſelbſt, und in Entgegenhaltung der bei ihm vorhandenen Rechnung den Gegenſtand ebenfalls zu beurtheilen im Stande iſt. — Empfänge und Ausgaben, die durch Hofkriegs-Buchhaltungs-Anerkennungen nothwendig werden, erſcheinen in der nächſten Rechnung, mit Berufung auf die Anerkennung in der vorhergegange-

nen Rechnung, in welcher der Mangel ſich ergeben hat. Im Fall ſich ein Rechnungsleger durch die erhaltene Hofkriegs-Buchhaltungs-Erledigung, wodurch ihm ein Erſatz auferlegt wird, beſchwert glaubt, ſteht ihm es frei, darüber binnen 14 Tagen ſeinen Recurs zu nehmen; dieſer geht durch das General-Commando unmittelbar an den Hofkriegsrath, und wird bei dieſer Hofſtelle demjenigen Departement zugetheilt, in deſſen Amtsverwaltung der Gegenſtand einſchlägt. Der Hofkriegsrath iſt dann ermächtigt, nach dem Gutachten der Hof und Kammer-Procuratur (dem oberſten Fiskal-Amte) wenn der Gegenſtand unter 500 Gulden iſt, die Paſſirung, d. h. die Genehmigung zur Verausgabung des Betrages zu ertheilen, wenn der Gegenſtand zu einer ſolchen nachträglichen Genehmigung, welche die Hofkriegs-Buchhaltung als vollgültiges Juſtificatorium zu betrachten hat, angethan befunden wird, d. h. wenn nach dem Gutachten der gedachten Kammer-Procuratur der zum Erſatz Verpflichtete im Wege Rechtens gegen den Fiscus mit einem ſpätern Proceſſe durchkommen möchte, wovon das Nähere weiter unten. Wenn hingegen die Summe höher iſt, und keine Niederſchlagung durch Sr. Majeſtät den Kaiſer ſtattfindet, oder der Hofkriegsrath der von der Buchhaltung monirten Ausgabe, nach dem Gutachten der Kammer-Procuratur, die Ratification verſagen muß, ſo wird von dem hiernach ſchuldig Befundenen aus deſſen Caution

oder ſonſtigen bereiten Mitteln, wenn die frei- willige Zahlung nicht binnen der zur Entſchädi- gungsleiſtung oder Sicherſtellung beſtimmten 14 tä- gigen Friſt erfolgt, die monirte Summe ſogleich, ohne alle Widerrede und ohne Rückſicht auf die Perſon eingezogen.

Da der Hofkriegsrath auch in Betreff der Ratification der Paſſirungen unter 500 Gulden ſtets an das Gutachten der Procuratur gebunden iſt, ſo kommt der Fall einer Erſatzverpflichtung nicht ſelten vor. Namentlich ſind die Referenten der General-Commando's, der Ober-Kriegs- Commiſſair und Ober-Verpflegsverwalter, wenn ſie eine Paſſirung ertheilen, wozu ſie die Vor- ſchriften nicht ermächtigen, einer ſolchen Verbind- lichkeit unterworfen, die aber auf den komman- direnden General übergeht, ſofern ſich hinſichts des monirten Gegenſtandes ein entgegenſtehendes Votum des Referenten bei den Acten vorfindet. In ſolchen Fällen wird der monirte Betrag von dem kommandirenden General ohne alle Umſtände eingezogen. —

Nach der Erſatzleiſtung ſteht es aber jedem hierzu Angehaltenen, binnen zwei Monaten von dem Tage der ihm zugeſtellten Verordnung, frei, bei dem niederöſterreichiſchen Judicium delegatum militare mixtum, und im Kriege bei dem Feld- ſtabs-Auditoriate ſeine ordentliche Klage gegen den Fiscus einzureichen, widrigenfalls derſelbe nicht mehr gehört werden ſoll. Auch ſoll die in

der beſtimmten Zeit eingereichte Klage nur dann angenommen werden, wenn der zuerkannte Schadenbetrag vorläufig entweder ſchon wirklich erlegt, hinlänglich ſicher geſtellt, oder die Einbringung deſſelben doch wenigſtens durch den fortlaufenden Abzug des Gage-Drittels eingeleitet, und zum Beweiſe davon der Erlags oder Sicherſtellungsſchein der Klage beigelegt worden iſt. — Der auf ſolche Art anhängig gemachte Prozeß iſt unter Vertretung des Fiscal-Amtes und in Ländern, wo keine nach der für die deutſchen Erblande beſtehenden Einrichtung organiſirter Fiscal-Aemter ſind, unter Vertretung eines Stabs- oder Regiments Auditeurs, wie jeder andere Rechtsſtreit zu verhandeln; alsdann geht auch der weitere Rechtsweg an das Appellations-Gericht, und von dieſem an die Juſtiz-Abtheilung des Hofkriegsrathes ad Revisorium. —

§. 89.
Rußland.

Conſcription und allgemeine Organiſation des Heeres. Die Conſcription bei der kaiſerlich ruſſiſchen Armee geſchieht in der Art, daß je nach dem eintretenden Bedürfniß ein Theil der Bevölkerung des geſammten Reiches oder einzelner Provinzen ausgeſchrieben wird, in der Regel von 200, 150 oder 100 Seelen ein Mann, welcher höchſtens 20 Jahr alt, körperlich tauglich und nicht unter 5 Fuß 3 Zoll Größe

(das ruſſiſche Fußmaas iſt $3\frac{1}{10}$ pro Cent kürzer als das Rheinländiſche) ſein ſoll. Bei Auswahl deſſelben hat vermöge des Abhängigkeitsverhältniſſes der Bauern zu den Gutsherrn der letztere in der Regel die entſcheidende Stimme. Ausnahmen finden ſich jedoch bei den mit höherem Gehalt und ſonſt bevorzugten Separat-Corps, z. B. dem Garde-Corps und den finiſchen Scharfſchützen, welche letztere aus lauter Freiwilligen beſtehen.

Die ſolchergeſtalt konſcribirten Rekruten werden nach beſtimmten Depotplätzen abgeliefert. Von da werden ſie den Regimentern zugetheilt. Die Dienſtzeit umfaßt beinahe den Zeitraum eines Lebensalters. Sie beläuft ſich, einſchließlich des Dienſtes bei der Reſerve auf 25 Jahre. Von der Linie könnte früher und zwar bis zum Jahre 1834 nach Ablauf einer 22jährigen Dienſtzeit, bei der Garde hingegen nach Ablauf einer 20jährigen Dienſtzeit zur Reſerve, d. h. zu den Garniſon-Bataillonen der betreffenden Regimenter entlaſſen werden. Seine Majeſtät der jetzt regierende Kaiſer hat indeß in dem gedachten Jahre die Dienſtzeit in der Armee bis auf 15 Jahre herabgeſetzt, nach deren Ablauf zur Reſerve entlaſſen werden kann. Da indeß das Verhältniß bei den Garniſon-Bataillonen wenig Ausſicht zu einem Kriege darbietet, der Kriegszuſtand aber, wie weiter unten bemerkt werden wird, für den ruſſiſchen Soldaten der vortheilhafteſte iſt, ſo bleiben die meiſten lieber im Dienſte der aktiven Regimenter ſo lange es ſich nur thun läßt.

Was die allgemeine Organiſation des ruſſiſchen Heeres anbetrifft ſo iſt zu bemerken, daß gegenwärtig bei der Linie immer 4 Bataillone ein Regiment bilden und daß die volle etatsmäßige Stärke eines ſolchen Regiments 4180 Mann, mithin die eines Bataillons 1045 Mann beträgt. Die Effektivſtärke iſt jedoch bei weitem geringer, und beträgt in der Regel nicht über 750—800 Mann, wenn noch ein bedeutender Theil für den Fuhren-Train und als Ouvriers, ſo wie für die Muſik, auch als Rekruten, Offizierburſchen ꝛc. abgehen, ſo daß etwa 700 Mann unter das Gewehr treten. Doch ſah man bei dem großen Manöver bei Kaliſch im Jahre 1835 die Bataillone auch in noch geringerer Stärke. Bei der Garde bilden 3 Bataillone ein Regiment. Vier Regimenter bilden immer eine Diviſion, drei Diviſionen ein Infanterie-Corps, zu welchem noch eine Diviſion Cavallerie und 116 Geſchütze gehören. Das Garde-Corps, welches wiederum in die ſ. g. große (Petersburger) und kleine (Warſchauer) Garde getheilt wird, beſitzt vor den Linien-Regimentern große Vorzüge. Abgeſehen von dem höheren Gehalt, der beſſern und öftern Bekleidung, und einer beſſern Mundverpflegung, charakteriſirt ſich dieſer Vorzug insbeſondere durch die günſtigeren Avancements-Verhältniſſe der Offiziere. Die erſten Stellen der Offiziere bei der Linie, namentlich die der Regiments- und Bataillons-Commandeure werden zum großen Theil aus der Garde beſetzt, welche gegen

die Linie zwei Rangklaſſen voraus hat, dergeſtalt, daß ein Capitain der Garde bei Ueberführung zur Linie gleich Oberſtlieutenant bei derſelben wird. Bei der Artillerie fehlt die Majors-Charge und wird vom Kapitain gleich zum Oberſtlieutenant avancirt.

Kriegsminiſterium. Nach der unterm 13. May 1832 von Sr. Maj. dem Kaiſer beſtätigten Organiſation des Kriegsminiſteriums iſt die oberſte Verwaltung der Landmacht des Reiches, welche ſeit einer Verordnung vom December 1815 in den kaiſerlichen Generalſtab und das Kriegsminiſterium zerfiel, zu einem Ganzen vereinigt worden, welches den Namen „Kriegsminiſterium" behielt. Der Poſten eines Chefs des kaiſerlichen Generalſtabes wurde für die Friedenszeit abgeſchafft, bei der Perſon Sr. Majeſtät aber ein Generalſtab verordnet, welcher aus dem Kriegsminiſter, dem General-Feldzeugmeiſter, dem Dejour-General, dem Kommandirenden des kaiſerlichen Hauptquartiers, dem Chef der kaiſerlichen Feldkriegs-Kanzlei, den General- und Flügel-Adjutanten Sr. Majeſtät, den Generalen der kaiſerlichen Suite, dem General-Medicinal-Inſpector der Armee, dem Kommandanten des Hauptquartiers, dem Inſpector der Hospitäler, dem General-Wagenmeiſter, dem Capitain der Kolonnenführer (für den Fall, wenn Sr. Majeſtät Sich bei der aktiven Armee befinden) und dem Obergeiſtlichen beſteht. Dieſer ganze Generalſtab iſt dem Kriegsminiſter untergeordnet. Das Kriegsminiſterium umfaßt ſämmtliche

Departements des früheren Generalſtabes und Miniſteriums, ſo wie den kaiſerlichen Generalſtab der Militair-Anſiedelungen und deren ökonomiſches Comité. Letztgenannter Stab mit dem Comité führt bis auf Weiteres den Namen eines proviſoriſchen Departements der Militair-Anſiedelungen. Bei dem Kriegs-Miniſterium iſt noch ein Kriegs-Conſeil errichtet. Die Verwaltung des Kriegsminiſteriums ſteht dem Kriegs-Miniſter zu. Alles, was den Frontedienſt und die Anordnungen betrifft, dirigirt der Miniſter unmittelbar, den ökonomiſchen Theil abir gemeinſchaftlich mit dem Kriegs-Conſeil.*) Drei Departements, das Proviant-Departement, das Commiſſariats-Departement und das Artillerie-Departement bearbeiten in der Central-Inſtanz die geſammte Oekonomie des Heeres.

Das Proviant-Departement hat für die Mundverpflegung der Leute und für die Fourage für die Pferde zu ſorgen, und erhalten die Regimenter ihre Gebührniß an dieſen Artikeln von dieſem Departement.

Das Commiſſariats-Departement hat die Truppentheile der Armee mit dem etatsmäßigen Gehalte, der Bekleidung, den erforderlichen Fahrzeugen, Geſchirren u. ſ. w., kurz mit allen denjenigen Gegenſtänden zu verſehen, die zur innern Oekonomie der Truppen gehören und nicht von dem

*) preuß. Staatszeitung v. Jahre 1832 No. 172.

obgedachten Proviant-Departement zu gewähren ſind. Von dieſem Commiſſariats-Departement reſſortiren auch die ökonomiſchen Angelegenheiten der Lazarethe, in ſoweit für dieſelben nicht, nach den weiter unten folgenden näheren Angaben von den Commandeurs der Regimenter geſorgt werden muß. Das Artillerie-Departement endlich hat die Regimenter mit allen zu ihrer Bewaffnung gehörigen Gegenſtänden zu verſehen, namentlich mit Flinten, Seitengewehren, Bajonetklingen, Feuerſteinen, Patronen, Inſtrumenten zum Kugel gießen, mit Pulver, Blei u. ſ. w.

Für den Kriegszuſtand und für die mobilgemachte, oder ſogenannte active Armee iſt jedoch ein eigener General-Intendant eingeſetzt, welcher für die Mundverpflegung und Fourage und in gewiſſer Beziehung für die Löhnung und Gage zu ſorgen hat. Mit der Bekleidung und dem Lazarethweſen, ſo wie mit der Bewaffnung hat er jedoch nichts zu thun. Für die Bekleidung, den Train und die Löhnung und Gage iſt für die Kriegszeiten eine Haupt-Commiſſariats-Commiſſion unter dem Kriegsminiſterium niedergeſetzt, welche für die active Armee dieſe Angelegenheiten ſelbſtſtändig bearbeitet, in Anſehung der Löhnung und Gage aber mit dem General-Intendanten de conat zu Werke geht.

Unter dem General-Intendanten ſelbſt ſteht für die mobile Armee eine Haupt-Proviant-Commiſſion, unter dieſer wieder eine Corps-Proviant-

Commiſſion bei jedem Armee-Corps mit einem Ober-Proviant-Meiſter und mehreren Commiſſionairs zur Leitung und resp. Bearbeitung der Fourage und Mundverpflegungs-Angelegenheiten. Auch ſind für einzelne Militairdiſtrickte Proviant-Commiſſionairs niedergeſetzt. Unter der Haupt-Commiſſariats-Commiſſion in Kriegszeiten, oder dem Commiſſariats-Departement des Kriegs-Miniſterii in Friedenszeiten ſtehen auch wieder für gewiſſe Armee-Abtheilungen oder Militairdiſtrickte untergeordnete Commiſſionen.

Für das Rechnungsweſen und die Ertheilung der Decharge der Rechnungen von jeder Branche des Staatshaushalts beſteht in Rußland eine General-Controlle, bei welcher daher auch alle Rechnungen des Militairhaushaltes in letzter Inſtanz zur Reviſion gelangen. Ehe die Rechnungen der Armee jedoch zur General-Controlle gelangen, unterliegen ſie der Reviſion einer Armee-Rechnungs-Reviſions-Commiſſion. Um für die Abwickelung des Rechnungsweſens bei der aktiven Armee ein möglichſt ſchnelles Verfahren eintreten zu laſſen, iſt die Einrichtung getroffen, daß mehrere Mitglieder der General-Controlle der Armee-Rechnungs-Reviſions-Commiſſion zugetheilt ſind, welche gleich dort nach dem Befund der Sache, die Decharge der Rechnungen ertheilen dürfen.

Was die innere Oekonomie der Truppentheile betrifft, ſo ſind, wie es die Ruſſen nennen, bei der Infanterie und Cavallerie die Re-

giments = Commandeure und bei der Artillerie die Batterie = Commandeure Wirthe. Damit bezeichnet man den Zuſtand, daß ſie die ganze Oekonomie des Regiments oder resp. der Batterie gewiſſermaaßen in General = Entrepriſe haben. Dieſe Entrepriſe erſtreckt ſich auf Bekleidung, Bewaffnung, das geſammte Kriegsmaterial und die Fourage, und iſt nur dadurch einigermaaßen beſchränkt, daß einzelne Artikel darin von der Krone in Natur geliefert werden. Jeder Truppentheil hat nämlich ſeinen eigenen vom Kaiſer vollzogenen Status (Etat) nach welchem die Verabfolgung aller Gegenſtände geſchieht. In dieſem Etat ſind zuvörderſt die Gehalts=Competenzen aller Chargen aufgezeichnet, dann enthält derſelbe eine Tabelle ſämmtlicher Montirungsſtücke unter genauer Beſchreibung ihrer Form, des dazu zu verwendenden Materials und der Angabe der Anzahl der Gegenſtände von jeder einzelnen Gattung, des vollen Werths derſelben, ihrer Dauerzeit und des hierauf auf Ein Jahr ermittelten Unterhaltungskoſten = Betrages. Darunter ſind einzelne Gegenſtände, welche nur ein für allemal und zwar bei der erſten Formation eines Regiments angeſchafft und für welche beſtimmte Unterhaltungsſummen gewährt werden, wofür ſie nicht nur in gutem Zuſtande erhalten, ſondern auch bei eintretendem Bedarf, neu angeſchafft werden müſſen. Dieſe Unterhaltungsſummen ſowohl, als auch diejenigen, welche zur Neubeſchaffung, nach abgelaufener Tragezeit, ausgeſetzt ſind, werden in

der Regel mit Ausnahme einiger weniger Gegenſtände, welche weiter unten ſpeciell erwähnt werden ſollen, den Regiments-Commandeurs in baarem Gelde vergütigt, welche damit Wirthſchaft treiben ſollen, jedoch in der Art, daß ſie für die Vollſtändigkeit des ökonomiſchen Zuſtandes jederzeit einzuſtehen haben. Bei der weiter unten erwähnten Geringfügigkeit ihres Gehaltes und dem Riſico, welches dieſe Entrepriſe mit ſich bringt, ſind die Commandeure von ſelbſt darauf hingewieſen, bei der Beſchaffung der Gegenſtände, ſo weit dieß unbeſchadet der Vollſtändigkeit der Ausrüſtung geſchehen kann, Erſparniſſe zu erzielen, die ihrer Privat-Caſſe zu Gute kommen, aus welcher dann auch wieder bei außergewöhnlichen Umſtänden die Mehrausgaben beſtritten werden müſſen*) Indeß ſtehen ſich dieſe ſ. g. Wirthe bei dieſer ihrer Wirthſchaftführung doch recht gut, und die Stellen der Regimentscommandeure werden daher in pecuniärer Beziehung ſelbſt den höheren Generalschargen vorgezogen.

Mundverpflegung und Fourage. Die geſetzliche Mundportion des ruſſiſchen Soldaten iſt folgende: er erhält in Rußland monatlich 72½ Pfund

*) Zu ſolchen Mehrausgaben gab z. B. die im Jahre 1835 bei Kaliſch Statt gehabte Heerſchau Veranlaſſung, wo die Commandeurs einzelner zu derſelben herangezogener Regimenter gegen 15,000 Rthlr. aus ihren Mitteln zur parademäßigen Ausſtattung derſelben aufgewendet hatten.

Mehl und 7 Pfund 26 Loth Grütze ruſſiſchen Maaßes. Daſſelbe iſt $14\frac{9}{10}$ pro Cent leichter, als das preußiſche, indem 1 Centner zu 110 Pfund preußiſch 126 Pfund 21 Loth ruſſiſch ausmacht. Die Verabfolgung des Mehls geſchieht hiernach im Ganzen auf einen gewiſſen Zeitraum an das Regiment. Dieſes verabfolgt wiederum das Mehl an die Kompagnieen, welche es ſich dann ſelbſt zu Brod backen müſſen.

Bei jedem Regiment befindet ſich für die Verwaltung des Proviant und Fourageweſens deſſelben ein Regimentsquartiermeiſter, welcher von allen Stabs- und Oberofficieren aus der Zahl der Officiere des Regiments gewählt, und von dem Commandeur deſſelben der Diviſions-Commandeur in Vorſchlag gebracht, und von dieſem beſtätigt wird. Er avancirt, wenn er den gewöhnlichen Frontedienſt verrichtet, nach ſeiner Anciennität weiter fort. Mit der Empfangnahme und Vertheilung des Proviants und der Fourage ſind die Capitain d'Armes, von denen bei jeder Compagnie Einer iſt, beauftragt.

Außer der obgedachten Mundportion wird dem ruſſiſchen Linien-Soldaten im Friedens und Garniſonsverhältniß nichts an Verpflegungsgegenſtänden verabfolgt, und da ſein Traktament, wie weiterhin erwähnt werden wird, dazu ebenfalls nicht zureichend iſt, ſo würde er auf Mehl und Grütze gänzlich beſchränkt ſein, wenn es nicht in Rußland obſervanzmäßig wäre, daß der Wirth, bei dem der

Soldat in Quartier liegt, ihn an ſeinem Tiſche mit Theil nehmen läßt. In der Regel iſt der Soldat hinſichtlich ſeines Quartieres auf mehrere Feuerſtellen angewieſen, und überläßt ſeinen Wirthen die ihm zuſtehende Naturalkompetenz an Mehl und Grütze, wofür er der Reihe nach ſich bei ihnen zu Gaſte begiebt, auch ihnen bei ihren häuslichen Verrichtungen nach Möglichkeit zur Hand geht.

Sind nun die Quartiere gut, d. h. ſind die Quartiergeber ſo wohlhabend, daß ſie die Verpflegung, auch ohne auf den ganzen Proviant Anſpruch zu machen, verabfolgen, ſo treffen dann die Regiments-Commandeure mit ihnen hin und wieder eine Einigung, wonach ſie den Wirthen die Soldatenverpflegung gänzlich gegen eine beſtimmte Entſchädigung überlaſſen, und den erſparten Proviant der Soldaten zum Artel — einer Art Privatökonomie-Caſſe der Leute, wovon ſpäterhin näher die Rede ſein wird — verrechnen, zu dieſer Caſſe werden aber von der monatlichen Mehlcompetenz des Soldaten von 72½ Pfund jederzeit der Geldbetrag für 5 Pfund eingezogen, ſo daß der naturaliter verabfolgte Satz ſich auf 67½ Pfund reducirt.

Im Kriege treten jedoch hinſichtlich der Verpflegung andere Grundſätze ein, indem dann der ruſſiſche Soldat außer obiger Competenz an Mehl und Grütze noch ſechs Mal wöchentlich ½ Pfund Fleiſch und 3 Scharka (Torniſtergefäße) Branntwein, alſo völlig ausreichende Portionen erhält. In Polen und am Kaukaſus, wo die dort garniſonirenden

Regimenter in einer Art von Activität gehalten werden, welche einem halben Kriegszuſtande gleicht, haben die Soldaten außer der ſich überall gleichbleibenden Mehl- und Grütze-Portion die Hälfte desjenigen Fleiſchbetrages und Branntweins zu fordern, der ihnen im Kriege zuſtehen würde, alſo $1\frac{1}{2}$ Pfund Fleiſch und $1\frac{1}{2}$ Scharka Branntwein wöchentlich.

Die kaſernirten Truppen der Garde in Petersburg und Warſchau, desgleichen in Moskau erhalten zwei Mal wöchentlich Fleiſch und Branntwein, jedesmal resp. $\frac{1}{2}$ Pfund und 1 Scharka.

Was die Fourage betrifft, ſo wird ſelbige nach folgenden Sätzen verabfolgt: die tägliche Ration beträgt für ein Pferd bei der Cavallerie oder Artillerie, desgleichen für die Pferde der zum Rationsempfang berechtigten Linien-Officiere 3 Garniez (1 Garniez verhält ſich zu einer preußiſchen Metze wie 59 zu 64) Hafer, 10 Pfund Heu, 3 Pfund Stroh nach dem oben angegebenen ruſſiſchen Gewichtsverhältniß. Die zum Rationsempfang berechtigten Staabsoffiziere der Infanterie, ſoweit ſie nicht zugleich Regiments- oder Bataillons-Commandeurs ſind, desgleichen die Adjutanten erhalten ſämmtlich eine Ration, die Commandeurs aber nach Verhältniß zwei und mehrere. Die tägliche Ration für die zum Train der Regimenter gehörigen Zugpferde aber beträgt für jedes $2\frac{4}{30}$ Garniez Hafer und 20 Pfund Heu, Stroh wird für dieſelben nicht verabreicht. Jedes Infanterie-Regiment

hat, wie hier beiläufig bemerkt wird, 133 Zugpferde. Für die Offizierpferde werden die Rationen perenurend verabfolgt. Die Zugpferde und Cavallerie-Pferde derjenigen Regimenter, welche in Rußland ſtehen, werden indeß unter allen Umſtänden 4 Monate auf Weide geſchickt, in welcher die Rationen wegfallen. Nach Maasgabe des Klimas und des Wieſenreichthums der Gegend, worin die Regimenter ſtehen, kann aber dieſe Weidezeit bis auf 5 und 6 Monat ausgedehnt werden, worüber das Proviant-Departement zu beſtimmen hat.

Ueber die Leitung des Proviant und-Fourage-Weſens ſind im Jahre 1758 beſtimmte Vorſchriften ergangen, welche bis heute den leitenden Grundſätzen nach, beibehalten und im Jahre 1821 zum dritten Mal, mit Zuſätzen und Verbeſſerungen verſehen, in Petersburg im Druck erſchienen ſind. Das gegenwärtige Verfahren zur Beſchaffung des Proviants und der Fourage iſt danach folgendes: Es findet viermonatlich eine Art öffentlichen Ausgebots des Materialbedarfs an den Mindeſtfordernden Statt, wobei ſowohl etwanige Lieferungsunternehmer als die Commandeurs der Regimenter concurriren können; außerdem giebt der Gouverneur der Provinz die Durchſchnittsmarktpreiſe an, und unter Zugrundelegung dieſer, und des Reſultats jener Minuslicitation wird dann der Lieferungs-Contrakt von dem Proviant-Commiſſair vorläufig abgeſchloſſen. In der Regel behält der Regiments-Commandeur die Lieferung, da ſich Unternehmer

hierzu nicht finden wollen, nach den Marktpreiſen oder denjenigen Vergütigungsſätzen, welche das Proviant-Departement den jeweiligen Conjuncturen angemeſſen erachtet. Der Regiments-Commandeur überläßt dann in der Regel wieder den Eskadronschefs als Unterlieferanten die Beſchaffung des Bedarfs für ihre Eskadrons für etwas geringere Preiſe, als er erhält, ſo daß ihm ein gewiſſer Vortheil verbleibt. Dieß Verfahren iſt, nach Lage der Verhältniſſe auch dem Regimente ſelbſt am zuträglichſten, denn, wenn der Commandeur dadurch Vortheil zieht, ſo trägt ſich dieß, wenn auch in geringerem Grade auf die Eskadrons-Commandeure über, ſo daß alſo beide die Mittel erhalten, nach Maaßgabe ihres Antheils und ihres guten Willens dem Regimente Etwas zu Gute kommen zu laſſen. Ja die ruſſiſchen Offiziere kommen ſogar darin überein, daß wenn auf längere Zeit den Regiments-Commandeuren die Entrepriſe entzogen würde, dieß auf den ökonomiſchen Zuſtand des Regiments einen ſo nachtheiligen Einfluß haben würde, daß das Regiment nothwendig in Verfall gerathen müſſe. Von dieſem Geſichtspunkte aus wird daher auch die Uebertragung der Entrepriſe an die Regiments-Commandeure von oben herab begünſtigt. Noch iſt zu erwähnen, daß die Regimenter ſtets, und auch in Friedenszeiten mit Proviant, d. h. mit geröſtetem Brod, oder ſogenannten Zwieback auf 10 Tage verproviantirt

ſind, und wird dieſer Proviant in einem vierſpännigen Wagen für jede Compagnie mitgeführt. Der Bedarf auf 1 Mann iſt dabei täglich auf $1\frac{3}{4}$ Pfd. angenommen.

Gage und Bekleidung

a, Gage.

Die jährlichen Gehaltsſätze bei den ruſſiſchen Linien-Regimentern ſind, nach den diesfälligen Etats mit Inbegriff des Tiſchgeldes folgende:

	Papier-Rubel		d. i. nach preuß. Gelde*)			
Ein Oberſt erhält:	1200		380	Thlr.	24	Sgr.
„ Oberſtlieutenant	900	„	„ 285	„	18	„
„ Major	780	„	„ 347	„	15	„
„ Capitain	720	„	„ 228	„	14	„
„ Staabs-Capitain	690	„	„ 218	„	29	„
„ Lieutenant	600	„	„ 170	„	12	„
„ Unterlieutenant	510	„	„ 161	„	8	„
„ Kornet, Fähndrich (im Offiziers-Rang)	450	„	„ 142	„	24	„
„ Feldwebel	38	„	„ 12	„	2	„
„ Ported'epee-Fähndrich	17	„	„ 5	„	12	„
„ Unter-Fähndrich	17	„	„ 5	„	12	„
„ Kapitaind'armes	17	„	„ 5	„	12	„
„ Unteroffizier	14	„	„ 4	„	13	„
„ Gefreiter	10	„	„ 3	„	5	„
„ Gemeiner	9 R. 50 Kopeken		2	„	26	„
Die Muſikanten mit Unteroffiziers-Rang beziehen	13 Papier-R. oder		4	„	1	„
die im Range des Gemeinen aber das für letztere ausgeſetzte Gehalt von	9 R. 50 K., oder		2	„	26	„

*) 100 Papier-Rubel ſind gleich 28 Silberrubel, der Silber-Rubel aber wird zu 1 Thlr. 3 Sgr. 10 Pf. im preuß. Gelde oder höchſtens zu 1 Thlr. 4 Sgr. berechnet.

Von den nicht activen Chargen bezieht der Regiments-Auditeur 510 Rubel oder 161 Thlr. 8 Sgr. wenn er, wie gewöhnlich, im Range eines Unter-Lieutenants ſteht, hingegen mehr, wenn er in eine höhere Rangklaſſe ascendirt. Die Ascenſion in eine höhere Rangklaſſe findet jedoch dann nicht mehr auf der Stufenleiter für Militair, ſondern für das Civil ſtatt.

Der Feld-Prediger	720	Rubel oder	228 Thlr.	14 Sgr.
„ Küſter	9	„ 50 Kop.	2 „	26 „
„ Ober-Arzt	900	Rubel oder	285 „	18 „
„ Unter Arzt	700	„ „	222 „	4 „
„ Muſik-Direktor	200	„ „	63 „	14 „
„ Aufſeher der Kranken	38	„ „	12 „	2 „
„ Ober-Feldſcheer	45	„ „	14 „	8 „
„ Unter-Feldſcheer	36	„ „	11 „	13 „
„ Barbier	9	„ 50 Kop.	2 „	26 „
„ Lazareth-Wärter	9	„ 50 „	2 „	26 „
„ Wagenmeiſter	38	„ „	12 „	2 „
„ Regimentsſchreiber	60	„ „	19 „	2 „
„ Bataillonsſchreiber	38	„ „	12 „	2 „
„ Der Quartiermeiſterſchreiber	17	„ „	5 „	12 „
„ Zahlmeiſterſchreiber	17	„ „	5 „	12 „
„ Büchſenmacher	60	„ „	19 „	2 „
Die Gehülfen deſſelben	9	„ 50 Kop.	2 „	26 „
Der Kurſchmidt	9	„ 50 „	2 „	26 „
Ein Schmidt	9	„ 50 „	2 „	26 „
„ Zimmermann	9	„ 50 „	2 „	26 „
„ Fuhrmann	8	„ „	2 „	16 „

Außer dieſen Summen beziehen die Oberſten, Oberſtlieutenants, und Majors, wenn ſie zugleich Regiments oder Bataillons-Commandeure ſind, als ſolche noch eine Kommando-Zulage unter dem Namen: „Tiſchgeld“, nämlich der Regiments-Com-

mandeur 3000 Rubel und der Bataillons-Commandeur 1000 Rubel jährlich oder resp. 1012 Thlr. 24 Sgr. und 337 Thlr. 18 Sgr., ſo daß ſich die Geſammt-Einnahme des Regiments-Commandeurs, wenn er Oberſt iſt, auf 1393 Thlr. 18 Sgr., die eines Majors als Bataillons-Commandeur auf 585 Thlr. 3 Sgr. beläuft. Wer dieſe Commando Zulage indeß bezieht, erhält keine Ration, ſondern muß ſich dieſelbe ſelbſt beſchaffen.

Indeß finden von dieſen Gehaltsſätzen der Offiziere ſowohl, als denen des unteren Standes noch beſtimmte Abzüge für Medikamente, Lazareth-Verpflegung, für den Invaliden-Fonds und zur Unterhaltung der Wittwen und Waiſen Statt. Der Medikamenten-Abzug beträgt bei den Offizieren und denjenigen, die zu dieſem Stande gehören 1½ Kopeken von jedem Rubel, alſo, da ein Rubel 100 Kopeken hat, 1½ pro Cent, bei den Leuten hingegen nur 1 pro Cent. Für die Hospital-Verpflegung erleiden nur die Offiziere und der Büchſenſchäfter und Büchſenmachermeiſter, einen Abzug von 1 Kopeke vom Rubel. Der Abzug zum Invaliden-Fonds beträgt durchgängig 1 Kopeke vom Rubel, und der für die Wittwen und Waiſen eben ſo viel.

Was die Offizier-Burſchen betrifft, ſo erhalten dieſe das Gehalt der Gemeinen, wenn ſie nämlich aus dem Regiment genommen werden. Dies findet aber nur für diejenigen Offiziere Statt, welche keine Unterthanen (Leibeigene) oder deren doch

nur unter 100 Seelen haben. Diejenigen Offiziere, die aber ein dergleichen Beſitzthum haben, ſind verpflichtet, aus der Zahl ihrer Leibeigenen ſich die Burſchen auszuwählen, für welche ſie kein Gehalt, und keine Livreen, welche die Offizier-Burſchen tragen müſſen, da ſie nicht zu dem activen Stande gerechnet werden, ſondern nur den Proviant auf diejenige Anzahl erhalten, die ihnen nach ihrer Charge competirt. Ein Oberſt hat auf 6, ein Oberſtlieutenant auf 4, ein Major und Ober-Arzt auf 3, ein Capitain und Staabs-Capitain auf 2, die übrigen Offizier-Chargen, der Prediger, Auditeur und Unterarzt auf 1 Offizier-Burſchen Anſpruch. Da die nicht aus der Zahl der Leibeigenen genommenen Offizier-Burſchen nicht dem activen Stande des Regiments angehören, auch keine Waffen tragen, ſo bleiben ſie ſtets in dieſem Verhältniß. Nur rückſichtlich der Burſchen der Aerzte iſt feſtgeſetzt, daß ſolche, wenn ihre Herren aus dem Heere ausſcheiden, als Lazarethwärter oder Barbierer angeſtellt werden, mithin in gewiſſer Art beim Fach bleiben ſollen.

Ueber die Gehälter bei der Garde mangelt es dem Verfaſſer an zuverläſſigen Notizen. Indeß ſteht ſo viel feſt, daß ſie nicht unbedeutend höher ſind, wie bei der Linie, wobei noch extraordinäre Zulagen Statt finden. So verabfolgt z. B. die Krone für jeden Garde-Soldaten ein Namenstaggeld von 2 Rubel jährlich, eine Einrichtung, die ihren Urſprung in der ruſſiſchen Sitte hat, daß

jeder, der ſeinen Namenstag feiert, dem Anderen gratulirt. Dieſe Gratulation geſchah unter Peter dem Großen von den damaligen von Jwan Waſiliewitsch errichteten Strehlitzen, bekanntlich die Leibwache des damaligen ruſſiſchen Czaars, als ihre Zahl noch gering war, bei jeder Namenstagsfeier perſönlich, worauf ſie jedesmal ein Geſchenk erhielten. Dieſes hat ſich nach Aufhebung dieſes Corps auf die Garde übertragen, und iſt nachmals eine fixirte Zulage geworden, welche am Namenstage des Regiments im Ganzen verabfolgt wird.

Im Kriege erhält der ruſſiſche Soldat den vierfachen Betrag der Gage, und dies erſtreckt ſich auf alle Chargen, einſchließlich der Offiziere aller Grade. In Polen und am Kaukaſus wird die doppelte Gage gegeben. Demnach wird alſo auch von dieſer Seite dem ruſſiſchen Soldaten der Kriegszuſtand möglichſt angenehm gemacht.

Was das Formelle der Caſſen-Verwaltung betrifft, ſo iſt hier weiter zu erwähnen, daß die Verabfolgung der Gage und die Anweiſung derſelben durch das Commiſſariats-Departement des Krieges-Miniſteriums tertialiter geſchieht.

Bei jedem Regimente befindet ſich aus der Zahl der Subaltern-Offiziere, ein Zahlmeiſter, mit deſſen Wahl und Beſtätigung es eben dieſelbe Bewandniß hat, wie mit dem Regiments-Quartiermeiſter. Derſelbe verwaltet, jedoch unter Verantwortlichkeit und nach Anweiſung des Regiments-Commandeurs alle Gelder, ſowohl das Gehalt,

als die Gelder für Ammunition, den Artel und die Oekonomie, kurz alle vorkommenden Summen, und führt darüber, nach den Vorſchriften und Schemas, die das Commiſſariats-Departement für jedes Jahr mittheilt, Rechnung. Sobald der Caſſen-Kaſten geöffnet wird, werden ein Gefreiter und 2 Mann von der Wache kommandirt, welche ſich davon zu überzeugen haben, daß die Siegel unverletzt geweſen ſind. Wie viel von dem Zahlmeiſter herausgenommen wird, und wozu, das geht ſie nichts an.

Wir kommen nun zu der näheren Beſchreibung der bereits einige Male gedachten Artel-Caſſe. Artel (ruſſiſch Apmacb) heißt auf deutſch Zuſammenfluß, und bezeichnet diejenige Kaſſe, in welcher die Erſparniſſe der Soldaten zuſammenfließen. Ueberall tritt nämlich eine große Bevormundung des ruſſiſchen Soldaten in Beziehung auf alle öconomiſchen Angelegenheiten hervor, welche eine nothwendige Folge des Conſcriptions-Syſtems ſein mag. Dieſe Bevormundung geſchieht nun dadurch, daß, ſo gering auch nach dem Obigen die Gehaltsſätze ſind, doch noch beſtimmte Summen davon erſpart werden müſſen, eines Theils in der wirklichen Abſicht, den Soldaten eine kleine Summe zu erübrigen, welche ihnen nach Entlaſſung aus dem Heere einen Nothpfennig gewährt, andern Theils und beſonders aber zum Vortheil des Regiments. Früher, und bis zum Beginn der Regierungszeit des gegenwärtigen Kaiſers Majeſtät, war diejenige

Summe, welche zum Artel eingezogen werden durfte, gänzlich der Beſtimmung der Commandeurs überlaſſen, und da, wo die Leute gute Quartiere hatten, mithin weniger Geld gebrauchten, wurde der größte Theil des Gehalts für den Artel beſtimmt. Sr. Majeſtät der Kaiſer, der überhaupt darauf bedacht iſt, alle Mißbräuche bei der Armee-Verwaltung möglichſt abzuſtellen, hat indeß ein gewiſſes Summum feſtgeſetzt, über welches hinaus nur unter ausdrücklicher Zuſtimmung der Leute, zum Artel eingezogen werden darf.

Zu dieſer Kaſſe fließen denn in der Regel in Folge einer ſolchen erzwungenen freiwilligen Zuſtimmung auch die obgedachten Geldbeträge für 5 Pfd. Mehl, welche von der monatlichen Competenz von 72½ Pfund Mehl pro Mann abgezogen worden, desgleichen auch ein zu Gelde gerechneter Theil der Competenz an Grütze, nicht ſelten auch die ganze Competenz derſelben. Auch von den 3 Hemden, welche die Soldaten jährlich erhalten, werden ihnen nur zwei in natura verabfolgt und der Geldbetrag des dritten zum Artel eingezogen.

Die Summe nun, welche durch dieſe Einziehungen entſteht, wird in ein Buch eingetragen, in dem jeder Soldat ſein folium hat, aus dem hervorgeht, auf wie hoch ſich ſein Antheil an dieſem Privat-Vermögen der Leute beläuft. Jeder Soldat ſelbſt aber hat wiederum ein Buch, worin die Poſten ebenfalls eingetragen ſtehen, die in ſeinem folium verzeichnet ſind, ſo daß er jederzeit

weiß, wie hoch der Betrag ſeines Vermögens iſt. Die diesfälligen Summen werden nun zum größten Theil in der Bank zu Petersburg, Moskau oder Warſchau angelegt, jedoch kommen die Zinſen davon den eigentlichen Eigenthümern, nämlich den Soldaten, denen das Capital abgezogen worden iſt, nicht zu Gute, weil die diesfällige Rechnung zu viel Weitläuftigkeiten machen würde, ſondern ſie fließen dem Regiments oder Batterie-Commandeur zu, der ſie zum Nutzen des Regiments oder der Batterie verwenden ſoll. Ein möglichſt geringer Theil aber wird baar vorräthig gehalten, um bei Fällen außerordentlichen Bedarfs einen Zuſchuß zu gewähren, auch bei etwa eintretenden Entlaſſungen die geſparte Summe auszuzahlen.

Dieſe Kaſſe wird unter Aufſicht des Zahlmeiſters von 4 Mann von jeder Compagnie, welche die Leute aus ihrer Mitte wählen, die aber der Beſtätigung des Commandeurs bedürfen, verwaltet.

Abgeſehen davon, daß der Regiments-Commandeur als Nutznießer jenes Capitals ein nahes Intereſſe hat, daß daſſelbe ſich nicht vermindert ſondern eher vergrößert, hat derſelbe von der Anhäufung ſolcher Kapitalien noch einen anderweiten Nutzen. In Sterbefällen, wo keine Angehörigen, der nächſten Verwandſchafts-Grade vorhanden ſind, oder wo dieſe ſich nicht melden, iſt das Regiment, oder was in Rußland ziemlich gleich bedeutend iſt, der Commandeur Erbe. Nun kommen bei der

langjährigen Dienſtzeit, und da Manche darüber noch hinausdienen, dergleichen Todesfälle nicht ſelten vor, und da der Soldat in der Regel nicht verheirathet iſt, und ein öffentliches Aufgebot der unbekannten Erben nicht Statt findet, ſo iſt es in den meiſten Fällen der Commandeur, dem jene Erſparniſſe zuletzt zu Gute kommen.

b. Bekleidung.

Sämmtliche zur Bekleidung gehörige Gegenſtände werden, wie bereits oben erwähnt, von dem Commiſſariats-Departement des Kriegs-Miniſteriums den Regimentern theils in natura geliefert, theils in Gelde vergütigt und zwar ſo, daß für diejenigen Gegenſtände, welche eine beſtimmte Dauerzeit haben, nach Ablauf derſelben die Neubeſchaffung oder die Vergütigung dafür erfolgt, für diejenigen Gegenſtände aber, die nur ein für allemal beſchafft werden, zu ihrer Unterhaltung und resp. Ergänzung jährliche Unterhaltungs-Summen bewilligt ſind.

In die letztgedachte Kathegorie gehören in specie alle metallenen und eiſernen Sachen, namentlich die Czako-Wappen, Schuppen, Patrontaſchen-Bleche, die Trommeln, alle Gattungen metallener und eiſerner Schnallen, Knöpfe, alle muſikaliſchen Inſtrumente, alle Handwerks- und Schanzen-Geräthe, Senſen zum Gras hauen, Oekonomie Keſſel, Wagenzeug, Zugpferde und Pferde-Geſchirre. Ihre Verabfolgung geſchieht nur

einmal und zwar durch baare Zahlung des vollen im Etat ausgeworfenen Werths derſelben, oder durch Natural-Lieferung. Für die Inſtandhaltung und Ergänzung werden jährliche Averſional-Quanta gezahlt. Die Zahlung dieſer Averſional-Quanta beginnt jedoch erſt vom Anfange des zweiten Jahres nach der erſten Beſchaffung ab. Dieſe Averſional-Quanta werden nicht ſpeciell verrechnet, ſondern kommen zur Regiments-Caſſe von wo aus auf Ordre des Regiments-Commandeurs durch den Zahlmeiſter die nöthigen Ausgaben für Neubeſchaffungen oder Ergänzungen erfolgen. Indeß werden dieſe Averſional-Quanta in ein Buch eingetragen, und die Ausgaben, welche dafür geſchehen, darin vermerkt, ſo daß bei der Muſterung die angekauften Gegenſtände nachgeſehen und mit den Ausgaben im Buche verglichen werden können. Nach Abrechnung der Ausgaben, die übrigens keiner beſonderen Juſtification durch Quittungen unterliegen, muß ſich der baare Geld-Beſtand ergeben, welcher ebenfalls bei der Muſterung nachgeſehen werden ſoll. Alljährlich ſollen die Bücher abgeſchloſſen, und nachdem ſie von zwei Compagnie-Commandeurs durchgerechnet worden ſind, von den Staabs-Offizieren und Compagnie-Chefs dahin beſcheinigt werden, daß für das Regiment wirklich diejenigen Sachen angeſchafft worden ſind, für welche eine Ausgabe an Gelde eingetragen ſteht. Ein Gleiches ſoll beim Wechſel der Regiments-Commandeurs geſchehen. Indeß giebt es auch

Fälle, in denen ausnahmsweiſe die Neubeſchaffung oder die Geldvergütigung für den vollen Werth Statt findet. Dahin gehört der nachweisliche Verluſt im Kriege, oder durch Deſerteurs, oder durch ſolche Unfälle, wobei Keinem Etwas zur Laſt fällt. Dann beſchafft die Krone dieſe Gegenſtände anderweit, nachdem der betreffende Corps-Commandeur die Richtigkeit dieſer Umſtände beſcheinigt, und beim Commiſſariats-Departement auf Erſtattung angetragen hat.

In die Kathegorie derjenigen Sachen, welche nach Ablauf einer beſtimmten Dauerzeit neu ergänzt werden, gehört das Tuch, die Leinwand, die Futterleinwand, das Leder zu den Stiefeln, das Material zum Czako, die Binden, Säbeltroddeln, die Torniſter-Riemen, das Fell zum Torniſter und das Futter dazu, die lackirten Patrontaſchen, die Trinkgefäße. Die Anfertigung der Kleidungsſtücke aus dieſen Gegenſtänden geſchieht von den bei den Regimentern befindlichen Ouvriers ſelbſt, jedoch wird für die Zuthat zur Anfertigung bei jeder Neubeſchaffung ebenfalls etwas Beſtimmtes gewährt.

Alle Sachen müſſen nach einer beſtimmten Probe angefertigt werden, und wenn ihre Anfertigung weniger koſtet, als die Krone dafür ausgeſetzt hat, ſo kommt dies dem Regiments-Commandeur eben ſo zu Statten, als er den Schaden tragen muß, wenn dieſe Anfertigung höher zu ſtehen kommen ſollte.

Die Beſchaffung der Haupt-Materialien, na-

mentlich des Tuches und der Leinwand geſchieht der Regel nach durch die Commiſſariats-Commiſſionen, jedoch iſt das Commiſſariats-Departement auch ermächtigt, den Regiments-Commandeurs die Beſchaffung dieſer Materialien zu überlaſſen, wenn dieſe die Beſchaffung für denjenigen Preis zu übernehmen ſich verpflichten, welcher den Commiſſariats-Commiſſionen feſtgeſetzt worden iſt, und wenn die Corps-Commandeure die hierauf gerichteten Geſuche der Regiments-Commandeure unterſtützen.

Zu dieſem Behuf müſſen die Corps-Commandeure im Anfange eines jeden Jahres die Regimenter befragen, ob und welche von den im nächſtfolgenden Jahre zur Neubeſchaffung kommenden Sachen die Commandeurs ſelbſt beſchaffen wollen.

Die diesfälligen Nachrichten werden alsdann für die Truppentheile eines ganzen Armee-Corps vom Commandeur deſſelben zuſammengeſtellt, und müſſen von ihm bis ſpäteſtens zum 15ten März jedes Jahres an das Commiſſariats-Departement eingeſendet werden. Dieſes formirt hieraus für die ganze Armee eine General-Zuſammenſtellung, welche als Anhalt zur Beſchaffung für das nächſte Jahr gilt, und publicirt wird. Darin wird der Beſchaffungs-modus für jedes einzelne Regiment beſtimmt, und demſelben ſowohl, hinſichts derjenigen Sachen, welche in natura vom Commiſſariats-Departement beſchafft werden, als auch hinſichts derer, für welche die Geldvergütigung zur Selbſtbeſchaffung gegeben wird, angegeben, durch welche

Commiſſariats-Commiſſion und an welchem Tage das Regiment resp. die naturaliter zu liefernden Gegenſtände, oder die Geldvergütigung erhalten kann, und wie viel Fuhren zu den erſteren zu ſenden ſind.

Sämmtliche Gegenſtände werden dabei auf die volle etatsmäßige Anzahl verabfolgt, ohne Rückſicht, ob die Regimenter wirklich komplett ſind, oder nicht.

Aus der am Schluſſe eines jeden Jahres zu legenden Rechnung über den Bekleidungs-Zuſtand muß ſich dann ergeben, wie viel Gegenſtände gar nicht im Gebrauch geweſen ſind, welche alsdann dem nächſtjährigen Contingent abgerechnet werden. Diejenigen Sachen indeß, welche nicht die volle Dauerzeit über getragen worden ſind, kommen dabei nicht weiter in Berückſichtigung; denn wenn Leute aus dem Regiment entlaſſen werden, ſo erhalten ſie diejenigen Bekleidungs-Gegenſtände mit, welche ſie, wenn ſie einjährige Dauerzeit haben, bereits einige Zeit, oder wenn ſie zweijährige Dauerzeit haben, bereits über ein Jahr getragen haben. Dieſe Bekleidungen ſcheiden dann aus deu Rechnungen aus.

Der Beginn der Tragezeit wird in Betreff aller Sachen ſtets vom 1ten Januar ab gerechnet und zwar ſo, daß wenn die wirkliche Benutzung der Sache in der erſten Hälfte des Jahres begonnen hat, der 1ſte Januar deſſelben Jahres als Anfang der Dauerzeit bezeichnet wird, während

wenn die Benutzung erſt in der 2ten Hälfte des Jahres beginnt, die Dauerzeit erſt vom Beginn des nächſtfolgenden Jahres abgerechnet wird.

Es giebt indeß auch einige Gegenſtände, rückſichtlich derer beſtimmt iſt, daß nicht die etatsmäßige Dauerzeit allein über den Erſatz entſcheidet, ſondern bei welchen dieſe Dauerzeit nur als minimum angeſehen wird, innerhalb welcher kein Erſatz Statt findet, die aber auch darüber hinaus halten müſſen, und nur auf Grund der Anerkennung ihrer Unbrauchbarkeit bei der Muſterung ausrangirt und durch neue erſetzt werden dürfen. Dahin gehören die Trommeln, muſikaliſchen Inſtrumente, Säbeltroddeln und die Torniſter nebſt Zubehör. Auf Grund der Anerkennung ihrer Unbrauchbarkeit werden ſie gegen neue ausgetauſcht und an das Commiſſariat zurückgegeben. Nur von den unbrauchbaren Torniſter Riemen und Troddeln verbleibt dem Regiment $\frac{2}{3}$, welche zur Umwickelung der Signalhörner und zu Riemen ꝛc benutzt werden ſollen.

Die Tragezeit bei den Linien-Regimentern iſt feſtgeſetzt:

von einem Czako (excl. der daran befindlichen Metallſachen) auf . . .	4	Jahre
„ einer Montirung „	2	Jahre
„ einem Paar tuchenen Pantalons auf	2	„
„ „ „ leinwandenen „ „	1	„
„ „ Tuchmantel auf . .	3	„
„ „ Paar Schnürſtiefeln auf	1	„

von einem Ueberrock für das Schreiber-
Perſonal . . . . auf 2 Jahre
„ einer Montirung von grauem Tuch
für Fuhrleute, Barbiere,
Küſter, Profos auf . . 2 „
„ „ Jacke für die Geſellen der „
Ouvriers auf . . . 2 „

Bei der Garde ſind die Dauertermine auf die Hälfte derjenigen Zeit beſtimmt, welche ſie bei der Linie halten müſſen. Abgeſehen hiervon erhält auch die Garde beſſeres Tuch. Durch dieſe Bevorzugungen wird es den Regiments-Commandeurs möglich, unter 3 Lieferungen jedesmal eine zu erſparen, und nehmen ſie daher für die dritte Lieferung Alles in Gelde, nichts in natura.

Die Leinwand für zwei Hemden wird jährlich in natura, die für das dritte Hemde in Gelde vergütigt. Handſchuhe, Mützen, Hoſenträger müſſen aus den ausgetragenen Montirungsſtücken gefertigt werden.

Der Preis der Arſchine (welche $6\frac{7}{15}$ pro Cent kürzer als die Berliner Elle iſt) dunkelgrünen Montirungs-Tuches für die Gemeinen der Linien-Regimenter iſt auf 3 Rubel $11\frac{1}{3}$ Kopeke, alſo nach preuß. Gelde auf 29 Sgr. 7 Pf. feſtgeſetzt, und zu einer Montirung werden 1 Arſchine (= 16 Werſchock) und 14 Werſchock verwendet.

Der Preis der Arſchine rothen Tuches zu den Aufſchlägen iſt indeß zu 4 Rubel $95\frac{3}{4}$ Kopeken, oder nach preuß. Gelde zu 1 Thlr 17 Sgr. 2 Pf.

angenommen. Der Preis des grauen Manteltuches iſt für die Arſchine auf 2 Rubel 76½ Kopeken angenommen. Von demſelben grauen Tuche werden auch die Montirungen der Fuhrleute und des dahin gehörigen nicht activen Standes gefertigt. Zu jedem Mantel werden 4 Arſchinen 2 Werſchock verwendet. Der Preis des Tuches zu den Pantalons iſt derſelbe wie der der Montirung. Der Preis der ungebleichten Leinwand zu den Sommerpantalons iſt auf 1 Arſchine zu 63 Kopeken, oder 6 Sgr. angenommen. Die Breite der Leinwand iſt dabei auf 1 Arſchine und 7 Werſchock, und der Bedarf zu einem Paar Pantalons auf 2 Arſchinen und 4 Werſchock gerechnet.

Der Werth des vollen etatsmäßigen Bekleidungszuſtandes eines Infanterie-Regiments zu 4 Bataillonen iſt auf 222,164 Rubel 10 Kopeken oder nach preuß. Gelde zu 70,500 Thlr. 2½ Sgr. angeſchlagen, die jährlichen Unterhaltungs-Koſten deſſelben hingegen ſind auf 116,800 Rubel 14½ Kopeke oder auf 37,064 Thlr. 17¼ Sgr. berechnet.

Die Reviſion des Bekleidungs-Zuſtandes geſchieht bei den Muſterungen, welche ſich überhaupt auf den ganzen militairiſchen und ökonomiſchen Zuſtand der Regimenter erſtrecken ſoll. Die Brigade-Generale halten in der Regel drei Mal des Jahres Inſpectionen ab, und die Haupt-Muſterung geſchieht alljährlich einmal durch den Diviſions-Commandeur. Hierbei ſollen alle Bücher nachgeſehen, die danach vorhandenen Geldbeſtände ſo wie alle

Sachen ermittelt, und dann deren Beſtand nachgewieſen und beſcheinigt werden.

Die ſolchergeſtalt hinſichts der Richtigkeit der Beſtände und Anſchaffungen von den Diviſions-Commandeurs am Jahresſchluß atteſtirten Bücher werden alsdann abgeſchloſſen, und an die Commiſſariats-Commiſſion zur Reviſion eingeſendet, welche auf Grund jener Atteſte nur die Richtigkeit der Summen zu prüfen hat.

Ganz ähnliche Bewandniß wie mit dem Bekleidungs-Zuſtande hat es auch mit der Bewaffnung der Regimenter, nur daß hier ein größerer Theil des Waffen-Materials von dem Artillerie-Departement des Kriegs-Miniſteriums in natura geliefert, und nur die Unterhaltung geringerer Gegenſtände dem Regiments-Commandeur in Entrepriſe gegeben wird.

Der Geſammtwerth der Bewaffnungs-Gegenſtände eines Infanterie-Regiments für die ganze etatsmäßige Stärke wird auf 138,542 Rubel 30 Kopeken oder 43.964 Thlr. 2¾ Sgr. geſchätzt, während die jährlichen Unterhaltungs-Koſten auf 12,476 Rubel 80 Kopeken oder 4,050 Thlr. 1⅞ Sgr. angenommen wird.

Was die Koſten der übrigen zur Ausrüſtung eines Infanterie-Regiments gehörigen Gegenſtände betrifft, ſo iſt Folgendes darüber zu bemerken. Die Trommeln und muſikaliſchen Inſtrumente werden im Geſammtwerth zu 12,392 Rubel 2 Kopeken, oder zu 3932 Thlr. 12 Sgr. angenommen und für

deren Unterhaltung dem Regiments-Commandeur 1874 Rubel 43 Kopeken oder 594 Thlr. 24½ Sgr. jährlich vergütiget. Das Schanzenzeug, aus Beilen, Spaten, Picken und Hacken beſtehend, wird für ein Infanterie-Regiment in ſeinem Geſammtwerth auf 2800 Rubel oder 888 Thlr. 16 Sgr. angegeben, und dem Regiments-Commandeur für die jährliche Unterhaltung 140 Rubel oder 44 Thlr. 12¾ Sgr. vergütigt. Die Koſten des Handwerkzeuges für die beim Train eines Infanterie-Regimentes befindlichen Ouvriers werden im Geſammtwerth auf 3208 Rubel 82 Kopeken oder 1018 Thlr. $7\frac{11}{12}$ Sgr. angenommen, und für ihre perpetuirliche Unterhaltung und Ergänzung jährlich 160 Rubel 44 Kopeken oder 50 Thlr. 27⅓ Sgr. dem Regiments Commandeur bewilligt. Der Werth der Bagage incl. Zugpferde, von denen jedes zu 100 Rubel oder 31 Thlr. 22 Sgr. Werth veranſchlagt iſt, wird für ein Infanterie-Regiment auf 21,101 Rubel 40 Kopeken oder 6696 Thlr. $4\frac{11}{12}$ Sgr. angenommen und für deren Unterhaltung 2459 Rubel 58 Kopeken oder 780 Thlr. 15⅙ Sgr. vergütigt.

Einige Regimenter, welche keinen beſtimmten Fuhren-Etat haben, werden nach andern Grundſätzen entſchädigt.

Lazareth-Weſen. Die Adminiſtration des Haushalts in den Lazarethen reſſortirt, wie ſchon geſagt, in der Central-Inſtanz von dem Commiſſariats-Departement des Kriegs-Miniſteriums. Die oberſten Aerzte des Heeres, zur Zeit die Kai-

ſerlichen Leibärzte, Doktoren Baron Wylie und Arendt haben dabei eine in Bezug auf das Techniſche der Krankenpflege entſcheidende Stimme. Von ihnen reſſortiren die Anſtellungen der Aerzte.

Die Oekonomie der Lazarethe iſt bei der Garde in den großeren Garniſon-Orten von der bei der Linie verſchieden. Dort iſt bei den Lazarethen für die geſammte Oekonomie ein eigenes Perſonal aus einem Inſpector und anderen Oekonomie-Beamten beſtehend, vorhanden, und die Oekonomie wird auf Rechnung ausgeführt. Bei der Linie erhält der Regiments-Commandeur 1 Rubel pro Mann, mithin 4180 Rubel jährlich, zur Unterhaltung und Ergänzung aller Lazareth-Geräthſchaften. Für dieſe Summe muß er das Local, die Ausſtattung mit Utenſilien und die Krankenkleidung beſorgen. Außerdem erhält er von den Kranken die Hälfte des Gehalts. Der Proviant, zu welchem für jeden Kranken noch 1 Pfd. Fleiſch verabfolgt wird, wird für die Zeit der Krankheit ebenfalls eingezogen. Hierfür muß Alles gewährt werden, was nicht im ſtrengſten Sinne zu den Medikamenten gerechnet wird, welche aus den Feld-Apotheken geliefert werden, und wofür der Soldat, wie bereits obgedacht, 1 pro Cent ſeines Gehaltes an Abzug erleidet, mithin z. B. Weißbrod, Eſſig, Honig, kurz Alles, was nicht in der Pharmakopoe aufgezeichnet ſteht.

Noch iſt zu erwähnen, daß es im ruſſiſchen Heere nur Oberärzte, denen die ärztliche Sorge für

ein Regiment übertragen iſt, und Bataillons-Aerzte für die Bataillone giebt. Escadrons- und Compagnie-Chirurgen giebt es nicht. Die Chirurgen, welche ſich bei den Regimentern befinden, und den Unteroffizieren gleich ſtehen, verrichten unter Anleitung der Aerzte diejenigen Dienſte, welche in Preußen den dort neu eingeführten Chirurgen-Gehülfen übertragen zu werden pflegen.

Die Garniſon-Lazarethe bei der Linie ſind nach dem oben Geſagten, Regiments-Lazarethe d. h. für einen gewiſſen Truppentheil beſtimmt, indeß hat der Commandeur deſſelben die Verpflichtung für den Fall, daß fremde Truppen durch den Garniſon-Ort gehen, etwanige Kranke darin aufzunehmen. In dieſem Falle iſt aber der Commandeur des fremden Truppentheils verpflichtet, eine fixirte Summe täglich an den Commandeur, welcher die Lazareth-Oekonomie in Entrepriſe hat, als Entſchädigung zu zahlen. In Polen beträgt dieſelbe pro Tag und Mann 25 polniſche Groſchen.

Lager-Einrichtungen. Die Beſchaffung der Zelte zum Lager der Truppen iſt ebenfalls Sache des Commiſſariats-Departement des Kriegs-Miniſteriums, welches in der Regel das Haupt-Material, die Leinewand in natura liefert, die Beſchaffung des Zubehörs hingegen und die Anfertigung den Regimentern gegen Vergütigung überläßt. Die Dauerzeit der Zelte iſt auf 4 Jahre angenommen, jedoch mit der Maaßgabe, daß eine Neubeſchaffung erſt in Folge der Anerkennung der

wirklichen Unbrauchbarkeit durch den Diviſions-Commandeur bei der Muſterung eintritt. Nach dem Etat iſt der Werth der Zelte für ein Infanterie-Regiment auf 14,492 Rubel oder 4,598 Thlr. 23⅝ Sgr. angenommen, zu deren Unterhaltung jährlich 2623 Rubel oder 832 Thlr. 10$\frac{1}{12}$ Sgr. ausgeſetzt ſind. Ein Infanterie-Bataillon hat 58 Zelte, jedes für circa 12 bis 16 Mann, für die Soldaten, ausſchließlich der Zelte für die Offiziere, die Muſikanten, das Büreau. — Die Zelte ſind meiſtentheils viereckig, 12 Fuß lang und breit und in den Wänden 4 Fuß hoch. Der Boden des Zeltes iſt häufig, jedoch nicht regelmäßig, 3 Fuß tief und 6 Fuß ins Quadrat ausgehoben. Dieſe Grube führt die Feuchtigkeit ab, und der 3 Fuß breite Rand dient am Tage als Tiſch oder Gefäß, und des Nachts als Lagerplatz, wo in der Regel 15 Mann jedoch ſehr eng auf Stroh ruhen. Der Soldat empfängt am erſten Lagertage 5 Pfund Stroh, und dann von 8 zu 8 Tagen eben ſo viel an Contingent. Die Stelle der Strohfaſchinen und des Zeltgrabens, wie ſolche bei den preußiſchen Zelten üblich ſind, vertritt hier gleichzeitig ein 6 Zoll hoher und breiter Rand von Kopfraſen innerhalb des Zeltes.

Die Gewehr-Piramiden ſtehen auf einer 2 Fuß hohen Plattform, die aus 2 kreisförmigen Raſenſtufen von 5 Fuß und 3 Fuß Durchmeſſer beſteht. In der Mitte derſelben iſt ein 2½ Fuß hoher Pfahl eingeſchlagen, der einen einfachen

Leinwandſchirm trägt. Der Lager=Raum jedes Bataillons iſt mit dreifachen Streifen Deckraſen begrenzt. Hinter dem Rücken des Lagers, durch eine 24 Fuß breite Gaſſe geſchieden, ſtehen die Zelte der Offiziere, die geräumig und bequem eingerichtet ſind. Jeder Capitain und immer 2 Lieutnants haben ein Zelt. Die innere Einrichtung iſt Sache des Offiziers. Hinter den Offizier=Zelten befinden ſich die der Muſikanten, und hinter dieſen iſt die Speiſe=Anſtalt der Offiziere. So ſah man wenigſtens die Einrichtung der Zelte im Lager bei Kaliſch 1835.

Was die Koch=Anſtalten betrifft, ſo iſt zu bemerken, daß jede Compagnie 4 Keſſel hat, die zum Kochen für 200 Mann zureichen, da die geringen Anſprüche des ruſſiſchen Soldaten das ſonſt übliche, den Wohlgeſchmack befördernde Einkochen der Speiſen in drei Keſſeln, und das nachherige Verdünnen mit heißem Waſſer aus dem vierten Keſſel nicht erfordern. Die Vorbereitungs=Arbeiten des Kochens werden in einer zur Seite der Kochheerde befindlichen Erdhütte ausgeführt. Dieſelbe dient gleichzeitig als eine Art Vorraths= und Keller=Gelaß.

Die Kochheerde ſelbſt ſind zum Theil ganz aus Lehmziegeln 7 Fuß lang und circa 3 Fuß hoch aufgeführt und nur die obere Fläche beſteht aus einer Deckſchicht von gebrannten Ziegeln. Die Heizlöcher ſind 12 Zoll weit und hoch; ihnen gegenüber liegt der Rauchabzug, der ſchräge neben dem Keſ=

ſel=Rande aufſteigt und ohne Schornſtein=Aufſatz ausmündet. Der Heerd iſt auf 3 Seiten mit einem 12 Zoll ſtarken Mantel von Kopfraſen umgeben, der auf beiden Seiten der Front flügelartig hervorſpringt. Dieſer Mantel iſt mit Deckraſen bekleidet und die Heerdfront hat einen rothen Anſtrich mit weißer Einfaſſung.

Die Küchen haben eine Wandhöhe von 3 Fuß über und 2 Fuß unter dem Horizont. Die obere Wand iſt von der ausgeworfenen Erde ausgeführt, und nach innen ſenkrecht, nach außen geböſcht mit Kopfraſen bekleidet. Das aus ſchrägen Stangen beſtehende Dach ruhet auf 4 bis 5 Zoll ſtarken Stäben. Zur Bedachung wird in der Regel grünes Schilf verwendet, welches auf jeder dieſer Stangen durch eine darüber befindliche 2te Stange befeſtigt wird. Indeß ſah man bei Kaliſch nicht durchgehends ſolche Kochheerde, ſondern es hingen auch viele Keſſel paarweiſe in 3 Fuß tief ausgegrabenen Löchern. Ein Fuß vom Rande der Keſſel entfernt, iſt die Heizgrube 3 Fuß tief ausgehoben, aus der die Heizlöcher unter den Keſſeln durchgeſtoßen werden. Gewöhnlich ſind dieſe Koch=Einrichtungen an einem Abhange placirt. Es iſt überhaupt erſtaunenswerth, mit welcher Induſtrie die ruſſiſchen Truppen das gegebene Terrain zu benutzen verſtehen. So ſah man in dem Lager bei Kaliſch nahe der preußiſchen Grenze eine bivouakirende Feuerwerks=Compagnie, die mit den Arbeiten zu dem großen Statt gehabten Feuerwerk

beſchäftigt war, welche ſich in einer etwa 14 Zoll hohen Lehmwand förmlich eingegraben und darin außer den Lagerſtellen ein Dampfbad, eine Schmiede, 4 Backöfen, mehrere Keller und Küchen, und alle Behältniſſe für ökonomiſche Bedürfniſſe etablirt hatte.

Schließlich iſt noch zu bemerken, daß nur die allgemeine Einrichtung des Lagerplatzes von den Sappeuren ausgeführt zu werden pflegt, während alle ſpecielle Einrichtungen, wie Küchen ꝛc. Sache der lagernden Truppentheile iſt.

§. 90.

Frankreich.

Allgemeine Organiſation der Verwaltung. Das franzöſiſche Heer ſoll im Frieden beſtehen in 211,489 Mann und 62,142 Pferden; auf dem Kriegsfuß in: 420,265 Mann und 121,892 Pferden. Das Budget auf 1839 beantragt für den Dienſt im Inlande 278,066 Mann Infanterie und 51,276 Mann Cavallerie und für die Armee in Africa: 38000 Mann Infanterie und 8779 Mann Cavallerie. Der Effectivbeſtand der Armee in Africa ſollte aber bis auf 50,000 Mann erhöht werden. Das Budget pro 1839 enthält für die Armee eine Ausgabepoſition von 238,914,486 Franks.

Wir haben im §. 87 die Syſteme näher zu charakteriſiren verſucht, nach welcher die Verwaltung

der europäiſchen Heere gegenwärtig geleitet zu werden pflegt. Das, was wir dort das Centraliſationsſyſtem genannt haben, wird in der franzöſiſchen Armee in Anwendung gebracht, in deren Verwaltung im Friedensverhältniß das rein-militairiſche von Allem, was auf die Militair-Oekonomie im weiteſten Sinne des Worts Bezug hat, getrennt iſt, und für dieſe letztere beſondere Beamten angeſtellt ſind, die von aller Einwirkung der Militair-Befehlshaber, deren Wirkſamkeit lediglich auf das erſtere beſchränkt iſt, unabhängig, einzig und unmittelbar von dem Kriegsminiſterium reſſortiren.

Dieſe Beamten ſind gegenwärtig die Militair-Intendanten, die aus einer Vereinigung der früher, und bis zur Ordonanz vom 18. Septbr. 1822 (Monit. Nr. 262.) abgeſonderten Corps der Revüe-Inſpectoren und der Kriegs-Commiſſaire gebildet und in die Militairdiviſionen in der Art vertheilt worden ſind, daß in dem Hauptorte einer jeden dieſer letzteren ein Intendant, in jedem Hauptorte eines Departements aber, ſo wie in jedem Waffenplatz erſter Klaſſe ein Unter-Intendant (Sous-Intendant) angeſtellt iſt. Die diesfälligen Beſtimmungen ſind enthalten in der Décision ministérielle, qui fixe un nouvel emplaçement pour le corps de l'Intendance militaire, Paris le 16. April 1830.

Dieſe Einrichtung ſchien der veränderten Organiſation des Kriegs-Miniſteriums mehr zu

entſprechen, welche daſſelbe nach der Reſtauration erhalten hatte. Die dualiſtiſche Form deſſelben, in der Ausſcheidung eines abgeſonderten Miniſteriums der Kriegsverwaltung von dem eigentlichen Kriegsminiſterium beſtehend, wurde dadurch modificirt, daß ſpäterhin beide Miniſterien wieder in Eines zuſammengeſchmolzen, dagegen unter dem Kriegsminiſter ſämmtliche Geſchäfte in zwei Haupt-Sectionen vertheilt wurden, nämlich in die Direction générale du Personel, und in die Administration de la guerre, von welchen die erſtere, unter der ſpeciellen Leitung eines Directeur général Alles, was auf das rein militairiſche Bezug hat, in 12 Büreaus, die zweite aber unter der ſpeciellen Leitung eines Intendant générale, in 10 Büreaus Alles umfaßt, was auf die ökonomiſchen Verhältniſſe der Armee (Sold, Verpflegung, Bekleidung, Equipirung, das Militairfuhrweſen die Hospitäler u. ſ. w.) Bezug hat. — Das Verhältniß der genannten beiden Sektionschefs iſt in der Art feſtgeſetzt, daß ſie in keinem Geſchäft aus eigener Autorität entſcheiden und nicht in eigenem, ſondern nur im Namen und auf Befehl des Miniſters mit der Verwaltungsbehörden u. ſ. w. correspondiren dürfen. (Reglement v. 30. Dec. 1821. Monit. v. 1822 N. 2). Als Delegaten des Kriegsminiſteriums für Alles, was die Ausgaben für die Armee, die möglichſte Oekonomie in derſelben, die Regelmä-

ßigkeit der zu leiſtenden Zahlungen und die mög-
lichſte Beſchleunigung der Ablegung der Rechnungen betrifft, fungiren die obgedachten Militair-Intendanten mit dem ihnen untergeordneten Perſonal der Sous-Intendanten und Adjoints, welche nach Maasgabe ihres Geſchäfts und ihrer Functionen in Claſſen eingetheilt ſind. Ihre Organiſation ergiebt ſich aus folgenden 10 Artikeln der Ordonanz vom 10ten Juni 1835, und aus dem derſelben angehängten Beſoldungstarif, welche unter dem Miniſterio des Marſchals Maiſon emanirt worden ſind:

Art: 1 er, La hiérarchie du corps de l'intendance militaire est régleé ainsi qu'il suit:

Adjoint à l'intendance militaire, de 2. classe,
Adjoint à l'intendance militaire, de 1. classe,
Sous- intendant militaire de 2. classe,
Sous- intendant militaire de 1. classe,
Intendant militaire.

2. Ces grades correspondent á ceux de la hiérarchie militaire, savoir:

Le grade d' adjoint de 2. classe, á celui de capitaine; Le grade d' adjoint de 1. classe, á celui de chef d'escadron;

Le grade de sous-intendant militaire de 2. classe á celui de lieutenant-colonel;

Le grade de sous-intendant militaire de 1. classe, á celui de colonel;

Le grade d'intendant militaire, a celui de maréchal de camp.

3. Le titre d'intendant en chef et celui d'intendant général que nos ordonances précitées, des 11. décembre 1830 et 3. mai 1832, attribuent à l'intendant militaire chargé de l'administration d'une ou de plusieurs armées, sont et demeurent temporaires.

4. Le cadre constitutif du corps de l'intendance militaire est ainsi fixé:

25 Intendans militaires,
75 Sous-intendans militaires de 1. classe,
75 Sous-intendans militaires de 2. classe,
30 Adjoints de 1. classe,
20 Adjoints de 2. classe.
225

5. La 1re classe de sous-intendans militaires comprendra les sous-intendans militaires de la 1. classe actuelle, et se complétera par le nombre nécessaire de sous-intendans militaires de la 2. classe actuelle pris dans l'ordre du tableau de classement.

6. La 2. classe de sous-intendans militaires se composera:

1° Des sous-intendans militaires de la 2. classe actuelle, qui ne se trouveront pas compris dans la nouvelle 1. classe;

2° De tous le sous-intendans militaires de la 3. classe actuelle, lesquels compteront pour l'avancement le temps de service passé dans cette classe.

7. Les sous-intendans militaires adjoints ac-

tuels composeront la 1. classe d' adjoints á l'intendance militaire.

Il sera pourvu á la formation de la 2. classe d'adjoints, par les moyens de recrutement ci-aprés déterminés, article 9-

Néanmoins, le nombre d'adjoints ne sera complété qu'au fur et á mesure des extinctions dans la 2. classe de sous-intendans militaires, jusqu'à ce que l'effectif de cette classe soit rentré dans les limites du cadre.

8. La solde et les accessoires de solde, attribués au corps de l'intendance militaire, sont fixés par le tarif annexé á la présente ordonnance.

Ce tarif ne recevra son exécution qu' á compter du 1. janvier 1836, et jusqu' á cette époque, tous les sous-intendans militaires, non obstant leur passage á une classe supérieure, conserveront, ainsi que les sous-intendans militaires adjoints, la solde dont ils sont actuellement en possession.

9. En conséquence de l'article 2, ci-dessus, le recrutement et l'avancement du corps de l'intendance seront réglés d'aprés les bases suivantes:

1. Les emplois d' adjoints de 2. classe seront donnés aux capitaines de toutes armes;
2. Les emplois d' adjoints de 1. classe seront donnés, moitié á l'ancienneté, moitié

au choix, aux adjoints de 2. classe ayant au moins quatre ans de grade, et au choix seulement aux chefs de bataillon, chefs d'escadron ou majors de toutes armes, et aux capitaines proposée pour l'avancement;

3. Les emplois de sous intendant militaire 2. classe seront donnés, au choix, aux adjoints de 1. classe ayant servi au moins trois ans dans ce grade, aux lieutenans-colonels de toutes armes, sans condition d'ancienneté de grade, et aux chefs de bataillon, chefs d'escadron ou majors proposés pour l'avancement;

4. Les emplois de sous-intendant militaire de 1. classe seront donnés, au choix, aux sous-intendans militaires de 2. classe ayant servi au moins deux ans dans ce grade, et aux colonels de toutes armes;

5. Les emplois d'intendant militaire seront donnés, au choix, aux sous-intendans militaires de 1. classe ayant servi au moins trois ans dans ce grade.

10. Les règles d'éxécution des dispositions contenues dans l'article précédent, et les proportions dans les quelles les officiers de toutes armes, ainsi que les membres actuels du cadre de remplacement, seront admis dans les différens grades de l'intendance militaire, seront déterminées par l'ordonnance générale à intervenir pour l'éxécution de la loi du 14. avril sur l'avancement dans l'armée.

Intendance militaire.

Tarif de la solde et des indemnités attribuées au corps de l'Intendance militaire, par l'ordonnance du 10. Iuin 1835.

Grades	Solde d' activité				Solde en congé et en captivité	Indemnités			Frais de bureau	Observations.
	hors Paris	dans Paris	en disponibilité	sur le pied de guerre 1/4 en sus		de logement hors Paris	de logement dans Paris	de fourrage		
	fr.	fr.	fr.	fr. c.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	*L'allocation réglée par le budget forme un fonds commun, qui est réparti, chaque année par le Ministre, selon les localités, et l'importance du service.
Intendant milit:	10,000	10,000	5,000	12,500 ,,	5,000	1,200	1,200	1,095		
Sous intendant militaire: de 1. classe.	6,250	7,500	3,125	7,812 50	3,125	600	900	730		
Sous intendant militaire: de 2 classe.	5,300	6,360	2,650	6,625 ,,	2,650	600	900	[illegible]30		
Adjoint á l'intend. mil. de 1. classe	4,500	5,400	2,250	5,625 ,,	2,250	480	720	365		
Adjoint á l'intend. mil. de 2. classe	2,500	3,125	1,250	3,125 ,,	1,250	216	324	365		

Approuvé:
Signé L. Philipp
Par le roi:
Le ministre de la guerre,
Signé: M. Maison

Paris, 10. juin 1834
Le ministre de la guerre
Signé: M. Maison.

Was nun das Detail der beſonderen Geſchäfts-Attributionen des Militair-Intendanturperſonals betrifft, ſo iſt daſſelbe ebenfalls durch beſondere Reglements geordnet worden, durch welche im Allgemeinen alle diejenigen Functionen auf die Militairintendanten übertragen werden, welche nach der früheren Verfaſſung in der Kaiſerzeit den Revue-Inſpectoren und den Kriegs-Commiſſairen obgelegen haben, und die bereits früher näher erwähnt worden ſind. Die innere wirthſchaftliche Verfaſſung, namentlich das Maſſenſyſtem iſt dabei, ſo wie es in der letzten Kaiſerzeit beſtand, ziemlich unverändert beibehalten worden; das Verhältniß der Militairchefs zur Adminiſtration iſt ebenfalls daſſelbe geblieben, indem im Allgemeinen beſtimmt worden iſt, daß die Commandanten der Militair-Diviſionen in den Departements des Reichs keine Befugniß zum Eingreifen in die ökonomiſche Parthie haben, ſondern nur zur Ausübung einer allgemeinen Kontrolle darüber ermächtigt ſein ſollen, daß die in Betreff der Verpflegung der Truppen, überhaupt aller Leiſtungen für den Militairdienſt, beſtehenden Geſetze und Reglements gehörig beobachtet und vollzogen werden; ſodann zur proviſoriſchen Vorkehr von Maaßregeln zur Beſeitigung entdeckter Mißbräuche, welche aber nur durch die Militair-Intendanten ſelbſt in Vollzug geſetzt werden können. Auch haben die Diviſions-Commandanten die Befugniß von den Intendanten Nachweiſe über

die Lage der verſchiedenen Verwaltungszweige und die Mittel zur Deckung der Bedürfniſſe zu fordern; in gleicher Art in außerordentlichen, durch die Geſetze und Reglements nicht vorhergeſehenen Fällen, unter ihrer alleinigen Verantwortung, ſachgemäße Anordnungen zu treffen, zu deren Vollziehung auf ergangene Requiſition die Intendanten verpflichtet, in gleichem Maaße zugleich aber auch ermächtigt ſind, in dringenden Fällen, unter eigener Verantwortlichkeit und der Verpflichtung zur Anzeige an die höhere Verwaltungs- resp. Central-Inſtanz innerhalb 24 Stunden, in Verwaltungsſachen Befehle zu ertheilen, und Anordnungen zu treffen, wozu dieſelben in der Regel, ohne ſpecielle Autoriſation des Miniſters nicht befugt ſind.

Sämmtliche Beamten der Militair-Intendanz fungiren in Allem, was die Revüen, die Verwaltung der Ausgaben, und ihre Regulariſirung und Feſtſtellung, die innern Details der Adminiſtration und die Prüfung der Rechnungen betrifft, lediglich unter der Autorität ihrer unmittelbaren Chefs, alſo die wirklichen Intendanten unter dem Kriegs-Miniſter und resp. dem Indentant général u. ſ. f. Das Syſtem der Revüen, ohne welche durchaus keine Zahlung für Leiſtungen oder Lieferungen irgend einer Art geſchehen darf, bildet, nach wie vor, die Grundlage des geſammten Geſchäftsbetriebes.

Wirkſamkeit der Intendanz im Kriege. Unterm 3. Mai 1832 erließ der jetzt

regierende König Louis Philipp eine Ordonnance sur le service des armées en campagne, eine Art Mobilmachungsplan, in welchen auch die Attributionen der Militair-Intendanz bei einem etwaigen Kriege im Allgemeinen feſtgeſtellt wurden. Danach ſoll das Perſonal der Militair-Intendanz dem Principe derſelben Eintheilung nach Diviſionen folgen, nach welcher die Armee ſelbſt eingetheilt wird, d. h. es ſoll, wenn mehrere Armeen unter Einem Commando vereinigt ſind, bei dem Marſchall, der ſie kommandirt, ein Intendant militaire angeſtellt werden, welcher für die Dauer dieſer Dienſtleiſtung den Titel eines Intendant général führt. Jeder Armee wird wieder ein Intendant mit dem temporären Titel Intendant d'armée, jedem Armee Corps ein ſolcher mit dem Titel Intendant de corps d'armée, jeder Diviſion ein Sous Intendant, und dieſem, wenn es die Stärke der Diviſion erfordert, zur Unterſtützung ein Sous-Intendant militaire adjoint beigegeben. Jedem Flügel, dem Centrum und der Reſerve der Armee wird für den Dienſt des Hauptquartiers derſelben ebenfalls ein Sous-Intendant oder ein Sous - Intendant adjoint beigegeben. Es kann auch ausnahmsweiſe bei jeder gemiſchten oder detachirten Brigade ein ſolcher Beamter nach Erforderniß angeſtellt werden. Außerdem wird noch die erforderliche Zahl von Beamten der Intendanz bei dem Generalintendanten, den Armee-Corps- und Diviſions- (oder Sous-) Intendanten für die

Leitung der verſchiedenen adminiſtrativen Geſchäfts-zweige, für den Dienſt des Hauptquartiers, des Fuhrweſens und ſonſtige Aufträge angeſtellt. Die Zahl der Employers und niederen Verwaltungs-beamten zur unmittelbaren Ausführung der Ver-waltungsmaaßregeln in den verſchiedenen Admi-niſtrationsbranchen unter der Leitung der Mili-tair-Intendanz richtet ſich nach der Stärke und Zuſammenſetzung der mobilen Armee, dem Schau-platze der Operationen u. ſ. w.

Die Intendanten und Unter-Intendanten bei den Corps und Diviſionen ſind mit dem Chef des Generalſtabes derſelben (bei den Corps jederzeit ein Generallieutenant, bei den Diviſionen ein Oberſt) in die genaueſte Verbindung geſetzt. An keine andere militairiſche Inſtanz haben ſie Be-richte und Rapporte abzuſtatten als durch den Chef des Generalſtabes an den Commandeur des Corps, der Diviſion u. ſ. w. Dieſe erhalten von ihnen die Vorſchläge über die Einrichtung und Stellung der Magazine, Spitäler und Am-bulancen, kurz über Alles, was zur Sicherung des Dienſtes und der Vollſtändigkeit der verſchie-denen Adminiſtrationsbranchen dient; ſie erhalten im Laufe des Dienſtes ferner täglich Rechenſchaft von der Lage und dem Beſtande der Magazine, der Hülfsquellen jeder Art und eine Mittheilung derjenigen Befehle, welche der dem Truppenkörper zugetheilte Beamte von ſeinem unmittelbaren Vor-geſetzten, alſo beziehungsweiſe der Chef des Ge-

neralſtabes der Diviſion von dem Sous Inten-
danten, die Mittheilung derjenigen Befehle, welche
dieſer vom Corps-Intendanten, der Chef des General-
ſtabes eines Corps die Mittheilung derjenigen
Befehle, welche der Corps Intendant vom Armee-
Intendanten u. ſ. w. erhalten hat.

In Hinſicht der Contributionen iſt feſtgeſetzt,
daß wenn es das Bedürfniß der Armee erheiſcht,
der General en chef, oder der kommandirende
General eines Armee-Corps, die Befugniß haben,
dieſelben in Gelde oder in Natural-Erzeugniſſen
in einem feindlichen durch ihre Truppen occupir-
ten Lande beitreiben zu laſſen. Andern Generalen
ſteht dieſe Befugniß nicht zu, es ſei denn, daß
ſie hierzu von dem General en chef beſonders
beauftragt worden ſeien. Auf franzöſiſchem Ge-
biet ſelbſt und demjenigen verbündeter oder neu-
traler Länder darf von den Generalen in keinem
Falle eine Geldcontribution erhoben werden. Ueber
die Vertheilung, Einbringung und Verwendung
der Contributionen, welche dem betreffenden In-
tendanten obliegt, hat derſelbe ſeine Rapporte an
den General en chef oder den kommandirenden
General des Corps und den General-Intendan-
ten der Armee oder den Corps-Intendanten
abzuſtatten. Die ſpeciellen Dienſtobliegenheiten
der Intendanz beziehen ſich nach jener Ordonnanz
ferner auf die Organiſation und Geſchäftseinrich-
tung der ſämmtlichen Verwaltungsbranchen, auf
die Aufſicht und Controlle der Verwaltung, des

geſammten Rechnungsweſens der Truppentheile, auf die Anweiſung der Ausgaben, auf die Reviſion und Abſchlüſſe der Rechnungen, über alle Arten von Vertheilung und Verbrauch ſowohl, als auch über diejenigen Fonds und Gegenſtände, welche aus dem occupirten feindlichen Lande beigetrieben oder ſonſt dem Feinde abgenommen worden ſind, endlich auf alle Details der Armeeverwaltung, mit einziger Ausnahme derjenigen, welche das Material der Artillerie oder des Geniecorps betreffen.

Die Generale ſind für die Befehle zur Ausrüſtung und Vertheilung der diesfälligen Gegenſtände an die Truppen, in Uebereinſtimmung mit den militairiſchen Operationen, die Intendanten hingegen für die Wahl der Mittel zu dieſer Ausrüſtung, für die Juſtification der Zahlung und Vertheilung verantwortlich. Die Verantwortlichkeit der Intendanten bezieht ſich ferner auf die Wahrnehmung des Geſundheitsdienſtes; ſie haben alle Maaßregeln zur Hülfe und zum Transport der Verwundeten zu treffen; vor und während der Schlacht haben ſie dieſem wichtigen Gegenſtande ihre ganze Fürſorge zu widmen, und ſodann von dem, was geſchehen iſt, Rechenſchaft an den Chef des betreffenden Generalſtabes zu geben. Die Generale und die Chefs ihres Stabes ſind verpflichtet, in ihren Rapporten diejenigen Mitglieder der Intendanz beſonders namhaft zu machen, welche ſich durch ihre Thätigkeit und ihren Eifer hierin beſonders ausgezeichnet haben.

Die Generale und alle Intendanten und Sous-Intendanten ſollen mit größtem Eifer darauf Bedacht nehmen, den Unterhalt des Soldaten ſicher zu ſtellen, und zu dieſem Behuf Berechnungen von dem Verhältniß der zur Dispoſition ſtehenden oder zu beſchaffenden Hülfsmittel zu dem jederzeitigen Bedarf anlegen. Wenn keine Magazine eingerichtet ſind, ſollen die Intendanten, jeder in dem ihn angewieſenen Bezirke, mit den Localbehörden und nach vorgängiger Genehmigung des kommandirenden Generals in Verbindung treten, um den Unterhalt zu beſchaffen; wenn indeß, wegen eines forcirten Marſches, wegen einer Schlacht oder eines ſonſtigen Hinderungsgrundes, es durchaus unthunlich iſt, eine ſolche Maaßregel zu ergreifen, und es nicht möglich wäre, die Truppen anders zu unterhalten, iſt unter Aufſicht der Offiziere und unter den gehörigen Sicherheitsmaaßregeln eine Art von Requiſition in gewiſſen Grenzen geſtattet. In dieſem Falle ſollen die Städte Dörfer und Felder in Verpflegungsbezirke getheilt, und den Regimentern, Compagnien und Escadrons zugewieſen werden.

Wenn eine Hauptvertheilung der Verpflegungsartikel an mehrere Diviſionen ſtattfindet, ſoll allemal ein Intendant oder Sous-Intendant, ingleichen ein Stabsoffizier vom Generalſtabe gegenwärtig ſein, um von dem Gewicht und der Qualität der Gegenſtände Ueberzeugung zu nehmen, und auf der Stelle alle etwaigen Recla-

mationen der Truppen zu beſeitigen. Bei Austheilungen an eine Diviſion wird die Gegenwart eines Sous-Intendanten und eines Offiziers vom Generalſtabe erfordert. Seitens der einzelnen Truppentheile wird ein capitaine de distributions ernannt, welcher bei dem Empfange das Intereſſe ſeines Regiments oder Bataillons hinſichts der Quantität und Qualität der Gegenſtände nach Maaßgabe der diesfälligen Vorſchriften wahrzunehmen, event. die etwaigen Klagen bei dem Intendanten anzubringen, auch, wenn Natural-Requiſitionen oder Fouragirungen angeordnet ſind, dieſelben unter ſeiner Aufſicht ausführen zu laſſen hat.

Es bleibt uns nun noch übrig den ökonomiſchen Zuſtand des franzöſiſchen Soldaten, wie er ſich in der neueſten Zeit geſtaltet hat, etwas näher zu betrachten. Da wir indeß beabſichtigen der Vergleichung dieſes Zuſtandes mit demjenigen, eines engliſchen Soldaten einen eigenen §. zu widmen, ſo gehen wir ſogleich zur allgemeinen Organiſation der Verwaltung des engliſchen Heeres über.

§. 91.

England.

Ueber die Organiſation der engliſchen Militair-Verwaltung haben wir nur dürftige Notizen erhalten können, beſonders was die höhere und centrale Leitung dieſes Zweiges des Staatsdienſtes betrifft. Es ſind uns zwar einige Werke darüber zu Geſichte gekommen, z. B. View of

the interior economy of infantry-regiments, by James, London 1797 und View of the formation, discipline and economy of armies, by Jackson, London, 1804 und Regulations and ordres for the army. allein dieſe Werke, welche überdieß zum Theil veraltet ſind, haben, wir müſſen es geſtehen, keine vollſtändige Einſicht in das Höhere der Organiſation gewährt. Da übrigens die engliſche Literatur reich an militäiriſchen Werken aller Art iſt, ſo ſteht wohl anzunehmen, daß bei einer näheren Bekanntſchaft mit ihr und den Quellen leicht eine allgemeine Ueberſicht des Verwaltungsſyſtemes würde gegeben werden können. Dem Verfaſſer hat es an Hülfsmitteln und Zeit gefehlt, eine nähere Kenntniß derſelben zu erlangen. Indeß kann ſo viel angegeben werden, daß die Angelegenheiten der Land- und Seemacht in oberſter Inſtanz von zwei verſchiedenen Behörden geleitet werden, jene von dem Kriegs-Departement, (Army Depart.) welchem auch die oſtindiſchen Angelegenheiten beigelegt ſind, dieſe von der Admiralität (Admiralty Office). Von dem Kriegsdepartement reſſortiren 1) das General Kriegsgericht; 2) das Kriegszahlamt (Army-Pay-Office); 3) das Barackenamt; 4) das Artillerie und Zeug-Amts-Departement. Das Kriegszahlamt bildet unter dem Kriegsſekretair (Kriegsminiſter) die eigentliche oberſte Militairökonomiebehörde. An ihrer Spitze ſteht der General-Kriegszahlmeiſter.

Die Organe des Kriegszahlamts zur Verwaltung der militair-ökonomiſchen Gegenſtände in den Countys (größeren Verwaltungsbezirken, Grafſchaften) ſind die Friedensrichter (justices of the Peace) deren in einer jeden mehrere mit völlig concurrenter Jurisdiction vorhanden ſind. Niemand kann eine ſolche Stelle erhalten, der nicht 100 Pfd. Sterl. Einkommen aus Grundſtücken, oder 300 Pfd. Sterl. an vorbehaltenen Renten beſitzt. Außer ihren vielfachen polizeilichen, finanziellen und juridiſchen Attributionen liegt ihnen in Beziehung auf militairiſche Zwecke die Vereidung der angeworbenen Soldaten und Matroſen, die Controlle bei Reviſion des präſenten Standes, zum Behuf der Comptabilität, die Einquartirung, Verpflegung, Fortſchaffung der auf dem Marſch begriffenen Truppen in den Grenzen ihres Bezirkes ob; in letzterer Beziehung haben die Constables unter der ſpeciellen Aufſicht der Friedensrichter die Ausführung der diesfälligen Vorſchriften. Im Kriege außerhalb der Grenzen des Reiches werden jedoch eigene Beamten für die Armeeverwaltung angeſtellt; wie wir im letzten Kriege gegen Frankreich geſehen haben.

Die Koſten der Landarmee waren nach der Anzeige des Kanzlers der Schatzkammer im J. 1838 auf 6,322,000 L. St., 1839 aber 6,563,000 L. St. angeſchlagen, die der Marine 1838 auf 4,807,000, und 1839 auf 5,197,000 L. St. außerdem das Feldzeug (ordnance) Feldausrüſtung,

1838 auf 1,546,000, 1839 aber auf 1,732,000 L. St. Etwas Specielleres können wir über den Verwaltungs-Organismus nicht angeben.

Indeß ſind wir im Stande nach einem zu Ende des Jahres 1834 in London erſchienenen Werke „the British and French Armies“ (vergleichende Ueberſicht des Soldes und der Belohnungen für militairiſche Dienſte beim franzöſiſchen und beim britiſchen Heere) den ökonomiſchen Zuſtand des britiſchen Soldaten etwas näher in Betracht zu ziehen.

. 92.

Die ökonomiſche Lage des engliſchen Soldaten im Vergleich zu derjenigen des franzöſiſchen Soldaten.

Die Verfaſſung des engliſchen Heeres iſt von der des franzöſiſchen in vielfacher Beziehung abweichend und ganz verſchieden. Die franzöſiſche Heeresmacht wird hauptſächlich durch die Conſcription rekrutirt, nach welchem Princip alljährlich aus jedem Diſtrikt eine beſtimmte Anzahl junger Leute, die ihr 20. Jahr erreicht haben, zu ſechsjährigem Kriegsdienſt ausgehoben wird, während das britiſche Heer aus Freiwilligen beſteht, die zwiſchen dem 16. und 25. Lebensjahre ſich enrolliren laſſen, und dann auf Lebenszeit Soldaten bleiben. In Frankreich braucht die Regierung dem Conſcribirten nur ſo viel Sold zu bewilligen als ſein nothdürftiger Unterhalt erheiſcht, wogegen der Sold in England immer zu der Durchſchnitts-

Summe des Arbeitslohns in einem gewiſſen Verhältniß ſtehen muß, damit den jungen Leuten die Luſt zum Kriegshandwerk nicht verleidet werde. Hierin liegt zugleich der Grund, warum überhaupt jedes Heer, welches allein aus auf Lebenszeit freiwillig eintretenden Leuten beſteht, theurer iſt, als ein durch Conſcription mit geringerer Dienſtdauer zuſammengebrachtes Heer.

Allerdings dürfen junge Leute auch in Frankreich als Freiwillige ſich enrolliren laſſen; allein auch der Freiwillige bekommt bei der franzöſiſchen Armee nicht mehr Sold als der Konſcribirte, wofern er nicht als Subſtitut für einen Konſcribirten eintritt, in welchem Falle er ſelbſt in Friedenszeiten 150—200 Thaler für ſeine Dienſtzeit erhält. Es iſt alſo natürlich, daß die meiſten Freiwilligen nur als Subſtitute eintreten, was jedoch vor dem 20ten Lebensjahre nicht erlaubt iſt. Die Total-Summe der Freiwilligen bildet übrigens kaum den 20ten Theil der in jedem Jahre erforderlichen Mannſchaft, gewiß eine zu geringe Zahl, als daß ſie einen Maaßſtab zur Vergleichung abgeben könnte.

Die Löhnung eines franzöſiſchen Konſcribirten in einem Infanterie-Regiment von der Linie beträgt 45 Centimen ($3\frac{3}{4}$ Sgr.) per Tag. Ein oberflächlicher Staats-Oekonom könnte hieraus folgern, daß der britiſche Soldat mit 13 Pence ($10\frac{5}{6}$ Sgr.) zu großmüthig bezahlt ſei; aber dafür muß auch der Letztere ſeine Ration ſelbſt ſtel-

len, während der Erſtere 45 Centimen und ſeine Ration daneben erhält. Dieſer Umſtand erklärt uns zur Genüge den großen nominellen Unterſchied beider Armeen.

Wer nach Ablauf der 6 Jahre ſeines pflichtmäßigen Militairdienſtes von Neuem ſich enrollirt, bekommt aber um ein Bedeutendes mehr.

Dieſe Zulage ergiebt ſich aus folgenden Tabellen:

Man zahlt ihnen im Voraus:

	Linien Infant. Soldaten.	Linien Infant. Unteroff.	Uebrige Corps. Soldaten.	Uebrige Corps. Unteroff.
Für Enrollirung auf 2 Jahr	22 Fr.	60 Fr.	37 Fr.	74 Fr.
" " auf 4 Jahr	44 =	120 =	74 =	148 =

Außerdem wird die tägliche Beſoldung jedes Einzelnen in folgender Art erhöht:

	Totale Dienſtzeit, die Conſcriptions-Jahre mit inbegriffen.	Tägliche Zulage. Linien Infant. Soldaten und Unteroff.	Uebrige Corps. Soldaten und Unteroffiziere.
Nach 2 Jahren freiwilligen Dienſtes.	8 Jahre.	8 Cent.	12 Cent.
Nach 6 Jahren.	12 =	10 =	15 =
Nach 10 Jahren.	16 =	10 =	15 =

Rechnen wir nun 8 Centim täglich als Durchſchnitts-Summe der Zulage eines Soldaten, der ſeine Dienſtzeit durch freiwillige Enrollirung ver-

längert hat, ſo iſt ſeine Löhnung im Ganzen folgende:

Täglicher Sold	45	Cent.
Zulage für freiwillige Enrollirung	8	»
Vorausbezahlung (nach täglichen Quoten gerechnet) .	3	»
	56	Cent. (4½ Sgr.)

Dieſe Löhnungs-Taxe bezieht ſich jedoch nur auf die Soldaten der Central-Compagnien; die Grenadiere und die Mannſchaft der leichten Compagnien bekommen täglich 5 Centimes mehr. Da nun dieſe compagnies d'élite über ein Drittel der Mannſchaft jedes Bataillons ausmachen, und ganz aus Leuten beſtehen, die mehr als 2 Jahre gedient haben, ſo darf man wohl annehmen, daß jeder Volontair nach zurückgelegter pflichtmäßiger Dienſtzeit, auf den dieſer Klaſſe zukommenden Sold Anſpruch machen kann. Somit würde die Durchſchnitts-Löhnung des franzöſiſchen Soldaten, der freiwillig dient, auf 61 Centimen oder beinahe 6 Pence (5 Sgr.) täglich erhöht.

Neben dieſer Löhnung bezieht aber der franzöſiſche Soldat, wie ſchon bemerkt, auch ſeine Ration, und zwar in Friedenszeiten 1 Pfund 9¾ Loth (Engl.) guten Brodes, eine Quantität Brennſtoff, und (während der Monate Juni, Juli, Auguſt und September) ⅛ Pinte Branntwein täglich. In den Kolonien werden ihm 1 Pfund 9¾ Loth Brod oder Mehl, oder 1 Pfund 3 Loth

Zwieback, nebſt 8½ Loth friſchem oder gepökeltem Rindfleiſch, oder 7 Loth Schweinefleiſch täglich verabreicht. Auf dem Kriegsfuße bezieht er dasſelbe, was in den Kolonien, mit einer Zulage von 1 Loth Reis oder 2 Loth Erbſen, ½ Loth Salz und angemeſſenem Brennmaterial.

Die beſagten Rationen werden den franzöſiſchen Soldaten ohne den geringſten Abzug von ihrer Löhnung verabreicht. Nur wenn ſie auf Schiffen oder in Feſtungen an der Seeküſte Dienſte thun, bekommen ſie eine Ration auf dem Kriegsfuße, wofür ſie täglich, 5 Centimen erlegen.

Die Koſt des franzöſiſchen Soldaten beſteht aus Suppe und Brod zum Frühſtück und Fleiſch und Brod zum Mittag. Dafür bezahlt er nun als Zuſchuß zu ſeinen Rationen, wenn er nur Brod bekommt, 30 Centimen; wenn er Colonial-Rationen bekommt, 20 Cent. und endlich, wenn er Rationen auf dem Kriegsfuße bekommt 15 Cent.

Die obgenannten Summen werden unter der Direction der Unteroffiziere jeder Compagnie zur Anſchaffung alles deſſen verwendet, was noch ſonſt nothwendig erſcheinen dürfte, um die Koſt des Soldaten nahrhafter zu machen.

Auf Märſchen zahlt der franzöſiſche Soldat einen Penny extra für ſeine Koſt, erhält aber auch eben ſo viel an Zulage. Marſchiren die Soldaten in Detaſchements von weniger als 6 Mann, ſo erhalten ſie keine Ration, dagegen aber 10 Pence täglich Zulage als Marſchgeld.

Vergleichen wir nun mit Obigem den Sold und die Zulagen eines britiſchen Soldaten in ähnlichen Verhältniſſen:

In der Heimath beträgt ſein Sold 1 Sh. 1 D. täglich. Von dieſem Gelde muß er ſeine Mahlzeit beſtreiten. Hier dürfen wir nicht außer Augen laſſen, daß der engliſche Soldat, theils weil er keine Ration neben ſeinem Solde erhält, theils auch wegen des ſehr verſchiedenen Preiſes der Lebensmittel in England und auf dem Kontinente, für ſeine Koſt beinahe drei mal ſo viel zahlen muß, als der franzöſiſche.

Die Lebensmittel des britiſchen Soldaten ſind Kaffee und Brod des Morgens, und Fleiſch nebſt Kartoffeln oder anderen Vegetabilien zum Mittag. Bei einigen Regimentern giebt es auch Kaffee und Brod am Abend.

Die Ausgaben für den Mundbedarf des britiſchen Soldaten betragen ungefähr 8 Pence ($6\frac{2}{3}$ Sgr.) täglich, wofür der Soldat $\frac{3}{4}$ Pfd. gutes Fleiſch, 1 Pfd. Brod u. ſ. w. bekommt. Die Quantität dieſer Artikel hängt jedoch von dem Marktpreiſe derſelben ab.

Die resp. Surplus Löhnung der britiſchen und franzöſiſchen Infanterie verhielte ſich alſo wie folgt:

	Löhnung.	Abz.f.Koſt.	Surpl.
d. brit. Soldat oh. Ration	1 Sh. 1 P.	8 P.	5 P.
d. franz. „ mit „	0 „ 6 „	3 „	3 „
		Differenz	2 P.

Der britiſche Soldat erhält indeß nach 14 jährigem Dienſte, eine tägliche Zulage von 2 Pence, während die Zulage des franzöſiſchen Soldaten für eine eben ſo lange Dienſtzeit nur 2 Cent. oder $\frac{1}{5}$ Pence über die angenommene Durchſchnittsſumme beträgt. Da nun etwa ein Fünftheil der britiſchen Soldaten dieſe Extra-Löhnung bezieht, ſo hätten wir aus eben dem Grunde obiges Surplus noch höher anſchlagen können, wären wir nicht überzeugt daß dieſer Vortheil beim britiſchen Heere durch die größere Anzahl von Unteroffizieren, weit mehr als aufgewogen wird. So giebt es in jedem franzöſiſchen Bataillon von 432 Mann, mit Ausſchluß des Regiments-Stabes, acht Sergeant-Majors, acht Quartiermeiſter, 32 Sergeanten und 64 Korporale, alſo im Ganzen 112 Unteroffiziere. Dagegen findet man in einem britiſchen Regimente von 623 Gemeinen, außer dem Stabe, nur 36 Sergeanten und Fähndriche, und 36 Korporale, in Allem 72. Bei einer gleichen Zahl von Gemeinen würden im franzöſiſchen Dienſte 161 Unteroffiziere nöthig ſein, folglich mehr als das Doppelte von obiger Zahl. Dies muß nothwendig die höhere Löhnung des britiſchen Soldaten für längere Dienſte aufwiegen.

Der britiſche und der franzöſiſche Soldat beziehen eine ſo ziemlich gleiche Quantität Nahrungsmittel; da aber der letztere aus Gewohnheit und Wahl, mehr Brod und weniger animaliſche Koſt genießt, als der erſtere, ſo werden die reſp. Quantitäten dieſer Bedürfniſſe darnach beſtimmt. Der

Franzöſiſche Soldat empfängt, wenn er in ſeiner Heimath Dienſte thut, an Fleiſch 3½ Loth weniger und an Brod 9¾ Loth mehr, als der Britiſche. Am Morgen hat er Suppe ſtatt des Kaffees, und während der Sommer-Monate eine kleine Quantität Branntwein. Ein Jeder, der weiß, wie verſchieden die Preiſe der Lebensmittel in beiden Ländern ſind, wird zugeben müſſen, daß man für 3 Pence wenn eine freie Ration Brod hinzukommt, in Frankreich eben ſo gut ſpeiſen kann, wie für 8 Pence (ohne Ration) in Großbritanien.

Sind beide Heere auf dem Kriegsfuß, ſo reducirt ſich der Unterſchied im Werthe der franzöſiſchen und engliſchen Rationen auf ungefähr einen halben Pence pro Tag, die Ration Branntwein mit eingeſchloſſen, da der franzöſiſche Soldat alsdann, wie zuvor bemerkt, zu ſeinem Brod und Fleiſch noch eine Ration Reis oder Erbſen und Salz erhält.

Bevor wir nun aus unſeren bisher angeſtellten Vergleichungen Schlüſſe ziehen, werfen wir noch einen Blick auf die resp. Bekleidung beider Armeen.

Perioden der Dauer.

	Franz. Dienſt.	Engl. Dienſt.
Rock und wollene Epauletten	3 Jahr.	1 Jahr.
Jacke mit Aermeln . . .	1 „	Nicht verabfolgt; von d. Soldaten angeſchafft, w. er ſie braucht.
Tuchbeinkleider.	1 „	1 „
Mantel (oder Ueberrock) .	3 „	3 „

	Perioden der Dauer.	
	Franz. Dienſt.	Engl. Dienſt.
Soldatenmütze	2 „	Nicht verabf. v. d. Soldaten angeſchafft.
Tſchako	3 „	2 „
Ueberzug, Feder u. Futteral dazu	2 „	Nicht verabf. v. d. Soldaten angeſchafft.
Halbſtiefeln	1 „	1 „
Torniſter	1½ „	Nicht verabf. v. d. Soldaten angeſchafft.
Lederne Handſchuhe . . .	2 „	2 „

Aus dieſer Tabelle erſehen wir, daß der franzöſiſche Soldat fünf Kleidungs-Artikel mehr erhält, als der britiſche, daß er aber ſeine Uniform und ſeinen Tſchako länger tragen muß, was recht wohl geſchehen kann, da er nur auf der Parade in denſelben erſcheint.

Die Quantität anderer nothwendiger Stücke, als Hemden, Schuhe, Socken u. ſ. w., die der franzöſiſche Soldat auf eigene Koſten anſchaffen muß, iſt viel geringer, als im britiſchen Dienſte, und die desfallſigen Abzüge von ſeiner Löhnung ſind alſo auch viel geringer. Da er außerdem bei ſeinem Eintritt in den Dienſt eine Gratification von 40 Franken erhält, ſo kann er ſich weit beſſer mit dieſen Artikeln verſehen, als der britiſche Soldat deſſen Handgeld 3 Pfund beträgt.

Aber auch der Preis eines jeden dieſer Artikel iſt in Frankreich viel wohlfeiler, wie folgende Tabelle ausweiſt.

	Engl. Preiſe.	Franz. Preiſe.
Weiße Pantalons	4 Sh. 6 Pence. (1 Thlr. 15 Sgr.)	2 Sh. 8 Pence. 27 Sgr.
Hemden . . .	4 Sh. 9 Pence. (1 Thl 17½ Sgr.)	2 Sh. 9 Pence. (27½ Sgr.)
Jacke	7 Sh. 6 Pence. (2 Thl. 15 Sgr.)	3 Sh. 6 Pence. (1 Thl. 5 Sgr.)
Schwarze Halsbinde u. Schnalle .	1 Sh. 1 Penny. (11 Sgr.	6 Pence. (5 Sgr.)
Torniſter u. ſ. w.	14 Sh. 6 Pence. (4 Thl. 25 Sgr.)	5 Sh. 10 Pence. (2 Thlr.)
Halbſtiefeln im britiſchen d. Schuhe m. ſchwarzen Kamaſchen im franz. Dienſte.	8 Sh. (2 T. 20 S.)	Schuhe 3 Sh. 4 P. (1 Thl. 3½ Sgr.) Kamaſchen 1 S. 4 P. (13½ Sgr.)

In Betreff der Kleidung hat der franzöſiſche Soldat alſo augenſcheinlich einen Vortheil vor dem britiſchen.

Berechnen wir nun die Geſammtzahl der Gemeinen, die zur britiſchen Linien-Infanterie gehören, auf 70,000 Mann, ſo giebt es ungefähr:

28,000 in Großbritanien und Irland, die täglich mehr Löhnung beziehen als der franzöſiſche Soldat und zwar	2 Pence.
3,000 in Jamaica	3½ "
15,000 in Oſtindien	1½ "
24,000 in den übrigen Kolonien . . .	1 "
Im Durchſchnitt	1⅗ Pence.

Nun erſehen wir aber aus einem ſehr gründlichen Werke des Herrn Dupin (Forces de la France), daß der Lohn eines franzöſiſchen Acker-

bauers im Durchſchnitt jährlich 358 Franken, oder ungefähr 5 Sh. 6 Pence (1 Thlr. 25 Sgr.) wöchentlich beträgt, während der Durchſchnitts-Lohn eines Ackerbauers in England, in den letzten vier Jahren, wöchentlich auf 12 Sh. (4 Thlr.) ſich belaufen hat, und in Schottland jährlich 12 Pfund bis 12 Pfund 12 Sh. ſammt Koſt und Wohnung alſo ungefähr 10 Sh. ($3\frac{1}{3}$ Thlr.) wöchentlich, ohne Beides, ausgemacht hat. Wie es mit dem Ackerbau in Irland ſtehen mag, können wir nicht genau beſtimmen; aber angenommen, er beträgt 5 Sh. per Woche, ſo hätten wir die wöchentliche Durchſchnitts Summe von 9 Sh. (3 Thlr.) als Ackerlohn in den drei Reichen, folglich 62 pC. mehr als in Frankreich, während die Löhnung des britiſchen Soldaten die des franzöſiſchen nur um 27 pC. überſteigt. Wenn nun die Taxe des Arbeitslohns in jedem von beiden Staaten der rechte Maaßſtab zu Regulirung des Soldes iſt, ſo erhält der britiſche Soldat, verhältnißmäßig 35 pC. weniger als der franzöſiſche.

Allein der Sold darf nicht blos nach dem Arbeitslohn geregelt werden; er muß auch der Art und Dauer des Dienſtes, und den Ausſichten auf Avancement, Penſionen u. ſ. w. angemeſſen ſein. In allen dieſen Punkten hat der franzöſiſche Soldat vor dem britiſchen Vortheile voraus.

Wenn man einen Arbeiter nur auf zwei, oder ſelbſt auf vier Jahre miethete, ſo würde der verlangte Arbeitslohn die gewöhnliche Durchſchnitts-

Summe ſchwerlich um ein Bedeutendes überſteigen; wollte man ihn aber auf Lebenszeit in Dienſt nehmen, ſo dürfte wohl keine Art von Erhöhung des Lohns ihn dazu anſpornen, daß er auf Lebenszeit ſeiner Freiheit entſagte. Dies iſt ein triftiger Grund, warum die Löhnung des britiſchen Soldaten weit beträchtlicher ſein ſollte, als die des franzöſiſchen; denn jener iſt Soldat für ſeine Lebenszeit.

Der Dienſt iſt in beiden Heeren nicht weniger verſchieden, als die Dauer des Dienſtes. In Friedenszeiten dient nicht mehr als ein Fünfzehntheil der franzöſiſchen Linien-Truppen in den Kolonien; von den britiſchen Linien Truppen aber werden beinahe zwei Drittheile in die Kolonien geſchickt.

Dieſer lange Militairdienſt in den Kolonien iſt aber dem britiſchen Soldaten auch in anderer Hinſicht unheilbringend. Das tropiſche Klima verurſacht ihm körperliche Leiden aller Art, und ſtürzt ihn oft in ein frühes Grab. Von 53,153 Soldaten, die in den britiſchen Kolonien dienten, ſtarben während eines Zeitraums von zehn Jahren jedes Jahr im Durchſchnitt 3037, und die Sterblichkeit war um das Sechsfache bedeutender als zu Hauſe, und um das Dreifache bedeutender als beim franzöſiſchen Heere, das während 6 Jahren im Durchſchnitte nur $1\frac{9}{10}$ vom Hundert jährlich einbüßte. Ein Dienſt, der den Soldaten dreifach größerer Gefahr ausſetzt, wird alſo gewiß durch ein Viertheil Zulage an der Löhnung kümmerlich genug kompenſirt.

Außerdem verdient Berückſichtigung, daß ein

höherer Grad der Sterblichkeit dem franzöſiſchen Soldaten auch mehr Ausſicht auf Beförderung eröffnet. Er weiß, daß wenigſtens ein Drittheil der unbeſetzten Unteroffizier Stellen durch nachrückende Gemeine ausgefüllt wird und daß er durch Tapferkeit und gute Aufführung zu den höchſten Graden ſeines Standes ſich emporſchwingen kann. Wird er Offizier ſo erhält er 550 bis 1500 Franken Gratification zu ſeiner Equipirung und außerdem ein Pferd, wenn die Truppengattung, bei der er ſich befindet, es nothwendig macht. Da nun der Ehrgeiz des franzöſiſchen Kriegers ſo rühmlich angeregt wird, ſo legt er auf ſeinen Sold viel weniger Werth, als auf die Beförderung, der er entgegen ſieht.

Der britiſche Soldat hat keine Ausſicht auf Beförderung. Kein Funfzigtheil der erledigten Unteroffizier Stellen wird heutiges Tages durch nachrückende Gemeine erſetzt; und die Equipirung eines Fähnrichs — zu welcher das Gouvernement nichts beiſteuert — macht ſo viele Unkoſten, daß ein Soldat, der zu dieſem Poſten gelangt, ſchwerlich als gut verſorgt zu betrachten iſt.

Hinſichtlich der Penſionsſätze galten früher günſtigere Principien. Noch vor dem März-Monat des Jahres 1822 konnte der Soldat, wenn er nach 14jähriger Dienſtzeit entlaſſen wurde, ſelbſt bei fortdauernder Fähigkeit zum Dienſt, auf eine Penſion von 6 Pence (5 Sgr.) pro Tag Anſpruch machen; nach 21jährigem Dienſte auf einen Schil-

ling (10 Sgr.) täglich; und wollte er noch über dieſe Periode hinaus dienen, ſo bekam er von da an einen halben Penny tägliche Zulage. Auch für Verwundete oder mit Gebrechen Behaftete wurde auf liberale Weiſe geſorgt.

Seit dieſer Periode aber ſind folgende Reductionen raſch auf einander gefolgt: 1) Penſionen nach 14jährigem Dienſte hat man ganz abgeſchafft, den Fall ausgenommen, wenn der Soldat an einem körperlichen Gebrechen leidet. 2) Der Extra-Sold für den Aufenthalt in tropiſchen Klimaten iſt weggefallen. 3) Die Penſion eines Soldaten, der nach 21jährigem Dienſte ſeinen Abſchied nimmt, wurde auf 10 Pence ($8\frac{1}{3}$ Sgr.) reducirt. 4) Das Maximum der Penſion eines Soldaten nach 25jährigem Dienſte wurde auf 1 Sch. 2 Pence ($11\frac{2}{3}$ Sgr.) feſtgeſetzt. 5) Endlich kommt das Edikt vom 7. Februar 1833, welches jede Penſion nur auf die Hälfte ihres früheren Belaufes einſchränkt.

So erhält der Soldat denn jetzt nach 21 oder 25 Jahren nur ſo viel, als er vormals nach 14 Jahren erhielt, und wenn er 33 Jahre gedient hat er nicht mehr, als vormals nach 21jährigem Dienſte.

Dieſe Oekonomie, in Folge deren der Penſions-Genuß des britiſchen Soldaten mehr einſchmilzt, ſteht in grellem Contraſte zu der Liberalität der franzöſiſchen Regierung, welche am 10. October 1829 die Penſion für langen Militair-

Dienſt genau um ein Drittheil erhöhte, und in einer früheren Verordnung vom 17. Auguſt deſſelben Jahres auch Weib und Kindern des Soldaten, für den Fall ſeines Ablebens, ein Viertheil der höchſten Penſion anwies, die ein Militair von dem Range des Verſtorbenen erhalten würde.

Außerdem werden einem franzöſiſchen Soldaten, je zwei Jahre, die er in den Kolonien oder auf Schiffen zubringt, als drei Jahre angerechnet, und jedes Jahr, das er in Kriegszeiten auf Schiffen zubringt, als zwei Jahre. Selbſt jeder Bruch eines Jahres wird in ſolchem Dienſte für ein Ganzes gerechnet: aber Feldzüge werden nicht eher in Rechnung gebracht, bis 30 Dienſtjahre verfloſſen ſind.

Laſſen wir alſo jede Zulage für Feldzüge bei Seite, und bringen die Extra-Jahre in Anſchlag die der britiſche Soldat für ſeinen Kolonial-Dienſt berechnen könnte; ſo würde derſelbe, unter der Vorausſetzung, daß er zwei Drittheile ſeiner Dienſtzeit außer England zubrächte, 22 Dienſtjahre als 30, und 25 als 34 liquidiren können. Nun aber iſt das Verhältniß der Penſion für jede dieſer korreſpondirenden Perioden in beiden Heeren folgendes.

	Bei nachgeſuchter Entlaſſung.	Bei Entlaſſung von Seiten des Dienſtes.
Nach 22 Jahren im britiſchen Dienſte .	nichts.	$6\frac{1}{4}$ Pence pro Tag.
Nach 30 Jhr. im franzöſiſchen Dienſte .	$5\frac{3}{4}$ P. p. Tag.	$5\frac{3}{4}$ ⸗ ⸗

	Bei nachgeſuch= ter Entlaſſung.	Bei Entlaſſung von Seiten des Dienſtes.
Nach 25 Jahren im britiſchen Dienſte	6 = =	8 = =
Nach 34 Jahren im Franz. Dienſte	$5\frac{3}{4}$ = =	$5\frac{3}{4}$ = =

Es bedarf wohl kaum noch der Bemerkung, daß der Brite, wenn er nicht nach einer gleichen Dienſtperiode mit verhältnißmäßig höherer Beſol= ſoldung austreten darf, hinſichtlich der Penſion dem franzöſiſchen nachſteht.

Vergleichen wir nun für die Wunden oder Verſtümmlungen ausgeſetzten Penſionen, ſo finden wir den Franzöſiſchen Soldaten wieder im Vor= theile.

Ein britiſcher Soldat, den ſeine Wunden zum Kriegsdienſt unfähig machen, der aber noch durch andere Arbeiten ſeinen Unterhalt verdienen kann, erhält 6 bis 9 Pence (5—$7\frac{1}{2}$ Sgr.) täglich. Zu dieſer Klaſſe werden nun auch Solche gezählt, die einen Arm, oder ein Bein verloren haben, weil ſie in keinen von beiden Fällen ganz untüch= tig zur Arbeit werden. Die Penſion für ſolch ein amputirtes Glied beträgt nach franzöſiſchen Beſtimmungen 228 Franken jährlich, nebſt $7\frac{1}{2}$ Fr. jährlicher Zulage für jedes Dienſtjahr, ſo daß das Maximum nicht 300 Franken (80 Thlr.) überſteigt. Dies kommt der britiſchen Penſion für Verſtüm= melte zwar gleich, aber die Progreſſion zum Maximum richtet ſich im britiſchen Dienſte nach der Art des Gebrechens und im franzöſiſchen nach der Länge der Dienſtzeit.

Hat der britiſche Soldat nur den Gebrauch eines Gliedes verloren, ohne daß er amputirt worden wäre, ſo reducirt ſich das Maximum auf $4\frac{1}{2}$ P. ($3\frac{2}{3}$ Sgr.) täglich; allein das Minimum bleibt ſich gleich.

Wenn der vollkommene Verluſt des Geſichts oder zweier Hauptglieder es nothwendig macht, daß der Soldat Pflege erhält, ſo beträgt die Penſion im britiſchen Dienſte 1 Sch. 6 P. bis 2 Sch. (15 bis 20 Sgr.) im franzöſiſchen nur ohngefähr 10 Pence ($8\frac{1}{3}$ Sgr.) täglich, aber in der Engliſchen Penſion iſt der Lohn des Aufwärters mit eingeſchloſſen, was in der franzöſiſchen nicht der Fall iſt. Ein franzöſiſcher Invalide, der ſich ſelbſt nicht pflegen kann, kommt in eines der Militair-Hospitäler, wo er Pflege findet.

Unabhängig von ſeiner Penſion erhält der franzöſiſche Veteran alle 8 Jahre eine vollſtändige neue Uniform. Die Militair-Hospitäler ſtehen ihm offen, wo er Arznei und Aufwartung erhalten kann, ſo oft er derſelben benöthigt iſt, und ſeine Familie bezieht im Fall ſeines Ablebens einen Theil der Penſion, die er genoſſen, welche dann bis zum Tode ſeines Weibes und bis ins 21ſte Jahr ſeiner Kinder fortbeſteht. Im britiſchen Dienſte giebt es nichts der Art.

Aber nicht blos die Penſionen ſind in England niedriger als in Frankreich. Die Auszeichnungen oder Belohnungen für außerordentliche Waffenthaten oder muſterhaften Lebenswandel in

einer langen Dienſtzeit ſind ebenfalls von weit geringerer Art.

Wird ein britiſcher Veteran, der ſich durch Unſträflichkeit und Unbeſcholtenheit hervorgethan hat, nach 21jährigem (oder wenn er Reiter iſt, nach 24jährigem) Dienſt entlaſſen, ſo erhält er neben ſeiner Penſion noch folgende Gratificationen: der Sergeant 15 Pfd. Sterl. (100 Thlr.) der Korporal 7 Pfd. Sterl. (47 Thlr.) und der Gemeine 5 Pfd. Sterl. (33⅓ Thlr.). Dazu kommt noch eine ſilberne Verdienſt-Medaille, die ihm aber nicht öffentlich und im Angeſicht ſeiner Kameraden ertheilt, ſondern privatim nachgeſchickt wird.

Im franzöſiſchen Dienſte braucht der Soldat zu dieſem Zwecke nicht erſt das Ende ſeiner Dienſtzeit abzuwarten. Jede ausgezeichnet verdienſtliche oder tapfere That verſchafft ihm ungeſäumt das Kreuz der Ehrenlegion, mit deſſen Beſitz eine jährliche Zulage von 250 Franken (66⅓ Thlr.) verbunden iſt. Man erweiſt ihm dann gleiche militairiſche Ehren, wie einem Unteroffizier, und im Falle ſeines Ablebens wird auch für Weib und Kinder verhältnißmäßig geſorgt.

Dieſelbe Belohnung erhält ein Veteran, deſſen Aufführung während ſeines langen Dienſtes muſterhaft geweſen iſt. Jeder Regiments-Chef kann drei Soldaten oder Unteroffiziere ſeines Regiments als Ritter der Ehrenlegion in Vorſchlag bringen, vorausgeſetzt, daß ſie 25 Jahre gedient

haben, von welchem jedes Kriegsjahr für zwei Jahre gerechnet wird. Einem ganz anderen Syſtem iſt man jedoch in den letzten Jahren in Betreff der Seemacht gefolgt! Die Löhnung des See-Soldaten iſt vermehrt worden, ſo daß ein tüchtiger Seeſoldat jetzt neben ſeiner Ration, 1 Pfd. 14 Sch. ($11\frac{1}{3}$ Thlr.) monatlich erhält. Nicht nur die Qualität dieſer Ration iſt um ein Bedeutendes verbeſſert worden, auch die Quantität hat man in ſolchem Grade vermehrt, daß er wirklich mehr bekommt, als zu ſeinem Unterhalt nöthig, wie folgende Skala ſeiner täglichen Rationen ausweiſen wird.

Brod . . 1 Pfund.
Bier . . 1 Gallone.
Kakao . . . 1 Loth.
Zucker . . $1\frac{1}{2}$ Loth.
Thee . . . . $\frac{1}{4}$ Loth.
Friſches Fleiſch 1 Pfd.
Vegetabilien . $\frac{1}{2}$ Pfd.

Wo weder friſches Fleiſch noch Vegetabilien zu haben ſind, giebt es an ihrer Stelle allemal über den anderen Tag:
Gepöckeltes Rindfleiſch $\frac{3}{4}$ Pfund.
Semmelmehl $\frac{3}{4}$ Pfund.
Gepöckeltes Schweinefleiſch . . $\frac{3}{4}$ Pfund.
Erbſen . . $\frac{1}{2}$ Pinte.

Dazu noch wöchentlich $\frac{1}{2}$ Pinte Weineſſig und $\frac{1}{2}$ Pinte Hafermehl. Als Material für Pudding kann der angeführten Portion Semmelmehl 1 Pfd. Roſinen und $\frac{1}{2}$ Pfd. Korinthen ſubſtituirt werden.

Auch die Penſionen der Matroſen ſowohl als der Seeſoldaten ſind auf einen weit liberaleren Fuß geſetzt, als die des Landheeres. Wenn der Seemann nach 21jährigem Dienſte mit Ehren ent-

laſſen wird, ſo bekömmt er als Penſion 10 P. bis 1 Sch. 2 P. ($8\frac{1}{3}$ bis $11\frac{2}{3}$ Sgr.) pro Tag, folglich beinahe das Doppelte der Penſion des Land-Invaliden. Eben ſo liberal ſind die Penſionen für körperliche Schäden oder Verſtümmelungen im Dienſte.

Es iſt keinem Zweifel unterworfen, daß die engliſche Seemannſchaft, dieſem Syſtem zufolge, in einem Grade ſich veredelt hat, der die kühnſte Erwartung noch übertraf. Die Engländer ſind jetzt nicht mehr in die Nothwendigkeit verſetzt, ihre Flotte mit dem Auswurf der Menſchheit zu bemannen, und das ſchändliche Matroſen-Preſſen iſt überflüſſig geworden, weil der Dienſt auf Kriegsſchiffen kein Grauen mehr einflößt, wie ehemals. Daß aber die Verkürzung der Penſionen beim Landheer einen nachtheiligen Einfluß geäußert hat, ſehen wir an den außerordentlich überhand nehmenden Verbrechen unter dem Militair. Im Jahre 1833 hat nach der Erklärung des Kriegs-Secretairs, wohl ein Fünftheil des britiſchen Heeres in den öffentlichen Gefängniſſen geſteckt, und die armen, durch das Land zerſtreuten Penſionaire bieten Alles auf, was in ihren Kräften ſteht, um junge Leute von einem Stande zurückzuſchrecken, der ihnen auf ihre alten Tage nur Noth und Elend bereitet.

§. 93.

Preußen.

In der centralen Leitung der Militairver-

waltung durch das Kriegs-Miniſterium, wie ſelbige bereits Seite 288. dargeſtellt worden iſt, hat ſich bis auf die Gegenwart nichts geändert, vielmehr hat das Kriegsminiſterium ganz diejenige Organiſation behalten, welche demſelben nach der Cabinets-Ordre vom 18. Februar 1809 gegeben worden iſt. Man war jedoch eine Zeit lang von der Eintheilung des Kriegsminiſteriums in zwei Hauptabtheilungen, nämlich das allgemeine Kriegs-Departement und das Militair-Oekonomie-Departement abgewichen, und hatte fünf Departements formirt; im Jahre 1825 kam man aber wieder ganz auf die urſprüngliche Eintheilung der zwei Departements zurück, die ſeitdem unverändert beibehalten worden iſt. Zugleich ſchied der bisherige Direktor des 4. und 5. Departements, welche die Oekonomie in ihrem ganzen Umfange leiteten, der General-Intendant von Ribbentrop, aus dieſem Verhältniß aus, und ſeit dieſer Zeit hat ſtets ein General an der Spitze des Militair-Oeconomie-Departements geſtanden.

Dagegen trat in Beziehung auf die Mittel- oder Provinzialbehörden der Militair-Oeconomie-Verwaltung eine totale Veränderung ein. Es wurden nämlich gegen Ende des Jahres 1820 auf den Vorſchlag des Kriegs-Miniſters von Hacke in Verfolg der Genehmigung Sr. Majeſtät des Königs die bisherigen Kommiſſariate gänzlich aufgelöſt, und an Stelle des Ober-Kriegs-Commiſſairs und deſſen Geſchäfts-

perſonals bei jedem General=Commando zunächſt verſuchsweiſe eine Behörde eingeſetzt, welche nach der Allerhöchſten Intention Sr. Majeſtät des Königs über alle im Commando=Bezirk befindlichen Zweige der Militair=Oeconomie, namentlich über die Proviant=Aemter, Train=Depots, Lazarethe, Bekleidungs=Depots, über das Caſſen= und Rechnungs=Weſen bei den Truppen, u. ſ. w. uneingeſchränkte Aufſicht haben, und ſie kontrolliren ſoll, dergeſtalt, daß dieſe Behörde, und derjenige, welcher an ihrer Spitze ſteht, perſönlich für alle, in dem Commando=Bezirk bei der Militair=Oekonomie vorfallenden Unordnungen oder Unregelmäßigkeiten ſtreng verantwortlich ſein ſollte. Dabei wurde dem Kriegs=Miniſter anheim gegeben, in wie weit derſelbe es für angemeſſen erachten würde, auch deren Aufſicht das Servisweſen, das Kaſernement, und andere Militair=Gebäude zu untergeben. Dieſe Behörde ſollte außerdem mit den Truppen=Befehlshabern die Verantwortlichkeit dafür theilen, daß die Truppen mit gehöriger Bekleidung, Leder= und Reitzeug=Stücken, ſo wie mit allen zur Ausrüſtung ins Feld erforderlichen Dingen nach Zahl und Eigenſchaft, vorſchriftsmäßig verſorgt werden.

Sr. Majeſtät befahlen ferner, daß obige Behörde die Benennung Intendantur erhalte, beſtimmten aber hierbei zugleich, daß zur Anſtellung bei derſelben gar kein anderer Anſpruch gelten dürfe, als vollkommene Tüchtigkeit und Brauch=

barkeit zu dem neuen Amte, und daß, um davon verſichert zu ſein, ſowohl bei der beginnenden Formation, als in Zukunft die wirkliche Anſtellung in der Regel erſt nach Verlauf einer geraumen Probezeit erfolgen dürfe. Die Koſten, welche die Intendanturen verurſachen, ſollten bei andern Verwaltungs-Zweigen der Militair-Oekonomie erſpart und aus den bisherigen Koſten des Kriegs-Commiſſariats gedeckt werden. Auch erklärten Se. Majeſtät der König Allerhöchſt Sich namentlich damit ganz einverſtanden, daß die Intendanturen als alleinige Zwiſchenbehörden die Vermittelung zwiſchen dem Kriegs-Miniſterio und deſſen Departements einerſeits und den Truppen andrerſeits ausmachen ſollen, und daher nicht umgangen werden dürfen. Wie dieſe Verbindung eingeleitet, und überhaupt der Geſchäftsgang nach dieſen Hauptideen näher geordnet werden ſollte, wurde dem Ermeſſen des Kriegsminiſters anheimgeſtellt, dabei aber auf's Neue Abkürzung und Vereinfachung der Geſchäfte Allerhöchſten Orts anempfohlen.

Zuſammenſetzung der Behörde und ihre Geſchäfts-Eintheilung. In Gemäßheit dieſer allgemeinen Beſtimmungen wurden vorläufig bei einer jeden Intendantur angeſtellt: 1 Intendant, 3 Intendantur-Räthe, 2 Expedienten 1ſter Klaſſe, 3 Expedienten 2ter Klaſſe, wovon einer die Regiſtratur und das Journal führt. Die vorläufigen Beſtimmungen waren folgende: Der Intendant iſt Chef der Behörde. Er kann bei

derſelben Disciplinarſtrafen geſetzlich verfügen, und iſt nach dem wörtlichen Inhalt der Cabinets-Ordre für alle in ſeinem Geſchäfts-Bereich vorfallenden Unordnungen und Unregelmäßigkeiten perſönlich verantwortlich. Er unterſchreibt allein, und unter der Benennung: Intendantur des N. N. Armeekorps, alle Erlaſſe an Unterbehörden, die Ausfertigungen an die Truppen, Requiſitionen an andere Behörden, u. ſ. w. und die allgemeinen Berichte. Jeglicher Rath erhielt einen beſondern Kreis von Geſchäften die er zu bearbeiten hatte, und für welche er ſpeciell verantwortlich iſt. Derſelbe unterſchreibt mit dem Intendanten diejenigen Berichte an's Kriegs-Miniſterium oder an das betreffende Departement, welche das Specielle ſeines Geſchäftskreiſes angehen; bei abweichender Meinung ſollte ſolche dabei geſchrieben werden. Dieſe Mitunterſchrift ward ſpäter auch auf alle diejenigen Erlaſſe an die untergeordneten Kaſſen und Verwaltungen ausgedehnt, auf Grund deren irgend eine Verausgabung an Geld, Effecten oder Materialien angeordnet wurde. Die Eintheilung der Geſchäfte ward dahin beſtimmt:

Ein Rath bearbeitet alle Geſchäfte der Geldverpflegung, des Kaſſen- und Rechnungs-Weſens der Truppen;

Ein Rath kontrollirt und beaufſichtigt die Verpflegung der Truppen mit Naturalien, und alle, ſowohl dazu als zum Approviſionnement der Feſtungen angelegten Magazine und Depots;

Ein Rath bearbeitet alle Gegenſtände, welche die Bekleidung und Ausrüſtung der Truppen, ſowohl der Menſchen als Pferde, für Krieg und Frieden betreffen; unter ſeiner beſondern Aufſicht ſtehen die Bekleidungs- und Train-Depots.

Außerdem behielt ſich der Kriegsminiſter noch in Folge weiterer Rückſprache mit den betreffenden Civilbehörden die Beſtimmung darüber vor, in wie weit das Servisweſen, das Kaſernement, die Lazarethe, Landwehr-Zeughäuſer und andere für militairiſche Zwecke beſtimmten öffentlichen Gebäude unter die Controlle und Aufſicht der Intendanturen geſtellt werden können.

In Gemäßheit dieſer Vorſchläge und als die verſuchsweiſe eingeſetzten Intendanturen unterm 3ten Juli 1822 von des Königs Majeſtät als Provinzialbehörden für die Militair-Oeconomie definitiv beſtätigt worden waren, kam in der Sitzung des Staats-Miniſteriums vom 21. December 1822, die Regulirung des Staatshaushalts betreffend, auch die Ueberweiſung des Servis-Garniſon-Verwaltungs und Bauweſens und aller ökonomiſchen Angelegenheiten des Lazarethweſens, ſo weit dieſelben nicht ſchon bisher der Militairverwaltung oblagen, an die Intendanturen zur Sprache, und man war einſtimmig der Meinung, daß nach der nunmehr erfolgten Allerhöchſten Beſtätigung dieſer neuen Provinzialbehörden es etwas ſehr Unangemeſſenes ſei, für denſelben Zweig der Verwaltung zwei beſondere Provinzialbehör-

den zu haben, während die Intendanturen den Truppen näher ſtehen, und für das Intereſſe der Staatscaſſen ſowohl, als für das Militair ſelbſt, mit beſſerem Erfolge wirkſam ſein können, als die Regierungen.

In dieſer Beziehung, und da des Königs Majeſtät den Uebergang dieſes Verwaltungszweiges zum Geſchäftsreſſort der Intendanturen bei deren Formation, wie bereits bemerkt, dem Kriegs-Miniſterio ſchon anheim gegeben hatten, vereinigte ſich das Staats-Miniſterium darüber, daß die den Regierungen nach der für dieſelben emanirten Inſtruction vom 23. October 1817 und nach dem Servis Regulativ vom 17. März 1810 obgelegene Leitung des Servis-Garniſon-Verwaltungs- und Bauweſens aufhören, und auf die Intendanturen übergehen ſolle. Dieſer Uebergang ward im Jahre 1825 in allen neun Corpsbereichen, nämlich dem Bereich des Garde Corps und der acht Provinzial-Armee-Corps ausgeführt, und in Folge deſſen auch das Perſonal der Intendanturen um Ein Mitglied nämlich einen Aſſeſſor, mit allen dienſtlichen Attributen, nur nicht dem Range, eines Rathes, und zwei etatsmäßige Subalternbeamten, deren Scheidung in zwei Claſſen ebenfalls aufgehoben wurde, vermehrt, auf welche nunmehr die urſprüngliche Inſtruction über die Geſchäftsführung der Intendantur ebenfalls Anwendung erhielt. Nach dieſer ſollte jeder Rath die Gegenſtände, welche er insbeſondere bearbei-

tet, auch techniſch zu beurtheilen verſtehen. Da ferner die wahre Controlle und Aufſicht in den Provinzen darin beſteht, die ihr unterworfenen Gegenſtände mit eigenen Augen ſachkundig zu prüfen; ſo ſollte nicht nur der Intendant für's Ganze, ſondern auch jeder Rath in ſeiner Parthie oft reiſen. Der abweſende Intendant ſollte durch einen Rath, der Rath durch die andern Räthe und Expedienten vertreten werden. So ſollten auch alle verwickelten Angelegenheiten, deren ſchriftliche Erledigung viel Schreiberei und Zeit erfordern würde, perſönlich abgethan, und nach Möglichkeit durch ein Protocoll zur Stelle abgeſchloſſen werden.

Diejenige Intendantur, welche ihre Geſchäfte bei der mindeſten Schreiberei dennoch in Ordnung halten wird, ſollte als die vorzüglichere erachtet werden. Der Kriegsminiſter verhieß perſönlich oder durch Commiſſarien davon Kenntniß zu nehmen.

Auch ward ausdrücklich beſtimmt, daß, wo es nicht unerläßlich iſt, Conzepte in den Akten zu behalten, die Ausfertigungen in der Reinſchrift gemacht, und nur im Journal, oder auf der ſchriftlichen Veranlaſſung ein Vermerk znrückbehalten werden ſollte. Dieſe Notizen und alle Concepte ſollten von dem betreffenden Rath gezeichnet ſein. In dem, wie die Inſtruction annahm, ſeltenen Falle, wo man des ausführlichen Schreibens bedürfen könnte, ſollte immer, beſonders in dem mäßigen Geſchäftsbereich eines Armeekorps=Bezirks, davon eine beglaubte Abſchrift

begehrt werden können. Was brevi manu überſchickt, und ſo erledigt werden könnte, ſollte kein Gegenſtand eines abgeſonderten Schriftwechſels werden.

Der Kriegsminiſter verſprach ſich dabei von den Räthen mit Zuverſicht, daß ſie nicht meinen werden, ſie hätten nur Dekrete zu ſchreiben, und die Expedienten danach die Ausfertigungen zu beſorgen. Das würde der Feſtſetzung, wonach die Ausfertigungen gleich in der Reinſchrift gemacht werden ſollten, entgegen ſein. Auch lehre die Organiſation des Bureaus eines kommandirenden Generals, in welchem keine beſondern Expedienten bewilligt ſind, ſondern alle Expeditionen von den vortragenden Stabs-Offizieren ſelbſt gefertigt werden, daß ein ſolches Verfahren der Allerhöchſten Intention zuwider ſein würde. Es ſollten demnach die Expedienten bei den Intendanturen nur Aushülfen ſein, die da gebraucht werden ſollten, wo ohne ſie ein Rath nicht fertig werden könnte.

Wenn auf dieſe Weiſe alles unnöthige Schreiben unterbliebe, würden auch keine Kanzliſten nöthig ſein. Der Kriegsminiſter verwies daher in allen den Fällen, wo Abſchriften erforderlich werden, die Intendanturen an die Truppen, welche gegen Copialien-Geld, ihnen gerne dazu Unteroffiziere überweiſen würden. Ueberhaupt ſollten die Regiſtraturen ſo wenig als es die Sicherheit des Geſchäfts nur irgend zuläßt, anwachſen; weil die Intendantur-Beamte auch Feld-Beamte wer-

den und ſich darauf vorbereiten ſollten, Regiſtraturen aber im Felde ſehr läſtig, und ſchon im Frieden dem Begriffe eines mobilen Heeres zuwider ſind. Die Intendanturen ſollten daher die Worte am Schluſſe der Cabinets-Ordre vom 1. November 1820 welche die Vermeidung und Abkürzung aller Schreiberei empfahl, ſtets im Auge behalten und dem Kriegsminiſter, wo ſich zur Vereinfachung des Geſchäftes Gelegenheit darbietet, ihre Vorſchläge einreichen. Dabei ſollte auf den Krieg mit Rückſicht genommen werden, damit, ſoweit es nur irgend thunlich iſt, der in der Cabinets-Ordre vom 1. November 1820 ausgeſprochene Allerhöchſte Wille zur Ausführung komme, dem Geſchäftsgange im Frieden eine ſolche Einrichtung zu geben, daß er leicht in den des Krieges übergehen kann, und dieſer ſich wieder zurück in den des Friedens knüpfen laſſe, ohne daß nach vielen Jahren des Friedens fortwährend Beamte zur Aufrechnung beſchäftigt und beſoldet werden müſſen.

Einziehung von Poſten und Wiedereinſetzung erledigter Stellen. Beförderungen, ſelbſt Verſetzungen, welche nicht die Oekonomie der Individuen derangiren, aus einer Provinz in die andere, oder zum Miniſterio, ſo wie von dieſem in die Provinzen verhieß der Miniſter gern zu verfügen, weil ſolches für die Ausbildung des Einzelnen wie des Ganzen nützlich iſt, und machte deshalb darauf aufmerkſam, daß ſich

die jungen Männer nicht zu früh verheirathen mögen.

Zu einem Intendantur-Rathe ſollte, wie vorläufig beſtimmt wurde, Niemand befördert werden, welcher nicht das dritte Examen gemacht und beſtanden hat; außerdem ſollte derſelbe geſund genug ſein, um auch im Felde dienen zu können.

Controlle und Aufſicht. — Reviſion, perſönliche Begleitung und Decharge, Suspenſion der Untergebenen. Die Intendanturen ſollten nur die Kontrolle und Aufſicht über Königl. Gelder und Effecten haben; ſie ſollten daher weder Caſſen noch Beſtände in ihren Verwahrſam nehmen, oder ſpeciell verwalten. Dagegen war ihnen die Befugniß beigelegt, innerhalb der Grenzen gegebener Beſtimmungen, der Etats und deren einzelnen Poſitionen, und nur in dringenden Fällen, nach eigener Verantwortung anzuweiſen; ſie ſollten aber von dergleichen zu motivirenden Anweiſungen am Schluſſe jeden Monats ſpecielle Nachweiſe für die resp. Departements mit dem Monats-Berichte einreichen. In keinem Falle ſollten ſie Ueberhebungen, oder nicht geſetzliche Empfänge in Rechnung paſſiren laſſen, oder niederſchlagen. Hätten außerordentliche Umſtände die letzteren veranlaßt, und könnten ſie rechtfertigen; ſo ſollten ſie bis zu eingeholter Miniſterial Entſcheidung notirt bleiben.

Wenn königliche Gelder oder Effecten an Truppen überwieſen, und von denſelben in Em-

pfang genommen ſind, ſo ſollten die Intendanturen dafür mit verantwortlich ſein. Sie wurden verpflichtet, die richtige Verwendung derſelben nach ihrer Beſtimmung, die darüber geführte Berechnung und die Richtigkeit der Caſſen- und anderen Beſtände zu revidiren; auch ſollten ſie letztere, ſie mögen aus ſchon fertigen Stücken oder aus Materialien dazu beſtehen, nach Zahl und Eigenſchaft prüfen. Wenn ſie dergleichen Reviſionen, die an keine beſtimmte Zeit gebunden ſein dürfen, für ſich vornehmen wollen, haben ſie ſich deshalb an die Befehlshaber der Truppen zu wenden, und ſolche zu erſuchen, ihnen die dazu nöthigen Befehle an die Truppen mitzugeben. Ihrerſeits wurden ſie verpflichtet, wenn ein höherer Befehlshaber die Truppen in Rückſicht auf ihr Caſſen- und Rechnungsweſen, auf ihre Bekleidung, Ausrüſtung rc. muſtern will, denſelben durch den betreffenden Rath begleiten zu laſſen. Den komandirenden General begleitet der Intendant. Obige Begleitung ſollte beſonders erforderlich ſein, zu einer Reviſion, worauf eine Decharge ertheilt werden ſoll; denn dieſe muß immer außer der Unterſchrift des höhern Commandeurs, die eines Intendantur-Beamten enthalten. Derſelbe bereitet die Decharge vor, und iſt für die Richtigkeit derſelben ſpeciell verantwortlich.

Eine höhere Verantwortlichkeit wurde den Intendanturen aufgelegt, für alle diejenigen Gelder und Effecten, welche in Kaſſen oder Maga-

zinen niedergelegt ſind; die dem Kriegs Miniſterio angehören. Sie ſollten alſo deren Reviſionen um ſo öfter unerwartet vornehmen. Nicht nur auf Richtigkeit, ſondern auch insbeſondere auf Güte, zweckmäßige Aufbewahrung und Behandlung der magazinirten Gegenſtände haben ſie ſachkundig zu ſehen. Daher muß eine jede Einlieferung ihrer Controlle unterliegen, und ſie haben es zu verhindern, daß keine ſchlechten Sachen angenommen werden. Wo ſie das dennoch finden, müſſen ſie ſogleich davon Anzeige machen, auch wo möglich Remedur treffen. Da in nur ſeltenen Fällen bei Einlieferungen ein Rath wird gegenwärtig ſein können, ſo haben die Intendanturen, wo ſie es für nöthig erachten, vor der Ablieferung Proben einzufordern. Damit ſie aber auch das Beſſere ermitteln können, haben ſie von allen den natürlichen und künſtlichen Erzeugniſſen, deren die Truppen benöthigt ſind, die vollſtändigſten Nachrichten, ſowohl in dem ihnen zugewieſenen Bezirk, als aus den benachbarten Provinzen ſich fortlaufend zu verſchaffen, und darüber in den Beilagen zum Geſchäfts-Bericht überſichtlich zu berichten. Je mehr Umſicht dabei bewieſen werde, deſto größer ſollte das Vertrauen ſein, womit ſich die Departements ihrer Hülfe bei Beſtellungen und Ankäufen zu bedienen, veranlaßt finden dürften; ohne beſondern Auftrag oder ausdrückliche Genehmigung des betreffenden Departements, ſteht es ihnen aber nicht zu, dergleichen anzuordnen. Da-

gegen werden die Departements, wenn ſie in dringenden Fällen ohne Kenntniß der Intendanturen Ankäufe, oder Eiulieferungen, ſo wie auch Verſendungen aus einem Magazine in das andere veranlaſſen, davon gleichzeitig der Intendantur Mittheilung machen, in der Regel aber ihre Verfügungen an Unter-Behörden durch die Intendanturen gehen laſſen. Wenn es die Intendanturen für nothwendig erachten, können ſie Verwaltungs Beamte ſuspendiren; ſie müſſen aber darüber ſogleich dem Miniſterio Bericht erſtatten.

Zweifaches Verhältniß der Intendanturen: a) zum Kriegs Miniſterio; b) zu den Truppen. Die Intendanturen haben nach dem Vorhergehenden ein zweifaches Verhältniß, nämlich das zu dem Kriegs-Miniſterio und das zu den Truppen und deren Befehlshabern.

Als Deputationen des Miniſterii oder als kommiſſariſche Bevollmächtige der verſchiedenen Departements haben ſie darauf zu ſehen, daß alle Zweige der Oekonomie bei den Truppen nach den deshalb gegebenen Vorſchriften beſorgt und verwaltet werden.

In gleichem Maaße, wie ſie dafür beſorgt ſein müſſen, daß in ihrem Bereich die Truppen und jeder Militair, was ihm zuſteht richtig, gut und zur gehörigen Zeit erhalte, haben ſie auch zu verhindern, daß keine Ueberhebungen geſchehen, und wenn ſolche dennoch vorkommen, ſo müſſen ſie die Berichtigung derſelben ſofort veranlaſſen,

weil das ſpäter mit Schwierigkeiten verbunden iſt. Sie müſſen überhaupt das Intereſſe der königl. Kaſſen wahrnehmen, und innerhalb ihres Wirkungs-Kreiſes für alle Gegenſtände, welche das Kriegs Miniſterium oder deſſen Departements zu verwalten haben, eifrigſt beſorgt ſein. Da ſich nach dem Inhalt der vorſtehenden Cabinets-Ordre die Departements in allen Angelegenheiten der Militair-Oekonomie, ſowohl bei den Truppen, als in den Provinzen, der Intendanturen als Organe zu bedienen haben; ſo müſſen auch ſie ihren Befehlen Folge leiſten, und die von ihnen erhaltenen Aufträge pflichtmäßig erfüllen. Die Departements können ſich künftig nach dem in den Worten der Cabinets Ordre:

„Vereinfachung und Abkürzung der Geſchäfte"

ausgeſprochenen Allerhöchſten Willen nur darauf beſchränken, den Intendanturen Vorſchriften zu geben, wonach ſie handeln ſollen. Je mehr letztere nun dabei Eifer, Berufstreue und Umſicht bethätigen würden, deſto uneingeſchränkter ſollte ihr Handeln nach den Umſtänden, deſto allgemeiner ſollten die Vorſchriften, und zuletzt nur Grundſätze für das freiere Wirken bei großer Verantwortlichkeit ſein können; als wodurch man zugleich den wichtigen Zweck, bei den Intendanturen tüchtige Feld-Beamte ſchon im Frieden auszubilden, mit zu erreichen hoffte.

Die direkte Aufſicht und Fürſorge, daß die Truppen und jeder Untergebene, was ihm ge-

bührt zur gehörigen Zeit richtig, vorſchriftsmäßig und gut erhalte, gehört den Truppen-Befehlshabern an.

Durch die innige Theilnahme an dem Ergehen der Untergebenen, iſt das Band der gegenſeitigen Liebe entſtanden, welches das preußiſche Militair auszeichnet. Es zu befördern, iſt eine heilige Pflicht. Darum ſollte die direkte Fürſorge für die Truppen eine Angelegenheit ihrer Commandeure bleiben. Die Intendanturen aber ſollen verpflichtet ſein, ſie dabei ſoviel als möglich zu unterſtützen, und zugleich Mitaufſicht und Kontrolle darüber, daß die Ausführung nach den gegebenen Vorſchriften geſchehe, pflichtmäßig zu übernehmen.

Würden ſie es ſich überdies angelegen ſein laſſen, den Truppen bei Selbſtbeſchaffungen nützlich zu werden, und ihnen durch ſachkundige techniſche Beurtheilung der Gegenſtände, ſo wie durch Anleitung zur Vereinfachung des Geſchäfts und der Rechnung wahre Hülfe zu leiſten; würden ſie ferner da, wo der Bedarf der Truppen durch ihre Vermittelung herbeigeſchafft wird, beweiſen, wie ſehr auch ihnen deren Wohl am Herzen liegt, und würden ſie endlich, wie das ihre Pflicht iſt, den höheren Befehlshabern bei den Truppenmuſterungen die Reviſion des Haushalts und der Berechnung deſſelben erleichtern, ſo würden ſie mit Zuverſicht erwarten können, daß man ihnen auch geneigt ſein werde.

Vertheilung der Truppen. Alle Truppentheile welche Ein Armeekorps bilden, gehören dem Geſchäftsbereich der dabei angeſtellten Intendantur an. Es ſind daher für die Artillerie und Pioniere keine beſonderen Intendanturen erforderlich. Wo ein Theil vom Korps für's Geſchäft zu weit entfernt iſt, übernimmt die Beſorgung, ſo weit es erforderlich iſt, die Intendantur des Armeekorps, in deſſen Bezirk ſich der Truppentheil befindet.

Geſchäftsführung bei dem General-Commando und mit den Truppen. Eine jede Intendantur befindet ſich an dem Orte, wo das General-Commando, dem ſie angehört, ſeinen Sitz hat. Da ſie nach der Cabinets-Ordre vom 1. November 1820 über alle in ihrem Bereich befindlichen Zweige der Militair-Oekonomie und namentlich über die Proviant-Aemter, Train- und Bekleidungs-Depots, Lazarethe, über das Kaſſen- und Rechnungs-Weſen bei den Truppen ꝛc. eine uneingeſchränkte Aufſicht und Controlle führen, und für deren Ordnung und Regelmäßigkeit, auch dafür, daß keine Ueberhebungen ſtatt finden, oder wenn ſie vorkommen, daß ſolche ſogleich berichtigt werden, ſtreng verantwortlich ſein ſoll; ſo muß ſie auch ſelbſtſtändig alle obigen Angelegenheiten bearbeiten. Daneben liegt ihr ob, noch die Geſchäfte ihres Reſſorts, welche beim General-Commando vorkommen, und ihr vom Chef des General-Stabes zugetheilt werden, ebenfalls zu

bearbeiten. Der Intendant ſollte von dieſen und ähnlichen Sachen, wo es erforderlich iſt, oder von dem kommandirenden General begehrt wird, demſelben perſönlich Vortrag machen, und darüber mündlich von ihm beſchieden werden. Vorträge beim Chef des General Stabes ſollten von einem Rathe geſchehen können, indeß wurde die direkte Communication mit demſelben ſpäterhin auch den Intendanten beigelegt.

Alle neuen Vorſchriften, wonach ſich die Truppen richten ſollen, müſſen vom kommandirenden General als Befehle ausgehen, und der Intendant muß den Erlaß, wenn ſolcher noch nicht durchs Kriegs Miniſterium veranlaßt worden wäre, nachſuchen, bevor er ſelbſt darnach beim Armee Corps verfährt.

Da die Oekonomie bei den Truppen in höchſter Inſtanz nur von den Regiments Commandeuren und Brigadiers der Artillerie geleitet wird, ſo wird auch der nächſte Weg zur Mittheilung zwiſchen den Truppen und der Intendantur in der Regel nur durch ſie gelegt werden können. Wo aber ein Brigadier oder Diviſions Commandeur vom Detail einer Sache Kenntniß nehmen will, nimmt ſolche zwar dieſen Umweg, aber nur durchlaufend, und ohne daß deshalb beſondere Abſchriften gefertigt, oder dadurch mehr Schreiberei verurſacht werde. Es war dabei zugleich die Abſicht, die Diviſions- und Brigade-Commandeurs eines läſtigen Details, welches ſie doch nicht ſelbſt zu beſorgen haben, zu entheben.

Geſchäfts-Berichte und Conduiten-Liſten. Ein jeder Intendant ſollte anfänglich monatlich (ſpäterhin vierteljährlich) einen Geſchäfts-Bericht an das Kriegs Miniſterium einſenden. Noch ſpäter wurde der vierteljährliche Geſchäftsbericht mehr generaliſirt, und ein alljährlicher Haupt-Geſchäftsbericht angeordnet, und deſſen Inhalt durch ſpecielle Beſtimmung näher angegeben.

Nach dieſer allgemeinen Inſtruction, welche bis jetzt wenigſtens noch nicht ausdrücklich aufgehoben und durch eine neue allgemeine Beſtimmung außer Kraft geſetzt iſt, übernahmen die Intendanturen die Geſchäfte, des beim Armeekorps angeſtellten früheren Ober Kriegs Commiſſairs, und der Kriegs Kommiſſarien, und zogen zu ihrer Aufſicht und Controlle alle, in dem Intendantur-Bezirk befindlichen und bisher unmittelbar unter den Departements geſtandene Oekonomie-Beamten und was ſie verwalten, und führten nach vorſtehender Inſtruction die ſämmtlichen Geſchäfte fort, wobei ſie jedoch nach der diesfälligen Anordnung des Kriegsminiſters die beſtehenden Einrichtungen und die von den Departements des Miniſteriums gegebenen beſonderen Anweiſungen, bis daß auch ſolche, in Gemäßheit dieſer Inſtruction und der deshalb in den Geſchäfts Berichten zu machenden Vorſchläge, abgeändert ſein würden, zu beobachten hatten. Die Erfahrung ſollte noch überdieß an die Hand geben, ob und wo Modificationen oder Zuſätze nothwendig werden könnten.

Weitere Veränderungen in der Organiſation. In der That ergingen zu dieſer Inſtruction ſehr bald dergleichen Zuſätze, die anfänglich mit dem Centraliſationsprincip (conf. S. 421.) worauf dieſe Inſtruction beruhete, in völliger Uebereinſtimmung waren. Die Intendanturen wurden nämlich in allen Beziehungen an das Kriegsminiſterium und deſſen Departements gewieſen, und ihnen unter deren Leitung in allen ökonomiſchen Angelegenheiten der zu ihrem Bezirke gehörigen Truppen und Militair Etabliſſements ein möglichſt ſelbſtſtändiger, und von der Einwirkung der Militairchefs ſelbſt freier Wirkungskreis eingeräumt; auch wurden dieſe Behörden in ihren äußern Verhältniſſen, und in Betreff des Ranges ihrer Mitglieder den Civilprovinzialbehörden gleich geſtellt, und daher, eben ſo wie bei dieſen, ein militairiſches Rang-Verhältniß der Beamten weder direkt noch vergleichungsweiſe ausgeſprochen.

In der Folgezeit aber ſcheint höhern Orts die Nothwendigkeit gefühlt worden zu ſein, die Verbindung, in welcher die Intendanturen zu dem kommandirenden General des betreffenden Armee Corps ohnedies ſchon durch die Vorträge des Intendanten ſtanden, und durch welche, wenn auch nicht unmittelbar ſondern mittelbar, demſelben ein bedeutender Einfluß auf die Geſchäftshandlungen derſelben eingeräumt war, noch enger und feſter zu geſtalten, und dieſe Behörde, ohne jedoch in ihrer Selbſtſtändigkeit und Verantwortlichkeit Etwas zu ändern,

oder wenigſtens eine ſolche Aenderung irgend wie direkt auszuſprechen, noch mehr und mehr an das Generalcommando hinzuweiſen. Die darauf hindeutenden Maaßregeln waren: die den kommandirenden Generalen übertragene Ausſtellung der Conduitenliſten über die höheren Intendanturbeamten, das Aufhören der direkten Communication der generellen Verordnungen durch das Kriegs Miniſterium an die Intendanturen, welche den letzteren vielmehr durch die Zwiſcheninſtanz der General-Commanden zugehen, und der faktiſche Einfluß, der den letzteren in Beziehung auf die perſönlichen Verhältniſſe bei Beförderungen und Auszeichnungen der Beamten allmälig von ſelbſt zufiel. Alle dieſe Umſtände, die hier in ihren Einzelnheiten nicht weiter zu verfolgen ſind, haben die reglementsmäßige Beiordnung der Intendanturen in Beziehung auf das General Commando, ohne daß durch eine ausdrückliche Verordnung dieſes Verhältniß eingeführt worden wäre, ſtillſchweigend in eine factiſche Unterordnung verwandelt, ſo daß die Intendanturen jetzt zwei Behörden, nämlich das Kriegsminiſterium und das General Commando als vorgeſetzte Inſtanzen anerkennen, von denen der Einfluß des letztern, wegen der näheren und perſönlichen Beziehungen der Praxis nach, wenn nicht überwiegend, doch eben ſo wirkſam erſcheint.

Zieht man in Erwägung, daß die preußiſchen General-Commanden keine unmittelbare Verwaltungsinſtanz in Angelegenheiten der Militair Oeko-

nomie ſelbſt bilden, und daß ihnen namentlich über die Verwendung der Gelder keine Verantwortlichkeit irgend einer Art aufgelegt iſt, ſo könnte, genau und im Princip betrachtet, der bedeutende Einfluß derſelben auf die betreffenden Intendanturen manche Inconvenienz für die Staatskaſſe und für die von aller beengenden Rückſicht freie Wahrnehmung des Intereſſes derſelben darbieten, wenn nicht die Perſönlichkeiten, die zu dieſen wichtigen Stellen berufen werden, einerſeits, und der richtige angemeſſene, Beſcheidenheit und pflichtmäßiges Verhalten gleichzeitig in ſich vereinigende Takt der Intendanten, bei deren Auswahl mit der größten Vorſicht verfahren wird, andererſeits, eine hinreichende Garantie gegen Uebergriffe darböten.

Da es aber allerdings wünſchenswerth ſein mag, dieſe Garantie, welche nur in den Perſonen liegt, auch materiell zu begründen, ſo kann wohl der Emanation einer ſpeciellen auch dieſe Verhältniſſe näher feſtſtellenden Geſchäfts-Inſtruction für die Intendanturen entgegen geſehen werden, zu deren Ausarbeitung bei der beſonderen Schwierigkeit der Verhältniſſe allerdings die Benutzung mehrjähriger Erfahrungen vor allen Dingen nöthig ſein mag.

Auch hatte man ſich wohl von der Möglichkeit der Vermeidung von faſt aller Schreiberei, wie ſie die Inſtruction für die Intendanturen herbeizuführen wünſchte, eine faſt illuſoriſche, in der Praxis nicht durchführbare Vorſtellung gemacht. Wie hät-

ten auch wohl die Behörden, welche die Verwendung von mehr als zwei Fünftheilen des geſammten Staatseinkommens zu leiten, beaufſichtigen und zu controlliren hatten, mit dem bedeutenden Rechnungsweſen, was ſich nothwendig hieran knüpfen mußte, ohne dem Dienſt ſelbſt zu ſchaden, ohne bedeutende Schreiberei fertig werden können? wie wäre es möglich geweſen, Gegenſtände dieſer Art durch ein mündliches Verfahren angemeſſen, ſicher und gründlich zu erledigen? Eine ſo einfache Verwaltung, wie die Inſtruction beabſichtigte, ſetzte einfache Zeiten, einfache Sitten und Bedürfniſſe voraus, während mit der politiſchen Cultur die Sorgen und Geſchäfte des Militair-Haushalts in gleichem Maaße gewachſen, und das Gebiet deſſelben, je mehr die Elemente der Geſellſchaft ſich entwickelt, je mehr im Allgemeinen die National-Induſtrie ſich gehoben und veredelt, ſich ebenfalls erweitert hatte. Der Zuſtand iſt nothwendig geſteigert, und die Verwaltung ſomit künſtlicher geworden. Die vervielfältigten Bedürfniſſe des Soldaten haben in unſerer Zeit eine Höhe erreicht, daß deren Beſchaffung und Verwaltung eine Wiſſenſchaft und Kunſt geworden iſt, an welche immer mehrere neue und höhere Forderungen gemacht werden.

Es ſei ferne von uns, dem Zuvielſchreiben das Wort reden zu wollen, inſofern aber durch das Zuwenigſchreiben eine Unſicherheit, Unklarheit und Unvollſtändigkeit der Geſchäftsführung entſteht, würden die Nachtheile davon, zumal bei einer Ver-

waltung, die bei der Koſtbarkeit und Menge der Gegenſtände, worauf ſie ſich bezieht, auf das Nationalvermögen den directeſten Einfluß übt, bei weitem überwiegend, und in ihren Folgen äußerſt ſchädlich ſein. Iſt die Schreiberei, wie hier, von intenſiver Art, ſo kann ſie nicht vermieden werden; ſie erſcheint vielmehr in dieſer Richtung als nothwendiges Mittel zum Zweck, als eine Arbeit, die nicht entbehrt werden kann. Ueberdieß konnte auch die neue Organiſation der Behörde an ſich, da die Vorſchriften, nach denen verwaltet wurde, dieſelben blieben, noch keinesweges ausreichen, die Schreiberei, wie man es wünſchte, auf einmal zu beſeitigen. Will man unnützen Koſtenaufwand, unnöthige Schreiberei und andere Mängel im Staatsdienſt abſchneiden, und auf dieſem Wege auch den Perſonalſtand mindern, ſo ſind die Mittel hierzu nicht blos in der Vereinfachung des Verwaltungsſyſtems durch einſichtsvolle Anordnung der Central- und Provinzialbehörden, durch gut berechnete Formen des Geſchäftsganges und durch umſichtige Ausbildung der möglichſten Selbſtſtändigkeit der betreffenden Inſtanzen, ſondern hauptſächlich auch in einer revidirten Legislatur des geſammten Verwaltungsgebiets zu finden. Die Legislatur blieb aber im Militairhaushalte anfänglich ziemlich dieſelbe und ſo wird denn auch bei den Intendanturen im Allgemeinen nicht weniger geſchrieben, als früher bei dem Kriegs-Commiſſariat und nur in Betreff der Behandlung der Servis und Garniſon-Verwaltungs-Angelegen-

heiten, welche früher von den Regierungen reſſortirten würde vielleicht ein kleiner Unterſchied bemerklich ſein, der hauptſächlich in dem nähern Verhältniß, in welches die Intendanturen zu dem Militair geſtellt waren, ſeinen Grund fände, wenn nicht eben durch dieſes nähere Verhältniß, und weil die Intendanturen den Truppen zugänglicher ſind, auch ein Einfluß der Brigade- und Diviſions-Commandeurs vermittelſt der General-Commandos nicht zu verkennen iſt, eine Steigerung der Anſprüche, ſomit eine größere Menge zu berückſichtigender Wünſche erzeugt, und dadurch nicht blos die Schreiberei, ſondern auch die Verwaltungs Koſten ſelbſt bedeutend vermehrt worden wären.

Dieſe allgemeine Steigerung der Verhältniſſe hatte vielmehr zur Folge, daß, obgleich auch nachmals die Legislatur der einzelnen Branchen des Militairhaushalts angemeſſene Reformen erfuhr, die Wirkſamkeit der Intendanturen doch nicht ein ſolches Bild liefern konnten, als die Inſtruction als Ideal vorausſetzte. Es trat vielmehr mit der Steigerung und Complicirung der allgemeinen Cultur-Verhältniſſe, welche, da ſie im Zeitalter und den Zeitverhältniſſen ſelbſt liegt, auch die Bedürfniſſe des Militairhaushalts nahe berührt, ſo wie mit der Zuweiſung mehrerer neuer Geſchäftszweige, welche bis dahin unmittelbar von dem Kriegs Miniſterio bearbeitet worden waren, an die Intendanturen, die Nothwendigkeit ein, nicht nur den Perſonalſtand dieſer Behörden dadurch zu erweitern, daß das

Subalternperſonal durch mehrere außeretatsmäßige Beamten und Hülfsarbeiter vermehrt, und den Intendanturen für die Bearbeitung der Rechtsangelegenheiten außerdem der bei dem General Commando fungirende Corps-Auditeur als Rechts- und für die Bauangelegenheiten der Garniſonbau-Director des Corps als techniſcher Conſulent beigeordnet wurden, ſondern die wiſſenſchaftlichen Anſprüche, die in Beziehung auf die Bildung der Intendantur-Beamten ſelbſt gemacht wurden, wurden ebenfalls bedeutend geſteigert. Schon im Monat November 1822 war daher über die Form und Art der Prüfung der Candidaten zu den Stellen des Militairverwaltungsdienſtes von Seiten des Kriegs-Miniſteriums eine Inſtruction ergangen; die darnach vorzunehmenden Prüfungen und die Anſprüche, die an die Candidaten dieſes Dienſtes gemacht wurden, ſchienen indeß noch nicht zureichend, weshalb im Jahre 1839 hinſichtlich der Annahme, Ausbildung und Prüfung der Candidaten ſowohl zu den niederen als zu den höhern Stellen vom dem Kriegs-Miniſterio ein beſonderes Regulativ erlaſſen wurde.

Nach dieſem Regulativ können bei den Intendanturen nach ihrem Wirkungskreiſe und nach den Anforderungen, welche an die Beamten derſelben ſowohl im Frieden, als auch vorzüglich im Kriege gemacht werden, nur tüchtige, für alle Zweige der Militair-Oekonomie-Verwaltung ausgebildete, von regem Dienſteifer beſeelte und körperlich felddienſtfähige junge Männer, die ihrer

Militairpflicht genügt haben, Anſtellung erhalten. Als Applicanten für den Sekretariats- und Regiſtraturdienſt, alſo für die ſubalternen Stellen des Intendanturdienſtes ſollen nur ſolche junge Männer zugelaſſen werden, welche entweder auf Univerſitäten wiſſenſchaftlich gebildet ſind, oder doch wenigſtens ein Jahr die erſte Klaſſe eines Gymnaſiums mit gutem Erfolg beſucht haben, und Militairperſonen, — aus der Zahl der felddienſtfähigen Officiere, der Rechnungsführer oder ausnahmsweiſe der 12 Jahre gedienten Unterofficiere, — inſofern ſie den obgedachten Grad ſchulwiſſenſchaftlicher Bildung beſitzen und das Zeugniß einer lobenswerthen Führung von ihren Vorgeſetzten erhalten, und ſich über alles dieſes durch gültige Zeugniſſe legitimiren können.

Dieſe Individuen werden, bevor ihre definitive Annahme als Applicanten bei dem Kriegsminiſterium beantragt werden kann, erſt ſechs Monate probeweiſe beſchäftigt, und müſſen dabei die Ueberzeugung gewähren, daß ſie in jeder Beziehung für den Dienſt geeignet ſein werden. Erfolgt hiernächſt ihre Annahme, ſo werden ſie vereidigt und mit ihrer Beſchäftigung beim Journal und in der Regiſtratur, ſo wie in Expeditions- und Calkulatur-Arbeiten der ſämmtlichen Geſchäftsabtheilungen fortgefahren. Die ausſchließlich für den Regiſtraturdienſt angenommenen Applikanten verbleiben in der Regiſtratur unter Leitung des Regiſtrators. Der Uebergang von einer Geſchäfts-

abtheilung zur andern erfolgt nicht eher, als bis der betreffende Abtheilungs-Vorſteher ein ſchriftliches Zeugniß über den genügenden Grad der Ausbildung ausgeſtellt hat. Wenn eine länger als neunmonatliche Beſchäftigung in der Kaſſenparthie und eine länger als ſechsmonatliche Beſchäftigung bei jeder der andern Abtheilungen nöthig wird, ſo ſollen die Urſachen von den betreffenden Mitgliedern der Intendantur dem Intendanten angezeigt werden, damit event. die Entlaſſung des Applicanten, auf Grund des übereinſtimmenden Urtheiles zweier Mitglieder, daß von dem betreffenden Individuum kein Gewinn für den Dienſt erwartet werden könne, von dem Intendanten verfügt werden kann. Wenn der Applikant nach den vorliegenden Zeugniſſen bei den vier Abtheilungen der Intendantur beſchäftigt worden iſt, und den von ihm gehegten Erwartungen überall entſprochen hat, auch gegen ſein Benehmen in und außer Dienſt nichts einzuwenden iſt, kann er zur Sekretariatsprüfung zugelaſſen werden. Dieſe Prüfung wird von einer bei jeder Intendantur niedergeſetzten „Examinations-Kommiſſion für Intendanturbeamte" beſtehend aus dem Intendanten als Präſes, zwei Mitgliedern (Räthen oder Aſſeſſoren) und dem Corps-Auditeur als Examinatoren, vollzogen, und zerfällt in eine ſchriftliche und mündliche. Die Aufgaben zu erſterer beſtehen: in der ſpeciellen Reviſion der Verpflegungsberechnung eines Trup-

pentheils, desgleichen zweier Quartal=Liquidationen eines großen Proviantamts und einer großen Garniſon=Verwaltung, ſo wie der Quartal=Rechnung einer Lazarethkommiſſion, in der Anfertigung der Bekleidungs=Deſignation für einen Truppentheil und endlich in einer Relation aus einem aus der Regiſtratur der Intendantur auszuwählenden Aktenſtück. In der diesfälligen Cenſur ſoll ein gründliches und beſtimmtes Urtheil darüber abgegeben werden, ob die Arbeit völlig (vorzüglich) gelungen oder genügend, oder ob ſie ungenügend iſt. Nur wenn alle ſchriftliche Arbeiten mindeſtens genügend ſind, wird der Candidat zur mündlichen Prüfung zugelaſſen, welche von dem Präſes der Examinations=Kommiſſion mit einigen allgemeinen Fragen über Staatsverfaſſung und Verwaltung, insbeſondere über Militairverfaſſung und Verwaltung eingeleitet wird. Die beiden Kommiſſionsmitglieder von der Intendantur prüfen ſodann in allen Zweigen der Militair=Oekonomie=Verwaltung, namentlich dem Etats=Caſſen= und Rechnungsweſen, dem Naturalverpflegungs= dem Bekleidungs= und Ausrüſtungsweſen der Armee und dem Garniſonverwaltungs=Bau= und Lazarethweſen, und geben dabei in das Detail dieſer Verwaltungszweige ſo weit ein, als es für den Zweck erforderlich iſt. Das dritte Mitglied, der Corpsauditeur, prüft den Candidaten in Abſicht auf allgemeine Rechtsbegriffe und Rechtsverhältniſſe und geht dabei auf eine nähere Erörterung der von dem Letzte=

ren gefertigten Relation ein, inſofern dieſe einen Rechtsfall betrifft. Bei dieſer mündlichen Prüfung wird hauptſächlich erörtert, ob der Candidat das, was er erlernt, auch richtig aufgefaßt und ob er es mit Schnelligkeit und Schärfe des Verſtandes auf gegebene Fälle anzuwenden weiß.

Iſt der Candidat in der Prüfung nicht beſtanden, ſo wird eine angemeſſene Friſt zu einer zweiten Prüfung feſtgeſetzt. Fällt auch dieſe ungünſtig aus, ſo iſt eine dritte Prüfung nur in beſonders motivirten Fällen mit Genehmigung des Kriegsminiſterii zuläßig. Iſt aber die Commiſſion der Meinung, daß der Candidat zur Wahrnehmung der Stelle eines expedirenden Secretairs und Calkulators fähig iſt, ſo wird ihm ein Qualifications-Atteſt ausgeſtellt, und ſeine Beſchäftigung bei ſämmtlichen von der Intendantur reſſortirenden Localverwaltungen, den Proviantämtern, Train- und Montirungsdepots, den Garniſonverwaltungen und Lazarethen verfügt, um auch mit dem äußeren Dienſt und dem techniſchen Theil ihres Betriebes bekannt zu werden. Nach Erfüllung aller dieſer Bedingungen wird der Candidat vom Kriegsminiſterium zum Sekretariats-Aſſiſtenten befördert und bei eintretenden Vacanzen deſſen definitive Anſtellung im Sekretariat verfügt. Die Prüfung der Candidaten, welche ſich ausſchließlich dem Regiſtraturdienſt widmen, bezieht ſich außer der allgemeinen Organiſation der Verfaſſung und Verwaltung auf die Einrichtung, Führung und Verwaltung einer

Friedens= oder Feld=Regiſtratur oder einzelner Theile derſelben.

Zu den höheren Stellen des Militairverwaltungsdienſtes d. h. zu den Stellen der Mitglieder der Intendantur, aus denen wiederum die Intendanten und die Civilmitglieder des Kriegsminiſteriums entnommen werden, befähigt nur die Zurücklegung einer Referendariats = Prüfung bei der vorgedachten Prüfungs=Commiſſion und einer zweiten Prüfung bei der Ober = Examinations = Commiſſion für Intendanturbeamte welche aus dem Direktor des Militairökonomie=Departements und fünf Miniſterial=Räthen mit Einſchluß des Juſtitiarius beſteht.

Zur Referendariatsprüfung können nur ſolche Candidaten zugelaſſen werden, welche bei ihrem Abgange von der Schule zur Univerſität das Zeugniß der Reife erhalten, ſich demnächſt drei Jahre mit Fleiß und Ausdauer dem akademiſchen Studium gewidmet und mindeſtens ein Jahr bei einer Gerichtsbehörde und ein Jahr bei einer Intendantur in dem Stadio der Auskultatur zur Zufriedenheit ihrer Vorgeſetzten gearbeitet haben und körperlich felddienſtfähig ſind, und ſodann ausnahmsweiſe Subalternbeamten der Intendanturen und felddienſtfähige Offiziere, welche ſich durch hervorſtechendes Talent auszeichnen, mit dem Intendanturdienſte vertraut ſind und genügend nachzuweiſen vermögen, daß und auf welche Weiſe ſie ſich die erforderliche allgemeine wiſſenſchaftliche Bildung erworben haben. Die Prüfung zerfällt in eine ſchrift=

liche und mündliche. Zu erſterer werden dem Candidaten Aufgaben zu einer allgemein wiſſenſchaftlichen und zu einer ſtaatswiſſenſchaftlichen oder militairökonomiſchen Arbeit, ſo wie Prozeßakten zur Anfertigung einer Relation oder die Data zur Anfertigung eines Vertrages mit allen dabei zu nehmenden Cautelen zugefertigt. Die Arbeiten, welche in angemeſſener Friſt abgeliefert werden müſſen, werden bei den Examinatoren in Umlauf geſetzt, und wenn ſie mindeſtens als genügend ausgefallen betrachtet worden, die mündliche Prüfung des Candidaten veranlaßt. Dieſe wird nicht ſowohl auf die practiſche Anwendung der erworbenen Kenntniſſe, als vielmehr hauptſächlich darauf gerichtet, ob der Candidat überhaupt ſeine natürlichen Anlagen bis zu einem zulänglichen Grade der Schnelligkeit, Schärfe und Richtigkeit des Auffaſſungs- und Urtheils-Vermögens ausgebildet, und insbeſondere von den Grundbegriffen und überhaupt von der Theorie der Jurisprudenz und der Staatswiſſenſchaften ſoviel aufgefaßt und einen ſolchen Grad von Einſicht in dieſe Wiſſenſchaften gewonnen hat, daß ſich daraus auf ein zulängliches Maaß von natürlichen Fähigkeiten, geſunder Beurtheilungskraft und Fleiß, um die Hoffnung einer feineren Ausbildung zu begründen, zurückſchließen läßt. Die Prüfungsverhandlungen gelangen an die Ober-Examinations-Commiſſion, welche nach Maaßgabe des Ausfalles der Prüfung die Ernennung des Candidaten zum Referendarius dem Kriegs-Miniſterium anheimſtellt. Der Referendarius wird von dem Inten-

danten den resp. Geſchäftsabtheilungen zugewieſen und es liegt jedem Abtheilungsvorſteher ob, ihn in den Dienſt vollſtändig einzuweiſen und durch zweckmäßige Anleitung und Beſchäftigung auf ſeine fernere Ausbildung zu einem tüchtigen Geſchäftsmann dergeſtalt hinzuwirken, daß er von allen zum Dienſt der Intendantur gehörigen Geſchäften und Hülfsmitteln einen praktiſch anſchaulichen Begriff bekommt. Er wird vom Leichteren zum Schwereren und endlich zur ſelbſtſtändigen Erledigung der Geſchäfte, ſo wie zu unmittelbaren Verhandlungen mit den höheren Truppenbefehlshabern bei den ökonomiſchen Muſterungen und zu Reviſionen der Truppenkaſſen, Proviantämter, Lazarethe, Garniſonverwaltungen, Train- und Montirungs-Depots hingeleitet. Kann der Candidat hiernach das Zeugniß erhalten, daß er bei ſämmtlichen Abtheilungen der Intendantur mit regem Fleiß und Dienſteifer gearbeitet, bei den ihm ſelbſtſtändig übertragenen Geſchäften Sachkenntniß, Umſicht und Gewandheit, und in dem Verkehr mit höheren Truppenbefehlshabern und andern Behörden ein anſtändiges, angemeſſenes Benehmen bewieſen hat, und ſomit für unbedingt fähig gehalten werde, die Stelle eines Mitgliedes der Intendantur ſelbſtſtändig wahrzunehmen, ſo läßt ihn die Ober-Examinatioas-Commiſſion zur höheren Staatsprüfung zu. Dieſe Prüfung theilt ſich wieder in eine ſchriftliche, wozu Aufgaben über einen allgemein wiſſenſchaftlichen, über einen ſtaatswirthſchaftlichen Gegenſtand, über einen ſolchen der

Militairökonomieverwaltung und Prozeßakten zu einer juriſtiſchen Relation ertheilt werden. Wenn dieſe Arbeiten genügend befunden werden, wird die mündliche Prüfung veranlaßt und bei ſelbiger gefordert: eine genügende Kenntniß der Staatsverfaſſung und Verwaltung, eine ſpecielle ſowohl theoretiſche als praktiſche Kenntniß aller Zweige der Militairökonomieverwaltung im Frieden und Kriege und der Verwaltung eroberter feindlicher Gebiete; eine genügende Kenntniß der Staatswirthſchaftslehre (Nationalökonomie), der Finanzwiſſenſchaft; der Polizeiwiſſenſchaft insbeſondere der Militair- und der Bau-Polizei und der Statiſtik; eine zulängliche Bekanntſchaft mit den Zweigen der Jurisprudenz, namentlich mit dem preußiſchen Landrecht und der Gerichtsordnung, ſodann dem Natur- Völker- und Privat-Recht und mit der Rechtsgeſchichte, endlich eine für den Militairverwaltungsdienſt genügende Kenntniß der Hülfswiſſenſchaften, namentlich der Phyſik, Chemie, Technologie und Botanik. Zeigt der Candidat in allen dieſen Gegenſtänden die vorgeſchriebenen Kenntniſſe, ſo ſtellt die Ober-Examinations-Commiſſion über den Ausfall der Prüfung ein Qualifications-Zeugniß zur Wahrnehmung einer Intendantur-Aſſeſſor- (Raths) Stelle aus, auf Grund deſſen der Candidat, nach eintretender Vacanz zum Aſſeſſor befördert und bei ferner bewieſener praktiſcher Applikation von dem Kriegs-Miniſter Sr. Majeſtät dem Könige bei Eröffnung einer Rathsſtelle zum Intendantur-Rathe in Vorſchlag gebracht

wird. Die weitere Beförderung zu den Intendanten- und zu den Mitgliederſtellen im Kriegsminiſterium erfolgt lediglich auf die pflichtmäßige Ueberzeugung des Kriegsminiſterii von der völligen Tüchtigkeit zu dem Amte, und auf die hierauf gegründeten Vorſchläge bei Sr. Majeſtät dem Könige.

Was nun den innern Betrieb der Militairökonomiegeſchäfte betrifft, ſo entſprechen die bei der Intendantur befindlichen Abtheilungen eben denſelben Abtheilungen des Militairöconomie-Departements des Kriegs-Miniſteriums. Eine Abtheilung bearbeitet danach hier wie dort das Caſſen- und Etats-Weſen, eine zweite die Natural-Verpflegungs-, Reiſe- und Vorſpann-Angelegenheiten, eine dritte Abtheilung die Bekleidungs-, Feldequipage- und Train-Angelegenheiten, und eine vierte endlich das Servis- und Lazareth-Weſen.

Caſſen- und Etatsweſen. Jeder Truppentheil beſitzt einen nach Maasgabe ſeines Bedürfniſſes normirten eiſernen Geldvorſchuß aus welchem derſelbe alle laufenden Geldausgaben beſtreitet. Dieſelben werden dann monatlich theils vermittelſt beſonderer Liquidationen, theils und hauptſächlich aber mittelſt großer Haupt-Liquidationen, namentlich durch die Verpflegungs-Liquidation, welche alle etatsmäßigen Ausgaben an Löhnung und Zulagen, für alle Chargen vom Regiments-Commandeur *) abwärts bis zu den Gemeinen, dann

*) Höhere Offiziere vom Brigade-Commandeur

die feſtſtehenden Competenzen an Compagnie-Unkoſten, Gewehrgeldern, die fixirten für die Compagnien und Escadrons ausgeſetzten Summen zur Beſtreitung kleiner Ausgaben, Geſchütz- und Gewehr-Reparatur-, Hufbeſchlag-, Pferde-Arznei-Gelder, dann die Tiſchgelder für die Offiziere, die kleinen Montirungsgelder, die Unterrichtsgelder und extraordinairen Ausgaben, und in einem beſonderen Abſchnitt die etwaigen Brodgelder, Rations-Vergütigungs- und Marſchbeköſtigungs-Vergütigungs-Zuſchußgelder, die Reiſe-, Vorſpann- und Transport-Koſten, die Gelder zur Arznei für Frauen und Kinder, die Kinder-Verpflegungs- und Kinder-Schul-Gelder, Manöver-Koſten und die Löhnung der Rekruten und zurückkehrenden Reſerven umfaßt, bei der betreffenden Intendantur zur Liquidation gebracht, welche nach befundener Richtigkeit, Abſetzung der etwaigen illegalen Beträge oder Monirung derjenigen die noch einer näheren Aufklärung bedürfen, den zahlbaren Betrag feſtſtellt und auf die General-Militair-Caſſe anweiſt, die diesfällige Anweiſung aber an die nächſte Provinzial-Regierungs-Haupt-Kaſſe gelangen läßt, welche ſich hierwegen mit jener Generalcaſſe berechnet. Eine gleiche Bewandniß hat es mit den etatsmäßigen Servisbeträgen (d. h. den Entſchädigungsbeträgen, welche der Staat an die Militairchargen für das nicht in natura ge-

---

aufwärts und nicht regimentirte Offiziere beziehen ihre Gehälter auf direkte Anweiſung des Kriegs-Miniſterii.

währte Quartier, die Heizung, Beleuchtung und Einrichtung deſſelben gewährt, oder wenn von den Communen dieſe Bedürfniſſe hergegeben werden, die den letzteren dafür zu gewährende Entſchädigung) welche ebenfalls durch eine monatliche Hauptliquidation bei der Intendantur liquidirt und resp. erſtattet werden. Außerdem werden über einzelne Ausgaben, die hier nicht beſonders zu erwähnen ſind, ſpecielle Liquidationen eingereicht.

Bei der Prüfung der Liquidationen verfährt die Intendantur nach Maasgabe der diesfälligen geſetzlichen und Allerhöchſten Beſtimmungen, den von dem Kriegs-Miniſterio erhaltenen Etats und den Grundſätzen, welche das letztere in dem Militair-Caſſen- und Rechnungs-Weſen im Allgemeinen und für ſpecielle Fälle aufgeſtellt hat. Zweifelhafte Fälle werden bei dem Militair-Oekonomie-Departement zur Entſcheidung gebracht. Die bei der General-Militair-Caſſe eingehenden Liquidationen werden zuſammengeſtellt, und gelangen nach den diesfälligen Abſchnitten einer die geſammten Militair-Ausgaben umfaſſenden General-Rechnung abſchnittsweiſe und Armeekorpsweiſe zur Prüfung zunächſt des Kriegsminiſterii, und nach Erledigung der von demſelben aufgeſtellten Notaten zur Reviſion der Ober-Rechnungs-Kammer, welche ſich durch die Reviſion der Rechnungen über alle Zweige des Staatshaushaltes zu überzeugen hat, daß die allgemeinen Grundſätze des vom Könige genehmigten Staatsverwaltungsſyſtems feſtgehalten, im Geiſte

deſſelben wirklich adminiſtrirt, die einzelnen Verwaltungen nach den beſtehenden Geſetzen, Verordnungen, Inſtruktionen und Etats gewiſſenhaft geführt, Einnahme und Ausgabe gehörig nachgewieſen und die den Verwaltungen bewilligten Summen beſtimmungsmäßig verwendet worden. Erſt dieſe Behörde ertheilt, nach Erledigung aller Erinnerungen und Einziehung oder Niederſchlagung der defectirten Beträge die Decharge.

Die Rechnungslage, ſo wie die Zahlungen bewirkt bei jedem Truppentheil ein eigenes Caſſen-Curatorium, welches mit Beaufſichtigung und Verwaltung der Caſſe beauftragt, alle das Kaſſenweſen betreffenden Angelegenheiten unter perſönlicher Verantwortlichkeit der Mitglieder deſſelben beſorgen muß. Es beſteht bei einem Infanterie- und Cavallerie-Regiment, nämlich bei den für ſich ſelbſt beſtehenden Regiments-Oekonomiekaſſen, welche nicht ſchon einer Truppen-Verpflegungs-Caſſe einverleibt ſind, aus dem Commandeur, dem etatsmäßigen Staabsoffizier und dem Rechnungsführer, und bei einem Linien-Infanterie-Bataillon aus dem Commandeur deſſelben, einem Capitain und dem Rechnungsführer. Bei den Landwehrbataillonen verſieht der Offizier des Cavallerieſtammes die zweite Caſſencuratorſtelle.

Die Rechnungsführer, ſo weit dieſelben nicht aus den etatsmäßigen Offizieren des Truppentheiles ausgewählt werden, müſſen ihre Qualification zur Wahrnehmung einer ſolchen Stelle durch Zeugniſſe

eines Rechnungsführers, bei dem ſie eine Zeit lang arbeiten müſſen, ferner durch Zeugniſſe einer weiterhin näher erwähnten Oekonomie = Commiſſion und durch ein Atteſt der betreffenden Intendantur, der ſie zur zeitweiſen Beſchäftigung überwieſen worden ſind, nachweiſen. Auf Grund dieſer Atteſte werden ſie bei einer desfalls für jedes Armee-Corps beſonders eingeſetzten, aus einem Staabsoffizier, als Präſes, zwei Räthen oder Aſſeſſoren der Intendantur und einem Rechnungsführer beſtehenden Commiſſion zur Prüfung verſtattet. Der Ausfall dieſer Prüfung entſcheidet über die Anſtellung.

Das Caſſen = Curatorium revidirt am Schluſſe jedes Monats die Caſſe und reicht den Abſchluß der Intendantur zur Reviſion ein; außerdem wird jede Truppen = Caſſe wenigſtens einmal im Jahre durch den Caſſen = Rath der Intendantur einer unvermutheten extraordinairen Reviſion unterworfen.

Ueber die Gehalts- und Löhnungsſätze der verſchiedenen Militairchargen (außer den ſonſtigen Emolumenten an Servis und extraordinairen Zulagen ꝛc.) giebt folgende Ueberſicht einen näheren Ueberblick:

Charge.	Gehalt und Löhnung.			Zulage.
	rthl	Sgr	pf	rthl
1. Generalität.				
Ein General der Infanterie od. Kavallerie, oder ein Generallieutenant als kommandirender General	4000.	—	—	5000.

Charge.	Löhnung und Gehalt. rf	Sgr	₰	Zulage. rf
Ein Generallieut. als Diviſions-Commandeur	4000.	—	—	1200.
Ein Generalmajor als Diviſions-Commandeur	3000.	—	—	1200.
Ein Generalmajor als Brigade-Commandeur	3000.	—	—	300.
Ein Oberſt der Infanterie als Brigade-Commandeur . .	2500.	—	—	300.
Ein Oberſt der Cavallerie als Brigade-Commandeur . .	2600.	—	—	300.
2. Stabs- und Subalternen Offizere.				
Ein Regiments-Commandeur der Infanterie	2500.	—	—	
Ein Regiments-Commandeur der Kavallerie *)	2250.	—	—	
Ein Stabsoffizier der Infanterie	1800.	—	—	
Ein Stabsoffizier der Kavallerie	1900.	—	—	
Ein Kapitain 1ſter Klaſſe . .	1200.	—	—	
Ein Rittmeiſter 1ſter Klaſſe (Kapitain 1ſter Klaſſe der Artillerie)	1300.	—	—	
Ein Kapitain 2ter Klaſſe . .	600.	—	—	
Ein Rittmeiſter 2ter Klaſſe (Kapitain 2ter Klaſſe der Artillerie)	720.	—	—	
Ein Premier-Lieutenant 1ſter Klaſſe der Infanterie . .	300.	—	—	
Ein Premier-Lieutenant 1ſter Klaſſe der Kavallerie . .	360.	—	—	
Ein Premier-Lieutenant 1ſter Klaſſe der Artillerie . . .	336.	—	—	
Ein Premier-Lieutenant 2. Klaſſe oder Seconde-Lieutenant der Infanterie	204.	—	—	
Ein Premier-Lieut. 2. Klaſſe und Seconde Lieut. der Kavallerie	240.	—	—	
Ein Premier-Lieut. 2. Klaſſe und Seconde-Lieut. der Artillerie	264.	—	—	

*) Eine Anzahl Cav. Commandeure hat 2600 rf.

Charge.	Gehalt und Löhnung.		
	rthl	Sgr	₰
3. Unteroffiziere und Soldaten.			
a. Der Infanterie.			
Ein Feldwebel incl. 2 rthl Zulage (monatlich)	102.	—	—
Ein Portepeefähnrich incl. 2 rthl Zulage (monatlich)	96.	—	—
Ein Sergeant incl 1½ rthl Zulage (monatlich)	72.	—	—
Ein Kapitain d'armes incl. 1½ rthl Zulage (monatlich)	72.	—	—
Ein Unteroffizier	42.	—	—
Ein Gefreiter	25.	11	3.
Ein Gemeiner und Spielmann . .	24.	—	—
Ein Chirurgus	120.	—	—
Ein Büchſenſchmidt	60.	—	—
b. Der Kavallerie.			
Ein Wachtmeiſter	120.	—	—
Ein Portepeefähnrich	96.	—	—
Ein Quartiermeiſter	72.	—	—
Ein Unteroffizier	54.	—	—
Ein Staabstrompeter	72.	—	—
Ein Trompeter	48.	—	—
Ein Gefreiter	32.	15.	—
Ein Gemeiner	30.	—	—
Ein Chirurgus	120.	—	—
Ein Kurſchmidt	72.	—	—
Ein Regiments-Sattler	90.	—	—
Ein Regiments-Büchſenmacher . .	60.	—	—
c. Der Artillerie.			
Ein Oberfeuerwerker (incl. 2 rthl Zulage monatlich)	132.	—	—
Ein Wachtmeiſter (dito)	120.	—	—
Ein Feldwebel (dito)	102.	—	—
Ein Portepeefähnrich (dito)	96.	—	—
Ein Feuerwerker 1ſter Klaſſe (incl. 1½ rthl Zulage monatlich)	96.	—	—
Ein Feuerwerker 2ter Klaſſe (incl. 1 rthl Zulage monatlich	70.	—	—

Charge.	Gehalt und Löhnung.		
	ℛℳ	Sgr	₰
Ein Quartiermeiſter od. Kapitain d'armes (incl. 1½ ℛℳ Zulage monatlich) .	90.	—	—
Ein Unteroffizier	58.	—	—
Ein Bombardier 1ſter Klaſſe . . .	48.	—	—
Ein Bombardier 1ter Klaſſe R. A. .	30.	—	—
Ein Bombardier 2ter Klaſſe F. A. .	24.	—	—
Ein Trompeter	48.	—	—
Ein Horniſt	24.	—	—
Ein Gemeiner R. A.	30.	—	—
Ein Gemeiner F. A.	24.	—	—
Ein Kurſchmidt	84.	—	—
Ein Chirurgus	120.	—	—

Die Natural-Verpflegung der Truppen. Dieſe theilt ſich im Allgemeinen in die Mundverpflegung und in die Fourageverpflegung.

Die erſtere richtet ſich nun nach den verſchiedenen Lagen, in welchen die zu verpflegenden Truppen und einzelne Militairperſonen in oder außerhalb ihrer Garniſon ſich befinden, und iſt danach verſchieden:

1) für Truppen in der Garniſon, 2) für Truppen auf dem Marſche und bei Commandos außerhalb der Garniſon, und 3) für Truppen in Cantonnements, Lägern oder Bivouacs bei Manövern.

In der Garniſon erhält der Soldat vom Feldwebel und Wachtmeiſter einſchließlich abwärts, ſo wie die übrigen zur Mundverpflegung berechtigten Militairperſonen nur Brod, und zwar täglich 1⅗ Pfd., jeden Monat zu 30 Tagen gerechnet,

und nur bei beſondern Veranlaſſungen kann dieſe Portion auf 2 Pfd. täglich von dem Kriegs-Miniſterio erhöhet werden. Die übrigen Mundverpflegungsbedürfniſſe iſt der Soldat gehalten ſich aus dem Solde und der ſogenannten Viktualienzulage welche neben dem Solde gewährt wird, und von welcher bereits im §. 68. die Rede geweſen iſt, ſelbſt zu beſchaffen, zu welchem Behufe in den meiſten Garniſonen von den Truppen gemeinſchaftliche Speiſeanſtalten eingerichtet ſind, welche als ein Gegenſtand der innern Oekonomie der Truppen, der Einwirkung der Adminiſtration nicht unterliegen. Nur in Bezug auf die Verwaltung und Rechnungslegung des zu dieſem Zwecke gebildeten Fonds, (Menage Fonds,) wozu die einzelnen Theilnehmer beſtimmte Beiträge aus ihrem Solde beiſteuern müſſen, findet alljährlich eine Reviſion bei der weiterhin erwähnten ökonomiſchen Muſterung ſtatt, welcher ein Mitglied der Intendantur zugeordnet iſt.

Die Lieferung des Brods an die Truppen geſchiehet in der Garniſon entweder aus königlichen zu dem Behuf eigends eingerichteten und unter Verwaltung der betreffenden Proviantämter ſtehenden Militair-Bäckereien oder durch Civilbäcker.

Bei dieſer letztern Einrichtung findet nun das Verhältniß ſtatt, daß — wie dies in größern Garniſonen geſchieht, wo Magazin Verwaltungen eingerichtet ſind — dieſe Bäcker entweder das Mehl aus den Magazinen empfangen und nur

einfach die Verbackung bewirken, oder — wie dieß in kleinern Garniſonen, wo ſich keine ſolche Verwaltungen befinden, der Fall iſt — daß die Bäcker auch das nöthige Material dazu beſchaffen. Im erſtern Falle erhalten ſie in der Regel eine beſtimmte Vergütigung für jeden verbackenen Wispel Mehl, im letztern Falle aber erfolgt gewöhnlich eine ſtückweiſe Bezahlung der gelieferten Brode.

Auf dem Marſche dagegen erhält der Soldat vom Feldwebel und Wachtmeiſter einſchließlich abwärts in der Regel vollſtändige Verpflegung aus 2 Pfd. Roggenbrod, ½ Pfd. Fleiſch und Zugemüſe und Salz, ſo viel zu einer Mittags- und Abendmahlszeit gehört, beſtehend, welche ihm von dem bequartirten Wirth, gegen eine beſtimmte Vergütigung von 5 Sgr. pro Tag, wozu der Soldat aus ſeinem Solde 1¼ Sgr., welche ihm einbehalten werden, beitragen muß, verabreicht wird.

Bei Commandos außerhalb der Garniſon tritt die urſprüngliche Beſtimmung wieder ein, wonach der Soldat aus eigenen Mittel für ſeine Verpflegung ſorgen muß, und nur, wenn der dienſtliche Aufenthalt am Commando Ort als eine Verlängerung des Marſches zu betrachten, oder ſonſt von unbeſtimmter Dauer iſt, erhält er, ſtatt der 1½ Pfd. pro Tag, die ſchwere Brodportion von 2 Pfd. täglich. Eben ſo iſt der Soldat, nach der gewöhnlichen Regel verbunden, auch in den Cantonirungen, gleichwie in der Garniſon, ſeine Mundbeköſtigung ſelbſt zu beſchaffen, ohne einen andern

Zuſchuß, als anſtatt der leichten, die ſchwere Brodportion von 2 Pfd. pro Tag, zu erhalten.

Bei außerordentlichen Zuſammenziehungen außerhalb der Garniſon kann jedoch, zur Vorbeugung einer Theuerung oder eines Mangels, der Ankauf der benöthigten Lebensmittel im Ganzen, und deren Vertheilung nach zweien verſchiedenen Portionsſätzen, gegen einen Soldabzug eintreten, nämlich:

a. bei geräumigen Cantonirungen, die kleine Victualienportion zu dem Satze von 2 Pfd. Brod $\frac{1}{4}$ Pfd. Fleiſch, 6 Loth Reis, oder 8 Loth Graupen oder Grütze, oder 16 Loth Hülſenfrüchte, oder $\frac{1}{2}$ Metze Kartoffeln, $\frac{1}{20}$tel Quart Branntwein und 2 Loth Salz;

b. bei engen Cantonnirungen in Lägern und Bivouacs, die größere oder extraordinaire Victualienportion zu dem Satze von 2 Pfd. Brod, $\frac{1}{2}$ Pfd. Fleiſch, 8 Loth Reis oder $10\frac{2}{3}$ Loth Graupen oder Grütze, oder $21\frac{1}{3}$ Loth Hülſenfrüchte, oder $\frac{2}{3}$ Metze Kartoffeln, $\frac{1}{16}$tel Quart Branntwein und 2 Loth Salz, und beträgt im erſtern Falle der Soldabzug bis höchſtens 1 Sgr. 10 Pf., im letztern immer 1 Sgr. 3 Pf. pro Mann und Tag.

Die Beſchaffung der benöthigten Lebensmittel leiten in der Regel die Intendanturen unmittelbar oder durch die ihnen untergeordneten Proviantämter ein, überzeugen ſich von der Quantität und Qualität der beſchafften Gegenſtände, und treffen die nöthigen Vorkehrungen wegen ordnungs-

maßiger Vertheilung und Rechnungslegung,' Alles dieſes nach Maaßgabe der hierüber von dem Mililitairökonomie-Departement des Kriegs Miniſteriums erhaltenen allgemeinen Inſtructionen und ſpeciellen Beſtimmungen. Daß bei Beſchaffung der Victualien auf die Verwendung der in den Magazinen vorhandenen, nicht conſervationsfähigen Approviſionements-Artikel möglichſt Rückſicht genommen wird, iſt den Intendanturen hierbei beſonders zur Pflicht gemacht.

Was nun die Fourage-Verpflegung anbetrifft, ſo zerfallen die Rationen für die Dienſtpferde der verſchiedenen Waffengattungen und Militairchargen, im Allgemeinen in ſchwere und leichte Rationen, und dieſe werden, je nachdem die zum Rationsempfange berechtigten Truppen und Militairperſonen ſich in oder außerhalb ihrer Garniſon befinden, eingetheilt in 1) Garniſon-Rationen 2) Marſch-Rationen und 3) Feld-Rationen. Die Beſtandtheile dieſer Rationen ſind: ad 1. für eine ſchwere 3 Mtz. Hafer 5 Pfd. Heu 8 Pfd. Stroh
für eine leichte 2½ Mtz. Haf. 5 Pfd. Heu 8 Pfd. Stroh
ad 2. f. eine ſchwere 3½ — 3 — 4 —
f. eine leichte 3 — 3 — 4 —
ad 3. f. eine ſchwere 3¾ — 3 — 4 —
f. eine leichte 3⅓ — 3 — 4 —

und erhalten ſchwere Rationen: die Generalität, der Generalſtab, die Adjutantur, die Offiziere des Kriegs-Miniſterii, die Offiziere des Ingenieur-Corps, die Garde-Cavallerie, die Lehreskadron

die reitende Garde-Artillerie, die Cuiraſſier Regimenter, die Zugpferde der geſammten Artillerie excl. der unter den Vorrathspferden begriffenen Pferde für die Capitains und geſchützführenden Unteroffiziere, die Fuß Artillerie, welche leichte Rationen erhalten, die Armee Gensdarmen, das Feldjägercorps und von der Adminiſtration der Generalintendant, der Generalproviantmeiſter, die Militairintendanten. Leichte Rationen erhalten alle übrige Truppentheile, Offiziere und Adminiſtrationsbeamte.

Die Rationen dürfen von den Truppen nur auf die Anzahl der effectiv vorhandenen Königl. Dienſtpferde empfangen werden, und werden den Offizieren nur zur Ausübung des Dienſtes gegeben, erfolgen alſo jedesmal nur für eine Charge. Der Rationsetat für die Dienſtpferde der verſchiedenen Truppenabtheilungen iſt in deren Geldverpflegungs-Etat enthalten, während die Rationscompetenz der nicht regimentirten Offiziere und Militairbeamten nach dem Rations-Etat vom 29. März 1820 und den hierauf bezüglichen ſpätern Modificationen feſtgeſtellt wird.

Die Beſchaffung aller zur Mund- und Fourage-Verpflegung benöthigten Naturalien erfolgt nach verſchiedenen Grundſätzen, entweder durch directe Lieferung der Entrepreneurs an die Truppentheile, oder im Wege der Regie und zwar der intereſſirten und unintereſſirten.

Im erſtern Falle d. h. der directen Lieferung

der Bedürfniſſe an die Truppen erfolgt die Zufriedenſtellung der letztern in der Art, daß Privatperſonen — auf Grund der mit ihnen abgeſchloſſenen Contracte — die erforderlichen Gegenſtände auf jede beliebige Weiſe beſchaffen, und gegen einen im Voraus bedungenen, zumeiſt auf eine beſtimmte Einheit normirten Preis — als z. B. pro 6pfündiges Brod, pro Wiſpel Hafer oder Schock Stroh ꝛc. — unmittelbar an die Truppen abliefern, worauf ihnen die Vergütigung der gelieferten Quantitäten von Seiten der Intendantur angewieſen wird.

Dieſes nur in den kleinern Garniſonen beſtehende Verfahren wird da, wo dem Staat zugehörige Magazinräume vorhanden ſind, oft in der Weiſe ausgedehnt, daß dieſe ebenfalls im Contractsverhältniſſe ſtehende Verwalter, Depot-Verwalter genannt, Vorräthe, Behufs künftiger Benutzung auf Rechnung des Staats, innerhalb der ihnen von der Intendantur auf Grund kriegsminiſterieller Genehmigung bewilligten Preiſe ſelbſt ankaufen, oder durch andere Lieferanten, welche hierzu engagirt werden, oder aus Magazinen ꝛc. geliefert erhalten, um dieſe Vorräthe ordnungsmäßig zu verwalten, in vorgeſchriebener Weiſe zu verausgaben und rechnungsmäßig nachzuweiſen. Solche Verwalter erhalten niemals eine feſte Beſoldung, vielmehr immer eine im voraus beſtimmte Geldvergütigung für jeden einzelnen Act ihrer Geſchäftsthätigkeit. In noch größeren Garniſonen findet

die eigene Regie ſtatt und beſtehen daher eigene königliche Magazin-Verwaltungen, welche nach dem Umfange ihres Geſchäfts theils Proviant-Aemter, theils Magazin- und Reſerve-Magazin-Depot-Verwaltunzen genannt werden, bei denen wirkliche Beamte fungiren, die ein feſtes Gehalt beziehen, gleichzeitig aber auch für einzelne Ankaufs-Geſchäfte, oftmals noch eine beſtimmte Proviſion, mehr als Entſchädigung für die ſtattgehabten Unkoſten, als in der Eigenſchaft einer beſondern Belohnung oder Prämie, erhalten.

Alle dieſe mit der Localverwaltung beauftragten Behörden und Perſonen reſſortiren von der ihnen vorgeſetzten Intendantur, welche nicht blos die Controlle und Aufſicht über ihre Geſchäftsführung ausübt, und für die Sicherſtellung des Bedarfs innerhalb des Bezirks zunächſt verantwortlich iſt, ſondern auch zu dieſem Behufe Ankäufe von größerem Umfange, für das laufende wie für das zukünftige Bedürfniß bewirkt, und daher die Quantitäten beſtimmt, welche in jedem Magazin aufbewahrt, wie und auf welche Weiſe ſie angeſchafft, und wie ſie verabfolgt werden.

Bei großen Lägern und Truppenzuſammenziehungen, wo auch Fleiſch, Gemüſe und andere Verpflegungsartikel in Natur verabfolgt werden, wird ebenfalls auf Grund allgemeiner Inſtruction des Kriegsminiſteriums von den Intendanturen das Specielle der Beſchaffung und Verabfolgung angeordnet, wobei ſie ſich der Mitwirkung der bei

den Proviantämtern und Magazinen angeſtellten Beamten, ſo weit es erforderlich iſt, bedienen.

Bekleidung. Die hierher gehörigen Gegenſtände werden im Allgemeinen eingetheilt in große Montirungsſtücke, kleine Montirungsſtücke, Lederzeugſtücke, Reitzeug oder Pferde-Bekleidungsſtücke, Signal- und muſicaliſche Inſtrumente, Fahnen und Standarten, *) und unterſcheiden ſich nach den verſchiedenen Waffengattungen durch Art, Schnitt und Grundfarbe der einzelnen Stücke, nach der Eintheilung der Armee, nach den verſchiedenen Graden und Chargen und nach perſönlichen Auszeichnungen auf mannigfache Weiſe.

Ueber die formelle und materielle Beſchaffenheit aller dieſer Gegenſtände ſind nach den Allerhöchſten Beſtimmungen Proben angefertigt, die entweder direkt durch das Kriegsminiſterium oder durch Vermittelung des General-Commando des Garde-Corps den Truppen bekannt gemacht, und namentlich, was die Materialien betrifft, auch bei den weiterhin näher erwähnten Montirungs-Depots niedergelegt werden. Alle vorſtehend gedachten zur Bekleidung gehörigen Gegenſtände, mit Ausnahme der kleinen Montirungsſtücke, von denen ſpäter noch die Rede ſein wird, werden den

*) Die Fahnen gehören zwar eben ſo wenig als die Inſtrumente zur Bekleidung, ſind aber dem Reſſort der Bekleidungs-Abtheilung des Militair-Oekonomie-Departements zugewieſen.

Truppen entweder nach Ablauf der etatsmäßigen Dauerzeit für die ganze Stärke oder in jährlichen Contingenten überwieſen, wohin auch die Durchſchnittsſummen gerechnet werden, die den Chirurgen, Kur- und Büchſenſchmieden unter der Benennung „Kleidergelder“ gegeben werden. Welche Gegenſtände nach Dauerzeiten, und welche nach Contingenten verabreicht werden, iſt ein für allemal beſtimmt. Ueber alle dieſe Competenzen findet Seitens der Truppentheile kein Liquidationsverfahren ſtatt, ſondern die Intendantur ſtellt in einer auf Grund der jederzeit hierüber vom Kriegsminiſterium erhaltenen Angabe der fälligen Stücke für jeden Truppentheil ſeparat anzulegenden Deſignation, welche bis zum 1ſten April jedes Jahres angefertigt ſein muß, diejenigen Gebührniſſe feſt, auf welche der Truppentheil ſo weit ſie in Contingenten beſtehen im Laufe des Jahres, hinſichtlich der nach Dauerzeiten berechneten Stücke aber, ſo weit derſelbe darauf im nächſtfolgenden Jahre Anſpruch hat, und überweiſt ihm vermittelſt dieſer Deſignation, wovon ein Extrakt dem betreffenden Montirungsdepot, ein zweiter der General-Militair-Kaſſe zugefertigt wird, alle dieſe Gegenſtände entweder in Natur oder in Gelde, mindeſters 9 Monate vor dem Eintritt der Fälligkeitstermine.

In Natur wird allemal und unter allen Umſtänden das Tuch zu den verſchiedenen Bekleidungsſtücken verabfolgt.. Ob die Ueberweiſung

auch der übrigen Materialien in Natur erfolgt, oder ob ſelbige nach dem Etatspreiſe in Gelde vergütigt werden, hängt davon ab, ob dem betreffenden Truppentheil — wie dieß faſt durchgängig in der ganzen Armee ſtattfindet — die Selbſtbeſchaffung überlaſſen iſt, oder nicht. Iſt dieß der Fall, ſo wird mit Ausnahme des Tuches Alles in Gelde überwieſen, es ſei denn, daß zur Aufräumung älterer Vorräthe in den Depots ausnahmsweiſe die Naturalannahme irgend eines Gegenſtandes ausdrücklich befohlen wird.

Für die **Anfertigung** aller Gegenſtände hat jeder Truppentheil gegen Empfang der diesfalls ebenfalls durch die Bekleidungsdeſignationen erfolgenden etatsmäßigen Macherlohnsgelder ſelbſt zu ſorgen. Er bedient ſich hierbei der in dem präſenten Stande befindlichen Unteroffiziere und Gemeinen, welche nach erhaltener völliger Ausbildung in der Waffe und unter Fortbeziehung des Traktaments und aller Emolumente ihrer Charge gegen Empfang eines feſtgeſtellten Antheiles der Macherlohnsgelder ſich zu Handwerkerdienſten freiwillig bereit erklären. Den Mehrbetrag des Macherlohns kommt dann dem weiterhin gedachten Erſparnis-Fonds des Truppentheils zu Gute. Sind dergleichen Individuen nicht vorhanden, oder dazu nicht willig, ſo muß die Bekleidung durch die Civilhandwerker beſchafft werden, womit dann freilich jene Erſparnis wegfällt.

Iſt nun den Truppentheilen die Selbſtbe-

wirthſchaftung überlaſſen — wovon jetzt, wie geſagt, faſt gar keine Ausnahme ſtattfindet — ſo dürfen ſie zwar Hauptbekleidungsgegenſtände, als Kollets, Montirungen, Jacken, Reit- und Tuchhoſen nicht anders als in ganz motivirten Fällen mit Genehmigung des Kriegsminiſters überſchlagen, in Betreff der übrigen Gegenſtände iſt ihnen aber hinſichtlich der Verwendung der Gelder für die einzelnen Gegenſtände inſofern freie Hand gelaſſen, als ſie hierin lediglich das vorwaltende Bedürfniß in der Art zu berückſichtigen haben, daß zu jeder Zeit jeder einzelne Artikel in völliger Güte und vorſchriftsmäßiger Anzahl als vorhanden nachgewieſen werden kann.

Die den Truppen überlaſſene Selbſtbeſchaffung der großen Montirungs- Leder- und Reitzeugſtücke machte die Bildung beſonderer Oekonomie-Commiſſionen nöthig, denen die Bewirthſchaftung der zur Beſchaffung überwieſenen Gelder, die Rechnungslegung über dieſelben ꝛc. übertragen werden mußte. Dieſe Commiſſionen ſollen unter der Direktion und ſpeciellen Verantwortlichkeit des Commandeurs aus einem Capitain, einem Lieutenant und dem Rechnungsführer beſtehen, und von dem Regiments-Commandeur hierzu ernannt werden. Die Dauerzeit der großen Montirungsſtücke iſt ſo ausreichend berechnet, daß jeder Truppentheil von allen Gegenſtänden nicht nur zwei Garnituren für die Friedensſtärke, ſondern auch den erforderlichen Vorrath für den

Mehrbetrag der Kriegsſtärke (Kriegsaugmentation) beſitzt.

In Betreff der kleinen Montirungsſtücke, worunter die Hemden und die Fußbekleidung, bei der Landwehr auch die leinenen Hoſen gerechnet werden, erfolgt die Ueberweiſung der etatsmäßigen Geld-Competenzen nach der effectiven Zahl der Mannſchaften durch die bereits obenerwähnte Verpflegungsliquidation mit feſtſtehenden Geldſätzen, welche nach den einzelnen Waffengattungen, Chargen, und demnächſt auch nach der Provinz, in beſonderer Berückſichtigung der Leinwandproduction und des ſich danach ergebenden Preiſes dieſes Artikels verſchieden ſind. Außerdem beſitzen die Truppentheile einen eiſernen Vorſchuß, aus dem ſie die erſte Beſchaffung beſtritten haben, und den ſie jederzeit in Gelde oder in fertigen Stücken nachweiſen müſſen. Jeder Infanteriſt muß aber unter allen Umſtänden jährlich erhalten: 2 Paar Schuhe, wofür in Folge verbeſſerter Oekonomie jetzt durchgängig Halbſtiefeln verabreicht werden, 2 paar Sohlen und 2 Hemden, jeder Cavalleriſt alle 3 Jahre 2 paar Stiefeln, 2 paar Vorſchuh, 4 paar Sohlen und jährlich 2 Hemden. Die Unteroffiziere haben einen verhältnißmäßig höheren Etat. Die Verwaltung des kleinen Montirungsgelder-Fonds erfolgt ebenfalls durch eine eigene Oekonomie-Commiſſion, hinſichts deren Formation und Geſchäftsverfahren im Allgemeinen dieſelben Grundſätze gelten, wie bei der

Oekonomie-Commiſſion für die großen Montirungs-ſtücke ꝛc.

Was die Feldequipage der Truppentheile betrifft, ſo iſt denſelben ebenfalls die Inſtandhaltung und Ergänzung eines Theiles dieſer Gegenſtände namentlich der geringeren Artikel wie Kochgeſchirre, Feldbeile u. ſ. w. gegen alljährliche Geldvergütigung (Contingentsbeträge) zur Selbſtbewirthſchaftung überlaſſen; für andere größere Artikel, wie Fahrzeuge, Geſchirre, Packſättel und Attirailſtücke ꝛc. erfolgt der Erſatz nach Maaßgabe der Anerkennung der Unbrauchbarkeit bei der ökonomiſchen Muſterung.

Die Haupt-Controlle der Truppentheile in Betreff ihrer Bekleidung und Ausrüſtung wird durch die bei den Linientruppentheilen jährlich, bei der Landwehr zweijährlich ſtattfindende ökonomiſche Muſterung derſelben bewirkt. Dieſe Muſterung wird von dem Brigade-Commandeur und einem Mitgliede der Intendantur abgehalten; in Jahren, wo Hauptartikel der Bekleidung neu gegeben werden, liegt die Verpflichtung zur Muſterung dem Diviſions-Commandeur ob. Der Zweck der Muſterung, über welche eine eigene Geſchäftsinſtruction gegeben iſt, geht dahin, die Ueberzeugung zu gewinnen, daß: 1) der zu muſternde Truppentheil ſich in marſch- und ſtreitfähigem Zuſtande befindet, demgemäß mit allen zu ſeiner Ausrüſtung erforderlichen Waffen, Bekleidungs- Leder-Reitzeug und

Feldequipageſtücken auf die Kriegsſtärke in vorſchriftsmäßiger Zahl und Beſchaffenheit verſehen iſt, desgleichen in wie weit die außerdem noch vorhandenen Bekleidungs- und Ausrüſtungs - Gegenſtände zur Bekleidung der Erſatz-Mannſchaften rc. brauchbar ſind; 2) daß die den Truppen resp. zur Selbſtanſchaffung und Selbſtanfertigung überlaſſenen Bekleidungsgegenſtände probemäßig und gut beſchafft und angefertigt und endlich 3) daß die den Truppen zur Selbſtbewirthſchaftung überlaſſenen Fonds dem Zwecke gemäß verwaltet und verwendet werden. Außerdem ſoll nach den Abrechnungsbüchern der einzelnen Leute geprüft werden, ob dieſelben die etatsmäßigen Competenzen an Brod, Sold und kleinen Montirungsſtücken richtig erhalten haben. Das Reſultat der Muſterung wird in Nachweiſungen und Abſchlüſſen zuſammengefaßt, welche von der Muſterungs-Commiſſion an den kommandirenden General und durch dieſen an das Kriegsminiſterium gelangen, welches letztere den Generalbericht an des Königs Majeſtät über die ganze Armee auf Grund der einzelnen Muſterungsüberſichten zuſammenſtellt. Die Decharge über die den Truppen zur Selbſtbewirthſchaftung überlaſſenen Fonds ſo wie die Feſtſtellung der dem Truppentheile zur Dispoſition zu ſtellenden Erſparniſſe, die demnächſt einen Erſparniß-Fonds bilden, der ebenfalls der Controlle bei der Muſterung unterliegt, und über deſſen Verwendung beſtimmte Grundſätze exiſtiren, wird von der Muſterungs-Commiſſion zur Stelle

auf vorher erlangte Ueberzeugung von der geſetzlichen Verwendung auf Grund der Reviſion der Rechnungsbücher und nach Einſicht der Beläge (Quittungen) ſo wie nach Erledigung der etwaigen Ausſtellungen direkt und ohne Dazwiſchenkunft der Ober-Rechnungs-Kammer ertheilt.

Die bereits mehrfach gedachten Montirungs-Depots, wo aber keine fertigen Stücke, ſondern meiſt nur Materialien hauptſächlich an Tuch aufbewahrt werden, welches letztere auf vom Kriegsminiſterium feſtgeſtellte Preiſe von inländiſchen Fabrikanten eingeliefert und hinſichts ſeiner Probemäßigkeit geprüft wird, ſind dem Intendanturen untergeordnet, und unterliegen der Controlle und Reviſion dieſer Behörden. Bei dieſen Montirungsdepots ſind nach Maaßgabe des Geſchäftsumfanges zwei, drei und mehrere Beamte angeſtellt.

Außerdem iſt im Bezirke eines jeden Armee-Corps ein der ſpeciellen Beaufſichtigung und Controlle der Intendantur unterſtelltes Train-Depot, bei welchem nach Maaßgabe des Geſchäftsumfanges in der Regel zwei, hier und da auch drei Train-Offiziere angeſtellt ſind, und wo der geſammte, den einzelnen Truppentheilen nicht unmittelbar überwieſene zum Kriegsgebrauch beſtimmte Bedarf an Fahrzeugen, Train- Attirail- und Feldlazarth-Gegenſtänden aufbewahrt und in brauchbaren Zuſtande erhalten wird.

Servis und Lazarethweſen. Das allgemeine Servis-Regulativ vom 17. März 1810,

welches als die Hauptgrundlage der gegenwärtigen Verfaſſung des Garniſon-Verwaltungs- und Einquartierungsweſens zu betrachten iſt, enthält mit Aufhebung der früheren Geſetzgebung, die näheren Details über die Seitens der Unterthanen zur Befriedigung der Quartier- und Garniſon-Bedürfniſſe des Militairs erforderlichen Leiſtungen. Dieſe Leiſtungen, welche verfaſſungsmäßig den Städten allein oblagen, bezogen ſich auf die Gewährung des den Offizieren und andern wirklichen Militairperſonen nach Verſchiedenheit ihres Ranges competirenden Wohngelaſſes nebſt Meubel, Feuerung und Erleuchtuug (wenigſtens für die Militairperſonen vom Feldwebel abwärts) und auch des erforderlichen Stallraumes, ſo wie rückſichtlich der ſonſtigen Garniſonbedürfniſſe, zu welchen Lazarethe, Wachen, Arreſte, Reitbahnen, Pulverbehältniſſe, Schuppen zur Unterbringung des Heergeräthes, Militair-Handwerksſtuben, Montirungs-Kammern, Proviant- und Fouragebehältniſſe, ſo wie Stallgebäude gehören, auf die Gewährung dieſer Anſtalten und Utenſilien, ſo weit von Seiten des Staates hierzu nicht königliche Gebäude den Communen überwieſen werden konnten, ſo wie jederzeit auf die Inſtandhaltung und Ergänzung dieſer Gebäude und Utenſilien.

Da nun theils politiſche, theils aus der innern Organiſation des Heeres und aus disciplinariſchen Rückſichten ſich ergebende Gründe die gleichmäßige Belegung der Städte verhinderten,

und die ſtärkere Belegung der einen ſo wie wiederum die gänzliche Befreiung der andern veranlaßten, ſo ſuchte man dadurch eine Ausgleichung zu bewirken, daß nach Maaßgabe des Koſtenbelaufs aller dieſer Leiſtungen in den Jahren 1805 und 1806 eine allgemeine Repartition des diesfälligen Geldbedürfniſſes auf alle Provinzen, und der Provinzialbeträge nach gewiſſen Quoten auf alle Städte erfolgte. Die diesfälligen Abgaben, die man Servis nannte, wurden von den Städten in monatlichen Raten an den Provinzial-Servis-Fonds abgeführt, und aus dieſem Fonds den bequartirten Städten diejenigen Vergütigungen gewährt, auf welche ſie nach Maaßgabe ihrer wirklichen Leiſtungen Anſprüche hatten. Eine eben ſolche Ausgleichung fand wiederum provinzenweiſe ſtatt.

Reichten für die einzelnen Ortſchaften die regulativmäßigen Vergütigungsſätze zur Befriedigung der Quartier- und Garniſonbedürfniſſe nicht hin, ſo waren die betreffenden Communen gehalten, die erforderlichen Zuſchüſſe in ſich aufzubringen, ſo wie auch in den Fällen, wo einzelne Individuen es vorzogen, gegen Empfang des Serviſes ſich ſelbſt einzumiethen, mit ſelbigen wegen der Gewährung von Zuſchüſſen (Hülfs-Servis) zur Beförderung der Selbſteinmiethung ſich zu vereinigen.

In den bequartirten Städten beſorgten unter der provinziellen Leitung der Regierung und der centralen des Miniſteriums des Innern eigene aus

Magiſtrats Mitgliedern und Bürgerdeputirten zuſammengeſetzte Deputationen, in den unbequartierten Städten, wo nur die Geldbeträge resp. zu vertheilen und einzuziehen waren, die Magiſträte allein die diesfälligen Geſchäfte.

Das Abgabengeſetz vom 30. Mai 1820 und die ſpätern hierauf bezüglichen Verfügungen der Miniſterien des Innern und des Krieges veränderten dieſe Verhältniſſe dahin, daß gegen Einziehung des bisherigen Servises zu den Staats-Caſſen die Communen von der Verpflichtung der Gewährung des Naturalquartiers des garniſonirenden Militairs in den Bürgerhäuſern, und zwar der Offiziere binnen längſtens 6 Monaten nach Verkündigung jenes Geſetzes, der Gemeinen und Unteroffiziere aber in dem Verhältniſſe, in welchem die Kaſerneneinrichtung nach Maaßgabe der vorhandenen Mittel fortſchreiten kann, und ebenfalls von dem außerordentlichen Zuſchuſſe zu dem reglementsmäßigen Serviſe für die Offiziere (Hülfsſervis) gänzlich befreit würden. Die Communen ſollten aber gehalten ſein, nach wie vor, die Einziehung des Serviſes, ſo wie die Bearbeitung der Servis-Angelegenheiten durch ihre Behörden, die Magiſträte, bewirken zu laſſen.

Indeß hatte man es doch vorgezogen zur Verminderung dieſer letzteren Obliegenheiten in den ſtärker bequartirten Städten eigene königl. Behörden unter der Benennung: Garniſon-Verwaltungen zu conſtituiren.

Die centrale Leitung des Serviswesens ging nun bald von dem Miniſterio des Innern an das des Krieges, und die provinzielle im Jahre 1825 von den Regierungen auf die Intendanturen über. Die Garniſon=Verwaltungen und resp. die Magiſträte traten ſomit in dieſer Beziehung unter die Aufſicht der Intendanturen. Hiermit war das Haupthinderniß gehoben, welches bis dahin der Ausbildung der Garniſon=Anſtalten zu einem übereinſtimmenden in ſich abgeſchloſſenen Ganzen bei der bisherigen getrennten Verwaltung und der Vereinzelung der Fonds entgegenſtand. Die Magazingebäude ſchieden aus dem Reſſort der Garniſonverwaltung gänzlich aus, und gingen zu den Proviantämtern über, wohin ſie gehörten, und für die Lazarethe wurden eigene Verwaltungen (Lazareth=Commiſſionen, eingeſetzt, welche nun auch die Gebäude und deren Ausſtattung mit zu übernehmen hatten.

Hieraus ergiebt ſich denn nun auch die Obliegenheit der Intendantur, welche unter der oberſten Leitung des Kriegs=Miniſterii und deſſen Militair=Oeconomie=Departements und nach den von demſelben erlaſſenen Inſtructionen und Verfügungen, die baulichen Angelegenheiten, die Ausſtattung mit Utenſilien, die Erleuchtung, Heizung, kurz die geſammte provinzielle Adminiſtration der Kaſernen, Zeughäuſer, Montirungs=Kammern, Militairdienſtwohnungen, Reitbahnen, Exercier=Häuſer und Plätze, der Garniſonkirchen, Kirch=

höfe, Ställe, Handwerksſtuben, Pulverbehältniſſe, Wachen, Arreſte ꝛc. zu führen, die Localbehörden, nämlich die Garniſon-Verwaltungen und Magiſträte mit den Ausführungen zu beauftragen, und das geſammte Rechnungsweſen zu beſorgen, und ferner diejenigen Entſchädigungen (in dem regulativmäßigen Servis und Zuſchuß beſtehend) feſtzuſtellen hat, welche den Communen, da, wo keine Caſernen ſind, für das an einquartierte Truppen gewährte Wohnungsgelaß, zu gewähren ſind.

Die in den größern Garniſonſtädten eingeſetzten Garniſonverwaltungen ſind, nach Maaßgabe der Menge und Wichtigkeit der Garniſonanſtalten mit dem erforderlichen Perſonal verſehen. Sie haben eiſerne Vorſchüſſe aus denen ſie die Unterhaltungskoſten der ihnen zur Adminiſtration übergebenen Anſtalten beſtreiten, die durch monatliche oder vierteljährliche Rechnungslegung ergänzt werden.

In Anſehung der **Lazarethe** iſt zu bemerken, daß jeder Garniſonort, ſelbſt wenn die Stärke der Garniſon nur eine Escadron oder eine Compagnie beträgt mit einem Garniſon-Lazareth verſehen iſt. Nach Erforderniß ſind aber an Orten von ſtarker Garniſon, wie z. B. in Berlin, Breslau, Potsdam mehrere Lazarethe eingerichtet. Die unmittelbare und locale Verwaltung derſelben geſchieht durch eine eigene Commiſſion, **Lazareth-Commiſſion** genannt, welche aus einem Offizier (nach Maaßgabe des Umfangs einem Staabsoffizier, Capitain oder Lieutenant) einem Regi-

ments= oder Bataillonsarzt, bei detachirten Eskadrons und Compagnien aus dem Escadrons= oder Compagnie=Chirurgus beſteht. In größeren Lazarethen iſt außerdem ein Ober=Inſpector oder Inſpector als Mitglied für die Oeconomie=Angelegenheiten angeſtellt. In kleineren Lazarethen ſind den Mitgliedern hierfür Rechnungsführer aus der Zahl der Unteroffiziere des Truppentheils beigegeben, für welchen das Lazareth etablirt iſt. Dieſe letzteren fungiren indeß unter der Verantwortlichkeit der Mitglieder und gehören nicht, wie die Inſpectoren, zur Commiſſion ſelbſt. Außerdem ſind die erforderliche Anzahl Krankenwärter und in größeren Lazarethen auch ein oder mehrere Revier=Aufſeher angeſtellt.

Von dieſen Lazareth=Commiſſionen deren Pflichten ſich zunächſt aus dem Zwecke der ihrer Verwaltung anvertrauten Anſtalten ergeben, welcher im Allgemeinen auf Pflege und möglichſte Wiederherſtellung der Geſundheit der darin untergebrachten kranken Soldaten gerichtet iſt, wird die geſammte Verwaltung des Lazareths geführt. Dieſe Verwaltung iſt kollegialiſch, doch theilen ſich die Mitglieder derſelben dergeſtalt in die Geſchäfte, daß das ärztliche Mitglied ausſchließlich den mediciniſch polizeilichen, diätetiſchen, das Militair=Mitglied vorzugsweiſe den allgemein=polizeilichen und ökonomiſchen Theil der Verwaltung leitet. Wo bei größeren Lazarethen ein Rendant oder Inſpector als Mitglied der Lazareth=Commiſſion fungirt, trifft dieſen zunächſt die Leitung

der ökonomiſchen Angelegenheiten. Sämmtliche Mitglieder haben ihren Anordnungen ſtets diejenige Uebereinſtimmung zu geben, welche die Erreichung des Geſammtzweckes der Anſtalt erfordert.

Jede Lazareth-Commiſſion beſitzt einen eiſernen Geldvorſchuß aus welchem alle Koſten des Lazarethverkehrs, die bauliche Inſtandhaltung des Gebäudes, die Ergänzung, Inſtandhaltung und Reinigung der Lazarethwäſche und des geſammten Utenſilements, der Krankenkoſt und der Medizin ꝛc. beſtritten werden. Die Aerzte ſind befugt, die Diät, welche in vier Formen verabreicht wird, ſo einzurichten, wie ſie der Individualität der Kranken zuſagt. Extraſpeiſen, wie Braten ꝛc. und Extrageträнke z. B. Wein können nach Erforderniß ebenfalls verabreicht werden. Die Medizin wird, ſeitdem vom Jahre 1829 ab die frühere ſogenannte Medizingelder-Einrichtung, wonach die Militairärzte für die Verabfolgung der Medizin ꝛc. beſtimmte Sätze bezogen, und die Medizinverpflegung gewiſſermaaßen in Entrepriſe hatten, aufgehoben, ein dem Bedürfniß entſprechendes Arznei-Verpflegungsſyſtem bei der Armee eingeführt iſt, und eigene Militair-Lazareth-Apotheken eingerichtet worden ſind, aus dieſen letzteren verabreicht, ohne daß der Arzt hierbei irgendwie intereſſirt iſt.

Die provinzielle Aufſicht über die Lazarethe führen die Intendantur des betreffenden Armee-Corps und der bei einem jeden General-Commando angeſtellte Generalarzt, und zwar reſſortirt von der erſteren, die geſammte adminiſtra-

tive und ökonomiſche Partie, namentlich die allgemeine Verwaltung und Polizei, die Anſtellung des Adminiſtrations- und Oekonomie-Perſonals, die Beſchaffung und Erhaltung des Lazareth-Geräthes, der Verpflegungs-Haushalt und das ganze Caſſen- und Rechnungsweſen. Von dem Generalarzt, welcher die Aufſicht auf alle Aerzte und Chirurgen des Armee-Corps führt, und für ſeine Perſon dem kommandirenden General des Corps, in Beziehung auf ſeine ärztliche und techniſche Geſchäftsführung aber dem Generalſtabsarzt der Armee untergeben iſt, reſſortirt aber zunächſt die Medicamentenverpflegung und Alles dasjenige was den ärztlichen Bereich näher angeht. Beide Behörden der General-Arzt und die Intendanturen ſtehen in dieſer Beziehung in der engſten Verbindung und geben ihren Maaßregeln gegenſeitige Uebereinſtimmung. Sie revidiren auch gemeinſchaftlich die Lazarethe, oder geben ſich wo eine Reviſion von dem einen Theile allein bewirkt wird, von demjenigen Kenntniß, was ſich in Bezug auf das Reſſort des andern etwa zu bemerken gefunden hat. Die Intendantur revidirt alle Rechnungen, die der Medicamentenverpflegung ꝛc. nach vorgängiger Reviſion des Generalarztes.

Die General-Inſtanz für das Lazarethweſen bildet das Militair-Oekonomie-Departement für das Oekonomiſche und Adminiſtrative einer Seits, und der Generalſtabsarzt und Chef des Militairmedicinalweſens für das techniſch-ärztliche Reſſort und die Beaufſichtigung des mediziniſch-chirurgiſchen und pharmazeutiſchen Perſonals anderer Seits. Beide handeln in allen das gegenſeitige Reſſort betreffenden Gegenſtänden in Uebereinſtimmung. *)

*) Eine ganz ſpecielle Darſtellung des preußiſchen Militair Medicinalweſens enthält des Verfaſſers Schrift: „die Medicinal-Einrichtungen des königl. preußiſchen Heeres, 2 Theile, Potsdam 1836 u. 1837. bei F. Riegel.“

Inhalts-Verzeichniß.

Erſter Theil.

Seite

Vorrede . . . .

§. 1. Einleitung. Entſtehung der Militair-Oekonomie und Begriff derſelben . . 1

§. 2. Militairökonomiſche Verhältniſſe des früheſten Alterthums, insbeſondere der hebräiſchen Stämme 10

§. 3. Die Aegypter 13

§. 4. Die Carthager 17

§. 5. Die Perſer 33

§. 6. Die Griechen 48

§. 7. Die Macedonier 88

§. 8. Die Römer. a. Berückſichtigung der verſchiedenen Zeitperioden und General-Ueberſicht der römiſchen Milit.-Haushalts-Geſch. 99

§. 9. b. Erſte Periode: von Erbauung der Stadt bis zur Einführung des Truppenſoldes im Jahre 348 n. Erb. d. Stadt (404 v. Chr. G.) 101

§. 10. c. Zweite Periode: von Einführung des Soldes im J. 348. d. St. (404 v. Ch. G.) bis zu dem Kaiſer Auguſt (730) (24 v. Ch. G.) 105

§. 11. d. Dritte Periode: vom Kaiſer Auguſt an bis ungefähr zum Diocletian (246 n. Ch. G.) 157

Seite

§. 12. e. Vierte Periode: von ungefähr Diokletians Zeiten an, bis zum gänzlichen Verfall des Reiches 182

§. 13. Die Germanen. a. bis zur Völkerwanderung, während der erſten Berührung mit den Römern 214

§. 14. b. Mangel einer eigentlichen Kriegs-Oekonomie während der Völkerwanderung . . 222

§. 15. c. Der Kriegshaushalt während der Zeit von der Gewinnung feſter Wohnplätze bis zum völligen Uebergange zum Lehnweſen . 225

§. 16. d. Die Kriegsökonomie während des Verleihungs- und Lehnweſens 263

§. 17. e. Der Haushalt und die ökonomiſchen Verhältniſſe der Kreuzheere 284

§. 18. f. Der Kriegshaushalt im Mittelalter, insbeſondere bei den deutſchen Städten . . 345

§. 19. g. Ueber die Bildung des Militairhaushaltes der Reichsſtände, welche zur Landeshoheit gelangten 378

§. 20. h. Der Kriegshaushalt des Reichsheeres. 398

§. 21. i. Die Oekonomie bei den deutſchen Söldnerheeren 413

§. 22. k. Der Militairhaushalt in dem erſten Jahrhundert nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges 475

§. 23. l. Die Militair-Oekonomie in der Zeit vom Jahre 1750 bis etwa zum Jahre 1789 oder einige Jahre vor Anfang des ſiebenjährigen Krieges bis zum Beginn der franzöſiſchen Revolution, und zwar 1) die Militair-Oekonomie während des Krieges; (Fünf-Märſche-Syſtem ꝛc.) 2) die Einrich-

Seite

tungen des Militairhaushalts im gewöhnlichen Friedens-Zuſtande 534

Zweiter Theil.

Vorrede . . . .

§. 1. Einleitung zur Rechtfertigung des bei der weitern Darſtellung des Kriegs-Haushaltes beobachteten Ganges 1

§. 2. Organiſation der Militair-Verwaltung in Frankreich vor der Revolution . . . 5

§. 3. Einfluß dieſes Verwaltungs-Organismus des Militairhaushalts auf die Entſtehung und Beſchleunigung der Revolution . . 10

§. 4. Beginn der Umgeſtaltung des franzöſiſchen Heeres durch die Revolution und Einwirkung dieſer Umgeſtaltung auf die Heerverwaltung 11

§. 5. Creirung der Aſſignaten in Beziehung auf den Militair- und Kriegsbedarf 13

§. 6. Servan's Ernennung zum Kriegs-Miniſter; ſeine adminiſtrative Thätigkeit, ſein Ausſcheiden aus dem Miniſterio, Pache's Eintritt in ſelbiges 15

§. 7. Adminiſtrative Maaßregeln beim Beginn des Feldzuges in Belgien. Dümoriez's Anſichten über Sicherung des Verpflegungs-Bedarfs 17

§. 8. Die Anſichten Dümoriez's finden keinen Anklang. Errichtuug des Ankaufs-Ausſchuſſes 21

§. 9. Nachtheilige Wirkungen dieſes Ausſchuſſes

Seite

auf die Heer-Verpflegung. Dümoriez's Vorſtellungen dagegen 23

§. 10. Ungünſtige Aufnahme dieſer Vorſtellungen bei dem Kriegs-Miniſter und dem National-Convent 26

§. 11. Folgen des Verwerfens der diesfälligen Vorſchläge in Betreff der weiteren Verpflegung des Heeres 28

§. 12. Neue Ideen des franzöſiſchen Volkes über die Art der Beſchaffung der Mittel zur Kriegführung bei Zunahme der äußern Kriegsgefahr nach der Hinrichtung Ludwig XVI. 30

§. 13. Einfluß dieſer Ideen auf die Heerverpflegung; Unrealiſirbarkeit derſelben; Pache's Austritt aus dem Miniſterio des Krieges; Beurnonville erſetzt ihn; ſeine nächſte Wirkſamkeit 32

§. 14. Adminiſtration der Maas-Armee . . . 39

§. 15. Beleuchtung der Ideen des General Dümoriez über Verpflegung der Heere und Behandlung occupirter Länder mit Rückſicht auf ältere Zuſtände dieſer Art in Frankreich und den Uebergang zum Requiſitions-Syſtem; insbeſondere über die Ernährung der Armeen durch Ankauf der Bedürfniſſe. Vortheile und Nachtheile des Ankaufs 41

§. 16. Ueber den damaligen Zuſtand des Verpflegungs-Weſens bei der preußiſchen Armee. Der Graf v. d. Schulenburg-Kehnert. Verwaltungs-Organismus des Commiſſariats. Anſtalten für die Feldverpflegung. Mangel an Geld und Folgen deſſelben 50

Seite

§. 17. Das damalige Verpflegungsweſen bei der öſterreichiſchen Armee. Das Landes-Commiſſariat und ſeine Wirkſamkeit für die Armee. Baron Wrede (nachmals Fürſt und baierſch. Feldmarſchall) pfälziſcher Landes-Commiſſair bei der öſterr. Armee. Der Hofkriegs-Rath und ſeine Leiſtungen in Beziehung auf die Verpflegungs-Maaßregeln 60

§. 18. Einſetzung des Wohlfahrtsausſchuſſes in Frankreich. Aufgebot des Volkes in Maſſe. Adminiſtrative Maaßregeln zur Organiſirung deſſelben. Gezwungener Cours der Aſſignaten 64

§. 19. Wirkungen dieſer Zwangsmaaßregel im Allgemeinen und in beſonderer Beziehung auf die Organiſation der Streitmittel und den Militairhaushalt, namentlich auf das Fuhrweſen der Armee 68

§. 20. Die geſammte Bevölkerung Frankreichs wird für die Armee zur Dispoſition geſtellt, und deshalb in gewiſſe Aufgebote eingetheilt . 71

§. 21. Adminiſtrative Vorſchriften über Ausrüſtung, Verpflegung und Bequartirung dieſer Aufgebote. Einrichtung der Waffenfabriken, Fabrikation des Salpeters, Etablirung der Vorrathsdepots, Caſernen ꝛc. Entwurf zu einer allgemeinen Statiſtik aller Hülfsquellen und aller Bedürfniſſe . . . 74

§. 22. Finanzielle Verwaltungsthätigkeit der Convents-Deputirten in Beziehung auf die Vertheidigungsanſtalten 76

§. 23. Republikaniſirung der geſammten Staats-

Seite

ſchuld, Anlegung des großen Buches der öffentlichen Schuld 78

§. 24. Gezwungene Anleihe auf die Reichen, an deren ſchneller Zuſammenbringung dieſelben ſelbſt intereſſirt werden. Gewaltſame Herabſetzung der Waarenpreiſe. Aufkaufs-Verbote 80

§. 25. Adminiſtrative auf die verſchiedenen Kriegsſchauplätze bezügliche Special-Maaßregeln, beſonders in der Vendee. Conventsdeputirte bei den Heeren 85

§. 26. Revolutionair-Erklärung der Regierung Frankreichs bis zum Frieden. Wirkung dieſer Erklärung auf den Kriegshaushalt. Sansculottismus. Verproviantirung von Paris. 88

§. 27. Weitere Veränderungen im franzöſiſchen Kriegs-Syſteme unter fernerer Steigerung von Gewaltmaaßregeln zur Herbeiſchaffung der Heerbedürfniſſe 90

§. 28. Nähere Darſtellung dieſer Maaßregeln im Allgemeinen. Folgen derſelben für die Republik 94

§. 29. Specielle Maaßnehmungen zur Ausrüſtung und Beſoldung des jetzt bis auf 1,200,000 Mann gebrachten Heeres 96

§. 30. Anderweite Organiſation der Militair- u. Kriegs-Verwaltung. Bedenken gegen das Maſſenſyſtem. Weſen deſſelben. Einſchränkung dieſes Syſtems 99

§. 31. Das Conseil d'administration der Truppentheile erfährt ebenfalls Veränderungen. 104

§. 32. Verfahren bei der Löhnungszahlung. Rechnungsrichtigkeit und Controlle derſelben . 107

Seite

§. 33. Das Amt der Commissaires de guerre nach der neuen Organiſation. Verhältniß zu den Militair-Chefs. Mangelhaftigkeit der Organiſation 110
§. 34. Inſpecteurs und General-Inſpecteurs über die Kriegs-Commiſſaire, Controlleurs des services et des operations administratives. Abhaltung der Muſterungen . . 117
§. 35. Das Caſſenweſen der franz. Armee . 118
§. 36. Allgemeiner Charakter der franz. Heerverwaltung. Innere Verfaſſung des Kriegsminiſteriums. Wirkung der herrſchenden Unordnungen 119
§. 37. Finanzielle Verhältniſſe, namentlich das Sinken der Aſſignaten erſchweren die Möglichkeit der Heerverpflegung und hemmen die Produktion . . . . : . . 124
§. 38. Nothſtand des Heeres, Mangel, insbeſondere an Zelten. Beſchreibung der franz. Zelte 126
§. 39. Die Verpflegung der franzöſiſchen Armee in Belgien. Belaſtung der Communen . 128
§. 40. Commiſſion des Handels und der Verproviantirung für die Truppen in der Vendee. Reaction in den bisherigen Principien 131
§. 41. Allgemeiner Ueberblick über die Zuſtände der franz. Armee im Jahre 1795 . . . 133
§. 42. Militairökonomiſche Wirkſamkeit des Direktoriums. Territorial-Mandate. Offenſive Pläne 136
§. 43. Bonapartes Feldzug in Italien von ſeiner militair-ökonomiſchen Seite betrachtet. 141
§. 44. Die militair-ökonomiſchen Verhältniſſe der

Seite

französiſchen Armee am Rhein im Vergleich zu derjenigen der Armee in Italien, mit Berückſichtigung des bei der letztern in Anwendung gebrachten Requiſitions-Syſtems 153
§. 45. Weitere Betrachtung darüber 159
§. 46. Der Geiſt der damaligen öſterreichiſchen Verwaltung in Vergleich zu der franz. . 162
§. 47. Ueber die Geldverhältniſſe und Geldkräfte Frankreichs in beſonderer Beziehung auf die Militair-Bedürfniſſe und die Befriedigung der Lieferanten im Jahre 179$\frac{6}{7}$ 168
§. 48. Weiterer Rückblick auf die damaligen Verhältniſſe Oeſterreichs 172
§. 49. Anderweite Organiſation der Verwaltung und Veränderungen derſelben bei Bonaparte's Armee in Italien 172
§. 50. Weitere Verpflegungs Maaßregeln bei derſelben Armee beim Eintritt in die öſterr. Staaten 176
§. 51. Verpflegungs und Verwaltungs-Inſtruction, von Bonaparte dem General Joubert bei dem Eindringen in Tyrol gegeben 178
§. 52. Verwaltung und ökonomiſcher Zuſtand der Sambre- und Maas-Armee unter Hoche. Verwaltungs-Dictatur der Generale . . . 179
§. 53. Ueber die Behandlung der von der franz. Armee occupirten italieniſchen Staaten, u. die militair-ökonomiſche Organiſation derſelben 182
§. 54. Desgleichen der Schweiz 186
§. 55—63. Der Feldzug Bonaparte's nach Ae-

Seite

gypten in Beziehung auf die Ausrüſtung und Verpflegung des Heeres und die Behandlung der eroberten Länder, überhaupt auf das geſammte Gebiet der Adminiſtration 187
§. 64. Wachſender Einfluß der franzöſiſchen Generalität in Verwaltungs-Angelegenheiten, beſonders in der Organiſation der eroberten und unabhängig gemachten Gebiete. Kampf der franz. Militair- und Civil-Autoritäten, zumal in Italien 237
§. 65. Einführung der Conſcription. Nächſte Folgen derſelben in ökonomiſcher Beziehung 241
§. 66. Die franz. Militair-Oekonomie, nach der neuen Organiſation, welche ihr der erſte Conſul gab . 247
§. 67. Damalige Zuſtände der Militairverwaltung in Oeſterreich 266
§. 68. Desgleichen in Preußen. 274
§. 69—74. Veränderungen in der Militair-Oekonomie in Preußen nach dem Frieden zu Tilſit bis zu dem Feldzuge im Jahre 1812. Das Kriegs-Miniſterium und deſſen Departements, das Kriegs-Commiſſariat und deſſen Wirkſamkeit unter Ribbentropp. — 294
§. 75—82. Die öſterreichiſche Militairverwaltung nach der Organiſation für den Krieg, welche ihr in den Jahren 1806—1812 gegeben worden war. Der Hofkriegs-Rath. Das Landes-Commiſſariat, das Kriegs-Commiſſariat, die Ver-

Seite

pflegsverwaltungen, das Fuhrweſen u. ſ. w. 319

§. 83. 84. Der Feldzug im Jahre 1812 nach Rußland in militair-ökonomiſcher Beziehung 368

§. 85. Der Feldzug der Aliirten nach Frankreich 181$\frac{3}{4}$ in Beziehung auf die hierbei in Anwendung gebrachten adminiſtrativen Maaßregeln, mit beſonderer Beziehung auf die preuß. Armee 394

§. 86. Der Feldzug im Jahre 1815 von derſelben Seite betrachtet 413

§. 87. Ueber die gegenwärtige Verwaltung einiger europäiſchen Heere im Frieden. Allgemeine Bemerkungen über die angenommenen Syſteme. . . . 418

§. 88. Organiſation der Militairverwaltung in ihrem ganzen Umfange a. in Oeſterreich 422

§. 89. b. in Rußland 492

§. 90. c. in Frankreich 529

§. 91. d. in England 542

§. 92. Die ökonomiſche Lage des engliſchen Soldaten im Vergleich zu derjenigen des franz. Soldaten . 545

§. 93. e. in Preußen 566

Druckfehler:

S. 120	Z. 9 v. ob.	lies ſtatt:	ſtiegen — ſteigerten.
— 129	— 2	— —	Inſubordination — Subordination.
— 144	— 6	— —	geachteten — gerichteten.
— 168	— 7	— —	friedlichen — feindlichen.
— 222	— 8	— —	Baſis — Oaſis.
— 240	— 18	— —	Er — Es.
— 323	— 5 v. unt.	—	deſſelben — derſelben.
— 492	— 12 v. ob.	—	organiſirter — organiſirte.
— 493	— 16	— —	könnte — konnte.
— 497	— 5 v. unt.	—	de conat — de concert.
— 501	— 15 v. ob.	—	der — dem.
— 504	— 3	— —	perenurend — perennirend.
— 504	— 8 v. unt.	—	concuriren — concurriren.

Staatliche
Bibliothek
Passau

Gedruckt bei A. Th. Hachtmann

Mg

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Richthofen, Emil Karl Heinrich <<von>>,

Der Haushalt der Kriegsheere in seinen militairischen, politischen und staatswirthschaftlichen Beziehungen

Bd.: 2

Berlin 1840

Passau, Staatliche Bibliothek -- S nv/Mg (b) 66-5,2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11343848-7